

# QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN  
VOM  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

NEUE FOLGE / BAND LVII



2007

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN



# UNGEORDNETE UNZUCHT

Prostitution im Hanseraum (12.–16. Jahrhundert)

Lübeck – Bergen –Helsingør

von

DAGMAR M. H. HEMMIE



2007

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
der Possehl-Stiftung, Lübeck

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln  
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln  
Tel. (0221) 91 39 00, Fax (0221) 91 39 011  
[info@boehlau.de](mailto:info@boehlau.de)

Alle Rechte vorbehalten

Umschlagabbildung:

Bildnis aus einer Kaufmannsstube in Bergen.  
Hanseatisches Museum Bergen (Foto: Eilif Thomassen)

Druck und Bindung: Strauss GmbH, Mörlenbach  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier  
Printed in Germany  
ISBN 978-3-412-06106-7



## Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG.....	1
2	QUELLEN- UND FORSCHUNGS- LAGE .....	6
2.1	DIE QUELLEN .....	6
2.1.1	<i>Lübeck</i> .....	7
2.1.2	<i>Helsingør und Bergen</i> .....	11
2.2	FORSCHUNGS- LAGE .....	14
3	DEFINITORISCHES.....	23
4	DIE RAHMENBEDINGUNGEN.....	34
4.1	DIE RECHTSLAGE .....	34
4.1.1	<i>Die rechtliche Stellung der Frau allgemein</i> .....	34
4.1.2	<i>Das ‚Los‘ der Ehe</i> .....	39
4.1.3	<i>Ehebruch</i> .....	44
4.1.4	<i>Typische Frauendelikte</i> .....	46
4.2	DIE WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE AUSGANGSLAGE.....	52
4.2.1	<i>Allgemeines</i> .....	52
4.2.2	<i>Die Zünfte – protektionistische Männerwelt</i> .....	54
4.2.3	<i>Arbeitsbereiche und –möglichkeiten für Frauen</i> .....	59
4.2.4	<i>Frauen im Biergeschäft</i> .....	64
4.3	DIE SOZIALE AUSGANGSLAGE .....	71
4.3.1	<i>Formen des Zusammenlebens, Möglichkeiten weiblicher Lebensgestaltung</i> .....	71
4.3.2	<i>Die Position der Kirche</i> .....	82
5	‚WOHER KOMMST DU, WOHIN GEHST DU?‘ – WEGE IN DIE PROSTITUTION .....	96
5.1	LÜBECK.....	101
5.2	HELSINGØR .....	103
5.3	BERGEN.....	106
6	MAGGÆ FEM FINGRE I RØVEN, BICH PAA TRAPPEN UND DIE VIELEN ANDEREN .....	108
6.1	BERGEN.....	109
6.2	HELSINGØR .....	110
6.3	LÜBECK.....	112
7	SÜNDENBABEL ODER RANDPHÄNOMEN? AUSMASS DER PROSTITUTION IM GESAMTGESELLSCHAFTLICHEN RAHMEN .....	115
7.1	LÜBECK.....	117
7.2	HELSINGØR .....	119
7.3	BERGEN.....	121

8	„GEHEN WIR ZU MIR ODER ZU DIR...?“ EINE FRAGE DER LOKALITÄT. STÄTTEN DER MITTELALTERLICHEN PROSTITUTION.....	125
8.1	DAS VIELSCHICHTIGE GESICHT DER PROSTITUTION/STÄTTEN DER PROSTITUTION .....	125
8.2	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BORDELLE .....	129
8.3	EINE TOPOGRAPHIE DER UNEHRlichkeit .....	132
8.4	DIE SITUATION IN DEN EINZELNEN STÄDTEN .....	134
8.4.1	<i>Lübeck</i> .....	134
8.4.2	<i>Helsingør</i> .....	138
8.4.3	<i>Bergen</i> .....	139
8.5	BADESTUBEN .....	144
8.5.1	<i>Badestuben in Lübeck</i> .....	150
8.5.2	<i>Badestuben in Helsingør</i> .....	153
8.5.3	<i>Bergenser Badeleben</i> .....	153
9	PROSTITUTION ÖKONOMISCH BETRACHTET .....	157
10	DAS SOZIALE MILIEU DER PROSTITUIERTEN .....	163
10.1	DER BÜTTEL .....	163
10.1.1	<i>Lübeck</i> .....	165
10.1.2	<i>Helsingør</i> .....	167
10.2	KUPPLERINNEN/FRAUENWIRTINNEN UND ZUHÄLTER .....	170
10.2.1	<i>Lübeck</i> .....	172
10.2.2	<i>Helsingør</i> .....	173
10.2.3	<i>Bergen</i> .....	175
10.3	KUNDEN .....	175
10.3.1	<i>Lübeck</i> .....	177
10.3.2	<i>Helsingør</i> .....	178
10.3.3	<i>Bergen</i> .....	178
11	GESUNDHEITLICHE FÜRSORGE UND KONTROLLE .....	192
11.1	MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR .....	192
11.2	ZEUGUNGSTHEORIE UND ABTREIBUNGSRECHT .....	194
11.3	EMPFÄNGNISVERHÜTUNG UND ABTREIBUNG IN DER PRAXIS .....	200
11.3.1	<i>Coitus interruptus</i> .....	202
11.3.2	<i>Das Kondom</i> .....	203
11.3.3	<i>Kräuter</i> .....	203
11.4	SITUATION DER PROSTITUIERTEN .....	205
12	UNEHELICHE KINDER.....	208
13	„ERST DIE ARBEIT UND DANN...“ ? - DER SCHWIERIGE AUSSTIEG AUS DEM GEWERBE .....	213
14	GESELLSCHAFTLICHE POSITION UND ANSEHEN DER PROSTITUIERTEN .....	219
14.1	DAS AUSSENBILD .....	219

14.2	DAS SELBSTBILD DER PROSTITUIERTEN .....	226
15	PROSTITUIERTE - MARGINALISIERT, DEVIANT, STIGMATISIERT. EXKURS IN DIE THEORIE UND MECHANISMEN DES LABELLING .....	231
16	REGULIERUNGSMASSNAHMEN.....	235
16.1	REGULIERUNG DER PROSTITUTION ALLGEMEIN .....	235
16.1.1	<i>Formen und Arten der Regulierung</i> .....	235
16.1.2	<i>Motive und Ziele der Regulierung</i> .....	239
16.1.3	<i>Regulierungspraxis in den untersuchten Städten Lübeck, Helsingør und Bergen</i> .....	242
16.2	KLEIDER MACHEN ... HUREN .....	248
17	WAS NICHT DER NORM ENTSPRACH... SEXUELLE DEVIANZ VOR GERICHT .....	270
17.1	DER FRAUEN WORT SOLL MAN(N) NICHT TRAUEN. INJURIEN, VERLEUMDUNGSKLAGEN.....	270
17.2	UNZUCHTSDELIKTE .....	281
17.3	PROSTITUTION UND MITTELALTERLICHES RECHT.....	285
17.4	KUPPELEI .....	289
17.5	ENTEHRENDE STRAFEN: ART DER STRAFEN, STRAFMASS UND PRAXIS ..	291
17.5.1	<i>Der Schandstein</i> .....	296
17.5.2	<i>Die Haarbuße</i> .....	298
17.5.3	<i>Pranger und Stadtverweis</i> .....	300
18	EINE NEUE ‚GEISSEL DER MENSCHHEIT‘, DIE SYPHILIS.....	306
18.1	AUSBREITUNG UND VERLAUF DER EPIDEMIE .....	306
18.2	URSACHENFORSCHUNG UND MEDIZINISCHE KENNTNIS .....	307
18.3	MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR UND OBRIGKEITLICHE MASSNAHMEN ..	310
18.4	REAKTION DER BEVÖLKERUNG .....	313
18.5	PROSTITUIERTE ALS SÜNDENBÖCKE.....	317
18.6	WEITERER VERLAUF UND OPFERBILANZ.....	319
19	HARTE ZEITEN BRECHEN AN .....	321
20	SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK.....	331
21	ANHANG .....	335
22	ABKÜRZUNGEN .....	403
23	LITERATURVERZEICHNIS .....	405
23.1	QUELLEN.....	405
23.1.1	<i>Ungedruckte Quellen</i> .....	405
23.1.2	<i>Gedruckte Quellen</i> .....	405
23.2	DARSTELLUNGEN .....	413
24	PERSONENINDEX .....	467

## Danksagung

Das vorliegende Werk wurde im Jahre 2004 an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Allen, die den Entstehungsprozeß der Arbeit tatkräftig unterstützt haben, namentlich meiner Partnerin Heidi Kiene, möchte ich herzlich danken. Insbesondere und vor allem gilt mein Dank den beiden Prüfern Herrn Prof. Dr. Thomas Riis und Frau Prof. Dr. Bea Lundt, sowie auch Frau Prof. Dr. Antjekathrin Graßmann und dem Archivpersonal in Lübeck und Helsingør, Mike Burkhardt und Pernille U. Knudsen für die freundliche Überlassung ihrer Arbeiten und dem Hansischen Geschichtsverein und der Possehl-Stiftung für die fachliche und finanzielle Unterstützung des Drucks.

## 1 Einführung

„Rannveig rauðu skaltu sterða [streða/serða].  
 Þat sé meira enn manns[r]eðr ok minna enn  
 hestreðr“<sup>1</sup>

Diese Zeilen – hier in normalisierter Umschrift wiedergegeben –, gefunden auf einem Runenstäbchen aus Bryggen in Bergen von ca. 1200-1250 n.Chr., üben in ihrer Einzigartigkeit eine ungeheure Faszination aus und öffnen dem heutigen Leser eines der raren Fenster, in deren Schein sich die sozialen Verhältnisse am untersten ‚Bodensatz‘ einer mittelalterlichen Stadt widerspiegeln. Sie lassen sich lesen als ein ‚Lockruf‘, eine frühe, öffentliche Werbung für die Dienste einer Prostituierten. Der Name ‚rote Rannveig‘ und das Thema, welches die Inschrift aufgreift, legen diesen Gedanken nahe.

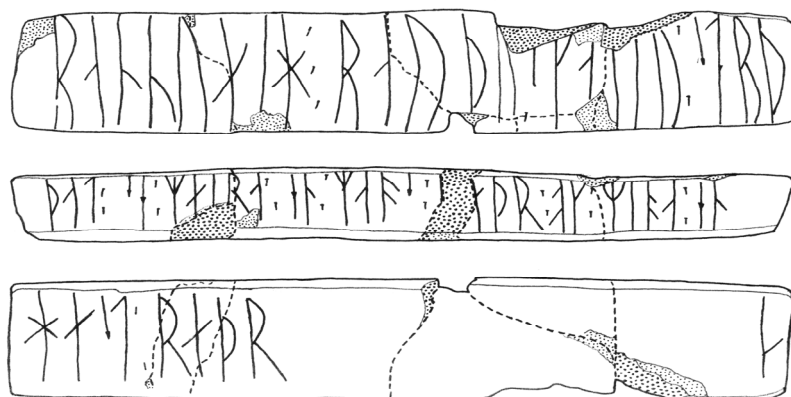


Abbildung 1 Runenstäbchen B628 aus Bergen, Zeichnung von James E. Knirk © Kulturhistorisk museum, Universitetet i Oslo.

Auch der Ort, an dem dieses Runenstäbchen gefunden wurde, kann dies unterstützen. Bergen war im Spätmittelalter die größte Stadt Norwegens - administratives, geistliches und wirtschaftliches Zentrum zugleich. Hier befand sich der königliche Hof, hier wurden Handelswaren, vor allem der Stockfisch, in großen Mengen umgeschlagen – was genügend Kundschaft für Prostituierte versprach. Auch angesichts

<sup>1</sup> B 628=BRM 110/3490, Reg.-Nr. Runearkivet i Oslo; das Runenstäbchen wurde unter der Brandlage von 1248 im Finnegård gefunden, es ist ca. 11,6 cm lang; Abb. s. Ende dieses Kapitels; frei übersetzt lautet der Inhalt etwa ‚Mit Rannveig der Roten sollst du Sex haben, das ist größer als der Penis eines Mannes und kleiner als der eines Pferdes‘.

des Bergenser Hansekontors, der ‚Tyskebrygge‘ (Deutsche Brücke) mit einer zu Blütezeiten auf bis zu 2.000 anwachsenden Gruppe hauptsächlich lediger Männer ist es wenig erstaunlich, daß sich Belege für Prostitution finden. Erstaunlich ist eher, daß es ihrer so relativ wenig sind. Es drängt sich förmlich die Frage auf, welche Auswirkungen die Präsenz der Männergesellschaft auf das soziale Leben der Stadt hatte? Kann man mit einer starken An- und Abschwächung der Prostitution parallel zum Auftreten und Verschwinden der Deutschen rechnen? Damit verbunden stellt sich die Frage, ob und in wie weit die Bergenser Verhältnisse ein isoliertes Phänomen darstellen bzw. ob es Parallelen zu anderen Städten des Hanseraumes<sup>2</sup> und zur allgemeinen europäischen Entwicklung gibt. Auf diese Fragestellung bot die bisherige Forschung kaum befriedigende Antworten und lieferte zugleich den Anreiz, mit der vorliegenden Arbeit der spätmittelalterlichen Prostitution in vergleichender Analyse näher auf den Grund zu gehen.

Es ist schon viel über das Phänomen Prostitution gesagt und geschrieben worden. Prostitution – ‚das älteste Gewerbe der Welt‘, ‚Prostitution hat es schon immer gegeben, wird es immer geben‘ - diese längst überholten, aber dennoch sehr plakativen und wirkungsmächtigen Allgemeinplätze geistern auch heute noch durch die Vorstellungswelt und die populäre Literatur. Dabei wird zum einen deutlich, daß es sich hier um einen ganz wesentlichen gesellschaftlichen Aspekt mit langer Tradition und Kontinuität handelt, der essentiell für das allgemeine Verständnis von Gesellschaften ist. Andererseits zeigen sich hier Ansätze einer Mythenbildung, bei der historische und lokale Eigenheiten konkreter Prostitutionsverhältnisse zu verwischen drohen. Die für das Spätmittelalter verhältnismäßig dürftige Quellenlage (s.u.) macht es der Forschung dabei nicht unbedingt leichter, dieser Mythenbildung entgegenzuwirken. Sie mußte und muß oft als Klagegrund und Argument für Nichtbeschäftigung mit dem Thema oder bestimmte ‚Beschäftigungs‘-Resultate herhalten. Dabei sind die Möglichkeiten der Forschung und der Forschungsansätze noch längst nicht ausgereizt.

Angesichts der verfügbaren Quellen sind quantitativ angelegte Studien zur spätmittelalterlichen Prostitution vermessen. Sinnvolle Fragestellungen und befriedigende Ergebnisse sind eher auf der qualitativen und vergleichenden Ebene zu erwarten. Dabei ist nicht die Existenz der Prostitution *per se* interessant, sondern die damit einhergehenden veränderbaren Faktoren, wie lokale Gegebenheiten, die soziale Stellung der Frau, das geistige ‚Klima‘ usw. In Weiterführung der obigen Fragen soll deshalb in dieser Arbeit die Lebenswelt von Prostituierten in den spätmittelalterlichen-frühneuzeitlichen Städten Nordeuropas nicht nur anhand des Beispiels Bergen, sondern auch der Städte Helsingør und dem mächtigen Lübeck genauer untersucht werden. Diese drei Städte wurden ausgewählt, weil sie alle drei Seehandelsstädte waren und im hauptsächlich agrarisch geprägten Norden im späten Mittelalter

---

<sup>2</sup> Bergen befand sich von seiner geographischen Lage her am äußersten nördlichen Rand des hansischen Handelsnetzes, welches sich faktisch über die gesamte Nord- und Ostsee erstreckte, hatte jedoch gerade für Fahrten von den atlantischen Inseln und als Stapel- und Umschlagplatz für die Handelswaren von und nach Nordnorwegen – hansische Kaufleute durften nicht weiter nach Norden reisen (s.u.) - eine unschlagbar günstige Position.

eine herausragende Größe und Zentralfunktion entwickelt hatten. Durch den Seehandel standen sie in Verbindung, waren aber zugleich geographisch so weit voneinander entfernt, daß in einer vergleichenden Analyse keine Vermengung von lokalen Gegebenheiten und übergeordneten Phänomenen zu erwarten ist.

Bergen ist schon sehr frühzeitig als Königssitz bekannt. Neuere Untersuchungen datieren erste Siedlungen am Vågen schon vor die Zeit von König Olav Kyrre (reg. 1066-1093). Bergen hatte mit seiner gut geschützten und geräumigen Bucht einen idealen Hafen und war durch seine geographische Lage ein hervorragender Anlaufpunkt für Schiffe von den atlantischen Inseln. Wichtig wird Bergen im Hoch- und Spätmittelalter durch seine wirtschaftliche Monopolstellung und als Stapelplatz für alle Waren, die vom und in den Norden Norwegens verfrachtet werden. Mit Fug und Recht läßt sich die Stadt als ‚internationaler Treffpunkt der Nordsee- und Ostseeschifffahrt‘, ja als ‚Welthafen‘ bezeichnen. Hier errichtete die Hanse eines ihrer vier Kontore. Hauptsächlich Lübecker Kaufleute bestimmten dort über mehrere Jahrhunderte lang das wirtschaftliche Geschehen. In der Heimatstadt Lübeck gab es eine eigene Bergenfahrerkompanie. Ab dem 13. Jahrhundert entwickelt sich ein reger Handel Lübecks mit dem norwegischen Bergen, vor allem mit Getreide und Bier. Die Gründung der Stadt Lübeck datiert in das 12. Jahrhundert. Im Späten Mittelalter ist die Stadt eine der Größten in ganz Nordeuropa, Haupt der Hanse und Appellationsinstanz für andere Städte lübischen Rechts. Lübeck besitzt die Drehscheibenfunktion zwischen Nord- und Ostsee.

Dänemark hatte durch seine engen Sunde und Belte eine strategisch wichtige, ja entscheidende ‚Sperrriegel‘-Funktion für die gesamte Handelsschifffahrt – und geriet nicht zuletzt deswegen immer wieder in Konflikt mit Lübeck. Insbesondere der Øresund spielte hier immer wieder eine entscheidende Rolle. Die Gründung der direkt am Sund gelegenen Stadt Helsingør datiert auf ca. 1100 n.Chr. Gegen Ende des Mittelalters war Helsingør eine der größten Städte des Landes, in der viele Fremde lebten und verkehrten. Das nahegelegene Kopenhagen wuchs erst im Laufe des 16. Jahrhunderts zur größten Stadt des dänischen Reiches heran. Helsingørs Aufschwung resultierte vor allem aus der Heringsfischerei im Øresund und dem seit der Zeit Erik des Pommern (1389/1412 – 1439) zu entrichtenden Sundzoll.

Dieser grob skizzierte topographische und wirtschaftliche Hintergrund bildet die Folie, vor der sich das innerstädtische gesellschaftliche Leben und speziell die Prostitution abspielte.

Für die Untersuchung der mittelalterlichen Prostitution läßt sich kein einfaches Analysemodell heranziehen. Das Phänomen ‚Prostitution‘ läßt sich schwerlich isolieren von anderen sozialen Phänomenen. Maßgeblichen Einfluß auf dessen Ausprägung haben gesellschaftliche Vorstellungen, Normen und Werte sowie auch demographische und wirtschaftliche Faktoren<sup>3</sup>. So ist Prostitution nach Karras auch nicht nur ein ordnungspolitisches und wirtschaftliches Problem, sondern muß auch im Kontext der Kulturgeschichte und der Geschichte der Sexualität betrachtet werden<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Vgl. HOLTER S. 9; OTIS (1985) S. 2- 3.

<sup>4</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 248.

Ähnlich betont Roper, daß die Prostitution nicht zu trennen sei von dem in der Gesellschaft vorherrschenden Frauenbild und der Vorstellung von männlicher Sexualität<sup>5</sup>. Letztere gerät nur allzuoft und allzu leicht aus dem Blick. Die Unschärfe und Wandelbarkeit des Begriffes Prostitution lassen eine Definition und vernünftige Eingrenzung schwierig genug erscheinen. Zu Recht läßt sich die Geschichte der Prostitution „ein Stück weit auch [als] die Geschichte gesellschaftlicher Sanktionierung jeglicher Form sexuellen ‚Fehlverhaltens‘ der Frau“<sup>6</sup> betrachten. Um diesem Aspekt entsprechend Rechnung tragen zu können, soll in der vorliegenden Arbeit größtmögliche Breite im Sinne einer dichten Beschreibung möglichst vieler Aspekte der Prostitution angestrebt werden.

Besonderes Interesse ist den sozialen Mechanismen gewidmet, welche bei dem Einstieg in die Prostitution greifen und die spätere Lebenssituation der einzelnen Frauen bestimmen. Nach einer eingehenden definitorischen Erläuterung wird daher den Rahmenbedingungen, die sich den Frauen in der spätmittelalterlichen Stadt boten, in dem vierten Kapitel ausführlich Raum gegeben. Sie beleuchten die subjektiven Faktoren, die zur Klärung der Einstiegsgründe in die Prostitution beitragen, wie z.B. die wirtschaftlichen Alternativen für Frauen, das vorherrschende und maßgeblich von der Kirche geprägte dichotome Frauenbild von der Heiligen auf der einen und der sündigen Eva auf der anderen Seite. In diesen Kontext gehört auch die gesellschaftliche Vorstellung von Ehre und Schande, welche verständlich macht, wie leicht und schnell eine Frau ‚zur Hur‘ gemacht werden konnte.

Konkrete Wege in die Prostitution thematisiert das folgende, fünfte Kapitel. Im sechsten Kapitel wird auf einzelne Prostituierte Bezug genommen, die sich aus den Quellen namentlich identifizieren lassen. Hierbei handelt es sich um Einzelfälle, die angesichts einer zu veranschlagenden Dunkelziffer von nicht faßbaren Personen ‚nur‘ Schlaglichtcharakter haben können. Einer zumindest groben Einschätzung des quantitativen Ausmaßes des Prostitutionsphänomens dient das anschließende siebte Kapitel. Das achte Kapitel ist der ‚Infrastruktur‘ der Prostitution gewidmet. Ein von Stadt zu Stadt Reisender wird angesichts des ähnlichen Repertoires an Prostitutions-Lokalitäten seine ‚Bedürfnisse‘ überall ohne allzugroße Schwierigkeiten in die entsprechende Richtung haben lenken können. Die vorliegende Arbeit will dabei allerdings auch den Unterschied aufzeigen, daß die Prostitution im Norden eine im Vergleich zum süddeutschen und südeuropäischen Raum sehr unstrukturierte war und herkömmliche Bilder vom öffentlichen Frauenhaus hier keinesfalls übertragbar sind. Folglich ist auch zu problematisieren, ob sich eine z.T. für den Süden belegbare topographische Segregation der Prostituierten übertragen läßt. Die folgenden Kapitel sind dem Kontakt der Prostituierten mit ihrer Kundschaft und deren gesundheitlichen und sozialen Folgen gewidmet. Die soziale Stellung der Prostituierten innerhalb der Gesellschaft thematisieren die Kapitel 14 und 15. Vielfach werden die Prostituierten im Zusammenhang mit Randgruppen erwähnt und erforscht. Trifft diese Zuordnung für die Frauen in den untersuchten Städten zu? Analog zur Problemati-

---

<sup>5</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 27.

<sup>6</sup> Zit. nach RATH (1994) S. 353.



sierung der topographischen Segregation will diese Arbeit die soziale Randständigkeit der Prostituierten hinterfragen.

Unterschiede in der Infrastruktur der Prostitution leiten zu der Überlegung, wie die Obrigkeiten der hier behandelten Städte auf das Phänomen der Prostitution reagierten. Nach Schuster ist die lokale Geschichte der Prostitution immer abhängig von der Größe der jeweiligen Stadt, der Politik des Rates und der Tradition obrigkeitlicher Reglementierung<sup>7</sup>. Gab es wahrnehmbare Unterschiede in der Regulierungspraxis, und wenn ja, welche? Diesem Thema widmet sich das 16. Kapitel. Das anschließende 17. Kapitel legt dar, was mit aufgegriffenen Prostituierten passierte und welche Strafen ihnen drohten. In den letzten beiden Kapiteln wird auf die gesellschaftlichen Veränderungen durch das Auftreten der Syphilis Ende des 15. Jahrhunderts und das Vordringen reformatorischen Gedankengutes eingegangen – Veränderungen, die sich nicht nur auf die Struktur der Prostitution massiv auswirkten, sondern auch tiefgreifende Einschnitte in die soziale Stellung und die Lebensverhältnisse der einzelnen Prostituierten bedeuteten. Die Geschichte der Prostitution ist integraler Bestandteil gesamtgesellschaftlicher Wandlungen.

---

<sup>7</sup> Vgl. SCHUSTER B (1996) S. 17.

## 2 Quellen- und Forschungslage

### 2.1 Die Quellen

Die Beschäftigung mit dem Thema spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Prostitution birgt vier auch heute noch nicht überwundene übergeordnete Problemfelder in sich, die es zu beachten gilt: die spärliche Anzahl der Quellen, die Begrenztheit der Information, Dominanz normativer Quellen sowie die oft moralisierende Darstellung durch die Forschung<sup>1</sup>. Erschwerend kommt hinzu, daß man von der Quellenseite her mit einer Vielzahl von Begriffen konfrontiert wird, die sich einer eindeutigen Klärung und Differenzierung des Sachverhaltes (Prostitution oder nicht?) teilweise widersetzen<sup>2</sup>.

Die Quellenlage ist tatsächlich vergleichsweise dürftig. Der Personenkreis, den es hier zu untersuchen gilt, ist historisch kaum greifbar. Frauen blieben im Gegensatz zu Männern in den Quellen eher anonym. Zudem gab es schichtenspezifische Unterschiede, die Personen der oberen und vermögendere Schichten eher ihren Niederschlag in den Quellen finden ließen als Angehörige der Unterschichten. Das Leben und Sterben der ‚kleinen Leute‘ ist in den Quellen nur wenig faßbar<sup>3</sup>. Zu dieser Gruppe ist auch das Gros der Prostituierten zu zählen. Schwierig ist eine Erfassung dieser Personengruppe auch deshalb, weil in ihr eine sehr hohe Fluktuationsrate herrschte<sup>4</sup>. Bullough moniert, daß es kaum verlässliche Daten über die Zahl registrierter Huren und Kupplerinnen gibt<sup>5</sup>. Nur die allerwenigsten Frauen des Gewerbes ließen sich tatsächlich registrieren. Der große Bereich heimlicher und Teilzeitprostitution bleibt von den Quellen so gut wie unerfaßt<sup>6</sup>. Wenn bei dieser Ausgangslage überhaupt Überlieferungen vorhanden sind, so handelt es sich hier um gefilterte oder indirekte Quellen aus zweiter und dritter Hand<sup>7</sup>. Es gibt Indizien dafür, daß Prostituierte wie die Berlich-Huren in Köln selbst lesen und schreiben konnten. Eine pauschalisierende Aussage hierüber verbietet sich jedoch. Direkte Äußerungen aus dem Munde von Prostituierten sind rar, selten erzählen sie ihre eigene Version der Geschichte<sup>8</sup>. Aus diesem Grunde erfahren wir auch selten, was

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a. RATH (1994) S. 349.

<sup>2</sup> Dies sollte jedoch nicht von dem Versuch abhalten, eine zumindest ansatzweise definitorische Klärung und begriffliche Erläuterung zu leisten (s. folgendes Kapitel). Eine Problematisierung ist umso wichtiger, als wir es mit einer gravierenden Bedeutungsverschiebung einzelner Begriffe zu tun haben und auch die Forschung mit unterschiedlichen Ansätzen operiert. Eine ausreichende Differenzierung ist wichtig und wünschenswert, versperrt aber evtl. im Einzelnen dort den Blick, wo es in der Praxis fließende Übergänge zwischen gewerbsmäßiger Prostitution und anderen Formen ‚illegitimer‘ Sexualität gab.

<sup>3</sup> Vgl. SCHUBERT (1988) S. 295.

<sup>4</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 99.

<sup>5</sup> Vgl. BULLOUGH (1965) S. 244.

<sup>6</sup> Vgl. BULLOUGH (1965) S. 244.

<sup>7</sup> Vgl. BERG (1984) S. 14.

<sup>8</sup> Vgl. GILFOYLE (1994) S. 523.

speziell die Frauen dazu motivierte, der Prostitution nachzugehen<sup>9</sup>. Rath konstatiert angesichts der Quellenlage, daß sich Individualkarrieren beispielsweise für den deutschsprachigen Raum kaum (re-)konstruieren ließen<sup>10</sup>.

Treten Frauen und insbesondere Prostituierte in den Quellen kaum in Erscheinung, so ist dies zu einem großen Teil der Überlieferungstradition geschuldet. Sie war weitestgehend oral, vermittelt von Generation zu Generation durch Erzählung und Gesang<sup>11</sup>. Dagegen wurden die überlieferten schriftlichen Quellen, wie Gesetze, Testamente, Rechnungen, Chroniken usw., fast alle von Männern geschrieben<sup>12</sup>. Wie die geistliche war auch weltliche Geschichtsschreibung im Spätmittelalter eine überwiegende Männerdomäne<sup>13</sup>. Die meisten Werke waren zudem Auftragsarbeiten mit einer ganz bestimmten Zielsetzung – wozu explizit nicht die Darstellung weiblichen Alltagslebens gehörte<sup>14</sup>.

Die genannten Quellengattungen erfordern jeweils eine unterschiedliche Herangehensweise. Die Chroniken beispielsweise sind immer aus der Sicht des jeweiligen Schreibers zu verstehen. Sie machen als Auftragswerke und mit ihrem Fokus vornehmlich auf politische Ereignisse *per definitionem* Frauen nicht zum Objekt ihrer Betrachtung<sup>15</sup>. Einige Aussagen und Rückschlüssen lassen sich aus vorhandenem Material aber doch ziehen. Für die einleitend entwickelte Fragestellung können u.a. normative Quellen wie Gesetze, Verordnungen (speziell Luxusordnungen und die damit verbundenen Kleidervorschriften) sowie Frauenhausordnungen herangezogen werden. Frauenhausordnungen sind für den süddeutschen Raum überliefert, für England sind die ähnlich zu gruppierenden Ordnungen der Southwark – stews (Badestuben) vorhanden. Da die Prostitutionsverhältnisse im Norden anders strukturiert waren, fehlt hier diese Quellengattung. Dafür lassen sich hier jedoch z.T. vereinzelt oder insbesondere für Lübeck auch sehr umfangreiche Kleiderordnungen nachweisen. Wertvolle Aufschlüsse für die Erforschung der Prostitution geben auch Gerichtsurteile und Steuerlisten<sup>16</sup>. Interessant für die Prostitutionsforschung sind auch die Überlieferungen bezüglich unehelicher Kinder und Scheidungsprozessen<sup>17</sup>. Auch bildliche Darstellungen können zur Klärung beitragen.

### 2.1.1 Lübeck

Das Lübische Recht hatte im Mittelalter eine dominante Stellung. Nicht zuletzt durch die Funktion Lübecks als Appellationsinstanz für viele Hansestädte fand es seine Ausbreitung. Entsprechend sind auch heute noch eine große Anzahl Codices

---

<sup>9</sup> Vgl. GILFOYLE (1994) S. 523.

<sup>10</sup> Vgl. RATH (1994) S. 349; RATH (1986) S. 566.

<sup>11</sup> Vgl. BERG (1984) S. 94; DAMSHOLT (1992) S. 37.

<sup>12</sup> Vgl. JACOBSEN G (1984) S. 247; ULBRICHT (1995) S. 9; FLØYSTAD (1985) S. 57.

<sup>13</sup> Vgl. SIGNORI (1997) S. 36.

<sup>14</sup> Vgl. DAMSHOLT (1992) S. 33.

<sup>15</sup> Vgl. DIENST (1986) S. 214.

<sup>16</sup> Vgl. GILFOYLE (1994) S. 519.

<sup>17</sup> Vgl. GILFOYLE (1994) S. 519.

des Lübisches Rechts vorhanden. Die ältesten Aufzeichnungen sind in lateinischer Sprache abgefaßt; die zeitlich erste, unvollständig erhaltene (das sogenannte Lübecker Fragment) stammt von ca. 1225, die wohl letzte lateinische von 1263 (Danzig)<sup>18</sup>. Die erste vollständige Handschrift ist der Codex für Tondern aus dem Jahre 1243<sup>19</sup>. Ab ca. 1270 wurde das Lübische Recht in niederdeutsch abgefaßt<sup>20</sup>. Aus dem Lübisches Recht lassen sich vielerlei Rückschlüsse auf die rechtliche Position der Frauen insgesamt ziehen.

Auskünfte über die rechtlichen Verhältnisse und Geschehnisse in der Stadt bieten u.a. die Stadtbücher. Das älteste, wohl seit dem 18. Jahrhundert verschollene Stadtbuch Lübecks (*liber civitatis*) stammte aus dem Jahre 1227<sup>21</sup>. Es war ein allgemeines Geschäftsbuch noch sehr vermischten Inhalts. Nach einem verheerenden Stadtbrand 1276 entstand um das Jahr 1277 das Konzept getrennter Buchführung. So wurde ab diesem Zeitpunkt bis weit in das 19. Jahrhundert hinein in Lübeck ein getrenntes Erbebuch für Grundstücksgeschäfte (*liber hereditatum*), das sogenannte Oberstadtbuch (OStB), geführt<sup>22</sup> - benannt nach dem Aufbewahrungsort im Obergeschoß des Rathauses<sup>23</sup>. In ihnen wurden sämtliche Käufe und Verkäufe von Renten und Übertragungen von Grundbesitz festgehalten. Ab Anfang des 14. Jahrhunderts sind für Lübeck auch getrennte Schuldbücher (*liber in quo debita conscribuntur*) überliefert, die späteren sogenannten Niederstadtbücher (NStB) – benannt nach dem Aufbewahrungsort der zu ebener Erde gelegenen Kanzlei<sup>24</sup>. Das Niederstadtbuch entstand genauso wie das Oberstadtbuch 1277 durch Serienspaltung aus dem älteren Stadtbuch vermischten Inhalts<sup>25</sup>. Maßgebend für die Spaltung war die Qualität der Rechtsgeschäfte. Renten- und Liegenschaftsangelegenheiten konnten nur direkt vor dem Rat Rechtskraft erlangen. Die im Niederstadtbuch verzeichneten Schuldver-

<sup>18</sup> Vgl. EBEL W (1950) S. 21.

<sup>19</sup> Vgl. FRENSDORFF S. 10; HACH S. 34. Zum Tondernschen Codex allg. HACH S. 30-31.

<sup>20</sup> Vgl. EBEL W (1950) S. 21.

<sup>21</sup> Vgl. BREHMER (1884a) S. 222; BERGER S. 4; GRASSMANN (1998) S. 58; GRASSMANN (1997) S. 225-226; Graßmann in: SARNOWSKY (2006) S. 74; REETZ S. 36; PITZ S. 311.

<sup>22</sup> Das erste heute noch vorhandene OStB datiert auf das Jahr 1284. Vgl. WEHRMANN (1876), S. 402; GRASSMANN (1998) S. 57; GRASSMANN (1997) S. 226; BERGER S. 4; Graßmann in: SARNOWSKY (2006) S. 74. Für den Zeitraum 1284 bis 1818 zählt Wehrmann insgesamt 73 Bände (WEHRMANN 1876 S. 403). Es fehlen für diesen Zeitraum aus der Reihe der OStB nur die Bände 3 (1309 Martini – 1319 Pascha), 6 (1434 Crispini - 1437 Oswaldi), 22a-d (1508-1517), 31a-d (1677-1685), 46 (1761-1766) (vgl. Graßmann in: SARNOWSKY 2006 S. 75).

<sup>23</sup> Vgl. GRASSMANN (1998) S. 58; GRASSMANN (1997) S. 226.

<sup>24</sup> Vgl. EBEL W (1950) S. 28. Das Niederstadtbuch ist in seinem Aufbau dreigeteilt. Ab 1305 enthält es Quittungen von gelöschten älteren Anerkenntnissen, die ‚*recognitiones*‘, in einem zweiten, bis 1345 selbständigen Teil die ‚*societates*‘ (Eintragungen über Handelsgesellschaften) und in einem dritten, dem umfangreichsten Teil die Schuldanerkenntnisse für Zahlungen hauptsächlich in Warentermingeschäften, die ‚*debita*‘. Das älteste Niederstadtbuch dieser Art stammt aus dem Jahre 1325 (vgl. BERGER S. 4; GRASSMANN 1997 S. 226; REETZ S. 36; PITZ S. 412; LEHE S. 167). Die Führung eines solchen Schuldbuches ist nach von Lehe für den hansischen Wirtschaftsraum ziemlich einmalig. Ausschließlich für die drei Städte Lübeck, Hamburg und Riga liegen nach seinen Angaben entsprechende Quellen vor (vgl. LEHE S. 166).

<sup>25</sup> Vgl. GRASSMANN (1998) S. 58. Im Jahre 1277 wird der Schreiber Johann von Samekow bei seiner Bestallung mit der Führung eines entsprechenden Buches beauftragt (LUB III S. 22).

hältnisse und Geschäfte über Fahrhabe dagegen erforderten geringere Legitimation und konnten in Gegenwart von zwei Zeugen erfolgen<sup>26</sup>.

Das Niederstadtbuch veränderte im Laufe der Zeit seinen inhaltlichen Charakter: Ursprünglich war es fast ausschließlich ein Schuldprotokoll, ein ‚stadtamtlich geführtes Protokoll über private Schuldverhältnisse‘<sup>27</sup>. Ab Mitte des 15. Jahrhunderts umfaßten die Eintragungen vermehrt Streitentscheidungen, Urteile des Rates und private Rechtsgeschäfte aller Art, die vor dem Rat in den öffentlichen Audienzen vorgenommen wurden<sup>28</sup>. Im Vergleich zu den Oberstadtbüchern sind die Niederstadtbücher nicht so lückenlos erhalten<sup>29</sup>.

Das Lübecker Niedergericht wurde von zwei dazu abgeordneten Ratsherren abgehalten, denen ein Schreiber assistierte. Vor dem Gericht wurden alle privatrechtlichen Angelegenheiten behandelt. Die Gerichtsprotokolle wurden zunächst in dem allgemeinen Stadtbuch festgehalten, bis man ab dem 14. Jahrhundert dazu überging, eigenständige Gerichtsbücher zu führen<sup>30</sup>.

Für die Prostitutionsforschung wichtig sind insbesondere auch die Aufzeichnungen einer weiteren städtischen Instanz, der Lübecker Wette. Die Wetteherren hatten eine marktpolizeiliche und später auch sittenpolizeiliche Funktion innerhalb der städtischen Gemeinschaft<sup>31</sup>. Die Aufzeichnungen der Lübecker Wetteherren beginnen im 14. Jahrhundert. Das älteste, heute leider verschollene, Wettebuch der Stadt Lübeck begann 1321, es hatte am Ende eine nachträglich angefügte Luxusordnung und ein Register<sup>32</sup>. In den Wettebüchern sind Straf gelder vermerkt, deren Einziehung den Wetteherren oblag. Die sogenannten ‚Jahrbücher‘ der Wette sind nach Handwerksämtern geordnet, enthalten Listen der Gewerbetreibenden und schiedsrichterliche Vorgänge. Neben den Namen und der gezahlten Straf geldsumme wurde der Grund für die Übertretung zumeist nicht angegeben<sup>33</sup>. Ihre Aufzeichnung beginnt ab 1408<sup>34</sup>. Das älteste überlieferte Jahrbuch stammt (allerdings erst) aus dem Jahre 1483, bis 1676 wurden die Wettejahrbücher weitergeführt<sup>35</sup>. Kriegsbedingt weist der Bestand erhebliche Lücken auf und ist durch die Odyssee in einem

---

<sup>26</sup> Vgl. PITZ S. 406; Graßmann in: SARNOWSKY (2006) S. 75.

<sup>27</sup> Vgl. GRASSMANN (1998) S. 58; PAULI III (1878) S. 57; EBEL W (1950) S. 16-17; REETZ S. 44.

<sup>28</sup> Vgl. GRASSMANN (1998) S. 58; PAULI III (1878) S. 57; EBEL W (1950) S. 16-17; REETZ S. 50; PITZ S. 413.

<sup>29</sup> Vorhanden sind die Jahrgänge 1312-1418, 1430-1489, 1496-1510, 1526/27, 1530-1532, 1544, 1546-1550, 1552, 1553, 1555, 1557-1558, 1561, 1566, 1571, 1573, 1575, 1577-1584, 1586, 1588, 1590-1597, 1599-1606, 1608-1651, 1653-1656, 1658-1659, 1661-1699, 1703-1738, 1742-1777, 1781-1820, 1822-1841, 1843-1856, 1858-1863 (vgl. Graßmann in: SARNOWSKY 2006 S. 75).

<sup>30</sup> Vgl. GRASSMANN (1997) S. 236.

<sup>31</sup> Zur näheren Erläuterung der Wette s. u.a. PAULI, Carl W.: Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette (1860). Eingehendere Behandlung in dieser Arbeit im Kapitel ‚Das soziale Milieu der Prostituierten‘.

<sup>32</sup> Vgl. FINK S. 210; Graßmann in: SARNOWSKY (2006) S. 76. Zur Luxusordnung s. WEHRMANN, C. F.: *Eine Luxusordnung* (1867).

<sup>33</sup> Vgl. LAGEMANN S. 36.

<sup>34</sup> Vgl. FINK S. 223.

<sup>35</sup> Vgl. GRASSMANN (1998) S. 105; LAGEMANN S. 15.

schlechten, kaum benutzbaren Zustand<sup>36</sup>. Gegenwärtig vorhanden sind die Jahre 1483 (HS 5), 1484 (HS 6), 1486 (HS 9), 1503 (HS 16) mit folgenden großen Lücken.

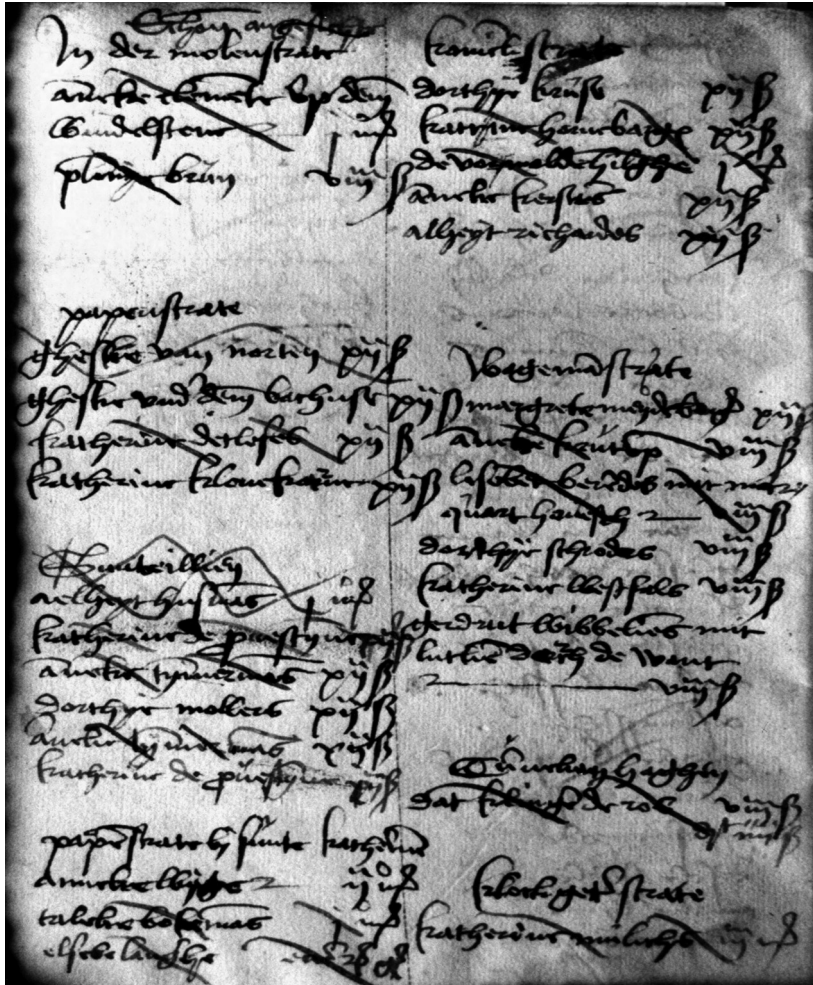


Abbildung 2 Rubrik ‚Schoen Angesichte‘ aus dem Lübecker Wettestamentbuch 1507

Aus Lübeck ist desweiteren eine große Anzahl von Bürgertestamenten überliefert. Für die Zeit von 1278 bis 1500 sind dies mehr als 6.300 Testamente<sup>37</sup>. Sie geben

<sup>36</sup> Zu den Kriegsschäden des Archivs der Hansestadt Lübeck s. vor allem GRASSMANN, Antjekathrin: *Zur Rückführung der Lübecker Archivbestände aus der ehemaligen DDR und UdSSR 1987-1990*, in: *HGBll* 110 (1992) S. 57-70; vgl. Graßmann in: SARNOWSKY (2006) S. 71-72; Anm. NOODT (2000) S. 13.

<sup>37</sup> Vgl. GRASSMANN (1990) S. 80.

Aufschluß über familiäre Verhältnisse und in Teilen auch über die wirtschaftliche Situation der Frauen. Eine rege Testiertätigkeit der Lübecker Frauen selbst zeugt von dem Bedürfnis, die eigene finanzielle Hinterlassenschaft zu regeln, für die Nachkommen und für das eigene Seelenheil zu sorgen. Nach Forschungsschätzungen wurden ca. ein Fünftel der Lübecker Testamente im 13./14. Jahrhundert von Frauen (mit Zustimmung ihrer Vormünder) aufgesetzt<sup>38</sup>. In ihrer Untersuchung zu Lübecker Bürgertestamenten aus dem 14. Jahrhundert kommt Noodt zu dem differenzierteren Schluß, daß im Zeitraum 1376-1400 ca. 14% der Testamente von Frauen hinterlegt wurden, im Zeitraum 1350-1375 dagegen 19% bzw. unter Einschluß des Jahres 1367 sogar 23%<sup>39</sup>.

### 2.1.2 Helsingør und Bergen

Die Leiterin des Archäologischen Instituts in Bergen Ingvild Øye geriet ob der Bergenser Quellensituation einmal ins Schwärmen: „Obwohl Bergen sich am Rande des einstigen Hanseimperiums befand, sind wir hier in der glücklichen Lage, von einer Fülle von historischen und architektonischen Quellen, die so gut wie beispiellos ist verglichen mit anderen hanseatischen Stadtorten, profitieren zu können. Nur wenige Hansestädte sind so reich wie Bergen an Denkmälern aus dieser Zeit, und als eines der vier ehemaligen Kontore spielt Bergen vielleicht sogar die herausragendste Rolle als historische Stätte“<sup>40</sup>. Es läßt sich tatsächlich aus einem reichen Fundus archäologischen Materials schöpfen. Auch die Überlieferung des Hansekontors gestaltet sich gut und bietet der Hanseforschung viele Aufschlüsse über handels- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen<sup>41</sup>.

Doch muß die Situation hinsichtlich der hier aufgeworfenen Prostitutionsthematik gänzlich anders bewertet werden. Das verfügbare schriftliche Quellenmaterial ist äußerst spärlich. Ein Erschwernis für die Bearbeitung des Themas stellt auch die Tatsache dar, daß der Großteil des Materials ‚männlich geprägt‘ ist, d.h. Fragen über Frauen sich häufig - wenn überhaupt - nur durch das Lesen zwischen den Zeilen beantworten lassen.

Zunächst sind es erzählende Quellen, die Sagas, auf die man für die Frühzeit zurückgreifen kann, für norwegische Belange hauptsächlich auf die Königssagas<sup>42</sup>. Es ist bei den Sagas jedoch Vorsicht angebracht im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt, je nach Absicht und Hintergrund des Schreibers. Vor allem bei jüngeren Sagas zeigt sich eine Diskrepanz zwischen genuin heidnischem Zustand und dem stärker Einfluß nehmenden Christentum. Die Bischofssagas können als Quellen u.a. für die Frage-

---

<sup>38</sup> Vgl. BERGER S. 29; LOOSE S. 11.

<sup>39</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 226.

<sup>40</sup> ØYE (1996) S. 8.

<sup>41</sup> So ist z.B. auch das Archiv der Bergenfahrerkompanie zu Lübeck und des Hansischen Kontors zu Bergen in Norwegen seit 2002 über elektronisches Findbuch zugänglich.

<sup>42</sup> Nach Sverre Bagge geschrieben von Männern für Männer (vgl. BAGGE 1992 S. 9). Die Konungasögur behandeln die Zeit bis Ende des 13. Jh. Sie beleuchten die aristokratische norwegische Gesellschaft (vgl. EBEL E S. 21). Im Unterschied zu den Islendingasögur waren die Autoren zumeist bekannt.

stellung herangezogen werden, wie die Kirche sich zu den Frauen und zu der Frage des Zölibates stellte<sup>43</sup>.

Lange Zeit wurden Recht und Gesetz mündlich tradiert. Erste Aufzeichnungen der Gesetze in den norwegischen Provinzen erfolgten im 11. Jahrhundert, Oslo folgte etwas später<sup>44</sup>. Damit gehören diese Rechtsquellen, wie auch z.B. das Schonische Recht (Skånske lov, aufgezeichnet Anfang des 13. Jahrhunderts), das Jütische Recht (Jyske Lov [JL], datiert auf 1241) oder auch Magnus Lagabøters Landslov von 1274 zum ältesten schriftlichen Quellenmaterial aus dem mittelalterlichen Norden<sup>45</sup>. Die vorliegende Arbeit wird sich für Norwegen zur Hauptsache auf Gesetzestexte stützen müssen und wollen. Norwegen war im Mittelalter in vier Gesetzesprovinzen unterteilt: Frostating (Trøndelag), Gulating (Westküste), Eidsivating (Zentralnorwegen) und Borgarting (Ostbezirk)<sup>46</sup>. Die Stadt Bergen lag zunächst im Rechtsbereich des Gulatingslov<sup>47</sup>. Edierte Texte der Norwegen betreffenden mittelalterlichen Gesetze finden sich in der Sammlung ‚Norges Gamle Love‘ (NgL), deren erste Reihe Gesetze und Verordnungen bis in das Jahr 1387 umfaßt. Waren die ersten Gesetze auf die Gesetzesprovinzen ausgerichtet, so entsteht 1276 unter Magnus Lagabøter das erste umfassende Stadtrecht, ‚byloven‘. Zu bedenken ist bei diesen Quellen immer ihr normativer Charakter. Die tatsächliche Realität spricht nicht zwangsläufig aus ihnen, wenn sich auch einige Rückschlüsse ziehen lassen.

Eines der wichtigsten literarischen Verdienste aus der Regierungszeit des norwegischen Königs Håkon Håkonsson ist die Niederschrift des Königsspiegels, ‚Kongespejlet‘<sup>48</sup>, in dessen Ermahnungen und Beschreibungen der sittlichen Zustände sich einige Äußerungen zur Prostitution finden.

Die Sammlung ‚Det Norske magasin‘ (NM) beinhaltet unterschiedliches Schriftgut, allgemein Norwegen betreffend. Sie ist chronologisch angeordnet und verzeichnet Schrifttum aus den Jahren 1537 und folgende, sowohl originär norwegisches als auch ausländisches. Darin ist u.a. auch ein Text der ‚Bergens fundas‘ überliefert. ‚Bergens fundas‘ ist die erste Stadtgeschichte Bergens<sup>49</sup>. Das ursächliche Motiv für diese Schrift war es nach Lorentzen, die Rechte der Bergenser Bürgerschaft gegenüber den Kaufleuten am Hansekontor zu begründen<sup>50</sup>. So nimmt die Beschreibung des gegenseitigen Verhältnisses auch einen großen Raum ein. Absalon Pedersson Beyers<sup>51</sup> Tagebuch, ‚Dagbok‘ oder auch ‚Kapitelsbok‘ genannt, ist die wichtigste

<sup>43</sup> Vgl. MUNDAL (1992) S. 79.

<sup>44</sup> Vgl. EBEL E S. 25; HOLTAN (1996) S. 163.

<sup>45</sup> Vgl. LARSSON (1992) S. 62.

<sup>46</sup> Vgl. EBEL E S. 25; HOLTAN (1996) S. 163.

<sup>47</sup> Vgl. LORENTZEN (1974) S. 24.

<sup>48</sup> Vgl. FIDJESTØL (1989) S. 85.

<sup>49</sup> Vgl. NESSE S. 65. Sie wurde um 1557 geschrieben, vor Erik Rosenkrantz' Zeit als königlicher Statthalter (1560-66) (vgl. LORENTZEN 1952 S. 12).

<sup>50</sup> Vgl. LORENTZEN (1974) S. 16.

<sup>51</sup> Absalon Pedersson Beyer (1528 – 1575) wurde 1528 in Aurland i Sogn geboren. Er kam mit ca. sechs Jahren nach Bergen. In seiner Jugend reiste er durch Europa, u.a. nach Kopenhagen (Vgl. NESSE S. 71). Er war eine der zentralen Personen des geistigen Lebens in Bergen im 16. Jh. Nach seiner Ausbildung wurde er Lesemeister und Lektor an der Bergenser Kathedralschule. Von ihm sind drei Werke überliefert.



Quelle für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts<sup>52</sup>. Es beinhaltet zeitnahe Notizen des täglichen Lebens in Bergen für den Zeitraum 1552-1572, zunächst auf Latein, später in der damals üblichen dänisch-norwegischen Schriftsprache. ‚Den Norske So‘ ist eine politische und religiös-moralische Schrift, entstanden um 1584, welche die Sittenzustände in Bergen beschreibt und anprangert<sup>53</sup>. Der Titel verweist plakativ auf den vermeintlich in ganz Norwegen und speziell in Bergen einsetzenden moralischen Verfall<sup>54</sup>. Eine wichtige Bergenser Quelle ist im weiteren das ‚Bergens borgerbok‘, das Bürgerbuch. Es wurde auf dem Rathaus geführt und verzeichnet über einen Zeitraum von 200 Jahren (vor 1551 bis 1751) die Namen von Personen, die den Bürgereid abgelegt haben, ab 1631 durchgängig mit Angabe des Herkunfts-ortes<sup>55</sup>. Für die Zeit ab 1592 gibt es für Bergen die ‚Rådstueprotokoller‘, die Protokolle des Rates, von denen aber nur der Zeitraum 1592-1594 bewahrt ist<sup>56</sup>. Ab 1663 gibt es das Bergenser Tingbuch, welches vom Stadtvogt geführt wurde<sup>57</sup>.

Aus Dänemark ist diese Art von Quellen schon zu einem früheren Zeitpunkt überliefert. Im Falle Helsingørs kann man auf eine fast lückenlose Überlieferung und teilweise schon gedruckte Edition der städtischen Tingbücher für den Zeitraum 1549-1670 zurückgreifen. Ab 1630 gibt es gesonderte Steuerprotokolle. Die Steuereintreibung oblag im 16. Jahrhundert dem Kämmerer. Für die Jahre 1556 und folgende sind die Kämmererechnungen, die ‚Kæmmerregnskaber‘, überliefert, welche der Kämmerer jeweils für ein Rechnungsjahr (21.12.-20.12. des folgenden Jahres) anlegte.

Neben diesen Materialien gibt es überlieferte Urkunden, Briefe, Testamente, Chroniken und Verwaltungsschriftstücke, die für die Untersuchung der Prostitutionsverhältnisse von Interesse sein können. Wichtig für die Untersuchung der Bergenser Verhältnisse sind u.a. die Testamente der Lübecker Bergenfahrer. Sie lagern im Archiv der Hansestadt Lübeck und sind in Teilen schon von Bruns untersucht worden<sup>58</sup>.

---

Eines ist das Tagebuch, das sog. ‚Dagbok‘ oder auch ‚Kapitelsbog‘, welches er um ca. 1572 vollendete. Wahrscheinlich im Auftrage des königlichen Statthalters Erik Rosenkrantz schrieb er ‚Om Norgis Rige‘ (1567), später folgten die ‚Orationes om mester Geble‘ (s. auch <http://www.dokpro.uio.no/litteratur/beyer/om.beyer.html>, zuletzt eingesehen am 30.7.2004).

<sup>52</sup> Vgl. NESSE S. 70.

<sup>53</sup> Vgl. NESSE S. 69; LEINAAS S. 19.

<sup>54</sup> Vgl. NESSE S. 69.

<sup>55</sup> Vgl. BASTIANSEN I. Kap.

<sup>56</sup> Vgl. NESSE S. 60; BASTIANSEN I. Kap.

<sup>57</sup> Vgl. NESSE S. 61; BASTIANSEN I. Kap. Eine detaillierte Auswertung dieses Materials würde allerdings den Untersuchungszeitraum in nicht zu bewältigender Weise bis in das 17. Jh. ausdehnen.

<sup>58</sup> BRUNS, Friedrich: *Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik*. Berlin: Pass & Garleb, 1900. (= *Hanseatische Geschichtsquellen/N.F.* ; 2); BRUNS, Friedrich: *Zwei Testamente Lübecker Bergenfahrer*. In: *BHFS*, 11. Jg. (1905), S. 1-13. Bis 1354 wurden die Testamente auf Latein abgefaßt, ab Ende des 14. Jh. setzt sich das Niederdeutsche durch (EBEL E S. 29).

## 2.2 Forschungslage

Es gab schon früh Schriften zur Prostitution, doch erst im 19. Jahrhundert ist ein sprunghafter Anstieg des Interesses und der Publikationen zu verzeichnen, so z.B. die von Schönfeldt, Lippert etc.<sup>59</sup>

Schließt man sich den Worten Bulloughs und – neueren Datums – Gilfoyles an, so war und ist das Thema Prostitution in der Forschung immer mit viel Emotion und wenig Sachlichkeit behandelt worden<sup>60</sup>. Es sei nur sporadisch inkomplette Forschung geleistet worden<sup>61</sup>. Otis bemängelt in ihrer Arbeit 1985 inadäquate und notorisch widersprüchliche Angaben in herkömmlichen Kapiteln zur Prostitution<sup>62</sup>. Rath konstatiert (noch) 1994 eine oft zotenhafte, naive Darstellung des Prostitutionsproblems in den früheren Darstellungen<sup>63</sup>. Ältere Arbeiten zur Prostitutionsgeschichte allgemein suchen zunächst noch nach einer Rechtfertigung oder Erklärung für die Beschäftigung mit der Thematik, so z.B. Bullough (1965), der sich wegen des Mangels an wissenschaftlichen Studien und der daraus resultierenden Desinformation der Gesellschaft ‚genötigt‘ sieht, historische Hilfestellung zu leisten<sup>64</sup>. Bloch sieht die Prostitution als den Kern der gesamten Sexualwissenschaft an – folglich biete die Beschäftigung mit und Lösung der Prostitutionsfrage Ansätze für die gesamte Wissenschaft<sup>65</sup>. Bei Lombroso ist die Intention und Zielrichtung des Werkes ‚Das Weib als Ehebrecherin und Prostituierte. Anthropologische Studien gegründet auf einer Darstellung der Biologie und Psychologie des normalen Weibes‘ (1894) zu offensichtlich, als daß man es nicht als reines Produkt zeitgenössischer Rassenideologie ‚verbuchen‘ könnte.

In neuerer Zeit, seit den 1970er Jahren, ist ein deutlicher Aufschwung der Prostitutionsforschung zu verzeichnen. Die aus der Sozialgeschichte angestoßene Hinwendung der Geschichtswissenschaft zum Faktor ‚Frau‘ in der Geschichte, die Etablierung der Frauengeschichte, aber auch die wachsende Popularität der Randgruppen- und der Geschichte der Sexualität hat auch das Thema ‚Prostitution‘ in jüngster Zeit verstärkt zum Forschungsgegenstand werden lassen<sup>66</sup>. Es gibt inzwischen eine Fülle von Veröffentlichungen, die sich aber zumeist auf die jüngere Geschichte beziehen und/oder den Charakter von Lokal- und Regionalstudien tragen bzw. sich auf einzelne Städte beschränken<sup>67</sup>. Das 19. und 20. Jahrhundert ist in Be-

---

<sup>59</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 15.

<sup>60</sup> Vgl. BULLOUGH (1965) S. 244; GILFOYLE (1999) S. 117.

<sup>61</sup> Vgl. BULLOUGH (1965) S. 244.

<sup>62</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 1.

<sup>63</sup> Vgl. RATH (1994) S. 349.

<sup>64</sup> Vgl. BULLOUGH (1965) S. 244.

<sup>65</sup> Vgl. BLOCH I S. XV.

<sup>66</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 1.

<sup>67</sup> Vgl. die Äußerungen Otis‘ (1985) S. 1. Diese Einschätzung kann in weiten Teilen auch heute noch als zutreffend gelten. Vgl. für die jüngere Zeit u.a. den Forschungsüberblick bei GILFOYLE (1999) (nur englischsprachige Literatur).

zug auf die Prostitution insgesamt auffallend gut und differenziert erfaßt<sup>68</sup>. Lange Zeit gab es in der Forschung nur extrem wenige Arbeiten zur Prostitution im Mittelalter<sup>69</sup>. Dies entspricht der Gesamtlage der historischen Frauenforschung, deren Wirkung nicht gleichmäßig streute und deutlich epochenspezifische Unterschiede mit einer Fokussierung auf die Neuzeit und einem ‚Desinteresse‘ an der vorindustriellen Epoche zeitigte<sup>70</sup>. Zu England und Frankreich entstanden in den 1980er Jahren interessante und anregende Arbeiten bezüglich mittelalterlicher bzw. frühneuzeitlicher Prostitution<sup>71</sup>. Inzwischen kann man auch für Deutschland auf eine ansehnliche Literatur zurückgreifen<sup>72</sup>. Allerdings beziehen sich die bisherigen Studien vornehmlich auf den süddeutschen Raum, behandeln u.a. Konstanz, Nürnberg oder Augsburg. Augsburg war das Forschungsobjekt der frühen Arbeiten aus der Feder von Lyndal Roper<sup>73</sup>. Eines der auch heute maßgeblichen deutschen Werke zur Prostitution stammte von Beate Schuster. Sie hat in ‚Die freien Frauen‘ die Anfänge städtischer Moral- und Ehepolitik im 15. Jahrhundert am Beispiel von Konstanz dargelegt<sup>74</sup>. Damit wählt sie einen neuen, anderen Blickwinkel als die Arbeit ihres (nur) Namensvetters Peter Schuster aus dem Jahre 1992, die sich noch zur Hauptsache auf die vornehmlich im Süden zu findende Institution des ‚Frauenhauses‘ konzentrierte.

Der Norden bleibt einer intensiven Betrachtung verschlossen. So existiert daher auch für Lübeck bisher noch keine eingehende Prostitutionsstudie. Eine sehr umfangliche Gesamtdarstellung zur Lübeckischen Geschichte stammt von Antjekathrin

<sup>68</sup> Zu nennen etwa die Arbeiten von Jean-Baptist Parent-Duchatelets für Paris im 19. Jh. oder die Untersuchungen Kinseys für die USA im 20. Jh. (BULLOUGH 1965 S. 244); vgl. auch Ang. bei GILFOYLE (1994) S. 514-515. In jüngerer Zeit hat u.a. KIENITZ (1995) zur Prostitution im 19. Jh. gearbeitet. Von Angela Jeksties ist 1993 eine unter dem Titel ‚Denn nicht allein, daß aus jenen Häusern des Nachts der Spectakel von wüsten Gelagen ... herüber schallt‘ eine sehr gute Arbeit zur Kieler Prostitution im 19. Jh. erschienen. Helsinki in neuerer Zeit wurde 1990 von Margaretha Jaervinen in ihrer Dissertation ‚Prostitution i Helsingfors‘ bearbeitet. Für Norwegen hat Schiøtz schon im Jahre 1977 eine Arbeit zur Prostitution in Oslo 1870-1890 verfaßt (vgl. HØIGÅRD S. 135 u. das Kapitel von SCHIØTZ in: Gotaas 1980).

<sup>69</sup> Vgl. RATH (1986) S. 556.

<sup>70</sup> Vgl. RÖCKELEIN (1992) S. 378-379.

<sup>71</sup> S. u.a. ROSSIAUD, Jacques: *Dame Venus. Prostitution im Mittelalter*. München: Beck, 1994. (= Beck'sche Reihe ; 1044) sowie auch OTIS, Leah L.: *Prostitution in Medieval society. The history of an urban institution in Languedoc*. Chicago u.a.: Univ. of Chicago Press, 1985 für das französische Languedoc. Zu England hat insbesondere Karras geforscht. Eine neuere Arbeit zum spätmittelalterlichen London lieferte REXROTH 1999 unter dem Titel ‚Das Milieu der Nacht‘.

<sup>72</sup> S. u.a. SCHUSTER, Peter: *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland 1350-1600*. Paderborn: Schöningh, 1992; SCHUSTER, Beate: *Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jh.* Frankfurt: Campus, 1995. (= Geschichte und Geschlechter ; 12); SCHUSTER, Beate: *Die unendlichen Frauen. Prostitution und städtische Ordnung in Konstanz im 15. und 16. Jahrhundert*. Konstanz: UVK, 1996.

<sup>73</sup> ROPER, Lyndal: *Discipline and respectability. Prostitution and the reformation in Augsburg*. In: *History workshop*, 19. Jg. (1985), S. 3-28; ROPER, Lyndal: *Mothers of debauchery. Procuresses in Reformation Augsburg*. In: *German history*, 6. Jg. (1988), S. 1-19; ROPER, Lyndal: ‚Wille‘ und ‚Ehre‘. *Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen*. Aus: Wunder, Heide; Vanja, Christina (Hrsg.): *Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. 1. Aufl.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1991, S. 180-197.

<sup>74</sup> SCHUSTER, BEATE: *Die freien Frauen* (1995); vgl. BURGHARTZ (1999) S. 11.

Graßmann, die zwar keine speziellen Aussagen zur Prostitution trifft, aber doch allgemein über die Situation der Frauen in Lübeck informiert<sup>75</sup>. Ältere Arbeiten zu Lübeck, u.a. von Wehrmann, Hartwig und Pauli<sup>76</sup> sind in Einzelaspekten immer noch wertvoll. Das Aufsichtsorgan über die Lübecker Prostituierten, die Wette, hat u.a. Fink untersucht.

Auch für das nördliche Partnerland Dänemark muß noch heute festgestellt werden, daß es an einer Gesamtdarstellung der Prostitutionsgeschichte mangelt<sup>77</sup>. Einzelne verdienstvolle Arbeiten sind u.a. aus der Feder von Hugo Matthiessen und Grethe Hartmann entstanden<sup>78</sup>. Matthiessen liefert Angaben zu den mittelalterlichen Prostitutionsverhältnissen in Helsingør. Grethe Hartmann hat sich dagegen zeitlich übergreifend auf die Prostitution in Kopenhagen spezialisiert. Eine bedeutende Untersuchung zum Thema ‚løsgængere‘ [Vagabunden, nicht fest eingebundene Menschen, darunter ein großer Teil Prostituerter] im frühneuzeitlichen Helsingør ist 1995 aus der Feder von Pernille U. Knudsen erschienen. Eine wichtige Arbeit zur Strafpraxis in Helsingør und dem dortigen Strafverfolgungspersonal lieferte schon 1987 Kenno Pedersen<sup>79</sup>.

Das Thema ‚Prostitution‘ ist in Norwegen für die neuere Zeit relativ gut behandelt. Für das Mittelalter fehlen solche Arbeiten leider noch weitgehend<sup>80</sup>. Insbesondere gibt es keine eingehende und ausführliche Darstellung über die Bergenser Prostitution. Hintergrundmaterial für die Bearbeitung des Themas muß deshalb aus verschiedenster Literatur zusammengetragen werden. Als außerordentlich nützlich hat sich die Stadtgeschichte ‚Bergen bys historie‘ erwiesen, deren von Helle erstellter erster Band durchaus auf die mittelalterlichen Prostitutionsverhältnisse eingeht<sup>81</sup>. Für das 16. und 17. Jahrhundert hat Gro Bastiansen die außerehelichen Verhältnisse in Bergen (Zeitraum 1597-1669) untersucht<sup>82</sup>. Desweiteren ist Koren Wiberg<sup>83</sup> auch

<sup>75</sup> GRASSMANN, Antjekathrin (Hrsg.): *Lübeckische Geschichte. 3., verb. u. erg. Aufl.* Lübeck: Schmidt-Römheld, 1997.

<sup>76</sup> PAULI, Carl W.: *Lübeckische Zustände im Mittelalter*. Bd. 1: Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Sechs Vorlesungen, gehalten in den Jahren 1838-1846. Lübeck: Aschenfeldt, 1847. Bd. 2: Lübeckische Zustände im Mittelalter. Vorlesungen, gehalten in den Jahren 1850-1868. Lübeck: Bolhoever, 1872. Bd. 3: Lübeckische Zustände im Mittelalter. Recht und Kultur. Leipzig: Duncker & Humblot, 1878; HARTWIG, Julius: *Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit*. Leipzig: Duncker & Humblot, 1903; WEHRMANN, Carl F. (Hrsg.): *Die älteren Lübeckischen Zunftordnungen. 2., verb. Aufl.* Lübeck: Grautoff, 1872.

<sup>77</sup> Vgl. ALSTRUP (1991) S. 711.

<sup>78</sup> MATTHIESSEN, Hugo: *Bøddel og galgefugl. Et kulturhistorisk forsøg*. København: Gyldendal, 1910; MATTHIESSEN, Hugo: *De kagstrøgne. Et blad af prostitutionens historie i Danmark*. København u.a.: Gyldendal, 1919; HARTMANN, Grethe: *Boliger og bordeller. Oversigt over prostitutionens former og tilholdssteder i København til forskellige tider. 2. Aufl.* København: Rosenkilde & Bagger, 1967.

<sup>79</sup> PEDERSEN, Kenno: *Blandt bødler og andet skarnsfolk - i det gamle Helsingør*. Helsingør: Nordisk forlag, 1987.

<sup>80</sup> Bagge spricht in Bezug auf die Behandlung von Frauen in der nordischen Mittelalterforschung von ‚Detailuntersuchungen ohne große Perspektive‘ (vgl. BAGGE 1992 S. 8).

<sup>81</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 50.

<sup>82</sup> BASTIANSEN, Gro: *Væ dig Bergen, du fule Sodomæ oc Gomorrhæ søster*. Bergen Univ. Hovedoppg. 1995.

heute noch eine unerläßliche Informationsquelle für die sozialen und kulturellen Verhältnisse in der Stadt. Daneben sind an der Bergenser Universität einige Magisterarbeiten entstanden, die hier von Nutzen sind. Zum einen hat Inger Holtan gerade in neuester Zeit über ‚Ektenskap, frillelvnad og hordom i norsk høgmellomalder‘ geschrieben. Hier erhält der Leser einen eher allgemein gehaltenen Einblick in die Stellung der Frau im norwegischen Mittelalter. Kjersti Leinaas hat in ihrer 1979 entstandenen Arbeit in einem historiographischen Ansatz die Haltung der Norweger gegenüber den Deutschen analysiert. Die Arbeit von Sæveraas hat allgemein die Geschichte des Deutschen Kontors in Bergen zum Thema. Zur Betrachtung des Klientels der norwegischen Prostituierten in Bergen bietet die umfangreiche Forschung zum Bergenser Hansekontor eine gute Grundlage. Immer noch aktuell sind die Arbeiten von Bruns zu den Lübecker Bergenfahrern. Eine sehr verdienstvolle Kieler Magisterarbeit zu diesem Thema lieferte erst kürzlich (2002) Mike Burkhardt ab.

Es lassen sich bei den Arbeiten zur Prostitution deutliche Unterschiede im Forschungsansatz und dem Forschungszusammenhang erkennen. In der anglo-amerikanischen Forschung hat sich u.a. V. L. Bullough mit seinen Arbeiten zur Sexualität und Prostitution im Mittelalter verdient gemacht. Er wählt eine psychosoziale Herangehensweise an das Thema. Die kirchliche, insbesondere kirchenrechtliche Sichtweise auf Sexualität und Prostitution wurde in umfassender Weise durch James A. Brundage bearbeitet. Hier läßt sich der Doppelcharakter der kirchlichen Haltung herauslesen – Tolerierung des Phänomens an sich bei gleichzeitiger Diskriminierung der einzelnen Person. Eine Frau war entweder Heilige (Maria) oder Hure (Eva)<sup>84</sup>. Dem Konstrukt der ‚Prostituierten‘-Heiligen (Maria Magdalena), einer Figur, die es von diesem Ansatz her eigentlich gar nicht hätte geben können, widmet sich u.a. eine der umfangreichen Arbeiten von Ruth Mazo Karras (1990). Ebenfalls aus der Feder von Karras stammt das neue Werk ‚Sexualität im Mittelalter‘ (2006), welches jenseits von kirchlicher Dogmatik insbesondere auch die sexuelle Praxis zu beleuchten versucht und aktuelle geschlechtergeschichtliche Ansätze aufgreift.

Einen ‚weltlicheren‘ Blickwinkel bei der Darstellung konkreter Prostitutionsverhältnisse haben auch die in den 1980er Jahren zur Prostitution in Frankreich erschienenen Werke. So verfolgt Otis in ihrer Arbeit einen sozialgeschichtlichen Ansatz, während die ebenfalls in diesen Zeitraum fallende Arbeit von Rossiaud mentalitätsgeschichtlich ausgerichtet ist<sup>85</sup>. Otis fokussiert auf die städtische Obrigkeit, Rossiaud baut seine Arbeit auf das Thema ‚Sexualität‘ auf<sup>86</sup>.

Bei der Frage nach den Einstiegsgründen in die Prostitution geraten die rechtlichen und vor allem die wirtschaftlichen Möglichkeiten von Frauen insgesamt in den

---

<sup>83</sup> CHRISTIAN KOREN WIBERG (1870-1945) ist einer der für vorliegende Arbeit immer noch wichtigen älteren norwegischen Forscher, der sich u.a. in ‚Hanseaterne og Bergen‘ (1932) stark mit den sozialen Verhältnissen der Stadt beschäftigt hat. S. Literaturverzeichnis.

<sup>84</sup> Diesem Aspekt widmet sich in der vorliegenden Arbeit das Kapitel ‚Die heilige Hure‘.

<sup>85</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 21.

<sup>86</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 246.

Blick. Gilfoyle faßt die in den 1990er Jahren übliche Herangehensweise mit den Worten zusammen: „The most recent works treat prostitution as a product of new economic, social and cultural conditions, most often related to a changing labor market offering limited employment opportunities to women“<sup>87</sup>. Einen guten Überblick über die rechtliche Stellung der Frau allgemein bietet u.a. Gerhard (1997). Wichtig für diesen Bereich sind auch die Arbeiten von Elisabeth Koch<sup>88</sup>. Sie stützt sich nicht nur auf eingehende Rechtsliteratur, sondern zieht für ihre Analyse der Stellung der Frau auch Tagebücher und Aufzeichnungen von Frauen heran. Welche wirtschaftlichen Möglichkeiten den Frauen zur Verfügung standen, hat u.a. für den dänischen Bereich maßgeblich und prägend Grethe Jacobsen untersucht<sup>89</sup>. Germeroth, Ichikawa und Loose setzen sich in ihren Arbeiten mit den Lübecker Verhältnissen auseinander, insbesondere mit der wirtschaftlichen Stellung und den Arbeitsmöglichkeiten der Lübeckerinnen<sup>90</sup>.

Besonders in der deutschen Forschung wurde und wird die mittelalterliche Prostitution häufig im Zusammenhang mit der Unterschichten- und Randgruppenthematik behandelt<sup>91</sup>. So tauchen in einigen Studien der 1980er Jahre u.a. von Geremek, Irsigler und Lassotta Prostituierte als eine Gruppe im Zusammenhang mit Außenseitern und Marginalisierten auf<sup>92</sup>. Das Thema Prostitution im engeren Kontext der Randgruppenthematik wurde u.a. von Graus, Kirchgäßner und von Hergemöller (2001) bearbeitet<sup>93</sup>. Rexroth bindet in seiner Studie zum spätmittelalterlichen London die Randgruppenthematik in den Kontext obrigkeitlichen Handelns ein und zeigt auf, wie städtische Obrigkeit zum *agens* stigmatisierender Prozesse werden

---

<sup>87</sup> GILFOYLE (1994) S. 522.

<sup>88</sup> Insbes. KOCH, Elisabeth: *Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*. Frankfurt: Klostermann, 1991. (= *Ius commune/Sonderheft* ; 57).

<sup>89</sup> JACOBSEN, Grethe: *Kvinder, køn og købstadslovgivning 1400-1600. Lovfaste mænd og ærlige kvinder*. København: Museum Tusulanum, 1995. (= *Danish humanist texts and studies* ; 11).

<sup>90</sup> GERMEROOTH, Kristine: *Die Frau im Handel und Handwerk im mittelalterlichen Lübeck*. Kiel Univ. Mag. Arbeit 1993; ICHIKAWA, Yoriko: *Die Stellung der Frau in den Handwerksämtern im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lübeck*. In: *ZVLGA*, 66. Jg. (1986), S. 91-118; LOOSE, Hans-Dieter: *Erwerbstätigkeit der Frau im Spiegel Lübecker und Hamburger Testamente des 14. Jahrhunderts*. In: *ZVLGA*, 60. Jg. (1980), S. 9-20. Loose stützt sich auf Bürgertestamente, Ichikawa stützt sich u.a. auf das Lübische Recht und die Handwerksrollen.

<sup>91</sup> Vgl. RATH (1986) S. 557.

<sup>92</sup> GEREMEK, Bronislaw: *Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa*. München, Zürich: Artemis, 1988; IRSIGLER, Franz; LASSOTTA, Arnold: *Bettler und Gauner, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, Köln 1300-1600*. Köln: Greven, 1984. (= Aus der Kölner Stadtgeschichte); vgl. KARRAS (1996) S. 250.

<sup>93</sup> GRAUS, František: *Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*. In: *ZHF*, 8. Jg. (1981), S. 385-437; KIRCHGÄSSNER, Bernhard; REUTER, Fritz (Hrsg.): *Städtische Randgruppen und Minderheiten. 23. Arbeitstagung in Worms 16.-18. November 1984*. Sigmaringen: Thorbecke, 1986. (= Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung ; 13); HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich (Hrsg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Neu bearb. Aufl.* Warendorf: Fahlbusch, 2001.

konnte<sup>94</sup>. Roeck behandelt in seiner Arbeit zu Randgruppen in der Frühen Neuzeit (1993) Prostituierte unter der Thematik Sexualität und Marginalität. Er moniert das bis dahin ‚eklatante Desinteresse‘ der Forschung, insbesondere in Bezug auf die deutschen Verhältnisse<sup>95</sup> und hat daher das Ziel, einen möglichst umfassenden Überblick zu liefern. Roeck arbeitet mit dem Ansatz, daß ein ‚Außenseitertum‘ nicht zwangsläufig aus einem von außen kommenden Marginalisierungsprozeß resultieren muß<sup>96</sup>. Damit steht er im Gegensatz zur jüngeren Forschung von Hergemöller, der die These vertritt, daß Menschen und Gruppen zu Außenseitern gemacht werden (s.u.).

In Bezug auf die Regulierung der Prostitution durch gesonderte Kleidervorschriften ist immer noch Eisenbarts umfängliche Arbeit aus dem Jahre 1963 aktuell und als Standard zu würdigen. Hat diese Arbeit noch einen sehr formalen und strukturierenden Charakter ohne sozialen Fokus, so betonen die jüngeren Arbeiten zum Thema, wie z.B. die von Bulst oder Jütte, stärker die soziale Wirkungsweise von Kleidervorschriften<sup>97</sup>. Ein gelungenes Beispiel jüngsten Datums ist hier die lokal ausgerichtete Studie von Reich, welche nach den soziokulturellen Veränderungen und Auswirkungen von Kleiderordnungen in der Altstadt Hannover fragt<sup>98</sup>. Große Bedeutung für den Aspekt der Kleidung als Stigmatisierungsinstrument ist vor allem dem Beitrag Jüttes in der Sonderausgabe des ‚Saeculum‘ 1993 beizumessen. Die Bedeutung von ‚Stigma‘, ‚Stigmatisierung‘ und ‚Stigmamanagement‘ hat von soziologischer Seite u.a. Erwin Goffman untersucht. In einer anderen soziologischen Studie zur Stigmatisierung bezeichnet Schur ‚Weiblichkeit‘ als Stigma an sich<sup>99</sup>.

Die Möglichkeiten eines Ausstiegs aus der Prostitution bzw. der Reintegration von Prostituierten beleuchten u.a. die Arbeiten von Nash und Schuster<sup>100</sup>.

Ein Thema, das immer wieder im Zusammenhang mit der Schließung von Frauenhäusern gestreift, aber doch kaum ausgiebig analysiert wird, ist die Verbindung zwischen Prostitution und Geschlechtskrankheiten, insbesondere der Ende des 15./

<sup>94</sup> REXROTH, Frank: *Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1999. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte ; 153).

<sup>95</sup> Vgl. ROECK (1993) S. 119.

<sup>96</sup> Vgl. ROECK (1993) S. 10.

<sup>97</sup> S. u.a. BULST, Neithard: *Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13.- Mitte des 16. Jahrhundert)*. Aus: Gouron, André; Rigaudiere, Albert (Hrsg.): *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état*. Montpellier : Société d'Historie du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit, 1988. (= Publications de la société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrits ; 3), S. 29-57; Sammelband ‚Saeculum‘ (1993); zu Köln auch: SCHWERHOFF, Gerd: *...die groisse oerverswenckliche costlicheyt zo messigen. Bürgerliche Einheit und ständische Differenzierung in Kölner Aufwandsordnungen (14. - 17. Jh.)*. In: *RhVjBl*, 54. Jg. (1990), S. 95-122.

<sup>98</sup> REICH, Anne-Kathrin: *Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung. Städtische Kleiderordnungen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert am Beispiel der Altstadt Hannover*. Hannover: Hahn'sche Buchh., 2005. (= Reihe Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens ; 125).

<sup>99</sup> Vgl. SCHUR S. 24.

<sup>100</sup> SCHUSTER, Peter: *Sünde und Vergebung. Integrationshilfen für reumütige Prostituierte im Mittelalter*. In: *ZHF*, 21. Jg. (1994), S. 145-170; NASH, Stanley D.: *Prostitution and charity. The Magdalen-hospital. A case study*. In: *Journal of social history*, 17. Jg. (1984), S. 617-628.

Anfang des 16. Jahrhunderts grassierenden Syphilis<sup>101</sup>. Um den medizinalhistorischen Bereich der Sexualität und insbesondere den Bereich der Verhütung und der Abtreibung im Mittelalter hat sich in jüngster Zeit u.a. Robert Jütte verdient gemacht<sup>102</sup>. Unter Grell ist ein Band entstanden, der sich allgemein mit der medizinischen Versorgung in Skandinavien befaßt, Frauengesundheit wird speziell von Gunneng und auch Kruse (1996) thematisiert. Jacobsen (1984) behandelt Schwangerschaft und Geburt im mittelalterlichen Norden.

Anhand von körperlichen Merkmalen meinte einst Lombroso, auf den einen, vermeintlich kriminellen Charakter der Prostituierten rückschließen zu können – mußte jedoch schlußendlich zugeben, daß keine größeren Abweichungen festzustellen waren. Gänzlich anders präsentiert sich dagegen die neuere historische Kriminalitätsforschung. Sie ist eng mit der Frauen- und Geschlechterforschung verbunden<sup>103</sup>. Doch ist die geschlechtsspezifische Erscheinungsform devianten Verhaltens von der deutschen historischen Kriminologie lange kaum beachtet worden<sup>104</sup>. Erst seit den 1970er Jahren ist auch die weibliche Delinquenz ein Forschungsthema. Untersuchungen zur weiblichen Kriminalität entstanden zunächst in England und Frankreich<sup>105</sup>. Zu nennen wären u.a. die ersten Arbeiten Barbara Hanawalts zur weiblichen Kriminalität im spätmittelalterlichen England<sup>106</sup>. Die neueren Forschungen zur Kriminalitätsgeschichte, insbesondere die von Schwerhoff, haben durch ihre ‚Enttarnung‘ der Kriminalität als sozialem Konstrukt und die Erweiterung auf Vorstellungen und Definitionen von ‚abweichendem Verhalten‘ bzw. Devianz einen direkten Anknüpfungspunkt an das Thema ‚Prostitution‘ und ermöglichen hier eine neue, andere Fokussierung<sup>107</sup>. Mit geschlechtsspezifischem Verhalten und der Kon-

<sup>101</sup> Zur Syphilis-Problematik s. u.a. ARRIZABALAGA, Jon; HENDERSON, John; FRENCH, Roger: *The great pox. The French disease in Renaissance Europe*. New Haven, London: Yale Univ. Press, 1997; BOEHRER, Bruce T.: *Early modern syphilis*. In: *Journal of the history of sexuality*, Jg. 1990, S. 197-214; RUSSELL, Paul A.: *Syphilis. God's scourge or nature's vengeance? The German printed response to a public problem in the Early sixteenth century*. In: *ARG*, 80. Jg. (1989), S. 286-307.

<sup>102</sup> JÜTTE, Robert (Hrsg.): *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart*. München: Beck, 1993. (= Beck'sche Reihe ; 1018); JÜTTE, Robert: *Lust ohne Last. Geschichte der Empfängnisverhütung*. München: Beck, 2003. (= Beck'sche Reihe ; 1511). S. auch HIMES, Norman E.: *Medical history of contraception. With new preface*. New York: Schocken, 1970. (= Schocken paperbacks ; 246); RIDDLE, John M.: *Contraception and abortion from the Ancient world to the renaissance*. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press, 1992.

<sup>103</sup> Vgl. BLAUERT (1993) S. 10.

<sup>104</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 88.

<sup>105</sup> Vgl. ULBRICHT (1995) S. 3.

<sup>106</sup> HANAWALT, Barbara: *The female felon in fourteenth-century England*, in: *Viator* 5 (1974), S. 253-268; vgl. JÜTTE (1991) S. 90. Neuere Arbeiten Hanawalts u.a.: HANAWALT, Barbara: ‚Of good and ill repute‘. *Gender and social control in Medieval England*. New York u.a.: Oxford Univ. Press, 1998.

<sup>107</sup> SCHWERHOFF, Gerd: *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*. Tübingen: Edition diskord, 1999. (= Historische Einführungen ; 3); SCHWERHOFF, Gerd: *Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung*. In: *ZHF*, 19. Jg. (1992), S. 385-414; wichtig auch BLAUERT, Andreas; SCHWERHOFF, Gerd (Hrsg.): *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Stuttgart: Fischer, 1993. (= Fischer-TB ; 11571). Einen aktuellen Forschungsüberblick über den gesamten Bereich der Kriminalitätsgeschichte bietet BLAUERT, Andreas; SCHWERHOFF, Gerd (Hrsg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge*



struktion von Geschlecht vor Gericht hat sich u.a. Gleixner (1994) in ihrer Untersuchung zu Schulenburger Gerichtsprotokollen befaßt. Die umfangreichen Arbeiten von Burghartz behandeln die spezifische Situation von Frauen vor Gericht anhand der Beispiele Zürich und zuletzt auch Basel<sup>108</sup>.

Die Entwicklung, die die Kriminalitätsforschung genommen hat, läßt sich mit den Worten Schwerhoffs beschreiben: „Stand in der traditionellen Forschung vor allem die Tatsache der verstärkten Normgenerierung zur Diskussion, so wird neuerdings verstärkt nach der Sanktionierung von Normverstößen und, damit verbunden, nach der tatsächlichen Durchdringung des Alltages mit den neuen religiösen Normen gefragt“<sup>109</sup>. Ropers Untersuchungen zur Sittenzucht durch den Augsburger Rat zeigt auf, welche zentrale Bedeutung gerade die Durchdringung von ‚Sünde‘ und ‚Verbrechen‘ hatte, wie die Grenzen zwischen Prostitution und anderen Formen sexueller Devianz eingeengt wurden zu einem einzigen Feld der ‚Unzucht‘<sup>110</sup>.

Wichtige Aufschlüsse über die Einstellung der Gesellschaft zur Prostitution bilden die Vorstellungen und Definitionen dessen, was als ehrenhaft bzw. unehrenhaft galt. Das Thema der Ehre bzw. der Ehrlosigkeit haben u.a. Danckert (1973) und in neuerer Zeit van Dülmen (1999) generalisierend bearbeitet. Die Verbindung von Prostitution und sozialer Ehre hat u.a. Rath (1994) gezogen und dargestellt, wie der Verlust von Ehre in die Prostitution münden konnte. Ihre Untersuchungen konzentrieren sich vornehmlich auf den süddeutschen Bereich.

Wie wichtig eine geschlechtergeschichtlich sensible Betrachtungsweise vonnöten ist, wie auch eine eingehendere Diskursanalyse, darauf weist u.a. die Feststellung Raths hin: „Charakteristisch für die mittelalterliche Situation – und beileibe nicht nur für diese – ist, daß Prostitution als Problem der Sexualität des Mannes eine marginale Rolle spielt. Vielmehr ist es mehr oder minder die Frau, allein, auf die sich die Argumentation ausschlaggebend konzentriert“<sup>111</sup>, ähnlich wie auch Roper: „Prostitution is nearly always analyzed as part of the history of heterosexuality and the relationship between clients and prostitutes are its key concern“<sup>112</sup>. Aspekte wie homosexuelle Prostitution wurden zwar schon thematisiert, tauchen in der Masse der Literatur doch eher am Rande auf. Die konträre Bewertung männlicher und weiblicher Sexualität und das Zugeständnis des vollständigen Auslebens der ersteren bei rigider Kontrolle der letzteren ist erkannt, aber doch in ihrer Auswirkung auf die Prostitution wenig hinterfragt bzw. dekonstruiert worden. Roper hat in ihrer Arbeit 1988 versucht, einen anderen Fokus zu setzen, indem sie sich auf die Beziehungen

---

zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz: UVK, 2000. (= Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven ; 1).

<sup>108</sup> S. u.a. BURGHARTZ, Susanna: *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*. Zürich: Chronos, 1990; BURGHARTZ, Susanna: *Zeiten der Reinheit - Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*. Paderborn u.a.: Schöningh, 1999.

<sup>109</sup> SCHWERHOFF (1992) S. 399.

<sup>110</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1992) S. 400. S. u.a. ROPER, LYNDAL: *Discipline and respectability* (1985), ROPER, LYNDAL: *Wille und Ehre* (1991).

<sup>111</sup> RATH (1994) S. 352

<sup>112</sup> ROPER (1988) S. 17.

zwischen Kupplerin und Prostituierter bzw. dem Frauenbeziehungsgeflecht im Prostitutionsgewerbe konzentrierte.

Betrachtet man die Forschungslandschaft insgesamt, so sind viele unterschiedliche Aspekte thematisiert und eine Reihe von Einzelforschungen geleistet worden. An umfassenden, aktuellen Gesamtstudien mangelt es jedoch<sup>113</sup>. Die Aussage Gilfoyles „The growing body of literature on the subject points to a need for more precise comparisons about prostitution over time and along a variety of Western and non-Western communities“<sup>114</sup> zeigt an, welche Richtung aktuelle und zukünftige Prostitutionsforschung neben der gerade aufgeführten Problematik einschlagen könnte. Dieser Herausforderung einer aktuellen Gesamtstudie hat sich jüngst der Norweger Ringdal gestellt und hat einen sowohl umfassenden als auch bis ins Detail stimmigen und aktuelle Forschungsansätze und Themen einschließenden Überblick geschaffen<sup>115</sup>.

Für den europäischen Bereich gilt, daß insbesondere durch den Fokus Richtung Süden das Wissen über die Prostitutionsverhältnisse in Nordeuropa immer noch blaß und mangelhaft ist. Die vorliegende Arbeit soll zur Schließung dieser Lücke beitragen.

---

<sup>113</sup> Die Arbeiten von DUFOUR, Pierre: *Weltgeschichte der Prostitution. 2 Bde. ND der 5. Aufl. der 'Geschichte der Prostitution' in 3 Bde. Gross-Licherfelde-Ost: Langenscheidt.* Frankfurt/Main: Eichborn, 1995 und auch BLOCH, Iwan: *Die Prostitution. 2 Bde.* Berlin: Marcus, 1916 u. 1925 (= Handbuch der gesamten Sexualwissenschaften in Einzeldarstellungen ; 1 u. 2,1 ) haben sich dem angenähert, können jedoch aufgrund ihres hohen Alters nicht mehr als Standard gelten.

<sup>114</sup> GILFOYLE (1999) S. 137.

<sup>115</sup> RINGDAL, Nils Johan: *Verdens vanskelige yrke.* Oslo: Cappelens forlag, 1997. Die gerade erschienene Übersetzung RINGDAL, Nils Johan: *Die neue Weltgeschichte der Prostitution.* München: Piper, 2006 ist nützlich, bietet jedoch nicht den Gesamttext des Originals (gekürzt!).

### 3 Definitorisches

„*Meretrix, que multorum libidini patet*“  
(Gratian 1140)

Angesichts der verschiedenen Begriffe, die in den Quellen auftauchen, deren unterschiedlicher Bedeutung sowie der uneinheitlichen Praxis innerhalb der Forschung ist ein längerer Diskurs zur genaueren Klärung und zur Darlegung der eigenen Definition notwendig.

Der heute geläufige Ausdruck ‚Prostitution‘ leitet sich her aus dem lateinischen Verb *prostituere*, was soviel heißt wie ‚sich öffentlich preisgeben oder entehren‘<sup>1</sup>. Betrachtet man die klassische Definition nach römischem Recht, so versteht diese unter einer Prostituierten eine Frau, die zum Zwecke des Gelderwerbs (oder auch ohne solchen) sich oder andere Frauen entweder öffentlich oder auch heimlich vielen Männern wahllos sexuell anbietet<sup>2</sup>. Eine Bezahlung an sich war für die römischen Juristen nicht ausreichend für die Definition einer Prostituierten<sup>3</sup>, der finanzielle Aspekt spielt im Römischen Recht noch eine untergeordnete Rolle<sup>4</sup>. Der Begriff ‚öffentlich‘ (*palam*) war dagegen ganz wesentlich für die römische Definition von Prostituierten<sup>5</sup>. Promiskuität und uneingeschränkte Zugänglichkeit kennzeichneten die Prostituierte<sup>6</sup>. Die Betonung dieser uneingeschränkten Verfügbarkeit wird auch fundamental für die späteren Definitionen. Der Status der *meretrix* hing von der Zahl der Geschlechtspartner ab<sup>7</sup>. Die römischen Juristen zogen eine scharfe Trennlinie zwischen Prostitution und Konkubinat. Das Konkubinat wurde als ein relativ stabiles Verhältnis angesehen, die Prostitution dagegen als fluktuierend<sup>8</sup>. Als beispielhaft für diese Haltung können die Ausführungen des römischen Juristen Ulpian (160-228 n.Chr.) gelten. Er nennt als die zwei wichtigsten Merkmale der Prostitution den Erwerbzweck (*pecunia accepta*) und den raschen Partnerwechsel (*sine dilectu*)<sup>9</sup>. Ulpian definiert eine Prostituierte als eine Person, die sich einer Vielzahl von Kunden für Geld oder andere Gegenleistung hingibt<sup>10</sup>. Die Käuflichkeit ist

<sup>1</sup> Vgl. BARGON (1982) S. 123.

<sup>2</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 20; vgl. BLOCH I S. 16; BRUNDAGE (1989) S. 82; BRUNDAGE (1976) S. 828.

<sup>3</sup> Vgl. BLOCH I S. 13.

<sup>4</sup> Vgl. BRUNDAGE (1990) S. 44; SCHUSTER P (1992) S. 20.

<sup>5</sup> Vgl. BLOCH I S. 15.

<sup>6</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 20.

<sup>7</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 20.

<sup>8</sup> Vgl. BRUNDAGE (1976) S. 828.

<sup>9</sup> CIC 24.2.43: „*Palam quaestum facere dicemus non tantum eam, quae in lupanario se prostituit, verum etiam si qua (ut adsolet) in taberna cauponica vel qua alia pudori suo non parcat. Palam autem sic accipimus passim, hoc est sine dilectu: non si qua adulteris vel stupratoribus se committit, sed quae vicem prostitutae sustinet. Item quod cum uno et altero pecunia accepta commiscuit, non videtur palam corpore quaestum facere*“ (S. 332); vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 60.

<sup>10</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 2.

für Ulpian von sekundärer Bedeutung<sup>11</sup>. Ulpian unterschied desweiteren die Prostituierte, die sich öffentlich ohne Wahl für Geld verkaufte, von der Frau, die gegen Geld, aber nur an einen oder wenige, somit nach einer gewissen Auswahl, ihre Gunst gewährte, und bezeichnet letztere als Konkubine oder ‚galante Fraue‘<sup>12</sup> – darunter fielen auch die Frauen der Geistlichen und der Landsknechte<sup>13</sup>.

Diese römische Definition bildete die Grundlage der mittelalterlichen Definition der Prostitution<sup>14</sup>. Im Hinblick auf den finanziellen Aspekt machten die mittelalterlichen Kanoniker Anleihen beim römischen Recht<sup>15</sup>. Auch im Kanonischen Recht spielt der Erwerbsaspekt nur eine untergeordnete Rolle<sup>16</sup>. Das Kanonische Recht hebt die allgemeine Zugänglichkeit und Promiskuität als Hauptfaktor der Prostitution hervor<sup>17</sup>. Damit grenzte das kanonische Recht die Prostitution (Sex mit vielen) streng vom Konkubinat (Sex mit einer Person, außerhalb der Ehe) ab<sup>18</sup>. Gleichzeitig wurden damit aber auch automatisch alle Frauen mit wechselnden Sexualpartnern dem Vorwurf der Prostitution ausgesetzt<sup>19</sup>. Das kanonische Recht definierte eine Prostituierte als unzüchtige Frau, unabhängig vom finanziellen Aspekt<sup>20</sup>. Nach christlicher Auffassung war die Prostitution nur eine Form möglicher Unzucht<sup>21</sup>.

Das Fundament dieser kirchlichen Auffassung wurde im 5. Jahrhundert von dem Heiligen Hieronymus (342-429 n.Chr.) geschaffen<sup>22</sup>. Er definiert eine *meretrix* als eine Frau, die sich an viele Männer verkauft<sup>23</sup> und sieht die Promiskuität als Essenz der Prostitution an<sup>24</sup>. Im 12. Jahrhundert nimmt der Mönch Gratian († 1150) Hieronymus' Ausführungen in seinem ‚Decretum‘ (1140) auf<sup>25</sup>, welches weite Verbreitung fand. Damit war auch für Gratian und die späteren Kirchenrechtler Promiskui-

<sup>11</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 60.

<sup>12</sup> Vgl. BORELLI S. 2.

<sup>13</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 60; BORELLI S. 2.

<sup>14</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 58; BLOCH I S. 18.

<sup>15</sup> Vgl. BRUNDAGE (1976) S. 828.

<sup>16</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 20; KARRAS (2006) S. 217; KARRAS (1996) S. 243.

<sup>17</sup> Vgl. RICHARDS S. 118; KARRAS (1996) S. 243; KARRAS (2006) S. 217; BLOCH I S. 19.

<sup>18</sup> Vgl. RICHARDS S. 118; SCHUSTER P (1992) 20.

<sup>19</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) 20.

<sup>20</sup> Vgl. KARRAS (1990) S. 5.

<sup>21</sup> Vgl. BLOCH I S. 20.

<sup>22</sup> Vgl. RICHARDS S. 118

<sup>23</sup> „Meretrix, quæ multorum libidine patet. Sed accipiet, inquit, uxorem virginem et de genere suo, non alienigenam, ne in mala terra nobilium seminum frumenta degeneret. Non meretricem, quæ multis exposita est amatoribus“ (S. Hieronimi Epistolæ LXIV Epistola ad Fabiolam in: PL 22 Sp. 612); vgl. BRUNDAGE (1989) S. 79; BRUNDAGE (1976) S. 827; BULLOUGH (1987) S. 69; RICHARDS S. 118.

<sup>24</sup> Vgl. BRUNDAGE (1990) S. 248.

<sup>25</sup> „Vidua est, cuius maritus mortuus est. Eiecta, que a marito uiuente proicitur. Meretrix, que multorum libidini partet“ (Decretum Gratianum I Dist. XXXIV. c XVI).

tät der ausschlaggebende Faktor für die Definition einer Prostituierten<sup>26</sup>. Der finanzielle Aspekt behielt bei Gratian seine untergeordnete Rolle<sup>27</sup>.

Im germanischen Recht ist nach Bloch keine scharfe Trennung zwischen Unzucht und Prostitution auszumachen<sup>28</sup>. Das nordische Rechtswesen befaßt sich schon relativ früh mit dem Phänomen ‚Prostitution‘. In Norwegen werden die Prostituierten schon in dem ältesten Stadtrecht für Nidaros aus dem 12. Jahrhundert erwähnt<sup>29</sup>. Der Bjarkøaretr von ca. 1200 n.Chr. definiert in § 126 eine Prostituierte als eine Frau, die mehr als dreimal außerehelichen Geschlechtsverkehr mit Männern hatte<sup>30</sup>. Der ‚Konungs skuggsiá‘ (Königsspiegel) aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts warnt den Reisenden vor Trunk, Spiel und Prostituierten<sup>31</sup>. Ähnlichen Wortlautes ist König Magnus Lagabøters ‚Hirdskrá‘ aus den 1270er Jahren<sup>32</sup>. Prostituierte werden hier als ‚puta‘ bezeichnet, abgeleitet von dem romanischen ‚pute‘. Geläufig ist auch das Wort ‚portkona‘. Bordelle werden bezeichnet als ‚portkonuhus‘. In Håkon V. Magnussons rettarbot von 1313 wird eine Prostituierte sehr genau definiert als eine Frau, die für ihre Dienste Bezahlung entgegennimmt bzw. an ein und demselben Tag mit mehreren Männern verkehrt<sup>33</sup>. Das Faktum ‚Geld‘ bzw. ‚viele wechselnde Sexualpartner‘ ist also auch hier ausschlaggebend für die Definition und Abgrenzung der Prostituierten.

<sup>26</sup> Vgl. BRUNDAGE (1976) S. 827.

<sup>27</sup> Vgl. BRUNDAGE (1990) S. 248.

<sup>28</sup> Vgl. BLOCH I S. 20.

<sup>29</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 49.

<sup>30</sup> „Þrisvar skal boeta rétti ef kona fyrirliggr sér. ok ekki optar. ok þrisvar er hon sek við konung. en ekki optar. púta er hon sidan“. (NgL I S. 326-327); vgl. KLNLM XIII Sp. 506; EBEL E S. 138; HOLTAN (1995) S. 84; HOLTAN (1996) S. 144.

<sup>31</sup> „Enn ero þeir luter er þu skalt sva varaz sœm fíannda sialfan þat er dryckia oc tafl. portkonor oc þrætor oc cast um viðr logur þvi at af þæssom grundvollum timbraz hinar mæsto ugiptor oc faer æiner munu længe lasta lausir lifa“ (Kgs 5:30) und weiter im Text: „En þæsser luter ero þeir er þu skaltt framarlega varazk at þu værdër æigi við kenndr. Eiðar uscerir oc lyghi vitni Putna hus eða samsætis dryckiur firi utan ikonungs husi eða at samkunndum rettum ...“ (Kgs 56:22), s. auch Kgs 64:38; vgl. HELLE (1982) S. 463; HOLTAN (1995) S. 84; EBEL E S. 139; HOLTAN (1996) S. 144.

<sup>32</sup> „Þau .vij. hofuðlyti sem rot oc grundvollr er allra lyta. en þau græina sva uittrir men at þat er fyrst ofncœyzla matar oc dryckiar uhofsamlega mykil oc i uviðrkœmileghom stoðum nœyt. þat er annat er þessu lyti fylgir oftazt. þat er full oc uræin líkams sins lifnaðr þegar han er ofkatr alen ...“ (Hirdskrá, NgL II Nr. 28, S. 417); vgl. EBEL E S. 139.

<sup>33</sup> „... enn þat ero pútur er þat uerðr uitnisfast at þær meta sik ok taka með þui nafni á ser. huart sem þat er meira eðr minna. eðr taka .ij. menn á einu dægri ...“ (NgL III S. 100); KLNLM XIII Sp. 506; vgl. EBEL E S. 138; HELLE (1982) S. 463; HOLTAN (1996) S. 144.

Das lateinische Wort *puteus*<sup>34</sup> (Brunnen, Zisterze) ist die Wurzel vieler für die Prostituierten verwendete Bezeichnungen. So stammen das französische Wort ‚pute‘ oder ‚putain‘ und das italienische ‚puttana‘ vom lateinischen *puta* (Prostituierte), abgeleitet von *puteus*, ab<sup>35</sup>. Das lateinische ‚puta‘ hat im Deutschen die Bedeutung von ‚Hure‘<sup>36</sup>. Die lateinische Bezeichnung *meretrix* stammt vom griechischen ‚merenda‘, d.h. Vesperstunde, dem Zeitpunkt, ab dem die Prostituierten üblicherweise ihrem Dienst nachgingen<sup>37</sup>. Das Wort *meretrix* kann sowohl eine Prostituierte meinen als auch eine Frau, deren ‚lose‘ Sexualmoral der Sprecher kritisieren will<sup>38</sup>. In den frühen Texten der Neuzeit bis ca. 1100 n.Chr. meinte *meretrix* im Gegensatz zur römischen Antike nicht ‚öffentliche Prostituierte‘, sondern eine Frau mit unehrenhaftem Lebenswandel<sup>39</sup>. In Karolingischer Zeit, so Leah Otis, bezeichnete *meretrix* nicht die professionelle Prostituierte, sondern eine Frau, deren sexuelles Verhalten Schande über den Ehemann und die Familie brachte<sup>40</sup>. Das lateinische Wort *meretrix* „... carries about as much judgemental weight as ‚whore‘ does in English; it is certainly less neutral than prostitute“<sup>41</sup>. Thomas von Chobham († zw. 1233 und 1236) listet die unterschiedlichsten Bedeutungen, die das Wort *meretrix* damals haben konnte: 1. eine Frau, die außerehelichen Geschlechtsverkehr praktizierte (*preter matrimonium se libidini exponit*), 2. Sex mit vielen verschiedenen Männern hatte (*multorum patet libidini*), 3. eine Frau, die sich niemandem verweigerte (*nulli multorum se negat*)<sup>42</sup>.

<sup>34</sup> „Stets befand sich an den Sammelplätzen der Prostitution ein Brunnen, in den ‚Cours de miracles‘, die sie bewohnten, wie auf den Strassen, wo sie sich feilboten; am Rande dieses, übrigens dem allgemeinen Gebrauch dienenden Brunnens versammelte sich abends eine große Schar von Weibern, die ihre Liebesangelegenheiten besprachen. Man könnte eine merkwürdige Aufzählung aller Brunnen machen, die in der Geschichte der Prostitution eine Rolle gespielt haben, und in jeder Stadt liesse sich einer finden und zeigen, dass das putagium (französ. Puits, ital pozzo) im Mittelalter unzertrennbar mit den heut vergessenen öffentlichen Brunnen verknüpft war. So hielten die ribauds von Soissons, die im zwölften Jahrhundert berühmt waren, ihre Sitzungen um einen Brunnen her ab, der die alte Ribauderie überlebt hat. Es bedarf keines weiteren Beweises dafür, dass ‚putagium‘, ‚puteum‘ und ‚putaria‘ auf Versammlungsorte Prostituirter hinweisen“ (LOMBROSO S. 250); vgl. FEUSTEL S. 30.

<sup>35</sup> Vgl. DANCKERT S. 156; BLOCH I S. 595.

<sup>36</sup> Vgl. BLOCH I S. 595.

<sup>37</sup> Vgl. FEUSTEL S. 29.

<sup>38</sup> Vgl. KARRAS (1990) S. 5.

<sup>39</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 11; SCHUSTER P (1992) S. 24.

<sup>40</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 14.

<sup>41</sup> BRUNDAGE (1976) S. 825.

<sup>42</sup> Thomae de Chobham Summa Confessorum 7.2.6a.1: „Restat ut post hec de meretricio dicamus. Dicitur autem meretricium in muliere et scortatio in viro, quia sicut mulier dicitur meretrix, ita vir dicitur scortator. Unde et eadem penitentia que debetur meretrici videtur deberi scortatori. Dicitur autem meretrix multipliciter. Vocat enim Apostolus meretricem omnem mulierem que preter matrimonium se libidini exponit, ut in prima epistola ad Corinthios legitur hoc modo: *an nescitis quoniam membra vestra membra sunt Christi? Tollens ergo membra Christi faciens membra meretricis? Absit. Et iterum: qui adheret meretrici unum corpus efficitur*. Sed secundum hanc acceptionem omnis simplex fornicaria meretrix dicitur, de qua ad presens pretermittimus, quia de simplici fornicatione supradictum est. In canonibus autem meretrix secundum quod hic accipimus ita describitur: *vidua est cuius maritus defunctus est; eiecta est que a marito viventi proicitur; meretrix est que multorum patet libidini*. Attenditur autem vis in hoc verbo ‚patet‘, quia illa mulier dicitur patere multorum libidini que nulli multorum se negat, et uno non

Das im Deutschen als Pendant verwendete Wort ‚Hure‘, althochdeutsch ‚huorra‘, mittelhochdeutsch ‚huore‘, hat seine Entsprechung im altnordischen und schwedischen ‚hōra‘, dänisch und englisch ‚hōre‘, davon abgeleitet das englische ‚whore‘<sup>43</sup>. Das Wort ‚Hure‘ konnte sowohl das ‚gefallene‘, jungfräuliche Mädchen, ausschweifende Frauen, Ehebrecherinnen als auch öffentliche Prostituierte bezeichnen, d.h. alle Arten außerehelichen Geschlechtsverkehrs<sup>44</sup>. Meistenteils wurde es jedoch eher in der Konnotation unzüchtigen Verhaltens und weniger der käuflichen Prostitution verwendet. Die Bezeichnung ‚Hure‘ hat einen starken Bedeutungswandel erfahren<sup>45</sup>. In der Frühen Neuzeit erfolgte eine Ausweitung und Vermengung des Begriffs ‚Hurerei‘ mit dem Phänomen ‚Ehebruch‘<sup>46</sup>. Heute ist die ‚Hure‘ mit einer deutlich negativen Konnotation belegt. In gleicher Weise sind die mit ihr verwandten altisländischen Wörter ‚hor‘ bzw. ‚hordom‘ zu übersetzen mit Ehebruch<sup>47</sup>. Ursprünglich jedoch war die Bezeichnung positiv zu werten im Sinne von ‚Freundin‘, ‚Geliebte‘<sup>48</sup>. Das in Skandinavien im gleichen Bedeutungsumfeld verwendete Wort ‚skøge‘ oder ‚skjøge‘ bezeichnet im Gegensatz zur ‚puta‘ oder ‚portkona‘ eher allgemein eine Hure denn eine gewerbsmäßige (käufliche) Prostituierte. Die Bezeichnung steht im Zusammenhang mit Verwerflichkeit, ehebrecherischem Verhalten<sup>49</sup>, Verführung und Vagantentum und konnte als abwertendes Schimpfwort gebraucht werden. Das Wort fehlt vollständig in den älteren norwegischen Rechten, kommt erst mit dem Christenrecht in Gebrauch<sup>50</sup>.

Die obigen Ausführungen zeigen, wie schwer es ist, zu einer genauen Definition zu gelangen. Mögen die Zeitgenossen sich im Einzelfalle durchaus eines Unterschiedes zwischen gewerbsmäßiger Prostitution und freizügigem Sexualverhalten bewußt gewesen sein, so ist dies anhand der heute verfügbaren schriftlichen Quellen nicht

---

contenta, multis se exponit, et sicut dicit scriptura: *divaricat pedes suos omni transeunti*. Unde in opprobium talium ita scriptum est et legitur: *filius mulieris ultro rapientis virum*. Describitur etiam aliter in canonibus hoc modo: *meretrix esse et ad meretrices accedere prohibet dominus*. Meretrix autem est cuius publice venalis est turpitudine. Si enim aliqua in occulto se venderet, non ideo diceretur meretrix. Et iterum si tantum uni se venderet, non ob hoc nomen meretrix haberet. Hec autem descriptio in omnibus concordat priori, excepto eo quod hic non dicitur meretrix nisi illa que se vendit, licet multorum pateat libidini, sicut supradictum est. Utraque tamen graviter peccat et que vagam sequitur libidinem et que publicam sui corporis exercet venditionem. Rationem enim humane nature pervertit que ita corpore suo abutitur ut brutum animal seipso eo modo abuti perhorreret. Notandum autem si qua se multis exponit pro explenda libidine et alia preinopia, prior deterior est, et tamen non iniungitur ei sollemnis penitentia, quia non profitetur publice meretricium suum. Ipsa autem professio inducit sollemnem penitentiam“ (S. 346-347); vgl. KARRAS (1998) S. 11.

<sup>43</sup> Vgl. BLOCH I S. 732.

<sup>44</sup> Vgl. BLOCH I S. 20 u. 732; RINGDAL (1997) S. 148.

<sup>45</sup> Vgl. DANCKERT S. 146.

<sup>46</sup> Vgl. BURGHARTZ (1999) S. 92.

<sup>47</sup> Vgl. DANCKERT S. 147.

<sup>48</sup> Vgl. DANCKERT S. 147.

<sup>49</sup> Vgl. EBEL E S. 164.

<sup>50</sup> Vgl. EBEL E S. 164.

immer zweifelsfrei nachzuvollziehen. Sprachlich ist aus den Quellen oft keine scharfe Trennung zwischen Prostituierten und anderen sexuell aktiven Frauen herauszulesen<sup>51</sup>. Für letztere gab es im Mittelalter keine Kategorie, denn „wenn eine Frau nicht Ehefrau, Jungfrau, Witwe oder Konkubine war, dann war sie Prostituierte“<sup>52</sup>. Dies macht auch für die Forschung eine Ein- und Ausgrenzung schwierig und umstritten und stellt sie vor ein Dilemma. Während eine genaue Abgrenzung der Begrifflichkeiten nur schwer möglich ist, so ergibt andererseits eine allzu vage Definition, die keine Unterscheidung zwischen käuflichem und freiem Sex trifft, keinen Sinn und verwässert die Analyse<sup>53</sup>.

Karras kritisiert, daß Brundage in seinen Ausführungen ganz undifferenziert mit den Worten ‚prostitute‘, ‚whore‘, ‚harlot‘ hantiert, ohne das lateinische Original anzuführen<sup>54</sup>. Für das Phänomen ‚Prostitution‘, für die Prostituierte als Person existiert eine äußerst komplexe Vielfalt der Begriffe, die nach der Kritik Raths alle deziert unscharf sind und damit eine Ein- und Ausgrenzung der Prostituierten erschweren<sup>55</sup> – mit der Folge, daß bei Erweiterung des angesprochenen Personenkreises dann nicht nur im Frauenhaus organisierte Frauen gemeint sind<sup>56</sup>. Rath vertritt dagegen eine sehr enge Definition von ‚Prostitution‘ und spart Frillenverhältnisse bzw. Konkubinat, Priesterehe und Badehausriten in ihren Arbeiten aus<sup>57</sup>. Peter Schuster operiert in seinen Untersuchungen mit der Unterscheidung: „Unter einer Prostituierten werden in dieser Arbeit jene Frauen verstanden, die ihr Leben grundsätzlich oder ausschließlich aus dem Handel mit ihrem Körper bestreiten“<sup>58</sup>. Otis definiert Prostitution als Phänomen, „bei dem eine identifizierbare Gruppe von Frauen ihren Unterhalt hauptsächlich oder ausschließlich durch den Verkauf des Körpers bestreitet“<sup>59</sup>. Geld spielt nach Otis eine sehr große Rolle im Zusammenhang mit der Prostitution aufgrund seiner Unpersönlichkeit und Austauschbarkeit<sup>60</sup>. Eine sehr umfängliche Ausführung liefert Bloch. Für ihn ist der Prostitutionsbegriff sehr schwer abzugrenzen. Er betont die Notwendigkeit einer strengen Unterscheidung der Prostitution von

---

<sup>51</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 184.

<sup>52</sup> KARRAS (2006) S. 217.

<sup>53</sup> Vgl. auch RINGDAL (1997) S. 18.

<sup>54</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 244.

<sup>55</sup> Vgl. RATH (1994) S. 353.

<sup>56</sup> Vgl. RATH (1994) S. 353.

<sup>57</sup> Vgl. RATH (1984) S. 58.

<sup>58</sup> SCHUSTER P (1992) S. 19-20.

<sup>59</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 2. „In this study, which is social and institutional in orientation, it seems preferable to define prostitution in this strict professional sense, distinguishing it from occasional prostitution (women offering sexual services from time to time to supplement another, principal income). Defining prostitution strictly in terms of a professional group, rather than extending it to mean sexual activity in exchange for some material benefit, has the advantage of setting clear limits and therefore avoiding such theoretical quandaries as whether to characterize marriage as a form of prostitution or to qualify the behavior of lower primates that offer sexual favors in exchange for food as prostitution. Most important, this strict definition has the virtue of corresponding approximately to the medieval definition of the prostitute as a professional public woman“ (OTIS 1985 S. 154).

<sup>60</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 154.



allem anderen außerehelichen Geschlechtsverkehr<sup>61</sup>. Die unbestimmte Vielheit der Sexualpartner ist nach Bloch ganz wesentlich für den Prostitutionsbegriff<sup>62</sup>. Damit sei die Gelegenheitsprostitution höchstens als Vorstufe zur Prostitution zu verstehen. Wichtig sei die fortgesetzte, kontinuierliche Preisgabe, sowie die allgemeine Käuflichkeit; nicht die individuelle Geldentschädigung bestimme das Wesen der Prostitution<sup>63</sup>. Ferner ist nach Bloch die Prostitution bestimmt durch die Gleichgültigkeit gegenüber der Person, d.h. das Fehlen einer sozialen Beziehung<sup>64</sup>. Den Geschlechtsverkehr will er im weitesten Sinne verstanden wissen, das weibliche Geschlecht sei danach für die Prostitution nicht wesentlich. Die vollentwickelte Prostitution setzt nach Bloch Konstanz in Typus und Lebensweise der Prostituierten voraus<sup>65</sup>. Er bezeichnet die Kuppelei als eine indirekte Form der Prostitution<sup>66</sup>.

Borelli und Starck definieren als typische Merkmale der Prostitution die Entgeltlichkeit, häufig wechselnde Sexualpartner und das Fehlen emotionaler Bindung zwischen den Beteiligten<sup>67</sup>. Sie unternehmen eine Klassifizierung des unehelichen Geschlechtsverkehrs nach sieben Gruppen: 1. Voreheliches Verhältnis, 2. Konkubinat, 3. Zufallsverkehr (freies Verhältnis), 4. Gelegentliche Prostitution, 5. Prostitution als Nebenerwerb, 6. Geheime Prostitution, 7. Öffentliche Prostitution (6. und 7. als eigentlicher Haupterwerb)<sup>68</sup>.

Als Fazit dieser Darlegung läßt sich festhalten, daß eine Vielheit von Phänomenen angesprochen wird und in der Forschung keine konsensfähige Definition vorherrscht. In Konsequenz hieraus scheint es angebracht, sich dem Problem auf möglichst breiter Basis und entlang vorhandener Quellenbelege zu nähern. In der vorliegenden Arbeit soll daher mit einem sehr weit gefaßten Begriff des Phänomens ‚Prostitution‘ operiert werden, der auch Raum für die Betrachtung ‚benachbarter‘ Phänomene, vor allem den verschiedenen Formen der Unzucht, läßt<sup>69</sup>. Dies ist angesichts der noch darzulegenden Unorganisiertheit der Prostitution im Norden der angemessene Weg und bietet die Gewähr, daß strukturelle Eigenheiten nicht vorschnell aus

---

<sup>61</sup> Vgl. BLOCH I S. 25.

<sup>62</sup> Vgl. BLOCH I S. 26.

<sup>63</sup> Vgl. BLOCH I S. 27.

<sup>64</sup> Vgl. BLOCH I S. 32.

<sup>65</sup> Vgl. BLOCH I S. 37.

<sup>66</sup> Vgl. BLOCH I S. 38.

<sup>67</sup> Vgl. HOLTER S. 1; BORELLI S. 2.

<sup>68</sup> Vgl. BORELLI S. 3.

<sup>69</sup> Es sei ausdrücklich darauf verwiesen, daß im folgenden hauptsächlich die heterosexuelle Sexualpraktik gemeint ist. Formen homosexueller Prostitution sind insbesondere aus dem südeuropäischen Bereich bekannt (s. TREXLER, Richard C.: *La prostitution florentine au XVe siècle. Patronages et clientèles*. In: *Annales: économies, sociétés, civilisations*, 36. Jg. (1981), S. 983-1015, auch TREXLER, Richard C.: *Public life in Renaissance Florence* 1980). Zum Mann-männlichen Sexualverkehr generell hat insbesondere B.-U. Hergemöller geforscht (HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Sodom und Gomorra* 1998; HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Männer, ‚die mit Männern handeln‘* 2000). Die Einbeziehung dieser Phänomene, einschließlich etwa auch der lesbischen Sexualität oder andernorts schon untersuchten Fällen von Travestie (s. z.B. DEKKER, Rudolf/VAN DER POL, Lotte: *Frauen in Männerkleidung* 1990) muß dringend erwünschter zukünftiger Bearbeitung vorbehalten bleiben, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

dem Blickfeld der Betrachtung geraten. Soweit möglich, gilt es im Einzelfall zu analysieren, welcher Sachverhalt konkret vorliegt. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollen auch weitgehend Originalbezeichnungen (mit) angeführt werden.

*Konkubinats, Frillen:*

Die Person der Prostituierten bzw. das Problem der Prostitution tauchte nach Eames im Norden erst mit dem Kampf gegen das ‚Frillenwesen‘ und dem Anwachsen der Städte im Hoch- und Spätmittelalter auf<sup>70</sup>. Das Halten von (unfreien, versklavten) Frillen scheint nach Eames bis dahin der Prostitution entgegengewirkt zu haben<sup>71</sup>. Der Begriff ‚Konkubine‘ oder - im Norden - auch ‚Frille‘ wurde und wird zumeist als Abgrenzung zur Prostitution gebraucht.

Unter einer Konkubine oder ‚frilla‘ wurde gemeinhin diejenige Frau verstanden, die mit einem Mann offen in einem Frillenverhältnis zusammenlebte, d.h. in monogamer Beziehung ohne jedoch eine Ehe eingegangen zu sein. Das Konkubinats war kein zufälliges sexuelles Verhältnis, es war von seinem Kern her als relativ dauerhaft angelegt und wurde oft mit Einverständnis der Familie eingegangen, war aber weniger fest und weniger geachtet als die Ehe<sup>72</sup>. Frillen lebten nach Blom in einer häuslichen Gemeinschaft, ohne allerdings eine Heiratsabsprache getroffen oder eine Hochzeitsgabe erhalten zu haben<sup>73</sup>. Das Frillenverhältnis bzw. Konkubinats erwirkte daher auch (zunächst) keine Eigentumsrechte wie die Ehe<sup>74</sup>. Die römische *concupina* war eine Frau, die mit einem unverheirateten Mann in Partnerschaft lebte<sup>75</sup>. *pelex* wurde die Geliebte eines verheirateten Mannes genannt<sup>76</sup>. Nach dem römischen Recht hatte die Konkubine einen Status vergleichbar dem einer Ehefrau<sup>77</sup>. Das Konkubinats entsprach damit einer informellen Ehe<sup>78</sup>. Das Konkubinats war eine stabile und oftmals exklusive Beziehung, die sich hierdurch von der Prostitution unterschied<sup>79</sup>. Die klassischen römischen Juristen sehen den Status der Konkubine als absolut getrennt von der Prostituierten an<sup>80</sup>. Die Kirche definierte das Konkubinats als eine quasi-eheliche, stabile und exklusive Beziehung<sup>81</sup>.

Die nordische Rechtstradition dokumentiert eine ähnliche Bedeutung der ‚frilla‘. Die norwegische Gulatingslov sah ein Frillenverhältnis nach einem über 20-jährigen Bestehen als rechtmäßige Ehe an (s.u.). Nach der Jyske lov galt eine Frille schon

---

<sup>70</sup> Vgl. EAMES S. 206.

<sup>71</sup> Vgl. EAMES S. 206.

<sup>72</sup> Vgl. BAGGE (1992) S. 12; BAGGE (1989) S. 23; HOLTAN (1996) S. 70; SAWYER S. 38.

<sup>73</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 62.

<sup>74</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 62. Nach Jütischem Recht konnte eine Frille jedoch nach drei Jahren den Status einer rechtmäßigen Ehefrau erwirken (s.u.).

<sup>75</sup> Vgl. BLOCH I S. 17.

<sup>76</sup> Vgl. BLOCH I S. 17.

<sup>77</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 82 ; BRUNDAGE (1976) S. 828.

<sup>78</sup> Vgl. BRUNDAGE (1976) S. 828; KARRAS (1989a) S. 142.

<sup>79</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 83; BRUNDAGE (1976) S. 829; BRUNDAGE (1975) S. 2.

<sup>80</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 83.

<sup>81</sup> Vgl. KARRAS (1989a) S. 142.

nach drei Jahren offenen Zusammenlebens und -schlafens als rechtmäßige Ehefrau (s.u.). Man konnte sich demnach eine Ehe bzw. den/die Partnerin durch Schaffung von Tatsachen ‚ersitzen‘<sup>82</sup>. Die Kinder aus einem solchen Verhältnis hatten volles Erbrecht<sup>83</sup>(s.u.). Im Hohen Mittelalter besaß die Frille einen Status als ‚Nebenfrau‘ oder ‚zweite Frau im Hause‘. Sie hatte Anspruch auf Ehrerbietung und war durchaus nicht gering geachtet<sup>84</sup>. Nach dem Bjarköarett hatte ein Mann Bußanspruch für seine Frille. Das Halten von Frillen wurde zu einer Art Machtsymbol. Ein sozial hochstehender Mann hielt sich eine oder mehr sozial niedriger stehende freie Frauen. Dies konnte parallel zu einer rechtsgültigen Ehe geschehen. Unter Einfluß der Kirche wurde der Frillenstatus bald gleichgesetzt mit dem einer Prostituierten. Bis dahin hatten Stabilität und Exklusivität des Verhältnisses die Frille deutlich von der Prostituierten abgegrenzt<sup>85</sup>. Ab dem 14. Jahrhundert finden sich extrem negative Konnotationen. In den Bestimmungen des Bischofs Eiliv von 1320 wird die Frille gleichgesetzt mit Ehebrecherinnen und Blutschänderinnen<sup>86</sup>. Bischof Jakob gebraucht 1390 in seinem Hirtenbrief den Ausdruck ‚frilla‘ in gleichem Atemzug mit ‚skjøge‘<sup>87</sup>. Mit Håkon Magnussons Kleiderordnung von 1306 (s.u.), die Frillen und ‚losen Frauen‘ teure Kleidung verbietet, setzte auch von weltlicher Seite ein dramatischer Ansehensverlust der Frille ein<sup>88</sup>. Im 14. Jahrhundert findet eine Begriffsannäherung von ‚frilla‘ und ‚puta‘ (Prostituierte) statt<sup>89</sup>.

Ebel sieht die Frillen in den älteren Rechten deutlich besser gestellt als in den jüngeren<sup>90</sup>. Dies deckt sich mit der von Rigmor Frimannslund gezeichneten Entwicklungslinie: „Sosialt sett går det en tydelig linje nedover for frillen fra den fri-bårne medhustru i tidligere middelalder og over den geistlige konkubine og bysamfunnets mindre aktede frille som etterhånden står meget nær skjøgen“<sup>91</sup>.

#### *Randgruppen:*

Häufig wird das Phänomen ‚Prostitution‘ zusammen mit der Randgruppenproblematik abgehandelt. Zu Recht? Was kennzeichnet eine Randgruppe und wie entsteht sie? Schubert nennt drei Ursachen für die Entstehung von Randgruppen: 1. ökonomische Zwänge, 2. die Entwicklung arbeitsteiliger Produktionsformen und deren Hierarchisierung und 3. die gesellschaftliche Ächtung von bestimmten Existenz- und Erwerbsformen als unehrlich<sup>92</sup>. Graus (1981) nennt das normabweichende Verhalten

<sup>82</sup> Vgl. HRG I Sp. 1295.

<sup>83</sup> Vgl. KLNLM XVI Sp. 197; KLNLM XX Sp. 494.

<sup>84</sup> Vgl. KLNLM XVI Sp. 197; EBEL E S. 98.

<sup>85</sup> Vgl. BRUNDAGE (1975) S. 2.

<sup>86</sup> Vgl. NgL III S. 246-247; HOLTAN (1995) S. 16; EBEL E S. 119.

<sup>87</sup> Vgl. KLNLM XVI Sp. 199.

<sup>88</sup> NgL IV Nr. 2; vgl. HOLTAN (1995) S. 52; HOLTAN (1996) S. 85.

<sup>89</sup> Vgl. EBEL E S. 116.

<sup>90</sup> Vgl. EBEL E S. 116; HOLTAN (1995) S. 5.

<sup>91</sup> KLNLM XVI Sp. 199.

<sup>92</sup> Vgl. SCHUBERT (1988) S. 296.

als umfassendes charakteristisches Merkmal der Randgruppen<sup>93</sup>. Für Irsigler (1986) gilt gleichfalls als Charakteristikum die Normabweichung und die daraus resultierende Diskriminierung: „Als Randgruppen werden Gruppen verstanden, die auf Grund bestimmter, den allgemein anerkannten Normen und Wertvorstellungen der Gesellschaft widersprechenden Merkmale eine soziale Diskriminierung erfahren, die sich vor allem in partieller sozialer Isolierung bis zu erzwungener Distanz ... äußert“<sup>94</sup>. Dem schließt sich Hartung (1986) in seiner Definition der Randgruppen als denjenigen, die in irgendeiner Form - durch Verhalten oder auch bestimmte angeborene Merkmale - von der gesellschaftlichen Norm abweichen, an. Als Folge davon würden sie diskriminiert und stigmatisiert, was wiederum zu einer Solidarität und Gruppenbewußtsein der Ausgeschlossenen führt<sup>95</sup>. In neuester Zeit hat sich insbesondere Hergemöller mit der Randgruppendefinition auseinandergesetzt. Er betont sehr stark den Faktor der kollektiven Zuschreibung und begreift die Existenz marginaler Gruppen als ein Produkt gesellschaftlicher Zuweisungen<sup>96</sup>. Dies wird schon in der einleitenden Definition deutlich: „Wir können (mittelalterliche) Randgruppen sonst vorab als jene heterogenen Personenkreise definieren, die durch negative kollektive Attributionen einen partiellen oder totalen Verlust ihrer Ehre unterworfen werden“<sup>97</sup>. Hergemöller unterscheidet vier Großgruppen: Angehörige unehrlicher Berufe, körperlich oder geistig Stigmatisierte, ethnisch-religiöse Gruppen und Inquisitionsoffer<sup>98</sup>. Er betont, daß im Mittelalter selbst noch keine Sammelbezeichnung ‚Randgruppe‘ existierte, dafür allerdings eine Reihe von Umschreibungsmöglichkeiten<sup>99</sup>. Zusammenfassende Begriffe für Bettler, Gauner, Prostituierte und Zuhälter bildeten sich erst später heraus<sup>100</sup>. Als Marginalisierung soll hier analog zu Hergemöller der Prozeß des ‚An-den-Rand-drängens‘ verstanden werden<sup>101</sup>, welcher einzelne Personen aus der Gesellschaft herausdrängt und zur Existenz von Randgruppen führt.

Die Zuordnung der Prostituierten zu den gesellschaftlichen Randgruppen wurde in der Forschung z.T. in Frage gestellt. Graus und auch Irsigler beispielsweise behandeln die Prostituierten als Randgruppe, Geremek nicht<sup>102</sup>. Hergemöller weist entschieden alle Bestrebungen zurück, Prostituierte aus der Gruppe der Randständi-

---

<sup>93</sup> Vgl. GRAUS S. 390.

<sup>94</sup> IRSIGLER (1986) S. 179.

<sup>95</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 111.

<sup>96</sup> HERGEMÖLLER (2001a) bezieht sich eng auf die interaktionistische Theorie innerhalb der Sozialwissenschaften und spricht dem sog. ‚labeling-approach‘ einen emanzipatorisch-kritischen Charakter zu, weil er die Existenz von Randgruppen als Produkt gesellschaftlicher Zuschreibung dechiffriert (s. u.a. S. 45). In ‚Masculus et femina‘ formuliert er überspitzt, daß die Hauptursache der Existenz marginaler Gruppen im Zuschreibungswillen der Entscheidungsträger liege (HERGEMÖLLER 2001c S. 30).

<sup>97</sup> HERGEMÖLLER (2001a) S. 3.

<sup>98</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 4-6.

<sup>99</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 1.

<sup>100</sup> Vgl. GRAUS S. 390.

<sup>101</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 18.

<sup>102</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 179; SCHUSTER P (1992) S. 16.

gen herauslösen zu wollen<sup>103</sup>. Die Einordnung hängt u.a. davon ab, welche Gewichtung der Toleranz gegenüber der Institution ‚Prostitution‘ und der Teilnahme Prostituiertener am öffentlichen Leben beigemessen wird bzw. ob den Prostituierten eine kollektive Identität, ein kollektives Handeln zugesprochen wird.

In der vorliegenden Arbeit wird die Zwitter-Position der Prostituierten als einerseits toleriertes Element und andererseits Paria der Gesellschaft problematisiert. Es stellt sich die Frage, ob man in Bezug auf den Norden legitimerweise von den Prostituierten als ‚Randgruppe‘ sprechen darf.

---

<sup>103</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001c) S. 34.

## 4 Die Rahmenbedingungen

### 4.1 Die Rechtslage

#### 4.1.1 Die rechtliche Stellung der Frau allgemein

Das organisierende Prinzip des Mittelalters und noch der Frühen Neuzeit war die Rechtsungleichheit<sup>1</sup>. So hatten z.B. nur die wenigsten Menschen die Möglichkeit der politischen Teilhabe; Frauen besaßen weder das aktive noch das passive Wahlrecht<sup>2</sup>. Ähnliches gilt auch für das städtische Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht war ein erworbener Status, der Handels- und Eigentumsrechte vermittelte, aber auch zu Steuerzahlung verpflichtete. Voraussetzung für das Bürgerrecht war im Mittelalter der Nachweis und Grundbesitz und Vermögen, im 16. Jahrhundert lag das Gewicht stärker auf der Steuer<sup>3</sup>. So war auch in Lübeck ‚Vollbürger‘, d.h. ausgestattet mit dem vollen Bürgerecht, nur, wer über Grundeigentum verfügte<sup>4</sup>. Zudem besaßen in den mittelalterlichen Städten zumeist nur die Vorstände der bürgerlichen Haushalte das Bürgerrecht<sup>5</sup>. Das Wort ‚Bürger‘ war entsprechend fast immer männlich definiert.

Die Aufnahme von Neubürgern geschah in Lübeck durch den städtischen Kämmerer<sup>6</sup>. Das zu zahlende Bürgergeld lag bei etwa 6 β<sup>7</sup>. Lübecker Frauen stand es grundsätzlich zu, sich individuell in die Bürgermatrikel eintragen zu lassen. Bei denen, die dies taten, handelte es sich fast ausnahmslos um selbständige Kauffrauen, Krämerinnen oder um Witwen, die nach dem Tode ihres Mannes dessen Handwerksbetrieb weiterführen wollten<sup>8</sup>. Der Anteil der Frauen in den Lübecker Neubürgerlisten betrug nach Arnold allerdings nur etwa 2-3%<sup>9</sup>. Hartwig kommt bei der Zählung der Bürgermatrikel von 1317-1355 auf ca. 100 weibliche Namen bei insgesamt 7401 Personen<sup>10</sup>. Die Zahlen zeigen, daß Frauen in Lübeck nur relativ selten

---

<sup>1</sup> Vgl. WUNDER (1997) S. 31.

<sup>2</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2003) S. 150.

<sup>3</sup> Vgl. SCHUBERT (1988) S. 312; HARTWIG (1903) S. 16; BERGER S. 19; JACOBSEN G (1994) S. 237. Siehe DGK I S. 206 für Flensburg um ca. 1500, DGK III S. 143 für Helsingør Anf. 16. Jh. § 61.

<sup>4</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 146; PAULI I (1847) S. 67.

<sup>5</sup> Vgl. ICHIKAWA S. 93-94.

<sup>6</sup> Vgl. BERGER S. 20.

<sup>7</sup> Vgl. BERGER S. 20.

<sup>8</sup> Vgl. für Lübeck HARTWIG (1903) S. 21; ICHIKAWA S. 94; NOODT (2000) S. 147. Allg. HERGEMÖLLER (2003) S. 150. Die Möglichkeiten für Frauen, einen Handwerksbetrieb nach dem Tode ihres Mannes weiterzuführen, waren von Stadt zu Stadt und auch innerhalb der einzelnen Handwerksämter sehr unterschiedlich (s.u.).

<sup>9</sup> Vgl. ARNOLD S. 17.

<sup>10</sup> Vgl. HARTWIG (1903) S. 21.

oder ausnahmsweise das Bürgerrecht erwerben<sup>11</sup>. Als Ehefrauen und Töchter von Lübecker Bürgern hatten viele Frauen doch einen passiven, korporativen Anteil am Bürgerrecht<sup>12</sup>. Diese Bürgerschaft der Frau bestand auch nach dem Tod des Ehemanns als nachfolgender Haushaltsvorstand weiter. Zudem verschafften Bürgerwitwen und –töchter dem sie heiratenden Mann einen erleichterten Zugang zum Bürgerrecht<sup>13</sup>.

Die in zeitgenössischen Lübecker Rechtstexten z.T. getroffene Unterscheidung in ‚borgersche‘ und ‚inwonersche‘ weist auf den Status des (Ehe-)Mannes hin<sup>14</sup>. Einwohner (‚inwonersche‘) waren in der Stadt lebende Personen, die aber kein Bürgerrecht besaßen<sup>15</sup>. Grethe Jacobsen stellt in ihrer Untersuchung den Unterschied zwischen dem ‚gemeinen‘ Mann und der ‚gemeinen Frau‘ heraus. Während der erste Ausdruck einen aktiven Bürger charakterisiert, impliziert der zweite eine sehr negative Bedeutung in Richtung ‚ølkone‘ bzw. ‚Prostituierte‘<sup>16</sup>.

In Dänemark war die Bürgerschaft im 15. Jahrhundert an einen festen Wohnsitz gebunden, ab Anfang des 16. Jahrhunderts mit der Steuerzahlung<sup>17</sup>. Jacobsen betont, daß zwar auch verdienende Frauen von der Steuerpflicht erfaßt waren, dabei aber nicht automatisch das formelle Bürgerrecht erlangten<sup>18</sup>. Jacobsen charakterisiert die weibliche Bürgerschaft als sehr diffus, sie wurde Frauen niemals direkt gewährt, konnte jedoch faktisch (passiv) vom Vater ‚vererbt‘ oder über den Ehemann übertragen werden<sup>19</sup>. Ihr Fazit: Selbst wenn Frauen formell nicht die Bürgerschaft annehmen können, so konnten sie doch einen Status als Bürgerin erlangen<sup>20</sup>.

Aus den skizzierten Verhältnissen läßt sich herauslesen, daß Frauen rechtlich nach ihrem familiären Status beschrieben und definiert wurden<sup>21</sup>. Die Frau war in der kontinentalgermanischen Rechtskultur kein selbständiges Rechtssubjekt<sup>22</sup>. Allen Rechten gleich war die Vormundschaft des männlichen über das weibliche Geschlecht, d.h. die verminderte Rechtsfähigkeit aller Frauen<sup>23</sup>. Die Frau stand zeitlebens unter der Geschlechtsvormundschaft eines männlichen Anverwandten<sup>24</sup>. Üblicherweise war dies zunächst der Vater, später ging die Vormundschaft bei einer

<sup>11</sup> Vgl. HARTWIG (1903) S. 21; GERMEROOTH S. 11; JACOBSEN G (1995) S. 88-89 für den gesamten deutschen Raum.

<sup>12</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 11; ARNOLD S. 17; ICHIKAWA S. 93-94; BERGER S. 21.

<sup>13</sup> Vgl. BERGER S. 21.

<sup>14</sup> Vgl. HARTWIG (1903) S. 22.

<sup>15</sup> Vgl. HARTWIG (1903) S. 26.

<sup>16</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 86.

<sup>17</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 244.

<sup>18</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 93.

<sup>19</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 89; JACOBSEN G (1983) S. 5.

<sup>20</sup> Vgl. JACOBSEN G (1986) S. 114.

<sup>21</sup> S. auch JACOBSEN G (1986) S. 173.

<sup>22</sup> Vgl. SCHORN-SCHÜTTE (1997) S. 94.

<sup>23</sup> Vgl. OPITZ (1993) S. 286.

<sup>24</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 13; BJØRGUM S. 119; CARLÉ S. 9; UITZ (1988) S. 11; HANF S. 15.

Heirat auf den Ehemann oder auch einen männlichen Verwandten über<sup>25</sup>. Diese Vormundschaft wurde u.a. begründet mit einer generell angenommenen Wankelmütigkeit der Frau<sup>26</sup>.

So standen Frauen auch im Geltungsbereich des Lübischen Rechts generell unter Vormundschaft<sup>27</sup>. Diese Regelung hatte noch bis zum Jahr 1869 Bestand<sup>28</sup>. Lübeck repräsentierte damit eine durchschnittliche deutsche Stadt, während z.B. Frauen in Köln eine exzeptionelle Rechts- und Handlungsfähigkeit besaßen<sup>29</sup>. In Köln gab es keine Geschlechtvormundschaft, die Frauen konnten als Testamentsvollstreckerrinnen, als Vormünder und als Zeuginnen vor Gericht auftreten<sup>30</sup>.

Vormundschaft bedeutete die Vertretung in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten. Der Vormund bürgte für die Frau<sup>31</sup>. Bei jungen, noch unverheirateten Frauen bestimmte der Vormund auch über die Wahl des Ehepartners<sup>32</sup>. Nach der Heirat vertrat der Gatte seine Ehefrau in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten<sup>33</sup>. Er hatte das Verfügungsrecht über die Güter der Frau und verwaltete diese<sup>34</sup>. Verheiratete Frauen waren unmündig und hatten nur ein begrenztes Bestimmungsrecht über das eigene Gut<sup>35</sup>. Die Schuldhafung der Ehefrau war auf Pfennigbeträge beschränkt, eine Ausnahme bildeten in Lübeck die Kauffrauen (s.u.). Doch scheint die eherrliche Vormundschaft nicht unbegrenzt gewesen zu sein, denn sie reichte offenbar nicht so weit, als daß eine Rückkehr der Frau unter die Obhut des Vaters nicht möglich war<sup>36</sup>.

Welche sozialen, ökonomischen und juristischen Handlungsspielräume eine Frau hatte, war abhängig von ihrem ehelichen Status<sup>37</sup>. Eine Witwe genoß große rechtliche Selbständigkeit und konnte eigene Entscheidungen treffen. Sie hatte eine grundsätzlich freiere Position als ein Mädchen, eine ledige oder verheiratete (Ehe-)Frau<sup>38</sup>. So konnte sich eine Witwe ihren Vormund vielfach selbst wählen und hatte eine

---

<sup>25</sup> Vgl. CARLÉ S. 9; UITZ (1988) S. 12; HANF S. 15; RIIS (1998a) S. 27.

<sup>26</sup> Vgl. KOCH (1997) S. 85.

<sup>27</sup> Hach Cod. II § 203 „De silfmundich is dat rect. Also en knecht is achtein iar olt so is he sulf mundich vnde wanso en iuncvruwe is twelef iar alt den is se komen to eren iaren iedoch so ne wert se nicht sulfmundich nicht mer mit ereme uormunde.“; vgl. EBEL W (1950) S. 102; BERGER S. 40; NOODT (2000) S. 258; LORENZEN-SCHMIDT (1979) S. 320; ICHIKAWA S. 92.

<sup>28</sup> Vgl. ICHIKAWA S. 92.

<sup>29</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 103.

<sup>30</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 103.

<sup>31</sup> Vgl. JENSEN (1983) S. 63.

<sup>32</sup> Vgl. JENSEN (1983) S. 63.

<sup>33</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 258.

<sup>34</sup> Vgl. LORENZEN-SCHMIDT (1979) S. 321; BERGER S. 40.

<sup>35</sup> Vgl. JACOBSEN G (1986) S. 180.

<sup>36</sup> Vgl. PLASS S. 184.

<sup>37</sup> Vgl. JACOBSEN G (1985) S. 11; JACOBSEN G (1983) S. 4.

<sup>38</sup> Vgl. DIEPGEN S. 50; BAGGE (1989) S. 16; HOLTAN (1995) S. 11; JOCHENS (1995) S. 61; BJØRGUM (1985) S. 120.



größere Entscheidungsbefugnis bei einer Wiederheirat<sup>39</sup>. Damsholt bezeichnet die Witwen als generell mündig, vor Gericht doch von einem Bürgen abhängig<sup>40</sup>. Ihre Stellung war nach Jensen ähnlich frei wie die eines männlichen Oberhauptes und entschieden selbständiger als die erwachsener Söhne<sup>41</sup>. Der Witwenstatus öffnete den Weg zu persönlicher Entfaltung, eigenen Entscheidungen und Macht<sup>42</sup>, oder wie Labarge es ausdrückt: „Widows often exercised real personal power and influence as independent individuals“<sup>43</sup>. Witwen konnten im Gegensatz zu ledigen Frauen oder Ehefrauen über Besitz verfügen<sup>44</sup>. Als Erbinnen waren sie auf dem Heiratsmarkt sehr attraktiv<sup>45</sup>. Gutes Beispiel für eine wahre Witwen-,karriere' ist die Bergenserin Anne Dinklas. Absalon Pedersson notiert unter dem 16.2.1567: „Stod Peter kannegyders festenöl med Anne Dinklas, var det hennis femte echtemand, den første heed Antonius, en tysk prest, som først prediged her guds orde, den annen heed Giert Skinkebrinck, en skomagere, den tridie Henrik Dinklau, den fierde Abraham, hennis suen, fød i Bremen, den femte forne Peter, alle Tyske“<sup>46</sup>. Solcher Art Kettenheiraten waren angesichts einer vergleichsweise hohen Sterblichkeit nichts Ungewöhnliches.

Für Männer wie für Frauen war es wichtig, im Alter und angesichts des immer zu erwartenden Todes rechtliche Regelungen über ihren Nachlaß und Vorkehrungen für das eigene Seelenheil zu treffen. Allerdings: „Die Rechtslage in Testamenten von Frauen ist ... schwerer zu beurteilen, da Lübecker Frauen lebenslang der Geschlechtsvormundschaft unterstanden“<sup>47</sup>. Durch Besitz des Bürgerrechts konnten auch Frauen prinzipiell Testamente vollstrecken und Bürgschaften ausüben<sup>48</sup>. Weibliche Testatoren waren i.d.R. verheiratet oder verwitwet<sup>49</sup>. Nur eine Minderheit verheirateter Lübecker Frauen nutzte die ihr zustehende Möglichkeit, ein eigenes Testament vor dem Rat der Stadt zu errichten<sup>50</sup>. Insgesamt ist von einem Frauenanteil von ca. 1/5 der Testatoren auszugehen (s.o.).

---

<sup>39</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 11; HOLTAN (1996) S. 11; ENNEN S. 138. Nach dem Kopenhagener Stadtrecht war eine Witwe dazu verpflichtet, sich innerhalb von sechs Wochen bzw. 14 Tagen einen Vertreter und Vormund auszuwählen (DGK III København Nr. 19 § 67, Nr. 22 Kap. V § 28. Gleiche Bestimmungen galten für Helsingør (DGK III Helsingør Nr. 9 § 56).

<sup>40</sup> Vgl. ALSTRUP S. 506.

<sup>41</sup> Vgl. JENSEN (1983) S. 67.

<sup>42</sup> Vgl. LABARGE S. 27-28.

<sup>43</sup> Vgl. LABARGE S. XIII.

<sup>44</sup> Vgl. JACOBSEN G (1983) S. 4.

<sup>45</sup> Vgl. BAGGE (1989) S. 16.

<sup>46</sup> NM I S. 324, ‚Es stand Peter Kannengießers Hochzeit mit Anne Dinklas, war dies ihr fünfter Ehemann, der erste hieß Antonius, ein deutscher Pfarrer, der hier früher Gottes Wort predigte, der zweite hieß Gert Skinkebrinck, ein Schuhmacher, der dritte Heinrich Dinklas, der vierte Abraham ihr Geselle, in Bremen geboren, der fünfte war der vorgenannte Peter, alles Deutsche' [D.H.].

<sup>47</sup> NOODT (2001) S. 102.

<sup>48</sup> Vgl. UITZ (1991) S. 107.

<sup>49</sup> Vgl. LOOSE S. 12.

<sup>50</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 378.

Wie die Gesetze schon hauptsächlich von Männern für Männer geschaffen waren, so war auch das Rechtssystem in der Praxis eine ‚Männersache‘, bei der Männer als Richter, Zeugen, Ankläger und Verteidiger auftraten<sup>51</sup>. Männer benutzten das Gericht als Konfliktlösungsmittel insgesamt viel häufiger als Frauen<sup>52</sup>. Dazu mögen u.a. die hohen Gerichtskosten beigetragen haben.<sup>53</sup> Frauen mußten beim Gang vor Gericht auch ihr gewohntes Kommunikationsumfeld verlassen<sup>54</sup>. Knudsen stellt fest, daß eine Frau, die sich auf dem Helsingører Ting beispielsweise damit verteidigte, daß sie eine ‚alte, arme Frau‘ sei, damit nicht ihre wirtschaftliche Situation meinte, sondern die begrenzten und schlechten Möglichkeiten, sich selbst zum Recht zu verhelfen<sup>55</sup>. Die Position einer Frau vor Gericht war abhängig von ihrem sozialen Status<sup>56</sup>. I.d.R. bedurften Frauen vor Gericht eines Vormundes<sup>57</sup>. Frauen waren vor Gericht überwiegend handlungsunfähig und wurden als nur begrenzt beweistauglich angesehen<sup>58</sup>. Den Frauen fehlte sowohl die Prozeßführungsbefugnis in fremder wie auch in eigener Sache<sup>59</sup>. Schon der Sachsenspiegel sprach Frauen wegen ihrer ‚Schwachheit‘ und dem geringeren Verstand die Fähigkeit ab, sich vor Gericht selbst zu vertreten<sup>60</sup>. Vor Gericht wurde Rollenkonformität belohnt und ‚geschlechterabweichendes‘ Verhalten sanktioniert<sup>61</sup>.

Doch gab es auch Ausnahmen von der Regel. So lassen sich durchaus auch Frauen als Zeuginnen vor Gericht belegen. Auch in eigener Sache meldeten sich Frauen bisweilen zu Wort. Pläß greift in seiner Arbeit einen Niedergerichtsfall vom 22.8.1520 auf, in dem eine Frau vor den Lübecker Richtern mit Vehemenz ihre Rechte vertritt:

„De ersame Radt tu Lubecke hefft twuschen Hinrick Wesarch anlegeren eyns und Anneken Rekeldes syn ehelicke mael antwordesfrauen anderdeyls, eyns ordelshalven uth dem neddersten rechte vor se geschulden, van wegen ythlicher scheldewort und dat de frauwe von ome scholde hebben vele boses gesecht, des de frauwe nicht bestunt, und toch de sulve anleger mede an, dat he vele geldes tor frauen do he se tor ehe genomen yngebracht hadde, nemptlick seshundert marck, und begerde, he ynt hus wedderumme gestadet mochte werden, des de frauwe wegerde, seggende se lever uth der stadt gaen wolde, wente he hadde se

<sup>51</sup> Vgl. JACOBSEN G (1986) S. 196.

<sup>52</sup> Vgl. HOHKAMP (1991) S. 121.

<sup>53</sup> Vgl. HOHKAMP (1991) S. 122.

<sup>54</sup> Vgl. HOHKAMP (1991) S. 123.

<sup>55</sup> Vgl. KNUDSEN S. 35.

<sup>56</sup> Vgl. LABARGE S. 204.

<sup>57</sup> Vgl. KOCH (1997) S. 85; JACOBSEN G (1986) S. 196.

<sup>58</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 84; KOCH (1997) S. 85; für Hamburg siehe PLASS S. 184; LAPPENBERG (1845) S. 24: „Noch pape, noch vrouwe, noch mannes houet benedden XVIII iaren, ne mach sake vorderen vor rechte, noch antworten, noch gud uplaten ofte geuen ane voremunt. Vnde de voremunt schal he vor deme rade kesen“ (Hamburger Stadtrecht von 1270 V3), entspricht S. 155 Hamburger Stadtrecht von 1301.

<sup>59</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 86.

<sup>60</sup> Vgl. DIEPGEN S. 127.

<sup>61</sup> Vgl. WUNDER (1995) S. 42.

twemael blot arm gemaket dat he velichte nochmals dechte to donde etc., na widerem der parte vorgevende ... affseggen laten:

Wes de anleger konde bewisen van wegen der schelde wort, ock bewisen konde wes he to der frouwen yngebracht und noch nicht wedderumme entfangen hedde, dar scholde idt vurder umme gaen, wo recht were. Jussu consulatus. [22. Augusti]<sup>62</sup>.

Genannte Anneken Rekeldes weigerte sich ganz entschieden, der Klage ihres Ehemanns Hinrick auf Wiederaufnahme ins Haus nachzugeben. Lieber wolle sie aus der Stadt gehen, als weiter mit dem Mann zusammenzuleben, von dem sie nur Schlechtes und Armut zu erwarten habe.

Im Laufe des Mittelalters erfolgte eine wesentliche Verbesserung des Rechtsstatus der Frau<sup>63</sup>. Die Geschlechtvormundschaft wurde im 15. Jahrhundert zusehends zur leeren Hülle, besonders in den Städten gab es im Spätmittelalter eine Tendenz zur Beseitigung der Geschlechtvormundschaft<sup>64</sup>.

#### 4.1.2 Das ‚Los‘ der Ehe

Um eine Ehe eingehen zu können, wurde rechtlicherseits ein Mindestalter vorgeschrieben. Nach Römischem Recht lag dies mit der vorausgesetzten Geschlechtsreife für Jungen bei 14, für Mädchen bei 12 Jahren<sup>65</sup>. Auch das Kanonische Recht legte dieses Mindestheiratsalter fest<sup>66</sup>. Die norwegischen Gesetze, wie z.B. die Gulatingslov, richteten sich mit ihren gleichlautenden Altersbestimmungen nach dem kanonischen Recht<sup>67</sup>. Dieses (fiktive) Heiratsalter, das sich an der Geschlechtsreife orientierte, kann jedoch allenfalls als Hinweis auf den frühesten Termin gelten<sup>68</sup>. Das Jütische Recht sieht eine Heirat des Mädchens ab dem 18. Lebensjahr als den Normalfall an<sup>69</sup>. In der Praxis variierte das Heiratsalter im Einklang mit den Möglichkeiten zur Etablierung eines Haushaltes<sup>70</sup>.

Ab dem 12. Jahrhundert setzte sich der Konsensgedanke in der Ehe, d.h. deren Gültigkeit durch Zustimmung beider Ehepartner, durch<sup>71</sup>. In Norwegen war zwar

<sup>62</sup> LR II Nr. 743 S. 393-394; vgl. PLASS S. 189.

<sup>63</sup> Vgl. ENNEN S. 234.

<sup>64</sup> Vgl. SIGNORI (1997) S. 45; DILCHER (1997) S. 63.

<sup>65</sup> Inst. 1.22 pr: „XXII. Quibus modis tutela finitur. ... et ideo sancta constitutione promulgata pubertatem in masculis post quartum decimum annum completum ilico initium accipere disposuimus, antiquitatis normam in feminis personis bene positam suo ordine relinquentes, ut post duodecimum annum completum viripotentes esse credantur“; vgl. KOCH (1991) S. 25.

<sup>66</sup> Vgl. L'HERMITE-LECLERQ S. 228; BRUNDAGE (1996) S. 39; RICHARDS S. 25; RIIS (1998a) S. 17 mit Verweis auf Giulio Pacelli in The encyclopedia Cattolica V, Città del Vaticano 1950, coll. 662-664.

<sup>67</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 28; HOLTAN (1996) S. 46.

<sup>68</sup> Vgl. WUNDER (1992) S. 43.

<sup>69</sup> JyL § 8; Thords Artikler § 89 (DgL IV Tillæg S. 103); vgl. RIIS (1998a) S. 17.

<sup>70</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 28.

<sup>71</sup> Vgl. SCHORN-SCHÜTTE (1997) S. 94; JOCHENS (1987) S. 333; ENNEN S. 46; BRUNDAGE (1995) S. 73.

seit Ende des 12. Jahrhunderts die monogame Einehe vorgeschrieben<sup>72</sup>. Doch brauchte es in ganz Skandinavien sehr viel länger, bis sich die kirchlichen Vorstellungen durchgesetzt hatten, die alte Praxis blieb lange bestehen<sup>73</sup>.

Die Ehe war nach altnordischem Recht ein personenrechtlicher Vertrag zwischen zwei Geschlechtern<sup>74</sup>. Nur eine Kaufehe wurde in Norwegen als vollgültige und verbindliche Ehe betrachtet. Nach der Gulatingslov mußte ein Mann seine Ehefrau kaufen, damit die Ehe rechtsgültig war<sup>75</sup>. ‚Mundr‘ oder Mund wurde der Brautpreis genannt, den der Ehemann bzw. dessen Familie für die Heirat bezahlen mußte<sup>76</sup>. Nach der Älteren Gulatingslov von 1256 betrug der Mund 12 Øre<sup>77</sup>. Das Gesetz verbot dem Mann zudem, zwei mit Mund gekaufte Frauen zur Ehe zu nehmen<sup>78</sup>. Ein gleicher Passus findet sich im älteren Bjarköaretr<sup>79</sup>. Das jüngere Stadtrecht Magnus Håkonssons für Bergen 1276 kennt den ‚mundr‘ nicht mehr. Vater und Mutter sollten, wenn noch lebend, über die Hochzeit bestimmen. Wenn sie fehlten, sollte dies der nächste Verwandte bestimmen<sup>80</sup>. Nach Bloch war diese Form der Kaufehe Vorbild für die Bezahlung von Prostituierten<sup>81</sup>. Die Klärung jedoch, warum das Wesen der Geldentschädigung ‚nur‘ von der Ehe auf die Prostitution übertragen wurde – zumal Bloch bestätigt, daß sie nicht im Wesen der Prostitution an sich lag<sup>82</sup> (s.o.) – bleibt er schuldig.

Die von Seiten der Frau bzw. deren Familie in die Ehe eingebrachten Werte waren die ‚Mitgift‘, im nordischen Sprachgebrauch ‚heimanfylgja‘ genannt<sup>83</sup>. Sie konnte je nach sozialem Status und im Verlaufe der Zeit sehr unterschiedlich ausfallen. So bemerkt Noodt in ihrer Untersuchung zu den Lübecker Bürgertestamenten, daß die in der Heiratsordnung von 1410 gezogene Trennlinie von 400 Mark als Mitgift schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht mehr den gesellschaftlichen Realitäten entsprach. Eine Mitgift über 400 Mark lübisch wertet sie als absolute Ausnahme<sup>84</sup>.

<sup>72</sup> Ältere Gul. (NgL I S. 16 Str. 25), älteres Bj. (NgL I S. 304 Nr. 8); vgl. EBEL E S. 80.

<sup>73</sup> Vgl. JOCHENS (1987) S. 332.

<sup>74</sup> Vgl. ENNEN S. 35.

<sup>75</sup> Vgl. HOLTAN (1996) S. 28.

<sup>76</sup> Vgl. HOLTAN (1996) S. 28; JOCHENS (1995) S. 20; ANDERSEN S. 46; BJØRGUM S. 119.

<sup>77</sup> Gul. Art. 51: „þa scal maðr festa með kono þeirri .xii. aura oreigi mund“ (NgL I S. 27); vgl. HOLTAN (1996) S. 28; EBEL E S. 32.

<sup>78</sup> Gul. Art. 25: „þat er nu þvi nest. at várr scal hverr eina kono eiga. þa er hann hever mundi keypt oc maldaga. En ef hann kaupir tvær konor mundi. þa scal hann af þeirri kono lata er hann siðarr tóç. oc boeta biscope morcom .iij. oc ganga til skripta oc boeta við Crist“ (NgL I S. 16); vgl. ANDERSEN S. 15.

<sup>79</sup> Bj. Art. 8: „viiij. Engi maðr skal tuær konor eiga mundi kœyptar. En ef hann a þa skal hann seckr vera .iij. morkum uið biskup oc late af þeira er hann tok siðar“ (NgL I S. 304); vgl. ANDERSEN S. 50; ENNEN S. 96.

<sup>80</sup> Vgl. ENNEN S. 96.

<sup>81</sup> Vgl. BLOCH I S. 200.

<sup>82</sup> Vgl. BLOCH I S. 203.

<sup>83</sup> Vgl. BJØRGUM S. 119; ANDERSEN S. 46 u. 73; JOCHENS (1995) S. 26.

<sup>84</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 378.

Eine der Ehe ähnliche Form des Zusammenlebens stellte, wie ausgeführt, die Friedelehe dar. Sie wurde öffentlich toleriert. In ihr bestand keine Muntgewalt des Mannes sondern die freie Vereinbarung der Partner. Dementsprechend wurde im Gegensatz zur Kaufehe kein Brautpreis gezahlt<sup>85</sup>. Ennen sieht die muntfreie Friedelehe ebenfalls als Ehe an, bezweifelt jedoch, daß es einen germanischen Ehedualismus gab, d.h. das Frillenverhältnis je den Status einer gleichberechtigten, vollgültigen Eheform hatte<sup>86</sup>. Das Frillenverhältnis war informell, weniger verbindlich und (zunächst) ohne Rechtswirkung<sup>87</sup>. Es konstituierte keine Erbansprüche der Frau. Doch war das Frillenverhältnis durchaus keine lose Verbindung (s.o.). Nach langjährigem Zusammenleben konnte das Frillenverhältnis der Kaufehe faktisch gleichgestellt werden. Nach der älteren Gulatingslov konnte man sich eine Ehe nach 20 Jahren Zusammenlebens ‚ersitzen‘, die Konkubine wurde damit zur rechtmäßigen Ehefrau<sup>88</sup>. In Dänemark wurde entsprechend der Jyske lov von 1241 Kap. VII eine ‚slegfred‘ nach drei Jahren offenen Zusammenlebens (Teilen von Tisch und Bett) und Ausübung der Schlüsselgewalt als rechtmäßige Ehefrau betrachtet<sup>89</sup>.

Mit der Eheschließung trat die Frau in den Stand des Mannes ein. Ehefrauen standen unter Aufsicht ihres Mannes. Es herrschte ein genereller Führungsanspruch des Ehemanns bei gleichzeitiger Gehorsamspflicht der Ehefrau<sup>90</sup>. Der Ehemann besaß das Züchtigungsrecht über seine Frau und die Kinder<sup>91</sup>. Allerdings scheint es hier auch Grenzen gegeben zu haben, denn nach „Lübecker Ratsurteilen des 15. Jahrhunderts war die körperliche Züchtigung einer Frau durch den Ehemann kein Recht, sondern ein Geldstrafe bis Stadtverweis nach sich ziehendes Vergehen“<sup>92</sup>.

Nach Lübischem Recht von 1294 erhielt eine Ehefrau auch im Erbfolge bei unerbter Ehe den Brautsegen zugesprochen. Die Mitgift wurde ihr bei kinderloser Ehe in Lübeck vollständig zurückerstattet, wenn der Mann verstarb<sup>93</sup>. Damit verfügte sie über eine gewisse unabhängige finanzielle Sicherheit, die losgelöst war vom Geschäftsgebaren des Mannes zu dessen Lebzeiten oder auch persönlichen Konflikten innerhalb der Ehe. Diese Rechtslage illustriert sehr schön ein unter dem 9.9.1496 dokumentierter Lübecker Fall:

---

<sup>85</sup> Vgl. UITZ (1988) S. 12.

<sup>86</sup> Vgl. ENNEN S. 35-36.

<sup>87</sup> Vgl. SAWYER S. 38.

<sup>88</sup> „125. Ef maðr byr við friðlu sinni .xx. vetr. eða .xx. vetrum lengr. gengr i liose i hvilu hennar. verðr engi skilnaðr a því mele. oc koma þar engar lysingar a. aðrar a þeim .xx. vetrum. hinum fystum. þa ero born þeirra arfgeng. oc leggja log felag þeirra“ (Gul. Art. 125, NgL I S. 54); vgl. EBEL E S. 113; JOCHENS (1995) S. 20; GUNNES (1985) S. 73; Holtan (1995) S. 50; Holtan (1996) S. 84; Eames S. 199; Karras (1989a) S. 146.

<sup>89</sup> „Hwo sum hauær sleyfrith i garth mæth sæch. oc gangæer obenbarligh mæth at souæ. oc hauær laas oc lycki. oc søgær athæ och dryk obenbarligh mæth i iij wynter. hun scal wæræ athelkonæ oc ræth husfrw“ (JL I. Buch Kap. 27, S. 24); vgl. EBEL E S. 114; JENSEN (1983) S. 65; BYRJALSEN S. 16.

<sup>90</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 33; LABARGE S. 26; OPITZ (1993) S. 292.

<sup>91</sup> Vgl. MILITZER (1999) S. 437; UITZ (1988) S. 146; KOCH (1991) S. 38; LABARGE S. 26.

<sup>92</sup> NOODT (2000) S. 258.

<sup>93</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 278; UITZ (1988) S. 110.

„De ersame Rath to Lubeck hebben tusschen Taleken, eliken husfrouwen Hans Sunerken eynes basunenmakers, anlegerschen an de eynen unde demesulven Hanse erem eliken manne antwordesman an de anderen syden, van wegen der erberorden Taleken bruthschatte, den se van deme ergenomeden eren manne wedderthohebbende vorforderde darumme, dat he se mit egge und wapen mer dan eyns uthgejageth, van sick geslagen, gewundet unde vele brun unde blaw an er gewracht hadde also se to tugende sick vormath und vorgeven leth etc., eyns ordels halven uth deme neddersten rechte vor den erschrevenen Radt geschulden, vor recht affseggen laten: Kan de obgamelte Taleke dat so hoge tugen also se vorgeven hadde laten, so mot Hanß Suneken er eren bruthschat wedderumme averantworten.

Schreven van bevele des Rades. Actum [9. Septembris]<sup>94</sup>.

Weil er seine Ehefrau ‚braun und blau‘ geschlagen hatte, mußte Hans Sunerken ihr ihren Brautscatz überantworten und hatte selbst jegliches Recht verwirkt.

Sogar dreimal hintereinander wird in einem anderen Lübecker Fall der Meister Dietrich aktenkundig. Das erste Mal am 26.6.1275. Kantor und Kustos der Lübecker Kirche bitten alle Erzbischöfe, Bischöfe, Erzdiakone etc. auf ihn einzuwirken und seine Frau Irmgard von Brabant wieder zu sich zu nehmen<sup>95</sup>. Unter dem 27.9.1275 ist eine Bitte des Kanonikus von Lübeck an den Propst von Hamburg überliefert, desselben Inhalts sowie der Mahnung, Dietrich solle sich endlich von seiner Konkubine trennen<sup>96</sup>. Schließlich richtet seine Ehefrau selbst noch ein Bittgesuch an ihn<sup>97</sup>.

#### *Scheidung und Scheidungsgründe:*

In heidnischen Gesellschaften war Scheidung ein sehr häufiges Phänomen und einfach zu erlangen<sup>98</sup>. Mit Einzug des Christentums änderte sich dies grundlegend, Scheidung wurde - im Prinzip - unmöglich<sup>99</sup>. Doch wurden gewisse Scheidungsgründe durchaus anerkannt. So akzeptierte die Kirche zwar üblicherweise keine Scheidung des göttlichen Bundes, bei zu naher Verwandtschaft der Partner konnte eine Ehe jedoch aufgelöst oder verboten werden<sup>100</sup>. Mit der Lehre Luthers verlor die Ehe ihren geistlichen Charakter. Luther sah sie immer noch als ein Teil der Schöpfung an, betrachtet sie jedoch nicht mehr als heiliges Sakrament<sup>101</sup>. Für ihn war die Ehe zwar (immer noch) im Prinzip schützenswert und unauflöslich, aber auch er

<sup>94</sup> LR I Nr. 736 S. 406

<sup>95</sup> „Quapropter reuerencie uestre subplicamus humiliter et deuote, ut iam dictum magistrum Th(eodoricum) conpellatis, quatinus predictam Ermegardim recipiat et maritali affectione pertractet“ (LUB III Nr. 16 S. 19).

<sup>96</sup> „... dictam Ermegardim in conjugem recipere et eam maritali affectione, quia tenetur, matrimonialiter pertractare, nec non superinductam adulteram a se perpetuo remouere“ (LUB III Nr. 17 S. 20).

<sup>97</sup> „Ego Irmegar tibi demando, quatinus tibi consulo, vt ad me redeas ...“ (LUB III Nr. 18 S. 20).

<sup>98</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 56.

<sup>99</sup> Vgl. HOLTAN (1996) S. 52.

<sup>100</sup> Vgl. SAWYER S. 41.

<sup>101</sup> Vgl. SCHORN-SCHÜTTE (1997) S. 95.

erkannte einige Scheidungsgründe an<sup>102</sup>. Damit war die prinzipielle Möglichkeit einer Scheidung gegeben<sup>103</sup>.

Ein bedeutender Scheidungsgrund war die Impotenz bzw. das Unvermögen, eine Ehe zu vollziehen. Reduzierte das Alter, und damit auch eine nachlassende Potenz, schon zum halben Mann<sup>104</sup> so wurde die Fähigkeit zur Erzeugung von Nachwuchs zum Grundstein, zur Grundvoraussetzung einer (christlichen) Ehe<sup>105</sup>. Impotenz führte damit zur Ungültigkeit der Ehe<sup>106</sup>. Sie wird auch als Auflösungsgrund einer Ehe akzeptiert<sup>107</sup>. Nach Holtan war das beste Argument, welches eine Frau zur Erlangung einer Scheidung anführen konnte, daß der Ehemann es nicht vermocht habe, die Ehe zu vollziehen<sup>108</sup>. Die Heirats-Ordnung des dänischen Königs Frederik II. vom 19.6.1582 stellt es den betroffenen Partnern frei, im Falle einer verschwiegenen Krankheit die Ehe aufzulösen - doch solle bei einer später auftretenden Krankheit zunächst abgewartet werden<sup>109</sup> - ähnliches gilt im Falle von Impotenz bzw. Unvermögen, die Ehe zu vollziehen<sup>110</sup>. Aus Malmö ist unter dem 31.1.1539 die Klage Margarethes gegen ihren Ehemann Ebbe Møllere überliefert, daß „hand haffue bedraget hende y thett att hand ikke er then mandt ther nogen quinde haffuer behoff at søge seng met paa naturens vegne, som tilbørligt oc naturligt er emellem husbonde oc hørstruff<sup>111</sup>. Die Ehe wird für null und nichtig erklärt. Ein ganz ähnlicher Fall wird unter dem 14.3.1539 verhandelt<sup>112</sup>. Die Sache wird genauso entschieden.

Untreue, Unglaube und böswilliges Verlassen waren ebenfalls mögliche Scheidungsgründe<sup>113</sup>. Der Straftatbestand des böswilligen Verlassens konnte zu einer rechtmäßigen Scheidung führen<sup>114</sup>. Eine Trennung von Tisch und Bett war dann möglich, wenn ehestörende oder religiöse Gründe vorhanden waren, vor allem Ehebruch, aber auch körperliche Mißhandlung<sup>115</sup>. In den *Islendinga sögur* ist männliche Gewalt ein häufiger Scheidungsgrund<sup>116</sup>. Auch aus anderen mittelalterlichen Quel-

<sup>102</sup> Vgl. SCHORN-SCHÜTTE (1997) S. 97.

<sup>103</sup> Vgl. SCHORN-SCHÜTTE (1997) S. 97.

<sup>104</sup> Vgl. RUBLACK (1995) S. 197.

<sup>105</sup> Vgl. RUBLACK (1995) S. 197.

<sup>106</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 36.

<sup>107</sup> Vgl. HOLTAN (1996) S. 52; RIIS (1998a) S. 18; KARRAS (2006) S. 146-148.

<sup>108</sup> Vgl. HOLTAN (1996) S. 51.

<sup>109</sup> CCD II Nr. 291 III,7. Mit Krankheiten waren hierbei u.a. die Lepra aber auch ansteckende venerische Krankheiten gemeint.

<sup>110</sup> CCD II Nr. 291 V,3: Trennungsmöglichkeit, gesetzt den Falle, die Impotenz reguliere sich auch innerhalb von drei Jahren nicht von selbst.

<sup>111</sup> Malmö rådstueprotokol S. 161, „Er habe sie betrogen, indem er nicht der Mann sei, bei dem irgendeine Frau das Bedürfnis habe, das Bett zu teilen, wie es natürlich und angemessen sei zwischen Ehemann und Ehefrau“ [D.H.]; vgl. auch RIIS (1998a) S. 18.

<sup>112</sup> Malmö rådstueprotokol S. 162.

<sup>113</sup> Vgl. SCHORN-SCHÜTTE (1997) S. 98.

<sup>114</sup> Vgl. KOCH (1997) S. 80.

<sup>115</sup> Vgl. PLASS S. 188.

<sup>116</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 58.

len läßt sich die Rolle vor allem männlicher Gewalt in Trennungsverfahren nachvollziehen. Daß Frauen sich von ihren Männern trennten, war keine Seltenheit und läßt sich beispielsweise aus mehreren Lübecker Ratsurteilen dokumentieren<sup>117</sup>. So in der verlangte der Rat in der Ehesache Konrad gegen Elisabeth Kresse,

„daß Konrad *sine husvrowen Telseken nicht mer en scal slan, ... unde effte Cord des nicht enhelde, so scal dat stan an deme rade, wo de dat richten willen*. Eine weitere Entscheidung lautet: *Bernd schal der erscreuene zine husfrouwe Taleken nicht mer ropen, slan edder hartogen, so he alsus lange gedan hefft, ... Taleken den erbenomeden eren man Bernde vor eren man holden unde em vnderdanich wesen*“<sup>118</sup>.

Eine Trennung von Tisch und Bett ließ eine Wiederheirat zu Lebzeiten des Partners nicht zu<sup>119</sup>. Der schuldige Teil in einem Trennungsverfahren verwirkte das Recht auf eine evtl. Wiederheirat. Unter dem 19.11.1490 fällt der Lübecker Rat gegen Hinrik Domes ein Urteil, nach dem er keinerlei Ansprüche mehr gegen seine frühere Frau habe, die sich rechtmäßig von ihm hatte scheiden lassen und einen anderen Mann geheiratet hatte<sup>120</sup>.

#### 4.1.3 Ehebruch

Tacitus schreibt Ende des 1. Jahrhunderts n.Chr. in seiner ‚Germania‘:

„paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa: accisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit; publicatae enim pudicitiae nulla venia: non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit.

[Sehr selten bei einem so zahlreichen Volk kommen Ehebrüche vor; ihre Bestrafung erfolgt auf der Stelle und bleibt dem Ehemännern überlassen. (Und zwar) schneidet der Ehemann ihr die Haare kurz, verjagt sie in Gegenwart der Verwandten nackt aus dem Haus und treibt sie dann mit Rutenhieben durch die ganze Dorfsiedlung; denn für öffentliches Bloßstellen der Frauenehre gibt es keine Verzeihung; (daher) wird sie trotz Schönheit, trotz Jugend, trotz Reichtum kaum mehr einen Mann bekommen]“<sup>121</sup>.

Selbstredend muß der Aussagewert der ‚Germania‘ insgesamt und die angebliche Sittenstrenge der Germanen kritisch betrachtet werden. Auch kann sie nicht kommentarlos auf die spätmittelalterliche Situation übertragen werden. Einige Faktoren jedoch stechen hier wie dort hervor. So gerät hauptsächlich die Frau in den Blick-

<sup>117</sup> LR I S. 231, 406, II S. 393-394, III S. 5, 136-137, IV S. 352; vgl. PLASS S. 188.

<sup>118</sup> NOODT (2000) S. 258 ; vgl. LUB VIII Nr. 185 vom 27.11.1443; LUB X Nr. 231 vom 14.9.1462.

<sup>119</sup> Vgl. HANF S. 20.

<sup>120</sup> Vgl. LR I S. 287-288.

<sup>121</sup> Tacitus S. 98-99; vgl. DÖRRZAPF S. 28-29; AMT S. 37.



punkt. Ehebruch wurde nach Geschlecht sehr unterschiedlich eingestuft und ausschließlich der Frau angelastet<sup>122</sup>.

Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts übernahm die weltliche Obrigkeit von der Kirche die Rechtsprechung in Sachen Ehebruch<sup>123</sup>. Während die Kirche eher den Sexualakt im Blick gehabt hatte, ging es der Obrigkeit bei der Verfolgung eher um die Fortpflanzung und deren sozialen Folgen<sup>124</sup>. Anders als schwere Gewalttaten wurde der Ehebruch nicht immer systematisch verfolgt<sup>125</sup>.

Der einfache Ehebruch des ledigen oder verheirateten Mannes wurde zumeist niedergerichtlich geahndet<sup>126</sup>, wenn der denn überhaupt verfolgt wurde. Zumeist wurde auf Geldzahlung bestimmt. Konnte sich ein Mann leicht durch Flucht oder durch Meineid entziehen, so war die Frau generell leichter haftbar zu machen<sup>127</sup>. So wurden Männer nur sehr selten des Ehebruchs angeklagt und verurteilt. Faktisch wurde es einer Frau unmöglich gemacht, dem Ehemann einen evtl. Ehebruch nachzuweisen bzw. ihn vor Gericht erfolgreich zu verklagen<sup>128</sup>. Noch im 16. Jahrhundert wurde der Frau z.T. das Recht abgesprochen, ihren ehebrecherischen Mann anzuklagen<sup>129</sup>.

Auch der Ehebruch eines Mannes mit einer Prostituierten ging für den Mann zumeist straffrei aus<sup>130</sup>. Der Mann brach durch den Geschlechtsverkehr ‚nur‘ seine eigene Ehe<sup>131</sup>. Ob die beteiligten Prostituierten dieser quasi-apologetischen Haltung zustimmten, ist nicht bekannt. 1569 und 1582 machten sich allerdings einige Kölner Dirnen auf, nutzten ihre Chance und plünderten einen Bordellbesucher – als hätte dieser es nicht anders ‚verdient‘ - wegen Ehebruchs aus<sup>132</sup>.

Bei ehelicher Untreue wurde die weibliche Person zumeist als die Hauptschuldige betrachtet<sup>133</sup>. So wurde auch ein Ehebruch der Frau als größeres Unrecht angesehen als der Ehebruch des Mannes<sup>134</sup>. Nach Jensen sahen die dänischen Landschaftsrechte als Delikt nur den Ehebruch von Frauen vor<sup>135</sup>. Bis ins 14. Jahrhundert wurde hauptsächlich der Ehefrau das Delikt des Ehebruchs zur Last gelegt<sup>136</sup>. Frauen wurden härter und eher dafür bestraft als Männer<sup>137</sup>. So konnte der Gatte seiner ehebre-

---

<sup>122</sup> Vgl. HANF S. 19-20.

<sup>123</sup> Vgl. HULL (1997) S. 224.

<sup>124</sup> Vgl. HULL (1997) S. 227.

<sup>125</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 126.

<sup>126</sup> Vgl. DETTLAUF (1989) S. 341.

<sup>127</sup> Vgl. DETTLAUF (1989) S. 354.

<sup>128</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 82.

<sup>129</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 118.

<sup>130</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 120.

<sup>131</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 120.

<sup>132</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 126.

<sup>133</sup> Vgl. HANF S. 20.

<sup>134</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 117; KARRAS (2006) S. 185; OTIS (1985) S. 106.

<sup>135</sup> Vgl. JENSEN (1983) S. 67.

<sup>136</sup> Vgl. JACOBSEN G (1984) S. 183; SCHUSTER B (1995) S. 126.

<sup>137</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 77; DÜBECK (1986) S. 198.

cherischen Frau die Haare abschneiden, die Kleider wegnehmen und aus dem gemeinsamen Haus jagen<sup>138</sup>. Die Tötung einer *in flagranti* mit ihrem Geliebten ertappten Ehebrecherin und ihres Geliebten war im europäischen Mittelalter durchgängig erlaubt<sup>139</sup>. Der Mann hatte nach Hanf bei Ehebruch mit Geldstrafen zu rechnen, Frauen wurden meist aus der Stadt gewiesen<sup>140</sup>. So wurde beispielsweise am 7.9.1542 eine Hamburger Ehebrecherin zunächst zum Tragen eines Schandsteins verurteilt, danach am Pranger öffentlich zur Schau gestellt und später aus der Stadt hinausgetrieben<sup>141</sup>.

Die Pflicht zur sexuellen Treue galt in der frühen Neuzeit prinzipiell für beide Geschlechter<sup>142</sup>. Nach herrschender Moralvorstellung wog jedoch die Untreue der Frau schwerer<sup>143</sup>.

#### 4.1.4 Typische Frauendelikte

Kriminalität existierte nicht an sich, sondern war immer eingebettet in die Gesellschaft und deren sozialen Normen<sup>144</sup>. Neben (schriftlich fixierten) Gesetzen und Verordnungen existierte parallel ein informeller, sozialer Code<sup>145</sup>. Burghartz kritisiert, daß die Alltagskriminalität fast nur im Zusammenhang mit der Randgruppenforschung thematisiert werde, während doch die meisten Konflikte hauptsächlich durch soziale Normen und Regeln geleitet seien<sup>146</sup>. Die Grenzen normalen vs. abweichenden Verhaltens wurden immer wieder neu gezogen und verhandelt<sup>147</sup>. Die Geschlechterrollen beeinflussten dabei die gesellschaftliche Wahrnehmung von Kriminalität und dem, was als abweichendes Verhalten eingestuft wurde<sup>148</sup>. Die geschlechtsspezifische Sozialisation definierte bestimmte Verhaltensmuster, die sich sowohl auf das Strafverhalten als auch auf die Erwartungshaltung der Sanktionierenden auswirkten<sup>149</sup>. Weibliche Kriminalität war eine der möglichen Formen devianten Verhaltens<sup>150</sup>. Diese geschlechtsspezifische Erscheinungsform devianten Verhaltens wurde von der früheren Kriminologie kaum beachtet (s.o.)<sup>151</sup>. Dabei bietet gerade auch die geschlechtsspezifische Analyse von Delikten einen Schlüssel zur

<sup>138</sup> Vgl. DUFOR III, 1 S. 125.

<sup>139</sup> Vgl. DILCHER (1997) S. 71; LORENZEN-SCHMIDT (1979) S. 321; UITZ (1988) S. 146; JACOBSEN G (1984) S. 183.

<sup>140</sup> Vgl. HANF S. 19.

<sup>141</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 177; LAPPENBERG S. 189.

<sup>142</sup> Vgl. KOCH (1997) S. 80.

<sup>143</sup> Vgl. KOCH (1997) S. 81.

<sup>144</sup> Vgl. BEHRINGER (1995) S. 64.

<sup>145</sup> Vgl. ULBRICHT (1995) S. 7; BLAUERT (1993) S. 8.

<sup>146</sup> Vgl. BURGHARTZ (1989) S. 386.

<sup>147</sup> Vgl. WUNDER (1995) S. 48.

<sup>148</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 87.

<sup>149</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2003) S. 159; HERGEMÖLLER (2001c) S. 77.

<sup>150</sup> Vgl. ULBRICHT (1995) S. 8.

<sup>151</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 88.

Erforschung und zum Verständnis weiblicher Lebenswelten<sup>152</sup>. „Der Großteil weiblicher Kriminalität läßt sich ... auf dem Hintergrund geschlechtsspezifischer Sozialisation (Stichwort: Zuweisung bestimmter Handlungsräume) und als Reaktion auf die soziale und ökonomische Sonderstellung der Frau in einer stark patriarchalisch geprägten Ständegesellschaft erklären“<sup>153</sup>. Kurz: weibliche (und auch männliche) Kriminalität läßt sich als ein soziales Konstrukt lesen<sup>154</sup>.

Nach Wiesner waren die Geschlechterrollen in der vorindustriellen Zeit noch nicht klar geschieden, doch schon ein differenziertes kriminelles Verhalten zu erkennen<sup>155</sup>. Es bestand ein großer Unterschied in dem, wofür Frauen und wofür Männer angeklagt wurden<sup>156</sup>. Schon die Konfliktmuster, die häufig am Anfang einer Straftat oder eines Deliktes standen, waren geschlechtsspezifisch sehr unterschiedlich<sup>157</sup>. So ist der Ausschnitt, den die heutige Überlieferung bietet, zu einem großen Teil den Mechanismen geschuldet, nach welchen Kriterien ein Delikt definiert und evtl. aktenkundig wurde.

Bezogen auf die Gesamtkriminalität lag die weibliche Kriminalitätsrate im Spätmittelalter deutlich unter der der Männer<sup>158</sup>. Ulbricht berechnet den Anteil weiblicher Kriminalität auf ca. 10-20%<sup>159</sup>. Die geringe Rate sei nach Jütte zum einen aus der biologischen und psychologischen Disposition heraus zu erklären, zum anderen aus soziokulturellen Faktoren<sup>160</sup>. Eine stärkere Aufwärtsbewegung weiblicher Kriminalität erkennt er im 17. und 18. Jahrhundert<sup>161</sup> - nachdem sich neue Deliktfelder wie Kindsmord, Hexerei u.ä. geöffnet hatten.

Aktenkundig wurden im Mittelalter zuvorderst die ‚gravierenden‘ Delikte wie Raub, Mord und Totschlag. Spektakuläre Gewaltverbrechen wurden dabei zuvorderst von Männern und kaum von Frauen begangen<sup>162</sup>. Das Gewaltpotential der Frauen lag deutlich unter dem der Männer<sup>163</sup>. In handgreifliche oder gewalttätige Auseinandersetzungen waren sie kaum verstrickt<sup>164</sup>. Wenn, dann trat das Delikt ‚Mord‘ bei Frauen zumeist in Form von Kindsmord oder Selbstmord auf (s.u.)<sup>165</sup>. Frauen bevorzugten die unblutige Gewalt<sup>166</sup>. Dementsprechend wurden sie auch am

---

<sup>152</sup> Vgl. ULBRICH (1995) S. 287.

<sup>153</sup> JÜTTE (1991) S. 114.

<sup>154</sup> Vgl. WUNDER (1995) S. 43.

<sup>155</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 103.

<sup>156</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 54.

<sup>157</sup> Vgl. BURGHARTZ (1991a) S. 54.

<sup>158</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 93; GUNNLAUGSSON (1994) S. 114; BURGHARTZ (1991a) S. 49; ULBRICH (1995) S. 18.

<sup>159</sup> Vgl. ULBRICH (1995) S. 18.

<sup>160</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 99.

<sup>161</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 94.

<sup>162</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1995) S. 98; ULBRICH (1995) S. 19.

<sup>163</sup> Vgl. SIGNORI (1997) S. 42.

<sup>164</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1995) S. 99.

<sup>165</sup> Vgl. PETERS (1995) S. 246.

<sup>166</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 104.

häufigsten der Kleinkriminalität angeklagt<sup>167</sup>. In überdurchschnittlicher Weise hatten Frauen Anteil an dem Bereich der Eigentumsdelikte<sup>168</sup>. Durch eine sehr rigide Regulierungspraxis insbesondere der Zünfte wurden Frauen vielfach daran gehindert, einem regulären Handel oder Gewerbe nachzugehen und mußten ihren Lebensunterhalt durch illegale Tätigkeit oder auch Diebstahl sichern<sup>169</sup>. Beispiele für kleinere Diebstähle finden sich in den Quellen zuhauf. Am 1.7.1555 werden beispielsweise in Helsingør zwei Frauen angeklagt:

„Samme dag wor tuende quinder y rette for styld, thenn enne wid naffn Gertriid for ind dug, hun hagde staliitt till Blasus Pottmageris, then andin wid naffn Anne Hemmigis for in kobe, hun hagde hiitt och latt omuendt hende och der wdofuir dulltt hende siidden, att ther wor liust effther hende, som hun sellff bestoid for menige almue“<sup>170</sup>.

Weiter heißt es:

„Samme dag wor tuende quinder i rette for burgmester och raad for nogin wgerning, ther the hagde giortt, thenn enne viid naffn Gertriid for ind dug, hun stall tiill Blaseus Pottmageris, tenn andin wid naffn Anne Hemmingis for in kobe, hun hagde hiitt och dulltt hende, siiden hun hagde hørtt liusse effther samme kobe, som hun och selffuir bestoid. Och hagde thesse efftherskne mend hans fulde mact, som kobenn eyde, som wor Las Benssenn, Mortin Knudsenn, och begierride paa hans wegne, som kobenn tiillhørde, att hand motte faa sin kobe ingin skamfferd, begierride hand aff hende. Och samme tiidt sagde forne Anne Henningis, att hun hitte samme kobe for Frantz Schriffueris dør och saa bar hinde hiem och loid omuende hinde, thett bestoid hun for burmester och raad och menige almue, och bleff hun ther for affuist aff byind, att hun icke skulle werre paa 4 mille her ner, der som hun fundis, da skulle hendis sag staa hende obenn. Och samme dag bestoid tenn andin quinde wid naffn Gertriiddt, att hun gick tiill Blasesis och skulle se, att te dantzede, och da saa hun, huor ind dug la indin dørrin, och taag hunn hannom strax och bar hannom hiem och hengde hannom for sin seng, och thett wor Birriittis dug y wor froues kloster, och thett bestoid forne Gertriid for burgmester och raad och menige almue. Och wor thesse efftherskrne quinder och giorde bønn for tesse forne 2 quindiir, som saadan gierning hagde giortt, att the motte komme wskamferriitt aff by, och da bleiff deris dom saa affgiuffuin for the gode dannequindirs bøn skyld benaade, att te icke skulle werre paa 4 mille ner byind, och hor som the findis her nermir byind end 4 mille, da skall teris sag alsammin staa tennom offuin for. Marine Pouiill Teillmesters, Marine Mickiil

<sup>167</sup> Vgl. LABARGE S. 206.

<sup>168</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 98; SIGNORI (1997) S. 42; OPITZ (1991) S. 34; HERGEMÖLLER (2003) S. 159; HERGEMÖLLER (2001c) S. 77.

<sup>169</sup> Vgl. DÜBECK (1986) S. 196 u. 201; Bsp. für Übertritte von Handelsbestimmungen sind u.a. bei AMT S. 203-205 zu finden.

<sup>170</sup> Helsingør stadsbog S. 276, „Des selben Tages standen zwei Frauen vor Gericht, die eine mit namen Gertrud wegen eines Tuches, das sie bei Blasius Pottmager gestohlen hatte, die andere mit Namen Anne Hemmingis wegen eines Mantels, den sie versteckt hatte ... als deswegen nach ihr gesucht wurde“ [D.H.]

Bossens, Barrabra Niels Skredderis, Elizabett Hans Pouuilssens, Birritte Anbiørnis, Iehanne Albrittis, Gertritt Oluff Saxins, Birritte Marckussis<sup>171</sup>.

Die beiden Frauen Gertrud und Anna haben demnach Textilien, ein Tuch und einen Mantel gestohlen. Sie werden auf Fürsprache von acht Frauen zum Stadtverweis auf vier Meilen verurteilt.

Riis sieht eine enge Verbindung zwischen Armut und Kriminalität<sup>172</sup>. Die eigene Not oder die der Familie durch Lebensmitteldiebstahl oder Verkauf von gestohlenen Gegenständen zu lindern ist sicher nicht von der Hand zu weisen.

Neben den Diebstahlsdelikten traten Frauen auch häufig im Zusammenhang mit Verstößen gegen Kleidervorschriften und Injurien auf (s.u.). Letztere regulierten in den allermeisten Fällen den Kleiderluxus von Frauen, während die Kleidung der männlichen Bevölkerung nur selten thematisiert wurde.

Ein Feld, auf dem Frauen generell dominierten waren Sittlichkeitsvergehen<sup>173</sup>. Darunter fiel die Leichtfertigkeit oder Unzucht, *fornicatio* genauso wie Ehebruch, *adulterium*, Konkubinats und Inzest<sup>174</sup>. Der in Skandinavien verwendete Begriff ‚lejemål‘ bezeichnete den außerehelichen Geschlechtsverkehr (zwischen Unverheirateten), der nicht gleichzeitig eine Kränkung einer bestehenden Ehe beinhaltet<sup>175</sup>. Dieses Delikt war für den Mann insofern strafbar, als es Bußzahlungen an die Familie der Frau mit sich führte, nach dem Jütischen Recht 9 mk, nach dem Schonischen Recht 6 mk<sup>176</sup>.

1645 wird Susanne Clausdatter, genannt ‚Fuch paa‘, wegen einer unehelichen Geburt vom Kopenhagener Büttel aus der Stadt getrieben<sup>177</sup>. Die Kriminalisierung außerehelicher Schwangerschaften setzte mit der Reformation ein<sup>178</sup>. Ab Beginn des 16. Jahrhunderts wurden außereheliche Schwangerschaften zum Strafdelikt<sup>179</sup>. Die Kriminalisierung unverheirateter Mütter war in der Frühen Neuzeit in Dänemark-Norwegen viel stärker als im sonstigen Europa<sup>180</sup>. In der Frühen Neuzeit wurde eine uneheliche Schwangerschaft unter Umständen mit dem Tode durch Ertränken bestraft<sup>181</sup>.

Eine uneheliche Schwangerschaft wird unter diesen Voraussetzungen kaum je gewollt geschweige denn geplant gewesen sein. Am wenigsten gilt dies für die Fälle, in denen sie Resultat einer Vergewaltigung war. In allen Fällen blieb der Schaden bei den Frauen. Die beteiligten Männer tauchen in den Quellen selten auf. Bei nicht

<sup>171</sup> Helsingør stadsbog S. 277-278.

<sup>172</sup> Vgl. Riis (1981a) S. 12.

<sup>173</sup> Vgl. BEHRINGER (1995) S. 75; JÜTTE (1991) S. 98; SIGNORI (1997) S. 42; OPITZ (1991) S. 34.

<sup>174</sup> Vgl. BEHRINGER (1995) S. 75. Für Nordeuropa nennt Clover Inzest, Promiskuität und den Geschlechtsverkehr mit Feinden als die häufigsten Frauendelikte (vgl. CLOVER 1993 S. 71).

<sup>175</sup> Vgl. KLN M X Sp. 471.

<sup>176</sup> KLN M X Sp. 471.

<sup>177</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 14.

<sup>178</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 94.

<sup>179</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 30.

<sup>180</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 91.

<sup>181</sup> Vgl. LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 73.

zweifelsfrei gelagerten Fällen griff das Gericht auf die Unterstützung von Hebammen zurück und ließ sie die sogenannte ‚Milchprobe‘ an den betreffenden beschuldigten Frauen durchführen<sup>182</sup>. Konnte Milch in der Brust nachgewiesen werden, so galt dies als Beweis für eine gerade zurückliegende Schwangerschaft und einen evtl. Kindsmord. Dabei hatten nicht nur die Frauen selbst Strafe zu befürchten, auch diejenigen, die ihnen beistanden, mußten mit Ehrenstrafen und Stadtverweis rechnen. So wurde beispielsweise 1619 eine Hebamme in Ribe bestraft, weil eine stadtbekanntes Hure, die die ‚Milchprobe‘ bestanden hatte, ein Kind zur Welt brachte<sup>183</sup>. In Helsingør mußte Kristine Oluf Styremands die Strafe des Halseisens über sich ergehen lassen – als abschreckendes Beispiel für alle anderen Mitbürger, weil sie einer gebärenden Frau Unterkunft gewährt hatte, die allgemein als Hure betrachtet wurde<sup>184</sup>.

Es ist nur zu leicht verständlich, daß die Angst vor diesen Strafen für uneheliche Schwangerschaften und der Versuch, diese zu umgehen, zu einer weiteren Straftat führen konnten: dem Kindsmord<sup>185</sup>. Der ‚Kindsmord‘ bezeichnet die Tötung eines Neugeborenen während oder kurz nach der Geburt<sup>186</sup>. Er wurde zum häufigste Tötungsdelikt der Frühen Neuzeit<sup>187</sup>. Nach einstimmiger Forschungsmeinung wurde er fast ausschließlich von Frauen begangen und auch nur ihnen zur Last gelegt<sup>188</sup>. Das Dänische Gesetz unterschied hierbei, ob die Kindstötung von einer verheirateten oder unverheirateten Frau begangen wurde. Im ersten Fall galt sie als Tötung, im letzteren als Mord<sup>189</sup>. Artikel 6-6-7 bestimmte, daß eine unzüchtige Frau für die Kindstötung den Kopf verlieren sollte, Art. 6-6-8 sah die gleiche Strafe für Frauen vor, die ihr Kind zuvor ohne Hebamme heimlich geboren und getötet hatten<sup>190</sup>. Aus Bergen ist u.a. ein Fall vom 8.11.1630 überliefert, in dem eine Frau wegen Kindesaussetzung hingerichtet wurde<sup>191</sup>. Im Reich sah die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 als Regelstrafe für Kindsmord den ‚Tod durch Ertränken‘ vor:

„<Straff der weiber so jre kinder tödten> 131. Item selches weib jre kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett, heymlicher boßhafftiger williger weiß ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben vnnd gepfelt, Aber darinnen verzweifelung zuuerhütten, mögen die selben übelthätterinn inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche

<sup>182</sup> Vgl. GOTAAS (1980) S. 29.

<sup>183</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 14.

<sup>184</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 12-13, ohne Quellennachweis.

<sup>185</sup> Vgl. DÜBECK (1986) S. 199.

<sup>186</sup> Vgl. IMBERGER S. 38; ULBRICHT (1993) S. 58.

<sup>187</sup> Vgl. IMBERGER S. 40.

<sup>188</sup> Vgl. LABARGE S. 208; SHAHAR (1988) S. 30; ULBRICHT (1993) S. 78; JACOBSEN G (1995) S. 54.

<sup>189</sup> Vgl. RIIS (1981a) S. 12.

<sup>190</sup> Vgl. DÜBECK (1986) S. 196.

<sup>191</sup> NM II S. 194.

übel oft geschehe, wollen wir die gemelten gewonheyt des vergrabens vnd pfe-  
lens, vmb mer forcht willen, solcher bößhafftigen weiber auch zulassen ...<sup>192</sup>.

Doch wurde im Reformationszeitalter der Kindsmord in der Praxis zumeist mit Züchtigung am Pranger und Stadtverweisung geahndet<sup>193</sup>. So mußte z.B. in Ham-  
burg am 9.12.1536 eine des Kindsmordes angeklagte Dienstmagd den Schandstein  
tragen, wurde an den Pranger gestellt und danach aus der Stadt gejagt<sup>194</sup>.

Die Gründe für eine Kindstötung oder auch Abtreibung lagen in der Frühen  
Neuzeit z.T. in der Armut begründet, aber auch in der Scham und Angst vor mögli-  
cher Schande<sup>195</sup>. Dies wird auch mittelalterliche Frauen motiviert haben. Im Mittel-  
alter konnte eine sich auf ihre Armut berufende Mutter noch auf Milde hoffen, wäh-  
rend eine ‚Kindsmörderin‘, die aus vermeintlichem Eigennutz oder zur ‚Befriedi-  
gung ihrer Gelüste‘ schuldig geworden war, von kirchlicher wie weltlicher Seite  
unnachichtig verurteilt und bestraft wurde<sup>196</sup>.

Die Abtreibung stand in der Frühen Neuzeit wahrscheinlich seltener vor Gericht  
als die Kindstötung<sup>197</sup>. Sie war schwerer nachzuweisen, kam, wenn überhaupt, meist  
nur durch indiskretes Verhalten einer beteiligten Person ans Licht<sup>198</sup>. Frauen, die  
abgetrieben hatten, erfuhren vor Gericht ein relativ mildes Urteil<sup>199</sup>.

#### *Das Delikt der Vergewaltigung:*

Es gab einen sehr alten, hohen strafrechtlichen Schutz der Frauen vor Vergewalti-  
gung<sup>200</sup>. Dies gilt uneingeschränkt für eine sozial hochstehende oder bessergestellte  
Frau. Eine sozial niedrig stehende Frau war eher ein leichtes Opfer<sup>201</sup>. Eine Verge-  
waltigung bedeutete nicht nur eine Kränkung der betreffenden Frau, sondern insbe-  
sondere auch die des Vormundes bzw. der Familie<sup>202</sup>. In Dänemark wurde vor der  
Einführung der Danske lov [1683] eine Vergewaltigung zumeist nicht als ein Sitt-  
lichkeitsvergehen betrachtet, sondern eher als die Verunglimpfung und Kränkung  
der Familie der betreffenden Frau<sup>203</sup>. Die Gewalt gegen eine Frau konnte im Rah-  
men der Selbstjustiz daher zur Sippenfehde führen<sup>204</sup>. Eine bewiesene Vergewalti-

<sup>192</sup> CCC § 131; vgl. ULBRICHT (1993) S. 58.

<sup>193</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 172.

<sup>194</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 172.

<sup>195</sup> Vgl. GOTAAS (1980) S. 20; LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 74.

<sup>196</sup> Vgl. OPITZ (1993) S. 308-309.

<sup>197</sup> Vgl. LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 85.

<sup>198</sup> Vgl. LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 87.

<sup>199</sup> Vgl. LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 89.

<sup>200</sup> Vgl. DILCHER (1997) S. 71.

<sup>201</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 28.

<sup>202</sup> Vgl. JENSEN (1986) S. 64.

<sup>203</sup> Vgl. BERG (1984) S. 163.

<sup>204</sup> Vgl. DILCHER (1997) S. 71.

gung wurde nach schonischem und seeländischem Recht mit einer Vierzigmarksbuße, nach dem Jütischen Recht mit der Friedlosigkeit des Angeklagten geahndet<sup>205</sup>.

Eine Vergewaltigungsklage vor Gericht drohte immer die Ehre des Opfers zu gefährden<sup>206</sup>. Frauen mußten eine Vergewaltigung unmittelbar durch lautes Rufen und Schreien anzeigen. An menschenleeren Orten kam es deshalb fast nie zu einer Verurteilung<sup>207</sup>. Meist gab es für eine Vergewaltigung keine Zeugen. Der Spieß wurde nicht selten umgedreht: Ein Gerichtsfall, der sich aus dem Rufen bzw. der Anklage einer Frau über eine erlittene Vergewaltigung entwickelte, konnte so leicht damit enden, daß diese selbst wegen Ehrkränkung und unzüchtigen Verhaltens verurteilt wurde<sup>208</sup>.

Aus Bergen ist unter dem 13.12.1567 ein Fall überliefert, nach dem sich Olluff Jampt an der Witwe Karine vergangen und sie vergewaltigt habe. Er wird zu einer Zahlung von 60 Talern verurteilt, 20 davon gehen an den König, 40 an das Opfer als Entschädigung<sup>209</sup>. In Malmö wird 1628/1629 der Schotte Alexander Crawford angeklagt, weil er die Magd des Malmöer Stadthauptmanns, Maren Pedersdatter verwaltigt hatte. Das ursprüngliche Urteil ‚Tod durch Erschießen‘ wegen dieser Vergewaltigung und einiger anderer Delikte wird umgewandelt. Crawford wird ausgewiesen<sup>210</sup>. Maren Pedersdatter erhält nach Entscheidung des Reichsrats in Kopenhagen 100 Taler Entschädigung und 110 Taler für Reiseausgaben<sup>211</sup>.

Öffentliche Prostituierte genossen im Mittelalter dadurch einen gewissen Schutz vor dieser Art Gewalttätigkeiten, weil sie als städtische Bedienstete aufgefaßt wurden. Eine Kränkung oder Verletzung ihrer Person verletzte damit auch den städtischen Frieden bzw. das städtische ‚Eigentum‘. Nach den Gesetzen der Normandie von Anfang des 13. Jahrhunderts wurde die Vergewaltigung einer Prostituierten als ‚Sach‘-Beschädigung betrachtet, für die Entschädigung zu zahlen war<sup>212</sup>. Das Gesetz von Sizilien von 1231 sah auf Vergewaltigung einer Prostituierten die Todesstrafe vor<sup>213</sup>.

## 4.2 Die wirtschaftliche und finanzielle Ausgangslage

### 4.2.1 Allgemeines

Eine wichtige Finanzierungsmöglichkeit für die Frauen im Mittelalter war das Erbe. Im Erbfolge waren die Frauen allerdings den Männern nicht gleichgestellt. Frauen

<sup>205</sup> S. hierzu JL 2. Buch Kap. 16; Kommentar in Das Jütische Recht S. 205.

<sup>206</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1995) S. 108.

<sup>207</sup> Vgl. KOCH (1997) S. 86.

<sup>208</sup> Vgl. BERG (1984) S. 166.

<sup>209</sup> Vgl. NM I S. 335.

<sup>210</sup> Vgl. RIIS (1988) S. 222.

<sup>211</sup> Vgl. RIIS (1988) S. 221.

<sup>212</sup> Vgl. AMT S. 57.

<sup>213</sup> Vgl. AMT S. 60.



und Mädchen erhielten i.d.R. nur die Hälfte des Brudererbes<sup>214</sup>. Dies bedeutete zunächst sowohl eine Einschränkung als auch eine Entwicklung, da dadurch auch unverheirateten Frauen ein Mindestmaß an Versorgung gesichert war<sup>215</sup>. Eine Tochter war vom Erbe des Odellandes ausgeschlossen. Letzteres verblieb in der Sippe<sup>216</sup>. Aus Bergen ist u.a. das Beispiel der Sigrid Erlendsdatter überliefert. Sie erhielt 1315 1/3 des äußeren Bellgård als Erbe, während ihr Bruder die restlichen 2/3 behielt<sup>217</sup>. Am 26.6.1405 verkaufte Ingeborg Sigurdsdatter an Herrn Otto Römer die Häuser im Galgen, die sie durch Erbschaft erhalten hatte<sup>218</sup>. Sowohl in Sagas als auch in Diplomen treten Frauen als Hofbesitzerinnen auf. Aus Bergen sind eine ganze Anzahl Frauen als Hofbesitzerinnen überliefert, wie z.B. Solveig im Bugård, Birgit im Granten, Tora Steingrimsdatter und Ingibjörg Palskona im Bredsgård und eine Margarete im ‚Rode hus‘ auf der Strandseite<sup>219</sup>. Im Bergens borgerbog finden sich u.a. Bezeichnungen wie ‚Hustru Annes hage‘, ‚Hustru Magdalenes gaard‘<sup>220</sup>. In Absalon Pederssons Kapitelsbog wird unter dem 17.3.1562 von einem Totschlag in der Hollenderstretet berichtet, in ‚Hustru Gunnildis gaard‘<sup>221</sup>. Dies deutet unzweifelhaft auf Frauen als Namensgeberinnen und Hausbesitzerinnen hin. Auf der Unterseite des Stranden zu Wasser hin brannten 1561 u.a. die Häuser folgender Besitzerinnen nieder: ‚Tinia Karin‘, ‚Hustru Synniffue‘, ‚fru Ingegerds gaard, som Iakob buntmager vdi bodde‘, ‚Elin Torkelsdotter‘<sup>222</sup>. Im Bergenser Stadtrecht hatten Frauen eine im Vergleich zu den Landschaftsrechten freiere Stellung. Begünstigt durch das merkantile Milieu auf Bryggen konnte sie hier in gewissem Umfang Handel treiben<sup>223</sup>.

Insgesamt war doch auf dem wirtschaftlichen Sektor keinerlei Gleichstellung zwischen Mann und Frau gegeben<sup>224</sup>. Ein ordentlicher Erwerb hatte immer einen gewissen juristischen Status als Voraussetzung. Dies stand in Konflikt mit der Tatsache, daß der Status der Frau durch die Ehe bestimmt war<sup>225</sup>. Sie war i.d.R. nicht frei, über finanzielle Transaktionen und Handelsgeschäfte zu bestimmen. Das Lübecker Recht legte z.B. im Grundsatz fest, daß Rechtsgeschäfte einer verheirateten Frau eines Vormundes bedurften. Nach dessen ältester Satzung hatten die Frauen nur ein minimales Verfügungsrecht und durften nur bis zu einem Wert von 2 ½ Pf. selbständig Geschäfte tätigen bzw. sich verpflichten, darüber hinaus bedurften sie

---

<sup>214</sup> Vgl. JENSEN (1983) S. 64; HELLE (1982) S. 465; ENNEN S. 36; SAWYER S. 35.

<sup>215</sup> Vgl. SAWYER S. 55.

<sup>216</sup> Vgl. ENNEN S. 96.

<sup>217</sup> DN I Nr. 146; HELLE (1982) S. 465.

<sup>218</sup> DN I 602; Verw. auf DN I 518.

<sup>219</sup> Vgl. HELLE S. 462.

<sup>220</sup> Vgl. Bergens Borgerbog S. 227.

<sup>221</sup> Vgl. NM I S. 199.

<sup>222</sup> Vgl. NM I S. 196.

<sup>223</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 462.

<sup>224</sup> Vgl. LOOSE S. 9.

<sup>225</sup> Vgl. JACOBSEN G (1985) S. 12.

eines Vormundes<sup>226</sup>. Einzig Kauffrauen waren von dieser Beschränkung nach einer revidierten Fassung des Stadtrechts von Mitte des 13. Jahrhunderts ausgenommen (s.u.). In Flensburg durfte nach dem Stadtrecht vom 16.8.1284 keine Ehefrau ohne Wissen des Mannes für mehr als 12 *solidis denariorum* handeln oder bürgen<sup>227</sup>. Die mittelalterlichen norwegischen Stadtrechte kennen eine solche enge Beschränkung nicht, so daß Ehefrauen dort freier handeln konnten<sup>228</sup>.

Die Arbeitswelt war ganz auf die Institution der Ehe zugeschnitten. Für ledige Frauen gab kaum Möglichkeiten, für sich und ein eventuelles Kind den Lebensunterhalt selbst zu verdienen<sup>229</sup>. Im Handwerk konnten Töchter zwar die Werkstatt des Vaters erben, nicht aber gleichzeitig auch das Recht zur Betreibung derselben<sup>230</sup>.

#### 4.2.2 Die Zünfte – protektionistische Männerwelt

Einer regulären Arbeit nachzugehen war im Spätmittelalter ohne die Umgehung der Zünfte kaum möglich. Wer ein Handwerk ausüben wollte, mußte dem entsprechenden Amt beitreten<sup>231</sup>. Es gab nur wenige nicht-regulierte Tätigkeiten. Die meisten Gewerbe gaben sich im Laufe des Mittelalters zünftische Statuten, in denen streng geregelt wurde, wer in die Zunft eintreten und den entsprechenden Beruf ausüben durfte. Die Ausdehnung und Ausdifferenzierung des Zunftwesens war nach Regionen unterschiedlich. In Norwegen hatten die Zünfte nicht die Bedeutung wie auf dem Kontinent. Im Stadtrecht Magnus Lagabøters von 1274 ist dort erstmals indirekt von Gilden die Rede<sup>232</sup>. Eine Ausnahme bildete Bergen mit der dort lebenden großen Kolonie deutscher Handwerker<sup>233</sup>. In Dänemark entstanden Zunftordnungen ab der Mitte des 14. Jahrhunderts<sup>234</sup>. Das südlichere Lübeck wies im Spätmittelalter schon eine sehr differenzierte Struktur mit ca. 50 Ämtern auf<sup>235</sup>.

Ein Blick in die Lübecker Zunftrollen zeigt, daß kein einziges Amt weibliche Lehrlinge oder Gesellen nennt<sup>236</sup>. Qualifizierte handwerkliche Ausbildung war durchweg Männern vorbehalten<sup>237</sup>. Weder für Hamburg noch für Lübeck sind weibliche Lehrlinge oder Gesellen belegbar<sup>238</sup>. Den jungen Frauen war die Möglichkeit

<sup>226</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 13; GRASSMANN (1997) S. 330; THEUERKAUF (1991) S. 157; ICHIKAWA S. 93; EBEL W (1950) S. 105-106; BERGER S. 40.

<sup>227</sup> DGK I Flensburg Nr. 2 § 46; vgl. DGK I Flensburg Nr. 3 § 82 u. Nr. 4 § 83.

<sup>228</sup> Vgl. SANDVIK (1994) S. 101.

<sup>229</sup> Vgl. ALSTRUP S. 506.

<sup>230</sup> Vgl. SANDVIK (1985) S. 74.

<sup>231</sup> Vgl. BERGER S. 33.

<sup>232</sup> NgL II S. 187; vgl. BLOM (1984) S. 5.

<sup>233</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 49; RIIS in: LexMA IX Sp. 703.

<sup>234</sup> Vgl. RIIS in: LexMA IX Sp. 703.

<sup>235</sup> Vgl. GRASSMANN (1997) S. 319; BERGER S. 34.

<sup>236</sup> Vgl. ICHIKAWA S. 109.

<sup>237</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2003) S. 151.

<sup>238</sup> Vgl. ARNOLD S. 22.

versperrt, regulär ein Handwerk zu erlernen<sup>239</sup>. Auch Hanf konstatiert bei ihrer Untersuchung zu Flensburg, daß es dort keine qualifizierte Berufsausbildung für Frauen gab<sup>240</sup>.

War das Erlernen eines Gewerbes für Frauen schon mit Hindernissen verbunden, so galt dies genauso für die Ausübung eines zünftischen Gewerbes. Der Zugang zu den Zünften war für Frauen extrem beschränkt, man hielt sie außen vor<sup>241</sup>. Dies galt für die spätere Phase noch mehr als für die Anfangsphase des Zunftwesens. Die meisten Zünfte von Männern dominiert<sup>242</sup>. Lorenzen-Schmidt stellt in seiner Untersuchung für Schleswig-Holstein fest: „Alle Amtsrollen des 15. und 16. Jahrhunderts gehen im Regelfall von der Männerarbeit aus“<sup>243</sup>.

Frauen durften lediglich in einigen Fällen das Gewerbe des Ehemanns weiterführen<sup>244</sup>. Meisterwitwen genossen, zumindest für eine Übergangszeit nach dem Tode ihres Gatten, das Recht, einen Familienbetrieb aufrechtzuerhalten. In Lübeck wird dieses sogenannte ‚Witwenrecht‘ von 18 Ämtern erwähnt<sup>245</sup>. Die Rechte der Meisterwitwen und die Fristen, die ihnen gesetzt wurden, konnten sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Arbeitserlaubnis konnte von einem Jahr bis zu drei Jahren reichen<sup>246</sup>. Es wurden zusätzliche Auflagen bezüglich einer Wiederheirat gemacht<sup>247</sup>. So war das dreijährige Weiterführungsrecht der Flensburger Pelzer- und Schuhmacherämter z.B. strikt an die Bedingung der Wiederheirat geknüpft<sup>248</sup>. In der *skraa* der Flensburger Schuhmacher von 1437 heißt es hierzu:

„54. En vruwe na eres mannes dode. Vortmer welk erlik vrowe in deme schomakerere ampte beseten, de na deme willen godes eren leuen man van dodes wegene verloren heft, de schal des amptes brukende wesen na eres mannes dode der vulle iar al vmme, vppe dat se sik na willen wedder voranderen möghe, offt er dat also bequeme sy“<sup>249</sup>.

Das Witwenrecht diente nur der Überbrückung eines Zeitraums und bedeutete keineswegs eine generelle Öffnung der Zünfte<sup>250</sup>. Die Fürsorge der Gilde wurde den Witwen zuteil. Vollmitglieder konnten sie aber dadurch nicht werden. Dort, wo das

<sup>239</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 88.

<sup>240</sup> Vgl. HANF S. 29.

<sup>241</sup> Vgl. KARRAS (1989b) S. 101; ALSTRUP S. 507; HARTWIG (1908) S. 49; BLOCH I S. 693; KARRAS (1989) S. 400; JÜTTE (1994) S. 44.

<sup>242</sup> Vgl. KOWALSKI (1989) S. 12.

<sup>243</sup> LORENZEN-SCHMIDT (1979) S. 332.

<sup>244</sup> Vgl. HANF S. 28; BYRJALSEN S. 33; KOCH (1991) S. 30; JACOBSEN G (1984) S. 122; MILITZER (1999) S. 439. Wiesner betont ausdrücklich, daß das Weiterführungsrecht kein allgemein gültiges war (WIESNER 1989 S. 132).

<sup>245</sup> Vgl. ICHIKAWA S. 102.

<sup>246</sup> Vgl. u.a. die Beispiele zu Dänemark bei RIIS in: LexMA IX Sp. 703.

<sup>247</sup> Vgl. ARNOLD S. 20; ICHIKAWA S. 104; WEHRMANN (1872) S. 137; SANDVIK (1985) S. 72.

<sup>248</sup> Vgl. HANF S. 29.

<sup>249</sup> Sejdelin I S. 458.

<sup>250</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 78.

Weiterführungsrecht gewährt wurde, war es eher als eine Art Brautschatz anzusehen denn als eine Erlaubnis zur freien Erwerbstätigkeit<sup>251</sup>.

Bei einigen Lübecker Zunftrollen ist es nach Ichikawa nicht immer leicht zu bestimmen, ob es sich bei erwähnten Frauen evtl. um Meisterfrauen handelt<sup>252</sup>. Die Rolle der Barbieri von 1430 hält z.B. fest „Item welck meister offte frouwe der barberer ampt besitten will, de schal bewisinge bringen, dat he echt vnde recht geboren sy“<sup>253</sup>. Ichikawa kommt zu dem Schluß, daß es sich um mitangesprochene Ehefrauen handelt. Ehefrauen waren Schutzgenossinnen der Ämter, nahmen dadurch indirekt an Rechten und Pflichten der Männer teil<sup>254</sup>.

An die Mitglieder der Zünfte und deren Angehörige wurden sehr strenge sittliche Maßstäbe gelegt. Die Vorbedingung für eine Aufnahme in eine Zunft war immer die freie und eheliche Geburt sowie ein guter Leumund<sup>255</sup>. Die Statuten setzten strikt auf die Ehrbarkeit und die eheliche Geburt der Zunftbrüder und -schwestern bzw. der Angeheirateten. Die Formulierung ‚echte und rechte‘ zeigt dabei an, daß die eheliche Geburt und Ehrlichkeit untrennbar zusammenhängen<sup>256</sup>. Mehr und mehr Zünfte forderten auch die Ehrbarkeit der Frauen<sup>257</sup>. Sie waren für das Ansehen einer Gilde nach außen hin in hohem Maße mitverantwortlich<sup>258</sup>. In Norddeutschland wurde die eheliche Geburt seit dem 14. Jahrhundert Voraussetzung für die Aufnahme in eine Zunft<sup>259</sup>. In Lübeck wurde der Nachweis der ehelichen Geburt von fast allen Ämtern verlangt<sup>260</sup>. Dies galt z.B. für die Lohgerber, die Kerzengießer und die Zimmerleute<sup>261</sup>. Für Flensburg sind Amtsstatuten überliefert, nach denen ausdrücklich ‚übelbeleumdete‘ Frauen von einer Ehe mit einem Meister ausgeschlossen waren, letzteren konnte ein Berufsverbot erteilen, falls seine Ehefrau in ‚Gerüchte‘ kam<sup>262</sup>. Der entsprechende Passus in der *skraa* der Schuhmacher vom 24.7.1437 lautet:

„10. Echte nemen erlike vruwen edder juncfruwen. Vortmer welk meyster in sunte Iacobus lage vnde in deme ampte der schoemakere sik voranderen wil in dat hilge echte, de schal sik klokliken vøresen, dat he neme alsodane ene bedderue erlike vrowen edder ene juncfruwen, dat se sunder tozaghe des erliken amptes werdich sy. 11. Echte ouertreden vruwen. Vortmer oft welk vrowe in deme schomakere ampte ere hilge echte ouertrede, edder queme in quad geruchte, des

<sup>251</sup> Vgl. GLENTE S. 35; KOCH (1991) S. 78.

<sup>252</sup> Vgl. ICHIKAWA S. 98.

<sup>253</sup> ICHIKAWA S. 98; vgl. WEHRMANN (1872) S. 165.

<sup>254</sup> Vgl. ICHIKAWA S. 99.

<sup>255</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 114; ICHIKAWA S. 97; LORENZEN-SCHMIDT (1978) S. 10-11; LORENZEN-SCHMIDT (1979) S. 322; ROECK S. 117; NOWOSADTKO S. 300. Entsprechende Bestimmungen sind ab dem 13. und verstärkt dem 14. Jh. nachweisbar (vgl. ROECK S. 117).

<sup>256</sup> Vgl. SCHULZ (1994) S. 79.

<sup>257</sup> Vgl. GRAUS S. 407; LORENZEN-SCHMIDT (1978) S. 11.

<sup>258</sup> Vgl. ARNOLD S. 15; GERMEROTH S. 76.

<sup>259</sup> Vgl. BENDLAGE S. 246.

<sup>260</sup> Vgl. ICHIKAWA S. 97.

<sup>261</sup> Vgl. ICHIKAWA S. 97.

<sup>262</sup> Vgl. HANF S. 61.

se sik myd rechte nicht entleddighen konde, vnde ere man se vort an vor syne bedderuen husvruwen in deme ampte vordeghedingen wolde, so schølen beyde man vnde vrouwe des erliken amptes entberen also langhe tyd, went se syk des arghen ruchttes myt rechte reddeliken entledeget heft<sup>263</sup>.

Auch die älteren Zunftrollen aus Hamburg verbieten allesamt die Heirat einer berüchtigten Frau<sup>264</sup>. Ähnlichen Wortlautes ist die *skraa* der Malmöer Barbieri: „Item huilken som will worde mestere oc winde forne embede, hand skall haffue syt echte breff oc tage sig til hustruff en erlig, wberøctigt iomfru eller quinde, som maa søge seede i erlige lags huss ...“<sup>265</sup>. Die *skraa* der Malmöer Bierbrauer geht so weit, noch einen extra Unzuchtsparagrafen einzufügen, in dem sich jedes Mitglied dazu verpflichten mußte, sich selbst zu enthalten und niemandem die Gelegenheit zur Unzucht zu verschaffen.

Das Niederstadtbuch von Lübeck überliefert unter dem 14.10.1472 einen Rechtsstreit, in dem die Älterleute des Amtes der ‚oltschrodere‘ ihren Mitbruder Hans Stehen des Eidbruches, daß er keine ehrliche, unberüchtigte Frau oder Jungfrau in oder außerhalb des Amtes genommen habe, anklagen. Der Rat spricht ihn des Eidbruches für schuldig und „so moste Hans Stehen na zinem egenen loffte unde willekore des amptes entberen unde furder allent wes eme dat gekostet hedde“<sup>266</sup>. Nach einem Unzuchtsvorfall beschließt die Zunft der Knochenhauer: „Welcker knecht also eyne frouwen offte junckfrouwen im sulven ampte denende edder dar in behorende in untuchten krenkede, dat de desulfften amptes nicht werdich zin scholde, van erbenomeden ampte also eindrachtigen angenamet, wo wol durch den erschreven Rat ... nicht belevet etc., na clage ... affseggen laten“<sup>267</sup>. Dies wird am 4.6.1502 durch den Rat der Stadt bestätigt.

Was waren die Motive für diese Abschließungstendenzen und das vehemente Verfechten der ‚Ehrbarkeit‘? Nach Jacobsen legten die Zünfte einen sehr großen Wert auf die Rechtschaffenheit ihrer Mitglieder und besonders der Ehefrauen, weil Unzucht sowohl den Bruch eines persönlichen Verhältnisses als auch eines Arbeitsverhältnisses bedeutete, wo der Mann unangefochten der Arbeitsleiter und -verteiler war und aus diesen Gründen die weibliche Unzucht als viel schwerwiegender als die des Mannes angesehen wurde<sup>268</sup>.

Auf einer generelleren Ebene betrachtet, erscheinen Ausgrenzung und Infamierung dem Zunftwesen immanent gewesen zu sein. Diese Ausgrenzung, Stigmatisierung und Infamierung einzelner Stände, Tätigkeiten und Berufe war bei den Handwerkern integraler Bestandteil zünftischen Selbstverständnisses und Bestandteil der eigenen persönlichen Ehrbarkeit<sup>269</sup>. Die Idee der ‚Unehrllichkeit‘ wurde in der

<sup>263</sup> Sejdelin I S. 450; vgl. Flensburg in Geschichte und Gegenwart S. 298.

<sup>264</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 90.

<sup>265</sup> Malmö stadsbok S. 279.

<sup>266</sup> LR I S. 100.

<sup>267</sup> LR II S. 40.

<sup>268</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 63 mit Pauschalverweis auf ROPER, Lyndal: *The holy household* (1989) S. 194-205.

<sup>269</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 21; SCHUSTER B (1996) S. 147.

Handwerkerwelt der mittelalterlichen Städte geboren<sup>270</sup>. Es waren besonders die Zünfte, die eine Ausschließungs- und Diskriminierungspolitik verfolgten, wobei den norddeutschen nach Schubert eine Vorreiterrolle zukam<sup>271</sup>.

Die Ausprägung des zünftischen Ehrbegriffs mag u.a. mit der spätmittelalterlichen Entwicklung sich verschärfender sozialer Gegensätze innerhalb der Zünfte selbst verbunden sein, welche zu einer sozialen Differenzierung und Gruppenbildung führte<sup>272</sup>. Schon im 15. Jahrhundert versuchten die Ämter, ihre Mitgliederzahl generell klein zu halten, zur Vermeidung sozialer Probleme wie z.B. der Meistertöchter oder der verwitweten Meisterfrauen<sup>273</sup>. Hanf konstatiert in Laufe des Mittelalters eine zunehmende Abriegelung der Zünfte und damit auch eine größere Anzahl lediger Handwerksgehlen<sup>274</sup>. Die Zünfte waren zudem streng darauf bedacht, einen Abstand zwischen Gesellen und Unterschicht zu wahren<sup>275</sup>. Man versuchte, ein geringes gesellschaftliches Ansehen mit der Reinheit der Geburt zu beantworten<sup>276</sup>. In diesem Zusammenhang machten auch besonders die Zünfte Front gegen die Prostituierten und betrieben deren Stigmatisierung<sup>277</sup> (wohl nicht zuletzt deswegen, weil es immer wieder zu Schwierigkeiten mit den ledigen Gesellen kam). Doch erst ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde der Umgang der Gesellen mit den Prostituierten komplett verboten<sup>278</sup>.

Gegen Ende des Mittelalters läßt sich eine stark wachsende Frauenfeindlichkeit in den Zunftrechten beobachten<sup>279</sup>. Diese machte sich auf unterschiedlichen Bereichen bemerkbar, z.B. die Befristung des Witwenrechts, das Verbot von Lehrtöchtern oder neuer Produktionsmethoden und -maschinen, der Gebrauch männlicher Sprachen u.ä.<sup>280</sup>. Im 16. Jahrhundert verschwanden die wenigen Frauengilden, die es im Mittelalter noch gegeben hatte, vollständig<sup>281</sup>. Diese Ausschließungspraxis der Zünfte war einer der ausschlaggebenden Faktoren, der einen Teil der Frauen in die Beginengemeinschaften trieb, einen anderen Teil in die Prostitution<sup>282</sup>. In dieser Situation hatten Frauen insgesamt nur eine sehr geringe Erwerbsmöglichkeit.

---

<sup>270</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 60.

<sup>271</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 56; SCHUBERT (1988) S. 296-297.

<sup>272</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 334-335; BURGHARTZ (1999) S. 19.

<sup>273</sup> Vgl. LORENZEN-SCHMIDT (1979) S. 332; BERGER S. 33.

<sup>274</sup> Vgl. HANF S. 60.

<sup>275</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 336.

<sup>276</sup> Vgl. SCHULZ (1994) S. 80.

<sup>277</sup> Vgl. PAPPRITZ S. 13; SCHUBERT (1995) S. 316; WIESNER (1989) S. 131; BURGHARTZ (1999) S. 19.

<sup>278</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 336.

<sup>279</sup> Vgl. HERLIHY S. 179; OPITZ (1993) S. 322.

<sup>280</sup> Vgl. WIESNER (1998) S. 223; WIESNER (1989) S. 127.

<sup>281</sup> Vgl. WIESNER (1998) S. 223.

<sup>282</sup> Vgl. SHAHAR (1986) S. 10.

### 4.2.3 Arbeitsbereiche und –möglichkeiten für Frauen

Aus der vorangegangenen Schilderung wird deutlich, wie begrenzt der Handlungsspielraum von Frauen auf dem wirtschaftlichen Sektor war. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert wurde er immer begrenzter<sup>283</sup>. Frauenarbeit fand größtenteils im Verborgenen statt<sup>284</sup>. Die Tätigkeiten entsprachen häufig mehr oder weniger unmittelbar dem häuslichen Umkreis der Nahrungsmittelherstellung und Versorgung der Haushaltsmitglieder<sup>285</sup>. Wenn Frauen selbständig ein Gewerbe betrieben, dann zumeist im unregulierten, nichtzünftischen Raum. Auf der Grundlage der Testamente Lübecker Frauen umreißt Loose drei Haupttätigkeitsfelder weiblicher Erwerbsarbeit:

- kaufmännische Arbeit (Krämerei und Fernhandel)
- Dienst- und Hilfsleistungen (vor allem Dienstmägde)
- Handwerk und nichtkaufmännisches Gewerbe<sup>286</sup>.

#### *Fernhandel:*

Im Fernhandel ersetzten handelstüchtige Frauen nicht selten vollständig den über lange Zeit abwesenden Ehemann vor Ort<sup>287</sup>. Die von ihnen getätigten Geschäfte waren gültig und wurden auch von ihren Handelspartnern offensichtlich akzeptiert<sup>288</sup>. Kaufmannswitwen waren im Mittelalter die einzigen Frauen, die ein Gewerbe ohne größere Schwierigkeiten betreiben konnten<sup>289</sup>. Selbständige Kauffrauen sind u.a. für das mittelalterliche Köln und Lübeck belegt<sup>290</sup>. Üblicherweise durften Frauen in Lübeck von Rechts wegen nur Geschäfte bis 2 ½ Pf. selbständig tätigen, ansonsten bedurften sie eines Vormundes<sup>291</sup>. Kaufmannswitwen waren von solchen rechtlichen Beschränkungen ausgenommen<sup>292</sup> und damit ihren männlichen Kollegen

<sup>283</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 51.

<sup>284</sup> Vgl. RIPPMMANN (1991) S. 68.

<sup>285</sup> Vgl. JACOBSEN G (1985) S. 9.

<sup>286</sup> Vgl. LOOSE S. 14.

<sup>287</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 61; UITZ (1988) S. 16; WENSKY (1991) S. 49; EBEL W (1950) S. 101; SANDVIK (1994) S. 102.

<sup>288</sup> Vgl. ARNOLD S. 24.

<sup>289</sup> Vgl. DÜBECK (1986) S. 199.

<sup>290</sup> Vgl. SCHWANT (1991) S. 89.

<sup>291</sup> Vgl. GRASSMANN (1997) S. 330.

<sup>292</sup> Dies bestimmt der Art. 22 des von Korlén edierten Stadtrechts aus den 1260er Jahren: „22. van vruwen borchtucht. Negein vruwe ne mach oc ere gut ver kopen. noch versetten. noch vergeuen. sunder vormunde. noch nen vruwe ne mach hogher borge werden. svnder vormunde. den vor driddehaluen penning. sunder degene de kopschat hebben. vnde kopen. vnde vorkopen. so wat se louen. dat scholen se gelden. So wat oc en man. louet sunder sin wif. vor ratmannen. dat schal dat wif gelden sunder weder sprake“ (KORLÉN S. 89). Siehe auch Art. 96 des Codex von 1294: „XCVI. Van vruwen borghetucht vnde van vormunden. Negein vruwe ne mach oc ere ghut verkopen noch versetten noch vergheuen sunder vormunde noch nen vruwe ne mach hogher borge werden sunder vormunde den vor driddehaluen penning sunder deghene de kopschat hebben vnde kopen vnde uorcopen so wat se louen dat scholen se ghelden so wat oc en man louet sunder sin wif vor ratmannen dat schal dat wif ghelden sunder weder sprake“ (HACH S. 291-292); vgl. GRASSMANN (1997) S. 332; THEUERKAUF (1991) S. 157; ICHIKAWA S. 93; ARNOLD S. 23; EBEL W (1950) S. 102; GERMEROOTH S. 52.

gleichgestellt. Diese Gleichstellung der Kauffrauen mit ihren männlichen Kollegen wurde durch den Satz *wat se loven, dat scholen se gelden* hergestellt<sup>293</sup>. Als Folge dieser Verpflichtungsfähigkeit kam den Kauffrauen natürlich im Gegensatz zu anderen Frauen das Risiko der Verschuldungs- und Konkursfähigkeit zu. Insgesamt bildeten die selbständigen Kauffrauen doch eine kleine Minderheit<sup>294</sup>. Im Fernhandel gab es nur sehr wenige Frauen – er war fest in Männerhand<sup>295</sup>.

#### *Kramhandel:*

Wie außerordentlich handelstüchtig u.a. die Lübeckerinnen trotz rechtlicher und zünftischer Einschränkung sein konnten, zeigt das Beispiel der Mechthild von Bremen. Nachdem sie 1327 das Bürgerrecht erworben hatte, konnte sie sich in den folgenden Jahren zunächst gemeinsam mit ihrer *socia* Lubbe, später mit Tale von Guldesen, ein beträchtliches Vermögen als Krämerin erwirtschaften<sup>296</sup>.

Einige der aus Bryggen in Bergen überlieferten *eiermerker* [Besitzerkennzeichen von Händlern] tragen weibliche Namen:

[N743]: ,puraamik'<sup>297</sup>,

[N713]: ,lucia:grims:toter:a'<sup>298</sup>,

[N729]: ,sigriþa'<sup>299</sup>,

[N649]: eine ,husfreyja' Lunaneyju wird autorisiert, ein Handelsgeschäft mit Oto abzuschließen<sup>300</sup>,

[N735]: a) ,souækaþræþrþisa'

b) ,hof:fimtamork'<sup>301</sup>.

Allesamt sind dies Belege für die rege selbständige Handelstätigkeit der betreffenden Frauen.

Der gesamte Detailhandel, d.h. der Verkauf kleiner Mengen an Gütern des täglichen Bedarfs als Krämerin oder Hökerin, war ausgesprochen frauendominiert<sup>302</sup>. Ein weiterer Faktor, der Frauen entgegenkam, war neben dem geringen Organisationsgrad der geringe Eigenkapitalbedarf, um die Krämerei zu betreiben<sup>303</sup>.

<sup>293</sup> Vgl. LOOSE S. 16; HARTWIG (1908) S. 53; MILITZER (1999) S. 438; HERGEMÖLLER (2003) S. 151; HERGEMÖLLER (2001c) S. 29.

<sup>294</sup> Vgl. SCHWANT (1991) S. 89.

<sup>295</sup> Vgl. SHAHAR (1988) S. 184; LORENZEN-SCHMIDT (1979) S. 339.

<sup>296</sup> LT II Nr. 502 S. 56 und LT II Nr. 752 S. 198; vgl. LOOSE S. 18; GERMEROTH S. 59; OPITZ (1993) S. 314.

<sup>297</sup> NlyR 6 S. 202: ,Thora hat mich' bzw. ,Ich gehöre Thora'.

<sup>298</sup> NlyR 6 S. 180: ,Lucia Grimdotter hat [diese Waren]'.

<sup>299</sup> NlyR 6 S.193: ,Sigrid hat [diese Waren]'.

<sup>300</sup> NlyR 6 S. 107.

<sup>301</sup> NlyR 6 S. 197, ,Solveig hat/besitzt diese Fäden. 4 ½ Mark'. DYVIK S. 15 meint, daß es sich hier um Webmaterial handelt.

<sup>302</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 71; JACOBSEN G (1994) S. 228; JACOBSEN G (1983) S. 6-8; ROGGE (1997) S. 117; ENNEN S. 151; MILITZER (1999) S. 438.

<sup>303</sup> Vgl. JACOBSEN G (1994) S. 228; JACOBSEN G (1983) S. 9.



Hökerinnen verkauften im Gegensatz zu Krämerinnen eher die verderbliche Ware<sup>304</sup>. Wie aus den Lübecker Wettejhrbüchern hervorgeht, gab es dort außerordentlich viele Apfelhökerinnen. 1514 taucht im Wettejhrbuch auch eine Prostituierte mit dem Namen ‚Gesche Appelhokers‘ auf<sup>305</sup>. Es mag im einen oder anderen Falle zutreffen, daß es Fluktuationen zwischen diesen Gewerben gegeben hat, sich Prostituierte z.T. als Hökerinnen verdingt hatten und umgekehrt. Eine solche personale Kontinuität konnte für die Einträge der Wettejhrbücher jedoch nicht festgestellt werden. Daher scheint eine generelle Gleichsetzung nicht geboten.

Unter dem 29.1.1377 versucht eine königliche Verordnung für Bergen, den Detailhandel der Konkubinen der Hansekaufleute unterbinden<sup>306</sup>. Es scheint danach an der Tagesordnung gewesen zu sein, daß die Deutschen Kaufleute wegen des für sie geltenden Detailhandels-Verbots regelmäßig auf Bergenser Frauen zurückgriffen, um dieses Verbot zu umgehen und ihre im Fernhandel herangeschafften Waren in kleinen Mengen weiterzuverkaufen.

#### *Das Dienstleistungsgewerbe:*

Vor allem die nicht amtsmäßig strukturierten Dienstleistungsbereiche waren Tätigkeitsfelder für Frauen<sup>307</sup>.

Ein hierunter zu fassendes Gewerbe, das sich eng an die Hauswirtschaft anlehnte und häufig von Frauen betrieben wurde, war das Herbergs- und Schankgewerbe<sup>308</sup>. Es lassen sich für fast jede Stadt Frauen als Herbergswirtinnen und Schankwirtinnen nachweisen<sup>309</sup>. Gerade diejenigen Frauen, die ein Haus oder einen Hof besaßen, betrieben vielfach eine Herbergswirtschaft<sup>310</sup>. Ein Beispiel aus Bergen ist Solveig im Bugård, die um 1303 als ‚husmor‘ (Hausmutter) genannt wird und wahrscheinlich die die Schötstube des Hofes betrieb, in der sie ihre deutschen und norwegischen Nachbarn gepflegte<sup>311</sup>. Im Bergens borgerbog findet sich unter dem Jahr 1593 der Eintrag: „Gudt Effuerdtsson hos Møy Krijtte“<sup>312</sup>. Dies ist ebenfalls ein Hinweis auf die Arbeit als Vermieterin, evtl. als Betreiberin einer Herberge oder Pension. Absalon Pedersson erwähnt unter dem 10.9.1573 ‚ölboden i hustru Syniuus gaard paa Stranden‘, die Bierstube im Hof der Hausfrau Sunnive<sup>313</sup>.

Diejenigen Frauen ohne Besitz verdienten sich ihren Unterhalt sehr häufig als Dienstmägde im Haushalt anderer Leute. In den Städten arbeitet ein sehr großer Teil

<sup>304</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 59; UITZ (1988) S. 44; OPITZ (1993) S. 315.

<sup>305</sup> LStA Wettejhrbuch 1514.

<sup>306</sup> NgL III Nr. 111 vom 29.1.1377, S. 199-200: „Item swa forbiodhum wer oc at engar frillor skulo sælia nokot gods smat æller stort vtten þet som þeira eighit er oc þær wilia giffua ther sin eidh vppa oc .ij. skilrikar konor sanne þet mædher þeim. Swa och forbiodher ver ollom wtlendiskæ monnom at kaup a lande nema a torghe“; vgl. SEMMINGSEN S. 208; KÜRTZ S. 84; MÜLLER-BOYSEN (1999) S. 232.

<sup>307</sup> Vgl. LORENZEN-SCHMIDT (1979) S. 338.

<sup>308</sup> Vgl. JACOBSEN G (1985) S. 13; JACOBSEN G (1983) S. 18.

<sup>309</sup> Vgl. UITZ (1986) S. 452.

<sup>310</sup> Vgl. LORENZEN (1952) S. 71.

<sup>311</sup> Vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 35.

<sup>312</sup> Bergens borgerbog S. 13.

<sup>313</sup> NM I S. 436.

der Frauen als Dienstmägde<sup>314</sup>. Der Lohn war, wenn es ihn gab, äußerst gering und lag noch unterhalb desjenigen der Knechte. Für Bergen ist durch ein Verbot derselben aus dem Jahre 1293/94 die Existenz einer reinen Frauengilde belegt, die ‚heimkonenes gilde‘ der Dienstmägde<sup>315</sup>. Diese ist die einzige ihrer Art. Sonst sind für Bergen keine Frauengilden belegt.

*Handwerk:*

Eine anspruchsvolle Tätigkeit außerhalb des Dienstleistungsgewerbes war für Frauen kaum möglich<sup>316</sup>. Es gab kaum Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen. Sie konnten sich nach dem Prinzip learning-by-doing nur in wenigen Berufszweigen entfalten. Der weitaus größte Teil weiblicher Arbeit war früher und ist heute Schattenarbeit, die sich um den Haushalt, die Mit- und Zuarbeit im Betrieb des Ehemannes strukturiert<sup>317</sup>. Meistens betrieben sie ein Gewerbe, das sich unmittelbar aus der Hausarbeit ableiten ließ<sup>318</sup>. Eine Weiterentwicklung traditionell von Frauen ausgeübter Tätigkeiten im Rahmen des selbständigen Familienbetriebs ergab sich vor allem im Textilgewerbe, in der Malz-, Bier- und Brotherstellung, wie dargestellt, im Schank- und Herbergswesen<sup>319</sup>. Im Handwerk waren Frauen zumeist in untergeordneten, schlechtbezahlten Tätigkeiten zu finden<sup>320</sup>. In den meisten Gewerben war die Teilnahme der Frauen beschränkt auf den Familienrahmen<sup>321</sup>.

Gerade in kleineren Betrieben war die Ehefrau wertvolle zusätzliche Arbeitskraft<sup>322</sup>. 1/3 bis 1/2 der Handwerksbetriebe arbeitete ohne Gesellen, d.h. die Ehefrau übernahm einen Teil der handwerklichen Arbeit<sup>323</sup>. Damit hatten die Handwerksfrauen neben der familialen und häuslichen auch noch eine gewerbliche Arbeitsrolle inne<sup>324</sup>. Töchter von Meistern waren oft in der Werkstatt mit tätig<sup>325</sup>. Ihre unterstützende Arbeitskraft im Betrieb des Mannes war häufig unentbehrlich und wurde fast als selbstverständlich angesehen<sup>326</sup>. Die Ehefrau sorgte sowohl für die Anschaffung

<sup>314</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 44; KARRAS (1996) S. 50-51.

<sup>315</sup> König Erik Magnusson bestimmte im Jahre 1293/94: „Sva hafuum ver ok fulkomlega firirbodet samdrykkiur ædr gilldi leidsagumanna. gullsmida. iærnsmda. Englanz faara. suæina. vinnumanna. hæito manna. hæimakuenna ok allar adrar samdrykkiur. vtan skytningar vilium ver at haldezst æftir fornnum sidvanda“ (NgL III Nr. 6); vgl. HELLE (1982) S. 463; BLOM G (1984) S. 15; SAWYER S. 100.

<sup>316</sup> Vgl. KURZEL-RUNTSCHNEIDER (1994) S. 337.

<sup>317</sup> Vgl. ARNOLD S. 28.

<sup>318</sup> Vgl. SEMMINGSEN S. 208.

<sup>319</sup> Vgl. UITZ (1988) S. 16.

<sup>320</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 236; RIPPMAHN (1991) S. 90.

<sup>321</sup> Vgl. GLENTE S. 35.

<sup>322</sup> Vgl. LOOSE S. 12.

<sup>323</sup> Vgl. WUNDER (1992) S. 100; OPITZ (1993) S. 300.

<sup>324</sup> Vgl. WUNDER (1992) S. 102.

<sup>325</sup> Vgl. SHAHAR S. 180; UITZ (1991) S. 94; GUNNES S. 78.

<sup>326</sup> Vgl. ICHIKAWA S. 102.

der Rohwaren als auch für den späteren Verkauf der fertigen Produkte<sup>327</sup>. Sie fungierte als Verteilerin und Vermarkterin der Waren, die der Ehemann herstellte<sup>328</sup>.

In größerem Umfang sind selbständige Frauen nur in weniger bedeutenden Gewerben zu finden<sup>329</sup>. Das Textilgewerbe z.B. war stark frauendominiert<sup>330</sup>. Die Textilproduktion war eine typisch weibliche Arbeit<sup>331</sup>. Für Bergen läßt sich diese Tätigkeit durch reichhaltiges Textilmaterial belegen<sup>332</sup>. In Dänemark betätigten sich nach Jacobsen ebenfalls viele Frauen in der Textilproduktion, eine Textil-, 'industrie' etablierte sich dort jedoch nicht vor Ende des 16. Jahrhunderts<sup>333</sup>. In Köln gab es im Spätmittelalter einige reine Frauengilden, die diesem Gewerbebranchen entsprangen. So werden in den Quellen u.a. genannt: Seidenmacherinnen und Seidenstickerinnen, Garmacherinnen, Leinemacherinnen, Golddrahtzieherinnen<sup>334</sup>. Für Lübeck und die anderen untersuchten Städte läßt sich vergleichbares nicht belegen. Die Kölnerinnen hatten insofern eine privilegierte Stellung, als es hier – anders als in Lübeck – keine Geschlechtervormundschaft gab (s.o.)<sup>335</sup>. Herlihy zieht in seiner Arbeit eine Verbindung zwischen Textilgewerbe und Prostitution, indem letztere das Tragen feiner Kleidung erforderte<sup>336</sup>. Es mag eine gewisse Fluktuation zwischen den Gewerben gegeben haben. Daß Prostituierte aber zu den Hauptabnehmerinnen feiner Kleidung gehörten, darf eher für die Frühe Neuzeit angenommen werden. Im Spätmittelalter konnte sich gerade im Norden allzu üppiger Kleiderluxus schon wegen der vielen Kleiderordnungen gar nicht entfalten. Neben dem Textilgewerbe waren die Frauen am häufigsten im Brauereigewerbe anzutreffen<sup>337</sup>, ein Gewerbe, das wegen seiner großen Verbreitung und großen Bedeutung gerade auch für die Prostitution noch näher zu beleuchten sein wird.

Nach Schorn-Schütte ist ab dem Ende des 15. Jahrhunderts ein Rückgang der qualifizierten Mitarbeit der Frauen im Handwerk zu verzeichnen<sup>338</sup>. Ende des Mittelalters verschwinden auch die reinen Frauengilden<sup>339</sup>.

---

<sup>327</sup> Vgl. BYRJALSEN S. 32.

<sup>328</sup> Vgl. ARNOLD S. 23; GERMEROOTH S. 77; HANF S. 38; ICHIKAWA S. 101; WEHRMANN (1872) S. 136; SANDVIK (1985) S. 70; HERGEMÖLLER (2003) S. 151.

<sup>329</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 237.

<sup>330</sup> Vgl. KOWALSKI (1989) S. 14.

<sup>331</sup> Vgl. OPITZ (1991) S. 33.; SCHJØLBERG (1989) S. 90. Die Seidenherstellung lag fast ausschließlich in Frauenhand (vgl. UITZ 1988 S. 51; LABARGE S. 149).

<sup>332</sup> Vgl. SCHJØLBERG (1989) S. 90.

<sup>333</sup> Vgl. JACOBSEN G (1983) S. 4.

<sup>334</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 108; KOWALSKI (1989) S. 20; KOCH (1991) S. 237; JACOBSEN G (1995) S. 78; ENNEN S. 159-160; WENSKY (1991) S. 50; MILITZER (1999) S. 439; HERGEMÖLLER (2003) S. 151.

<sup>335</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 103.

<sup>336</sup> Vgl. HERLIHY S. 18.

<sup>337</sup> Vgl. UITZ (1988) S. 58; LABARGE S. 150; JACOBSEN G (1985) S. 12.

<sup>338</sup> Vgl. SCHORN-SCHÜTTE (1997) S. 94.

<sup>339</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 78.

Arnold konstatiert insgesamt einen nur sehr begrenzten Handlungsspielraum der unverheirateten, verheirateten und verwitweten Frauen im wirtschaftlichen Leben norddeutscher Städte<sup>340</sup>. Es gab gewisse Erwerbsmöglichkeiten für Frauen – wie hier aufgezeigt werden konnte. Diese lagen jedoch zumeist in nichtzünftischen Bereich, waren nicht lukrativ und wenig geeignet, finanzielle Absicherung zu bieten. Das von Loose ermittelte Vermögen, welches Lübecker Testatorinnen laut Testament alleine durch eigene schwere Arbeit erwirtschaftet hatten, war äußerst gering<sup>341</sup>. Gewinne wurden hauptsächlich im Fernhandel gemacht – in dem Frauen kaum vertreten waren. Sowohl die zünftischen als auch nichtzünftischen Handwerkerinnen gehörten überwiegend der städtischen Unterschicht an, sie finden sich zumeist in den untersten Steuerklassen<sup>342</sup>.

#### 4.2.4 Frauen im Biergeschäft

*„Nu hun haffuer ont øll i hendes kande, dricher du det aff met hende, du faar bode scham och shade, och bermen bliffuer til pocher och andet ont som ieg vil iche neffne for skam schyld“  
(Peder Palladius)<sup>343</sup>*

Bierbrauerei spielte im Mittelalter eine erheblich größere Rolle als in späteren Zeiten. Bier war ein häufiges und übliches Nahrungsmittel. Durch das Brauen konnte u.a. einer Gefährdung durch verunreinigtes Wasser vorgebeugt werden. Das Bierbrauen für den Eigenbedarf war eine typische Aufgabe für die Hausfrau, gehörte wie das Brotbacken zur Nahrungsmittelproduktion für den Haushalt<sup>344</sup>. Bier war das Alltagsgetränk aller Gesellschaftsschichten. In fast jedem Haushalt wurde daher Bier zu eigenem Verbrauch gebraut<sup>345</sup>. Nach Lorentzen hatten die meisten größeren Häuser in Bergen zugleich auch eine Braustätte<sup>346</sup>. Die Bierbrauerei war ein kombiniertes Produktions- und Verkaufsgewerbe, indem neben der privaten Brauerei auch die Bierherstellung für den örtlichen Verkauf und den Export betrieben wurde. Dies war eine der wenige Betätigungs- und Verdienstmöglichkeiten auch für Frauen. Neben der Textilproduktion waren sie hier am häufigsten anzutreffen<sup>347</sup>. Frauen waren in der Herstellung tätig, hauptsächlich jedoch im Vertrieb bzw. im Ausschank. Karras und Bennett konstatieren ab 1350 eine Professionalisierung des Brauereigewerbes

<sup>340</sup> Vgl. ARNOLD S. 28.

<sup>341</sup> Vgl. LOOSE S. 13.

<sup>342</sup> Vgl. RÖCKELEIN (1992) S. 389.

<sup>343</sup> JACOBSEN L V S. 141; vgl. HARTMANN S. 13; ‚Sie [die Hure] hat schlechtes Bier in ihrem Krug: trinkst Du davon mit ihr, so ereilt dich Scham und Schande, und dein Leib wird zur Syphilis oder anderem Übel, welches ich aus Gründen der Scham nicht nennen mag‘ [D.H.].

<sup>344</sup> Vgl. JACOBSEN G (1994) S. 229.

<sup>345</sup> Vgl. BYRJALSEN S. 29; Berg (1984) S. 73; ALBRECHT S. 66.

<sup>346</sup> Vgl. LORENTZEN (1974) S. 34.

<sup>347</sup> Vgl. UITZ (1988) S. 58; LABARGE S. 150; OPITZ (1993) S. 320.

mit einem strengen Abschluß gegen ledige Frauen<sup>348</sup>. Der lukrative Herstellungsprozeß war danach oft in den Händen von Männern, während der weniger angesehene Vertrieb zur Hauptsache den Frauen verblieb<sup>349</sup>. Im 15. Jahrhundert entstanden in Dänemark Brauerzünfte. Die Errichtung dieser Zünfte führte eine Verdrängung und einen harten Kampf gegen das Hausbrauen mit sich<sup>350</sup>.

Immer wieder versuchten die Obrigkeiten, regulierend in den Vertrieb einzugreifen. Gerade in der Verbindung mit Alkoholkonsum bzw. –mißbrauch war das Geschäft ein beständiger Unruheherd, von dem Gewalt und unzünftiges Treiben ausgehen konnte. Nicht zuletzt deshalb hatten die ‚ølkoner‘ (Bierfrauen) einen sehr zweifelhaften Ruf.

#### *Lübeck:*

Die Bierbrauerei war im späten Mittelalter das wichtigste und dominante städtische Gewerbe in Lübeck<sup>351</sup>. Lübecker Bier war auch in die entlegendsten Gebiete hinein eine bekannte und gefragte Ware. Von der weiten Verbreitung des Brauereigewerbes zeugen nicht nur die unzähligen Brauereilizenzen für einzelne Lübecker Häuser (eine Vielzahl in jeder Straße), es finden sich auch in Testamenten häufig Hinweise auf Brauereigerät. Nach Albrecht gab es um 1580 an die 177 Krüge, 1581 schon 182 Krüge in Lübeck<sup>352</sup>. Die Brauer unterstanden in Lübeck nicht wie die anderen Ämter der Wette, sie hatten eine eigene Gerichtsbehörde, die Akzisseherren<sup>353</sup>.

Die erste Lübecker Brauereiordnung stammt aus dem Jahre 1363<sup>354</sup>. Die Zunftrollen der Lübecker Brauer sind die einzigen, die sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder nebeneinander auflisten<sup>355</sup>. Dies kommt z.B. in zwei Paragraphen der Zunftrolle von 1363 zum Ausdruck, wo es heißt: „Vortmer so we beer bruwet, he si man efte vrowe, de schal setten sine brande merke vp der tunnen“<sup>356</sup>, und eine Zeile weiter: „Vortmer schal nen bruwer, he si man efte vrowe, boden hebben, de en beer tappen to kroghe“<sup>357</sup>. Gleichen Wortlautes ist auch noch die zweite Zunftrolle von 1388<sup>358</sup>. Hier werden Männer und Frauen gleichberechtigt auf einer Ebene genannt. In den späteren Rollen taucht diese Formel ‚man efte vrowe‘ nicht mehr auf. Nach Albrecht müssen in Lübeck zumindest die Witwen im Rahmen des zünftischen Witwenrechts die Möglichkeit gehabt haben, selbständig einen Braubetrieb weiter-

<sup>348</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 51; BENNETT (1991) S. 138.

<sup>349</sup> Vgl. BENNETT (1991) S. 138.

<sup>350</sup> Vgl. JACOBSEN G (1994) S. 230.

<sup>351</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 89; ALBRECHT S. 65.

<sup>352</sup> Vgl. ALBRECHT S. 258.

<sup>353</sup> Vgl. ALBRECHT S. 85; WEHRMANN (1872) S. 93.

<sup>354</sup> Vgl. ALBRECHT S. 67; gedr. in WEHRMANN (1872).

<sup>355</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 89.

<sup>356</sup> WEHRMANN (1872) S. 179; vgl. ICHIKAWA S. 112.

<sup>357</sup> WEHRMANN (1872) S. 179.

<sup>358</sup> „Vortmer schal nen bruwer, he sy man ofte vrowe, boden hebben, de en ber tappen tu den krughen“ (WEHRMANN 1872 S. 181).

zuführen<sup>359</sup>. Unter den weiblichen Lübecker Testatoren aus dem 14. Jahrhundert gibt es sieben, die über Braugerät verfügt haben, vielleicht Brauerinnen gewesen waren, und diese Gegenstände weitervererbten<sup>360</sup>. Das Beispiel Lübeck zeigt, daß Frauen in diesem Gewerbe durchaus kräftig mitmischten und mehr als in anderen Bereichen auch schriftlich sichtbar wurden. Prinzipiell konnte in Lübeck jede/r Bier brauen, vorausgesetzt, er oder sie hatte genügend Betriebskapital<sup>361</sup>.

Neben der eigentlichen Bierbrauerei betätigten sich Frauen vielfach als Schankwirtinnen<sup>362</sup>, als ‚krogersche‘, aber auch als ‚tappersche‘, die Bierverkauf in kleinen Mengen ähnlich der Hökerei betrieben. Unter dem 19.6.1499 verzeichnet z.B. das Lübecker Niederstadtbuch im Zusammenhang mit einem Schuldnerstreit die ‚krogersche‘ Dorthien Smit<sup>363</sup>. In Lübeck gerieten die Haushälterinnen der Domherren in den Verdacht, viel Geld durch heimlichen Bierausschank anzuhäufen. Das Lübecker Domkapitel hatte seit alters her das Privileg, das beliebte Hamburger Bier steuerfrei einführen zu dürfen<sup>364</sup>. Die Freiheit der Bierakzisse schuf oft Ärger, weil die Geistlichen sich an die Beschränkung, Bier allein innerhalb ihrer Häuser und zwar nur an Kleriker auszuschenken, nicht hielten, so daß zumal in den Domkurien gelegentlich eine Art Wirtshausbetrieb herrschte<sup>365</sup>.

Gerade im Biergewerbe war die Trennlinie zwischen anerkannter Brauerei und Schankbetrieb und übler Spelunke bzw. Animierbetrieb und Kontakthof für Prostituierte sehr, sehr dünn. Dies mag das folgende Beispiel verdeutlichen. Im Wettejahrungsbuch von 1508 heißt es:

„Int ghemeyne lxxxj  
Abelke bremers in deme ellerbeke tapede beer  
vnder der ... hadde ij hornegede  
mit twen gesellen do sulueste in ern boden sittende“<sup>366</sup>.

Abelke Bremers betrieb demnach Bierausschank. In ihrem Haus ging es feuchtfröhlich zu. Zwei Gesellen genossen die Gegenwart von zwei Huren. Nimmt man die Situation ihrem Wortlaut nach, und es handelte sich um tatsächliche Prostituierte bzw. Gelegenheitshuren, so gibt diese Quelle einen Hinweis auf mögliche Treffpunkte und das Klientel der Prostituierten sowie auf die Kuppelei (s.u.). Auch Prostituierte werden sich nicht selten im Brauereigewerbe verdingt haben. So taucht z.B. genannte Abelke in derselben Quelle auch unter der Rubrik ‚Schoen angesichte‘ als

<sup>359</sup> Vgl. ALBRECHT S. 80; ICHIKAWA S. 113 setzt sich ausführlich mit dem Witwenrecht in der Lübecker Brauereizunft auseinander.

<sup>360</sup> LT I Nr. 90, 118, 214, 215, 221, 250; LT II Nr. 858; vgl. ICHIKAWA S. 113.

<sup>361</sup> Vgl. ALBRECHT S. 76.

<sup>362</sup> LUB I Nr. 269; vgl. HARTWIG (1908) S. 53; WEHRMANN (1864) S. 182.

<sup>363</sup> LUB I Nr. 269; LR S. 496; vgl. WEHRMANN (1864) S. 182; HARTWIG (1908) S. 53.

<sup>364</sup> Vgl. IMBERGER S. 16; SHRU 12 § 4702: „[25.5.1530] Eadem die mercurii d proconsules commiserunt thelonariis, ut more consueto permittant capitulo invectionem cerevisie Hamburgensis sub signis ac sedula“.

<sup>365</sup> Vgl. HAUSCHILD S. 130.

<sup>366</sup> LStA Wettejahrungsbuch 1508 (HS 20); vgl. LAGEMANN S. 132.

Prostituierte auf. Im Lübecker Wettejhrbuch von 1514 wird eine Prostituierte ‚Margarethe myt dem berspunde‘ (Margarethe mit dem Bierkrug) erwähnt<sup>367</sup>.

*Flensburg:*

Bei der Betrachtung des Biergewerbes bietet sich ein kleiner Exkurs zu Flensburg an, da das Gewerbe hier besonderen Regulierungen unterworfen war, die durch die Überlieferung recht gut dokumentiert sind.

Auch für die Flensburger war Bier ein sehr wichtiger Handelsartikel, dessen Menge und Qualität sowie Ausschanklizenzen äußerst penibel geregelt wurden. Schon im Flensburger Stadtrecht von 1284 werden unter §§ 42-43 Frauen im Biergeschäft, die *mulier tabernaria* (Schankfrau), erwähnt<sup>368</sup>.

In der Flensburger Willkür vom Ende des 14. Jahrhunderts findet sich eine ganz erhebliche Anzahl von Bestimmungen, die ausschließlich die Bierbrauerei und den Ausschank betrafen. Nach Artikel c der Flensburger Willkür war es insgesamt nur acht Wirtshäusern in der ganzen Stadt Flensburg erlaubt, das gute Wismarer Bier zu schenken, wovon jeweils vier im Marienkirchspiel und im Nikolai-Kirchspiel lokalisiert sein sollten<sup>369</sup>. Nach Art. 8d war der Rat zuständig für die Austeilung der lizenzierten Maßkrügen, aus welchen dieses Bier ausschließlich geschenkt werden durfte<sup>370</sup>. Die mit dem Ausschank betrauten und autorisierten ‚krogersche‘ – ausschließlich Frauen – mußten achtmal jährlich zur Kontrolle vor dem Rat erscheinen<sup>371</sup>. Auf das Strecken oder Panschen des Wismarer Biers mit einheimischem ‚Schenkebier‘ wurden empfindliche Strafen ausgesetzt, es standen darauf 6 β engl. an den Vogt und 6 β engl. an den Rat<sup>372</sup>. Den Frauen war nicht nur der Ausschank erlaubt, sie durften das Bier auch an Flensburger Bürger gegen bar verkaufen<sup>373</sup>. Erst für das 16. Jahrhundert sind in den Quellen auch Wirte belegt, meist für die besseren Wirtshäuser, und die Frauen werden aus ihrer prominenten Stellung verdrängt<sup>374</sup>.

*Das übrige Dänemark und Helsingør:*

Die Bierbrauerei ist nach den Worten Jacobsens die zweitälteste Frauentätigkeit in Dänemark. So wird schon im ältesten Stadtrecht von ca. 1200 eine *mulier tabernaria* genannt, eine Quelle des 13. Jahrhunderts erwähnt eine Brauerin, eine *braxatrix*<sup>375</sup>. In den Stadtrechten von Nordjütland und Ostdänemark tauchen ‚ølkoner‘ um 1414

<sup>367</sup> LstA Wettejhrbuch 1514.

<sup>368</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 207; JACOBSEN G (1983) S. 17; HANF S. 43.

<sup>369</sup> Vgl. SCHÜTT S. 5; POULSEN S. 17; DGK V S. 121 § 13.

<sup>370</sup> Vgl. SCHÜTT S. 6; DGK V S. 121 § 14.

<sup>371</sup> Vgl. POULSEN S. 18; JACOBSEN G (1995) S. 207; JACOBSEN G (1994) S. 229; DGK V S. 121 § 16.

<sup>372</sup> Vgl. SCHÜTT S. 6; DGK V. S. 121 § 15.

<sup>373</sup> Vgl. HANF S. 43.

<sup>374</sup> Vgl. HANF S. 43.

<sup>375</sup> DGK I S. 10: „Item mulier tabernaria uel uinitor habens mensuram iniustam frangat eam et regi ix solidos et ciuitati reddat ix solidos“; Vitae Sanctorum Danorum S. 441: „29. Matheus Thomsen miles, expulsus de Suecia per Birgerum ducem, deuertitur cum armatis in Thyst, vbi filia braxatricis, ceca nata, adest. Ad instinctum Johannis Half Papæ facto voto ad sanctum Ericum per matrem, puella visum recepit, et sibi de aliis sequenti die propinavit“; vgl. JACOBSEN G (1983) S. 17.

auf<sup>376</sup>. Mit der Errichtung der städtischen Ratskeller im 15. Jahrhundert bekamen die Bierfrauen scharfe Konkurrenz, da nun der lukrative Verkauf von deutschem Bier dem Rat vorbehalten war, während die Frauen sich mit dem ‚schlechten‘ dänischen Bier begnügen mußten<sup>377</sup>. Dies bestimmte z.B. das Stadtrecht von Kopenhagen von 1443, welches ein städtisches autorisiertes Wirtshaus für den Verkauf des deutschen und ausländischen Biers vorsah, andere ‚krogersche‘ durften nur einheimisches dänisches Bier verkaufen<sup>378</sup>. Diese Bestimmung wurde auf Helsingør übertragen<sup>379</sup>. Damit blieb das einzig lukrative Geschäft mit der nachgefragten ausländischen Ware den männlichen Wirtshausbesitzern vorbehalten<sup>380</sup>. Doch auch in Helsingør sind insgesamt viele Frauen im Biergeschäft nachweisbar. Unter dem 15.11.1563 wird z.B. Lauritz Thimmermand für einen Bierhandel zur Rechenschaft gezogen, den seine Frau Pernille getrieben hatte und dabei offensichtlich etwas schuldig geblieben war<sup>381</sup>.

Dadurch, daß die ‚ølkoner‘ nur noch das ‚schlechtere‘ einheimische Bier verkaufen durften, sank ihr Status beträchtlich<sup>382</sup>. Sie wurden mit Kupplerinnen und Prostituierten auf eine Stufe gestellt. Immer wieder gibt es auch Hinweise auf eine Verquickung zwischen Bier- und Prostitutionsgewerbe. 1562 wird Jens Drager vor den Rat zitiert und verwarnet, weil Huren in seinem Haus verkehrten und Bier geschenkt wurde<sup>383</sup>. In dem als Bordell stadtwweit bekannten Haus von Oluff Stenhugger wurde gleichzeitig Bier geschenkt, so daß – so die Beschwerde – abends niemand ohne größere Belästigung an dessen Haus vorbeikommen könne<sup>384</sup>. Der Bierausschank spielte eine sehr prominente Rolle bei der Anklage gegen Frauen wegen Kupperei oder Prostitution<sup>385</sup>. Unter dem 18.7.1555 werden in Helsingør fünf Frauen der Stadt verwiesen. Eine davon erhält die Auflage, bis zum 29.7. aus der Stadt zu verschwinden und danach nie wieder deutsches oder dänisches Bier in der Stadt zu verkauf-

<sup>376</sup> Vgl. JACOBSEN G (1994) S. 229.

<sup>377</sup> Vgl. JACOBSEN G (1994) S. 230.

<sup>378</sup> DGK III København Nr. 22 I §§ 4-6: „<4.> Item schall burgermester oc radhit nw her effter haue therres stadhs kellere, ther schule the haue falt thydesk øll oc annet fremmedhe øll fore mweligh köpp og selghe vdh, hwo som hente wel i kanner. ... <5.> Item ma hwor man, som burgere ær, oc vti kruwen sammeleth haue tydesk øll falt wdi therres hws met therres gester at drycke oc engte vt at selghe i kanne taall, oc ther fore schule the giue koningen two øre penninge vm aret, een øre vm winteren oc een øre, som ær vm sommeren; gør nogher her omoth, han giue koningen tree marc oc stadhn tree marc. <6.> Item maa hwor man, bodhe burgere oc krøwerske, haue danst øll falt bodh innen hws oc vden hws at selghe fore penninge.“; vgl. JACOBSEN G (1994) S. 230.

<sup>379</sup> DGK III Helsingør Nr. 9 Kap. 3 u. 4; vgl. JACOBSEN G (1995) S. 209; JACOBSEN G (1994) S. 230.

<sup>380</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 209.

<sup>381</sup> LAS 5 fol 158<sup>v</sup> vom 15.11.1563.

<sup>382</sup> Vgl. JACOBSEN G (1983) S. 18.

<sup>383</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 92; LAS 5 fol 30<sup>f</sup> vom 13.4.1562: „Item tha forplighthid forne Jenns Draffuere sig atth hues thett nogenn tiid befinndis att hand hwser eller hiemmer nogen løse eller skørske quindfolch och wdtapper sitt øll mett thennom liidit eller megit ... tha schall hand och hans hustru straffis ther fore wdenn all naade ...“. Ausführlich s. auch Anhang 13.

<sup>384</sup> LAS 6 fol 293<sup>f</sup> vom 29.5.1570. Ausführlich s. Anhang 4.

<sup>385</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 213.



fen<sup>386</sup>. Am 10.4.1564 ergeht ein Verbot, deutsches Bier an unzüchtiges ‚skørsk‘ Volk in der Stadt und auf dem Kageholmen zu verkaufen<sup>387</sup>.

*Bergen:*

In männerdominierten Städten wie Bergen war das Dienstmädchen- und das Biergewerbe ein sehr typischer Frauenerwerb<sup>388</sup>. In Bergen gab es sehr viele ‚ølkoner‘ und ‚mjødkoner‘<sup>389</sup>. Das Brauereimonopol lag hier meist in den Händen der Hofbesitzer, die Privilegien an die ‚ølkoner‘ vergeben konnten<sup>390</sup>. Unter einem Auszug der Bergen hus regnskaber für 1.5.1577- 1.5.1578 wird neben der Bierakzisse von insgesamt 483 dlr. erwähnt, daß diejenigen, die Bier ausschenkten, zumeist Frauen waren. Die Mitgliedschaft in einem Handwerk war kein Hinderungsgrund, eine Zulassung für ein Schankgewerbe zu erhalten. So unterhielt der Bäcker Didrik Wittenberg auf Øvregaten einen Schankbetrieb. Alle Schankwirte mußten sich registrieren lassen. In den Stuben der Bartscherer und den Badestuben war der Ausschank üblich. Bekannte Schankstätten waren u.a. der Kiuitz- oder Kiuittegard, Kalkekullen auf Øvregaten und der Gunhildegard<sup>391</sup> – die auch als stadtbekanntes Bordelle fungierten. Einen Herbergsbetrieb mit Bierausschank gab es auch im Sigrid Setasgård im Dreggen. Eine städtische Verordnung vom 8.1.1596 beschränken den Bierausschank auf einige wenige Stellen in Bergen: „... ingen øltap maa holdes paa nogle ulovlige steder, som ere i nogen af de smaa huse udi Marken, Rundsevoll, ved den gamle kirke eller der ind udi Marken eller i andre smaa huse eller kipper, sameledes ved Nøstret, ovenfor Erkebissegaarden og Munkeliv, fordi der sker allermost slagsmaal, horeri, rufferi, tyveri og andet skjelmeri“<sup>392</sup>. Unter Punkt 18) der Verordnung heißt es weiter: „Løse kvinner ere forbudne øltap. For det fjerde skulle det og være ærlige, uberygtede dannekvinner, som skulle holde øltappen, men alle andre løsagtige kvinner og personer skal det aldeles være forbudt at holde øltapperi i alle maa-der“<sup>393</sup>. Schon König Håkon Magnussons rettarbot von 1306 verbot ausdrücklich ‚losen‘ Frauen und Frillen den Bierausschank<sup>394</sup>. Matthiessen erwähnt eine gleich-

<sup>386</sup> Helsingør stadsbog 1549-1556 S. 279; vgl. JACOBSEN G (1995) S. 213.

<sup>387</sup> Helsingør stadsbog 1555-1559 S. 387.

<sup>388</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 48.

<sup>389</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 423.

<sup>390</sup> Vgl. SEMMINGSEN S. 205.

<sup>391</sup> NM II S. 81.

<sup>392</sup> NM II S. 255, ‚Es soll kein Ausschank betrieben werden an ungesetzlichen Orten, wie den kleinen Häusern auf Marken, Rundsevoll, bei der alten Kirche ... genauso wie auf Nøstret gegenüber vom Erzbischofssitz und Munkeliv, weil dort viele Schlägereien, Hurerei, Zuhälterei, Diebstahl und andere Spitzbübereien geschehen‘ [D.H.]

<sup>393</sup> NM II S. 255, ‚Lösen Frauen ist der Bierausschank verboten. Zum Vierten sollen es ehrliche, unberüchtigte Frauen sein, die den Bierausschank betreiben, aber allen anderen losen Frauen und Personen soll der Bierausschank ganz und gar verboten sein‘ [D.H.].

<sup>394</sup> NgL III Nr. 115 S. 210: „Item lagligom gordom ma oll tappaz oc skullu gordzbønderne sielffue lade tappa øll om the villia eller skilrika dandekonor som the villia sielffue forsuara. En ingen frillor eder løyso quinnor skullu øll tappa ...“; vgl. HOLTAN (1996) S. 146; HOLTAN (1995) S. 85.

lautende Bestimmung aus dem Jahre 1573<sup>395</sup>. So scheinen sich gerade die Frillen der deutschen Kaufleute mit dem Ausschank von Alkohol einen Verdienst gesichert zu haben<sup>396</sup>. Verbotenerweise ausgeschänktes Bier wurde umgehend durch den Stadtvogt konfisziert.

Auch in Bergen war es, wie in der o.g. Verordnung erwähnt, hauptsächlich die mit dem Bierausschank verbundene Unordnung, Lärm und Schlägereien sowie das vermeintlich unzüchtige Treiben, das den Ausschlag für Verbote und Regulierungen gab und von dem viele Quellen beredtes Zeugnis ablegen. So notierte etwa Absalon Pedersson unter dem 18.2.1569: „Var Hans skredder, en dansk giffit karl, i badstuen oc drach sig drucken i badstuen aff Hamburgeröll, paa hiemuegen falt han oc bröd sin fod i to stöcker oc bleff siden lægt“<sup>397</sup>. Am 12.10.1562 wird in Bergen ein deutscher Schneider von einem Soldaten totgeschlagen, als er sich eine Kanne Bier gekauft, damit vollgesoffen und zu singen angefangen hatte<sup>398</sup>. Für das Jahr 1563 berichtet Absalon Pedersson von einer üblen Schlägerei im Bergenser Weinkeller<sup>399</sup>. Am 18.10.1570 wird Miggæ Sigurdsdatter nachts von der Wache aufgegriffen, welche Bierausschank betrieb und der Hurerei mit Jakob Skurer und vielen anderen bezichtigt wurde<sup>400</sup>. Holtan nimmt an, daß sehr viele der Bergenser Prostituierten im Brauerei- und Herbergsbetrieb tätig waren<sup>401</sup>.

Jochens betont in ihrer Arbeit die sehr unterschiedliche Trinkkultur von Männern und Frauen<sup>402</sup>. Die Rolle der Frau hierbei entspringt nach ihrer Einschätzung aus der traditionellen weiblichen Rolle des Bedienens<sup>403</sup>. Für die untersuchten Städte kann allgemein festgehalten werden, daß sich sehr viele Frauen im Biergewerbe verdingten. Wie Lübeck zeigt, geschah dies z.T. in der Herstellung, am allerhäufigsten jedoch waren die Frauen im Ausschank tätig – was Jochens Aussagen stützt. Die in den Quellen hervortretenden Konsumenten waren hauptsächlich Männer. Gerade die mit dem Handel und dem Konsum in Verbindung gebrachte Unordnung, Kriminalität und Unzucht veranlaßten die Obrigkeit immer wieder zum Einschreiten und brachten das Gewerbe insgesamt in Verruf. Es zeigt sich eine sehr enge Verbindung zwischen dem Ausschank von Bier und Prostitution. Der Handel mit Bier konnte sowohl eine Einstiegsstufe zur Prostitution sein als auch das reguläre Geschäft einer Prostituierten. Der Übergang war fließend. Wenn sich Frauen selbst betranken, wohlmöglich noch in der Öffentlichkeit, so drangen sie in ein männlich markiertes

<sup>395</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 82.

<sup>396</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 763; SEMMINGSEN S. 205.

<sup>397</sup> NM I S. 354: „Hans Schneider, ein dänisch verheirateter Mann, war in der Badestube und er betrank sich vollkommen mit Hamburger Bier, und auf dem Heimweg fiel er und brach sich seinen Fuß in zwei Stücke ...“ [D.H.].

<sup>398</sup> NM I S. 207-208.

<sup>399</sup> NM I S. 211.

<sup>400</sup> NM I S. 387.

<sup>401</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 85.

<sup>402</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 107; JOCHENS (1993) S. 172-174.

<sup>403</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 107; JOCHENS (1993) S. 171.

Territorium ein und symbolisierten zugleich eine Inversion der gender-Hierarchie<sup>404</sup>. Nach Tlusty waren es in der Frühen Neuzeit die am wenigsten akzeptierten Frauen wie Prostituierte und Hexen, die auch am häufigsten mit Trunkenheit assoziiert wurden<sup>405</sup>. Schankwirte wurden oft als Zuhälter bezeichnet, ‚ølkoner‘ oder Bierfrauen häufig als Prostituierte<sup>406</sup>.

### 4.3 Die soziale Ausgangslage

#### 4.3.1 Formen des Zusammenlebens, Möglichkeiten weiblicher Lebensgestaltung

Das Phänomen Prostitution zeigt sich sehr komplex und basiert auf dem Zusammenspiel eines ganzen Bündels unterschiedlicher Faktoren. En detail lassen sich Ursachen im Sozialisationsbereich jeder einzelnen Frau finden. Daneben waren und sind jedoch auch übergeordnete, gesamtgesellschaftliche Strukturen und Bedingungen wirksam. Die Prostitution ist immer im Kontext der Haltung der Gesellschaft gegenüber Frauen allgemein zu sehen<sup>407</sup>. Hier spielen religiöse und philosophische Vorstellungen über Sexualität, weibliche Jungfräulichkeit und Unzucht hinein, wie sie z.B. von der Kirche propagiert und verbreitet wurden. In den Gesellschaften, in denen besonders die weibliche Jungfräulichkeit hoch gepriesen wird, sieht Bullough auch eine größere Tendenz zur institutionellen Prostitution, genauso wie dort, wo Heiraten erschwert oder verunmöglicht werden<sup>408</sup>. Dies bedeutet, daß sowohl das Heiratsverhalten als auch die von der Kirche geprägte Vorstellung von Sexualität und weiblicher Reinheit einen direkten Einfluß auf das Ausmaß und die Art der Prostitution hatten.

Sowohl Frauen als auch Männer wurden in eine bestimmte Lebenssituation, einen Stand oder Beruf hineingeboren<sup>409</sup>. Die Gesellschaft war primär um die Familie bzw. die Hausgemeinschaft herum strukturiert. Die Stellung der Ehefrau definierte sich aus der des Mannes. Das erklärte Ziel weiblicher Existenz war die Funktion als Ehefrau und Mutter<sup>410</sup>.

Wie dargelegt, sah das Römische und Kanonische Recht ein Mindestheiratsalter für Jungen von 14 Jahren und für Mädchen von 12 Jahren vor. Dabei orientierte man sich an der vermeintlichen Geschlechtsreife. Mit Eintritt der monatlichen Regelblutung war ein Mädchen prinzipiell heiratsfähig<sup>411</sup>. Wunder betont allerdings, daß das durchschnittliche Menarchealter für das Spätmittelalter kaum zu berechnen sei.

---

<sup>404</sup> Vgl. TLUSTY (1998) S. 187.

<sup>405</sup> Vgl. TLUSTY (1998) S. 195.

<sup>406</sup> Vgl. HANAWALT (1998) S. 108.

<sup>407</sup> Vgl. FEUSTEL S. 53.

<sup>408</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 13-14.

<sup>409</sup> Vgl. ARNOLD S. 26.

<sup>410</sup> Vgl. ARNOLD S. 127; BERG (1984) S. 12.

<sup>411</sup> Vgl. HOLTAN (1996) S. 46.

Systematische Daten gibt es erst für Ende des 18. Jahrhunderts, wobei damals die Periode mit durchschnittlich 16,58 Jahren einsetzte<sup>412</sup>. Die Geschlechtsreife lag in Norwegen in dieser Zeit bei durchschnittlich 16 Jahren<sup>413</sup>. Die Heiratspraxis wich z.T. stark von den o.g. rechtlichen Vorgaben ab und orientierte sich an den praktischen Gegebenheiten. In Norwegen sah man das 15. Lebensjahr als das übliche Heiratsalter für junge Frauen an<sup>414</sup>, nach Jütischem Recht sogar das 18. (s.o.). Demgegenüber heirateten die Männer häufig erst sehr spät<sup>415</sup> – oder gar nicht. Von 187 Lübecker Bergenfahrern beispielsweise hatten nur 82 eine Ehefrau, d.h. weniger als die Hälfte (s.u.). Die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Mannes bestimmten das Heiratsalter<sup>416</sup>. Eine Heirat war im Mittelalter häufig eine ökonomische Angelegenheit und geschah aus finanziellen Motiven heraus<sup>417</sup>. Sie gestaltete sich nicht selten als ein (politisches oder ökonomisches) Zweckbündnis zwischen zwei Familien<sup>418</sup>. In der altnordischen Gesellschaft war ein junges Mädchen ein wichtiges Faustpfand als potentielle Mutter und Bindeglied zwischen zwei Sippen<sup>419</sup>. Die Frau konnte bei der Wahl des Partners nicht selbst bestimmen. Mit Einzug des katholischen Glaubens wird die Einwilligung der Ehefrau verpflichtend<sup>420</sup>. Eine Konsensehe wurde ohne Zustimmung der Eltern oder der Herrschaft geschlossen<sup>421</sup>. Seit dem 12. Jahrhundert setzte sich dieser Konsensgedanke des kirchlichen Eherechts langsam durch<sup>422</sup>. Die Ehe erhielt die Form eines unlösbaren Dreierpaktes zwischen Gott-Mann-Frau und galt als Heiliges Sakrament<sup>423</sup>. Die kirchliche Vorstellung traf im Norden auf erheblichen kulturellen Widerstand, der alte Rechtsbrauch hielt sich dort noch etwas länger<sup>424</sup>.

Das von der Kirche propagierte Ehemodell stieß dort an seine Grenzen, wo es z.B. Männern nicht möglich war, einen eigenen Haushalt zu gründen, aus finanziellen, religiösen oder anderen Gründen. Größere wirtschaftliche Möglichkeiten bedeuteten auch bessere Heiratschancen<sup>425</sup>. Der Eheschluß armer Leute wurde im Mittelalter weder diskriminiert noch verboten, sondern im Gegenteil gefördert<sup>426</sup>. Gerade

---

<sup>412</sup> Vgl. WUNDER (1992) S. 43.

<sup>413</sup> Vgl. ØYE (1999) S. 31.

<sup>414</sup> Vgl. DIEPGEN S. 50.

<sup>415</sup> Vgl. HARTWIG (1908) S. 37; KARRAS (2006) S. 227, 253.

<sup>416</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 17.

<sup>417</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 88; PERRY S. 67; HOLTAN (1996) S. 21; IRSIGLER (1989) S. 202 bespricht ausführlich das Beispiel des Kölners Hermann Weinsberg.

<sup>418</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 88; HOLTAN (1996) S. 11.

<sup>419</sup> Vgl. JOCHENS (1991) S. 365.

<sup>420</sup> Vgl. HOLTAN (1996) S. 20; JOCHENS (1995) S. 167; LABARGE S. 30.

<sup>421</sup> Vgl. WUNDER (1991) S. 18.

<sup>422</sup> Vgl. RICHARDS S. 24; ENNEN S. 96; HEIMANN (1986) S. 259; UITZ (1988) S. 106; BURGHARTZ (1999) S. 74 u. 159; REICH S. 124.

<sup>423</sup> Vgl. L'HERMITE-LECLERQ (1993) S. 25; RICHARDS S. 24; JOCHENS (1991) S. 357.

<sup>424</sup> Vgl. JOCHENS (1991) S. 358; ENNEN S. 96.

<sup>425</sup> Vgl. SCHUBERT (1988) S. 318.

<sup>426</sup> Vgl. SCHUBERT (1988) S. 321.

in der Unterschicht aber kann nicht von einer Trennung ehelichen bzw. unehelichen Zusammenlebens ausgegangen werden<sup>427</sup>. Hier war die Ehelosigkeit die Norm<sup>428</sup>. In der Praxis war die Ehe- und Familiengründung nur einer kleinen Gruppe vorbehalten<sup>429</sup>. So war z.B. die große Gruppe der Geistlichen und der Gesellen davon ausgeschlossen<sup>430</sup>. Schätzungen gehen davon aus, daß es nur ca. 30% der Bevölkerung überhaupt möglich war, eine Ehe zu schließen bzw. eine Familie zu gründen<sup>431</sup>. In Nordeuropa lag der Anteil nie verheirateter Frauen nach Karras bei 10-15%<sup>432</sup>.

Diese gesellschaftliche Konstellation wirkte sich unmittelbar auf die Stellung der Prostitution aus. Die zeitliche begrenzte Ehelosigkeit vieler Menschen führte dazu, daß die Prostitution im Spätmittelalter nicht nur geduldet, sondern auch institutionalisiert wurde.

#### *Konkubinat:*

Die überlieferten Königssagas zeigen sehr deutlich, daß fast alle norwegischen Könige des 9. bis 13. Jahrhunderts keine monogame Ehe führten, sondern sich daneben viele Frillen hielten<sup>433</sup>. Sowohl Könige als auch Häuptlinge hatten ihre Nebenfrauen<sup>434</sup>. So lebte beispielsweise Harald Harfagr (um 871) offen polygam<sup>435</sup>. Die Mehrehe wurde fortgesetzt im norwegischen Mittelalter praktiziert<sup>436</sup>. Bis in das 16. Jahrhundert hinein blieb die monogame Ehe nur eine der möglichen Formen des Zusammenlebens, das Konkubinat war bis dahin noch sehr üblich<sup>437</sup>.

Die älteren Sagas nennen die Frille oft in Zusammenhang mit ‚hertekin‘<sup>438</sup>. Sie drücken damit aus, daß es sich hier um eine geraubte, sozial durchaus hochstehende Frau handelte. Exponiertes Beispiel hierfür ist die Sklavin Melkorka aus der Laxdœla saga, welche sich im Laufe der Erzählung als irische Königstochter entpuppt<sup>439</sup>. In den späteren, jüngeren Sagas ist die ‚frilla‘ nicht mehr eine sozial hochstehende Frau, sondern eine ärmere Frau in Haushälterinstellung<sup>440</sup>. Im norwegischen Mittelalter hatte eine Frille zunächst eine relativ freie Stellung (s.o.). Frillenverhältnisse waren häufig anzutreffen. Das Konkubinat war eine allgemein anerkannte Lebensform<sup>441</sup>. Mit dem Einzug des Christentums einher ging jedoch ein

<sup>427</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 190.

<sup>428</sup> Vgl. VOGEL (1991) S. 16.

<sup>429</sup> Vgl. VOGEL (1991) S. 16; WUNDER (1992) S. 59.

<sup>430</sup> Vgl. WUNDER (1991) S. 17.

<sup>431</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 78; HARTUNG (1985) S. 68.

<sup>432</sup> Vgl. KARRAS (2006) S. 227.

<sup>433</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 31.

<sup>434</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 20.

<sup>435</sup> Vgl. EBEL E S. 63.

<sup>436</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 20.

<sup>437</sup> Vgl. SCHUSTER B (1996) S. 184.

<sup>438</sup> Vgl. EBEL E S. 61.

<sup>439</sup> Vgl. EBEL E S. 44.

<sup>440</sup> Vgl. EBEL E S. 61.

<sup>441</sup> Vgl. SCHUSTER B (1996) S. 80.

rapider Ansehensverlust. Einerseits befand sie sich in einer rechtlich legalen Position, andererseits galt sie als öffentliche Sünderin<sup>442</sup>. Die Kirche versagte Frillen und deren Männern geistliche Dienste. So bestimmte Bischof Jakob in seinem Hirtenbrief vom 11.3.1390 u.a., daß sie von der Osterkommunion ausgeschlossen sein sollten:

„... ok vilia þeir þaa eigi efter loghum ok kirkiunnar reett þar af lata. þaa fyrer biodum wer þeim med þessu voru brefve ok þeira frillum sem eighi vilia af lata ath taka guds likama ok so forbiðum wer ollum soknar prestum j Bergvinn ath gefva þeim vors herra likama at paschom nu nærsta komande fyrer þann skulld ath þeir menn ok kuinnur er j þuiliku liferne liggia æro alltid j fullkomligre akt ok ætlan ath synda ok þij kunno þeir j þessu synd allre gera fulla skript edr bætrng fyrer sinar synder“<sup>443</sup>.

Schon Erzbischof Eilivs Statut von 1320 stellte klar, daß die Kirche jegliche Form von Frillenverhältnissen und Unzucht verbiete<sup>444</sup>. Damit trug die Kirche wesentlich zum Ansehensverlust der Frillen bei. Eine deutlich negative Konnotation des Wortes ‚frilla‘ ist im 14. Jahrhundert auszumachen, danach wird die Frille mit ‚Hure‘ gleichgesetzt<sup>445</sup>.

Angesichts des auf die Ehe und auf die lebenslängliche Vormundschaft zugeschnittenen gesellschaftlichen Gefüges fragt es sich, welche Möglichkeiten diejenigen Frauen besaßen, die nicht heiraten konnten oder wollten. Wie Schuster beschreibt: „Das Mittelalter vermochte nur drei Formen weiblicher Lebensgestaltung kategorial sauber zu trennen: eine Frau war entweder Jungfrau, Ehefrau oder Hure“<sup>446</sup>. Ähnlich fixiert Bock den sozialen, kulturellen und städtischen Raum der Frau im Italien der Frühen Neuzeit genau zwischen den drei Eckpunkten ‚Ehe‘, ‚Kloster‘ und ‚Prostitution‘, außerhalb dieser Bereiche sei ein Lebensunterhalt nicht möglich gewesen<sup>447</sup>. Neben der Ehe hatte eine Frau theoretisch nur die Wahl zwischen Kloster, einer Laieninstitution oder der Prostitution<sup>448</sup>. Ledigen Frauen der Oberschicht bot sich als Alternative zur Heirat das Kloster, Frauen der Unterschicht meist nur die Möglichkeit des Gesindedienstes<sup>449</sup>.

<sup>442</sup> Vgl. BRUNDAGE (1975) S. 9.

<sup>443</sup> DN III Nr. 487 S. 361, „Und sie wollen nach Gesetz und Kirchenrecht davon ablassen. So verbieten wir diesen und ihren Frillen, von denen sie nicht lassen wollen, mit diesem unserem Brief das Abendmahl und wir verbieten allen Pfarrern in Bergen, ihnen am nächsten Osterfest das Abendmahl zu reichen wegen dieser Schuld ...“ [D.H.]; vgl. EBEL E S. 173; JOCHENS (1995) S. 165.

<sup>444</sup> NgL III S. 252: „Er ok allzkyns frillulifi ok hordomr fyrirbodinn af heilagri kirkiu“; vgl. HOLTAN (1996) S. 86; HOLTAN (1995) S. 52.

<sup>445</sup> Vgl. EBEL E S. 115.

<sup>446</sup> SCHUSTER P (1993) S. 23.

<sup>447</sup> Vgl. HAUSEN S. 68.

<sup>448</sup> Vgl. COHEN S. 13; HARTWIG (1908) S. 67.

<sup>449</sup> Vgl. ARNOLD S. 27.

*Klosterleben:*

Klöster waren im späten Mittelalter nicht nur Stätten religiöser Berufung, sie waren auch unverzichtbare soziale Einrichtungen<sup>450</sup>. Für unverheiratete, ‚überflüssige‘ Töchter waren sie ein angemessener und häufig gewählte Aufenthaltsort<sup>451</sup>. Das Klosterleben war eine durchaus attraktive Alternative zur weltlichen Ehe<sup>452</sup>. Die Anzahl der Klöster deckte bei weitem nicht den Bedarf<sup>453</sup>. Es gab zu wenige Frauenklöster, die zudem häufig durch den teuren Eintritt nur der Oberschicht zugänglich waren<sup>454</sup>. Der Einkauf in ein Kloster war nur wohlhabenden Frauen möglich<sup>455</sup>. Die Frauenklöster waren damit ‚aristokratische‘ und exklusive Institutionen<sup>456</sup>. Sie dienten der Alterssicherung. Die sogenannten ‚proventkvinner‘ waren Frauen, die ohne ein Gelübde abzulegen Kost und Logis in einem Kloster erhielten<sup>457</sup>. Gleichzeitig diente das Kloster aber auch als Ausweg, als ‚Abstellkammer‘ für mißliebige Frauen<sup>458</sup>. Cohen bezeichnet Nonnenkonvente als Auffanglager für ‚andersgeartete‘ Frauen<sup>459</sup>. Den letztendlichen Ausschlag gaben zumeist die soziale Stellung und das Vermögen. Eine schlechtere soziale Lage erschwerte den Eintritt in ein Kloster<sup>460</sup>.

In Dänemark waren um 1200 etwa 40% der Klöster im Lande Frauenklöster - eine ähnliche Situation wie auch in Norwegen und Schweden<sup>461</sup>. Bekannte und größere Klöster ihrer Art waren u.a. das St. Clara Kloster (gegr. um 1256) und das Kloster der heiligen Agnes in Roskilde (gegr. um 1269)<sup>462</sup>.

In Norwegen wurden im 12. Jahrhundert vier Frauenklöster errichtet, ein fünftes um 1230<sup>463</sup>. Diese fünf reinen Frauenklöster waren: ‚Bakke‘ in Trondheim, Nonneseter in Bergen, Nonneseter in Oslo, Grimsøy bei Skien und Rein bei Risa<sup>464</sup>. Nonneseter in Bergen wurde wahrscheinlich vom Zisterzienserorden betrieben<sup>465</sup>. Um 1320 gab es dort ca. 35 Nonnen, eine für die damalige Zeit sehr hohe Zahl<sup>466</sup>. Dazu

---

<sup>450</sup> Vgl. L'HERMITE-LECLERQ (1993) S. 254; BLOM (1999) S. 55.

<sup>451</sup> Vgl. STUARD S. 11; BAGGE (1989) S. 17.

<sup>452</sup> Vgl. UITZ (1988) S. 177; GUNNES (1985) S. 77; JACOBSEN G (1986) S. 80 u. S. 232; TRYTI (1989) S. 39; AMT S. 217.

<sup>453</sup> Vgl. L'HERMITE-LECLERQ (1993) S. 255.

<sup>454</sup> Vgl. ENNEN S. 112; ROSENTHAL S. 237.

<sup>455</sup> Vgl. JACOBSEN G (1984) S. 80; HARTWIG (1908) S. 66.

<sup>456</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 55; LABARGE S. 99; GLENTE S. 180.

<sup>457</sup> Vgl. TRYTI (1989) S. 35.

<sup>458</sup> Vgl. SHAHAR (1988) S. 53.

<sup>459</sup> Vgl. COHEN S. 14.

<sup>460</sup> Vgl. OPITZ (1993) S. 327.

<sup>461</sup> Vgl. CARLÉ S. 36.

<sup>462</sup> Zu diesen Klostergründungen s. z.B. HILL S. 179 u. 187-190.

<sup>463</sup> Vgl. SEMMINGSEN S. 198; GUNNES (1985a) S. 131.

<sup>464</sup> Vgl. TRYTI (1989) S. 32; GUNNES (1985a) S. 131; ØYE (1999) S. 55.

<sup>465</sup> Vgl. TRYTI (1989) S. 32.

<sup>466</sup> Vgl. TRYTI (1989) S. 44; SEMMINGSEN S. 198.

kamen noch Novizinnen und Dienstmädchen. Um 1426 wurde dann das Kloster Munkeliv in Bergen zu einem birgittinischen Doppelkloster umgewandelt<sup>467</sup>.

Für (zumindest) gutgestellte Lübeckerinnen gab es im Mittelalter die Option, in das einzige dortige Frauenkloster St. Johannis einzutreten. St. Johannis stand fast ausschließlich Ratsfamilien und vermögenden Kaufmannsfamilien offen und diente der Versorgung ihrer unverheirateten Töchter<sup>468</sup>. Es hatte eine Kapazität von etwa 70 Plätzen<sup>469</sup>. Damit waren die Kapazitäten in Lübeck selbst kaum ausreichend. Eine Alternative und Entlastung für St. Johannis bot sich Anfang des 16. Jahrhunderts. Erst 1502 – und damit im Verhältnis sehr spät – erfolgte mit dem St.-Annen Kloster eine neuerliche Klostergründung<sup>470</sup>.

#### *Beginen:*

Schlechtergestellten Frauen boten sich Beginenkonvente als Versorgungsmöglichkeit<sup>471</sup>. Die Beginen waren Teil einer umfassenden Reformbewegung<sup>472</sup>. Die Anfänge des Beginenwesens lagen in den südlichen Niederlanden<sup>473</sup>. Ab dem 12. Jahrhundert breitete sich die Bewegung vor allem in Nordwesteuropa und in Mitteleuropa aus<sup>474</sup>. In Deutschland sind Beginen erstmals 1223 für Köln bezeugt<sup>475</sup>. Ab dem 13. Jahrhundert finden sich Beginenkonvente in ganz Deutschland<sup>476</sup>. Das Beginenwesen bot eine flexible, offen religiöse Lebensform<sup>477</sup>. Die Beginen lebten in weiblichen, christlich orientierten Kollektiven, ohne sich jedoch einer strengen Ordensregel zu verschreiben<sup>478</sup>. Ihr Ziel war ein Leben in Keuschheit und Demut<sup>479</sup>. Die Frauen ernährten sich durch vielfältige handwerkliche Tätigkeiten, z.B. der Textilerstellung, oder auch der Krankenpflege<sup>480</sup>. Beginen blieben generell vermögens-

<sup>467</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 55; TRYTI (1989) S. 32; GUNNES (1985a) S. 132.

<sup>468</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 326 u. 335; GLÄSER (1999) S. 264.

<sup>469</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 326.

<sup>470</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 327; GLÄSER (1999) S. 264; HARTWIG (1908) S. 71.

<sup>471</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 326.

<sup>472</sup> Vgl. LÖVKRONA S. 127. Bei den Beginen handelte es sich um ‚semi-religiöse‘ Frauengemeinschaften, die sich der Keuschheit verpflichteten, aber ohne Ordensgelübde zusammenlebten und individuelles Vermögen und Besitzrechte haben konnten. Sie ernährten sich überwiegend durch handwerkliche und pflegerische Tätigkeiten (vgl. IRSIGLER 1989 S. 23). Das Phänomen der Beginen und die ungeheure Spannweite des Beginenwesens kann hier nicht en detail bearbeitet werden. S. z.B. Artikel G. BINDING in LexMA I Sp. 1799-1803; REICHSTEIN, FRANK-MICHAEL: Das Beginenwesen in Deutschland. Berlin, 2001.

<sup>473</sup> Vgl. ENNEN S. 120; LÖVKRONA S. 127.

<sup>474</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2003) S. 154; HERGEMÖLLER (2001c) S. 45.

<sup>475</sup> Vgl. ENNEN S. 121.

<sup>476</sup> Vgl. HARTWIG (1908) S. 80; LAGEMANN S. 169.

<sup>477</sup> Vgl. ENNEN S. 121.

<sup>478</sup> Vgl. JACOBSEN G (1984) S. 81; ROSENTHAL S. 238; LÖVKRONA S. 127; LABARGE S. 115.

<sup>479</sup> Vgl. LAGEMANN S. 169.

<sup>480</sup> Vgl. OPITZ (1993) S. 333.



und verfügungsfähig<sup>481</sup>. Beginenhäuser wurden als weltliche Haushalte betrachtet und waren damit schoßpflichtig<sup>482</sup>.

In Lübeck wurden in den Jahren 1260 bis 1305 fünf Beginenkonvente gestiftet<sup>483</sup>. Drei von ihnen führten die Namen ihrer Stifter: conventus Cranonis (Kl. Burgstraße), conventus Crispi (ebenfalls in der Kl. Burgstraße) und der conventus domini Volmari (Glockengießerstraße bei St. Katharinen). Die Gründer der beiden ältesten Lübecker Konvente, des conventus sancti Johannis (Johannisstraße) und des conventus sancti Egidii (Stavenstraße) lassen sich aus den Quellen nicht mehr ermitteln<sup>484</sup>. In Lübeck waren es auffallend viele Frauen, die in ihren Testamenten Beginen bedachten<sup>485</sup>. Die Unterstützung der Beginen erfolgte aus unterschiedlichen Motiven. Möglicherweise erregten die Nachwirkungen der Pest das Mitleid für in Not geratene, vermutlich verwaiste Mädchen dazu an, deren Eintritt in einen Konvent zu fördern<sup>486</sup>. Von Eltern der Ober- und Mittelschicht wurden Beginenkonvente dezidiert nicht für ihre Töchter ausgewählt oder gefördert<sup>487</sup>.

Weiter im Norden war das Beginenwesen nicht so stark verbreitet, auch wenn sich in Dänemark einige Beginen nachweisen lassen, wie etwa in Roskilde<sup>488</sup>, nach Angaben Byrjalsens auch in Ribe, Maribo und Kopenhagen<sup>489</sup>. Helsingør und auch das norwegische Bergen scheinen keine nennenswerten Beginenkonvente gehabt zu haben.

Alleinstehende Frauen und besonders Gruppen lediger Frauen waren insgesamt nur schwer zu integrieren und stellten eine nicht zu unterschätzende Bedrohung der gesellschaftlichen Ordnung dar<sup>490</sup>. Frauen ohne väterliche oder eheherrliche Kontrolle wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts zunehmend als Bedrohung empfunden<sup>491</sup>. Beginen wurden dabei zum Kristallisationspunkt besonderer Ängste und Vorurteile<sup>492</sup>. Sie erregten das Mißtrauen der Kirchenoberen<sup>493</sup>. Nicht nur ließ sich ihre religiöse Praxis nicht kontrollieren, ihre Arbeit stellte eine scharfe Konkurrenz zu den meistenteils männlich geprägten Zünften dar. Beginen stellten damit, wie im

<sup>481</sup> Vgl. HARTWIG (1908) S. 83; LAGEMANN S. 169.

<sup>482</sup> Vgl. HARTWIG (1903) S. 53.

<sup>483</sup> Vgl. HARTWIG (1908) S. 80; HAUSCHILD S. 114; BREHMER (1884) S. 83; MILITZER (1999) S. 442.

<sup>484</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 345; BREHMER (1884) S. 83.

<sup>485</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 350.

<sup>486</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 352.

<sup>487</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 352-53.

<sup>488</sup> Vgl. SKYUM-NIELSEN II S. 155-156. Urkundlich werden u.a. die Roskilder Beginen (*duas beginas*) Tybeke und Elisabeth (DD 2 R I Nr. 367 u. Nr. 448) sowie Thora und Thruen (DD 2 R I Nr. 380 u. 383) mehrfach erwähnt.

<sup>489</sup> Vgl. BYRJALSEN S. 49, leider ohne weitere Angaben, daher nicht nachvollziehbar!

<sup>490</sup> Vgl. KARRRAS (1996) S. 141.

<sup>491</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 26.

<sup>492</sup> Vgl. RIPPMMANN (1991) S. 72.

<sup>493</sup> Vgl. HANAWALT (1998) S. xi.

minderen Grade auch Nonnen und im anderen Extrem die (freien) Prostituierten, die patriarchale Norm in Frage<sup>494</sup>.

Doch wo ansetzen, wie kontrollieren? Besonders in der Unterschicht war dies ein schwieriges Unterfangen, da sich dort nicht selten informelle Formen des Zusammenlebens ausgebildet hatten und nicht von einer Trennung ehelichen bzw. unehelichen Zusammenlebens ausgegangen werden kann (s.o.). Doch gab es ein effektives soziales Regulativ. Das Konzept der ,Ehre und Schande' half dabei, jeden noch so kleinen Fehltritt der Frau sanktionieren zu können.

#### 4.3.1.1 Das Konzept der ,Ehre und Schande'

„*Sørg for at bevare dit rygte*“  
(Helsingører Tingbuch 1566)

,Ehre' ist einer der Schlüsselbegriffe zum Verständnis der Funktion spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gesellschaften<sup>495</sup>. Sie war der Grundstein der sozialen Ordnung und hatte im Zusammenspiel mit ihrer Sanktionierung systemstabilisierenden Charakter<sup>496</sup>. Sie war ein wichtiger Steuerungsmechanismus des Alltags<sup>497</sup>; denn ,Ehre' war der Kern, um den herum frühneuzeitliche Menschen ihre eigene Identität konzipierten<sup>498</sup>. Gleichzeitig existierte die Ehre der einzelnen Person nur im sozialen Kontext der Gemeinschaft<sup>499</sup>. Sie begründete den sozialen Status des Einzelnen innerhalb der Gruppe<sup>500</sup>. Ehre, Ehe und soziale Position jedes Einzelnen waren untrennbar miteinander verbunden<sup>501</sup>. Die soziale Ehre einer Person war von der öffentlichen Reputation abhängig<sup>502</sup>. Ein guter Ruf war für die Integration in die Gemeinde ein ganz wesentlicher Faktor<sup>503</sup>. Das ,Gerede' war Bestandteil der sozialen Praxis, die Stellung des Einzelnen, der Ruf innerhalb einer Gemeinschaft wurde ständig und immer neu definiert<sup>504</sup>. Der ,Besitz' von ,Ehre' war nicht selbstverständlich<sup>505</sup>. Die Ehre des Einzelnen konnte gleich einem kontinuierlichen Prozeß ständig produziert, infragegestellt und wieder zerstört werden und war einer beständigen Prüfung ausgesetzt<sup>506</sup>. Eine vermeintliche Ehrabschneidung wurde als Herausforderung begriffen, die eine Reaktion erforderte. Damit mußte die Ehre immer

<sup>494</sup> Vgl. HANAWALT (1995) S. 16; BENNETT (1989) S. 6; HERGEMÖLLER (2003) S. 152.

<sup>495</sup> Vgl. BACKMANN S. 16; DÜLMEN (1999) S. 96; LORENZEN-SCHMIDT (1978) S. 7.

<sup>496</sup> Vgl. ROECK S. 116; DÜLMEN (1999) S. 99; LORENZEN-SCHMIDT (1978) S. 18.

<sup>497</sup> Vgl. DINGES (1989) S. 411.

<sup>498</sup> Vgl. ROPER (1993) S. 34.

<sup>499</sup> Vgl. BURGHARTZ (1992) S. 173; REICH S. 133.

<sup>500</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 1.

<sup>501</sup> Vgl. ROPER (1991) S. 183.

<sup>502</sup> Vgl. BOCK (1992) S. 33.

<sup>503</sup> Vgl. DETTLAFF (1989) S. 332.

<sup>504</sup> Vgl. SCHULTE (1992) S. 72.

<sup>505</sup> NOWOSADTKO S. 49.

<sup>506</sup> Vgl. DINGES (1989) S. 421; BURGHARTZ (1989) S. 399.

wieder neu bestätigt werden<sup>507</sup>. Sie war kein meßbarer, fixer Wert, der von außen zu- oder aberkannt wurde, sondern vielmehr das Ergebnis eines subjektiv und individuell beeinflussbaren Prozesses, an dem die einzelne Person aktiv beteiligt war. Sie bestimmte selbst mit, was ihre eigene Ehrbarkeit ausmachte<sup>508</sup>.

Bourdieu prägte den Begriff von der Ehre als ‚symbolischen Kapital‘ einer Person<sup>509</sup>. Sie war das Wichtigste, was ein Mensch besaß und das wichtigste Kapital, was er hinterließ<sup>510</sup>. Für alle war der Ruf und die Ehre eine Grundvoraussetzung, um ökonomisch und sozial bestehen zu können und oft das Einzige, was ein Mensch besaß<sup>511</sup>. Sehr deutlich und einprägsam formuliert wird dies 1566 vom Helsingører Stadtschreiber, der die Einträge dieses Jahres ins Tingbuch mit der Sentenz beginnt: ‚Sørg for at bevare dit rygte‘<sup>512</sup> – eine Ermahnung an alle und jeden, für die Bewahrung des eigenen guten Rufes Sorge zu tragen!

Ein Verlust der Ehre oder auch generell die Unehrenhaftigkeit einer Person hatte nicht nur für den Einzelnen sondern auch für sein gesamtes Umfeld erhebliche Konsequenzen, denn die Unehrenhaftigkeit eines einzelnen Mitgliedes gefährdete nicht nur das Individuum, sondern die gesamte Gruppe<sup>513</sup>. So konnte z.B. durch den verbalen Angriff auf die Ehre der Mutter oder der Ehefrau dabei auch indirekt diejenige des Sohnes oder Ehemanns getroffen werden<sup>514</sup>. Analog wurde die physische Ehrminderung, das sexuelle Vergehen an einer Frau, nach altnordischem Recht nicht als gegen das Individuum gerichtet betrachtet sondern als Ehrkränkung der ganzen Sippe<sup>515</sup>. Frauen stellten damit ein Gefährdungspotenzial für die männliche und die Familienehre dar<sup>516</sup>. Doch mußte die Frau nicht nur (passiv) Ursache von familiärer Ehrminderung sein, sie konnte auch zur Durchsetzung der Familienehre aktiv anstacheln, wie es beispielsweise die unzähligen plastischen Szenen der Isländischen Sagas übermitteln<sup>517</sup>. Im Laufe des Spätmittelalters verlor diese familiäre Bindung ihre Bedeutung, im 16. Jahrhundert war die Frau dann weitestgehend selbst für ihren Ruf verantwortlich<sup>518</sup>.

Zumeist taucht der Begriff ‚Ehre‘ in seiner Negation auf, d.h. als Verlust der Ehre bzw. Unehrenhaftigkeit<sup>519</sup>. Die Unehrenhaftigkeit konnte angeboren oder erworben sein, z.B. durch Ausübung einer bestimmten Tätigkeit. Dülmen unterscheidet drei Gruppen von Unehrlchen: 1. unehrliche Gewerbe, wie z.B. Bader, Barbieri

<sup>507</sup> Vgl. TLUSTY (1998) S. 187.

<sup>508</sup> Vgl. KIENITZ S. 295.

<sup>509</sup> Vgl. BACKMANN S. 15; REICH S. 132.

<sup>510</sup> Vgl. BAGGE (1992) S. 14.

<sup>511</sup> Vgl. BERG (1984) S. 25.

<sup>512</sup> Vgl. KNUDSEN S. 166, ‚Trage Sorge dafür, deinen Ruf zu bewahren‘ [D.H.].

<sup>513</sup> Vgl. ROPER (1993) S. 34.

<sup>514</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1999) S. 124; BURGHARTZ (1989) S. 402; DINGES (1998) S. 132.

<sup>515</sup> Vgl. JOCHENS (1991) S. 359.

<sup>516</sup> Vgl. DINGES (1989) S. 422.

<sup>517</sup> Vgl. DINGES (1989) S. 422.

<sup>518</sup> Vgl. BURGHARTZ (1992) S. 175.

<sup>519</sup> Vgl. KNUDSEN 148.

usw., 2. das fahrende Volk, zu dem er Spielleute und Dirnen zählt, 3. die öffentlichen niedrigen Dienste, wie Abdeckerei, Totengräber, Büttel usw.<sup>520</sup>. Die Gesellschaft verstand sich als Verband der ehrhaften Leute<sup>521</sup>. Unehrenhaftigkeit bedeutete Ausgrenzung. Mit dem Verlust der Ehre einher ging der Verlust von (bürgerlichen) Rechten<sup>522</sup>. Als Ehrloser konnte man beispielsweise nicht selbst vor Gericht klagen, kein Vormund sein und kein zünftisches Handwerk ausüben<sup>523</sup>.

Was der Begriff ‚Ehre‘ und sein Gegenpart ‚Unehre‘ im Kern beinhaltet, war zu keiner Zeit fest umrissen oder definiert<sup>524</sup>. Es gab je nach Zeit und Lokalität die verschiedensten Ehrencodes für einzelne soziale Gruppen, aber auch entlang der Geschlechtergrenze Mann - Frau<sup>525</sup>. Im politisch-rechtlichen Kontext umschreibt ‚Ehre‘ im Mittelalter den Anspruch auf Rang, Vorrang bzw. Superiorität<sup>526</sup>. Doch sie hatte gleichzeitig einen stark moralisch-sittlichen Impetus. Dies gilt besonders für die weibliche Ehre. Der Begriff ‚Ehre‘ hatte und hat eine geschlechtsspezifische Bedeutung<sup>527</sup>. Es gab einen grundlegenden Unterschied darin, was männliche und weibliche Ehre schwerpunktmäßig umfaßte<sup>528</sup>.

Die Ehre des Mannes speiste sich aus verschiedenen Quellen und war entgegen derjenigen der Frau eng mit seiner Arbeit und dem öffentlichem Status verbunden<sup>529</sup>. Männlichkeit und männliche Ehre waren primär korporativ und gruppenbezogen. Sie war eine Sache des Handelns<sup>530</sup>. Schwerhoff sieht die männliche Ehre untrennbar mit geschlechtsspezifischen Wettkampf-, Gewalt- und Trinkritualen verknüpft, die ein ständiges Ordnungsproblem für die Gesellschaft darstellten<sup>531</sup>. Die männliche Ehre schien nur nachrangig auf die Sexualität bezogen<sup>532</sup>. Zwar betont Sandmo, daß auch die Ehre eines Mannes durchaus mit dessen Sexualität zusammenhing<sup>533</sup>. Doch „es scheint, als sei der Mann, im Unterschied zur Frau, nicht über den Körper in seiner Geschlechtsehre angreifbar“<sup>534</sup>.

Die Ehre der Frau war viel enger gefaßt als die des Mannes. Sie war in allererster Linie über die Beziehung zu Männern definiert, d.h. eher passiv angelegt<sup>535</sup>. Zudem konzentrierte sich die weibliche Ehre fast ausschließlich auf den Körper und die

<sup>520</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 25.

<sup>521</sup> Vgl. SANDMO (1994) S. 84.

<sup>522</sup> Vgl. SANDMO (1994) S. 81.

<sup>523</sup> Vgl. SANDMO (1994) S. 82.

<sup>524</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 96; NOWOSADTKO S. 354.

<sup>525</sup> Vgl. BURGHARTZ (1989) S. 399.

<sup>526</sup> Vgl. SCHUSTER P (1998) S. 54.

<sup>527</sup> Vgl. HABERMAS S. 499.

<sup>528</sup> Vgl. RATH (1994) S. 357; SCHWERHOFF (1992) S. 408; BAGGE (1992) S. 12.

<sup>529</sup> Vgl. ROPER (1991) S. 191.

<sup>530</sup> Vgl. ROPER (1992) S. 154; REICH S. 134.

<sup>531</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1992) S. 408.

<sup>532</sup> Vgl. DINGES (1998) S. 140.

<sup>533</sup> Vgl. SANDMO (1994) S. 82.

<sup>534</sup> GLEIXNER S. 98.

<sup>535</sup> Vgl. BURGHARTZ (1991a) S. 59; BURGHARTZ (1990) S. 128.

Sexualität der Frau<sup>536</sup>. Deshalb beinhalteten die Angriffe auf die Ehre von Frauen auch hauptsächlich sexuell diffamierende Anschuldigungen. So war die häufigste Beleidigung gegen eine Frau die Bezeichnung als ‚Hure‘<sup>537</sup>. Die Bezeichnung ‚Hure‘ oder ihre Steigerung ‚Diebeshure‘ gehörten im Spätmittelalter zu den am meisten verwendeten Schimpfwörtern<sup>538</sup>. Sie war für die ehrbare Frau eine der schwersten Beleidigungen und Ehrkränkungen<sup>539</sup>. Die Diffamierung einer Frau als ‚Hure‘ zielte nicht auf eine bestimmte soziale Stellung<sup>540</sup>. Jede Frau, die sich nicht in das enge Korsett als Ehefrau oder engherziger Jungfrau einfügen ließ, lief Gefahr, als ‚Hure‘ diffamiert und abgestempelt zu werden<sup>541</sup>. Unter ‚Hurerei‘ konnte im Spätmittelalter jegliche Form von außerehelicher Sexualität verstanden werden<sup>542</sup>. Der Begriff der ‚Hurerei‘ erfuhr eine Ausweitung und wurde in der Reformationszeit sowohl für Prostitution als auch für Ehebruch und unzüchtiges Verhalten allgemein verwendet<sup>543</sup>. Der Hurereivorwurf zeigt, welche zentrale Bedeutung der sexuellen Integrität für die weibliche Ehre in vormoderner Zeit zukam<sup>544</sup>. Seine Wirkungsmächtigkeit konnte er nur deshalb so entfalten, weil dadurch die wichtigste weibliche Zuschreibungskategorie tangiert war. Das Schreckbild der ‚Hure‘ konnte nur in einer solchen Gesellschaft funktionieren und seine Wirkungsmächtigkeit entfalten, in der Keuschheit zum weiblichen Ideal stilisiert wurde. Schon alleine ein übles ‚Gerüchte‘, ein schlechter Ruf konnte gesellschaftliche Sanktionen nach sich ziehen. Während jedoch eine ledige Frau nur allzu leicht durch einen außerehelichen Umgang in Verruf geraten konnte, falls keine Eheschließung folgte, scheint es dem Ruf eines Mannes durchaus nicht abträglich gewesen zu sein, wenn er als Junggeselle bereits sexuelle Beziehungen zum weiblichen Geschlecht unterhalten hatte<sup>545</sup>. Gerade jungen, unverheirateten Männern wurde im Gegensatz zu Frauen Raum für sexuelle Betätigung auch außerhalb der Ehe zugestanden<sup>546</sup>. Wie Otis treffend formuliert: „An unmarried man could visit a whore, but an unmarried woman who had sex became a whore“<sup>547</sup>. Abweichendes Sexualverhalten von Frauen wurde sehr schnell mit Prostitution gleichgesetzt<sup>548</sup>. Rath sieht es als charakteristisch an, daß Prostitution als ein Prob-

<sup>536</sup> Vgl. SANDMO (1994) S. 82; ROPER (1991) S. 191; ROPER (1992) S. 154; BAGGE (1992) S. 12; GLEIXNER S. 79; REICH S. 134; KARRAS (2006) S. 183.

<sup>537</sup> Vgl. ROPER (1991) S. 192.

<sup>538</sup> Vgl. RATH (1986) S. 560; OTIS (1985) S. 72; DÜLMEN (1999) S. 9; SCHUSTER B (1995) S. 301.

<sup>539</sup> Vgl. BLOCH I S. 673; POULSEN S. 33.

<sup>540</sup> Vgl. RATH (1994) S. 360.

<sup>541</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 3 u. 14; RATH (1994) S. 361; SCHUSTER P (1993) S. 23; SCHWERHOFF (1999) S. 157.

<sup>542</sup> Vgl. BLAUERT (1993) S. 11.

<sup>543</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 53.

<sup>544</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1999) S. 124.

<sup>545</sup> Vgl. DETLAFF (1989) S. 389.

<sup>546</sup> Vgl. SCHUSTER B (1991) S. 175.

<sup>547</sup> OTIS (1985) S. 2.

<sup>548</sup> Vgl. RATH (1986) S. 560.

lem der Sexualität des Mannes nur eine ganz geringe Rolle spielt<sup>549</sup>. Die Argumentation konzentriert sich allein auf die betreffende Frau, obwohl es die zumeist die männliche Triebkraft war, die als Begründung für die Existenz und Tolerierung der Prostitution herhalten mußte. Dem Konstrukt von einer legitimen, triebgebundenen Sexualität des Mannes stand das Konstrukt einer negativ gedachten weiblichen Triebhaftigkeit gegenüber<sup>550</sup>. Frauen wurden als generell lustvoll, unzüchtig und sexuell unersättlicher als Männer betrachtet<sup>551</sup> - ergo gefährlich und notwendigerweise zu kontrollieren.

Heilige oder Hure? – das von der Kirche vermittelte Frauenbild war der wohl stabilste Baustein in dem Zusammenspiel von Ehre und Sanktion. Die christliche Sexualethik hat das Prinzip der doppelten Geschlechtsmoral festgehalten und verschärft<sup>552</sup>. Deshalb blieb Prostitution als integraler Bestandteil des Systems bestehen und mußte bestehen bleiben<sup>553</sup>. Die Folgen der Geschlechtsmoral treten klar in Erscheinung: einerseits die strenge Auffassung von Ehe als Sakrament, andererseits die Verteidigung und Billigung des Verkehrs mit Prostituierten<sup>554</sup>. Die Prostituierten selbst wurden verachtet und gebrandmarkt<sup>555</sup>.

#### 4.3.2 Die Position der Kirche

##### 4.3.2.1 *Haltung gegenüber Sexualität und Prostitution*

Die mittelalterliche Kirche drang in alle Lebensbereiche des Menschen ein, begleitete ihn von der Geburt bis in den Tod. Das soziale Miteinander wurde daher ganz wesentlich von kirchlichen Normen und Moralvorstellungen geprägt. Insbesondere galt dies auch für die Beziehung der Geschlechter zueinander und die Haltung zu Sexualität und Prostitution.

Das kirchliche Frauenbild war geprägt von ausgesprochener Sexualangst, genereller Feindschaft gegenüber der weiblichen Sexualität und Misogynie, die schon in den Schriften des Paulus durchklingt<sup>556</sup>. Kennzeichnend für die Haltung der christlichen Kirche im Mittelalter war eine Gleichzeitigkeit von Frauenlob und regelrechtem Marienkult einerseits und absoluter Frauenverachtung auf der anderen<sup>557</sup>. Dies kommt zum Ausdruck in der Dichotomie der beiden Frauengestalten Maria und Eva<sup>558</sup>. Während letztere die reale, sündhafte Frau darstellte, symbolisierte deren Antithese Maria das (männlich-kirchliche) Ideal der Frau, die reine, unbefleckte

<sup>549</sup> Vgl. RATH (1994) S. 352.

<sup>550</sup> Vgl. KIENITZ S. 234.

<sup>551</sup> Vgl. KARRAS (2006) S. 18, 88; KARRAS (1990) S. 6; CADDEN (1996) S. 62.

<sup>552</sup> Vgl. BLOCH I S. 668.

<sup>553</sup> Vgl. BLOCH I S. 668.

<sup>554</sup> Vgl. BLOCH I S. 668.

<sup>555</sup> Vgl. BLOCH I S. 669.

<sup>556</sup> Vgl. FATUM (1983) S. 72; KARRAS (1996) S. 102; BLOCH I S. 616; STEFÁNSSON (1992) S. 51.

<sup>557</sup> Vgl. HEIMANN (1986) S. 272; BLOCH I S. 664.

<sup>558</sup> Vgl. LABARGE S. 29.

Jungfrau<sup>559</sup>. Wie auch die weiblichen Märtyrerinnen repräsentierte die Jungfrau Maria jedoch einen Standard weiblicher Perfektheit, dem kaum eine Frau entsprechen konnte<sup>560</sup>. Am ehesten traf dies noch auf die dem Keuschheitsgelübde und der Askese verpflichteten Nonnen zu. Die Kirche entwickelte eine Hierarchie der Keuschheit. Es kristallisierten sich die drei klassischen Frauenbilder heraus: Jungfrau, Ehefrau und Hure (mit ihrer der Reihenfolge entsprechenden Wertung)<sup>561</sup>. Die unbefleckte Jungfrau stand an oberster Stelle und hatte ihren Platz noch vor der Witwe und der Ehefrau<sup>562</sup>.

Das von der Kirche propagierte Keuschheits- und Reinheitsideal galt als Lebensziel für alle, sowohl für Frauen als auch Männer<sup>563</sup>. So verlangte die Kirche auch von ihren Vertretern die Enthaltbarkeit<sup>564</sup>. Die Jungfräulichkeit wurde als Stand von den Kanonikern allen anderen vorgezogen<sup>565</sup>. Sie war Ausdruck der Keuschheit in Perfektion, zeugte von Mäßigung, Glaubenskraft und Reinheit<sup>566</sup>. Die engelsgleiche Reinheit befähigte zur Annäherung an die paradiesischen Zustände vor dem Sündenfall. Alles, was von diesem Idealzustand abhielt, war deshalb grundsätzlich von Übel. Diese Geisteshaltung zeigte sich u.a. bei Augustinus (354 - 430), der vor seiner Christianisierung den als sehr sexualfeindlich geltenden Manichäern angehörte<sup>567</sup>. Augustinus vermittelte die Vorstellung, daß die Sexualität die größte Bedrohung für das Erlangen spiritueller Freiheit darstelle<sup>568</sup>. Nach Augustinus war das Übel Sexualität und Geschlechtslust mit dem Ideal nicht vereinbar. Selbstredend sah er in absoluter Enthaltbarkeit und Virginität das erstrebenswerte Ideal<sup>569</sup>. Auch Thomas von Aquin (1225-1274) vertrat die Auffassung, daß nur mit hundertprozentiger Enthaltbarkeit himmlischer Lohn und dem Sieg über den Feind ‚Sexualität‘ erlangt werden könne<sup>570</sup>.

Aus dieser Position heraus erklärt sich die grundsätzliche Sexualfeindschaft der christlichen Kirche. Die ‚Geschlechtslust‘ bzw. die sinnliche Begierde war eine Geißel, deren Ursprung aus dem von Eva hervorgerufenen und zu verantwortenden Sündenfall der Menschheit herrührte. Die Aversionen richteten sich daher in personalisierter Form gegen alle Frauen als Subjekte und Verführerinnen zur Sünde. Frauen waren die Töchter und Erbinnen der Eva, Quelle der Erbsünde und Instru-

<sup>559</sup> Vgl. DALAREN (1995) S. 49; PERRY S. 41; DUBY (1995a) S. 28; BULLOUGH (1987) S. 71; KARRAS (1996) S. 249; BRUNDAGE (1989) S. 89; LABARGE S. 30.

<sup>560</sup> Vgl. PERRY S. 44.

<sup>561</sup> Vgl. GUNNENG S. 17.

<sup>562</sup> Vgl. ENNEN S. 115; CASAGRANDE (1995) S. 96.

<sup>563</sup> Vgl. HOLTAN (1996) S. 60; STEFÁNSSON (1992) S. 51.

<sup>564</sup> Vgl. JOCHENS (1991) S. 357.

<sup>565</sup> Vgl. PAYER (1993) S. 170.

<sup>566</sup> Vgl. PAYER (1993) S. 178.

<sup>567</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 69.

<sup>568</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 70.

<sup>569</sup> Vgl. BLOCH I S. 643.

<sup>570</sup> Vgl. ENGLISCH (1994) S. 168; DINZELBACHER (1994) S. 63; PAYER (1993) S. 174.

ment des Teufels<sup>571</sup>. Frauen galten den Theologen als extrem lustvoll und allzeit bereit<sup>572</sup>. Aufgrund dieser ihnen zugeschriebenen Lust stellten Frauen ein Unruhe und Gefährdungspotential dar<sup>573</sup>. Die allergefährlichste unter den Frauen war die Hure, die offen und unverschleiert zur Sünde einlud<sup>574</sup>. Um dieser vermeintlichen Bedrohung Herr zu werden, versuchte die Kirche schon früh, die Sexualität zu regulieren<sup>575</sup>.

Die Kirche versuchte, die Sexualität auf die Ehe zu beschränken<sup>576</sup>. Der Geschlechtsverkehr erschien weniger schlecht und sündhaft, wenn er durch das Sakrament der Ehe entschuldigt war<sup>577</sup>. Wenn schon Sexualität ausgelebt werden mußte, dann sollte dies nur innerhalb der Ehe und ausschließlich zum Zwecke der Fortpflanzung geschehen<sup>578</sup>. Der Heilige Hieronymus sah die Zeugung von Nachkommen als ureigenen Zweck des ehelichen Verkehrs an<sup>579</sup>. Auch für Augustinus war der Geschlechtsverkehr nur zur Zeugung von Nachkommen im Rahmen der Ehe legitim<sup>580</sup>. Die Kanoniker folgten Augustinus in seiner Argumentation, daß sexuelle Betätigung einzig in Ehe erlaubt sein sollte<sup>581</sup>. Thomas von Aquin hielt an der augustianischen Tradition fest und sah die primäre weibliche Aufgabe in der Fortpflanzung<sup>582</sup>. Der eheliche Beischlaf war gegenseitige Verpflichtung, ein *debitum conjugale*<sup>583</sup>. Die mit dem Geschlechtsakt verbundene Lust wurde jedoch verdammt<sup>584</sup>. Eine Ehe gab damit keine Lizenz für das ungezügelte Ausleben der eigenen Sexualität<sup>585</sup>.

Wurde der eheliche Beischlaf noch in engen Grenzen toleriert, so galt z.B. für Augustinus aller Verkehr, der außerhalb der Ehe stattfand bzw. nicht mit dem ausdrücklichen Ziel vollzogen wurde, Nachkommen zu zeugen, als Kaputulation vor der Begierde und größte Sünde<sup>586</sup>. Sexualität war *per se* von Übel, auch innerhalb der Ehe, außerhalb der Ehe war sie noch verdammenswerter<sup>587</sup>. Maßgeblich für die mittelalterliche und spätere kirchliche Sexualauffassung wurde Thomas von Aquins

---

<sup>571</sup> Vgl. RICHARDS S. 25.

<sup>572</sup> Vgl. BRUNDAGE (1976) S. 832; RICHARDS S. 36.

<sup>573</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 102.

<sup>574</sup> Vgl. GUNNENG S. 17.

<sup>575</sup> Vgl. JOCHENS (1980) S. 377.

<sup>576</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 166.

<sup>577</sup> Vgl. PAYER (1993) S. 68.

<sup>578</sup> Vgl. ENNEN S. 45; BØRRESEN (1995) S. 113; RICHARDS S. 23; KARRAS (1996) S. 103.

<sup>579</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 45.

<sup>580</sup> Vgl. AMT S. 27; BULLOUGH (1987) S. 70.

<sup>581</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 119.

<sup>582</sup> Vgl. BRUNDAGE (1990) S. 421; BRUNDAGE (1990) S. 426.

<sup>583</sup> Vgl. ROSENTHAL S. 69.

<sup>584</sup> Vgl. ROSENTHAL S. 67.

<sup>585</sup> Vgl. PAYER (1993) S. 123; BRUNDAGE (1976) S. 831.

<sup>586</sup> Vgl. BØRRESEN (1995) S. 114.

<sup>587</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 3.



‚Summa theologica‘<sup>588</sup>. Für Thomas war aller nicht zur Zeugung bestimmter Sexualverkehr schwere Sünde<sup>589</sup>. Er entwickelte eine ‚Stufen‘-Theorie der Sünde, welche für das gesellschaftliche Miteinander prägend werden sollte: 1. Eine Sünde kann mehr oder weniger schwer sein, je nach Stellung der involvierten Person. 2. Eine Sünde ist umso schwerer, je mehr Menschen involviert sind<sup>590</sup>. Die Schwere der Unzuchtssünde ließ sich in vier Graden bemessen: Auf der ersten Stufe befand sich die einfache Unzucht (darunter war auch Prostitution zu fassen), auf der zweiten der Ehebruch, auf der dritten die Blutschande (Inzest) und auf der vierten und letzten Stufe die Sodomie (worunter aller ‚widernatürlicher‘ Verkehr zu fassen war). Thomas von Aquin unterscheidet vier widernatürliche Unzuchtssünden: Selbstbefriedigung (*molitias*), Zoophilie (*bestialitas*), *vitium sodomiticum* sowie den Verkehr mit einem falschen Instrument (Anal- oder Oralverkehr):

„Sed contra ... alio modo, si fiat per concubitus ad rem non ejusdem speciei, quod vocatur bestialitas: tertio si fiat per concubitus ad non debitum sexum, puta masculi ad masculum, vel foemina ad foeminum, ut Apostulus dicit ad Rom 1., quod dicitur sodomiticum vitium: quarto si non servetur naturalis modus concumbendi, aut quantum ad instrumentum non debitum, aut quantum ad alios monuosos, et bestiales concumbendi modos“<sup>591</sup>.

Die einzige ‚richtige‘ Stellung während des Geschlechtsaktes war die Missionarsstellung, d.h. Mann oben, Frau unten – alle anderen Formen, wie z.B. die Penetration von hinten, waren sündhaft bzw. verboten<sup>592</sup>. Unter das *vitium sodomiticum*, das Vergehen der Sodomie, wurde nicht nur der Verkehr zwischen Personen des gleichen Geschlechts gefaßt, sondern auch jeder heterosexuelle Verkehr anders als die vaginale Penetration<sup>593</sup>. Der Geschlechtsakt, der in der falschen Art und Weise oder in das falsche Organ (*debitus modus, debitum vas*) vollzogen wurde, stand damit auf der gleichen Stufe wie Homosexualität und Bestialität, weil dadurch die Zweckbestimmung des Samens ‚pervertiert‘ wurde<sup>594</sup>. Unter die ‚Sünde wider die Natur‘ fiel dementsprechend auch die ‚Verschwendung‘ des Samens durch Selbstbefriedigung bzw. Onanie sowie auch die Enthaltbarkeit in der Ehe<sup>595</sup>.

<sup>588</sup> Vgl. DINZELBACHER (1994) S. 73.

<sup>589</sup> Vgl. DINZELBACHER (1994) S. 73; KARRAS (2006) S. 45-46.

<sup>590</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 104.

<sup>591</sup> ST 2,2, 154c; ‚wenn der Beischlaf vollzogen wird nicht zum Zwecke der Art(erhaltung), was bestialitas genannt wird. Zum dritten, wenn der Beischlaf nicht mit dem richtigen Geschlecht vollzogen wird, d.h. Mann mit Mann oder Frau mit Frau, wie der Apostel zu den Römern sagt, daß dies vitium sodomiticum genannt wird: viertens, wenn der Akt nicht in der natürlichen Stellung vollzogen wird, mit einem Instrument oder auf andere tierische Weise‘ [D.H.]; vgl. HERGEMÖLLER (2001b) S. 394; ROECK S. 120; MURRAY (1996) S. 200; DINZELBACHER (1994) S. 73.

<sup>592</sup> Vgl. STEFÁNSSON (1992) S. 58.

<sup>593</sup> Vgl. BRUNDAGE (1996) S. 43.

<sup>594</sup> Vgl. BØRRESEN (1995) S. 285.

<sup>595</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 112.

Da auch der Ehebruch, die Unzucht und das Konkubinat dem rechten Zeugungszweck der Ehe entgegenstanden, waren dies ebenso kapitale Sünden<sup>596</sup>. Aus diesem kirchlichen Denken heraus wurde der sexuelle Verkehr zwischen zwei Unverheirateten zwar eigentlich nicht akzeptiert, war aber noch eher zu tolerieren als der Ehebruch bzw. die Involvierung einer oder gar zweier verheirateter Personen. Ehebruch wurde von den Kirchenvätern als gravierender bewertet als die Unzucht<sup>597</sup>. Und jede erdenkliche Form der (heterosexuellen) Sexualität verblaßte in ihrer Sündhaftigkeit angesichts des infernalischen Schreckbildes homosexueller Akte. Am Ende des 13. Jahrhundert galt Sodomie als die bei weitem schwerste Sünde<sup>598</sup>. Entlang dieser Gedankenkette erschließt sich die Haltung der Kirche gegenüber der Prostitution und deren Stellenwert.

*Die Haltung der Kirche gegenüber der Prostitution:*

Die Haltung der mittelalterlichen Kirche zur Prostitution war sehr ambivalent. Sie läßt sich etwas schematisch vereinfachend in drei Punkten zusammenfassen:

- Akzeptanz der Prostitution als unvermeidliches Faktum
- Verdammung der Profiteure
- Ermunterung der Prostituierten zur Umkehr<sup>599</sup>.

Jeder sexuelle Akt, der nicht der Zeugung diene, war nach kirchlicher Sicht sündhaft. Vor diesem Hintergrund verdammt Augustinus die Prostitution, weil sie das Gegenteil von Fortpflanzung darstellte und nur dem einen Zweck der Lustbefriedigung diene<sup>600</sup>. Als exponiertes Beispiel genereller weiblicher Lüsterheit galt die Prostituierte als die Personifizierung der weiblichen Sünde *per se*<sup>601</sup>.

Zwar wurde die Prostitution dementsprechend als moralisch verwerflich und verdammenswert betrachtet, doch in der Praxis entschloß man sich zur Tolerierung dieses ,unvermeidbaren' sozialen Faktums<sup>602</sup>. Die Prostitution wurde als ein notwendiges Übel betrachtet<sup>603</sup>. Diese kirchliche Sichtweise der ,Prostitution als notwendiges Übel' wurde schon früh von Kirchenvater Augustinus geprägt<sup>604</sup>. Er schaffte in ,De ordine' das theoretische Gerüst für den gesellschaftlichen und kirchlichen Umgang mit der Prostitution<sup>605</sup>. Nach Augustinus gab es nichts Schlimmeres als Prostitution und Bordelle, doch würden sie fehlen, würde alles in kürzester Zeit durch Lust verseucht. In ,De ordine' äußert sich Augustinus:

---

<sup>596</sup> Vgl. BØRRESEN (1995) S. 285.

<sup>597</sup> Vgl. BRUNDAGE (1996) S. 44.

<sup>598</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 88-89; BRUNDAGE (1996) S. 43.

<sup>599</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 13.

<sup>600</sup> Vgl. BØRRESEN (1995) S. 115.

<sup>601</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 249; KARRAS (1998) S. 112.

<sup>602</sup> Vgl. KETTLE (1995) S. 21; BRUNDAGE (1989) S. 84; JACOBSEN G (1995) S. 82.

<sup>603</sup> Vgl. MATTHIESEN (1919) S. 7.

<sup>604</sup> Vgl. RATH (1984) S. 60; MATTHIESEN (1919) S. 7; SCHUSTER P (1992) S. 19; BRUNDAGE (1990) S. 106.

<sup>605</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 19; BRUNDAGE (1976) S. 830; BRUNDAGE (1989) S. 84.

*„Quid sordidius, quid inanius decoris et turpitudinis plenius meretricibus, lenonibus, cæterisque hoc genus pestibus dici potest? Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus: constitue matronarum loco, labe ac dedecore dehonestaveris“.*

[„Was kann schmutziger und wertloser genannt werden als Dirnen und Zuhälter und die übrigen Geiseln dieser Art? Entferne die Dirnen aus den menschlichen Dingen und du wirst alles durch Lust erschüttern“] <sup>606</sup>

Augustinus sah die Prostituierten und ihre Zuhälter als Bollwerk gegen die verwirrende Kraft der Libido an und plädierte für ihr Fortbestehen, um die bestehende Ordnung nicht zu gefährden und Schlimmeres zu verhindern<sup>607</sup>. Die Abschaffung der Prostitution würde laut Augustinus ein sexuelles Chaos nach sich ziehen<sup>608</sup>. Die männlichen Triebe würden durch die Prostituierten an den ‚ehrbaren‘ Frauen vorbeigeleitet. Ähnliches drückt ein bekanntes Glossar zu Augustinus aus dem 13. Jahrhundert aus:

*„hoc fecit meretrix in mundo, quod ... cloaca in palatio, tolle cloacam & replebis foetore palatium: similiter de sententia tolle meretrices de mundo & replebis eum sodomia“*

[Die Prostituierte ist für die Welt, was die Abwasserrinne für den Palast ist. Nimmt man die Abwasserrinne heraus, so stinkt der ganze Palast, entfernt man die Prostituierten aus der Welt, so wird alles durch Sodomie verseucht] <sup>609</sup>.

Männer würden sich demnach ohne Prostituierte nicht nur an ehrbaren Frauen vergehen, sondern, noch weit schlimmer, der Sodomie verfallen<sup>610</sup>. Augustinus tolerierte die Prostitution daher als das notwendige, ‚kleinere Übel‘<sup>611</sup>. Sie müßte, so Augustinus, unter den gegebenen Umständen solange akzeptiert werden, bis die Menschheit dem christlichen Ideal entspreche<sup>612</sup>.

Die mittelalterlichen Theologen nahmen das Erbe des Kirchenvaters auf<sup>613</sup>. Augustinus' Haltung setzte sich im Mittelalter fort, sie wurde im späten 13. Jahrhundert

<sup>606</sup> De ordine 2, 4 Abs. 12, in: PL 32 Sp. 1000. Übersetzung nach SCHUSTER B 1995 S. 259; vgl. HARTMANN S. 10; KARRAS (1989) S. 399; KLN M XIII Sp 506; BULLOUGH (1964) S. 67; RICHARDS S. 118; der u.a. bei RATH (1986) S. 559 und WINKLE S. 534 erwähnte und vielfach Augustinus zugeschriebene Kloakenvergleich stammt nicht aus dem Zusammenhang dieser Quelle (s.u.).

<sup>607</sup> Vgl. LexMA VII Sp. 267; BRUNDAGE (1989) S. 84; RATH (1986) S. 559; HANF S. 60; KOCH (1991) S. 132; RICHARDS S. 119.

<sup>608</sup> Vgl. BRUNDAGE (1996) S. 43; KOCH (1991) S. 132; HELLE (1982) S. 463; BULLOUGH (1964) S. 67.

<sup>609</sup> Jacobi Menochii ‚De arbitrariis iudicium quaestionibus‘, lib. 2, cent. 6, cas. 535; vgl. KOCH (1991) S. 132; RATH (1986) S. 559; SHAHAR (1988) S. 192; RICHARDS S. 118; WINKLE 534; RINGDAL (1997) S. 178.

<sup>610</sup> Vgl. BULLOUGH (1964) S. 67; KARRAS (1989) S. 399.

<sup>611</sup> Vgl. COHEN S. 15; MCCALL S. 180; SCHUBERT (1985) S. 116; NØRGÅRD S. 4; PERRY S. 47; OTIS (1985) S. 12; Pappritz S. 5; SCHUSTER P (1994) S. 146; BRUNDAGE (1990) S. 106; BULLOUGH (1987) S. 70; RICHARDS S. 118.

<sup>612</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 71.

<sup>613</sup> Vgl. RICHARDS S. 118.

wiederholt und vertieft durch Thomas von Aquin<sup>614</sup>. Der Dominikaner Thomas von Aquin warnte unter Berufung auf Augustinus vor der Eliminierung der Prostitution, da sonst ein sexuelles Chaos ausbrechen würde und forderte die Tolerierung, um Schlimmeres zu verhüten<sup>615</sup>.

Die Kirche sah der spätmittelalterlichen Errichtung von städtischen Bordellen mit skeptischer Zurückhaltung zu<sup>616</sup>. Doch waren sich Geistliche, wie z.B. der Bischof von Winchester, nicht zu schade, von der Regulierung der Prostituierten zu profitieren. Dementsprechend gab es im späten Mittelalter (noch) keine breite kirchliche Ablehnungsfront gegenüber der Prostitution<sup>617</sup>. Nach Ansicht Schusters ging der (spätere) Ausschluß der Prostituierten aus der christlichen Gemeinschaft nicht von der Kirche aus sondern von der Obrigkeit<sup>618</sup>. Einzelne Stimmen treten aus dem Chor der Tolerierung heraus. So engagierte sich der Theologe Berthold von Regensburg vehement für die Abschaffung der Prostitution<sup>619</sup>. Er nennt die Prostituierten ‚jegerinne des leidigen tiuvels‘ oder auch ‚des tiuvels verboten und des tiuvels ...‘<sup>620</sup>.

Über die relative Tolerierung der Prostitution und deren Begründung darf bei aller ‚Ehrenhaftigkeit‘ der angegebenen Motive nicht vergessen werden, daß die Kirche einen doppelten moralischen Standard anlegte. Aus Augustinus‘ Plädoyer läßt sich durchaus der Wille zur Eindämmung weiblicher ‚Lüsterheit‘ herauslesen<sup>621</sup>. Natürlich lag es auch, und vordringlich, im Interesse der Kirche, die weibliche Sexualität zu kontrollieren – während der männliche Trieb als Faktum hingenommen wurde. Den Männern wurde ein natürlicher, schrankenloser Trieb zugestanden<sup>622</sup>. Sie genossen insgesamt viel größere sexuelle Freiheiten als Frauen<sup>623</sup>. An letztere wurde ein viel höherer moralischer Standard angelegt und stärkere sexuelle Selbstdisziplin verlangt als von Männern<sup>624</sup>. Die einzelne Prostituierte konnte deshalb nicht mit Verständnis für ihr Tun rechnen. Auch wenn die mittelalterlichen Theologen erkannten, daß eine Frau aus ökonomischen Zwängen zur Prostitution getrieben

<sup>614</sup> Vgl. BULLOUGH (1964) S. 67; SCHUSTER B (1991) S. 172.

<sup>615</sup> ST 2.2.1a.11: „... si ergo et in regimine humano illiqui praesunt, recte aliqua mala tolerant, ne aliqua bona impediatur, vel etiam ne aliqua mala pejora incurantur: sicut August. dicit in lib. 2. de Ordine ...: *Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus*; sic ergo quamvis infideles in suis ritibus peccent, tolerari possunt, vel propter aliquod bonum, quod ex eis provenit, vel propter aliquod malum, quod vitatur“; vgl. PAPPITZ S. 8; LexMA VII Sp. 267; SCHUBERT (1985) S. 116; KARRAS (1989) S. 399; OTIS (1985) S. 23; LOMBROSO S. 261; BULLOUGH (1987) S. 120; ROSSIAUD (1994) S. 103; RICHARDS S. 119.

<sup>616</sup> Vgl. FEUSTEL S. 72.

<sup>617</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 23.

<sup>618</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 262.

<sup>619</sup> Vgl. LexMA VII Sp. 267.

<sup>620</sup> Vgl. KOTELMANN S. 124; BERTHOLD I S. 207, II S. 110.

<sup>621</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 21.

<sup>622</sup> Vgl. BRUNDAGE (1976) S. 834.

<sup>623</sup> Vgl. FEUSTEL S. 46.

<sup>624</sup> Vgl. BRUNDAGE (1976) S. 835.

werden konnte, so galt dies nicht als Entschuldigung<sup>625</sup>. Moralisch wurde die einzelne Prostituierte für ihr Tun verdammt.

So vollführten die mittelalterlichen Theologen argumentativ wahrhafte Winkelzüge in dem Versuch, durch Besteuerung am Gewerbe zu profitieren, die männliche Prostituiertennachfrage zu legitimieren und gleichzeitig die betreffenden Frauen moralisch zu diskreditieren und zur Umkehr zu bewegen.

#### 4.3.2.2 Die heilige Hure



Abbildung 3 Maria Magdalena, Anf. des 16. Jh. St. Servaas Kirche in Maastricht, aus: CARLÉ S. 136

„Aus der tiefen Kluft zwischen den beiden Hauptgestalten [Eva und Maria] steigt Magdalena empor“<sup>626</sup> – so Dalaren zur Genese der Maria Magdalena. Wie konnte es zur Entwicklung einer Heiligenfigur kommen, die im Kern eine Prostituierte darstellte? ‚Heilige Hure‘ stellt schon in sich ein Paradoxon dar, sah doch das Christentum die Sexualität *per se* als negativ an, auch innerhalb der Ehe<sup>627</sup>. Zumindest die Institution der Prostitution wurde jedoch zum Zwecke der männlichen Triebabfuhr toleriert. Nach christlicher Lehre war die einzelne Prostituierte jetzige Sünderin, aber potentielle Konvertin<sup>628</sup>, konnte also bekehrt werden. Wie alle anderen Sünder

<sup>625</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 120.

<sup>626</sup> DALAREN (1993) S. 49.

<sup>627</sup> Vgl. KARRAS (1990) S. 3.

<sup>628</sup> Vgl. FEUSTEL S. 45; LABARGE S. 197; BULLOUGH (1964) S. 67; BLOCH I S. 632.

wurde auch sie akzeptiert, wenn sie zur Umkehr entschlossen war<sup>629</sup>. Dieser Haltung entsprach als Vorbild und Beispiel die Figur der Hl. Maria Magdalena. Sie wurde zum ‚Prototyp‘ der reuigen Sünderin im Neuen Testament. Nach Ringdal nahm sie unter den Jüngern Jesu eine mindestens ebenso wichtige Stellung ein wie Petrus<sup>630</sup>.

Wenig ist über ihren Hintergrund bekannt, bevor sie auf Jesus traf. Das Neue Testament (Luk. 7, 36-37) berichtet einzig darüber, daß sie in der Stadt eine große Sünderin gewesen sein soll<sup>631</sup> - und letzteres wurde gleichgesetzt mit der Sünde des Fleisches, mit Prostitution<sup>632</sup>. Bullough zeigt die Spannbreite möglicher Interpretationen auf, nach der Maria Magdalena eine Straßenhure, eine gehobene Hetäre oder auch eine Gelegenheitsprostituierte gewesen sein konnte<sup>633</sup>. Über das Zusammenreffen Magdalenas mit Jesus wird im NT folgendes berichtet: Jesus treibt Maria Magdalena sieben Teufel aus<sup>634</sup>. Sie ist bei Jesu Kreuzigung und Begräbnis zugegen und entdeckt als erste das offene Grab<sup>635</sup>. Jesus zeigt sich ihr zum Beweis seiner Auferstehung, worauf sie das Ereignis den Jüngern verkündet<sup>636</sup>.

Seit etwa dem 6. Jahrhundert, der Zeit Gregors des Großen, gab es die Heiligen-Figur der Maria Magdalena, die von den Theologen aus drei neutestamentlichen Personen konstruiert war<sup>637</sup>. Im Einzelnen waren dies: Maria von Magdala<sup>638</sup>, Maria

<sup>629</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 13.

<sup>630</sup> Vgl. RINGDAL (1997) S. 117.

<sup>631</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 62-63; BLOCH I S. 775.

<sup>632</sup> Vgl. DALAREN (1993) S. 46.

<sup>633</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 63.

<sup>634</sup> Vgl. LexMA VI Sp. 282; BLOCH I S. 632.

<sup>635</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 63.

<sup>636</sup> Vgl. LexMA VI Sp. 282; BLOCH I S. 632.

<sup>637</sup> Vgl. LexMA VI Sp. 282; KARRAS (1990) S. 17; KARRAS (1998) S. 120; SCHUBERT (1985) S. 124; DALAREN (1993) S. 45; POCHE (1995) S. 63.

<sup>638</sup> Die im folgenden angeführten Belege richten sich in ihrem lateinischen Wortlaut nach der (im Mittelalter verbreiteten) Vulgata, die deutschen Übersetzungen nach der jüngsten Normierung von 1984. „Et factum est deinceps et ipse iter faciebat per civitatem et castellum praedicans et evangelizans regnum Die et duodecim cum illo et mulieres aliquae quae erant curatae ab spiritibus malignis et infirmitatibus Maria quae vocatur Magdalene de qua daemones septem exierant et Iohanna uxor Chuza procuratoris Herodis et Susanna et aliae multae quae ministrabant eis de facultatibus suis“ (Luk. 8, 1-3), „Und es begab sich danach, daß er durch Städte und Dörfer zog und predigte und verkündigte das Evangelium vom Reich Gottes; und die Zwölf waren mit ihm, dazu einige Frauen, die er gesund gemacht hatte von bösen Geistern und Krankheiten, nämlich Maria, genannt Magdalena, von der sieben böse Geister ausgefahren waren, und Johanna, die Frau des Chuzas, eines Verwalters des Herodes, und Susanna und viele andere, die ihnen dienten mit ihrer Habe“; „... surgens autem mane prima sabbati apparuit primo Mariae Magdalene de qua eiecerat septem daemones illa vadens nuntiavit his qui cum eo fuerant lugentibus et flentibus“ (Mark. 16, 9-10), „Als Jesus auferstanden war früh am ersten Tag der Woche, erschien er zuerst Maria von Magdala, von der er sieben böse Geister ausgetrieben hatte. Und sie ging hin und verkündete es denen, die mit ihm gewesen waren und Leid trugen und weinten“; „Stabant autem iuxta crucem Iesu mater eius et soror matris eius Maria Cleopae et Maria Magdalene“ (Joh. 19, 25), „Es standen aber bei dem Kreuz Jesu seine Mutter und seiner Mutter Schwester, Maria, die Frau des Klopas, und Maria von Magdala.“; „Maria autem stabat ad monumentum foris plorans dum ergo fleret inclitavit se et prospexit in monumentum et vidit duos angelos in albis sedentes unum ad caput et unum ad pedes ubi positum fuerat corpus Iesu. Dicunt ei illi mulier quid ploras dicit eis quia tulerunt Dominum meum et nescio ubi posuerunt eum haec cum dixisset conversa est retrorsum et videt Iesum stantem et non sciebat quia Iesus est

von Bethanien, die Schwester des Lazarus und der Martha<sup>639</sup> und eine unbekannte Frau, die Jesus im Hause des Simon die Füße wusch<sup>640</sup>. Ob es sich hier um identische Personen handelt, scheint nicht eindeutig klärbar und ist unter Theologen umstritten<sup>641</sup>. Nach Jesu Tod soll Maria Magdalena vor den Juden nach Marseille geflohen sein und lange Jahre in vollständiger Askese Buße getan haben<sup>642</sup>.

---

dicit ei Iesus mulier quid ploras quem quaeris illa existimans quia hortulanus esset dicit ei domine si tu sustulisti eum dicito mihi ubi posuisti eum et ego eum tollam dicit ei Iesus Maria conversa illa dicit ei rabboni quod dicitur magister dicit ei Iesus noli me tangere nondum enim ascendi ad Patrem meum vade autem ad fratres meos et dic eis ascendo ad Patrem meum et Patrem vestrum et Deum meum et Deum vestrum venit Maria Magdalena adnuntians discipulis quia vidi Dominum et haec dixit mihi ...“ (Joh. 20, 11-18), „Maria aber stand draußen vor dem Grab und weinte. Als sie nun weinte, schaute sie in das Grab und sieht zwei Engel in weißen Gewändern sitzen, einen zu Häupten und den andern zu den Füßen, wo sie den Leichnam Jesu hingelegt hatten. Und die sprachen zu ihr: Frau, was weinst du? Sie spricht zu ihnen: Sie haben meinen Herrn weggenommen, und ich weiß nicht, wo sie ihn hingelegt haben. Und als sie das sagte, wandte sie sich um und sieht Jesus stehen und weiß nicht, daß es Jesus ist. Spricht Jesus zu ihr: Frau, was weinst du? Wen suchst du? Sie meint, es sei der Gärtner, und spricht zu ihm: Herr, hast du ihn weggetragen, so sage mir, wo du ihn hingelegt hast; dann will ich ihn holen. Spricht Jesus zu ihr: Maria! Da wandte sie sich um und spricht zu ihm auf Hebräisch: Rabuni! das heißt: Meister! Spricht Jesus zu ihr: Rühr mich nicht an! Denn ich bin noch nicht aufgeföhren zum Vater. Geh aber hin zu meinen Brüdern und sage ihnen: Ich fahre auf zu meinem Vater und zu eurem Vater, zu meinem Gott und zu eurem Gott. Maria von Magdala geht und verkündigt den Jüngern: Ich habe den Herrn gesehen, und das hat er zu mir gesagt ...“. Nach Ringdal lässt sich dieses Zusammentreffen Jesu mit Maria Magdalena als ein Wiedersehen zweier Liebender bezeichnen (RINGDAL 1997 S. 119).

<sup>639</sup> „factum est autem dum irent et ipse intravit in quoddam castellum et mulier quaedam Martha nomine excepit illum in domum suam et huic erat soror nomine Maria quae etiam sedens secus pedes Domini audiebat verbum illius Martha autem satagebat circa frequens ministerium quae stetit et ait Domine non est tibi curae quod soror mea reliquit me solam ministrare dic ergo illi ut me adiuvet et respondens dicit illi Dominus Martha Martha sollicita es et turbaris erga plurima porro unum est necessarium Maria optimam partem elegit quae nun auferetur ab ea“ (Luk. 10, 38-42), „Als sie aber weiterzogen, kam er in ein Dorf. Da war eine Frau mit Namen Marta, die nahm ihn auf. Und sie hatte eine Schwester, die hieß Maria; die setzte sich dem Herrn zu Füßen und hörte seiner Rede zu. Marta aber machte sich viel zu schaffen, ihm zu dienen. Und sie trat hinzu und sprach: Herr, fragst du nicht danach, daß mich meine Schwester läßt allein dienen? Sage ihr doch, daß sie mir helfen soll! Der Herr aber antwortete und sprach zu ihr: Marta, Marta, du hast viel Sorge und Mühe. Eins aber ist Not. Maria hat das gute Teil gewählt, das soll nicht von ihr genommen werden“; „erat autem quidam languens Lazarus a Bethania de castello Mariae et Marthae sororis eius Maria autem erat quae unxit Dominum unguento et extersit pedes eius capillis suis cuius frater Lazarus infirmabatur“ (Joh. 11, 1-3), „Es lag aber einer krank, Lazarus aus Bethanien, dem Dorf Marias und ihrer Schwester Marta. Maria aber war es, die den Herrn mit Salböl gesalbt und seine Füße mit ihrem Haar getrocknet hatte. Deren Bruder Lazarus war krank ...“; vgl. BLOCH I S. 632.

<sup>640</sup> „... et ecce mulier quae erat in civitate peccatrix ut cognovit quod accubuit in domo Pharisaei adtulit alabastrum unguenti et stans retro secus pedes eius lacrimis coepit rigare pedes eius et capillis capitis sui tergebat et osculabatur pedes eius et unguento unguebat“ (Luk. 7, 37-38), „Und siehe, eine Frau war in der Stadt, die war eine große Sünderin. Als die vernahm, daß er zu Tisch saß im Haus des Pharisäers, brachte sie ein Glas mit Salböl und trat von hinten zu seinen Füßen, weinte und fing an, seine Füße mit Tränen zu benetzen und mit den Haaren ihres Hauptes zu trocknen, und küßte seine Füße und salbte sie mit Salböl“; vgl. BLOCH I S. 632.

<sup>641</sup> Vgl. LexMA VI Sp. 282.

<sup>642</sup> Vgl. BLOCH I S. 775.

Seit dem 12. Jahrhundert wurde die Heilige Maria Magdalena mit der Heiligen-gestalt der Maria von Ägypten gleichgesetzt<sup>643</sup>. Letztere soll ab ihrem 12. Lebens-jahr über 17 Jahre lang in der Stadt Alexandria als Prostituierte gearbeitet haben<sup>644</sup>. Ein Bekehrungserlebnis bewegt sie zur Umkehr und Buße: Auf einer Pilgerreise nach Jerusalem wird sie durch eine unsichtbare Gewalt am Betreten der Grabeskir- che gehindert. Vor einem Marienbild wird sie sich ihrer großen Sünden bewußt und verspricht, ihr bisheriges Leben zu verlassen. Sie zieht sich mit drei Broten in die Wüste östlich des Jordan zurück. Dort findet sie nach über 17 Jahren Buße – inzwi- schen ganz von Haaren bedeckt - der Mönch Zosimos und reicht ihr die Eucharis- tie<sup>645</sup>. Der Legende folgend sind lange Haare und Brote die Attribute dieser Heili- gen<sup>646</sup>. Die Bekehrung der Maria von Ägypten und insbesondere ihr Rückzug in die Wüste jenseits des Jordans hatten prägenden Einfluß auf die Ausgestaltung des E- remitenlebens der Maria Magdalena<sup>647</sup>.

Maria Magdalena wurde zur wohl bekanntesten bekehrten Heiligen der Kir- che<sup>648</sup>, zum Sinnbild der Prostituierten-Heiligen. Gleichzeitig war sie die Personifi- kation der moralischen Erneuerung der Kirche insgesamt<sup>649</sup>. Maria Magdalena wur- de zwar nie als professionelle Hure bezeichnet, doch war sie allerorten die Schutz- heilige der Prostituierten und Patronin der sogenannten ‚Reuerinnenklöster‘<sup>650</sup>. In Brabant stellten sich die Spielleute unter ihren Schutz<sup>651</sup>. Die Popularität der Maria Magdalena wurde wohl nur noch von der der Jungfrau und Gottesmutter Maria über- troffen<sup>652</sup>. Im 11. und 12. Jahrhundert begann der große Aufschwung ihres Kults<sup>653</sup>. Ausgehend von Frankreich, wo sich im um ca. 1050 n.Chr. die Abtei Vézelay unter das Patronat der Maria Magdalena stellte - man meinte, dort Reliquien der Heiligen aufgefunden zu haben<sup>654</sup>, verbreitete sich der Kult nach Italien, Deutschland und England aus<sup>655</sup>.

<sup>643</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 270. Die Legende der Maria von Ägypten ist u.a. bei CARLÉ S. 56ff. nachzulesen.

<sup>644</sup> Vgl. BLOCH I S. 633; BULLOUGH (1987) S. 68; FEUSTEL S. 47; CARLÉ S. 61. In der Übersetzung von Carlé ist von 22 oder mehr Jahren als Prostituierte die Rede (CARLÉ S. 61).

<sup>645</sup> LexMA VI Sp. 275; vgl. BLOCH I S. 633 u. 775; BULLOUGH (1987) S. 68; FEUSTEL S. 47; DALAREN (1993) S. 48; CARLÉ S. 63-64.

<sup>646</sup> Vgl. BLOCH I S. 775; FRUGONI (1993) S. 379.

<sup>647</sup> Vgl. DALAREN (1993) S. 48.

<sup>648</sup> Vgl. SCHUBERT (1988) S. 314; zum Wandel des Bildes der Maria Magdalena s. u.a. ROSSIAUD (1994) S. 175-177.

<sup>649</sup> Vgl. COHEN S. 56.

<sup>650</sup> Vgl. KARRAS (1990) S. 18.

<sup>651</sup> Vgl. SCHUBERT (1995) S. 15.

<sup>652</sup> Vgl. KARRAS (1990) S. 4.

<sup>653</sup> Vgl. DALAREN (1993) S. 49.

<sup>654</sup> Vgl. LexMA VIII Sp. 1610; DALAREN (1993) S. 45.

<sup>655</sup> Vgl. DALAREN (1993) S. 53; SHAHAR (1988) S. 39.



Das Beispiel der Maria Magdalena wurde maßgebend für kirchliche und obrigkeitliche Bemühungen um die Bekehrung von Prostituierten<sup>656</sup>. Im Zuge der religiösen Bewegung Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden in ganz Europa Magdalenen-Orden. Diese Orden unterstützten und propagierten die Konversion von ‚Sünderinnen‘ und errichteten, neben der Obrigkeit, Magdalenenhäuser, wie beispielsweise das Haus der Magdalenerinnen in Wien oder das Magdalenenhaus in Köln<sup>657</sup>. Unterstützung fand der Orden der Maria Magdalena 1227 durch seine offizielle Sanktionierung durch Papst Gregor IX. (1227-41)<sup>658</sup>. In den Augen der Kanonisten war die Prostituierte schuldig, aber nicht extrem schuldig<sup>659</sup>. Die Kirche verdammt zwar die Prostitution, die einzelne Prostituierte galt jedoch nicht als schlimme Sünderin<sup>660</sup>. Papst Pius II. lehnte 1462 unter Berufung auf Augustinus die strikte Verdammung der Prostituierten ab<sup>661</sup>. Der christlichen Vorstellung der Dirne als Sünderin entsprach auf sozialer Ebene der Status der unehrenhaften Frau, der jedoch durchaus umgewandelt werden konnte und nicht allzeit statisch war<sup>662</sup>. Im christlichen Mittelalter wurden die Bordelle oft symbolisch als ‚Abteien‘ und die Prostituierten als ‚Nonnen‘ bezeichnet<sup>663</sup>.

*Der Kampf gegen das Priesterkonkubinat:*

Wie positionierte sich nun die Kirche angesichts dieser Auffassung von Sexualität und Prostitution zum Problem des Konkubinats? Die Forderung nach einem Zölibat der Priester war ab dem 11. Jahrhundert in Europa verstärkt zu hören<sup>664</sup>. In der isländischen Grágás war das Zölibat noch vollständig unbekannt<sup>665</sup>. 1237 wurde in Norwegen erstmals das Zölibat erwähnt<sup>666</sup>. Schweden folgte 1248 mit einer ähnlichen Bestimmung. Schon Papst Alexander IV. versuchte 1259, alle Frillenverhältnisse unter Geistlichen komplett abzuschaffen<sup>667</sup>. Dies hatte aber keine Durchschlagkraft. Nach Verbot der Priesterehe lebten im Norden noch viele Geistlichen in Konkubinatsverhältnissen weiter mit ihren Frauen zusammen<sup>668</sup>. Zölibat und Verbot des Frillenwesens waren in Norwegen kaum durchsetzbar. Die Kirche verlangte damit mehr, als die Norweger zu akzeptieren bereit waren<sup>669</sup>.

<sup>656</sup> Vgl. PERRY S. 50. zur Bekehrung und zu den Ausstiegsmöglichkeiten der Prostituierten s. auch Kap. ‚Erst die Arbeit, und dann ...‘.

<sup>657</sup> Vgl. ENNEN S. 173.

<sup>658</sup> Vgl. COHEN S. 16; BRUNDAGE (1989) S. 96; BRUNDAGE (1976) S. 842.

<sup>659</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 89.

<sup>660</sup> Vgl. GRAUS S. 404.

<sup>661</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 77; GRAUS S. 405.

<sup>662</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 257.

<sup>663</sup> Vgl. BLOCH I S. 98.

<sup>664</sup> Vgl. DALAREN (1993) S. 31; KARRAS (2006) S. 94.

<sup>665</sup> Vgl. JOCHENS (1980) S. 379.

<sup>666</sup> DN I Nr. 19; vgl. EBEL E S. 120.

<sup>667</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 43.

<sup>668</sup> Vgl. EBEL E S. 121.

<sup>669</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 36.

Der Kampf gegen Priesterverhältnisse wurde dadurch erschwert, daß sehr viele der verantwortlichen Priester selbst mit Frauen zusammenlebten<sup>670</sup>. Die Frostatingslov und die Gulatingslov sahen die Priesterehe als das Normale an, wie z.B. die Einbeziehung der Geistlichen und ihrer Frauen in die Bestimmungen über die Gefolgschaftspflicht (sie werden befreit) zeigt<sup>671</sup>. Die Kirchenordinanz vom 14.6.1539 enthielt noch eine Regelung darüber, was mit Priesterwitwen zu geschehen habe. Nach Sawyer war es im Spätmittelalter durchaus üblich, daß skandinavische Priester heirateten<sup>672</sup>. Im Versuch, das Zölibat durchzusetzen, gab Bischof Arne 1307 auf einem Priestertreffen in Bergen 1307 allen Priestern und anderen Geistlichen einen Monat Zeit, sich von ihren Frauen zu trennen<sup>673</sup>. Bischof Jakob gewährte in seinem Brief vom 11.3.1390 den Bergenser Priestern eine Frist von 3x8 Tagen, sich von ihren Frillen loszusagen. Nach dieser Frist sollten ihnen und ihren Frillen die kirchlichen Sakramente verwehrt sein<sup>674</sup>. Die Bestimmungen wurden also in keinsten Weise befolgt. Der seeländische Bischof Palladius zieht 1554 in seiner Streitschrift ‚St. Peders Skib‘ ins Feld gegen „det Skarns Skørlevnedsfolk paa Bryggen i Bergen“ und wünscht sich „Gud give, at der var en Sten om hver deres Hals dér paa Bryggen og de vare nedsunkne der udenfor i Havet“<sup>675</sup>. An anderer Stelle wünscht er sich inständig, daß der Kampf doch einmal gelingen sollte gegen „det formaledidede horeri och skiørleffnet, som skeer udj Bergen i Norge, der menige mand bode leeg og lærd giffuer klage paa, Gud bedre det om menniken det iche kand giøre“<sup>676</sup>. Die norwegischen Geistlichen unterstützten ihn - aber vergeblich<sup>677</sup>. Unter dem 14.10.1565 findet sich in Absalons Kapitelsbog der Eintrag: „Dödde Maritte, her Michels hustrw, som tilforen var giffit med en cannich, hed her Maans Jonsson“<sup>678</sup>. Weiter unter dem 15.9.1566 berichtet Absalon über den Tod des Pfarrers von St. Morten, „... oc hans annen höstru var Jören Skottis dotter, hafde han en annen hustru til foren, hed Karin, föd vdi Bremen, hun var from“<sup>679</sup>. Absalon notiert unter dem

---

<sup>670</sup> Vgl. SAWYER S. 43.

<sup>671</sup> S. u.a. Gul. § 298: „298. Um þa menn er eigi skal leiðangr firir gera. Nu skal þat segia hverir þeir menn ero er vér scolom eigi gera leiðangr firi. Nu scal biscop eigi gera leiðangr firi sic. oc eigi firi prest sinn. oc diakn sinn. Messoprestr scal engi leiðangr gera. ne kona hans. ne klercr hans.“ (NgL I S. 97); vgl. SAWYER S. 42; EBEL E S. 22.

<sup>672</sup> Vgl. SAWYER S. 42.

<sup>673</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 44.

<sup>674</sup> Vgl. EBEL E S. 143.

<sup>675</sup> ‚Gott gebe, daß all denen auf Bryggen ein Stein um den Hals gelegt würde und sie draußen im Meer versänke‘ [D.H.].

<sup>676</sup> JACOBSEN L V (1925-26), „... vermaledeite Hurerei und das unzüchtiges Leben, das in Bergen in Norwegen vor sich geht, worüber sich das gemeine Volk, sowohl Laien als auch Gelehrte, beschweren. Gott möge dies ändern, wenn es der Mensch nicht vermag‘ [D.H.]; vgl. MATTHIESEN (1919) S. 41.

<sup>677</sup> Vgl. MATTHIESEN (1919) S. 42.

<sup>678</sup> NM I S. 296, ‚Es starb Maritte, die Frau von Hr. Michel, die früher mit einem Geistlichen verheiratet war, der Maans Jonsson heißt‘ [D.H.].

<sup>679</sup> NM I S. 317.

7.9.1579, daß die Ehefrau des Bischofs, Swsanna, einen Sohn mit Namen Peder geboren habe<sup>680</sup>.

Die Kirche nahm eine sehr inkonsequente Haltung ein. Einerseits verdamnte sie das priesterliche Konkubinatsleben, andererseits erhielten Frillenkinder von ihr großzügige Dispensationen<sup>681</sup>. Einerseits war die Hure Sünderin - andererseits konnte man sie um der Keuschheit der anderen Frauen willen wohl akzeptieren. Mit Anwachsen der Städte erhielt das Ausmaß der Prostitution eine neue Qualität. Die Prostitution rückte damit auch in den Mittelpunkt der Besorgnis der Kirche. Der Gegenwind blies schärfer.

---

<sup>680</sup> Vgl. NM I S. 434.

<sup>681</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 62.

## 5 ,Woher kommst du, wohin gehst du?' – Wege in die Prostitution

Die Wahl des jeweiligen Lebensweges wurde, wie eingangs skizziert, von den gesellschaftlichen Lebensumständen bzw. den möglichen Alternativen diktiert. Für die Rekrutierung der Prostituierten waren sowohl psychologische, soziale als auch ökonomische Faktoren ausschlaggebend<sup>1</sup>. Wie eingeschränkt die rechtlichen und auch die ökonomischen Handlungsspielräume für Frauen waren, verdeutlichten die vorangegangenen Kapitel. Der Weg in die Prostitution wird von den allermeisten Frauen aus ökonomischer Notwendigkeit und gerade aus Mangel an entsprechenden Alternativen beschränkt<sup>2</sup>.

Mit dem Kampf der Kirche gegen das Priesterkonkubinat wuchs der Druck auf die Geistlichen, sich von ihren Frauen loszusagen, so daß sich (plötzlich) eine ganze Reihe von Frauen auf sich alleine gestellt sahen. Geistliche hatten kein Vermögen, um ihre Frillen zu versorgen. Viele der Frauen gingen deshalb nach Ebel in die Hafentstädte, in Norwegen besonders nach Bergen, um sich dort auf irgendeine Art ein Auskommen zu suchen<sup>3</sup>. Möglicherweise strandeten die von den Geistlichen verstoßenen Frauen auch als Prostituierte<sup>4</sup>.

Für reiche Frauen gab es die Möglichkeit des Eintritts in ein Kloster. In Lübeck gab es beispielsweise das Nonnenkloster St. Johannis, Anfang des 16. Jahrhunderts wurde dann das St. Annenkloster errichtet (s.o.). Die Plätze waren begehrt, so daß sich die Klosterleitung ihr Klientel aussuchen konnte. Aufgenommen wurden wohlhabende Töchter, für die das Kloster im Gegenzug als Einkaufssumme eine entsprechend hohe ,Mitgift' erwarten konnte<sup>5</sup>. Frauen der Unterschicht wurden allerhöchstens als Laienschwestern oder Mägde toleriert<sup>6</sup>. Für Frauen ohne Geld blieben die Klosterpforten deshalb zumeist verschlossen<sup>7</sup>. Eine echte Alternative Kloster vs. Bordell wird es somit nicht gegeben haben. Im großstädtischen Milieu hatten ärmere Frauen die Möglichkeit, sich den seit dem 13. Jahrhundert immer weiter verbreitenden Beginengemeinschaften anzuschließen. Die zunehmende Abriegelung der Zünfte verschärfte im Spätmittelalter die ökonomischen Probleme alleinstehender Frauen und war einer der ausschlaggebenden Faktoren, die viele in die Beginengemeinschaften oder aber in die Prostitution trieben<sup>8</sup>. So verschieden die beiden Optionen erscheinen mögen, sie waren doch beide (nur) Punkte auf einer moralischen Skala, die Beginen um moralische Integrität bemüht, welche die Prostituierten durch den

---

<sup>1</sup> Vgl. L'HERMITE-LECLERQ S. 246.

<sup>2</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 48.

<sup>3</sup> Vgl. EBEL E 125.

<sup>4</sup> Vgl. L'HERMITE-LECLERQ S. 246.

<sup>5</sup> Vgl. HARTWIG (1908) S. 66; SHAHAR (1988) S. 52.

<sup>6</sup> Vgl. SHAHAR (1998) S. 52.

<sup>7</sup> Vgl. BYRJALSEN S. 48.

<sup>8</sup> Vgl. SHAHAR (1986) S. 11.

Verkauf des Körpers preisgaben<sup>9</sup>. In Lübeck wurden in den Jahren 1260 bis 1305 fünf Beginenkonvente gestiftet: der Konvent St. Johannis, St. Ägidien, der Kranenkonvent, der ‚conventus Crispi‘ und der ‚conventus Domini Volmari‘, später auch Katharinenkonvent genannt (s.o.). Diese Gemeinschaften hatten ein unterschiedliches Gepräge, die Grenzen zu anderen Zusammenschlüssen verlaufen nicht immer eindeutig, manche der Lübecker Einrichtungen waren eher als Armenhaus denn als Konvent zu bezeichnen<sup>10</sup>. Aus Dänemark sind Beginen in Ribe, Roskilde, Maribo und Kopenhagen überliefert (s.o.). Helsingør und auch das norwegische Bergen scheinen keine nennenswerten Beginenkonvente gehabt zu haben.

Andere Frauen aus der Unterschicht wiederum wählten in Anbetracht der Existenznot anstatt der Prostitution das Leben als Transvestitin. Diejenigen Mädchen und jungen ledigen Frauen, die sich als Männer verkleideten, kamen größtenteils aus derselben Schicht und Altersgruppe und hatten oft denselben Hintergrund von Armut und Entwurzelung, wie diejenigen, die den Weg in die Prostitution gingen<sup>11</sup>, wobei die Prostituierten den vermeintlich ‚weiblich-passiven‘ und unehrenhaften Weg beschritten, während diejenigen, die ‚Mann wurden‘, die ‚männlich-aktive‘ und vermeintlich ehrbarere, asexuelle Richtung einschlugen<sup>12</sup>. Die Männerrolle ist nach Dekker als die explizite Entscheidung gegen die Prostitution zu verstehen<sup>13</sup>. Nicht selten wurde das ‚Ehrenhafte‘ des Rollenwechsels betont und der hohe Wert, den eine dadurch ermöglichte oder verteidigte Jungfräulichkeit hatte<sup>14</sup>, wie es z.B. auch bei dem dokumentierten Fall der Maria von Antwerpen zum Ausdruck kam: „Sie wollte keine Hure werden, und die einzige Möglichkeit, eine ‚reine und lautere Jungfrau‘ zu bleiben, war, ein Leben als Mann zu führen“<sup>15</sup>. Maria gab als Ursache für ihren Kleider- und Rollenwechsel ausdrücklich die nackte Armut an<sup>16</sup>. Die abgelehnte Alternative Prostitution bedeutete in jedem Fall eine deutliche Statusverschlechterung, denn durch sie verlor eine Frau ihr gesellschaftliches Ansehen und gewann viel weniger Sicherheit als ein Mann, der z.B. bei der Flotte anheuern oder zum Militär gehen konnte. Die Prostituierte befand sich am Rande der Gesellschaft, ähnlich wie Bettler und Landstreicher<sup>17</sup>. Nach Dekker war die verkleidete Frau in der Frühen Neuzeit kein Einzelfall, sondern entsprang einer tief verwurzelten Tradition<sup>18</sup>. Vorbilder hatte es sehr viele gegeben und das Leben als Mann versprach gerade für ledige Frauen eine gesichertere Existenz, denn sie bot Zugang zu Orten und Dingen, die einer Frau ansonsten verschlossen waren.

---

<sup>9</sup> Vgl. HANAWALT (1998) S. 71.

<sup>10</sup> Vgl. HAUSCHILD S. 115.

<sup>11</sup> Vgl. DEKKER (1990) S. 55.

<sup>12</sup> Vgl. DEKKER (1990) S. 55.

<sup>13</sup> Vgl. DEKKER (1990) S. 62.

<sup>14</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (1998) S. 58.

<sup>15</sup> DEKKER (1990) S. 42.

<sup>16</sup> Vgl. DEKKER (1990) S. 42; BENDER-WITTMANN (1991) S. 100.

<sup>17</sup> Vgl. DEKKER (1990) S. 48.

<sup>18</sup> Vgl. DEKKER (1990) S. 27.

Zumeist waren es sehr junge, unverheiratete Frauen, die in die Prostitution einstiegen<sup>19</sup>. Nach Kurzel-Runtscheiner begann eine Prostituierte ihre ‚Karriere‘ mit 14-15 Jahren und stieg mit ca. 30 Jahren aus dem Gewerbe aus<sup>20</sup>. Nach Verdon lag das übliche Einstiegsalter doch etwas höher, bei 17 Jahren<sup>21</sup>. Rossiaud zeichnet den typischen Werdegang einer Prostituierten, nach dem eine heimliche Prostituierte mit ca. 17 Jahren ihr Debüt hatte, eine Bademaid üblicherweise ca. 20 Jahre alt war und die im öffentlichen Bordell tätige Hure mit durchschnittlich 28 Jahren noch ein wenig älter<sup>22</sup>.

Neben dem häufig sehr jungen Alter läßt sich festhalten, daß die Prostituierten häufig keine familiäre oder soziale Einbindung hatten, beziehungsweise diese verließen. Sie verließen das Elternhaus, den Ehemann oder auch einen üblen Dienstherrn<sup>23</sup>. Die Prostituierten waren dadurch zumeist von außerhalb zugewanderte Fremde<sup>24</sup>. Nach Bullough rekrutierte sich das Heer der Prostituierten aus den Entwurzelten, den Armen und Hilflosen<sup>25</sup>. Schubert illustriert diese häufig auftretende, von Unstetigkeit geprägte Ausgangslage an einem Beispiel: „Eine 1477 in Speyer wegen lesbischer Liebe ertränkte Dirne stammte aus Nürnberg und hatte ein ebenso bewegtes Wanderleben hinter sich wie eine 1493 in der rheinischen Bischofsstadt inhaftierte ‚schöne Frau‘“<sup>26</sup>. Die typische Prostituiertenvita begann nach Lömker-Schlögell mit der Zuwanderung in die Stadt aus der ländlichen Unterschicht des nahen Umlandes<sup>27</sup>. Diese jungen Mädchen vom Lande waren kaum auf das städtische Leben vorbereitet<sup>28</sup>. War es der Traum vom schnellen Geld und dem besseren Leben?<sup>29</sup> Irsigler spricht von einer Leichtsinnigkeit der jungen Mädchen vom Lande, die diese in die städtische Prostitution führte<sup>30</sup>. Besonders neuzugewanderte, ledige Personen waren gesellschaftlich angreifbar und konnten schnell zu Sündenböcken degradiert werden<sup>31</sup>. Was die Frauen in der Stadt erwartete, war nicht selten Entfremdung und Isolation. Wenn auch angenommen werden muß, daß Frauen in der

---

<sup>19</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 123.

<sup>20</sup> Vgl. KURZEL-RUNTSCHNEINER (1994) S. 340.

<sup>21</sup> Vgl. VERDON (1986) S. 370; vgl. Ang. für Dijon bei ROSSIAUD (1994) S. 45, RINGDAL (1997) S. 153.

<sup>22</sup> Vgl. ROSSIAUD (1984) S. 101; ROSSIAUD (1994) S. 46; Dies läßt sich gut am Beispiel Köln verifizieren, wo die Berlich-Huren [des städtischen Frauenhauses] deutlich älter als die freien Prostituierten waren (IRSIGLER 1989 S. 191).

<sup>23</sup> Vgl. KNUDSEN S. 119; RICHARDS S. 117.

<sup>24</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 251; OTIS (1985) S. 63-64; SCHUSTER P (1992) S. 82.

<sup>25</sup> Vgl. BULLOUGH (1965) S. 247.

<sup>26</sup> SCHUBERT (1995) S. 321.

<sup>27</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 72; SCHUSTER B (1995) S. 197.

<sup>28</sup> Vgl. GUTTON (1986) S. 100.

<sup>29</sup> Der Traum vom vielen Geld und die Aussicht auf einen besseren Verdienst lockte nach Westphal noch im 19. Jahrhundert viele Menschen vom Lande in die Stadt, wo sie in völlige Entfremdung und Isolation gerieten (vgl. WESTPHAL S. 50).

<sup>30</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 205.

<sup>31</sup> Vgl. LORENZEN-SCHMIDT (1978) S. 33.

Stadt generell bessere Chancen hatten als auf dem Lande, so fristeten die meisten in der Realität doch eine Dasein als Dienstmädchen oder Prostituierte<sup>32</sup>.

Neben der Unerfahrenheit führte auch der Mangel an Arbeitsmöglichkeiten die zugereisten Mädchen vom Lande in die städtische Prostitution<sup>33</sup>. Prostituierte waren häufig frühere Textilarbeiterinnen<sup>34</sup> oder, noch öfter, Dienstmädchen<sup>35</sup>. Jütte nennt Betteln, Vagieren und Prostitution als Überlebensstrategie für arme Dienstmädchen und Tagelöhnerinnen<sup>36</sup>. Die Arbeit als Dienstmädchen war nicht selten der Weg in die Prostitution<sup>37</sup>. Dienstmädchen wurden zudem oft vom Hausherrn oder den Familienmitgliedern als Prostituiertenersatz mißbraucht<sup>38</sup>. Bloch betont die Unfreiheit der Dienstmähdentätigkeit, welche er als ursächlichen Faktor für den Weg in die Prostitution beschreibt<sup>39</sup>. Insgesamt entstammten die Prostituierten fast alle der Unterschicht<sup>40</sup>; wenn sie eine Arbeit hatten, dann meist eine Niedriglohtätigkeit als Magd, Näherin, Spinnerin o.ä.<sup>41</sup>. Der Ausschluß vom lukrativeren zünftischen Handwerk trug zur Fixierung dieser Situation bei.

So bietet die katastrophale Erwerbssituation lediger Frauen einen Schlüssel zum Prostitutionseinstieg<sup>42</sup>. Der Faktor ‚Armut‘ bzw. ‚wirtschaftliche Not‘ wird in der Forschung immer wieder als vorrangiger Prostitutionsgrund herausgestellt<sup>43</sup>. Cohen betont für das 16. Jahrhundert, daß sich Armut und Prostitution gegenseitig bedingten<sup>44</sup>. In Hinblick auf das stetige Anwachsen der Prostitution kommt Lippert zu dem Schluß: „Die Ursachen davon sind einerseits der alljährlich sich steigernde Verkehr von Fremden, der zunehmende Luxus – andererseits die bei unsern complicirten socialen Verhältnissen immer größere Schwierigkeit des Broderwerbs, die Möglichkeit zu heirathen, eine Familie zu ernähren“<sup>45</sup>. Auch Brundage nennt in seinen Ausführungen finanzielle Not als Ursache der Prostitution<sup>46</sup>, fügt jedoch hinzu, daß dies

---

<sup>32</sup> Vgl. KETTLE (1995) S. 19.

<sup>33</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 72.

<sup>34</sup> Nach Cohen waren besonders die Frauen aus dem Textilsektor anfällig für einen Zusatzerwerb als Prostituierte (COHEN S. 41). In Paris waren viele der Prostituierten ehemalige Textilarbeiterinnen (LÖMKER-SCHLÖGELL 2001 S. 72). Für die Situation in Köln siehe IRSIGLER (1989) S. 215.

<sup>35</sup> Vgl. GUTTON (1986) S. 100; WESTPHAL S. 52.

<sup>36</sup> Vgl. JÜTTE (1995) S. 118.

<sup>37</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 55; KETTLE (1995) S. 20; JÜTTE (1994) S. 157.

<sup>38</sup> Vgl. GLENTE S. 37; SCHUBERT (1988) S. 316.

<sup>39</sup> Vgl. BLOCH I S. 205.

<sup>40</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 69.

<sup>41</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 196.

<sup>42</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 195.

<sup>43</sup> Vgl. GRAUS S. 407; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 73; GILFOYLE (1994) S. 523; SCHÖNFELDT S. 152; HARTUNG (1986) S. 121; OTIS (1985) S. 64; SCHUSTER P (1992) S. 80; OPITZ (1993) S. 326; RICHARDS S. 117; LABARGE S. 202; MILITZER (1999) S. 440; KARRAS (2006) S. 221.

<sup>44</sup> Vgl. COHEN S. 20.

<sup>45</sup> LIPPERT S. 62.

<sup>46</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 84.

nie als Entschuldigung akzeptiert wurde – besonders nicht von der Kirche; allein die durch die Eltern zur Prostitution gezwungene Frau konnte auf Verständnis hoffen<sup>47</sup>.

Für das französische Dijon hat die Untersuchung ergeben, daß dort im 15. Jahrhundert ca. 2/3 der Prostituierten aus dem umliegenden ländlichen Bereich gekommen sind. Der größte Teil von ihnen wurde mit Gewalt gezwungen, nur 15% wählten die Prostitution freiwillig<sup>48</sup>. Insgesamt wurden Frauen oft gegen ihren Willen zur Prostitution gezwungen<sup>49</sup>. Bei Vollzeitprostituierten stand sehr häufig Druck hinter dem Einstieg, bei einem Gelegenheits- oder Teilzeiterwerb geschah dies auf mehr oder weniger freiwilliger Basis<sup>50</sup>. Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab es die Zwangseinweisung in das städtische Bordell als polizeiliches Ordnungsinstrument gegenüber delinquenten Frauen<sup>51</sup>. Der Einstieg ins Vollzeit-Prostitutionsgewerbe begann in fast allen Fällen über die kurzfristige Gelegenheitsprostitution<sup>52</sup>. Die Gelegenheitsprostitution machte einen Großteil des Gewerbes aus<sup>53</sup>. Viele Frauen gingen der Prostitution nur sporadisch oder in bestimmten Lebensphasen der Prostitution nach<sup>54</sup>. Dies trifft eher auf die ansässigen, etwas älteren Frauen zu.

Kurzel-Runtscheiner betont, daß Armut nicht immer der Einstiegsgrund in die Prostitution sein mußte, z.T. war es auch die Flucht aus einer schlechten Ehe<sup>55</sup>. Umgekehrt ist jedoch ebenso festzuhalten, daß in der gesellschaftlichen Realität des 15. Jahrhunderts die Ehe nicht nur eine Ausstiegsmöglichkeit aus der Prostitution, sondern durchaus auch üblicher Familienstand der Prostituierten war<sup>56</sup>. Prostitution war häufig ein unentbehrliches Zubrot zum Familieneinkommen<sup>57</sup>. So gingen verheiratete Frauen zur Aufbesserung des Familienbudgets mit Einverständnis des Ehemanns der Gelegenheitsprostitution nach<sup>58</sup>. Gerade bei Familien von Tagelöhnern und Arbeitern drohte die Prostitution sehr schnell zur festen Nebenerwerbsquelle zu werden<sup>59</sup> – ähnlich auch der Situation bei nichtseßhaften Spielteuten<sup>60</sup>.

---

<sup>47</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 89; s. auch KARRAS (1990) S. 29.

<sup>48</sup> Vgl. VERDON (1986) S. 370; ROSSIAUD (1984) S. 101; auch RINGDAL (1997) S. 152-153.

<sup>49</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 27.

<sup>50</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 57.

<sup>51</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 28; SCHUSTER berichtet S. 17 über die aus dem Regensburger Strafregister 1410 überlieferte Verurteilung der Else Swarz, Chunel Swarz und Katerl von Langwelt zum Stadtverweis oder alternativ zur Einweisung ins Frauenhaus.

<sup>52</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 46.

<sup>53</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 113; vgl. KARRAS (1998) S. 54.

<sup>54</sup> Vgl. MCCALL S. 187; VERDON (1986) S. 369.

<sup>55</sup> Vgl. KURZEL-RUNTSCHNEIDER (1994) S. 338.

<sup>56</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 89.

<sup>57</sup> Vgl. GLENTE S. 35.

<sup>58</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 89.

<sup>59</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 165.

<sup>60</sup> Vgl. SCHUBERT (1995) S. 37.



Wenn Prostituierte verheiratet waren, so fungierte nicht selten der Ehemann als Kuppler<sup>61</sup> - bei einer informellen Liaison der Freund. Schuster nennt in ihrer Arbeit mehrere Fälle, in denen Ehefrauen von ihren Männern in Bordelle verkauft wurden<sup>62</sup>. Auf diese Weise wollte auch 1486 ein Baderknecht in Speyer seine Freundin für einige Tage ins Frauenhaus vermieten, wofür er anfänglich 4 und dann 2 fl. verlangte<sup>63</sup>. Die Obrigkeit setzte dem (halbherzig) entgegen, daß Ehefrauen und Bürgerinnen allgemein nicht im städtischen Bordell arbeiten dürften<sup>64</sup>. Oft waren es jedoch auch junge Töchter, welche die eigenen Eltern aus Armut im Gewerbe arbeiten ließen<sup>65</sup>. Nach Schuster war die Kinderprostitution durchaus üblich<sup>66</sup>. Uitz betont die entscheidende Rolle, welche den Müttern bei dem Prostitutionseinstieg der Töchter zukam<sup>67</sup>. So wurde beispielsweise 1558 in Köln Gret van Nieß inhaftiert, weil sie ihre eigene Tochter verkuppelt hatte<sup>68</sup>.

Als weniger gewichtige Einstiegsfaktoren müssen auch private Unglücksfälle und Krankheiten in Betracht gezogen werden. Die Konstanzer Hure Ursula Brucknerin gab beispielsweise 1505 an, durch Krankheit und mangelnde elterliche Unterstützung zur Prostitution getrieben worden zu sein<sup>69</sup>.

Insgesamt präsentiert sich ein ganzes Bündel von Faktoren als mitwirkend am Einstieg in die Prostitution. Überwiegend waren es wirtschaftliche Faktoren, die jedoch im Einzelfall ergänzt und überlagert wurden von anderen gesellschaftlichen und persönlichen Umständen.

## 5.1 Lübeck

Wie eingangs betont, kamen die Frauen, die sich in den Städten prostituierten, sehr häufig vom Lande. Sie waren Fremde in der städtischen Gesellschaft, ohne größere soziale Einbindung. Viele Namenszusätze zeugen zudem von einem sehr hohen Grad an Mobilität. Diese Beobachtung läßt sich auch für Lübeck verifizieren. Die Prostituierten hier kamen sowohl aus dem deutschen als auch aus dem dänischen Reichsgebiet. Einige Beispiele mögen dies illustrieren:

Personen	Herkunftsort	Zeitpunkt	Quelle
Gesche van Norten	Norden	1507, 1508	Wettejahrungbuch

<sup>61</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 57.

<sup>62</sup> Vgl. SCHUSTER B (1991) S. 177.

<sup>63</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 122; BLOCH I S. 724.

<sup>64</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 28.

<sup>65</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 131, S. 165; SCHÖNFELDT S. 153; RIIS (1981a) S. 12.

<sup>66</sup> Vgl. SCHUSTER B (1991) S. 178.

<sup>67</sup> Vgl. UITZ (1988) S. 102; s. auch KURZEL-RUNTSCHNEIDER (1994) S. 338.

<sup>68</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 200.

<sup>69</sup> Vgl. SCHUSTER B (1996) S. 13.

Katharina Horneborges	Horneburg	1507, 1508	Wettejahrungbuch
Anneke Klempouwe	Klempow, MeckPom	1508, 1514	Wettejahrungbuch
Anneke Krutop	Krutop (?)	1507, 1508	Wettejahrungbuch
Abelke vd kassel	Kassel	1508	Wettejahrungbuch
Elsebe van ahuß	Århus <sup>70</sup>	1514	Wettejahrungbuch
Greteke Schonens	Schonen	1514	Wettejahrungbuch
Taleke Sulstorpes	Sulsdorf (?)	1514	Wettejahrungbuch
Sylve Fockenbeck	Fockenbeck (?)	1514	Wettejahrungbuch

Tabelle 1 Mögliche Herkunftsorte Lübecker Prostituiertes

Umgekehrt scheinen Lübecker Prostituierte auch in andere Städte abgewandert zu sein. Als der Rat der Stadt Rostock 1560 die dortigen Prostituierten zwang, entweder zu heiraten oder die Stadt umgehend zu verlassen, tat sich die ,Grawe Esel van Lubke' (aus Lübeck) mit einem Puppenmacher zusammen<sup>71</sup>.

Viele Namenszusätze der Lübecker Prostituierten deuten auf eine Handwerkstätigkeit hin. Diese stammen höchstwahrscheinlich von dem Vater oder dem Ehemann. Beispiele hierfür sind etwa ,Anneke wagentdryuers' [Wagenführer]<sup>72</sup>, ,Elsebe kystemakers' [Kistenmacher]<sup>73</sup>, ,Taleke smedes' [Schmied]<sup>74</sup>, ,Anneke Tymmermans' [Zimmermann]<sup>75</sup>, ,Taleke bosemans' [Bootsmann]<sup>76</sup>. Die Bezeichnung ,Margarethe myt dem berspunde'<sup>77</sup> (Margarethe mit dem Bierkrug) deutet direkt auf eine Beschäftigung der Prostituierten als Bierverkäuferin bzw. –verteilerin hin. Diese Auflistung erscheint vordergründig als ein veritables Lexikon der mittelalterlichen Handwerksberufe und weist auf eine Herkunft der Prostituierten aus diesem Milieu hin. Es mag auch einige wenige Bessergestellte gegeben haben, wie die folgende Äußerung andeutet: „... uns ist urkundlich bezeugt, daß um 1476 zu Lübeck vornehme Bürgerinnen, das Antlitz unter dichtem Schleier bergend, abends in die Weinkeller gingen, um an diesen Orten der Prostitution unerkant messalinischen Lüsten zu fröhnen“<sup>78</sup>. Einige wenige Frauen mögen wohl, wie das Beispiel dieser Dame zeigt, die Prostitution als ,freiwilligen' Teilzeit- bzw. Nebenerwerb betrieben haben<sup>79</sup>. Dies muß jedoch eher als Ausnahme denn als Regel gewertet werden. Die einstimmige Forschungsmeinung geht dahin, daß dem Faktor der wirtschaftlichen Notlage das höchste Gewicht als Einstiegs- bzw. Motivationsgrund gegeben wird.

<sup>70</sup> Hier könnte evtl. auch Åhus in Schonen gemeint sein.

<sup>71</sup> Vgl. NEUMERKEL S. I.

<sup>72</sup> LStA Wettejahrungbuch 1514.

<sup>73</sup> LStA Wettejahrungbuch 1514.

<sup>74</sup> LStA Wettejahrungbuch 1510.

<sup>75</sup> LStA Wettejahrungbuch 1514.

<sup>76</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507.

<sup>77</sup> LStA Wettejahrungbuch 1514.

<sup>78</sup> DUFOR III, 2 S. 8.

<sup>79</sup> Vgl. VERDON (1986) S. 369.

Ärmliche Familienverhältnisse oder auch nur die schlechte Ernte eines Jahres und damit steigende Nahrungsmittelpreise konnten die Frauen zu einer solchen ‚Aufbesserung des Unterhalts‘ zwingen. Dies muß auch für Lübeck angenommen werden und läßt sich durch den vorliegenden Befund stützen.

## 5.2 Helsingør

Die in Helsingør aufgegriffenen Frauen kamen z.T. aus der Stadt und der umliegenden Region, aber auch aus weit entfernten Gegenden. In Helsingør finden sich Huren sogar aus Norwegen, Schweden und Deutschland<sup>80</sup>. In einigen Fällen gibt ein Namenszusatz Aufschlüsse über die Herkunft, häufig lassen sich auch kleinere Anmerkungen zur Familie und dem Geburtsort der Frauen in den Gerichtsbüchern und den Kämmerieaufzeichnungen finden. Eine Auswahl aus dem untersuchten Material veranschaulicht die Bandbreite:

Personen	Herkunftsart	Zeitpunkt	Quelle
Agnete Hermann Mønters datter	Lübeck	1597/08/19 1599/12/20	LAS7 LAS19
Anna Hansdatter	Kopenhagen	1598/07/10	LAS18
Anne Pedersdotter	Horsens	1596/05/11	LAS16
Anne Jacobsdatter	Slangerup, Seeland (Geburtsort) <sup>81</sup>	1584/04/29	LAS10
Anne Nielsdatter	Vadstena, Schweden	1566/12/18	LAS6
Anne Pedersdotter	bei Landskrona <sup>82</sup> (Geburtsort)	1584/85 1585/05/17	LAS400 LAS 10
Anne Pedersdatter	Aggersted bei Ålborg, Jütland	1571/08/14	LAS7
Bente Bentzdatter	bei Falkenberg	1584/04/29	LAS10
Berritte Søren Mahlers datter	Kopenhagen	1597/06/20	LAS17
Birgitte Jørgensdatter	Køge (Geburtsort)	1585/05/17	LAS10
Birgitte Jørgensdatter	Kopenhagen	1594/07/24	LAS15
Birgitte Lauritzdatter	Vinding in Tyrsting herred, Jütland (Geburtsort) <sup>83</sup>	1584/03/30	LAS10
Bodil Monsdatter	Søborg, Seeland	1566/12/18	LAS6
Bodil Pedersdatter	Falkenberg (Geburtsort)	1584/04/29	LAS10
Charine Jørgensdatter	Korsør (Geburtsort) <sup>84</sup>	1574, Bar-	LAS7

<sup>80</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 105.

<sup>81</sup> Evtl. Slangerup in Ringsted Landsogn, s. Danmarks stednavne 24 S. 69.

<sup>82</sup> Heute Schweden, damals Dänemark.

<sup>83</sup> Vinding, erstmals 1416 nachgewiesen, s. Danmarks stednavne 12 S. 137.

<sup>84</sup> Korsør s. Danmarks stednavne 24 S. 48

		tholomäus aften	
Doritte Jørgensdatter	Nakskov, Låland (Geburtsort)	1589	LAS11
Doritte Søffrensdatter	Grynndu <sup>85</sup> (Geburtsort), Helsingborg	1585/03/15	LAS10
Dorthe Jensdatter	Norwegen (Geburtsort)	1599/12/20	LAS19
Dorthe Jensdatter	Marstrand	1597/08/19 1599/09/03	LAS17 LAS19
Elin Lauersdatter	Malmö	1582/05/21	LAS9
Else Bertilsdatter	Lübeck	1590/03/11	LAS11
Else Hansdatter	Roskilde (Geburtsort)	1583/07/03	LAS10
Elsebe Griegers	Rostock	1588/06/01	LAS11
Gertrud Mortensdatter	Erritsø (bei Fredericia)	1598/07/10	LAS18
Hellewig	Maas	1577/01/14	LAS8
Ingeborg Jensdatter	Halland, nördlich von Halmstad	1597/06/20	LAS17
Johanna Michelsdatter	Ålborg	1598/07/10	LAS18
Johanna Paulsdatter	Halland (Geburtsort)	1574/01/06	LAS7
Karen Carstensdatter	Flensburg	1591/08/16	LAS11
Karin Andersdatter	Narburgh (?)	1597/06/20	LAS17
Karine Christensdatter	Kopenhagen (Geburtsort)	1585/05/17	LAS10
Karine Danielsdatter	Ystad, Schonen	1598/06/30	LAS18
Karine Fredrichsdatter, Rytter pige	Ålborg (Geburtsort)	1586/09/05	LAS10
Karine Nielsdatter	Blekinge (Geburtsort)	1585/05/17	LAS10
Karine Pedersdatter	Nykøbing (Geburtsort), Norwegen	1589/10/29	LAS11
Kirsten Jørgensdatter	Køge	1599/10/08	LAS19
Kirstin Moensdatter	Århus <sup>86</sup>	1596/05/11	LAS16
Kirstine Bertilsdatter	Ålborg	1579/03/16	LAS8
Kirstine Hansdatter	Sæby (Geburtsort)	1584/03/30	LAS10
Kirstine Simensdatter	Ribe (Geburtsort)	1574/06/30	LAS7
Magdalena Nielsdatter	Ribe	1566/12/18	LAS6
Maren Christensdatter	Randers	1597/08/04	LAS17
Margarete Jacobsdatter	Holstein	1588/06/01 1588/08/05	LAS11 LAS11
Margarete Nielsdatter	Nakskov, Lolland (Geburtsort)	1600/02/11	LAS19
Marine Hans Bendt- sens datter	Laholm	1596/05/11	LAS16
Marine Hansdatter	zwischen Aars und Randers	1573/08/10	LAS7

<sup>85</sup> Wahrscheinlich das heutige Grenå in Jütland (Anmerkung Prof. Dr. T. Riis).

<sup>86</sup> Århus s. Danmarks stednavne 12 S. 2ff.

	(Geburtsort) <sup>87</sup>		
Marine Jacobsdatter, den hvide høne	Holbæk (Geburtsort)	1574/06/30	LAS7
Marine Jensdatter	Sæby, Jütland	1600/02/11	LAS19
Marine Jensdatter	Hanis (?), Jütland <sup>88</sup>	1599/01/31	LAS18
Marine Jensdatter	Ålborg	1597/10/07	LAS17
Marine Jensdatter	Kopenhagen, Slagelse (Geburtsort)	1572/07/17	LAS7
Marine Jensdatter	Uyffe (?), Jütland	1597/06/20	LAS17
Marine Nielsdatter	Ålborg (Geburtsort)	1584/04/29	LAS10
Marine Paulsdatter	Randers (Geburtsort)	1582/05/21	LAS8
Marine Randers	Randers	1555/07/18	LAS3
Maren Christensdatter	Randers	1597/08/04	LAS17
Mette Christensdatter	Haderslev, Jütland (Geburtsort) <sup>89</sup> , Kopenhagen	1586/09/05	LAS10
Mette Jensdatter	Falster (Geburtsort)	1585/05/17	LAS10
Sophia Christensdatter	Holstebro, Jütland	1566/12/18	LAS6

Tabelle 2 Mögliche Herkunftsorte Helsingører Prostituiertes

Es zeigt sich, daß die umliegende seeländische Region, wie zu vermuten, einen großen Teil des Einzugsgebietes ausmachte. Auch aus den nahegelegenen schwedischen, damals dänischen Regionen Halland und Schonen trieb es viele Frauen nach Helsingør. Stark ins Gewicht fällt insbesondere aber auch das weiter entfernte Jütland – ein Zeichen für die sehr hohe Mobilität der Prostituierten. Nach diesem Befund läßt sich für diejenigen Helsingører Prostituierten, für die es Herkunftsangaben gibt, eine Herkunft aus dem nahen ländlichen Umland, wie sie üblicherweise angenommen wird, nicht verallgemeinern. Manche Prostituierte hatten bisweilen schon eine lange Vita hinter sich, wie beispielsweise die Prostituierte Marine Jensdatter, die schon einmal aus Kopenhagen ausgewiesen worden war, bevor sie in Helsingør auftauchte<sup>90</sup>. Sie scheint zwischen diesen Städten hin- und hergependelt zu sein<sup>91</sup>. Ursprünglich kam sie aus Slagelse. In Kopenhagen wird 1586 auch Mette Christensdatter aufgegriffen, genannt ‚Schid Schideben‘, die vorher schon in Helsingør aktenkundig geworden war<sup>92</sup>. Einige der Prostituierten waren bei ihrer Ankunft in Helsingør schon durch entehrende Zeichen gebrandmarkt, wie die Hure Doritte

<sup>87</sup> Evtl. Ås, s. Danmarks stednavne 12 S. 202.

<sup>88</sup> Evtl. Husnis, s. Danmarks Stednavne 12 S. 154.

<sup>89</sup> Haderslev, s. Danmarks stednavne 4 S. 1ff.

<sup>90</sup> Vgl. KNUDSEN S. 117; LAS 7 fol 111' vom 17.7.1572. Ausführlich s. Anhang 3.

<sup>91</sup> Vgl. KNUDSEN S. 119.

<sup>92</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 13; LAS 10 vom 5.9.1586.

Søffrensdatter, der vor ihrem Aufgreifen in Helsingør schon in Helsingborg zur Strafe ein Ohr abgeschnitten worden war<sup>93</sup>.

Knudsen geht davon aus, daß die im Jahre 1566 im Hause von Mons Humbe-  
mand aufgeriffenen und ausgewiesenen Huren sicher gewerbsmäßige Prostituierte  
waren<sup>94</sup>. Doch plädiert sie für eine Differenzierung: Es sei nicht in allen Fällen fest-  
zustellen, ob die betreffenden Frauen Prostitution als Haupterwerb betrieben oder  
nur einen losen Umgang mit Männern pflegten<sup>95</sup>. Es ist also auch für Helsingør  
anzunehmen, daß es sowohl stadtbekannte Prostituierte im engen Sinne gab, die sich  
hauptsächlich im Gewerbe verdingten, als auch einen sehr großen Anteil von sich  
zeitweise bzw. gelegentlich prostituierenden Frauen.

Von der 1588 aufgegriffenen Hure Elsebe Griegers erfahren wir, daß sie zuvor  
einem Landsknecht und seinem Heerestroß gefolgt war<sup>96</sup>. Gleiches gilt für die im  
selben Jahr angeklagte Anne Hansdatter aus Køge. Die Herkunft der letzteren wird  
etwas näher aufgeschlüsselt durch den Vermerk, daß ihr Vater ein Priester gewesen  
sei. In einigen Fällen erwähnen die Quellen, daß die aufgegriffenen Frauen bei einer  
bestimmten Person angestellt waren bzw. als Dienstmädchen o.ä. gedient haben<sup>97</sup>.

### 5.3 Bergen

In der altnordischen Gesellschaft galt es nach Jochens als ehrenhaft, seine Tochter  
dem König oder Häuptling anzubieten und damit verwandtschaftliche Bande knüp-  
fen zu können<sup>98</sup>. Ebel sieht diesen Anreiz ebenso, betont aber, daß er mit der Status-  
verschlechterung der Frille im Laufe des Mittelalters insgesamt verloren ging<sup>99</sup>. Die  
Einstellung zum Frillenverhältnis war milder als zur Prostitution, und besonders in  
Städten wie Bergen gab es nach Semmingsen viele Frauen, die zumindest eine zeit-  
lang den Status einer feste Frille hatten<sup>100</sup>.

Über die Prostitutionsverhältnisse in Bergen lassen sich bezüglich des Her-  
kunftsaspektes nur wenige Aussagen machen. In ihrer Untersuchung stellt Ebel die  
These auf, daß u.a. von Geistlichen verstoßene Frillen in die Hafenstädte gingen,  
speziell auch nach Bergen, um sich dort ihr Auskommen auf irgendeine Weise zu  
verdienen, möglicherweise als Prostituierte<sup>101</sup>. Das normale Priestergehalt wird nicht  
ausgereicht haben, einen separaten Haushalt und möglicherweise auch Kinder zu  
versorgen. Die Zahl der von Geistlichen verstoßenen Frillen reicht aber nicht aus,

<sup>93</sup> LAS 10 fol 80<sup>r</sup> vom 15.3.1585: „Ther nest for rette fõrdis doritte Søffrensdoter fød vdj grynndu, ..., som haffde mist thet ene Øre, vdj Helsingborg“.

<sup>94</sup> LAS Tingbog jul 1566; vgl. KNUDSEN S. 112.

<sup>95</sup> Vgl. KNUDSEN S. 78.

<sup>96</sup> Vgl. LAS 11 fol 125<sup>r</sup> vom 1.6.1588.

<sup>97</sup> Karine Pedersdatter LAS 11 fol 254<sup>v</sup> vom 29.10.1589; Gesche LAS 11 fol 342<sup>r</sup> vom 23.11.1590.

<sup>98</sup> Vgl. JOCHENS (1991) S. 385.

<sup>99</sup> Vgl. EBEL E S. 108.

<sup>100</sup> Vgl. SEMMINGSEN S. 207.

<sup>101</sup> Vgl. EBEL E S. 125.

den vollen Umfang der Prostitution zu erklären. Besonders für den ärmeren Teil der weiblichen Bergenser Bevölkerung wird es eine sehr naheliegende Lösung in akuten Notzeiten gewesen sein, sich den zumeist unverheirateten Männern auf Bryggen anzubieten – für kurze Zeit oder auch auf mittelfristige Sicht. Hier waren die Grenzen sehr fließend. Von den aus den Steuerlisten von 1521 namentlich bekannten ‚armen Frauen‘ ist es anzunehmen, daß sie dem Prostitutionsgewerbe zur Hauptsache nachgingen. Diejenigen Frauen, die von Lübecker Bergenfähren in ihren Testamenten bedacht wurden, mögen evtl. durch ein anfängliches Prostitutionsverhältnis mit den Betreffenden in Kontakt gekommen sein, sie sind jedoch kaum noch als gewerbsmäßige Prostituierte im engeren Sinne zu verstehen, da es sich bei den Verhältnissen zumeist um längere und intensivere Bindungen handelte.

Insgesamt lassen sich viele der in der Forschung herausgestellten Einstiegsfaktoren auch auf die Prostituierten in Lübeck, Helsingør und Bergen übertragen. Doch hatte jede Stadt ihr unterschiedliches Gepräge. Helsingør hatte einen extrem weiten Einzugs- und Anziehungskreis. In Bergen wirkte sich die im Spätmittelalter sehr große Anzahl von ledigen deutschen Kaufleuten deutlich auf das Prostitutionsgewerbe aus. Allen gemeinsam war jedoch der Zusammenhang zwischen ärmlichen Verhältnissen und Prostitution.

## 6 Maggæ fem fingre i røven, Bich paa trappen und die vielen anderen

Das Schicksal einzelner Prostituiertes ist kaum nachvollziehbar. Es ist sehr wenig Material über einzelne Prostituierte zu finden. Wenn sie in den Quellen auftreten, dann sind es häufig die sehr charakteristischen, schillernden Namen, welche einen Hinweis auf die Tätigkeit der Trägerinnen geben. Die Namensgebung fiel dabei meist sehr zufällig und ambivalent aus<sup>1</sup>. Mal sind die Bezeichnungen der Prostituierten euphemisierend, mal brutale Schimpfworte<sup>2</sup>.

Oft wurden den Prostituierten Spitznamen nach körperlichen Merkmalen gegeben, wie z.B. ‚Farrenkopp‘ (Stierkopf), ‚dicke Trin‘, ‚lange Anna‘ u.ä.<sup>3</sup>. Das Berliner Stadtbuch nennt 1442 ‚Else med den langen tytten‘<sup>4</sup>. Schimpfnamen im herabsetzenden Sinne des Wortes wurden sehr häufig für Angehörige der Unterschichten gebraucht, wie Pedersen betont. Er nennt u.a. ‚Stodderæsken‘, ‚en fattig Kone, kaldes Munken‘ (Mönch), ‚Margrethe kaldet den røde Ko‘ (rote Kuh), Hønsekød (Hühnerfleisch), Flækkesild (Speckhering), ‚den hvide Høne‘ (weiße Henne), ‚den blaa Due‘ (blaue Taube) als Bezeichnungen für ‚leichtlebige‘ Frauen<sup>5</sup>. Schaut man in die Stockholmer Steuerbücher für die Jahre 1501-10, so findet man Namen wie ‚Anna svandunet‘ (Schwanenfeder), ‚Birgitta rödnacken‘ (Rotnacken) und ‚Gertrud hvita kattar‘ (weiße Katze)<sup>6</sup>. ‚Madeline Parlamentmackers‘, ‚den brangguld Due‘ (die feurgoldene Taube), ‚Blomen‘ (Blume), ‚Mette Bundequinde‘ sind für Århus überliefert<sup>7</sup>. Anne Helvedes und ‚graa Laare‘ gingen in Odense der Prostitution nach<sup>8</sup>. Lang ist die Liste Kopenhagener Prostituiertes: Plukkefisk (Fischragout), gamle smukke Mette, Pasgængerens, stakket Ellen, Turelure, Maren til Tyrens, Blaamysser, Johanne Kiel oppaa, Susanne fuck paa, Maren Drøssespind, Lissebet Medister (Würstchen), røde Karen, den glatte Aal, smukke Mette, den hvide Hanne, Toppenhøje, Schid Schideben, store Forberigg, Sidse Trumpes, Tyrre med Ringen, Kiødpølsen (Fleischwurst), Rakkerkiste, ‚den sure Limon‘ (saure Zitrone)<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. GRAUS S. 406.

<sup>2</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 17; ROSSIAUD (1994) S. 62.

<sup>3</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 192.

<sup>4</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 123; SCHUSTER B (1995) S. 192; BLOCH I S. 772.

<sup>5</sup> Vgl. PEDERSEN L I S. 397.

<sup>6</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 103.

<sup>7</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 104.

<sup>8</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 104.

<sup>9</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 104.



## 6.1 Bergen

Durch die Steuerlisten von 1521 sind eine ganze Reihe Bergenser Prostituirter namentlich überliefert. Einige von ihnen haben Rufnamen, die etwas über das Äußere der jeweiligen Person aussagen, wie z.B. ‚store Ragnhild‘ (große Ragnhild)<sup>10</sup>. Andere Namen sind aus dem Tierreich entlehnt, wie ‚Karine Slangenn‘ (Schlange)<sup>11</sup>, Kristine hvide ko (weiße Kuh)<sup>12</sup> und Elinn paffuegoiæ (Papagei)<sup>13</sup>. Viele der Namen sind schlichtweg obszön, wie z.B. bei Kristine Fiseklinke<sup>14</sup> oder Maggæ fem fingre i røffuen (fünf Finger in den Arsch)<sup>15</sup> aus dem Klokkegard. Desweiteren als Prostituierte auszumachen sind Cristine Swinerug (Schweinerücken)<sup>16</sup>, Gwrenn Swinerugh (Schweinerücken)<sup>17</sup>, Maggæ Stompe<sup>18</sup>, Swniffua Rordspindt<sup>19</sup>, Inger Brwnøffue<sup>20</sup>, Marine Ferskhvide<sup>21</sup>, Karine Melsticke<sup>22</sup>, Citzele Buldre<sup>23</sup>, Karinn Kockis<sup>24</sup>, Ellin Kockis<sup>25</sup>, Elinn Sictbull<sup>26</sup>, Danske Karinn (dänische Karin)<sup>27</sup>, Anne fersk offret<sup>28</sup>. Wallem nennt noch Ingeborg Gyldenstykke (Goldstück), Inger Hakkeblok, Maren Krukhøne, Elin Stutfjeld, Inger Vinterkatten (Winterkatze), Meritte Litlekvinten und Genitte Leppelkude<sup>29</sup>. Aus späteren Jahren sind für Bergen weiter überliefert: ‚Bich paa Trappe‘, ‚Den svarte Rytter‘ (schwarze Reiterin), ‚Throndhjems Pinke‘, Gønnete Kravel und Kastibrog<sup>30</sup>.

<sup>10</sup> NRJ II S. 627; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>11</sup> NRJ II S. 624; vgl. KÜRTZ S. 83; HOLTAN (1995) S. 88; WALLEM S. 231; HELLE (1982) S. 764; MATTHIESSEN (1919) S. 103; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>12</sup> NRJ II S. 618; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; MATTHIESSEN (1919) S. 103.

<sup>13</sup> NRJ II S. 624; vgl. KÜRTZ S. 83; WALLEM S. 231; HELLE (1982) S. 764; MATTHIESSEN (1919) S. 103.

<sup>14</sup> NRJ II S. 624; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HELLE (1982) S. 764; WALLEM S. 231; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>15</sup> NRJ II S. 625; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HELLE (1982) S. 764; WALLEM S. 231; MATTHIESSEN (1919) S. 103; RINGDAL (1997) S. 103.

<sup>16</sup> NRJ II S. 619; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996) S. 151; HELLE (1982) S. 764; RINGDAL (1997) S. 103.

<sup>17</sup> NRJ II S. 619; vgl. WALLEM S. 231; MATTHIESSEN (1919) S. 103.

<sup>18</sup> NRJ II S. 628; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996); HELLE (1982) S. 764; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>19</sup> NRJ II S. 619; vgl. KÜRTZ S. 83.

<sup>20</sup> NRJ II S. 618; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996) S. 151; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>21</sup> NRJ II S. 624; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996) S. 150; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>22</sup> NRJ II S. 628; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996) S. 151; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>23</sup> NRJ II S. 627; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996) S. 150; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>24</sup> NRJ II S. 627; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996) S. 150; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>25</sup> NRJ II S. 627; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996) S. 150.

<sup>26</sup> NRJ II S. 624; vgl. WALLEM S. 231.

<sup>27</sup> NRJ II S. 624; vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996) S. 150; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>28</sup> NRJ II S. 626; vgl. WALLEM S. 231; MATTHIESSEN (1919) S. 103; RINGDAL (1997) S. 152.

<sup>29</sup> Vgl. WALLEM S. 231.

<sup>30</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 103.

Die betreffenden Frauen werden sich dessen wohl bewußt gewesen sein, daß die ihnen verpaßten Rufnamen keineswegs als Kompliment zu verstehen waren. Es ist leider kaum näheres über diese Prostituierten, über ihren Hintergrund, ihre Lebensbedingungen usw. zu erfahren. Nur in ganz wenigen Fällen sind wir ein wenig ausführlicher unterrichtet. So erfährt man, daß die 1569 von Absalon erwähnte ‚Trondhiems Pinke‘ einen Deutschen mit einem Messer ermordet haben soll, nachdem dieser sie zu vergewaltigen versucht hatte<sup>31</sup>. Unter dem 2.9.1571 erfährt man bei Absalon über die Hochzeit einer Prostituierten, welche von den deutschen Kontorsleuten den Rufnamen ‚Bich paa trappe‘ erhalten hatte:

„... stod Jon Skreps festerøl med en quinne, heder Anna, huilken Garpene kalle Bich paa trappe, boer hun paa den nye stengade, hun louede til foren sin tro Las Jude löbere, han fihc henne sit folck och godz at drage til Nordlanden, der kom forne Jon Skrep i kast med henne“<sup>32</sup>.

Die wohl bekannteste Notiz Absalon Pederssons betrifft den Tod der alten Hure Kastibrog:

„26 Augusti [1563] Döde Kastibrog, den gamle sköge, som hafde i forðum tid tient muncker, kannicker, præster, hoffmænd oc andre, mett aff alder, oc hafde hun tho horunger effter sig, fore huilke hun vilde icke aabenbare sine penninge, mend forsende dem oc gaff dem bort til andre“<sup>33</sup>.

Wir erfahren nicht nur, daß Kastibrog anscheinend ein gesegnetes Alter erreicht hatte, sondern auch, daß sie verschiedenen Geistlichen und Hofleuten gedient und mehrere Kinder zur Welt gebracht und abgegeben hatte.

## 6.2 Helsingør

Im Jahre 1570 wurde in Helsingør ein Schlag gegen Oluff Stenhuggers Bordell ‚Dueslag‘ (Taubenschlag) geführt, in dem u.a. die Huren ‚Spegesild‘, ‚Hønskødet‘ (Hühnerfleisch) und ‚Flækkesild‘ praktizierten<sup>34</sup>. Letztere war eine stadtbekannte Persönlichkeit und sticht dank der relativ guten Überlieferung etwas aus der sonst herrschenden Anonymität hervor:

Flækkesild (oder ‚Fleskesild‘, ‚Flekkesiilld‘) hieß mit richtigem Namen Charine Pedersdatter. Sie taucht erstmals 1568 in den Helsingører Kämmereirechnungen auf.

<sup>31</sup> Vgl. NM I S. 365.

<sup>32</sup> NM I S. 434, „... es wurde die Hochzeit von Jon Skreps mit einer Frau gefeiert, die die Deutschen ‚Bich paa trappe‘ nannten, sie wohnt in der Neuen Steinstraße, sie hatte sich früher dem Las Jude löbere versprochen ...“ [D.H.].

<sup>33</sup> NM I S. 225; Absalon Pederssons dagbok S. 41; vgl. HELLE (1982) S. 464; MATTHIESSEN (1919) S. 103; KLN M XIII Sp. 506; Holtan (1996) S. 153; ‚1563 starb Kastibrog, die alte Hure, die in früheren Zeiten den Mönchen, Kanonikern, Priestern, Hofleuten und anderen gedient hatte, in hohem Alter, und sie hat zwei Hurenkinder hinterlassen, für die sie nicht gesorgt hatte [denen sie ihr Geld nicht offenbaren wollte], sondern die sie fortgewiesen und an andere weggegeben hatte‘ [D.H.].

<sup>34</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 93 u. 104; LAS Tingbog vom 29.5.1570.

Charine Frostis muß eine Buße von 3 m bezahlen, weil sie Flækkesild beherbergt hatte. Zwei Jahre später findet sich Flækkesild unter dem 29.5.1570 in den Helsingører Tingbüchern im Zusammenhang mit der oben erwähnten Anklage gegen Oluff Stenhugger und seine Frau wegen schlechter Haushaltung wieder<sup>35</sup>. Zusammen mit den anderen Huren wird Flækkesild der Stadt verwiesen. Doch schon unter dem 30.10.1570 taucht sie wieder auf<sup>36</sup>. Sie hat bei Charine Frostis Unterschlupf gefunden und wird nun vor Gericht gestellt wegen ihres ‚ausschweifigen Lebens‘ und diverser Diebereien, derer man sie beschuldigt. Bis zum Mittag des nächsten Tages hat sie die Stadt zu verlassen. Bei Zuwiderhandlung wird ihr die Prangerstrafe angedroht. Dies scheint Flækkesild doch nicht abgehalten zu haben. Sie kommt wieder, wie ein Eintrag unter dem 29.2.1572 im städtischen Tingbuch belegt<sup>37</sup>. Ihr werden der Diebstahl einer Hose und eines Silberlöffels zur Last gelegt. Da sie hochgradig schwanger ist, wird sie auch dieses Mal begnadigt und muß sich verpflichten, die Stadt bis auf einen Umkreis von 4 Meilen nicht wieder zu betreten. Flækkesild muß diese Bannmeile doch abermals übertreten haben. In den Kämmerrechnungen von 1577/78 findet sich der Eintrag:

„Effter Raadtsmends befalling haffuer Jeg befallid Mester anders Olborig, for hand slo till kagenn fleske silld, oc hand hudstrøg foick for ij m Ennd giuit M: anders for hand skar ørid Aff en tyw oc stubid en andern til kagen ij m“<sup>38</sup>.

Diesmal kann Flækkesild also nicht auf die Milde von früher hoffen. Sie wird vom Büttel an den Pranger gestellt. Meister Anders erhält dafür die ausgewiesene Aufwandsentschädigung. Ein letztes Mal begegnet uns Flækkesild ganze 16 Jahre nach ihrem ersten Vermerk in den Gerichtsakten<sup>39</sup>. Sie wird abermals wegen einer Schwangerschaft begnadigt und der Stadt verwiesen, nicht ohne ihr mit der Strafe des Ertränkens zu drohen, sollte sie sich nochmals in Helsingør blicken lassen. Danach verlieren sich Flækkesilds Spuren. Ob sie als gealterte, vom Leben gezeichnete Frau noch einmal eine Unterkunft bei wohlgesinnten Leuten gefunden hat? Darüber schweigen die Quellen.

Ähnlich stadtbekannt muß in Helsingør Marine Jacobsdatter, ‚Den hvide høne‘ (die weiße Henne) gewesen sein<sup>40</sup>, welche in den Quellen mehrfach auftaucht. Das erste Mal wird Marine Jacobsdatter am 30.6.1574<sup>41</sup> aus der Stadt gewiesen, doch schon kurz darauf am Bartholomäusabend wird sie wieder aufgegriffen, zusammen mit einer anderen Prostituierten, die ebenfalls unter dem 30.6. aktenkundig gewor-

<sup>35</sup> LAS Tingbog vom 29.5.1570.

<sup>36</sup> LAS Helsingør byfoged Afd. B Tingbog vom 30.10.1570.

<sup>37</sup> LAS Helsingør byfoged Afd. B Tingbog vom 29.2.1572.

<sup>38</sup> LAS Helsingør Kæmnerregnskaber 1577/78.

<sup>39</sup> LAS Tingbog vom 10.2.1584.

<sup>40</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 94.

<sup>41</sup> LAS Tingbog vom 30.6.1574.

den war<sup>42</sup>. Diesmal werden sie unter Hinweis auf die neue königliche Verordnung vom 19.7.1574 mit dem Pranger und Ausweisung bestraft. Als die weiße Henne ein paar Jahre später am 10.6.1583<sup>43</sup> erneut auftaucht, muß sie nach dem Gesetz die Todesstrafe fürchten. Doch einmal mehr begnügt man sich mit der Prangerstafe und Ausweisung<sup>44</sup>.

Eine Prostituierte mit ganz ähnlichem Namen, Margarethe Jacobsdatter, taucht erstmals am 1.6.1588 auf, wird ausgewiesen und erscheint wiederum unter dem 5.8.1588 in den Aufzeichnungen des Helsingører Tingbuches<sup>45</sup>. Weniger bekannte überlieferte Prostituierte sind u.a. Rakkerbalje, Stamme Inger, polske Giiv, den brune ganger, den hvide Ganger, den sorte høne (schwarze Henne), lange Glas, tykke Seigne, det spæde Føl, galne Boeld (verrückte Bodil), Grappenbraden, den ferske Graapenbrad<sup>46</sup>.

Neben diesen direkten Hinweisen und entsprechender Verurteilung tauchen Prostituierte und unzüchtige Frauen in den Helsingører Quellen auch in anderen Zusammenhängen auf, wie z.B. in der Klage Charine Bertils aus Kopenhagen gegen ihren Mann Bertil Bøsseskytter aus dem Jahre 1572, in der letzterer des Umgangs mit der Prostituierten ‚lille Boil‘ aus Helsingør angeklagt wird. Was jedoch weiter mit ‚lille Boil‘ geschehen ist, liegt im Dunkeln<sup>47</sup>.

### 6.3 Lübeck

Lübecker Prostituierte sind, wie in anderen Fällen auch, nur selten persönlich nachweisbar. Drastische Schimpfnamen bzw. Kosenamen sind hier eher unüblich. Durch die jährlichen Aufzeichnungen des Wetteknechtes in der ab 1504 geführten Rubrik mit dem klingenden Namen „Schoen angesichte“ lassen sich ein Teil der damaligen Lübecker Prostituierten, welche Abgaben leisteten, namentlich mit Angabe ihres Wohnortes und Höhe der gezahlten Summe ausfindig machen, wie der folgende Ausschnitt zeigt:

Abelke Möllers: 1507 [Balauerfor] 12 β, 1508 [Ägidienstraße] 12 β, 1510 bezahlt sie 12 β, 1514 ebenfalls 12 β<sup>48</sup>,  
 Adelheid Husmans: 1507 [Aegidienstraße] 1 m, 1508 [Aegidienstraße] 1 m<sup>49</sup>,  
 Anneke Klempouwe: 1508 [Aegidienstraße] 1 m, 1514 bezahlt sie 2 m<sup>50</sup>,  
 Anneke Krutop: 1507 [Wahmstraße], 8 β, 1508 [Wahmstraße] 12 β<sup>51</sup>,

<sup>42</sup> LAS Tingbog vom 24.8.1574.

<sup>43</sup> LAS Tingbog vom 10.6.1583.

<sup>44</sup> Vgl. KNUDSEN S. 110.

<sup>45</sup> Vgl. KNUDSEN S. 109.

<sup>46</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 104.

<sup>47</sup> LAS Tingbog vom 17.7.1572; KNUDSEN S. 104.

<sup>48</sup> LStA Wettejhrbuch 1507, 1508, 1510, 1514.

<sup>49</sup> LStA Wettejhrbuch 1507, 1508.

<sup>50</sup> LStA Wettejhrbuch 1508, 1514.

Anneke Tymmermans: 1507 [Aegidienstraße] 12 β, 1508 [Aegidienstraße] 12 β, 1514 bezahlt sie 3 m<sup>52</sup>,  
 Elsebe Lange: 1507 [Pfaffenstraße], 1510 bezahlt sie 24 β, 1514 schon 2 m<sup>53</sup>,  
 Elsebe Prange: 1507 [Balauerfor] 8 β, 1508 [Balauerfor] 8 β<sup>54</sup>,  
 Gesche van Norten: 1507 [[Kapitelstraße] 12 β, 1508 [Aegidienstraße] 1 m<sup>55</sup>,  
 Greteke Hauemans: 1507 [Balauerfor] 8 β, 1508 [Wahmstraße] 12 β<sup>56</sup>,  
 Greteke Wessels: 1508 [Balauerfor] 12 β, 1510 [Balauerfor] 12 β, 1514 bezahlt sie 1 m<sup>57</sup>,  
 Katherina Detlefs: 1507 [Kapitelstraße] 12 β, 1508 [Kapitelstraße] 12 β, 1514 bezahlt sie 1 m<sup>58</sup>,  
 Katharina Horneborges: 1507 [Königsstraße] 12 β, 1508 [Aegidienstraße] 1 m<sup>59</sup>,  
 Katherine „de vormalde hilge“: 1508 [Königstraße] 1 m, 1510 zahlt sie 12 β, 1514 sind es 3 m<sup>60</sup>,  
 Katherine Kloukornes: 1507 [Kapitelstraße] 12 β, 1508 [Kapitelstraße] 1 m, 1510 bezahlt sie 1 m, 1514 schon 2 m<sup>61</sup>,  
 Katherine Mulichs: 1507 [Glockengießstraße] 3 m, 1508 [Pfaffenstraße] 3 m<sup>62</sup>,  
 Katherina Deneken: 1507 [Kisau] 8 β, 1508 [Pfaffenstraße] 1 m<sup>63</sup>.

Viele der Lübecker Frauen werden nur ein einziges Mal registriert, ihre Spur verläuft sich danach. Doch zeigt obige Auflistung, daß es auf der anderen Seite auch eine gewisse Kontinuität, sowohl in der Person als auch der Wohn- bzw. Wirkungsstätte gab.

Es zeigt sich, daß sich der Lebensweg einiger weniger Frauen durchaus verfolgen läßt, im Falle der Flækkesild sogar über einen langen Zeitraum von 16 Jahren. Doch die Spuren der allermeisten Frauen verlieren sich nach einem einzigen oder zweiten Eintrag in die Gerichtsakten. Es ist nicht anzunehmen, daß alle die, die beispielsweise mit Stadtverweisen belegt wurden, auch wirklich immer die Stadt verlassen haben. Plausibler ist es, von einem unspektakulären Abtauchen auszugehen. Der Fall der Flækkesild und die häufige Frequenz der Quellenbelege zeigt eindrucksvoll, wie

---

<sup>51</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508.

<sup>52</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508, 1514.

<sup>53</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1510, 1514.

<sup>54</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508.

<sup>55</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508.

<sup>56</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508.

<sup>57</sup> LStA Wettejahrungbuch 1508, 1510, 1514.

<sup>58</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508, 1514.

<sup>59</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508.

<sup>60</sup> LStA Wettejahrungbuch 1508, 1510, 1514.

<sup>61</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508, 1510, 1514.

<sup>62</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508.

<sup>63</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508.

diese sich trotz Ausweisung, der sie vielleicht pro forma kurz Folge leistete, über Jahre hinweg immer wieder in der Stadt Helsingør oder ihrem Dunstkreis bewegte. Daneben ist auch weiter die hohe Dunkelziffer an Frauen im Hinterkopf zu behalten, welche zwar dem Gewerbe nachgingen, aber niemals mit dem Gesetz in Konflikt gerieten und daher auch keinen Eingang in die Quellen gefunden haben.

## 7 Sündenbabel oder Randphänomen? Ausmaß der Prostitution im gesamtgesellschaftlichen Rahmen

*„þar j Bergvin er ok allre meir einn nw sem er frillu lifverne þar meir öfvizt her j þessum litla stadenum. en nokrum javn storum j ollum kristindominum“<sup>1</sup>*  
(Bischof Jakob 1390)

Ob nun gelegentlich, aus Not, oder als ‚öffentliche‘ Vollzeit-Prostituierte im städtischen Frauenhaus – es bleibt die Frage bestehen, wie viele Frauen nach den oben erwähnten Einstiegsfaktoren tatsächlich den Weg in die Prostitution fanden. In den Quellen und der Literatur werden im Zusammenhang mit Großereignissen eine Reihe von Zahlenangaben gemacht.

Der Reichstag von Frankfurt 1397 soll danach um die 800 fahrende Prostituierte angezogen haben<sup>2</sup>. Auf dem Konstanzer Konzil (1414-1418) sollen sich nach Angaben des Chronisten Richenthal ca. 700 öffentliche Prostituierte aufgehalten haben<sup>3</sup>. Mindestens ebensoviele (wenn nicht noch mehr) heimliche Prostituierte sollen bei dieser Gelegenheit die Stadt bevölkert haben, d.h. insgesamt mindestens 1.400<sup>4</sup>. Beim Konstanzer Konzil 1414-18 ließ Herzog Rudolf von Sachsen seinen Diener und Begleiter Ulrich von Richenthal einmal recherchieren, wie viele ‚offner frouwen‘ in der Stadt seien. Ulrich ritt mit einem Begleiter von Haus zu Haus: ‚In ainem funden wir XXX, in dem anderen minder oder mer, ettlich in stälen und winfassen (in Ställen und Weinfässern), die an der gassen lagen‘. Er schätzte ihre Zahl – ohne die heimlichen Dirnen – auf über 700, die Gesamtzahl auf 1.500<sup>5</sup>. Die Zahl der Prostituierten läßt sich in Relation setzen zu einer Gesamtteilnehmerzahl von ca. 50.000, davon ca. 18.000 Geistliche<sup>6</sup>. Das zwei Dekaden später folgende Basler

<sup>1</sup> DN III Nr. 487 vom 11.3.1390; vgl. LORENTZEN (1952) S. 161; EBEL E S. 142.

<sup>2</sup> Vgl. BLOCH I S. 710; DUFOR III, 2 S. 9; MATTHIESSEN (1919) S. 9; GRAUS S. 394; BOOS S. 48, WINKLE S. 540.

<sup>3</sup> „Offen hüren in den hürenhüsern und sust, die selb hüser gemiet hattend und in den stälen lagen und wa sy mochten, dero waren ob vii<sup>e</sup>, on die haimlichen, die laß ich belibnen“ (Ulrich von Richenthal S. 217); vgl. GRAUS S. 394; SCHÖNFELDT S. 80; LIPPERT S. 2; IRSIGLER (1996) S. 142; BULLOUGH (1987) S. 129; DUFOR III, 2 S. 2; WINKLE S. 540.

<sup>4</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 186; IRSIGLER (1989) S. 210; SCHÖNFELDT S. 80; BARGON (1982) S. 57; WINKLE S.540.

<sup>5</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 142; „Item och müßt ich minem herren hertzog Rüdolff von Sachßen erfaren, wie vil offner frouwen wärint. (CCCCVI) Und gab mir ainen zü, der mit mir rait von hus ze hus. In ainem funden wir XXX, in dem andern minder oder mer, ettlich in stälen und winfassen, die an der gassen lagen, der warend och haimlich frouwen, ob VII<sup>ccc</sup>“ (Ulrich von Richenthal S. 184).

<sup>6</sup> Vgl. BLOCH I S. 711. Feustel nennt, ohne jegliche Quellenangabe, die Zahl von 50.000 Klerikern (FEUSTEL S. 87). Diese Zahl erscheint viel zu hoch und unterliegt m.E. einer schlichten Verwechslung mit der Gesamtbesucherzahl.

Konzil (1431-49) zog 700<sup>7</sup>, nach anderen Aussagen wie der Frankfurter Reichstag 1394 ca. 800<sup>8</sup> Huren an.

Der Topos ‚große Anzahl Dirnen‘ unterstrich die Wichtigkeit und den Ausnahmecharakter eines Ereignisses<sup>9</sup>. So sind die Zahlen, die mittelalterliche Chronisten verschiedentlich übermitteln, nur mit großer Vorsicht zu genießen und können allenfalls einen ungefähren Eindruck über die von den Zeitgenossen als ungeheure Masse empfundene Menschenmenge vermitteln. Nach Bloch sind die meisten Zahlenangaben über Prostituierte übertrieben<sup>10</sup>. Die tatsächliche Anzahl der Prostituierten und damit das Ausmaß bzw. die Quantität der Prostitution ist insgesamt sehr schwer bestimmbar<sup>11</sup>. Graus geht in seinen Ausführungen von einer sehr hohen Dunkelziffer aus<sup>12</sup>. Die Schwierigkeiten, zu einer einigermaßen verlässlichen Aussage über den tatsächlichen Prostitutionsumfang zu gelangen, rühren also zum einen daher, daß sich für das Spätmittelalter nur näherungsweise Daten hinsichtlich der Bevölkerungszahl einer Stadt ermitteln lassen, zum anderen spielt neben diesem quantitativen Aspekt hier auch das Problem der Qualität bzw. der Art der Prostitution hinein. Im Wesentlichen wird nur der Bereich der öffentlichen Prostitution sichtbar, ein hoher Prozentsatz heimlicher Prostitution läßt sich nicht erfassen. Peter Schuster schätzt für das Spätmittelalter das Verhältnis öffentlicher Bordellprostitution zu freier Prostitution auf ca. 1:1<sup>13</sup>. Zusätzlich muß mit erheblichen Schwankungen gerechnet werden, weil die Prostitution als variables Konzept sich immer auch an kurzfristige Nachfrage- und Werteänderungen in einer Gemeinschaft anpaßt<sup>14</sup>.

Es ist nicht verwunderlich, daß die dargelegte Problematik ihren Niederschlag in der Forschungsliteratur findet, wo sehr unterschiedliche Zahlenangaben mit z.T. großer Schwankungsbreite für einzelne Städte gehandelt werden. Der folgende kurze Einblick mag dies verdeutlichen.

Nach Otis Schätzungen kam in den mittelalterlichen Städten auf 1.000 Einwohner mindestens eine Prostituierte<sup>15</sup>. Sie spricht von einem realen Mangel an Prostituierten im Verhältnis zur Nachfrage<sup>16</sup>. Nach Rossiaud gab es in Lyon um 1480 mindestens 70-80 Prostituierte<sup>17</sup>. In Dijon soll es seinen Angaben nach bei unter 10.000 Einwohnern weit über 100 Prostituierte gegeben haben<sup>18</sup>, dies entspricht ca. 1 % der veranschlagten Bevölkerungszahl. Matthiessen nennt für Paris Ende des 15. Jahrhunderts bei einer Einwohnerzahl von 150.000 eine Zahl von 5.000-6.000 Prostitu-

<sup>7</sup> Vgl. MATTHIessen (1919) S. 9.

<sup>8</sup> Vgl. GRAUS S. 394; IRSIGLER (1989) S. 210; IRSIGLER (1996) S. 142.

<sup>9</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 45.

<sup>10</sup> Vgl. BLOCH II S. 80.

<sup>11</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 193.

<sup>12</sup> Vgl. GRAUS S. 394.

<sup>13</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 22.

<sup>14</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 45.

<sup>15</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 100.

<sup>16</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 102.

<sup>17</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 18; GRAUS S. 395.

<sup>18</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 18.



ierten<sup>19</sup>, was ca. 3-4% bedeuten würde. Feustel dagegen veranschlagt die Einwohnerzahl niedriger und geht für Anfang des 16. Jahrhunderts von einer Pariser Einwohnerzahl von ca. 100.000 aus, bei mehr als 6.000 Prostituierten<sup>20</sup> - was fast einer Verdoppelung des prozentualen Prostituiertenanteils auf 6% gleichkommen würde. In Rom sollen im 15. Jahrhundert ca. 10% der 40.000-50.000 Einwohner Prostituierte gewesen sein<sup>21</sup>, d.h. es müßten sich nach diesen Schätzungen Irsiglers mindestens 4.000 Huren dort aufgehalten haben.

Die Anzahl der Bordelle pro Stadt sowie deren Kapazität war sehr variabel<sup>22</sup>. Nach Schubert beherbergte ein mittelalterliches Bordell meist nicht mehr als 10 Huren<sup>23</sup>. Für das Nürnberger Frauenhaus zählt Schuster 26 Prostituierte im Jahre 1497<sup>24</sup>. Das elsäßische Straßburg hatte im 15. Jahrhundert bei 20.000 Einwohnern nach Angaben Irsiglers mindestens 30 konzessionierte Bordelle<sup>25</sup>. Etwas andere Zahlen nennt Schuster: „Ein Extremfall dezentralisierter Prostitution war Straßburg. Hier existierten 1469 insgesamt 86 von der Stadt tolerierte Frauenhäuser, in denen eine bis sechs Dirnen lebten“<sup>26</sup>. Nach dieser Berechnung müßte man von 86 bis maximal 516 öffentlichen Prostituierten ausgehen.

Da formal nur ehelich geborene Kinder Zugang zum Priesteramt erlangen konnten und andere für diese Zulassung einer ausdrücklichen kirchlichen Dispensation bedurften, lassen sich auch aus kirchlichen Quellen Aufschlüsse, wenn nicht über konkrete Prostitutionszahlen, so doch annäherungsweise über das Ausmaß an nicht-ehelichem, illegitimen Sexualverkehr erlangen. 1342 mußte Papst Clemens VI. 484 Konkubinatskindern einen Dispensz erteilen, damit sie Priesterschüler werden konnten<sup>27</sup>.

## 7.1 Lübeck

Lübeck war bis zur Reformationszeit neben Köln die größte Stadt im nördlichen Deutschland. In der älteren Forschung von Pauli wird mit einer Einwohnerzahl Anfang des 14. Jahrhunderts von 70.000-80.000 operiert<sup>28</sup>. Diese Berechnung entbehrt angesichts neuerer Schätzungen der realistischen Grundlage. Nach Hartwig und Bloch hatte Lübeck auch zu seinen besten Zeiten im Spätmittelalter nie mehr als 30.000 Einwohner<sup>29</sup>. Von Brandt berechnete die durchschnittliche Einwohnerzahl

---

<sup>19</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 24.

<sup>20</sup> Vgl. FEUSTEL S. 94.

<sup>21</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 141.

<sup>22</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 96.

<sup>23</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 120.

<sup>24</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 95.

<sup>25</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 141.

<sup>26</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 96.

<sup>27</sup> Vgl. FEUSTEL S. 76.

<sup>28</sup> Vgl. PAULI I (1847) S. 64.

<sup>29</sup> Vgl. HARTWIG (1908) S. 54; ICHIKAWA S. 94; BLOCH I S. 688.

Lübecks detaillierter: für die zweite Hälfte des 14. Jahrhundert auf 20.000 Einwohner, im Spätmittelalter auf 22.000 – 24.000<sup>30</sup>. In der aktuellsten Darstellung der Lübeckischen Geschichte entwirft Grassmann folgendes Bild: „Es [Lübeck] zählte um 1300 rund 15.000 Bewohner und diese Zahl stieg dann auf 18.000 im Verlauf des 14. Jahrhunderts und bis ins 15. Jahrhundert auf ungefähr 25.000 Bewohner (d.h. Bürger und Einwohner) an. Damit war Lübeck eine der ‚Großstädte‘ des Mittelalters“<sup>31</sup>, und sie fährt fort: „... man kann mit guten Gründen für die Zeit um 1500 etwa 25.000 Bewohner annehmen. Diese Zahl hat sich im Verlauf des ganzen Jahrhunderts ungefähr gehalten, vielleicht etwas zugenommen“<sup>32</sup>.

Welches Ausmaß die Prostitution in Lübeck in Relation zur Größe und Einwohnerzahl der Stadt hatte, läßt sich nur schwer bemessen. Ab 1422 läßt sich ein öffentlich-städtisches Bordell belegen, zu dem mehrere Buden an der Untertrave gehörten. Angaben bei Hartwig und Schuster gehen davon aus, daß in Lübeck durchschnittlich 4-10 Dirnen in den Bordellen in der Hartengrube lebten, in den kleineren Buden etwa 1-4 Prostituierte<sup>33</sup>, im Durchschnitt 8 bzw. 4. Nach diesen Berechnungen kann die maximale Anzahl von öffentlichen Prostituierten kaum höher als 30-40 gelegen haben. Im Vergleich zu den oben genannten Zahlen ist dies äußerst gering. Zu bedenken ist aber, daß, wie im weiteren Verlauf noch auszuführen sein wird, die Prostitution in Lübeck wie auch in den anderen hier behandelten Städten eine wenig regulierte Struktur aufwies, d.h. der allergrößte Teil der Prostitution spielte sich auf der Straße oder im Privaten ab und wurde gar nicht aktenkundig. Aus den Aufzeichnungen der Lübecker Wetteherren lassen sich für das beginnende 16. Jahrhundert einzelne Prostituierte ausmachen, von denen die Wette im Laufe eines Jahres Einnahmen kassiert hatte:

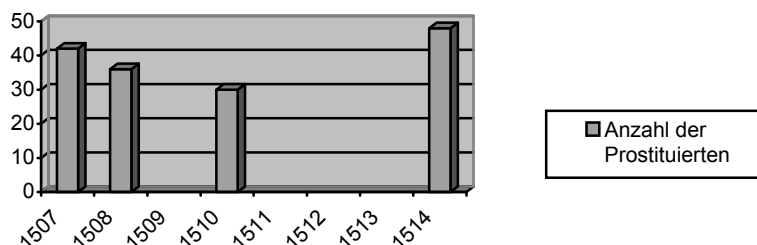


Tabelle 3 Anzahl der in der Rubrik ‚Schoen Angesichte‘ der Lübecker Wettejähbücher aufgeführten Prostituierten

Im Mittel wurden also jährlich etwa 39 Prostituierte verzeichnet. Dieser Wert gibt einen ungefähren Anhaltspunkt für die Einschätzung der Prostitution in Lübeck, ist aber aufgrund der nur für vier Jahre erhältlichen Daten nur bedingt aussagekräftig.

<sup>30</sup> Vgl. ICHIKAWA S. 95.

<sup>31</sup> GRASSMANN (1997) S. 306.

<sup>32</sup> GRASSMANN (1997) S. 348.

<sup>33</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 98; HARTWIG (1903) S. 139.

In den übrigen Jahren wurden entweder nur Pauschaleinnahmen angegeben oder gar nichts verzeichnet. Das Gros mittelloser Prostituiertes findet in dieser Quelle keinen Eingang.

## 7.2 Helsingør

Im Verhältnis zu Lübeck oder Bergen ist Helsingør eher als kleine Stadt einzustufen. Doch war die Stadt hinter Kopenhagen die größte der Region. Aus dem Erdbuch des Roskilder Bischofs geht hervor, daß Kopenhagen in den Jahren 1370-1400 eine Einwohnerzahl von ca. 3.000-4.000 erreichte, um 1510 waren es etwa 3.300 Einwohner<sup>34</sup>. Exakte Bevölkerungszahlen für Helsingør sind für diesen Zeitraum nicht bekannt, für das 16. Jahrhundert wird mit einer Bevölkerungszahl von 2.000 bis 4.000 Personen gerechnet<sup>35</sup>. Von der Gesamtbevölkerungszahl war nur ein kleiner Teil u.a. aus den Steuerlisten bekannt, er betrug ca.  $1/5 - 1/4$ . Die Anzahl der Steuerzahler stieg von 338 im Jahre 1556 auf 685 im Jahre 1588<sup>36</sup>. Die Verteilung des Steueraufkommens auf die einzelnen Viertel der Stadt, ‚Fierding‘ genannt, zeigt ein sehr großes Ungleichgewicht. Danach lebte die Masse der Betuchten im 1. Fierding, ein sehr geringes Steueraufkommen ist dagegen für das 2. Fierding auszumachen. Dort lebte und hauste der größere Teil der ärmeren Bevölkerung. Hier waren auch die Probleme mit der Kriminalität und der Prostitution am größten.

Exakte quantitative Aussagen über das Ausmaß der Prostitution lassen sich aufgrund der Quellenlage und der anzunehmenden hohen Dunkelziffer nicht machen. Doch können u.a. die folgenden stichpunktartigen Angaben aus den in den Kämmeraufzeichnungen aufgelisteten Einnahmen des Büttels für die Bestrafung der Prostituierten und Kuppler eine relative Annäherung an die Realität und die subjektive Wahrnehmung innerhalb der Bevölkerung bieten:

Jahreszahl	Anzahl Prostituiertes/ Kuppler	Sachverhalt
1570-1571	5 Personen	Strafgelder wegen ‚ondt husholding‘ und Beherbergung von Prostituierten
1573/74	2 lose Frauen	Pranger
1574/75	3 lose Frauen	Pranger
1576/77	3 lose Frauen	Pranger
1577/78	Flæckesild	Pranger
1579	2 lose Frauen	Pranger
1581/82	8 lose Frauen	Pranger
1582/83	8 lose Frauen	Pranger

<sup>34</sup> Vgl. HARTMANN S. 6; RIIS in: LexMA V Sp. 1433.

<sup>35</sup> Vgl. KNUDSEN S. 56. Riis gibt für 1557 eine Einwohnerzahl von ca. 2.600 an (vgl. RIIS in: LexMA IV Sp. 2128).

<sup>36</sup> Vgl. KNUDSEN S. 56.

1584/85	Marine Nielses, Anne Pedersdotter	Pranger
1587/88	Peder Fergemanndt, genannt Peder Bager	Strafgeld wegen ‚ondt husholding‘
1589/90	1 lose Frau	am Pranger ausgestäubt
1591/92	2 lose Frauen	Stadtverweis
1595/96	1 lose Frau	Stadtverweis
1596/97	1 lose Frau	Pranger, Stadtverweis
1598/99	1 lose Frau	Stadtverweis

Tabelle 4 Anzahl und Art der in den Kämmerieaufzeichnungen von Helsingør aufgeführten bestraften Prostitutionsdelikte



Tabelle 5 Quantitative Auswertung der in den Kämmerieaufzeichnungen von Helsingør erfaßten bestraften Prostitutionsdelikte

Hieraus läßt sich ein relativ niedriges Niveau an tatsächlichen Verurteilungen und Strafgeldern ablesen. Ein Großteil der Konflikte ist sicher außergerichtlich bzw. auf gütlichem Wege gelöst worden oder gar nicht verzeichnet worden. In den Helsingører Kämmerieaufzeichnungen hat Knudsen 14 Ausstäupungen am Pranger ermittelt, die nicht im Tingbuch verzeichnet waren, d.h. die Frauen wurden ohne Urteil bestraft oder es bestand keine Notwendigkeit, dies zu notieren. Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, evtl. dienten die Kämmerieaufzeichnungen auch als Supplement zu den Tingbüchern<sup>37</sup>. Auffällig ist doch die Massierung 1581-1583. Es ist zudem ein genereller langsamer Rückgang innerhalb des Verzeichniszeitraumes festzustellen.

Am 23.2.1551 behauptet Pernille Hemmings vor Gericht, daß sie von der Existenz von mindestens 15 ‚lønhorer‘, d.h. heimlichen, im Verdeckten arbeitenden

<sup>37</sup> Vgl. KNUDSEN S. 111.

Prostituierten, wüßte<sup>38</sup>. Matthiessen stellt die 22 im Jahre 1591 in Helsingør aufgegriffenen und verjagten Prostituierten in Relation zu einer Gesamteinwohnerzahl von etwa 2.000-3.000 und gewichtet dies: „22 udjagne Skøger paa ét Aar er et Tal, som set i den rette Belysning giver et grelt Billede af Prostitutionens Omfang i en lille By, der – som Helsingør i hinne Tider – kun talte mellem 2-3.000 Indbyggere. Overføres samme Maalestok paa en moderne Storstad paa ½ Million – f.eks. København – vilde der til disse 22 løstgite forjagne Kvinder svare en Sværm paa indtil 5.000, udvist i et Aar“<sup>39</sup>.

Wie das Problem der Prostitution in seinen Ausmaßen von den Zeitgenossen aufgenommen und eingeschätzt wurde, wird beispielsweise in einem Schreiben des dänischen Königs an Rat und Bürgermeister der Stadt Helsingør aus dem Jahr 1574 deutlich, wonach dem König zu Ohren gekommen sei, daß aufgrund der vielen losen Frauen, die die Stadt wegen der Fremden aufsuchten, in Helsingør mehr als andernorten ein sehr unzüchtiges und liederliches Treiben herrsche<sup>40</sup>. Er schätzt die Prostitution in Helsingør als gravierender als in anderen Städten ein und hat auch gleich eine ursächliche Erklärung für das Problem: die vielen fremden Leute (wohl vor allem ausländische Seeleute, D.H.).

### 7.3 Bergen

Bischof Jakob bezeichnet in seinem Hirtenbrief vom 11.3.1390 Bergen als ein einziges Sündenbabel. Niemals sei das Ausmaß der Prostitution und des Frillenwesens in Bergen so groß gewesen, und auch zu keiner Zeit in einer ähnlich großen Stadt: „þar j Bergvin er ok allre meir einn nw sem er frillu lifverne þar meir øfvizt her j þessum litla stadenum. en nokrum javn storum j ollum kristindominum“<sup>41</sup>. Jungfrauen und ehrenwerten Töchter würden geschändet und das Ehesakrament geschmäht<sup>42</sup>. All diesen Sündern und ihren Frillen sollte das Abendmahl verweigert werden<sup>43</sup>. Knapp 200 Jahre später heißt es in der ‚Norske So‘: „Gaar ej fylleri og drukskenskab meget i

---

<sup>38</sup> Tingbog vom 23.2.1551: „Bleff Pernille Hemmings attspurdt, om hun will bestaa the ordh, att hun hagde sagt, att her war 15 piiger, som war lønhorer och hagde ladit beligge segh her, som ginghe obenhoffuit, huor till forne Pernille suaredhe, att hun kunde well haffue sagt thett, och thett war y skemteswiisz“ (Helsingør stadsbog S. 103).

<sup>39</sup> MATTHIESSEN (1919) S. 97, „22 verjagte Huren in einem Jahr sind eine Zahl, die, im rechten Licht betrachtet, ein grelles Bild vom Umfang der Prostitution in einer [solch] kleinen Stadt abgibt, welche – wie Helsingør in dieser Zeit – nur zwischen 2.000-3.000 Einwohner zählte. Überträgt man diesen Maßstab auf eine moderne Großstadt von ½ Mio. – z.B. Kopenhagen – würden diese 22 verjagten Huren einem ganzen Schwarm von bis zu 5.000 [Huren] entsprechen, die innerhalb eines Jahres [der Stadt] verwiesen würden“ [D.H.].

<sup>40</sup> CCD I Nr. 716 vom 3.7.1574; vgl. KNUDSEN S. 55. Den Wortlaut s. im Anhang 1.

<sup>41</sup> DN III Nr. 487 vom 11.3.1390; vgl. LORENTZEN S. 161; EBEL E S. 142; HELLE (1982) S. 763; KLNLM XX Sp. 510 [dortiger Quellenverweis ist falsch!].

<sup>42</sup> „... ok jungfrur godra manna dettr skemmazt ok vanheidrazt ...“ (DN III Nr. 487); vgl. HELLE (1982) S. 763.

<sup>43</sup> HELLE (1982) S. 763.

svang baade i byen og paa Bryggen; in summa gud maa straffe Bergen“<sup>44</sup>. Der Verfasser nennt sieben öffentliche deutsche Bordelle und meint, von mindestens 100 ‚horejægere og egteskabsbrydere‘ zu wissen<sup>45</sup>. Ludwig Holberg nennt im 18. Jahrhundert in seiner Geschichte der Stadt Bergen für Øvrestretet ebenfalls sieben Bordelle, u.a. den ‚Stenkjelleren‘, ‚Kiwitzgard‘, ‚Krogen‘ und ‚Schmieden‘<sup>46</sup>. Es hätte nach Holberg in Bergen mehr ‚Deutschen-Huren‘ (Garpe-Horer) als deren Hunde (Garpe-Hunde) gegeben. Diese hier zitierten Äußerungen beinhalten ein hohes Maß an Polemik. Sie zeigen aber auch, daß unter den mittelalterlichen Zeitgenossen ein Problembewußtsein vorhanden war. Es herrschte nach ihrer Meinung übelster sozialer Mißstand in Bergen, und dies in erschreckend hohen Ausmaßen.

Bergen wird vom Bischof als ‚kleine Stadt‘ bezeichnet. Tatsächlich jedoch war Bergen im Mittelalter die größte Stadt Norwegens. Die erste in Maßen verlässliche, landesumfassende Volkszählung Norwegens von 1665 ergab eine Anzahl von 440.000 Bewohnern, davon lebten ca. 7% in Städten<sup>47</sup>. Fossen berechnete für 1645 eine Gesamt-Bevölkerungszahl von ca. 8.500 für Bergen, neuere Schätzungen gehen sogar von einem höheren Wert aus<sup>48</sup>. Für Ende des Hochmittelalters wird die Bevölkerungszahl Bergens geringer eingeschätzt als für das 17. Jahrhundert<sup>49</sup>. Koren Wiberg berechnet für Bergen um 1200 ca. 4.488 Einwohner<sup>50</sup>. 100 Jahre später zu Magnus Lagabøters Zeiten seien es schon 6.000 Einwohner gewesen<sup>51</sup>. Während andere norwegische Städte wie Oslo, Tønsberg und Trondheim um 1300 ‚nur‘ ca. 3.000 Einwohner hatten, erreichte die Bevölkerungszahl Bergens nach Angaben Bloms zu diesem Zeitpunkt an die 7.000<sup>52</sup>. Die neueren Schätzungen gehen insgesamt von ca. 6.000-7.000 norwegischen Einwohnern für das spätmittelalterliche Bergen aus - bei einer gleichzeitigen Anwesenheit einer in der Hochsaison von 1.000 bis –2.000 Mann starken Gruppe deutscher Kontorsbewohner auf Bryggen<sup>53</sup>.

<sup>44</sup> NM II S. 38, ‚Herrscht hier nicht übermäßige Völlerei und Trunksucht, sowohl in der Stadt als auch auf Bryggen? – in summa: Gott möge Bergen bestrafen!‘ [D.H.].

<sup>45</sup> Vgl. NM II S. 38; RINGDAL (1997) S. 209.

<sup>46</sup> ‚I sær var den heele Øvre-Gade i Forbindelse med dem [Kontorsleute], thi de havde der 7. offentlige Hore-Huuse: Som Stehen-Kielderen, Krogen, Alf, Schmieden, Kivitte-Gaareden, Gluboltz etc. Ja de fleeste af Byens Folk bag Bryggen nærrede sig af saadan ublue Handel. Hver Oldermænd, Actein, Secretarius, Hosbond og Tienere havde sin Skiøge, saa at der regnedes omsider fleere Garpe-Horer end Garpe-Hunde“ (HOLBERG S. 24); vgl. KÜRTZ S. 83.

<sup>47</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 488.

<sup>48</sup> Vgl. FOSSEN (1979) S. 291; HELLE (1982) S. 487; für neuere Berechnungen u.a. auf der Basis von Pestopferzahlen BASTIANSEN 2. Kap.

<sup>49</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 488.

<sup>50</sup> Vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 30.

<sup>51</sup> Vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 30.

<sup>52</sup> Vgl. BLOM G (1984) S. 5.

<sup>53</sup> Knut Helle nimmt ca. 5.000-5.900 Personen für Bergen im Spätmittelalter an (vgl. HELLE 1982 S. 492), in einer neueren Schätzung rechnet er mit einer Maximalzahl von ca. 7.000 Einwohnern im Laufe des Mittelalters verglichen mit einer in der Hochsaison bis zu 2.000 Mann starken Gruppe von Handelsleuten am Kontor (vgl. HELLE 1996 S. 25). Nedkvitne schätzt die Einwohnerzahl Bergens zur Hochzeit des Kontors um 1450-1600 auf ca. 6.000 bei ca. 1.000 Deutschen (vgl. NEDKVITNE S. 10). Müller-Boysen rechnet mit einer Gesamtbevölkerung zur Blütezeit des Deutschen Kontors (1350-1500) von unter 10.000

Was läßt sich außer den oben genannten Polemiken real über das Bergenser Leben und das Ausmaß der Prostitution im Verhältnis zur Gesamtbewohnerschaft festhalten? Nach Ringdal waren Ende des 13. Jahrhunderts nur Bergen und Oslo tatsächlich so groß, daß sie eine Ernährungsgrundlage für gewerbsmäßige Prostituierte bieten konnten<sup>54</sup>. Es waren allerdings vor allem nichteheliche, unzüchtige sexuelle Verhältnisse, auf die sich die obigen Äußerungen bezogen und die den Betreffenden ein Dorn im Auge waren. Strafrechtlich erfaßt wurden dabei nur die allerwenigsten, wie das folgende Beispiel zeigt. Unter ‚Kronens og stigtens sagesfall‘ für 1566-67 wird u.a. aufgeführt: 32 wegen blutiger Schlägerei bestraft, ‚for lejermaal (3-18 daler), 7 for hor (4-20 daler, deraf 3 personer, som strafedes for ‚halvt hor‘ med 4 eller 10 daler), 6 for ulovlig øltap (1-4) ...‘<sup>55</sup>. Unzüchtige, nichteheliche Sexualverhältnisse waren demnach eher die Regel als die Ausnahme. Häufig werden Frillenkinder genannt, Priester hielten sich trotz Zölibatsgebot ihre festen Frillen<sup>56</sup>. Holtan schätzt, daß mindestens jeder dritte Priester außerehelich geboren war. Dies berechnet sie aus der für Anfang des 14. Jahrhundert angenommenen Gesamtzahl von Priestern im Verhältnis zu den bekannten Dispensationen für beginnende Priesterschüler<sup>57</sup>. In einer ähnlichen Berechnung für die Gesamtbevölkerung kommt Holtan zu dem Schluß, daß mindestens 30% aller Paare in Norwegen im Hochmittelalter in Frillenverhältnissen lebten<sup>58</sup>. Ebel rechnet mit einer Abnahme der Frillenverhältnisse bis zur Wende des 13./14. Jahrhunderts<sup>59</sup>. Holtan dagegen nimmt nicht an, daß die Zahl der Frillenverhältnisse bis 1300 abnahm und diese danach in Prostitution übergingen, sondern rechnet mit einem kontinuierlichen Anstieg bis zu diesem Zeitpunkt<sup>60</sup>.

Nach Helle war die Prostitution in Bergen im Spätmittelalter umfangreicher als im Hochmittelalter<sup>61</sup>. Einer der Gründe hierfür könnte sein, daß sich das hanseatische Milieu auf Bryggen erst im Spätmittelalter fest zu etablieren begann<sup>62</sup>. Die deutsche Männergesellschaft der Bryggenkaufleute und der Handwerker schaffte nach Meinung der Forschung gesonderten Bedarf an Prostituierten<sup>63</sup>. Selbst wenn die Kundschaft aus allen sozialen Schichten stammte, trug doch speziell die deut-

---

Einwohnern, auf Bryggen selbst lebten nach seinen Angaben bis zu 2.000 Menschen (vgl. MÜLLER-BOYSEN 1999 S. 227).

<sup>54</sup> Vgl. RINGDAL (1997) S. 148-149.

<sup>55</sup> NM II S. 54.

<sup>56</sup> Vgl. SEMMINGSEN S. 190.

<sup>57</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 66-67.

<sup>58</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 68.

<sup>59</sup> Vgl. EBEL E S. 173.

<sup>60</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 97; HOLTAN (1996) S. 160.

<sup>61</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 464; HOLTAN (1995) S. 90.

<sup>62</sup> Vgl. SAWYER S. 101.

<sup>63</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 464; RINGDAL (1997) S. 149.

sche Männergesellschaft zu verstärkter Prostitution bei<sup>64</sup>. Ein weiterer push-Faktor waren die vielen Bergenser Kirchen und Klöster mit ihrem geistlichen Personal.

Insgesamt gab es nach den Steuerlisten von 1521 ca. 150 ‚fattige kvinner‘ (arme Frauen) ohne ‚kone‘-Titel, d.h. familiär unabhängig, auf Øvrestretet, von denen sich der Großteil höchstwahrscheinlich den Lebensunterhalt mit Prostitution verdiente<sup>65</sup>. Die tatsächliche Zahl der Prostituierten muß um einiges höher gelegen haben, da oftmals nur die Bordellwirtin erfaßt wurde<sup>66</sup>, wie z.B. ‚Anna ipsa domestica‘. Lorentzen führt in seiner Darstellung en detail die Anzahl dieser 1521 erfaßten Frauen für die einzelnen Höfe an der Øvrestretet auf, insgesamt 29 Höfe mit 159 Personen – für zwei Höfe ist die Zahl nicht spezifiziert<sup>67</sup>. Wallem berechnet für 1521 279 Prostituierte bei einer Bergenser Gesamtbevölkerungszahl von ca. 15.000, umgerechnet ca. 2%, d.h. es würde damit auf jeden 50. Bewohner eine Prostituierte fallen<sup>68</sup>.

Was lassen sich aus diesen Berechnungen für Schlüsse ziehen für den Vergleich der drei Städte untereinander und im Verhältnis zu den erwähnten Städten des Südens? Holtan hat versucht, die Bergenser Prostitution in Verhältnis zum europäischen Ausland zu setzen, indem sie als Vergleich das südfranzösische Tarascon mit 500-600 Haushalten und einer Prostituiertenanzahl von über 1.000 im Jahre 1435 sowie Dijon mit einer Bevölkerungszahl von weniger als 10.000 und 100 Prostituierten um 1480 anführt<sup>69</sup>. Das Ausmaß der Bergenser Prostitution ließe sich nach diesen Zahlen durchaus mit dem südeuropäischer Großstädte vergleichen. Ähnliches gilt auch für Helsingør, führt man sich die eingehende Schilderung Matthiessens vor Augen (s.o.). Lübeck ist die größte der beleuchteten Städte. Gleichzeitig sind die Prostituierten hier zahlenmäßig am wenigsten greifbar.

<sup>64</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 766.

<sup>65</sup> Vgl. SÆVERAAS S. 166; LORENTZEN (1952) S. 169; RINGDAL (1997) S. 149.

<sup>66</sup> Vgl. LORENTZEN (1952) S. 169.

<sup>67</sup> LORENTZEN (1952) S. 169; im einzelnen sind dies: „Peder Bertilsens gardt (1), Vor fruæ gardt vdj Dreggenn (1), Anne Danskes hus (ikke spesifisert), Ingborg Styggis (hus) (ikke spesifisert), Kristinæ Daffinds hus (2), Siffwors gardt (4), Jonn Draggers gardt (1), Marine Vigerffads hws (2 navngitte + domestica), Anders Smidts gardt (5), Pedsszen(s hus) (4), Aarisborgh (7), gamble Baghus ... (4), Harals hws (6), Kohus (4), Anne Islenskes gardenn (7), Palte gardenn (10), Pouels gardenn (11), Thore gardenn (8), Blanckeborgh (11), Arne gardenn ... (9), Skurstenhus (2), Testhus (5), Skurstenenn (9), Elszebeds hus (11), Ny gardenn (14), Sancte Mortens hus (3), Klockerhus (6), Mwren gardenn (3) og Knippenborg (8)“.

<sup>68</sup> Vgl. WALLEM S. 230; die gleichen Zahlen finden sich auch in KLNLM XIII Sp. 507.

<sup>69</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 91; HOLTAN (1996) S. 152.



## 8 „Gehen wir zu mir oder zu dir....?“ Eine Frage der Lokalität. Stätten der mittelalterlichen Prostitution

### 8.1 Das vielschichtige Gesicht der Prostitution/Stätten der Prostitution

Prostitution war allgegenwärtig und manifestierte sich in einer Vielzahl von Formen<sup>1</sup>. Sie fand überall dort ihren Nährboden, wo das Angebot auf ausreichende Nachfrage stieß, d.h. in größeren Menschenansammlungen<sup>2</sup>. Die Prostituierten hielten sich dort auf, wo ihre Kunden zu finden waren<sup>3</sup>. Irsigler beschreibt die mittelalterliche Gesellschaft als höchst mobil und das Unterwegssein als Grundform des mittelalterlichen Lebens<sup>4</sup>. Dementsprechend wurde auch die Prostitution in präurbaner und frühstädtischer Zeit hauptsächlich von fahrenden Frauen ausgeübt<sup>5</sup>. In der Anfangszeit war die Prostitution noch sehr unorganisiert; sie entwickelt sich mit dem Aufblühen der Städte im Laufe des Mittelalters zu einem stationären, geographisch bestimmten Gewerbe mit festeren Konturen<sup>6</sup>. Selbsthafte Prostitution läßt sich verstärkt ab dem 13. Jahrhundert belegen<sup>7</sup>. Da das deutsche Reichsgebiet noch bis ins 14. Jahrhundert weitgehend agrarisch ausgerichtet war<sup>8</sup>, trug auch die Prostitution hier ursprünglich und noch lange Zeit überwiegend den Charakter einer nichtstationären Landstraßenprostitution<sup>9</sup>.

In diesem Sinne läßt sich die Prostitution keinesfalls ausschließlich auf Städte als dem einzig geeigneten Ort für käufliche Liebe beschränken<sup>10</sup>. Die Prostitution war auch auf dem Land bekannt, doch trat sie dort in eher geringem Maße bzw. weniger auffällig auf als im städtischen Umfeld<sup>11</sup>. In diesem Sinne ist auch über die Prostitution auf dem Lande bislang nur sehr wenig bekannt. In einem kleineren Dorf wird es nach Karras kaum genug Klientel gegeben haben, um etwa ein Bordell zu tragen, so daß dort eher Teilzeit- oder Gelegenheitsprostitution die Regel war<sup>12</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 244.

<sup>2</sup> Vgl. KARRAS (1989b) S. 104; KARRAS (1989) S. 401.

<sup>3</sup> Vgl. KNUDSEN S. 122.

<sup>4</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 121.

<sup>5</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 114.

<sup>6</sup> Vgl. MCCALL S. 182; ROBERTS S. 71; OTIS (1985) S. 51; SCHUSTER P (1992) S. 26.

<sup>7</sup> Vgl. LexMA VII Sp. 267.

<sup>8</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 61.

<sup>9</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 61.

<sup>10</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 11; KARRAS (1989) S. 401.

<sup>11</sup> Vgl. LABARGE S. 201; FONEY-WEMPLE (1993) S. 196 für das Frühe Mittelalter.

<sup>12</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 24; KARRAS (2006) S. 222.

Nur in der Stadt war die Nachfrage so groß, daß sich ein Vollzeitgewerbe tragen konnte<sup>13</sup>. Die zunehmende Verstädterung war ein ausgesprochener Push-Faktor für die Ausbildung eines florierenden Prostitutionsgewerbes. In den wachsenden Städten des Mittelalters konzentrierte sich bald die mittelalterliche Prostitution<sup>14</sup>. Dadurch wurde das Bild von der Prostitution als ein in erster Linie städtisches Phänomen geprägt<sup>15</sup>. Typisch und prägend für das Bild spätmittelalterlicher Prostitution wurde insbesondere das städtische Bordell bzw. Frauenhaus<sup>16</sup>. Je größer und reicher eine Stadt, desto stärker war dort auch die Prostitution verbreitet<sup>17</sup>. Die großen Hafenstädte waren nach Bloch besondere Anziehungspunkte und Zentren der Prostitution<sup>18</sup>.

Die These der Prostitution als hauptsächlich urbanes Phänomen hat ihre Berechtigung. Auch in der vorliegenden Arbeit werden Städte untersucht. Jedoch muß auf das Stärkste betont werden, daß das häufig in schillernden Farben ausgemalte und vermittelte Bild von der lebhaften Frauenhauskultur ausschließlich aus Quellen süddeutscher Provenienz genährt wird. Für den Norden ist es nicht zutreffend. Im Norden gestaltete sich die Prostitution zunächst als ein von Stadt zu Stadt oder Dorf zu Dorf fahrendes Gewerbe ortsfremder Prostituiertes<sup>19</sup>. So gab es im Norden und Nordwesten Deutschlands nach Schuster keine bzw. nur wenige Frauenhäuser<sup>20</sup>. Hier herrschte ein vergleichsweise geringes Organisationsniveau<sup>21</sup>. Dies gilt in noch viel größerem Maße für den skandinavischen Raum. Hier gab es nur sehr, sehr wenige Städte. Belege für nicht-stationäre Prostitution meint Bloch schon früh in der jüngeren Edda ausmachen zu können, wobei sich das Heer der betreffenden Frauen aus Sklavinnen und Freigelassenen rekrutierte<sup>22</sup>. In den isolierten und agrarisch geprägten Regionen Islands muß das (urbane) Phänomen der Prostitution jedoch so gut wie unbekannt gewesen sein<sup>23</sup>. Nach Ringdal hat es vor dem 13. Jahrhundert in Skandinavien so gut wie keine gewerbsmäßige Prostitution gegeben<sup>24</sup>.

In der Forschung wurde (s.o.) häufig eine Unterscheidung getroffen zwischen der fahrenden und der stationären Prostitution<sup>25</sup>. Dies ist bei der generellen Betrachtung der Prostitution und ihrer Entwicklung statthaft, eine zu starke Trennung ver-

---

<sup>13</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 2; ROSSIAUD (1994) S. 4.

<sup>14</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 139; IRSIGLER (1989) S. 179.

<sup>15</sup> Vgl. HOLTER S. 9; KARRAS (1996) S. 244; RATH (1984) S. 60; OTIS (1985) S. 2; ROSSIAUD (1994) S. 4.

<sup>16</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 63; BLOCH I S. 737.

<sup>17</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 7-8.

<sup>18</sup> Vgl. BLOCH I S. 715.

<sup>19</sup> Vgl. BLOCH I S. 787.

<sup>20</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 54.

<sup>21</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 54.

<sup>22</sup> Vgl. BLOCH I S. 787.

<sup>23</sup> Vgl. JOCHENS (1991) S. 386.

<sup>24</sup> Vgl. RINGDAL S. 148.

<sup>25</sup> Vgl. DANCKERT S. 147; VERDON (1986) S. 370.

zerzt aber das Bild. Für den Norden ist eine andere Gewichtung zutreffender: Die Grenzen zwischen fahrender und seßhafter Prostitution waren sehr fließend<sup>26</sup>. Beide Prostitutionsformen existieren nebeneinander und vermischen sich bisweilen. Auch im Spätmittelalter spielten die fahrenden Frauen immer noch eine bedeutende Rolle neben den ortsansässigen Prostituierten, ja konnte bei gewissen Gelegenheiten (Festen, Reichstagen, Messen usw.) sogar die Mehrzahl bilden<sup>27</sup>. Nicht zuletzt aus diesem Zusammentreffen beider Formen resultierten die überlieferten sozialen Spannungen und Konflikte. Dies galt auch für die beiden Kontrapunkte der kurzzeitigen Gelegenheitsprostitution – die oft als ‚heimlich‘ oder ‚illegal‘ bezeichnet wurde – gegenüber dem öffentlichen, organisierten Gewerbe, welches eher auf Dauer angelegt war. In der Forschung werden diese Aspekte häufig unterschieden<sup>28</sup>. Auch hier läßt sich keine scharfe Trennlinie ziehen. Die Phänomene ergänzen und beeinflussen sich gegenseitig. Zum einen gab es im Mittelalter neben der offiziellen Prostitution immer auch die wilde, freie Konkurrenz<sup>29</sup>. Zum anderen gab es zeitliche Variationen. Mit zunehmender Repression im Laufe des Spätmittelalters gewinnt die heimliche Prostitution gegenüber den organisierten Formen die Überhand<sup>30</sup>.

Waren die (Organisations-)Formen mittelalterlicher Prostitution je nach Zeit und örtlichen Gegebenheiten sehr unterschiedlich, so spiegelt sich dies auch in den vorhandenen Kontaktmöglichkeiten wider. Im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Großereignissen kam es im Mittelalter häufig zu verstärkter Prostitution an bestimmten Orten<sup>31</sup>. Wanderdirnen waren im Prinzip überall anzutreffen. Sie besuchten die Messen und Jahrmärkte<sup>32</sup>. Handelsaufschwung und das kommerzielle Reisen förderten die Prostitution<sup>33</sup>. Auch der königliche Hof und die Reichstage versprachen Kundschaft<sup>34</sup>. Fast noch größeren Zulauf als die weltlichen Feste fanden doch die Konzile<sup>35</sup>. Die geistlichen Konzile waren sehr lukrative Einnahmequellen und zogen viele Prostituierte an (s.o.)<sup>36</sup>. Daneben fanden sich natürlich auch Prostituierte

---

<sup>26</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 141.

<sup>27</sup> Vgl. BLOCH I S. 787.

<sup>28</sup> Pappritz unterscheidet in puncto Prostitution die Aspekte offiziell vs. geheim, seßhaft vs. vagabundierend (PAPPRITZ S. 8). Irsigler und Danckert unterscheiden zwischen seßhafter, quasilegaler und illegaler Prostitution (IRSIGLER 1986 S. 186; DANCKERT S. 147). Rossiaud stellt die offizielle Prostitution der heimlichen gegenüber (ROSSIAUD 1994 S. 16). Graus trifft eine Unterscheidung nach „freilebenden Dirnen, Dirnen in Frauenhäusern und heimlichen Prostituierten“ (GRAUS S. 394).

<sup>29</sup> Vgl. HANF S. 54.

<sup>30</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 8.

<sup>31</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 126.

<sup>32</sup> Vgl. LIPPERT S. 2; IRSIGLER (1989) S. 210; IRSIGLER (1996) S. 129; BLOCH I S. 767; PAPPRITZ S. 10; ROBERTS S. 66; SCHUBERT (1995) S. 314; ROSSIAUD (1994) S. 15 und 70.

<sup>33</sup> Vgl. FEUSTEL S. 68.

<sup>34</sup> Vgl. LIPPERT S. 2; IRSIGLER (1989) S. 210; IRSIGLER (1996) S. 129; SCHUBERT (1995) S. 314 und 317; ROSSIAUD (1994) S. 15; SCHÖNFELDT S. 80; IRSIGLER (1986) S. 186.

<sup>35</sup> Vgl. SCHUBERT (1995) S. 317. Zum Ausmaß und den Zahlenangaben s. das vorangegangene Kapitel.

<sup>36</sup> Vgl. LIPPERT S. 2; IRSIGLER (1989) S. 210; IRSIGLER (1996) S. 129; SCHÖNFELDT S. 80.

im Troß der großen Heere<sup>37</sup>, auf den Kreuzzügen und auf Wallfahrten<sup>38</sup>. Sehr abfällig äußert sich Dufour über die Zügellosigkeit hinter so mancher Klostermauer: „Nicht selten unterschieden sich Mönchs- und Nonnenklöster nur dadurch von öffentlichen Häusern, daß das Leben darin noch zügelloser und ausschweifender war, und zahlreiche Verbrechen, namentlich Kindsmorde, umso leichter verborgen gehalten werden konnten, weil in den Klöstern diejenigen allein die Gerichtsbarkeit ausüben hatten, die an der Spitze dieser Verderbnis standen“<sup>39</sup>.

In der Stadt werden viele Prostituierte die Gelegenheit genutzt haben, ihre Kunden auf der Straße anzuwerben<sup>40</sup>. In der Stadt fungierten auch die Bierstuben und Wirtschaftshäuser sehr häufig als Stätten der Prostitution bzw. als Treffpunkte und Kontakthöfe der Prostituierten<sup>41</sup>. Sie dienten sowohl als Arbeitstätte der regulären Prostituierten als auch den Gelegenheitsprostituierten<sup>42</sup>. Häufig wurden verschiedene Tätigkeiten miteinander verbunden. Eine Kombination von Schankwirtschaft und Bordell war, wie bereits ausgeführt, keine Seltenheit<sup>43</sup>. Schuster bezeichnet Bordelle auch als ‚Wirtschaften mit Animierbetrieb‘<sup>44</sup>. Schankstätten waren sowohl Anlaufstelle für Gelegenheitsprostituierte, um ihre potenziellen Kunden zu treffen, als auch bequeme Örtlichkeit, um das folgende Geschäft auszuführen<sup>45</sup>. Schankwirte standen immer unter dem Verdacht, Gelegenheitsbeschaffer zu sein<sup>46</sup>. Weibliche Besitzerinnen und angestellte Dienstmädchen gerieten zudem sehr schnell persönlich in Veruruf<sup>47</sup>. Allein schon durch den Besuch von Orten öffentlicher Geselligkeit konnten Frauen ins Zwielflicht geraten<sup>48</sup>. Über die Flensburger Verhältnisse berichtet Hoffmann: „Die Vergnügungen konnten auch ausarten, leichte Mädchen besuchten z.B. ohne männliche Begleitung die [Wirts-], Keller‘, um Kontakte zu Gesellen zu bekommen“<sup>49</sup>. Häufig wurde von den angestellten Mädchen nicht nur der Schankdienst, sondern auch der Liebesdienst erwartet. Solches blieb auch den Obrigkeiten nicht verborgen. In Wismar beispielsweise hatten die Wirtschaftsmägde 1376 ein

---

<sup>37</sup> Vgl. SCHUBERT (1995) S. 323; IRSIGLER (1986) S. 186; LOMBROSO S. 251; SCHÖNFELDT S. 80; BARGON (1982) S. 57.

<sup>38</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 210; IRSIGLER (1996) S. 129; BULLOUGH (1987) S. 121.

<sup>39</sup> DUFOR III, 1 S. 2.

<sup>40</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 71.

<sup>41</sup> Vgl. BLOCH I S. 162; ROSSIAUD (1994) S. 13, 70 und 76; SCHÖNFELDT S. 162; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 69; IRSIGLER (1989) S. 205; HARTUNG (1986) S. 63; KARRAS (1998) S. 71; RICHARDS S. 116.

<sup>42</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 72.

<sup>43</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 50.

<sup>44</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 67.

<sup>45</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 71; HANAWALT (1999) S. 209; HANAWALT (1998) S. 108.

<sup>46</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 114.

<sup>47</sup> Vgl. HANAWALT (1999) S. 209.

<sup>48</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 216.

<sup>49</sup> Flensburg - Geschichte einer Grenzstadt S. 161; StA A 35 Bd. 3 S. 52.

roter Strich auf der Haube zu tragen<sup>50</sup>, womit sie einem ganz ähnlichen Kleiderstigma wie die Prostituierten unterworfen waren. Zünfte sanktionierten den Wirtshausbesuch. Den Odenseaner Schuhmachergesellen beispielsweise wurde es 1405 ausdrücklich verboten, in offenbare „horekro“, d.h. übelbeleumdete Schankwirtschaften, einzukehren - bei Strafe ½ Tonne Biers und 1 Mark Wachs<sup>51</sup>.

Orte der heimlichen Prostitution waren neben Wirtshäusern auch sehr häufig Bäder<sup>52</sup>. So diente in Köln neben dem „Hurenwirtshaus“ möglicherweise auch eine nahegelegene Badestube mit Schankbetrieb als Kontakthof der Prostituierten<sup>53</sup>. Nach Lömker-Schlögell boten die Bademägde, die riberinne, den männlichen Badegästen neben Güssen und Massagen auch Liebesdienste an<sup>54</sup>.

Im privaten Bereich läßt sich eine saubere Trennung zwischen „üblen“ Umgang und Förderung der Prostitution oft schwer vornehmen<sup>55</sup>. 1572 wird beispielsweise in Helsingør Charine Mikkel Skrædders angeklagt wegen „ondt husholding“ mit Trinkerei, Tanz und unzüchtigem Leben<sup>56</sup>. In dem Protokoll des Helsingører Tingbuches wird mehrfach der Begriff „Hurerei“ benutzt und Charine zudem beschuldigt, in ihrem Hause Unzucht zugelassen zu haben. Was davon bloße Anschuldigung und Verbalinjurie gewesen ist, läßt sich kaum mehr feststellen.

## 8.2 Öffentliche und private Bordelle

Die Anfänge der typischen Bordellprostitution gehen in Frankreich und Italien auf das 12. Jahrhundert zurück<sup>57</sup>. Am längsten war die Prostitution in Frankreich im Süden und im Rhonetal etabliert, von wo sie sich nach Norden, nach Flandern und in die süddeutschen Städte ausbreitete<sup>58</sup>. In England und im deutschen Reich setzte der Prozeß im 13. Jahrhundert und verstärkt im 14. Jahrhundert ein<sup>59</sup>. Entsprechend waren bis Ende des 13. Jahrhundert städtische Frauenhäuser in Deutschland noch nicht üblich<sup>60</sup>. Im 14. Jahrhundert hat sich das öffentliche Bordell dann in ganz Europa etabliert<sup>61</sup>. Schuster verzeichnet für das deutsche Reich von 1400 bis zum

---

<sup>50</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 217.

<sup>51</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 25.

<sup>52</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 114; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 70.

<sup>53</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 189.

<sup>54</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 70.

<sup>55</sup> Vgl. KNUDSEN S. 140.

<sup>56</sup> Vgl. KNUDSEN S. 140; LAS 11 fol. 111<sup>r</sup> ff.

<sup>57</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 63.

<sup>58</sup> Vgl. RINGDAL (1997) S. 150

<sup>59</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 63; BLOCH I S. 691.

<sup>60</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 63.

<sup>61</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 18.

Höhepunkt um 1430 eine regelrechte Gründungswelle städtischer Bordelle<sup>62</sup>. Bloch bezeichnet daher das 15. Jahrhundert auch als das ‚Jahrhundert der Bordelle‘<sup>63</sup>. Die Frauenhäuser entstanden parallel zur zunehmenden Urbanität<sup>64</sup>. Sie waren vor allem ein Phänomen mittlerer bis größerer Städte<sup>65</sup>. Im Spätmittelalter gab es in fast jeder größeren, bedeutenderen Stadt Europas ein öffentliches Bordell<sup>66</sup>.

Als erste Bezeichnung in den Quellen taucht das lateinische ‚*lupanar*‘ oder ‚*domus mereticum*‘ auf<sup>67</sup>. Im 14. Jahrhundert wird zunehmend auch die Bezeichnung ‚*prostibulum*‘ gebraucht. Während ‚*bordellum*‘, ‚*lenocinium*‘ und ‚*lupanar*‘ die üblichen Bezeichnungen für sowohl Bordelle als auch Orte, an denen sich Paare ungehindert zu einem Stelldichein trafen<sup>68</sup>, sein konnten, so sind die Bezeichnungen ‚*prostibulum*‘, ‚*domus mereticum*‘ weitaus spezifischer und weisen auf öffentliche Bordelle hin<sup>69</sup>. Auf Französisch wurden diese Häuser auch ‚*bordieu*‘, ‚*bordelet*‘ genannt, entsprechend dem italienischen ‚*bordello*‘; in England etablierte sich die Bezeichnung ‚*brothel*‘.

Die mittelalterlichen Frauenhäuser waren legitimierte, öffentliche Institutionen, die u.a. der Vermeidung des Ehebruchs und der Verführung ehrbarer Frauen dienen sollten<sup>70</sup>. Die von der Obrigkeit regulierten Bordelle waren befriedete Rechtsbezirke<sup>71</sup>, in denen Normübertretungen streng geahndet wurden und die Prostituierten einen gewissen Schutz genossen. In vielen Fällen wurden offizielle Frauenhausordnungen erlassen, in denen Rechte und Pflichten der Prostituierten sowie der Aufsichtspersonen festgehalten wurden<sup>72</sup>. Damit hatte der solcherart gestaltete Bordellbetrieb eine hohe Schutzfunktion, bedeutete jedoch gleichzeitig Einengung und Freiheitsbeschneidung für die Prostituierten.

---

<sup>62</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 39.

<sup>63</sup> Vgl. LexMA VII Sp. 267.

<sup>64</sup> Vgl. SCHUBERT (1995) S. 320; SCHUBERT (1985) S. 115.

<sup>65</sup> Vgl. RATH (1994) S. 351.

<sup>66</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 89; BRUNDAGE (1976) S. 840; ROSSIAUD (1994) S. 12; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 63; HANF S. 59.

<sup>67</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 49.

<sup>68</sup> Vgl. KARRAS (1989b) S. 107.

<sup>69</sup> Vgl. KARRAS (1989) S. 407.

<sup>70</sup> Vgl. BLOCH I S. 672. Zu den Gründen der Regulierung s.u. Kap. 16.1.

<sup>71</sup> Vgl. DANCKERT S. 148.

<sup>72</sup> Frauenhausordnungen sind hauptsächlich für den süddeutschen Raum belegt. Für die hier untersuchten Städte fehlen sie vollständig. Aus diesem Grunde wird hier keine detaillierte Analyse dargelegt, sondern nur allgemein auf die Existenz verwiesen. Frauenhausordnungen sind u.a. für Nürnberg, Straßburg, München, Konstanz überliefert (BULLOUGH 1987 S. 128). Gemeinsamkeiten der Frauenhausordnungen werden aufgelistet bei RATH (1986) S. 563-564, dort auch weitere Hinweise zu Konstanz, Nürnberg und Straßburg. Siehe auch SCHUSTER B (1995) S. 141ff., SCHUSTER B (1996) S. 106ff. Für den englischen Bereich unentbehrlich ist KARRAS (1989), dort abgedruckt die Ordnung der ‚*stews*‘ von Southwark.

Besitzer der öffentlichen Bordelle waren häufig die Städte selbst, den Betrieb dann gegen Gebühr an einen Frauenwirt verpachteten<sup>73</sup>. Betrieben werden konnten die Bordelle von einzelnen wohlhabenden Bürgern derselben Stadt oder auch von Kollektiven<sup>74</sup>. Nicht selten fungierten Frauen als Bordellwirtinnen. In Dijon z.B. waren von 83 privaten Bordellen 75 in Frauenhänden<sup>75</sup>.

Schon 1243 werden ‚*domus meretricum*‘ für das französische Avignon erwähnt<sup>76</sup>. 1347 öffnete dann ein städtische Bordell unter dem persönlichen Patronat der Johanna von Neapel<sup>77</sup>. Im französischen Toulouse existierte nach Bloch schon Ende des 12. Jahrhunderts ein Bordell<sup>78</sup>. Zwischen 1363 und 1372 erhielt Toulouse sein öffentliches Bordell<sup>79</sup>. In Dijon wurde 1385 ein großes städtisches Bordell eröffnet, ein zweites folgte Anfang des 15. Jahrhunderts<sup>80</sup>.

In England waren die lokalen Autoritäten zuständig für den dortigen Bordellbetrieb, einzig überlieferte Quellen sind hier städtische Regulierungen und Gerichtsprotokolle<sup>81</sup>. 1393 wurden in London die Bordelle in der Cook’s lane toleriert. Dies war die einzige Ausnahme im Bestreben, die Prostitution nach Southwark auf die gegenüberliegende Themseseite außerhalb der städtischen Jurisdiktion zu verdrängen<sup>82</sup>. Southwark war der Londoner Vorort, welcher am häufigsten mit Prostitution in Verbindung gebracht wird. Die gesamte Nachbarschaft dort unterstand dem Bischof von Winchester und wurde im Volksmund ‚*Les stuwes*‘ genannt<sup>83</sup>, benannt nach den dortigen Badehäusern (*stews*) und Bordellen. 18 der im 12. Jahrhundert in Southwark bestehenden Badehäuser waren unter Schutz und Aufsicht des Bischofs von Winchester<sup>84</sup>. Auch wenn in London vielfach Klagen laut wurden, wegen der vielen Störungen, Gewalttätigkeiten und Morde im Zusammenhang mit dem Badehausbetrieb, blieb dieser noch bis ins 16. Jh. bestehen (s.u.).

Auf deutschem Boden ist als ein sehr frühes Beispiel schon 1286 das Kölner Bordell ‚*Scone frowe*‘ in der dortigen Schwalbengasse belegt<sup>85</sup>. Die Kölner Huren lebten zunächst verstreut über die gesamte Stadt, wurden seit 1455 bzw. 1471 doch

---

<sup>73</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 187; DUFOR III, 2 S. 8.

<sup>74</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 6.

<sup>75</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 30.

<sup>76</sup> Vgl. BLOCH I S. 745.

<sup>77</sup> Vgl. FEUSTEL S. 76; BORELLI S. 17.

<sup>78</sup> Vgl. BLOCH I S. 746.

<sup>79</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 31.

<sup>80</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 76. Ringdal zählt für Dijon um 1485 zwei große und ca. 18 kleinere Bordelle mit 2-3 Frauen (RINGDAL 1997 S. 149).

<sup>81</sup> Vgl. KARRAS (1989b) S. 107.

<sup>82</sup> Vgl. KARRAS (1989b) S. 109.

<sup>83</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 37; KARRAS (1989b) S. 111.

<sup>84</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 23; WINKLE S. 534-535; DUFOR III, 1 S. 185; BLOCH I S. 188.

<sup>85</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 187; BLOCH I S. 741.

auf zwei Häuser auf dem Berlich konzentriert<sup>86</sup>. In Straßburg und Hamburg gab es mehrere Bordellgassen<sup>87</sup>. Das Hamburger Stadtrecht von 1292 nimmt erstmals Bezug auf die Prostitution in einem Art. über die ‚wandelnden frouwen‘, der doch durch spätere Hand hinzugefügt wurde<sup>88</sup>. Danach gab es schon damals bestimmte Orte der Prostitution, die ‚*bodae meretricum*‘<sup>89</sup>, wahrscheinlich aber noch keine öffentlichen Bordelle<sup>90</sup>. Die Kämmererechnung von 1428 belegt erstmals die Existenz von Bordellen für Hamburg<sup>91</sup>. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Hamburg ca. 8 öffentliche Häuser auf der Kattrepel und weitere in der Neustadt<sup>92</sup>. Später gab es nach Schönfeldt auch Bordelle in der Altstädter Neustraße<sup>93</sup>. Zwischen 1450 und 1531 bezog der Hamburger Kämmerer jährliche Einnahmen aus dem Bordellbetrieb. Neben den späteren öffentlichen gab es auch private Bordelle, wie Art. 40 des 1483er Stadtrezesses belegt<sup>94</sup>. Die freien Prostituierten gingen auf der Straße oder in den Badestuben ihrem Gewerbe nach<sup>95</sup>.

Es gab eine breite Grauzone zwischen der offiziell tolerierten Prostitution und der privaten, heimlichen<sup>96</sup>. Neben den öffentlichen Häusern existierten im Spätmittelalter auch kleinere private Bordelle<sup>97</sup>. Manche Prostitutionsstätte verkleidete sich hinter einer ‚anständigen‘ Fassade, florierten unter der Fassade von ‚Klöstern‘ oder Badehäusern (s.o.)<sup>98</sup>.

In nördlichen Städten wie Bergen, Oslo, Kopenhagen und Helsingør gab es keine größeren und etablierten Bordelle, dafür aber kleine ‚Hurenhäuser‘ und Badehäuser, die der Prostitution dienten<sup>99</sup>.

### 8.3 Eine Topographie der Unehrlichkeit

Die Lokalität der mittelalterlichen Bordelle ist heute z.T. noch nachvollziehbar. In den früheren Zeiten befanden sich die Bordelle häufig in zentraler Lage am

---

<sup>86</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 187.

<sup>87</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 120.

<sup>88</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 88.

<sup>89</sup> Vgl. DUFOR III, 2 S. 70.

<sup>90</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 91.

<sup>91</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 89; BLOCH I S. 742.

<sup>92</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 96; SCHÖNFELDT S. 92.

<sup>93</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 146.

<sup>94</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 98.

<sup>95</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 100.

<sup>96</sup> Vgl. SCHUBERT (1995) S. 321.

<sup>97</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 51; BYRJALSEN S. 34; HANF S. 59.

<sup>98</sup> Vgl. HANAWALT (1995) S. 16-17; BRUNDAGE (1989) S. 95.

<sup>99</sup> Vgl. RINGDAL (1997) S. 148-149.



Markt<sup>100</sup>. Doch später sind sie nicht mehr im Stadtkern, sondern im spätmittelalterlichen Stadterweiterungsbereich an der Peripherie zu finden<sup>101</sup>. Es läßt sich ein Schwerpunkt hin zur Randlage feststellen<sup>102</sup>. Berthold von Regensburg bezeichnet die Prostituierten als ‚die boesen liute ûf dem Graben’ oder ‚die boesen liute, die ûf dem graben gënt’ (gehen)<sup>103</sup>. Dies deutet darauf hin, daß sich die Prostituierten häufig am Stadtgraben aufhielten. Tatsächlich sind viele der städtischen Bordelle in dessen Nähe, direkt an der Stadtmauer gelegen<sup>104</sup>. Dies trifft z.B. auf Frankfurt, München, Nürnberg, Augsburg<sup>105</sup> und die Hamburger Buden in der Neustraße<sup>106</sup> oder auch die Lübecker Buden an der Obertrave<sup>107</sup> zu. Damit befanden sich die Bordelle in den meisten deutschen Städten in der unmittelbaren Nähe zu den Quartieren anderer Randständischer der Gesellschaft<sup>108</sup>. Die Huren lebten in direkter Nachbarschaft mit Irren, Kranken und unehrlichen Leuten, wie z.B. dem Henker, dem Büttel oder dem Abdecker<sup>109</sup>. Auch die Armenbehausungen befanden sich größtenteils in den Randlagen der Stadt bzw. an der Stadtmauer. Geremek betont die marginalisierende Wirkung des Elends<sup>110</sup>. Armut traf hier zusammen mit Prostitution und Kriminalität<sup>111</sup>. Es setzte sich ein Prozeß der Ghettoisierung in Gang.

In Konstanz war am Ziegelgraben ein im modernen Sinne gesprochener ‚sozialer Brennpunkt’<sup>112</sup>. Direkt am Ziegelgraben hauste der Henker, in Nachbarschaft zweier riffiane, wie aus den Steuerlisten hervorgeht<sup>113</sup>. Dort befand sich auch eines der städtischen Bordelle<sup>114</sup>. Ein in der Forschung vielzitiertes Beispiel für eine ‚Clusterbildung der Marginalität’ ist auch der Basler Kohlenberg<sup>115</sup>.

Die dargestellte topographische Randständigkeit der Prostitution läßt sich insofern etwas differenzieren, als daß sich unter den Prostituierten eine Hierarchie feststellen läßt (s.u.) und diese sich durchaus topographisch niederschlagen konnte. So fanden sich beispielsweise die Bordelle feinerer Klasse in Kopenhagen unter der

---

<sup>100</sup> Vgl. BLOCH I S. 751.

<sup>101</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 115; BLOCH I S. 751; SCHUSTER B (1995) S. 98.

<sup>102</sup> Vgl. RATH (1986) S. 561.

<sup>103</sup> BERTHOLD II S. 110; vgl. KOTELMANN S. 120-121;.

<sup>104</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 43; SCHUSTER B (1995) S. 98. Von den hier näher betrachteten Städten hatten weder Helsingør noch Bergen eine Stadtmauer, dies traf nur auf Lübeck zu.

<sup>105</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 115; BLOCH I S. 752; Augsburg bei ROPER (1985) S. 8.

<sup>106</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 93.

<sup>107</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 10.

<sup>108</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 64; SCHUSTER B (1995) S. 98 u. 117.

<sup>109</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 43; MATTHIESSEN (1919) S. 11; BLOCH I S. 751.

<sup>110</sup> Vgl. GEREMEK S. 88.

<sup>111</sup> Vgl. GEREMEK S. 89.

<sup>112</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 74; SCHUSTER B (1996) S. 38; SCHUBERT (1985) S. 100.

<sup>113</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 112.

<sup>114</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 100.

<sup>115</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 40; SCHUSTER B (1995) S. 74.

Fassade von Clubs und Privathäusern. Die niederen Bordelle waren in den Armenquartieren längs der Kopenhagener Wälle anzutreffen<sup>116</sup>. Der Kopenhagener ‚Rosengaarden‘ galt nach Hartmann als ausgemachtes Quartier der Unehrlchen, in dem die Prostitution florierte<sup>117</sup>. Das dortige St.-Clemens-Viertel war das erste Slum-Viertel der Stadt und zugleich Wohnstätte vieler Prostituiertes<sup>118</sup>. In vielen dänischen Städten deutet die Bezeichnung ‚Ramsherred‘ auf ein mögliches Elendsquartier hin. Die Bezeichnung ‚-herred‘ steht für ein abgetrenntes Stadtgebiet. Die Vorsilbe ‚Rams-‘ stammt aus dem Deutschen und war gewöhnlich die Bezeichnung für ein Hurenviertel<sup>119</sup>, im Schwedischen bedeutet ‚ramsa‘ eine ‚unzüchtige Frau‘<sup>120</sup>. Ein Stadtteil ‚Ramsherred‘ läßt sich sowohl für Aabenraa, Næstved, Odense, Svendborg als auch Flensburg belegen<sup>121</sup>. Flensburg wurde Ende des 13. Jahrhunderts um diesen nördlichen Stadtteil der Ramsherred erweitert<sup>122</sup>. Dieser Stadtteil taucht auch im Flensburger Rentebuch von 1508 mit 91 Häusern auf<sup>123</sup>. Es sind dabei keine besonderen Auffälligkeiten festzustellen. Hinweise auf ein mögliches Bordell lassen sich dem Rentebuch nicht entnehmen. Schütt führt jedoch aus, daß die Behörden besonders viel Ärger mit den dortigen Wirtschaften gehabt hätten<sup>124</sup>.

## 8.4 Die Situation in den einzelnen Städten

### 8.4.1 Lübeck

*„Dagegen sind mir gewisse andere Häuser, die man vorzugsweise öffentliche zu nennen pflegt, in unserm Zeitpunkte hier [Ende 13. Jh.] noch nicht vorgekommen. Indessen schon zu Anfang des 15ten Jahrhunderts ward – ein Zeugniß des eingerissenen Sittenverderbnisses – es für angemessen erachtet, ein solches Haus von Staatswegen anzulegen“ (Pauli)<sup>125</sup>*

---

<sup>116</sup> Vgl. BERG (1984) S. 174.

<sup>117</sup> Vgl. HARTMANN S. 16.

<sup>118</sup> Vgl. HARTMANN S. 7.

<sup>119</sup> Vgl. HJELHOLT S. 106.

<sup>120</sup> Vgl. HJELHOLT S. 106.

<sup>121</sup> Vgl. HJELHOLT S. 106.

<sup>122</sup> Vgl. HJELHOLT S. 131.

<sup>123</sup> Vgl. ÖHBERG-ROSSI S. 82-115.

<sup>124</sup> Vgl. SCHÜTT S. 150.

<sup>125</sup> PAULI I (1847) S. 42.

In Lübeck muß das Prostitutionswesen schon relativ früh geblüht haben, allerdings in eher unorganisierter Form: „Daß es in Lübeck schon im 14. Jahrhundert Dirnen gegeben hat, ist nicht zu bezweifeln und ergibt sich aus einer Aufzeichnung aus dieser Zeit, nach der ein Domherr eines Nachts in bürgerlicher Kleidung mit einem Trupp lärmender Menschen in Begleitung einer *mulier inhonesta* durch die Straßen zog und von der Wache aufgegriffen wurde“<sup>126</sup>.

Beliebte Anlaufpunkte und Kontaktbörsen waren u.a. die Wirtshäuser, Herbergen und Badestuben. Offiziell war den Dirnen in Lübeck der Aufenthalt in Wirtschaften verboten<sup>127</sup>, doch müssen die Frauen ihre Mittel und Wege gefunden haben, evtl. Restriktionen zu umgehen. So ist von einer ‚gutsituierten Dame‘ der Lübecker Gesellschaft belegt, daß sie ihrem Gewerbe in Kneipen nachging (s.u.). Unter dem 22.9.1438 wird den Vikaren der Lübecker Jacobi-Kirche gerade aus diesem Grunde verboten, die im Rahmen einer wohltätigen Stiftung zu verteilenden Weizenbrote *ad tabernas et ad loca suspecta* abzugeben<sup>128</sup>. Die Geistlichen sollten nicht der dort lockenden Versuchung der Prostitution ausgesetzt werden.

Auch in Privaträumen wurde verbotenerweise die Prostitution bzw. Kuppelei betrieben<sup>129</sup>. So ist von Abelke Bremers bekannt, daß sie in ihren eigenen Räumen als Kupplerin wirkte und dort den Dirnen und Kunden eine Kontaktstätte bot (s.o.).

Aus dem Jahre 1478 datiert eine Lübecker ‚Verordnung in welchen Gassen keine unzüchtigen Weibsbilder wohnen sollen‘<sup>130</sup>. Darin heißt es nach Dreyer „Sie sollen ihre Waren nicht feil haben in der Königs-, Mühlen-, Breiten und Papenstraße, bey St. Catharinen, von dem Kuhberge bis zur Burg; nicht in der Fischer- und Becker Grube; nicht in der Meng-, Alf-, Brun-, Holzen-, Wahn-, Huxer-, Fleischhauer-, Johannis-, Hunds und Glockengießerstraße; nicht in der Petersgrube, den Vifhusen, Schöttelbuden, längs den Kohlmarkt“<sup>131</sup>. Hieraus ziehen Dreyer und Lippert den Schluß, daß alle in der Lübecker Verordnung 1478 nicht genannten Straßen für Prostituierte freigegeben waren<sup>132</sup>. Bei den genannten Straßen handelt es sich um eine quantitativ sehr große Anzahl. Es sind darunter die größten und wichtigsten der damaligen Stadt, wie sich sehr gut aus der farblich unterschiedlichen Darstellung der Folien auf den folgenden Seiten erkennen läßt (die verbotenen Straßen sind in gelber Farbe markiert). Da eine Verordnung immer auf einen aktuellen Mißstand reagiert, kann man davon ausgehen, daß - zumindest vor diesem Schreiben - die genannten Straßen sehr, sehr rege von den Prostituierten frequentiert worden sein müssen.

---

<sup>126</sup> LAGEMANN S. 131.

<sup>127</sup> Vgl. LAGEMANN S. 131-132.

<sup>128</sup> Vgl. LUB VII. S. 783.

<sup>129</sup> Vgl. LAGEMANN S. 132.

<sup>130</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 579.

<sup>131</sup> DREYER (1769), S. 579.

<sup>132</sup> Vgl. LIPPERT S. 10, DREYER (1769) S. 579.

Wo die Prostituierten selbst gewohnt haben, zeigt die Rubrik ‚Schoen angesichte‘ in den Wettejhrbüchern, die, wie erwähnt, außer den Namen mancher Prostituerter auch deren Wohnstätten nennen<sup>133</sup>. Folgende Straßen werden hierbei erwähnt:

Aegidienstraße<sup>134</sup>

Balauerfor<sup>135</sup>

Blocksquerstraße<sup>136</sup>

Engelsgrube<sup>137</sup>

Fischergrube<sup>138</sup>

Fleischhauerstraße<sup>139</sup>

Glockengießereistraße<sup>140</sup>

Hartengrube<sup>141</sup>

Hundestraße<sup>142</sup>

Kapitelstraße<sup>143</sup>

---

<sup>133</sup> Vgl. LAGEMANN S. 132.

<sup>134</sup> LStA Wettejhrbuch 1507, 1508, 1510; genannt ‚platea sancti Egidii‘ (1286), St. Illienstrate (1438), St. Illigenstrate (1460), bildet den Zugang zur Aegidienkirche. In der unteren Hälfte teilt sie sich in zwei Arme, die von einer Anzahl Häuser und durch die Aegidienkirche getrennt werden, der südliche Arm wurde im 15. Jh. ‚up dem Ruggen‘ genannt, der nördliche Arm auch ‚by den Geren‘ (vgl. BREHMER 1889a S. 3); Nr. war ein altes Krughaus am Klingenberg, von 1490-1587 ‚Thom Ryenschaden‘ genannt, Haus Nr. 25 war der Carstens Hof, ein Wohnstift für Frauen, das 1539 durch Testament des Bürgers Heinrich Carstens gegründet wurde, Haus Nr. 65 ebenfalls ein Frauenwohnstift, 1561 von Heinrich Köhler gegründet (vgl. HOFFMANN S. 221).

<sup>135</sup> LStA Wettejhrbuch 1507, 1508, 1510; der nördliche Teil dieser Straße zwischen Huxstraße und Wahnstraße hieß in alter Zeit ‚Dwerstrate inter plateas huxorum et aurigarum‘, von 1449-155 ‚Salinemakerstrate‘, da sie nach Süden hin die Fortsetzung der Straße bildete, die schon früher diesen Namen führte. Die mittlere Strecke zwischen Wahnstraße und Krähenstraße wurde ‚platea transversalis ex opposito plateae aurigarum‘ benannt (vgl. BREHMER 1889a S. 7).

<sup>136</sup> LStA Wettejhrbuch 1507; die Straße erhielt ihren Namen nach den Gebrüdern Johann, Hasso und Hidde Block, die von 1312-1342 das Eckhaus, Mengstraße 40 besessen haben, zusammen mit den in der Querstraße daran stoßenden Buden No. 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28 (vgl. BREHMER 1889a S. 9, HOFFMANN S. 227).

<sup>137</sup> LStA Wettejhrbuch 1508, 1510; ‚fossa Anglicorum‘ (1361), ‚Engelsche grove‘ (1369), führt zur Trave, mit der Hafenverlängerung angelegt, an ihr liegt das Haus der renommierten Schiffergesellschaft, viele kleine Gänge und Häuser, häufig mit Braurecht (vgl. HOFFMANN S. 237).

<sup>138</sup> LStA Wettejhrbuch 1510.

<sup>139</sup> LStA Wettejhrbuch 1507, 1510; ‚platea carnificum‘ (1263), ‚Vleschhouwerstrate‘ (1459) (vgl. BREHMER 1889a S. 17); Verkaufsstätten der Fleischer gegenüber der Ratsschreiberei, am Ausgang der Straße lag die Wakenitz, in Haus Nr. 18 war die Münzprägestätte, viele Häuser mit Braurecht (vgl. HOFFMANN S. 241).

<sup>140</sup> LStA Wettejhrbuch 1507.

<sup>141</sup> LStA Wettejhrbuch 1510; ‚fossa ducis‘ (1289), ‚hartogengrove‘ (1379), Hinweis auf Herzog Heinrich den Löwen, Haus Nr. 14 und 16 Wohnstift für Frauen ‚Stiftens Hof‘ (vgl. HOFFMANN S. 245).

<sup>142</sup> LStA Wettejhrbuch 1507, 1510; ‚platea canum‘ (1263), Seitenstraße der Königstraße, meist von Handwerkern bewohnt, wie Glockengießereistraße auch viele mildtätige Stiftungen, Haus Nr. 25 Armenhaus, Nr. 78 St.-Agneten-Armenhaus (vgl. HOFFMANN S. 248)

<sup>143</sup> LStA Wettejhrbuch 1507, 1508, ‚parva platea inter plateam arenae et plateam molendinorum‘ (1309), ‚pappenstrate by dem dome‘ (1387) (vgl. BREHMER 1889a S. 23).

„Gehen wir zu mir oder zu dir....?“ Eine Frage der Lokalität. Stätten der mittelalterlichen Prostitution 137

Große Kiesau<sup>144</sup>  
Königsstraße<sup>145</sup>  
Kupferschmiedestraße<sup>146</sup>  
Mühlenstraße<sup>147</sup>  
Petersgrube<sup>148</sup>  
Pfaffenstraße<sup>149</sup>  
Wahmstraße<sup>150</sup>

Vergleicht man diese Straßen (auf der Folie in roter Farbe markiert) mit den im Jahre 1473 verbotenen Straßen (gelb), so ergibt sich eine auffällige Übereinstimmung. Ca. 30 Jahre nach dem Verbot haben sich die Prostituierten durchaus in den betreffenden Straßen aufgehalten.

Neben der Privatprostitution gab es in Lübeck später auch Prostitution in öffentlichen Häusern<sup>151</sup>. Allerdings sind, im Gegensatz zu den südeuropäischen und süddeutschen Städten, öffentliche Bordelle bis Ende des 13. Jahrhunderts für Lübeck noch nicht nachweisbar<sup>152</sup>. Erst Anfang des 15. Jahrhunderts entschließt sich der Rat, ein öffentliches Bordell von Staats wegen einzurichten<sup>153</sup>. Der entsprechende Eintrag im Oberstadtbuch 1442 lautet:

„Civitas nostra Lubicensis per suos camerarios ad usum cuiusdam prostrubuli, pro utilitate civitatis et causa reipublica, emerunt a Henrico van der Linden domum quandam acialem cum sex bodis, sitam in parva oldenvere et extenditur ac iacet prope travenam; quam Consilium civitati ad usum predictum iussit ascribi quitam et liberam“<sup>154</sup>.

Die Stadt Lübeck kaufte also schon vorhandene Immobilien auf, Häuser und Buden an zwei Stellen der Stadt, um sie der Verwendung als gemeinnütziges Bordell zuzu-

---

<sup>144</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507; ‚Kiesow‘ (1317), urspr. ein Bach auf Kiesgrund bei der Alsheide (vgl. HOFFMANN S. 256).

<sup>145</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508; ‚platea regis‘ (1313), zweite Hauptstraße der Stadt, parallel zur Breiten Straße, Haus Nr. 21 Sitz der Zirkelgesellschaft (vgl. HOFFMANN S. 258-259).

<sup>146</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1510; ‚koppertwerstrate‘ (1445), ‚platea fabrorum cupri‘ (1446), ‚Koppersmede Dwerstrate‘ (1556) (vgl. BREHMER 1889a S. 28).

<sup>147</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508; ‚platea molendinorum‘ (1259), Nr. 63 Gasthaus für fremde Reisende (vgl. HOFFMANN S. 272).

<sup>148</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507.

<sup>149</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508; ‚papenstrate‘ (1364), führt von Breiter Straße zum Franziskanerkloster (vgl. HOFFMANN S. 276).

<sup>150</sup> LStA Wettejahrungbuch 1507, 1508; ‚platea aurigarum‘ (1259), ‚Waghemanstrate‘ (1332), ‚platea Wagemannes‘ (1341), ‚Wamestrate‘ (1460) (vgl. BREHMER 1889a S. 46; HOFFMANN S. 287).

<sup>151</sup> Vgl. LAGEMANN S. 132.

<sup>152</sup> Vgl. PAULI I (1847) S. 42.

<sup>153</sup> Vgl. PAULI I (1847) S. 42.

<sup>154</sup> Zit. nach PAULI I (1847) S. 200; vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 10.

führen, zum Nutzen und Zwecke des ‚Allgemeinen Wohls‘<sup>155</sup>. Es handelte sich dabei zum einen um das aus den zwei Häusern bestehende Grundstück der Harten-grube Nr. 56-58 mit zugehörigen Buden an der Obertrave<sup>156</sup>. 1574 wurde das Grundstück wieder verkauft<sup>157</sup>. Das Lübecker Bordell bzw. dessen Buden an der Obertrave lagen direkt an der Stadtmauer<sup>158</sup>. Damit verhält sich die Situation in Lübeck ähnlich wie in vielen anderen deutschen Städten, wo die Bordelle ebenfalls an der Stadtmauer zu finden waren<sup>159</sup>. Daneben gab es in Lübeck auch zwei Häuser nebst mehreren Buden in der Altfähre, *in parva oldevere*, bzw. an der Untertrave<sup>160</sup>.

#### 8.4.2 Helsingør

Helsingør war eine Stadt ohne Hinterland, umgeben von dichten Wäldern<sup>161</sup>. Der Wald reichte bis an die Stadtgrenze. Die Stadt war eingeteilt in vier Quartiere, von denen der zweite ‚Fierding‘ vom Steueraufkommen her das ärmste der Quartiere war. Am nord-westlichen Stadtrand wohnten die Ärmsten der Armen, sehr häufig in gemieteten Wohnungen oder Buden; hier befand sich der Pranger, hier wohnten Büttel und Abdecker und der Hauptteil derjenigen Leute, die wegen ihrer ‚schlechten Haushaltung‘ bestraft wurden<sup>162</sup>. Es verzerrt die Realität, im Beispiel Helsingør eine Trennlinie ziehen zu wollen zwischen ‚ondt hus‘ (schlechtem, berüchtigtem Haus) und ‚husning af skøger‘ (Beherbergung von Prostituierten). Immer wieder werden Prostituierte in Privatwohnungen aufgegriffen und finden dort auch nach einer Ausweisung aus der Stadt Unterkunft (s.u.).

Unter dem 29.7.1588 werden im Tingbuch verschiedene Hurenhäuser in der Stadt erwähnt<sup>163</sup>. Wo exakt diese gelegen haben, läßt sich aus den Quellen nicht mit Sicherheit ermitteln. Es läßt sich nur festhalten, daß es offenbar bestimmte, stadtbekannt Adressen gegeben haben muß, an die sich potentielle Kunden wenden konnten. Auffällig oft muß es doch auch zu einem Stelldichein im Freien oder an abgelegeneren Orten gekommen sein. So gab Beritte Jensdatter bei ihrem Verhör 1570 an, daß sie bei Charine Jørgensen auf Kageholmen wohnte und zum Unterhalt nach eigenen Aussagen gegen Bezahlung mit jungen Männern in den Wald ginge<sup>164</sup>. Die

---

<sup>155</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 254.

<sup>156</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 136; LAGEMANN S. 131; HARTWIG (1903) S. 139 Anm. 4; SCHUSTER B (1995) S. 427.

<sup>157</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 136.

<sup>158</sup> Vgl. LAGEMANN S. 131; MATTHIESSEN (1919) S. 10.

<sup>159</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 10.

<sup>160</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 96; HARTWIG (1903) S. 139 Anm.

<sup>161</sup> Vgl. EGEVANG S. 7; RIIS (2002) Sp. 2127; RIIS (1999) S. 105.

<sup>162</sup> Vgl. KNUDSEN S. 58.

<sup>163</sup> LAS 11 fol 146<sup>v</sup> vom 29.7.1588; vgl. KNUDSEN S. 112. Ausführlich s. Anhang 11.

<sup>164</sup> Vgl. KNUDSEN S. 112; Tingbuch vom 28.8.1570 und 1.9.1570.

Prostituierte ‚Den hvide Høne‘ wird 1574 mit einer anderen Prostituierten hinter dem Kloster St. Anna nördlich der Stadt aufgegriffen<sup>165</sup>. Die unter dem 30.6.1574 im Tingbuch erwähnten Huren wurden angeklagt, der Prostitution nachzugehen – sowohl in der Stadt als auch in den Wäldern<sup>166</sup>. Den am 17.5.1585 verurteilten und ausgewiesenen Huren wird es verboten, sich in Zukunft weiter in der Stadt oder in den Wäldern sehen zu lassen<sup>167</sup>. Der Tingbuch-Eintrag von 1588 (s.o.) nennt neben den Häusern in der Stadt auch die umliegenden Wälder als Orte, an denen die Prostituierten ihr Gewerbe trieben<sup>168</sup>. Nach Knudsen war es der strammere Griff der Obrigkeit, der dazu führte, daß die Prostituierten von Helsingør ihre Tätigkeit in die umliegenden Wälder verlagerten<sup>169</sup>. Sehr wahrscheinlich hielten sich aber im ‚Speckgürtel‘ der Stadt von alters her generell diejenigen auf, die auf längere oder kürzere Zeit der Stadt verwiesen worden waren.

### 8.4.3 Bergen

Schon um 1250 warnte der norwegische Königsspiegel die reisenden Kaufleute vor ‚portkonor‘ oder Prostituierten, die sich an ihren Handelsorten und –stationen aufhielten<sup>170</sup>. Die norwegischen Städte waren im Mittelalter noch sehr klein und in keinster Weise mit südeuropäischen Verhältnissen vergleichbar. Doch im Spätmittelalter wird auch hier das Phänomen der Prostitution bekannt, besonders in der größten Stadt Bergen<sup>171</sup>. Auch in Bergen galt es für die Prostituierten, dort zu sein, wo potentielle Kunden waren. Als Kontakthöfe boten sich u.a. Wirtshäuser und Badestuben an. Insbesondere das Hansekontor fungierte als Magnet. Die Bebauung des Kontors, der ‚Tyskebrygge‘, reichte im Mittelalter noch nicht ganz vom Ufer der

---

<sup>165</sup> „Tha vore y rette tuend løssachtige quinder, Marine Jacops dotter kalled thend huide hønne, thenn anden, Charinne Jørgen dotter .. vore nu hid kommen oc funden bag S. Anne y syndigt leffnid“ (LAS 7 fol 262<sup>v</sup>); vgl. KNUDSEN S. 113. Ausführlich s. Anhang 9.

<sup>166</sup> „Samme tiid wor y rette thisze effterne quindfolch, som for theris horeri oc onnde leffnit .. the befanndes att bruge bade her y byenn oc wdenn for y schoffuen, hour the wore ligginde dag og nat“ (LAS 7 fol 253<sup>v</sup> vom 30.6.1574). Ausführlich s. Anhang 8.

<sup>167</sup> „Forne fiere quinnder met høyeste forplichtt forsuoret Helsingørs byn, att the alldrig skulle lade sig mere finde, enthenn her vdi schaugenn, eller byenn, wnder huden och baade ørenn att miste ...“ (LAS 10 fol 93<sup>v</sup> vom 17.5.1585).

<sup>168</sup> „enn partt ere paagreben vdi schougen, och enn part vdi andre løse hus ...“ (LAS 11 fol 146<sup>v</sup> vom 29.7.1588).

<sup>169</sup> Vgl. KNUDSEN S. 113.

<sup>170</sup> Der ‚Konungs Skuggsia‘ erwähnt die Prostituierten in Verbindung mit Trunk und Spiel: „Enn ero þeir luter er þu skalt sva varaz sæm fiannda sialfan þat er dryckia oc tafl. portkonor oc þrætor oc cast um vid logur því at af þæssom grundvolum timbraz hinar mæsto ugiptor oc faer æiner munu længe lasta lausir lifa“ (S. 5), „En þæsser luter ero þeir er þu skalt framarlega varazk at þu værðer æigi við kenndr. Eiðar uscerir oc lygi vitni Putna hus eða samsætis dryckiur firi utan i konungs husi eða at samkunndum rettum“ (S. 56), „þat er oc siðgæði at / flyia tafl oc tæjninga kast port kvænna hus eða æida usæra. Lyghi vitni eða aðra gío eða saurlif“ (S. 64); vgl. HELLE (1982) S. 463.

<sup>171</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 463; HOVDHAUGEN S. 36.

Bucht bis zur Øvrestrete hinauf<sup>172</sup>. Der Ausbau geschah später von Øvrestretet aus<sup>173</sup>. Øvrestretet war ursprüngliche die Handelsstraße Bergens. An ihr hatten die meisten Handwerker und Detailhändler ihre Buden<sup>174</sup>. Als die Bebauung am Vågsbunden und auf der gegenüberliegenden Seite auf Stranden stark zunahm und der Verkehr dorthin geleitet wurde, sank die Bedeutung der Øvrestrete. Im Laufe des Spätmittelalters entwickelte sie sich mehr und mehr zum ‚Rotlichtbezirk‘ der Stadt, mit Bierbuden und Bordellen<sup>175</sup>. Im 16. Jahrhundert ist Øvrestretet und das Gebiet hinter ‚Bryggen‘ ein bekannter Treffpunkt für die Prostituierten<sup>176</sup>.

Nach Øye war insbesondere der Zustrom zölibatär gebundener Männer wie der Hansekaufleute zu einem gewinnbringenden Geschäft geworden für die Frauen auf Øvrestretet<sup>177</sup>. Solange die Deutschen sich in Bergen aufhielten, waren sie zum Zölibat verpflichtet, was nach den Worten Fossens zur ‚natürlichen Konsequenz‘ führte, daß sie sich bald ihre Frauen, Konkubinen und Prostituierte auf der Øvrestrete holten<sup>178</sup>. Für das Jahr 1521 ist eine Steuerliste<sup>179</sup> überliefert, die aufgrund der enthaltenen Auflistung von ‚armen Frauen‘ möglicherweise Rückschlüsse auf den Wohn- und Aufenthaltsort hanseatischer Konkubinen und Prostituiertes zuläßt. Die aus den Steuerlisten von 1521 zu erschießende Verteilung zeigt, daß die allermeisten der dort verzeichneten ‚armen Frauen‘ in der Nähe des Kontors lebten<sup>180</sup>, die im Zusammenhang mit ihnen genannten Höfe lagen größtenteils auf der Oberseite der Øvrestrete<sup>181</sup>. Helle meint, daß es starke Anhaltspunkte für die Existenz von Bordellen gibt, wenn in Øvrestretet 14 steuerzahlende ‚arme Frauen‘ im Nygarden, 11 im Povelsgarden und in ‚Elzebeds hus‘ und 10 im Paltegarden zusammenlebten<sup>182</sup>. Sæveraas erwähnt als mögliche Bordelle ‚Elzebeds hus‘ mit 11 Frauen, ‚Ny gardenn‘ mit 14, ‚Anne Islenskes gardenn‘ mit 7 und ‚Blanckeborg‘ mit 11<sup>183</sup>. Nach Kürtz ergibt die Zählung aus den Steuerlisten insgesamt 243 ‚arme Frauen‘ verteilt auf 51 Höfe<sup>184</sup>. Die Verteilung der ‚armen Frauen‘ auf die verschiedenen Straßenzüge zeigt nach Helle, daß im Dreggen und entlang Øvrestretet 160 solcher Frauen in

---

<sup>172</sup> Zur geographischen Orientierung s. Karte im Anhang.

<sup>173</sup> Vgl. LORENTZEN (1952) S. 71.

<sup>174</sup> Vgl. SÆVERAAS S. 35.

<sup>175</sup> Vgl. ØYE (1990) S. 10; KOREN-WIBERG (1921) S. 58.

<sup>176</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 85; HOLTAN (1996) S. 147; SÆVERAAS S. 167; HOVDHAUGEN S. 36.

<sup>177</sup> Vgl. ØYE (1990) S. 10.

<sup>178</sup> Vgl. FOSSEN S. 12.

<sup>179</sup> Das im folgenden als ‚Steuerliste‘ bezeichnete Dokument führt unter der Rubrik ‚fättige kvinner‘ Namen und Wohnung einer Reihe von Frauen auf, die als Frillen oder Prostituierte gelten können, denn diese Frauen waren alleinstehend und nicht wirklich arm im Sinne des Wortes, sondern im moralischen Sinne, also Prostituierte (vgl. WALLEM S. 230).

<sup>180</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 766.

<sup>181</sup> Vgl. LORENTZEN (1952) S. 168.

<sup>182</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 764 u. 766.

<sup>183</sup> Vgl. SÆVERAAS S. 167.

<sup>184</sup> Vgl. KÜRTZ S. 84.



29 verschiedenen Höfen und Häusern lebten, im Quartier der Kreuzkirche am Vågsbotn 83 in 22 verschiedenen Häusern und auf der Strandseite 33 in 17 Häusern<sup>185</sup>. Danach wäre die größte Konzentration an Øvrestretet, ein kleineres Zentrum am Vågsbotn und eine sehr geringe Zahl auf der der ‚Tyskebrygge‘ gegenüberliegenden Seite. Dieses Phänomen läßt sich u.a. mit den unterschiedlichen Klientelgruppen der Prostituierten erklären. Die deutschen Kaufleute frequentierten, so Lorentzen, hauptsächlich die Stätten in der Nähe des Deutsches Kontors, die deutschen Handwerker dagegen vorzugsweise die Bordelle am Vågsbotn, in Skredderstreet, der heutigen Kong Oscars gate<sup>186</sup>. Die Steuerlisten von 1521 erwähnen am Vågsbotn eine Reihe von Häusern, in denen bis zu acht Frauen zusammen lebten, die, so Holtan, aller Wahrscheinlichkeit nach Bordelle waren<sup>187</sup>. In manchen der benannten Häuser wohnten aber auch ledige Frauen alleine. Hier könnte es sich um Frillen der Geistlichen handeln<sup>188</sup>. Sehr wahrscheinlich handelte es sich bei dem im Hof des Bischofs von Stavanger wohnenden drei ‚armen Frauen‘ sowie den sechs Frauen im Hof des Abtes von Lysekloster um geistliche Konkubinen, auch wenn nur ein einziges Mal eine ‚*concupina unius presbiteri*‘ genannt wird<sup>189</sup>. Auf der Strandseite gab es nur wenige Bordelle. Die dort lebenden ‚armen Frauen‘ waren meist Detailhändlerinnen<sup>190</sup>. Nach den Steuerlisten von 1521 gab es auf der Strandseite nur insgesamt 38 arme Frauen, verteilt auf 17 Häuser. Sie trugen keine so schillernden Beinamen wie die Prostituierten in der Nähe der Tyskebrygge<sup>191</sup>.

Die von den Deutschen frequentierten Bordelle entlang Øvrestretet waren oft gleichzeitig auch Schankwirtschaften<sup>192</sup>. Manche dieser Buden sind namentlich bekannt, einige lassen sich sogar lokalisieren<sup>193</sup>. Eine der prominentesten, ‚Stenkjelleren‘, gab der an ihm vorbeiführenden Straße ihren Namen. Er lag am oberen Ende der Nikolaikirkeallmenningen, Stenkjellergaten Nr. 10. Er ist noch heute hinter dem Haus Stølen Nr. 8 zu sehen. Stenkjelleren wird u.a. in einer Lübecker Quelle von 1455 genannt<sup>194</sup>. Um 1584 gibt er Anlaß zu einer polemischen Bemerkung in der ‚Norske So‘<sup>195</sup>. Dort heißt es: „Stenkjelleren og alle husene paa Øvregaden er det ikke offentlige horehuse, og have de anden næring end af det offentlige hore-

---

<sup>185</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 764 u. 766.

<sup>186</sup> Vgl. LORENTZEN (1952) S. 169 u. 185.

<sup>187</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996) S. 150.

<sup>188</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 88; HOLTAN (1996) S. 151.

<sup>189</sup> Vgl. WALLEM S. 231.

<sup>190</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 766.

<sup>191</sup> Vgl. KÜRTZ S. 84; HELLE (1982) S. 766.

<sup>192</sup> Vgl. SÆVERAAS S. 166; BASTIANSEN 2. Kap.

<sup>193</sup> Vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 84.

<sup>194</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 715.

<sup>195</sup> Eine moralisierende Streitschrift, um ca. 1584 verfaßt von einem Deutschen. Sie benutzt u.a. ‚Bergens fundas‘ als Quelle.

ri?“<sup>196</sup>. Der ‚Stenkjeller‘ blieb auch nach Valkendorffs Einsatz (s.u.) noch bestehen<sup>197</sup>. Anfang des 17. Jahrhunderts taucht er wieder in den Quellen auf. Zusammen mit ‚Kalkekulen‘ wird er als Hurenhaus und ‚ølkro‘ (Bierstube) genannt<sup>198</sup>. Nach Grimnes Worten war er „en beryktet drikkebulle for tyskerne“<sup>199</sup>. Eine weitere bekannte Wirtschaft war der ‚Kiwitzgård‘, dessen Namen möglicherweise von einer Vogel-Zeichnung als Hausmarke herrührte. Nach einem Grundbrief vom 7.11.1644 lag er an der heutigen Øvregaten nr. 29<sup>200</sup>. Im 15. und 16. Jahrhundert war der ‚Kiwitzgård‘ besonders bei den hanseatischen Kaufleuten sehr beliebt<sup>201</sup>. Auch dieser Hof überstand Valkendorffs ‚Aufräum‘-Einsatz (s.u.) und wird noch 1577/1578 als ‚kiwitz‘ oder ‚kiuittegaard‘ erwähnt<sup>202</sup>.

In dem Milieu auf Øvrestretet ging es gewiß so manches Mal recht deftig zu. Die Straße war mit ihren zahlreichen Wirtshäusern und Bierbuden ein Vergnügungszentrum für die ganze Stadtbevölkerung. Hier kamen sich Deutsche und Norweger, Repräsentanten für die zweigeteilte Stadt, sozial am nächsten – im Guten wie im Schlechten<sup>203</sup>. Bei einem Aufnahmeitual beispielsweise zogen die älteren Schuhmacher mit den Neulingen die Øvrestrete entlang, mit sich ein Holzbild<sup>204</sup>, welches besudelt und beschmutzt wurde und das die Neulinge dann mit ihren bloßen Händen waschen und dann begleitet von Pfeifen und Trommeln die Straße entlangtragen mußten<sup>205</sup>. Øvrestretet war oft ein Zentrum für allerlei Krawall und Unsittlichkeit<sup>206</sup>. Die Unruhe, die von den Lokalen auf Øvrestretet und dem ‚unzüchtigen Leben‘ dort ausging, führte zu einer der wohl größten verordneten Umsiedlungsgeschichten, die es in der Stadt Bergen und in der Geschichte der Prostitution gegeben hat (s.u.). Der frischgebackene Statthalter Valkendorff ließ im ersten Jahr seiner Amtszeit alle vermeintlichen Bordelle auf Øvrestretet niederreißen und die Prostituierten auf das Hekkelfjell umsiedeln, wo sie vermeintlich besser zu kontrollieren waren. Doch

---

<sup>196</sup> NM II S. 38, ‚Stenkjelleren und alle Häuser auf Øvrestretet, sind dies nicht alles öffentliche Hurenhäuser und dienen sie nicht dem ausschließlichen Zweck der öffentlichen Hurerei?‘ [D.H.]; vgl. HELLE (1982) S. 715.

<sup>197</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 764.

<sup>198</sup> NM II S. 284; vgl. BASTIANSEN 2. Kap.

<sup>199</sup> GRIMNES S. 325.

<sup>200</sup> Vgl. KOREN WIBERG (1921) S. 58; GRIMNES S. 325.

<sup>201</sup> Vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 73; GRIMNES S. 325.

<sup>202</sup> NM II S. 89.

<sup>203</sup> Vgl. FOSSEN S. 12.

<sup>204</sup> Um was für ein Bild es sich gehandelt hat, ist nicht bekannt. Es liegt der Gedanke nahe, daß es sich um ein ‚anzügliches‘ Frauenbildnis gehandelt haben könnte. Daß es auf Bryggen allerdings mittelalterliche Formen von pin-ups gegeben habe, ist eher Spekulation. Das im Hanseatischen Museum befindliche Bild (s. Abb. 4 folgende Seite) wird nur so bezeichnet. Es ist jüngeren Datums und wird seiner öffentlichen Zugänglichkeit für die Stubenjungen wegen (an der Innenseite der von der ‚drestue‘ zugänglichen Tür der Schlafkoje des Kaufmanns) kaum einem Brygener Kaufmann des Mittelalters zum Zwecke heimlicher Betrachtung gedient haben.

<sup>205</sup> NM I S. 543.

<sup>206</sup> Vgl. FOSSEN S. 122.

auch in der Frühen Neuzeit noch bleibt Øvrestretet der erste Rotlichtbezirk in Bergen mit größtenteils organisierter Prostitution<sup>207</sup>. 1584 soll es nach den Angaben in der ‚Norske So‘ sieben tolerierte Bordelle gegeben haben<sup>208</sup>.



Abbildung 4 ‚Pinup‘, aus: KÜRTZ

Das hier anhand der Forschung entwickelte Bild von den Bergenser Lokalitäten erscheint plausibel. Die Verteilung der ärmeren Frauen, wie sie für das Jahr 1521 nachvollziehbar ist, ist eindeutig. Es muß jedoch in Betracht gezogen werden, daß

---

<sup>207</sup> Vgl. FOSSEN S. 337.

<sup>208</sup> Vgl. HARTMANN S. 15; MATTHIESSEN (1919) S. 42.

eine ganze Reihe der genannten Häuser nicht exakt lokalisierbar sind. Es ist durchaus denkbar, daß die betreffenden Höfe nicht, wie vielfach angenommen, direkt oberhalb der ‚Tyskebrygge‘ gelegen haben, sondern an der südlichen Verlängerung von Øvrestretet. Dies gäbe ein vollständig anderes Bild. Damit wäre die Prostitution parallel zur Verlagerung des Verkehrs weiter ins Zentrum der Stadt gerückt. Bastiansen kommt in ihrer Arbeit zu dem Schluß, daß in der Frühen Neuzeit die Bedeutung von Øvrestretet als Prostitutionszentrum abnahm und sich das Zentrum im 17. Jahrhundert in andere Bezirke verlagert, vor allem nach Nøstret<sup>209</sup>.

Zentren der Prostitution waren aber nicht nur Bordelle und Wirtschaften. In Betracht zu ziehen sind auch die öffentlichen Badestuben der Stadt.

## 8.5 Badestuben

Gleich einem unverrückbaren Topos der Literatur werden vielfach auch heute noch die mittelalterlichen Badestuben mit Zügellosigkeit und Bordelleben gleichgesetzt.

Im Spätmittelalter war das öffentliche Bad sehr verbreitet und in jeder Stadt anzutreffen. Nicht selten hatte auch jede Straße ihre eigene Badestube. Paris beispielsweise hatte im 13. Jahrhundert in fast jeder Straße ein Bad, 1296 waren es alleine 26 große Bäder, im 14. Jahrhundert hatte sich deren Anzahl schon mehr als verdoppelt<sup>210</sup>. Im südfranzösischen Avignon gab es nach Rossiaud sechs Badestuben, in Lyon und Dijon sieben<sup>211</sup>.

Dem ursprünglichen Zweck nach dienten die öffentlichen Badestuben der Körperreinigung und Hygiene<sup>212</sup>. Die Aufgaben des Baders umfaßten das Waschen, Haarschneiden und Aderlassen, z.T. auch medizinische Behandlungen wie das Brücheheilen und Zähneziehen<sup>213</sup>. Durch den Kontakt mit vermeintlich unreinen Körperteilen und Körpersäften wurde die Badertätigkeit mit Unreinheit assoziiert<sup>214</sup>. Bader und teilweise auch Barbieri wurden im Spätmittelalter daher häufig zu den unehrlichen Leuten gerechnet und galten als zunftunfähig<sup>215</sup>. Es waren vergleichsweise viele Frauen im Badebetrieb beschäftigt. Aufgabe der in den Badestuben arbeitenden Frauen war u.a. das Waschen und das Schlagen mit Birkenreisigen<sup>216</sup>. Sie

---

<sup>209</sup> Vgl. BASTIANSEN 5. Kap.

<sup>210</sup> Vgl. BLOCH I S. 186; ROBERTS S. 70.

<sup>211</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 13.

<sup>212</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 86; HOLTAN (1996) S. 148; BULLOUGH (1964) S. 115.

<sup>213</sup> Vgl. DANCKERT S. 64.

<sup>214</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 95; IRSIGLER (1989) S. 103.

<sup>215</sup> Vgl. JÜTTE (2001) S. 90; DANCKERT S. 12. Katzinger betont allerdings in seinen Ausführungen, daß zumindest in Österreich nicht wie in den anderen Ländern üblich, die Bader zu den unehrlichen Leuten gerechnet wurden, sondern vielfach ein hohes Ansehen genossen (Vgl. KATZINGER 1986 S. 34).

<sup>216</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 437; HOLTAN (1995) S. 87.

gingen dem Bademeister zur Hand, versorgten und unterhielten die Badenden<sup>217</sup>. Der Übergang zu anderen körperlichen Diensten war fließend. Sehr oft war die ‚rüberin‘ gleichgesetzt mit einer Prostituierten<sup>218</sup>. Den Bademägden und Badern wurde ein latenter Hang zur Unzucht nachgesagt<sup>219</sup>. So betätigten sich Bader z.T. als Frauenwirten, als Kuppler oder Freier<sup>220</sup>. 1477 wird beispielsweise in Toulouse der Bader Jacques Roy wegen Zuhälterei und unehrenhaften Lebens in seiner Badestube verurteilt und aus der Stadt gewiesen<sup>221</sup>. Die gesellschaftliche Anrüchigkeit der Badestuben ging u.a. auch auf die Tätigkeit der Bademägde<sup>222</sup> und die vermeintlichen ‚Sittenlosigkeit‘, die dort herrschte, zurück<sup>223</sup>. Kleriker warnten vor dem Besuch der moralisch verwerflichen Badehäuser<sup>224</sup>.

Das Mittelalter war nach Danckert die Zeit größter Badelust<sup>225</sup>. Gebadet wurde in Gesellschaft, mit Musik, Essen und Trinken<sup>226</sup>. Ähnlich den Wirtshäusern waren auch die Badestuben im Mittelalter Orte der feucht-fröhlichen Geselligkeit und des Spielvergnügens<sup>227</sup>. Bäder wurden deshalb von Anfang an auch als ‚Herbergen der Leichtfertigkeit‘ und Orte des ‚frivolen, sündigen Treibens‘ bezeichnet<sup>228</sup>, in denen sich Liebespaare und Personen in jedweder illegaler oder heimlicher Beziehung frei treffen konnten<sup>229</sup>. Sie dienten einem fröhlichen und weitgehend uneingeschränktem Liebesleben<sup>230</sup>. Die Badeprostitution war dabei nur ein Teilbereich einer umfassenden Badeerotik<sup>231</sup>. Badewesen und Prostitution waren eng miteinander verbunden und griffen ineinander über<sup>232</sup>. Seit dem Hochmittelalter begann sich eine immer

---

<sup>217</sup> Vgl. KEIL (1986) S. 200-201.

<sup>218</sup> Vgl. BLOCH I S. 182; DANCKERT S. 67; SCHUSTER B (1995) S. 219.

<sup>219</sup> Vgl. JÜTTE (2001) S. 95.

<sup>220</sup> Vgl. DANCKERT S. 68; SCHUSTER B (1995) S. 218; IRSIGLER (1989) S. 104.

<sup>221</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 93.

<sup>222</sup> Vgl. HANF S. 61.

<sup>223</sup> Vgl. DANCKERT S. 66.

<sup>224</sup> „Non oportet ministros altaris, uel etiam clericos quoslibet, aut se continentes, et omnio Christianum cum mulieribus lauacra habere communia. Hec enim est apud gentiles prima reprehensia“ (Decretum Gratianum I dist. LXXXI c 28), „Narrat enim de illo auditor eius sanctissimus et martir fortissimus Policarpus, Smineorum autistes, quia tempore quodam, cum apud Ephesus balneas lauandi gratia fuisset ungressus, ut uidisset ibi Cherinthum, exliret continuo, et discessit non lotus, dicens: Fugiamus hinc, ne et balneae ipsae corruant, in quibus Cherinthus lauatur inimicus ueritatis. Idem etiam Policarpus Marcioni cum occurrisset aliquando, dicenti sibi: Agnosce nos? respondit: Agnosco primogenitum sathanæ ...“ (Decretum Gratianum II c 24 q 1 c 24); vgl. BRUNDAGE (1989) S. 95; BRUNDAGE (1976) S. 841.

<sup>225</sup> Vgl. DANCKERT S. 64.

<sup>226</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 97; WINKLE S. 537; ENNEN S. 181, ROBERTS S. 71.

<sup>227</sup> Vgl. LexMA I Sp. 1341; SCHUSTER B (1995) S. 217; HANF S. 61.

<sup>228</sup> Vgl. DANCKERT S. 67; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 95.

<sup>229</sup> Vgl. DANCKERT S. 69; KARRAS (1996) S. 73.

<sup>230</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 97.

<sup>231</sup> Vgl. DANCKERT S. 69.

<sup>232</sup> Vgl. BORELLI S. 41; LAGEMANN S. 134; DÜLMEN (1999) S. 39.

üppigere Badeprostitution zu entfalten<sup>233</sup>. Einen großen Umfang nahm sie seit dem 13. Jahrhundert an<sup>234</sup>. Die öffentlichen Badestuben wurden zu bevorzugten Zentren der Prostitution in den europäischen Städten des Mittelalters<sup>235</sup>. Zahlreiche Badehäuser oder Badestuben hatten mehr oder weniger offenen Bordellcharakter<sup>236</sup>. Rossiaud nennt die französischen Badestuben ‚bordellartige Einrichtungen‘, die zwei Zwecken dienten: einem sauber-anständigen und einem schmutzig-anrühigem<sup>237</sup>. Die englischen Bäder beschreibt Dufour als Hauptstätten der Prostitution<sup>238</sup>. Hier sprach die Verweisung der Londoner Prostituierten aus dem Stadtkern hinaus in die Badestuben am anderen Themseufers 1393 eine deutliche Sprache<sup>239</sup>. Die Einrichtungen in Southwark waren untrennbare ‚Badehausbordelle‘, die ‚stews‘ dort ein Synonym für ‚Bordell‘<sup>240</sup>. Neben Badezubern und anderem Gerät waren die ‚stews‘ auch mit einer ansehnlichen Zahl von Betten ausgestattet<sup>241</sup>.

Die Funktion der Badestuben als Animierbetriebe und Vergnügungsstätten ist nicht von der Hand zu weisen. Die Argumente und Belege wiegen schwer. Es lassen sich viele organisatorische Übereinstimmungen zwischen Badehausbetrieb und Bordell anführen. Lömbker-Schlögell weist auf die auffällige Übereinstimmung vieler Badehaus- und Bordellordnungen hin<sup>242</sup>. Englische Badeordnungen verbieten Nonnen und Ehefrauen den Zutritt zu den ‚stews‘<sup>243</sup>. 1161 wird in England von König Heinrich II. ein Gesetz erlassen, das einer Organisation der Prostitution in den ‚stews‘ gleichkommt<sup>244</sup>. Ähnlich den Frauenhäusern galten, so Gail, die Badestuben als besondere Friedensbezirke, in denen Straftaten z.T. doppelt gestühnt wurden<sup>245</sup>. Zudem gibt es auffällige räumliche Übereinstimmungen zwischen Badestube und Bordell. Das Kölner und das Konstanzer städtische Frauenhaus lag beispielsweise in unmittelbarer Nähe zur Badestube<sup>246</sup>. Eine Avignoneser Verordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestimmte, daß der Prostitution dienende Bäder nur in

---

<sup>233</sup> Vgl. DANCKERT S. 67; BULLOUGH (1964) S. 115.

<sup>234</sup> Vgl. BLOCH I S. 182.

<sup>235</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 86; HOLTAN (1996) S. 148; BULLOUGH (1987) S. 128.

<sup>236</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 190; ROSSIAUD (1994) S. 13; LexMA VII Sp. 267.

<sup>237</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 13.

<sup>238</sup> Vgl. DUFOUR III, 1 S. 184.

<sup>239</sup> Vgl. AMT S. 213.

<sup>240</sup> Vgl. RICHARDS S. 117; LABARGE S. 199.

<sup>241</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 26.

<sup>242</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 70.

<sup>243</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 70.

<sup>244</sup> Vgl. BLOCH I S. 187; DUFOUR III, 1 S. 184.

<sup>245</sup> Vgl. GAIL S. 59. Die Prostituierten in den ‚stews‘ von Southwark genossen einen gewissen Schutz. Sie durften nicht geschlagen oder gegen ihren Willen dort gehalten werden (KARRAS 1998 S. 39).

<sup>246</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 126; IRSIGLER (1989) S. 105.

ganz bestimmten Straßen liegen durften<sup>247</sup>. Sie waren im Rotlichtbezirk lokalisiert<sup>248</sup>. In Montpellier ließen die Besitzer des öffentlichen Bordells extra nebenan eine Badestube errichten, damit die Insassinnen nicht den Betrieb andernorts stören konnten/mußten.

Man bemühte sich von Seiten der Obrigkeit und der Badehausbetreiber in vielfältiger Weise um einen besseren Ruf der Badestuben – und sei es nur aus ordnungspolitischen Gründen. Die Stadtmagistrate verboten häufig den Badern die Beherbergung von Prostituierten<sup>249</sup>. Die Pariser Badergilde sah sich genötigt, in ihren Statuten genau festzuschreiben, daß keines der Mitglieder Prostituierte, Vagabunden und anderes zwielichte Gesindel beherbergen dürfte<sup>250</sup>.

Eine weitere Maßnahme der Badestubenbetreiber war die Durchführung der Geschlechtertrennung<sup>251</sup>. So schrieb beispielsweise eine Pariser Baderordnung von 1268 räumlich getrennte Badestuben für Männer und Frauen vor. Eine feine und genaue Trennlinie zwischen den verrufenen Badestätten und den ‚politisch korrekten‘ ist nach Duerr aus einer 1441 für Avignon erlassenen Bestimmung zu erkennen<sup>252</sup>. Der Erlaß bezeichnet bestimmte Bäder als Bordelle und verbietet Ehemännern und Priestern ausdrücklich den Zutritt<sup>253</sup>. In Avignon wurden nach Otis besondere Anstrengungen dahingehend unternommen, ehrenvolle und schändliche Badestuben auseinanderzuhalten<sup>254</sup>. Um ca. 1446 pries dort der Bader Genin de la Géline seine Badestube ‚de la Cervelière‘ extra damit an, daß sie ehrwürdig und in ihr die Geschlechter getrennt seien<sup>255</sup>. Offenbar sah er sich dazu genötigt oder versprach sich davon großen Nutzen. Die Hervorhebung ist ein Indiz dafür, daß eine Geschlechtertrennung sonst nicht selbstverständlich war bzw. der Realität entsprach. Unter dem 14.6.1448 wurde die Bestimmung ergänzt durch die Zweiteilung des Bades, für ‚anständige‘ Leute zum einen und Prostituierte zum anderen. Es diente damit einem doppelten Zweck. Andernorts, wie in Hamburg in der ‚settinge der badestovere‘ von 1375 nahm man eine zeitliche Trennung der Geschlechter vor<sup>256</sup>.

---

<sup>247</sup> Vgl. BLOCH I S. 184.

<sup>248</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 98.

<sup>249</sup> Vgl. DANCKERT S. 68.

<sup>250</sup> Vgl. AMT S. 197.

<sup>251</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 128.

<sup>252</sup> Vgl. DUERR S. 50.

<sup>253</sup> Vgl. BLOCH I S. 184; OTIS (1985) S. 98.

<sup>254</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 98.

<sup>255</sup> Vgl. DUERR S. 50; OTIS (1985) S. 98; LABARGE S. 199; BLOCH I S. 184: „Jedermann, welchen Standes er auch sei, sei hiermit kundgetan, daß Genin de la Géline oder du Heaume, alias de la Cervelière, hinter seinem Hause schöne und anständige Bäder für achtbare und anständige Damen hat bauen lassen, welche Bäder für achtbare und anständige Damen hat bauen lassen, welche Bäder von denjenigen der Männer vollständig getrennt sind. Diese Bäder für Damen haben ihren Eingang vor dem Hause des Meisters Antoine Carbonel, damit jede anständige Frau, die zu baden wünscht, dorthingehen kann. Denn sie wird dort gut und anständig und billig von anständigen Frauen aufgenommen werden“.

<sup>256</sup> Vgl. DUERR S. 38.

Dort heißt es in Art. 7 und 8: „Die Frauen sollen baden ... sonder Mann. Welcher Badstöver Männer baden läßt, wann die Frauen baden sollen, oder Männer und Frauen zusammen baden läßt, der soll das bessern mit 10 Schillinge dem Rathe und 6 Pfennige dem Amte ...“<sup>257</sup>. Schönfeldt schließt daraus, daß das gemeinschaftliche Baden beiderlei Geschlechter in Hamburg nicht selten gewesen sein muß<sup>258</sup>. Die Flensburger Badestube war nach einer Verordnung des Herzogs Valdemar I. vom 19.2.1295, ebenfalls zeitlich getrennt, montags und donnerstags für die Frauen geöffnet, an den anderen Tagen für Männer. Eine Zuwiderhandlung wurde mit dem Verlust der Kleidung bestraft<sup>259</sup>. Für Basel ist eine gemeinsame Nutzung der Badestuben durch beide Geschlechter bezeugt<sup>260</sup>. Es zeigt sich demnach ein recht uneinheitliches Bild, was die Praxis des gemischten/getrennten Badens in einzelnen Badestuben angeht, so daß keine pauschalen Aussagen getroffen werden können<sup>261</sup>.

In diesem Sinne sollte man sich auch davor hüten, alle mittelalterlichen Bäder als Bordelle zu bezeichnen. Als Kritiker dieser Gleichsetzung der Badestuben als Bordelle treten Lorenzen-Schmidt und Rath auf. Rath bezeichnet beispielsweise die Verbindung von Prostitution und Bad als einen ‚generalisierenden Mythos‘<sup>262</sup>. So ließen sich beispielsweise die Verhältnisse in Frankreich keinesfalls auf den deutschsprachigen Raum übertragen<sup>263</sup>. Betrachtet man die Quellengrundlage, so wird häufig mit Bildern operiert<sup>264</sup>, die oft keine realistische Darstellung bieten. Allein die bildliche Darstellung von Mann und Frau in einer Badestube gibt noch keinen Hinweis oder Beleg für Prostitution<sup>265</sup>. Auch die Anwesenheit mehrerer Personen in Badestuben, wie sie auf zahlreichen Holzschnitten des 15. Jahrhunderts zu sehen sind, beschreibt noch keinen Gruppensex oder ‚Massenorgien‘, sondern ist nach Dinzelbacher vielmehr konventionellen Bordellsituationen entlehnt<sup>266</sup>.

---

<sup>257</sup> SCHÖNFELDT S. 100.

<sup>258</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 101.

<sup>259</sup> DGK I Flensborg Nr. 7: „Um bathæn. Oll mandagh, oc thorsdagh, scul quinnæ bathæ. Oc hwilk karmen mæth quinnæ thissæ daghæ bathæs, mistæ tha sin klæther. En andær daghæ, bathæ karlæ. Oc hwilk quinnæ tha bathæs mæth karl. Hun mistæ sin klæthæ. Thissæ klæthæ scul foghæt oc rathmen hauæ i two lötæ mell them, iauænt at skiftæ.“; vgl. DUERR S. 38-39; HJELHOLT S. 141.

<sup>260</sup> Vgl. DUERR S. 43.

<sup>261</sup> Nach Duerr herrschte in den mittelalterlichen Badestuben entgegen langläufiger Meinung strikte Geschlechtertrennung (DUERR S. 38). Lömbker-Schlögell verneint die Position Duerrs, von einer allgemeinen Geschlechtertrennung und einer Trennung der ehrbaren Bäder vs. unehrbaren Badepuffs auszugehen (LÖMKER-SCHLÖGELL 2001 S. 70). Schon die ältere Arbeit von Gail ging davon aus, daß es trotz früher kirchlicher Verbote keine generelle Geschlechtertrennung beim Baden gab (GAIL S. 21).

<sup>262</sup> Vgl. RATH (1994) S. 350.

<sup>263</sup> Vgl. RATH (1994) S. 350.

<sup>264</sup> Vgl. z.B. die Bemerkung Brundages’: „Bathhouses often doubled as brothels, and are frequently so depicted in medieval art“ (BRUNDAGE 1990 S. 392). Es folgt der Hinweis auf die als Abbildung 3 und 4 wiedergegebenen Bilder (hier Abb. 5).

<sup>265</sup> Vgl. RATH (1994) S. 350.

<sup>266</sup> Vgl. DINZELBACHER (1994) S. 83.



„Gehen wir zu mir oder zu dir....?“ Eine Frage der Lokalität. Stätten der mittelalterlichen Prostitution 149

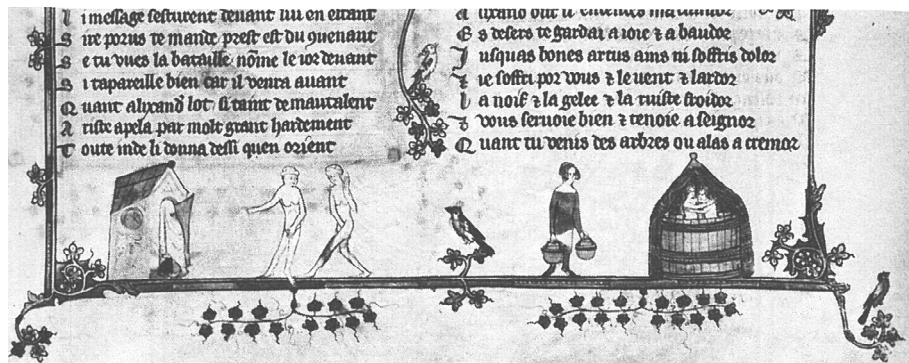


Abbildung 5 Badeszenen, aus: BRUNDAGE (1990)

Schuster bezeichnet die Badestubenprostitution als „... für den deutschsprachigen Raum nichts anderes als ein Zerrbild im Auge der sittenstrengen Zeitkritiker des 16. und 17. Jahrhunderts“<sup>267</sup>. Dieses Eindrucks kann man sich nicht erwehren, wenn man in Salzburger Akten von Anfang des 18. Jahrhunderts liest: „Besonders verdammenswert erschien der höchst-ärgerlich viehische – ja teuflische Mißbrauch der Badestuben, wo Männer und Frauen fast völlig entblößt zusammenkamen und sich sogar gegenseitig abtrockneten“<sup>268</sup>. Es werden tatsächlich (nur) einige wenige bekannte Bäder gewesen seien, die noch zu anderem dienten als der täglichen Hygiene.

<sup>267</sup> SCHUSTER P (1992) S. 133.

<sup>268</sup> AMMERER (1994) S. 114.

### 8.5.1 Badestuben in Lübeck

In Lübeck hatte Ende des 13. Jahrhunderts fast jede Straße mindestens eine Badestube, die auch häufig nach der betreffenden Straße benannt wurde, wie z.B. Stupa Sti Egidii; Stupa in fossa piscatorum, Stupa canum u.s.w.<sup>269</sup>. Auch deren Besitzer, die *stuparii*, lassen sich den Urkunden der Zeit auf vielfache Weise belegen<sup>270</sup>. Wie hoch die Zahl der Badestuben im Verhältnis war, ergibt sich nach Pauli daraus, „daß schon vor 1240 eine Verordnung nothwendig ward, wonach die Anlage von Badstubben wie von Backhäusern nicht ohne Bewilligung des Rathes geschehen durfte“<sup>271</sup>. Damit besaß der Rat das Monopol auf die Genehmigung des Badestubenbetriebs. Eine kleine Übersicht über die räumliche Verteilung einiger der öffentlichen Lübecker Badestuben im Spätmittelalter, sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bietet die mit blauen Punkten markierte Folie (s.o.).

Im einzelnen lassen sich folgenden öffentlichen Badestuben belegen:

In der Böttcherstr. 17 befand sich nach Brehmer von 1289 bis 1532 eine öffentliche Badestube, die in späteren Jahren als Wirtshaus diente<sup>272</sup>. In der Marlesgrube Nr. 16 bestand bereits vor Anfang des 14. Jahrhunderts eine Badestube, die zuletzt 1576 als solche erwähnt wurde<sup>273</sup>. Das Haus Stavenstr. Nr. 33, später eine Schenke, beherbergte von 1290-1807 eine öffentliche Badestube<sup>274</sup>. An der Obertrave Nr. 10 befand sich ab 1300 n.Chr. ‚De Elvestove‘, die im 14. Jahrhundert als öffentliche Badestube diente<sup>275</sup>. An der Untertrave diente der spätere ‚Weinkranz‘ von 1289 bis 1376 als öffentliche Badestube<sup>276</sup>, welche 1327 von ‚Bernhardus cum uxore‘ der Marienkirche vermacht wurde. Das Haus ‚An der Untertrave‘ Nr. 107 beherbergte die ‚Brunststaven‘ von 1456-1485. An der Stelle stand schon 1299 eine Badestube<sup>277</sup>. Von 1553-1577 war die ‚Brunststaven‘ Eigentum des Lübecker Waisenhauses<sup>278</sup>. In der ältesten Lübecker Kaufmannsordnung von ca. 1350 wird eine ‚stowen bi der Brunstraten‘ genannt<sup>279</sup>. Eine ‚batstauen belegen beneddene by der Traven vnde by der Brunstraten‘ ist desweiteren genannt in einer Verfügung vom 15.8.1441<sup>280</sup>. Aus

---

<sup>269</sup> Vgl. DANCKERT S. 64; LAGEMANN S. 134; PAULI I (1847) S. 42.

<sup>270</sup> Vgl. PAULI I (1847) S. 42.

<sup>271</sup> PAULI I (1847) S. 41; vgl. HACH: Das alte Lübeckische Recht Cod. II Art. 237; KORLÉN S. 155: „245. van stouen vnde bachus. Ne man ne schal buwen nien stouen eder nie bakhuis in desser stat ane orlof vnde volbort des ghemenen rades“.

<sup>272</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 33.

<sup>273</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 55.

<sup>274</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 132; HOFFMANN S. 283; BREHMER (1889a) S. 43.

<sup>275</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 91.

<sup>276</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 135.

<sup>277</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 136.

<sup>278</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 136.

<sup>279</sup> LUB II S. 921.

<sup>280</sup> LUB VIII S. 49.

ihr geht hervor, daß die Stube vollständig ohne Fenster gewesen sein muß. Das Haus Dankwartsgrube Nr. 18 beherbergte schon 1296 eine Badestube, von 1577 datiert deren letzte Erwähnung<sup>281</sup>. Unter dem 25.12.1421 wird der Bader Matthias Seliges als Inhaber eine Badestube in der Dankwartsgrube genannt<sup>282</sup>. Auf dem Grundstück Engelsgrube 55-57 war 1350-1400 eine Badestube in Betrieb. Als es 1431 verkauft wurde, mußte sich der neue Käufer durch eine im Stadtbuch verzeichnete Note verpflichten, daß er in den Hofbuden keine *meretrices* aufnehme<sup>283</sup>. In der Fleischhauerstraße Nr. 114 befand sich ab 1289 eine Badestube, welche 1387-1474 der Patriizerfamilie Darsow gehörte. Sie bestand bis ins 19. Jahrhundert. Zu ihr gehörten auch noch zwei Buden an der Stadtmauer<sup>284</sup>. Schließlich gab es auch in der Glockengießergasse Nr. 78 Ende des 14. Jahrhunderts eine öffentliche Badestube<sup>285</sup>. In einem Kaufvertrag vom 22.4.1448 wird ein Hans Jageduule als Bader in der ‚Klockengeter stouen‘ genannt, desgleichen ein Lambert Viding als Besitzer der Badestube von St. Ägidien<sup>286</sup>. Als Einrichtungsgegenstände der letztgenannten Stube werden eine Pfanne und ein Kessel erwähnt. Unter dem 13.6.1451 wird eine Wohnung vermietet ‚in deme ganghe by sunte Clemente jeghen dene stouen‘<sup>287</sup>.

Schon diese kurze Auflistung liefert einige Schlaglichter auf die Inhaber der Badestuben bzw. die dort tätigen Bader. Für Lübeck ist kein stadtherrlicher Besitz von Badestuben nachweisbar, die Inhaber stammten üblicherweise aus der Kaufmannsschicht<sup>288</sup>. Der in den Badestuben tätige Personenkreis läßt sich schon recht früh in den Quellen ausfindig machen. In den Kämmereibüchern von Lübeck wird beispielsweise 1259 ein ‚Gobelo barbetonsor‘<sup>289</sup> genannt, der am 25.2. zu Fastnacht als Neubürger aufgenommen wurde, 1275 ein ‚magister Theodericus, syrurarius et minor‘<sup>290</sup>, in den Kämmereibüchern für 1283-98 ein ‚Hermannus balneator‘<sup>291</sup>. Nach dem Verzeichnis des Johannisklosters von 1502 hatten die Pächter Arnold de Osenberghen und Johannes Calws einen Pachtzins von 3 sol. an das Kloster zu entrichten für eine ‚stupa‘<sup>292</sup>. Unter dem 18.4.1428 bittet der Lübecker Rat die Herzogin Katharina von Mecklenburg um Freilassung des Baders von St. Ägidien, Jacob mester<sup>293</sup>. Unter dem 20.5.1503 ist aus dem Lübecker Niederstadtbuch ein Streit

---

<sup>281</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 79.

<sup>282</sup> LUB VI S. 407.

<sup>283</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 84.

<sup>284</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 112.

<sup>285</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 116.

<sup>286</sup> LUB VIII S. 560.

<sup>287</sup> LUB IX S. 39.

<sup>288</sup> Vgl. GAIL S. 33.

<sup>289</sup> LUB II S. 23.

<sup>290</sup> LUB III S. 20.

<sup>291</sup> LUB II S. 1025.

<sup>292</sup> LUB II S. 151.

<sup>293</sup> LUB VII S. 133.

zwischen den Badern Hans Moller der Badestube in der Fleischhauergasse, Clawes Kapellen aus der Badestube der Marlesgrube und Hardenberch von der Badestube in der Braunstraße („Brunstaven“) und Anneke Martens auf der anderen Seite überliefert<sup>294</sup>. Nach Germeroth waren in Lübeck Mitte des 14. Jahrhundert insgesamt ca. 30 Barbieri und Bader tätig<sup>295</sup>. Sowohl Männer als auch Frauen sind als Besitzer und Betreiber der Lübecker Badestuben belegt. So verzeichnet das Lübeckische Urkundenbuch beispielsweise den Erwerb der Badestube bei St. Ägidien durch zwei Frauen<sup>296</sup>. Die Wettejähbücher erwähnen u.a. eine „Greteke Stouers“<sup>297</sup> und eine „Greteke Abelke stouer dother“<sup>298</sup>.

Das Eingangszitat von Pauli macht sehr deutlich, daß dieser einen scharfen Trennungsstrich zwischen Badestuben und Prostitution setzt. Die Forschung ist geteilter Meinung in Bezug auf die Gleichsetzung von Prostitution und Badebetrieb.

Sicher wird die Masse der Badestuben auch in Lübeck den bloßen hygienischen Zwecken gedient haben. Über sie ist nicht viel mehr überliefert als deren Lage und evtl. Besitzvermerke. Ins öffentliche Kreuzfeuer geriet und – meist - negativ bemerkbar wurde eine Badestube erst dann, wenn Klagen vor die Zunftältesten oder den Rat kamen. Unter dem 3.6.1475 ist aus dem Niederstadtbuch Lübeck eine Klage der Bader gegen ihre Zunftbrüder namentlich aus der Badestube von St. Johannis und der Badestube in der Fleischhauergasse überliefert. Hieraus läßt sich zum einen die Lokalität zweier Lübecker Badestuben ermitteln, zum anderen wird deutlich, daß die dortigen Bader den Amtsbrüdern und dem Rat zuwider sich ärztlich betätigten und Schröpfköpfe setzten<sup>299</sup>. Unter dem 16.10.1481 beklagt sich der Domvicarius zu Lübeck, Herman Schulte, vor dem Rat über eine ohne die Bewilligung des Rates durch Katharine Dokewesschers errichtete Badestube, welche „eme unde sinem huße to vorfange were“<sup>300</sup>. Nach dem Urteil des Rates muß diese Badestube abgerissen werden.

Damit es in den Lübecker Badestuben gesittet zuginge, sollte nur nach Geschlechtern getrennt gebadet werden. Die Zunftrolle der Lübecker Bader von 1350 bestimmte eindeutig:

„Ok so en mach nyn sulven here mannes baden laten des avendes na den, dat de vrouwen gebadet hebben, by dren marken sulvers, naa vnser heren gnade, yd en weren vast heren edder junckheren van der stad vnde erlike borgere ane vrouwen to badende“<sup>301</sup>.

---

<sup>294</sup> LR II S. 61.

<sup>295</sup> Vgl. GERMEROOTH S. 74.

<sup>296</sup> LUB V Nr. 355 und LUB IX Nr. 889; vgl. HARTWIG (1908) S. 50.

<sup>297</sup> LStA Wettejähbuch 1508.

<sup>298</sup> LStA Wettejähbuch 1507.

<sup>299</sup> LR I S. 116.

<sup>300</sup> LR I S. 167.

<sup>301</sup> LUB III Nr. 772 S. 842; vgl. SCHUSTER B (1995) S. 218.

Diese Verpflichtung war augenscheinlich nicht das Papier wert, auf dem sie geschrieben stand. Immer wieder häuften sich die Klagen über das gemischtgeschlechtliche Zusammenbaden und entsprechende Bestrafungen der Bader<sup>302</sup>, wie auch ein kleiner Ausschnitt aus dem Wettejahrbuch von 1507 zeigt:

„basstouers xxiiij  
Clawes ... heft vrouwen vy mans tsamen laten baden  
hans moller heft vrouwen vy mans laten tsamen baden...“<sup>303</sup>.

Ein Sündenpfehl? Die häufigen Klagen lassen den Verdacht auf für damalige Verhältnisse unmoralisches Treiben aufkommen. Auf eine reguläre Prostitutionstätigkeit in den Badestuben lassen sie nicht schließen. Daß die Lübecker Prostituierten hier ein Teil ihrer Kunden fanden, steht zu vermuten. Für die Prostituierte Gesche ‚vnder dem bathuse‘ ist eine Wohnung direkt bei der Badestube in der Kapitelstraße belegt<sup>304</sup>.

#### 8.5.2 Badestuben in Helsingør

Für Kopenhagen ist eine Badstuestræde und ein ‚Didrik badskærs gang‘ belegt. Dort werden sich in früheren Zeiten Badestuben befunden haben. Die tatsächliche Anzahl existierender Badestuben muß doch sehr viel höher gelegen haben<sup>305</sup>. Badestuben für Helsingør lassen sich kaum belegen, werden aber mit Sicherheit existiert haben. Pedersen erwähnt in seiner Arbeit eine möglicherweise an der St. Annagade (in der Nähe des Klosters?) gelegene alte Badestube<sup>306</sup>.

#### 8.5.3 Bergenser Badeleben

Bergen paßt in Bezug auf seine Badestuben durchaus in den europäischen Rahmen hinein. Es gab dort sehr viele Badestuben, die Stadtrechte erwähnen sie immer in der Mehrzahl<sup>307</sup>. Die erste Nennung einer Badstube in Norwegen findet sich in der Sverris saga<sup>308</sup>. Die Arons saga Hjorleifssonar berichtet im 16. Kapitel von der Badstube in Bergen, die der Gefolgsmann des norwegischen Königs Hákon Hákonarson Aron

---

<sup>302</sup> Vgl. LAGEMANN S. 134.

<sup>303</sup> LStA Wettejahrbuch 1507.

<sup>304</sup> LStA Wettejahrbuch 1507.

<sup>305</sup> Vgl. HARTMANN S. 15.

<sup>306</sup> Vgl. PEDERSEN L I S. 346.

<sup>307</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 86; HOLTAN (1996) S. 149.

<sup>308</sup> INDREBØ Kap. 68 S. 74: „Nu verðum ver at segia noccot fra Birkibeinum. Þeir varo þa margir i bœnum oc i baðstofum en allir ubunir við þessum micla ufríðr.“, S. 77: „Sverir konungr oc Birkibeinar lagu uppi i asinum oc visu oll tipindi i bœin. En largar-dags morguninn villdu liðs-menn rada i bœin. En konungr villdi en at þeir biði þar til er flestir væri i baðstofum. En liðs-menn redu oc varu helldr veiði-brapir oc reðu helldr snemma dags i bœinn oc var a mikitt regn“; vgl. RGA I S. 588.

um 1230 in der Nähe des Königshofes errichten ließ: das Bad bestand aus zwei Räumen und war so groß, daß 50 Personen darin Platz fanden. Der eine Raum diente dem Entkleiden, der andere zum Baden<sup>309</sup>. Die Badestube für den König und sein Gefolge war die erste geschäftsmäßig betriebene Badestube (hverr maðr skyldi gefa pen[n]ing)<sup>310</sup>. König Magnus Hákonssons Nyere bylov von 1274 bestimmte, daß alle Badstuben auf Grund der Brandgefahr außerhalb der Stadt gelegen sein sollten<sup>311</sup>.

Es gab auch Badestuben am Vågsbotn und an Øvrestretet südlich der heutigen Fløibanstation<sup>312</sup>. Die wohl wichtigste Badestube im mittelalterlichen Bergen war die ‚Bergbadstova‘<sup>313</sup>. In einer Quelle von 1404 wird eine ‚bazstofna a berghe‘<sup>314</sup> genannt, 1448 auch als ‚Bergx badstughen‘ bezeichnet<sup>315</sup>. Helle hält es für möglich, daß sie schon lange vor dieser erstmaligen Nennung betrieben wurde. Er beschreibt sie als großen Komplex am nördlichen Arm des Sjurselv<sup>316</sup>. Die Bergbadestube lag im Martins kirke sogn, und zwar im oberen Teil der Vetrldsallmenning, dort im südlichen Bereich<sup>317</sup>. Die Badestube bestand aus mehreren Häusern<sup>318</sup>. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte sie dort Bestand. 1404 lieh Ritter Jacob Fastulvson die Badestube für drei Jahre an Gudrid Jonsdotter für 15 Schilling<sup>319</sup>. 1408 hören wir von anderen Besitzern der ‚basstugvna a berge ssom ligger j Mar-

---

<sup>309</sup> Biskupa sögur I S. 632: „Nú ferr konúgr heim af veizlunni; skildu þeir við svo búit; sigldi konúgr suðr til Björgvinar, ok sitr þar þat sem eptir var sumarsins; var konúgr vel til Arons, ok litlu síðar fær konúgr honom gott kvonfang, sú kona var skyld konúgi ok hēt Ragnhildr, ok var ekkja. Konúgr fēkk Aroni jörð svo mikla, at Aron mátti þar vel hús á reisa, ok var þat nær konúngsgarðinum, ok enn annan styrk lagði konúgr til með Aroni, þann er honum gekk firir mikit: þat vóru stofur tvær, þar skyldi konúgr taka bað i annarri, en hann ok hirð hans skyldu afklæðast i annarri; þær vóru svo miklar, at þar mátti allri þjónustu við koma, þótt fimm tigir manna væri inni i hvorri. Konúgr kvað ok á, að hverr maðr skyldi gefa pen[n]ing veginn, ef þar vildi bað taka, ok varð þat stórfè, ok þurfti þess, því Aron hafði jafnan mikinn kos[t]nað. Þat var mark á velgjörningum konúngs, þeim hann veitti Aroni, at hann skipði honum á sitt skip, þar sem hann var á sjálfri, ok enn annat lítið mark, at sverð Arons skyldi liggja hjá konúngsins sverði, en fá önnur; verðr ok þess að geta, að þýngjast tók með konúnginum ok jarlinum, ok hafði þó lengi at dregit, en þó kom þýngra eptir, sem ritað fínst“; vgl. RGA I S. 588; HOLTAN (1995) S. 87; HOLTAN (1996) S. 149; RINGDAL (1997) S. 150.

<sup>310</sup> Vgl. LORENTZEN (1952) S. 109; s. Biskupa sögur I S. 632.

<sup>311</sup> NgL II S. 247: „Badzstofur allar oc bakara ofnar oc iarnsmiða buðir skulu flytia er æigu oc bo varom oc þar sætia gialkyri oc radzmen sea at standa mæghe með konungs raðe“; vgl. RGA I S. 588.

<sup>312</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 87; HOLTAN (1996) S. 149.

<sup>313</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 438.

<sup>314</sup> DN II Nr. 581.

<sup>315</sup> Vgl. LORENTZEN (1952) S. 167 und 250; KOREN WIBERG (1932) S. 71; DN V Nr. 936.

<sup>316</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 715-716.

<sup>317</sup> Vgl. LORENTZEN (1952) S. 168; DN V Nr. 740 von 1446.

<sup>318</sup> Vgl. LORENTZEN (1952) S. 168.

<sup>319</sup> DN II Nr. 581 vom 4.10.1404: „... var þetta þeira kaup ok skilord ath fyrnefndr riddare herra Jacob bygde adrsagde Gudhrizo bazstofna a berghe sem ligr j Marteins kirkio sokn j Berghon vm triu ar ok huart ar af at luka femtan skildingha ...“; vgl. LORENTZEN (1952) S. 168; KOREN WIBERG (1932) S. 71.

teins kirkio sokn<sup>320</sup>: Gudbrand Anbjörnsson und Elin Arnesdatter<sup>320</sup>. Unter dem 1.8.1487 gibt eine Frau Ingeborg bekannt, daß die Schwester ihrer Mutter während ihrer Abwesenheit auf den Færør-Inseln für die Rente der ‚Bergsbastawe‘ aufkommen sei<sup>321</sup>. Die Badestube wurde später vom Domkapitel Nidaros erworben und war eine gute Einnahmequelle. Eine andere Badestube, die Badestube ‚ved Skive‘, wird erstmals am 19.10.1590 genannt. Sie lag wahrscheinlich auf dem heutigen Skivebakken 9, möglicherweise auch Nr. 3,5, oder 7<sup>322</sup>. Lorentzen hält es für möglich, daß von dieser Badestube auch schon in einer früheren Quelle die Rede ist<sup>323</sup>. Der Eintrag im Bergens borgerbog auf den sich Lorentzen bezieht, lautet: ‚Frantzt Nolcken i badstuen‘<sup>324</sup>.

In den Bergenser Badestuben betätigten sich vielfach Frauen. Die ‚baðkona‘ ist der erste für Norwegen belegte Frauenberuf. Badefrauen werden in König Erik III. Magnussons Verordnung über Tarife für Waren und Dienste in Bergen vom 16.9.1282 erwähnt. Die Frauen sollten jeweils pauschal ½-jährlich eine Vergütung erhalten und hatten feste Aufgaben, wie das Waschen und das Schlagen mit Birkenreisigen<sup>325</sup>. War in den meisten Gewerbebranchen generell kein Vermögen zu gewinnen, so gehörten die ‚ølkoner‘ und ‚baðkoner‘ doch noch zu den Frauen der städtischen Mittelschicht. Die Bergenser Badefrauen ließen sich für ihre Dienste meist pauschal vergüten, d.h. sie betreuten eine feste Stammkundschaft (s.u.).

Aus den Quellen zeichnet sich ein sehr lebendiges Bild davon ab, wie es in den Bergenser Badestuben zugeht. Heirat, Geburt und Tod wurden dort begangen. Absalon Pedersson vermerkt unter dem 26.11.1570: „Stod Hans skinnens oc Trines brulup i badstuen“<sup>326</sup>. Unter dem 7.9.1567 heißt es in einem anderen Eintrag: „Stod mester Alerts bröllup, som er badstuemant“<sup>327</sup>. Schon vorher, am 5.9.1563, gab es ein anderes Fest für den Bader zu feiern: „Haffuer Alert holdet barseel, badstuffedmannen i Bybadstuffedmannen [= Bergbadestube], som for nogle aar siden kom af Bremen, effter hennis sön ved naffn“<sup>328</sup>. Ein weniger erfreuliches Ereignis wird unter dem 27.11.1566 berichtet: „Same dag döde Clara vdi badstuen, mester Alars hustru“<sup>329</sup>. Neben diesen Anlässen gab es alltägliches Spiel und Trunk. Aus den Aufzeichnungen Michel Hofnagels vom 8.7.1599 erfährt man von einem Badestubenbesuch des Königs: „... Gik kongen med sine adelsmænd over Øvregaden til badstuen og skjød

---

<sup>320</sup> Vgl. DN II Nr. 601 und 604.

<sup>321</sup> Vgl. DN II Nr. 938.

<sup>322</sup> Vgl. GRIMNES S. 332.

<sup>323</sup> Vgl. LORENTZEN (1952) S. 168.

<sup>324</sup> Vgl. Bergens borgerbog S. 5,1.

<sup>325</sup> „Baðkona skal taka halfan æyri a miseris kaupp“ (NgL III Nr. 2 S. 15); vgl. SEMMINGSEN S. 205; EBEL E S. 141; HELLE (1982) S. 437.

<sup>326</sup> NM I S. 390.

<sup>327</sup> NM I S. 332.

<sup>328</sup> NM I S. 227.

<sup>329</sup> NM I S. 319.

efter skiven. Derpaa gik han ind i badstuen til Lukas Nattheide, og spillede i skak-tavlen, og derefter hjem igjen till Slottet<sup>330</sup>. Unter dem 24.5.1648 berichtet Hofnagel von einer Schlägerei in der ‚badstuen ved marken‘<sup>331</sup>. Absalon Pederssons Kapitelsbog verzeichnet unter dem 18.2.1569: ‚Var Hans Skredder, en dansk gifft karl, i badstuen oc drach sig drucken i badstuen aff Hamborgeröll, paa hiemuegen falt han oc bröd sin fod i to stöcker oc bleff siden lægt‘<sup>332</sup>.

Aus diesen hier angeführten Zeugnissen wird deutlich, daß sich die in den Bergenser Badestuben herrschende Atmosphäre nicht von derjenigen in anderen europäischen Städten unterschied. Es ist höchstwahrscheinlich, daß sie Orte der Prostitution oder zumindest Kontakthöfe waren. Einen einwandfreien Beweis kann das verfügbare Quellenmaterial jedoch nicht liefern.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß Bryggen keine eigene Badestube besaß<sup>333</sup>. So werden die deutschen Kaufleute also bei Bedarf - gezwungenermaßen? - die städtischen Badestuben aufgesucht haben, wo sie mit der ansässigen Bevölkerung in Kontakt kamen und bei Interesse in lockerer Atmosphäre mit deren weiblichen Teil anbandeln konnten.

---

<sup>330</sup> NM II S. 174.

<sup>331</sup> NM II S. 214.

<sup>332</sup> NM I S. 354; vgl. FOSSEN S. 102.

<sup>333</sup> Vgl. LEINAAS S. 89.



## 9 Prostitution ökonomisch betrachtet

Nachdem die Prostitution topographisch in den städtischen Komplex eingeordnet wurde, stellt sich die Frage, wie sie sich im ökonomischen Sinne für die Stadt und für die einzelnen Frauen auswirkte – konkret: wie sie sich wirtschaftlich integrierten und was die Frauen mit ihren ‚Dienstleistungen‘ verdienten.

Immer wieder wird das Schlagwort von dem ‚ältesten Gewerbe der Welt‘ im Munde geführt. Doch war das ‚älteste Gewerbe der Welt‘ wirklich ein Gewerbe im zünftischen Sinn? Ab dem 15. Jahrhundert lassen sich nach Meinung Irsiglers zunftähnliche Organisationen der Prostituierten mit festen Satzungen ausmachen, zumeist unter dem Banner der Schutzpatronin Maria Magdalena<sup>1</sup> oder auch der Hl. Afra<sup>2</sup>. So soll Königin Johanna von Neapel Mitte des 14. Jahrhunderts die Erlaubnis zur Bildung einer eigenen Prostituierten-Zunft mit entsprechenden Statuten gegeben haben<sup>3</sup>. Auch in Paris sollen sich die Prostituierten zu einer ordentlichen Gilde mit Statuten und Privilegien zusammengeschlossen haben. Jährlich wurde dort ein Fest zu Ehren der Schutzheiligen Maria Magdalena gefeiert<sup>4</sup>. Nach Elias bildeten auch in Deutschland Prostituierte wie andere Berufsgattungen ihre Korporationen mit bestimmten Rechten und Pflichten<sup>5</sup>. Schönfeldt meint, in Nürnberg eine Prostituiertenzunft ausmachen zu können<sup>6</sup>. Tatsächlich handelten die öffentlichen Huren dort kollektiv (s.u.) und wählten alljährlich eine Bordellkönigin<sup>7</sup>. Für Bloch war die Prostitution im Mittelalter eine staatlich anerkannte Zunft, für die das Bordell als eine Art Zunfthaus fungierte und die Prostituierten offiziell an städtischen Festlichkeiten teilnahmen<sup>8</sup>. Die eigentlich als Schandkennzeichen fungierende einheitlich vorgeschriebene Kleidung der Prostituierten wird häufig einem zünftischen Attribut gleichgesetzt – analog der für viele Handwerkszweige festgeschriebenen Kleidung. Nach Hartmann sind die in Bezug auf die Prostitution getroffenen Regulierungsmaßnahmen ein Ausdruck der obrigkeitlichen Auffassung der Prostitution als Zunft<sup>9</sup>. Byrjalsen bezeichnet in ihrer Arbeit zu Dänemark die Prostitution als ‚Handwerk‘<sup>10</sup>. Bei Jacobsen wird die Prostitution im Zusammenhang mit anderen Erwerbstätigkeiten aus dem Pflege- und Versorgungsbereich, wie dem Betreiben von Herbergen und der Krankenpflege erwähnt<sup>11</sup>.

---

<sup>1</sup> Zur näheren Erläuterung der biblischen Person Maria Magdalena s. u.a. DANBOLT (1989) S. 55ff.

<sup>2</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 189.

<sup>3</sup> Vgl. LABARGE S. 200; ROBERTS S. 98.

<sup>4</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 16; PAPPRITZ S. 12; BRUNDAGE (1976) S. 840; BULLOUGH (1987) S. 122; ROBERTS S. 98; IRSIGLER (1986) S. 189.

<sup>5</sup> Vgl. ELIAS N I S. 242.

<sup>6</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 81.

<sup>7</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 81.

<sup>8</sup> Vgl. BLOCH I S. 670.

<sup>9</sup> Vgl. HARTMANN S. 17.

<sup>10</sup> Vgl. BYRJALSEN S. 33.

<sup>11</sup> Vgl. JACOBSEN G (1994) S. 231.

Wenn auch die Beispiele aus Frankreich auf einen höheren Grad an ‚Organisiertheit‘ hindeuten, so muß doch weiterhin festgehalten werden, daß sich richtige Zünfte der Prostituierten quellenmäßig nicht belegen lassen. Es fehlen hierzu Hinweise auf Regeln und Statuten eines wie auch immer gearteten Zusammenschlusses<sup>12</sup>. Es mag Belege für ein kollektives Auftreten von Prostituierten und auch für die Selbstwahrnehmung als Gruppe gegeben haben. Dies muß aber im Umkehrschluß nicht auf eine Zunft oder einen festeren Zusammenschluß hindeuten. Insgesamt stieß die Solidarität auch unter Prostituierten wohl dort an ihre Grenzen, wo materielle Interessen berührt waren<sup>13</sup>.

Ab Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Bezeichnung ‚arme Frau‘ (‚fattig kvinde‘) als Synonym für Prostituierte gebraucht<sup>14</sup>. Dieser Ausdruck hat eine vielschichtige Bedeutung und ist nicht unbedingt im wörtlichen Sinne zu verstehen. Der Begriff ‚Armut‘ hatte früher eine viel größere semantische Spannweite<sup>15</sup>. Er wurde im vorindustriellen Europa primär als Unterordnung verstanden<sup>16</sup> - d.h. als ‚Armut‘ an bestimmten Rechten bzw. Mitteln zur Durchsetzung eigener Rechte und nicht in den Gegensatzkategorien arm vs. reich an finanziellen Mitteln, wie es der heutige Sprachgebrauch nahelegt. ‚Armut‘ war und ist zudem immer relativ zu verstehen, sowohl im Hinblick auf die gesellschaftliche Lage als auch auf die Lebenssituation und den Lebenszyklus des/der einzelnen<sup>17</sup>. Nach Schuster zielte die Konnotation von ‚arm‘ im Kontext der Prostitution nicht auf die finanzielle Lage ab sondern eher auf Mitleid<sup>18</sup>.

Vom Ende des 14. Jahrhunderts /Anfang des 15. Jahrhunderts gibt es einige Belege für ordentlichen finanziellen Profit der Prostituierten<sup>19</sup>. So hatte beispielsweise eine Florentiner Prostituierte brüsk das Hilfsangebot ihrer Nachbarn abgewiesen mit dem Hinweis, sie müßten ihr schon mindestens soviel bieten wie die 2 fl., welche sie durch ihren Körper erwirtschaften könnte<sup>20</sup>. Von der durch eine Predigt Bertholds von Regensburg aufgerüttelten und reuigen Hure Adelheid von Thermannskirchen heißt es um 1252, daß von ihrem Besitz die gesamte Klosterkirche der Regensburger Magdalenerinnen errichtet werden konnte<sup>21</sup>. In einem anderen Beispiel aus Hamburg hinterließ eine Hure 1467 ein Vermögen von 124 Pfund<sup>22</sup>. Nach Schuster entspricht dieser Betrag des Testaments der Summe aller städtischen Einnahmen aus

---

<sup>12</sup> Vgl. GRAUS S. 429; JACOBSEN G (1994) S. 231.

<sup>13</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 74.

<sup>14</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 64; SCHUSTER B (1995) S. 195.

<sup>15</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 9.

<sup>16</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 8; MOLLAT (1981) S. 31-32.

<sup>17</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 9 u. 36.

<sup>18</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 98.

<sup>19</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 65.

<sup>20</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 66.

<sup>21</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 120.

<sup>22</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 98; SCHUSTER B (1995) S. 202; BLOCH I S. 790.

dem Hamburger Bordellwesen über 14 Jahre hinweg<sup>23</sup>. Das hohe Vermögen dieser Prostituierten ist damit sicherlich nicht oder nicht ausschließlich durch Prostitution erwirtschaftet worden, sondern evtl. zusätzlich durch Kuppelei<sup>24</sup>. Denkbar wäre auch ein günstiger Erbfall. Auch Hergemöller führt in seiner Arbeit an, daß es verschiedentliche Belege für gutsituierte Juden, Henker und Prostituierte gab<sup>25</sup>.

Doch konnte die Nähe zur Unterschicht, die Stigmatisierung usw. zur Mittello-sigkeit führen<sup>26</sup> - was bei den Prostituierten permanent der Fall war. Für viele, wenn nicht die meisten Prostituierten war Armut sowohl die Ursache als auch das Resultat ihrer Tätigkeit<sup>27</sup>. Namentlich in den Städten des späten Mittelalters entwickelte sich die Prostitution nicht nur zur lukrativen Einkommensquelle von ‚Hurenwirten‘ und Stadtoberen, sondern auch zur primären Überlebenstechnik armer und meist allein-stehender Frauen<sup>28</sup>. Prostitution konnte in akuten Krisenzeiten finanzielle Nöte be-heben. Sie war im Spätmittelalter zwar anrühlig, aber offiziell noch toleriert und legal<sup>29</sup>.

Kotelmann betont unter Verweis auf Berthold von Regensburg, daß eine beson-dere Versuchung, in die Bordelle zu gehen, der äußerst niedrige Prostituiertenlohn darstellte<sup>30</sup>. Der Prostituiertenverdienst war tatsächlich i.d.R. gering<sup>31</sup>. Der durch-schnittliche Lohn einer Kölner Prostituierten betrug etwa ein bis sechs Pfennige, von dem noch Vermittlungslohn, Steuern, Ausgaben für Kleidung usw. abzuziehen wa-ren<sup>32</sup>. Zu Reichstagen und Konzilien konnten die Preise und damit auch die Verdien-te der Prostituierten stark ansteigen<sup>33</sup>. Meistens blieben die Prostituierten jedoch arm und verschuldet<sup>34</sup>. Nach Schuster gingen i.d.R. 1/3 der Einnahmen der Bordellhuren an den Wirt<sup>35</sup>. Im Prostituiertenquartier Venedigs strich die ‚matrona‘ die Verdienste der Prostituierten ein und verteilte sie zu gleichen Teilen an alle<sup>36</sup>. Die Prostituierten machten kaum selbst Profit, das meiste wurde, zumindest bei den Bordellhuren, von ihrem Wirt oder der Wirtin eingezogen<sup>37</sup>. Von dem Prostituiertenverdienst mußte häufig noch ein hoher Mietzins beglichen werden.

---

<sup>23</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 98.

<sup>24</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 202.

<sup>25</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (1994) S. 10.

<sup>26</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 11.

<sup>27</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 156.

<sup>28</sup> Vgl. OPITZ (1991) S. 34.

<sup>29</sup> Vgl. SHAHAR (1986) S. 12.

<sup>30</sup> Vgl. KOTELMANN S. 123; Berthold I S. 207, II S. 219.

<sup>31</sup> Vgl. BLOCH I S. 790.

<sup>32</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 200; IRSIGLER (1989) S. 216.

<sup>33</sup> Vgl. BLOCH I S. 790.

<sup>34</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 218.

<sup>35</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 107.

<sup>36</sup> Vgl. BLOCH I S. 790.

<sup>37</sup> Vgl. OPITZ (1993) S. 326.

Wenn für Prostituierte überhaupt Steuerzahlungen nachweisbar sind, dann zu meist den niedrigsten Satz<sup>38</sup>. Einen vergleichsweise hohen Betrag weisen allerdings die Steuerlisten von 1521 für Bergen aus. Der Ausdruck ‚fattige kvinner‘ (arme Frauen) für einen Teil der hier aufgeführten Bergenser Prostituierten ist irreführend und nicht rein materiell zu verstehen, denn sie bezahlten zusammen über 756 Mark 2 Schilling Steuern auf ihr Vermögen<sup>39</sup>. Die Armut bezog sich hier wohl eher auf einen moralischen Mangel denn auf einen finanziellen – deutet doch das Faktum der Steuerzahlung in Verbindung mit der ‚anzüglichen Spitznamengebung‘ auf eigene Verdienste zum Lebensunterhalt im moralische diskreditierten Gewerbe hin.

In Lübeck erhob der Rat von den Prostituierten des städtischen Frauenhauses das sogenannte ‚Mauergeld‘, welches z.T. der Besoldung des Stadtschreibers diente<sup>40</sup>. Diese Einnahmen sind zumeist auf den letzten Seiten der Wettejähbücher vermerkt. Das Geld wurde bis 1528 regelmäßig von einem Wetteknecht eingesammelt und der Wette übergeben<sup>41</sup>. Daneben finden sich in den Lübecker Wettejähbüchern z.T. detaillierte, manchmal auch pauschale Angaben darüber, welche Summen die Wetteknechte dort jährlich von den unter der Rubrik ‚schoen angesichte‘ aufgeführten öffentlichen Prostituierten eingetrieben hatten. Die Beträge variierten von 8 Schilling über 12 Schilling bis zu 3 Mark. Im einzelnen lassen sich aufschlüsseln:

Zahlungen für 1507:

Gezahlter Betrag	Anzahl Prostituirter
8 β	14
12 β	21
1 m	5
2 m	1
3 m	1
3 m Gulden	1

in Summa: 22 m 12 β + 3m Gulden

Zahlungen für 1508:

Gezahlter Betrag	Anzahl Prostituirter
8 β	2
2 β	15
20 β	1
1 m	13
2 m	2
3 m	2

<sup>38</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 64 und 201.

<sup>39</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 17; KLN M XIII Sp. 507; WALLEM S. 230; BASTIANSEN 5. Kap.

<sup>40</sup> Vgl. LAGEMANN S. 131.

<sup>41</sup> Vgl. LAGEMANN S. 131. Ab 1528 wurde dieses Amt nach Lagemann wegen Saumseligkeit des Knechtes dem Gerichtsschreiber übertragen (S. 131).

in Summa: 36 m 8 β

Zahlungen für 1510:

Gezahlter Betrag	Anzahl Prostituiertes
8 β	3
12 β	11
24 β	8
1 m	4
2 m	2

in Summa: 29 m 12 β

Zahlungen für 1514:

Gezahlter Betrag	Anzahl Prostituiertes
8 β	2
12 β	22
1 m	14
2 m	8
3 m	2

in Summa: 47 m 4 β

Zahlungen für 1518:  
insgesamt 10 m

Zahlungen für 1519:  
insgesamt 12 m 2 β

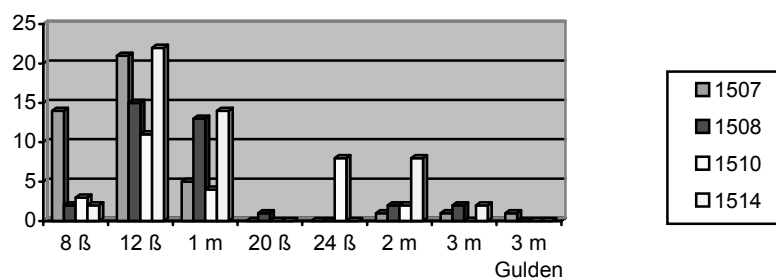


Tabelle 6 Anzahl und Höhe der von den Lübecker Prostituierten gezahlten Beträge

Hieraus ist ersichtlich, daß die Mehrzahl der Prostituierten einen jährlichen Betrag von 12 β bezahlte. Dies entsprach zu damaligen Zeiten ungefähr dem Gegenwert

von einer Tonne Weizen oder Gerste<sup>42</sup>. Am höchsten sind die Gesamtzahlungen im Jahre 1514. Es läßt sich insgesamt keine steigende oder fallende Tendenz feststellen.

Für die anderen hier zu untersuchenden Städte lassen sich bis auf das oben genannte Beispiel aus Bergen keine konkreten Angaben über die Verdienste und evtl. Steuerzahlungen der Prostituierten machen.

---

<sup>42</sup> S. hierzu die Berechnungen bei WASCHINSKI Tab. 2 Kaufkraft des Geldes 1451-1545.

## 10 Das soziale Milieu der Prostituierten

In ihrem sozialen Umfeld hatten die Prostituierten hauptsächlich mit drei verschiedenen Personengruppen zu tun: den Repräsentanten der Obrigkeit, hauptsächlich dem örtlichen Henker oder Büttel, ihren Kupplern bzw. Frauenwirten und nicht zuletzt der großen Gruppe der Kunden.

### 10.1 Der Büttel

Das Scharfrichter- oder Büttelamt<sup>1</sup> war im Spätmittelalter noch sehr wenig ausdifferenziert<sup>2</sup>. Henker und Büttel waren im Spätmittelalter der lange Arm der ‚städtischen Ehrbarkeit‘, d.h. in erster Linie Vollzugsgehilfen der Gerichtsgewalt, die sich sowohl um den Vollzug von verhängten Strafen als auch um die Ausübung üblicher formelhafter Handlungen kümmerten<sup>3</sup>. Mancherorts mußte der Büttel viele der unangenehmen Aufgaben erledigen, zu denen andere nicht bereit waren und die als unehrenhaft galten. Er war Abdecker, Kloakenreiniger, Hundefänger, Bettelvogt und Hurenwirt zugleich<sup>4</sup>. 1583 mußte Bernt Holländer in Helsingør die Stadt verlassen, weil er selbständig seine eigene Latrine gesäubert hatte und damit nach Auffassung der Obrigkeit ‚han var falden i Rakkerens Embede og havde gjort sig selv til Rakker‘, d.h. er hatte sich selbst zum Büttel gemacht<sup>5</sup>.

In manchen Städten erfüllte der Büttel auch die Aufgaben der Sittenpolizei und hatte u.a. die Aufsicht über die Prostituierten<sup>6</sup>. Dies galt z.B. für die deutschen Städte Augsburg, München, Regensburg und Köln<sup>7</sup>. Im Rahmen seiner Aufgaben als Sittenwächter und Gesundheitspolizei spürte der Büttel außereheliche Sexualkontakte auf<sup>8</sup>. Er trieb entsprechende Abgaben und Steuern von den losen Frauen ein und erhielt ‚Fallpauschalen‘ für die Ausführung von Strafurteilen. Dem Kölner Scharf-

<sup>1</sup> Im folgenden wird das Wort ‚Büttel‘ für eine Person und deren Arbeitsbereich verwendet, die in anderen, vornehmlich süddeutschen Zusammenhängen häufig auch Nachrichten, Scharfrichter, Fron oder Henker genannt wird, weil sie im hier untersuchten norddeutschen und nordeuropäischen Bereich die am weitesten gebräuchliche ist. Im Dänischen entspricht das Wort der Bezeichnung ‚bøddel‘, später mit Ausdifferenzierung des Amtes tritt auch die Bezeichnung ‚skarprettor‘ (Scharfrichter) auf.

<sup>2</sup> Vgl. SCHEFFKNECHT (2001) S. 128.

<sup>3</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 66.

<sup>4</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 66; ROECK S. 110.

<sup>5</sup> Vgl. PEDERSEN L II S. 113.

<sup>6</sup> Vgl. DANCKERT S. 149; ROECK S. 110; MATTHIESSEN (1910) S. 66; BULLOUGH (1987) S. 131; BRUNDAGE (1976) S. 841; BRUNDAGE (1989) S. 95; HARTUNG (1986) S. 69 u. 88-89. Wilbertz betont, daß dies keinesfalls verallgemeinert werden dürfe. Dort, wo öffentliche Bordelle bestanden, lag die Aufsicht primär bei dem dazu eingestellten Frauenwirt (WILBERTZ 1994 S. 136).

<sup>7</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 207; IRSIGLER (1986) S. 189; ENNEN S. 173; BARGON (1982) S. 55; SCHEFFKNECHT (2001) S. 128. Für München NOWOSADTKO S. 53. Im Augsburger Stadtrecht von 1276 wird dem Henker neben dem Bereich des Strafrechts auch die Aufsicht über die Prostituierten und die Reinigung der Latrinen übertragen (SCHEFFKNECHT 2001 S. 126).

<sup>8</sup> Vgl. REXROTH S. 76.

richter stand neben einer wöchentlichen Abgabe von 6 Pfennigen ein ‚Einstandsgeld‘ von jeder neu in die Stadt kommenden Prostituierten zu<sup>9</sup>.

Wie die Prostituierten hatte auch der Büttel in vielen Städten eine besonders gekennzeichnete Kleidung zu tragen. So schreibt z.B. die Reichspolizeiordnung von 1530 den diversen Obrigkeiten vor, dafür zu sorgen, daß die Nachrichten eine besondere Dienstkleidung tragen, damit sie für alle kenntlich seien<sup>10</sup>. Bestimmungen hinsichtlich der Büttelkleidung sind sowohl für Lübeck als auch für Helsingør nachweisbar (s.u.). Der Frau des Büttels wurde z.T. die gleiche Kleidung vorgeschrieben, wie sie die Prostituierten tragen mußten<sup>11</sup> – zum Spott aller und als deutliche Markierung, welchem gesellschaftlichen Umfeld sie zugeordnet war.

Der Büttel und seine Knechte gehörten zu den am meisten verabscheuten und geringgeachteten Personen der Gemeinschaft<sup>12</sup>. Im Stadtrecht von Augsburg von 1276 wird er gleichgesetzt mit einem ‚Hurensohn‘<sup>13</sup>. Da niemand gerne seine Dienste übernehmen wollte, mußten die Städte teilweise Leute von außerhalb kommen lassen. Das Haus des Büttels war nach den Worten Pedersens eine ‚Pestbeule‘ für die Straße oder Gasse, an der es lag und befand sich daher sehr häufig in den üblen, abgelegenen Quartieren von schlechtem Ruf<sup>14</sup>. Es war Zufluchtstätte für Vagabunden, Tagelöhner und andere Heimatlose genauso wie für Bettler, Diebe und Huren. Dem Büttel haftete dadurch von zwei Seiten der Makel der Unehrllichkeit an<sup>15</sup> – durch seine Tätigkeit und durch das Umfeld in dem er täglich verkehrte.

Der Büttel mitsamt seinen Knechten galt als unrein<sup>16</sup>. Er war mit einem Berührungs- und Kontakttabu belegt<sup>17</sup>. Nicht nur wurde ihm in vielen Städten streng verboten, Lebensmittel auf dem Markt zu berühren (die evtl. noch an andere Menschen verkauft werden sollten). Für viele Menschen bedeutete der Kontakt mit dem Scharfrichter oder Büttel einen entscheidenden Wendepunkt im Leben<sup>18</sup>. Jede vom Büttel ausgeführte Strafe zog gleichzeitig auch einen Ehrverlust, den Verlust von Rechten und Privilegien für die verurteilte Person nach sich, sofern letztere nicht schon vorher ihren sozialen Status verloren hatte<sup>19</sup>. Besonders sanktioniert wurde häufig auch die Berührung der Strafwerkzeuge des Büttels und des Galgens<sup>20</sup>. Handwerker weigerten sich deshalb auch, den städtischen Galgen aufzubauen oder

<sup>9</sup> Vgl. ROECK S. 10-11; IRSIGLER (1989) S. 207.

<sup>10</sup> Vgl. SCHEFFKNECHT (2001) S. 148. Nach Nowosadtko war die Tracht des Scharfrichters eine Amtskleidung ohne Stigma, die sich an der Oberschicht orientierte (NOWOSADTKO S. 244). Sie argumentiert mit der offensichtlichen Wirkungslosigkeit der Kleiderordnungen (NOWOSADTKO S. 242).

<sup>11</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1910) S. 13 u. 66.

<sup>12</sup> Vgl. PEDERSEN K (1987) S. 3; DANCKERT S. 23.

<sup>13</sup> Vgl. DREYER (1792) S. 80.

<sup>14</sup> Vgl. PEDERSEN K (1987) S. 4.

<sup>15</sup> Vgl. LAGEMANN S. 48.

<sup>16</sup> Vgl. SANDMO (1994) S. 83.

<sup>17</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 5.

<sup>18</sup> Vgl. PEDERSEN K (1987) S. 3.

<sup>19</sup> Vgl. NIELSEN B S. 115.

<sup>20</sup> Vgl. SCHEFFKNECHT (2001) S. 153.



zu reparieren<sup>21</sup>. Häufig kam es zu Schwierigkeiten bei der Bestattung des städtischen Büttels. Niemand wollte diese ehrmindernde Aufgabe übernehmen<sup>22</sup>. Durch physische Berührung oder bloße Nähe färbte die Unehrllichkeit ab<sup>23</sup>.

Die neben der Bezeichnung ‚Büttel‘ oder dem lateinischen *bedellus* im Spätmittelalter avancierende Bezeichnung ‚Scharfrichter‘ scheint zunächst gleichwertig verwendet worden zu sein, wird dann in der Neuzeit die einzig gebräuchliche<sup>24</sup>. Sie meint dann aber hauptsächlich den Vollstrecker von Hinrichtungen. Diese Bedeutungsänderung verläuft analog zur Veränderung des Tätigkeitsfeldes. Das Reinigen von Abtritten, die Ausweisung von Aussätzigen und die Leitung des Frauenhauses treten im 16. Jahrhundert als Aufgaben des Scharfrichters zurück<sup>25</sup>. Aus dem Büttelamt entwickelte sich der Beruf des professionellen Hinrichters. Der Scharfrichter verfügte aufgrund seiner Tätigkeit über ein gutes anatomisches Wissen<sup>26</sup>. Teilweise erwirtschaftete er bis zu 50% seiner Einnahmen aus medizinischer Tätigkeit<sup>27</sup>.

Zeitgleich mit der Einführung des ‚Enevælde‘ um 1660 verschwindet in Dänemark der Büttel alter Art, er wird zu einem ausgebildeten, meist deutschstämmigen Scharfrichter<sup>28</sup>. Schon Ende des 16. Jahrhunderts tauchten in Dänemark die ersten (professionellen) deutschen Scharfrichter auf. Es entwickelten sich regelrechte Familiendynastien, in denen das Amt über Generationen weitergegeben wurde.

### 10.1.1 Lübeck

Die Lübecker Wetteherren waren anfangs bloße Exekutivbehörde für die vom Rat verhängten Strafen<sup>29</sup>. Zu diesen ursprünglichen Aufgaben gehörte das Eintreiben von Strafgeldern, den sogenannten ‚Wetten‘<sup>30</sup>. Die Mehrzahl der Verstöße wurden mit dem charakteristischen Strafmaß von 60 Schilling (= 3 Mark Silber) geahndet<sup>31</sup>. Daneben gab es eine ‚kleine Wette‘ von 4 Schilling als gerichtliche Ordnungsstrafe<sup>32</sup>. Später wurden die Wetteherren Aufsichtführende über alle Gewerbebefragen, über den Markt, die Handwerksämter, den Hafen, die Straßen und alle ‚polizeilichen‘ Aufgaben, darunter die Bau- und Feuerpolizei<sup>33</sup>. Später sieht man die Wette als Aufsichtsbehörde über alle Gesundheits- und Medizinalsachen, sie wird Seu-

---

<sup>21</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 52.

<sup>22</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1910) S. 20.

<sup>23</sup> Vgl. ROECK S. 106; BASTIANSEN 4. Kap.

<sup>24</sup> Vgl. WILBERTZ (1994) S. 128.

<sup>25</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 44.

<sup>26</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1910) S. 111; SCHEFFKNECHT (2001) S. 140; NOWOSADTKO S. 163; SCHILD in: LexMA VII Sp. 1440.

<sup>27</sup> Vgl. SCHEFFKNECHT (2001) S. 140.

<sup>28</sup> Vgl. PEDERSEN K (1987) S. 37.

<sup>29</sup> Vgl. PAULI (1860) S. 204; LAGEMANN S. 28-29.

<sup>30</sup> Vgl. FINK S. 211; PAULI (1860) S. 203; GRASSMANN (1997) S. 224.

<sup>31</sup> Vgl. FINK S. 215.

<sup>32</sup> Vgl. FINK S. 216.

<sup>33</sup> Vgl. GRASSMANN (1997) S. 224; PAULI (1860) S. 204; LAGEMANN S. 29 und S. 39.

chen- und Sittenpolizei<sup>34</sup>. In dieser Funktion ist sie u.a. zuständig für die Barbieri, Bruch- und Steinschneider und die Wanderchirurgen<sup>35</sup>. Daneben achtet die Wette in ihrer sittenpolizeilichen Funktion streng auf die Einhaltung der städtischen Luxus- und Kleiderordnungen<sup>36</sup>. Ihr oblag auch die Aufsicht über die Prostituierten<sup>37</sup>.

Dem Lübecker Büttel oder *preco* – in späteren deutschen Fassungen wird er ‚vrone‘ oder ‚bodel‘ genannt – als städtischem Unterbeamten oblag die Ausführung gerichtlicher und kommunaler Aufgaben, wie das Stadtrecht von 1226 bis 1234 umreißt: das Ausrufen zur jährlichen Bürgerversammlung, zur Schoßzahlung und zur Straßenreinigung<sup>38</sup>. Er mußte die Marktfahne aufstecken und fremde Bettler aus der Stadt weisen, Vorladungen überbringen, Pfändungen und Arretierungen vornehmen, Gefangene in seinem Haus, der Fronerei oder Bodelei, verwahren, Gerichtssitzungen eröffnen und an ihnen teilnehmen und schließlich alle Strafen, einschließlich der Todesstrafe, vollstrecken<sup>39</sup>. Der Büttel als Vollzugsgehilfe der Gerichtsgewalt hatte den Vollzug von Strafen vorzunehmen, d.h. u.a. Auspeitschungen, Ausweisungen, Einsperrungen und evtl. Hinrichtungen<sup>40</sup>. Bis zu einer Geldstrafe von sechs Pfennigen durfte der Büttel auch selbst richten<sup>40</sup>. Allerdings war die Arbeit des Lübecker Fron nicht – wie in anderen Städten vielfach üblich – mit dem Amt des öffentlichen Abdeckers oder ‚Schinders‘ verbunden<sup>41</sup>.

Einen Büttel wird Lübeck schon im 13. Jahrhundert gehabt haben<sup>42</sup>. Spätestens im 15. Jahrhundert sind es schon mehrere Personen, die mit den anfallenden Aufgaben betraut waren. Auch die reguläre Bezahlung läßt sich für diesen Zeitraum festmachen. Nach den Abrechnungen der Schoßherren für die Jahre 1430-1501 gab es zwei Fronmeister, die viermal jährlich 3 Mark sol. bezogen, zu Beginn des 17. Jahrhunderts bekamen sie 5 Mark im Quartal<sup>43</sup>. 1464 und 1532 wurden für Lübeck Büttelordnungen erlassen<sup>44</sup>. Die neuere Ordnung beinhaltete eine Gehaltserhöhung für den Büttel, zudem sollten er und seine Knechte als Zusatzeinkünfte aus den Strafgeldern, die die ‚losen‘ Frauen für Übertretungen der Kleiderordnungen zu zahlen hatten, jeweils die Hälfte erhalten<sup>45</sup>.

---

<sup>34</sup> Vgl. LAGEMANN S. 39; FINK S. 231.

<sup>35</sup> Vgl. LAGEMANN S. 29; FINK S. 231.

<sup>36</sup> Vgl. LAGEMANN S. 39

<sup>37</sup> Vgl. LAGEMANN S. 131.

<sup>38</sup> Vgl. SCHEFFKNECHT (2001) S. 126; ERDMANN S. 123. Der Büttel hatte viermal jährlich zur Schoßzahlung zu rufen und erhielt dafür eine Aufwandsentschädigung (die Meister je 1 β, die Gesellen 6 Pf.) (HARTWIG 1903 S. 131).

<sup>39</sup> Vgl. SCHEFFKNECHT (2001) S. 126; GRASSMANN (1997) S. 227-228.

<sup>40</sup> Vgl. HACH S. 203 und 366.

<sup>41</sup> Vgl. GRASSMANN (1997) S. 227-228.

<sup>42</sup> Vgl. DREYER (1792) S. 80.

<sup>43</sup> Vgl. LAGEMANN S. 49.

<sup>44</sup> Vgl. LAGEMANN S. 48; nach Hach datieren die überlieferten Büttelordnungen aus den Jahren 1524 und 1533.

<sup>45</sup> Vgl. LAGEMANN S. 49.

Nach Wilbertz hatten sich Wohnort, Aufgabenstellung und Bezeichnung des lübischen Fron vom 13. bis zum 16. Jahrhundert so gut wie gar nicht geändert<sup>46</sup>. Es ist eine deutliche räumliche Kontinuität der Wohnung auszumachen<sup>47</sup>. Die Lübecker Fronerei lag von den Zeiten des *praeco* im 13. Jahrhundert bis zu ihrem Abbruch 1840 an derselben Stelle<sup>48</sup> und zwar direkt im Herzen der Stadt, gegenüber von Rathaus und Marienkirche. Vom Schragen, einer freien Marktfläche, aus Richtung Südosten führten im Mittelalter zwei sehr schmale Gassen zur Königstraße: die ‚Büttelstraße‘ (Kleiner Schragen) und die Küterstraße<sup>49</sup>. Im Westteil der Büttelstraße (Nr. 1) stand, mit der Fassade direkt der Marienkirche gegenüber, die Fronerei<sup>50</sup>. Nach Erdmann wird die Fronerei erstmals 1312 in den Schriftquellen erwähnt<sup>51</sup>. Doch da die Büttelstraße schon 1294 als ‚platea praeconum‘ genannt wird, scheint gesichert, daß das Gebäude bereits vor dem frühen 14. Jahrhundert bestand<sup>52</sup>. Nach 1555 wurde die Fronerei nach Osten hin um das nächstgelegene Haus erweitert. Der dort befindliche Keller diente fortan als Torturkeller<sup>53</sup>. Um 1836 räumte man die Fronerei und brach sie zusammen mit dem Marktgrafensaal 1840 ab<sup>54</sup>.

Der Büttel war in Lübeck jederzeit durch seine Amtskleidung erkennbar. Er hatte einen grauen Rock mit einer grünen Tasche und einen Büttelhut zu tragen<sup>55</sup>. Nach den Worten Graßmanns zu urteilen, muß der Lübecker Büttel zunächst noch wohlgeklideten gewesen sein, erst Ende des Spätmittelalters setzte sich die Vorstellung von der ‚Unehrllichkeit‘ des Scharfrichters durch<sup>56</sup>. Der Büttel konnte bisweilen die Zielscheibe von Spott, Hohn und anderen Respektlosigkeiten werden, wie eine Verordnung von 1568 zeigt: „Im Jahre 1568 wurde es für nötig gehalten, den Bewohnern bei Androhung schwerer Strafen einzuschärfen, daß niemand den Fron bei der Ausübung irgendwelcher Exekutionen oder Verhaftungen durch Johlen, Drängen und schlechte Scherze stören sollte“<sup>57</sup>.

### 10.1.2 Helsingør

Der Büttel von Helsingør wurde ab 1575 regulär von der Stadt entlohnt und tauchte als bezahlter ‚mestermannd‘ in den Kämmereirechnungen auf<sup>58</sup>. Außer einer Wohnung, der Dienstkleidung und einem Richtschwert erhielt er einen festen jährlichen

---

<sup>46</sup> Vgl. WILBERTZ (1994) S. 124.

<sup>47</sup> Vgl. WILBERTZ (1994) S. 124; SCHEFFKNECHT (2001) S. 126

<sup>48</sup> Vgl. WILBERTZ (1994) S. 126. S. für die Lage der Fronerei auch die Karte im Anhang 41.

<sup>49</sup> Vgl. ERDMANN S. 111; HOFFMANN S. 281.

<sup>50</sup> Vgl. ERDMANN S. 111.

<sup>51</sup> Vgl. ERDMANN S. 111.

<sup>52</sup> Vgl. ERDMANN S. 123; BREHMER (1889a) S. 41; WILBERTZ (1994) S. 124.

<sup>53</sup> Vgl. ERDMANN S. 140.

<sup>54</sup> Vgl. ERDMANN S. 140; HOFFMANN S. 281.

<sup>55</sup> Vgl. LAGEMANN S. 48.

<sup>56</sup> Vgl. GRASSMANN (1997) S. 227-228.

<sup>57</sup> LAGEMANN S. 92.

<sup>58</sup> Vgl. JACOBSEN P S. 203.

Lohn, der durch Sonderzahlungen für bestimmte *ad hoc* geleistete Dienste suppliert wurde<sup>59</sup>. Der Jahreslohn war relativ gut. Büttel Anders Aalborg erhielt um 1562 jährlich 48 Mark, der Lehrer der Lateinschule zum Vergleich dagegen nur 40 Mark<sup>60</sup>. Um 1580 hatte der Büttel einen festen Jahreslohn von 48 Mark<sup>61</sup>. Bei den Einzelfallentlohnungen gab es unterschiedliche Tarife. So brachte z.B. eine Enthauptung dem Büttel 4 Mark ein, ein Ausstäupen am Pranger 2 Mark<sup>62</sup>. Dafür, daß er 1577 drei unzüchtige Frauen am Pranger ausstäupte, erhielt der Helsingører Büttel 6 Mark<sup>63</sup>. Einen kleinen Einblick in den Arbeitsbereich des Büttels bieten z.B. die Angaben für das Jahr 1585:

„For Marine Nielses slos til Kagen d. 29. Martij 1 ½ mk sk.  
 For Jens Andersen han afskaar det ene Øre og stubet til Kagen for Tyveri  
 d. 29 Martij 3 mk sk.  
 For Kristine Henriksdotter han slog til Kagen for Tyveri d. 19 Aprilis 1 ½ mk sk.  
 Givet Christen Skarpretter for han igen opsatte Henrik Skomagers Hoved paa en  
 ny Stage, thi den første Stage var omhuggen 2 mk sk.  
 For Anne Pedersdotter han stubet til Kagen for Utugt den 19. Juli 1 /1/2 mk sk.  
 For Søren Mauritzen, han kagstrøg, som havde stjålet Sejlet af Byes Færgebaad  
 1 ½ mk sk.  
 Givet Mester Christen for en død Hund, han udslæbte mk 2 sk.  
 Givet Mester Christen, for han flytted Stejlerne fran Bakken udenfor Svinglen og  
 heden til Galgebakken 2 mk sk.“<sup>64</sup>.

In Helsingør nahm der Büttel die Aufgabe wahr für Ruhe und Ordnung zu sorgen, Aufsicht über die Prostituierten zu führen und evtl. Strafen zu verhängen. Der Büttel stellte Verurteilte an den Pranger, erschlug streunende Hunde, schleppte Tierkadaver aus der Stadt, reparierte den Galgen, säuberte die Latrinen usw., kurzum: er verrichtete all die unangenehmen Arbeiten, zu denen andere nicht bereit waren. Unter anderem war er auch für die Abstrafung der Prostituierten zuständig. Wie den Prostituierten haftete dem Büttel der Makel der Unehrllichkeit an, und genau wie sie hatte er eine besonders gekennzeichnete Kleidung zu tragen. Der Büttel von Helsingør mußte sich verpflichten, auf seiner Kappe oder seinem Rock ein sichtbares Büttel-Zeichen aus rotem Stoff zu tragen<sup>65</sup>. Zusätzlich hatte er ein Brett oder eine Tafel an

<sup>59</sup> Vgl. JACOBSEN P S. 202; PEDERSEN L S. 116; eine detaillierte Auflistung über den jährlichen Lohn, die freie Wohnung, die Ausgaben für die gestellte Dienstkleidung findet sich in LAS 8 fol 260<sup>v</sup> vom 10.9.1579: „Først schall hannd nyde thennd byes bolig oc hus, quit oc fri, som er bygde till Mestermannden. Oc Byen att holde hannom thennd ferdig som wedbør. Ther nest schall hannd haffue til lønn af Byen aarlige wdi penninge – 8 g. daller. Oc 6 alne Engelsk hues alne god som en daller“.

<sup>60</sup> Vgl. PEDERSEN K (1987) S. 31.

<sup>61</sup> Vgl. JACOBSEN P S. 203.

<sup>62</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1910) S. 31.

<sup>63</sup> Vgl. JACOBSEN P S. 202.

<sup>64</sup> PEDERSEN K (1987) S. 32-34.

<sup>65</sup> So die Verpflichtung des Meister Christen 1588: „Item skall hanndt ochsaa were forpflichtig att bere paa sinn kappe och kiortell. Ett thegenn ... aff Røtt klede paasyet“ (LAS 11fol 162<sup>v</sup> vom 25.10.1588); vgl. PEDERSEN K (1987) S. 13; PEDERSEN L II S. 115.

seiner Haustür anzubringen, um das Haus für jedermann als Büttelwohnung kenntlich zu machen<sup>66</sup>. Die Wohnung des Büttels lag auf Kageholmen, im sozial schwächsten Teil der Stadt, nördlich der Sudergade. Hier wurden am wenigsten Steuern gezahlt, hier lebte der Büttel in der Nachbarschaft von anderen unehrlichen Personen. Im Falle Helsingørs zeigt sich sehr deutlich eine Art ‚cluster‘-Bildung der Unehrlichkeit. Knudsen spricht in ihrer Arbeit von einer regelrechten ‚Symbiose‘ des Büttels mit den Ausgestoßenen der Gesellschaft<sup>67</sup>. Immer wieder kam der Helsingører Büttel dadurch mit dem Gesetz in Konflikt, mußte sich wegen übler Gesellschaft, Hehlerei, Totschlag u.a. verantworten. 1563 beispielsweise muß sich der Helsingører Büttel Rasmus Rakker dafür verantworten, daß er vier Diebe beherbergt hatte<sup>68</sup>. Zwei Jahrzehnte später 1582 wird der Büttel Anders ‚Olborgis‘ (aus Ålborg) von Zuschauern erschlagen, weil ihm eine Hinrichtung gründlich mißlang<sup>69</sup>. Anders Rasmussen (auch genannt ‚Fynbo‘) aus Odense tritt als Nachfolger von Anders ‚Olborgis‘ am 9.7.1582 die Stellung als Büttel in Helsingør an<sup>70</sup>. Kurz darauf am 29.8.1582 wird der neue Büttel Anders Fynbo wegen ‚ondt husholding‘ angeklagt, weil er eine Gruppe von Prostituierten und anderes ‚loses Volk‘ beherbergt hatte. Für den Fall der Wiederholung wurde ihm die Hinrichtung angedroht<sup>71</sup>. Nur kurze Zeit später verübt Meister Anders während eines Zechgelages einen Totschlag im eigenen Haus. Er wird dafür am 10.6.1583 verurteilt und mit dem Schwerte hingerichtet<sup>72</sup>. Noch im selben Jahr 1583 wird der Büttel Hans aus Kopenhagen herbeigeholt<sup>73</sup>. Im Jahre 1588 wird der Büttel Meister Christen von Helsingør angeklagt, als Hehler für einen Dieb gearbeitet zu haben. Er wird begnadigt, muß aber dafür zwangsweise den Rest seines Lebens der Stadt als Büttel dienen<sup>74</sup>.

Es zeigt sich für die untersuchten Städte, daß der Büttel weitgehend mit ähnlichen Aufgaben betraut war. So fiel beispielsweise sowohl in Lübeck als auch in Helsingør die Bestrafung und Ausstülpung von unzüchtigen Frauen in den Aufgabenbereich des Büttels, genauso wie die Ausführung von Kapitalstrafen. Umfangreichere kommunale Aufgaben wie das Aufrufen zur Bursprake u.ä. sind nur für Lübeck zu finden. Hier hatte der Büttel auch eine sehr zentral gelegene Dienstwohnung.

<sup>66</sup> Vgl. PEDERSEN L II S. 115; PEDERSEN K (1987) S. 13.

<sup>67</sup> Vgl. KNUDSEN S. 124.

<sup>68</sup> Vgl. PEDERSEN K (1987) S. 15.

<sup>69</sup> Vgl. PEDERSEN K (1987) S. 3; PEDERSEN L II S. 113.

<sup>70</sup> LAS 9 fol 93<sup>f</sup> vom 9.7.1582: „Samme dag wor neruerindes Anders Rassmußen fød i Ottense wdj fyinn. Oc hannd sig nu feste oc tilsagde sinn tieniste, for Mester Mannd oc skarprichter wdj stedenn som M: Anders Olborg for tiennte“.

<sup>71</sup> LAS 9 fol 106<sup>v</sup> vom 29.8.1582; vgl. PEDERSEN K (1987) S. 15; PEDERSEN L S. 114; KNUDSEN S. 124. Ausführlich s. Anhang 22.

<sup>72</sup> LAS 10 fol 6<sup>v</sup> - 7<sup>f</sup> vom 10.6.1583: „Ther effthier er forhandled om Ett dødslagh, som Mester Anders fönnboo byes skarpretter, nu nogle dage forledenn gjorde vdi sitt huss, huor offuer handt bleff strax grebenn, och Indsatt“; vgl. PEDERSEN K (1987) S. 17. Ausführlich s. Anhang 10.

<sup>73</sup> Vgl. PEDERSEN K (1987) S. 21.

<sup>74</sup> LAS 11 fol. 162<sup>f</sup> vom 25.10.1588; vgl. PEDERSEN K (1987) S. 13.

## 10.2 KupplerInnen/FrauenwirtInnen und Zuhälter

Personen, die öffentliche Prostituierte vermittelten, wurden im Lateinischen meist *pronuba*, *lena* oder *leno* genannt. Die ebenfalls verwendete Bezeichnung ‚Ruffian‘ wurde abgeleitet von ital. ‚ruffiano‘, was dem Sinne nach ‚schräger Vogel‘ bedeutete und im Mittelalter gemeinhin die Bedeutung von ‚Zuhälter‘ oder ‚Kuppler‘ erhielt<sup>75</sup>. Der ‚Ruffian‘ war der Begleiter einer Dirne. Er lebte häufig von Betrug, Falschspiel und Gaunereien, der Prostituiertenlohn reichte im Mittelalter kaum aus, um zwei Personen zu ernähren<sup>76</sup>. So ist auch das heutige Bild von der Zusammenarbeit von Zuhälter und Prostituierte nicht charakteristisch für die mittelalterliche Prostitution<sup>77</sup>. Die mittelalterlichen Zuhälter waren nicht organisiert. Während die Prostitution als solche toleriert wurde, galt dies nicht für die Zuhälterei. Zuhälter hatten mit harten Strafen zu rechnen (s.u.). So versteckten viele ihr Treiben hinter einer legalen Profession, wie z.B. als Schneider, Schuster, Barbier und auch Kleriker<sup>78</sup>.

Nach Schuster betätigten sich gleichermaßen Männer und Frauen als Kuppler<sup>79</sup>. Für Rossiaud war die Kuppelei eine ausgesprochen weibliche Tätigkeit<sup>80</sup>. Als Vermittler konnte grundsätzlich jeder in Frage kommen, sei es nun ein Elternteil, der Freund oder Liebhaber oder der enge Bekannte. Hauptsächlich werden es diejenigen Personen gewesen sein, die schon in engem Kontakt zum Gewerbe standen. Häufig lief die Zuhälterei und die Prostitution als eine Art Familienbetrieb<sup>81</sup>. Es sind Fälle überliefert, in denen die eigene Mutter als Kupplerin fungierte. 1558 wird beispielsweise Gret van Nieß in Köln inhaftiert, weil sie die eigene Tochter verkuppelt hatte<sup>82</sup>. Häufig waren die weiblichen Kupplerinnen aber auch ortsansässige unverheiratete, alte Frauen, die sich ihre Kenntnis der örtlichen Gesellschaft zunutze machten und das potentielle Klientel sehr genau kannten<sup>83</sup>. Die Tätigkeit als Kupplerin wird gerade älteren Prostituierten eine Möglichkeit zum ‚Aufstieg‘ und zur weiteren Bestreitung des Lebensunterhalts gegeben haben<sup>84</sup>. Bis in das 15. Jahrhundert hinein existierten auch autonome Dirnengemeinschaften bei denen zumindest eine von ihnen die organisatorischen Aufgaben übernahm und den Außenkontakt regelte<sup>85</sup>. Eine sehr ausführliche Schilderung über seinen Einstieg ins Gewerbe lieferte der männliche Transvestit John Rykener, der um 1395 u.a. als Prostituierte Elenor in

<sup>75</sup> Vgl. BLOCH I S. 721; SCHUBERT (1985) S. 112; SCHUSTER P (1992) S. 79.

<sup>76</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 112; SCHUSTER B (1995) S. 41.

<sup>77</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 112.

<sup>78</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 44.

<sup>79</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 25.

<sup>80</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 42.

<sup>81</sup> Vgl. COHEN S. 56.

<sup>82</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 200. Allg. auch ROPER (1988) S. 15.

<sup>83</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 178; KOTELMANN S. 137; BERTHOLD I S. 335.

<sup>84</sup> Vgl. BLOCH I S. 714; BLOCH II S. 82.

<sup>85</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 90.

London praktizierte: „(He) swore willingly on (his) soul that a certain Anne, the whore of a servant of sir Thomas Blount, first taught him to practice this detestable vice in the manner of a woman. (He) further said that a certain Elizabeth Brondwer first dressed him in women's clothing; she also brought her daughter Alice to diverse men for the sake of lust ...“<sup>86</sup>.

Eng verbunden mit der freien Prostitution und der Kuppelei in Privatwohnungen war die Gasthaus- und Badestubenprostitution, bei der Wirtsleute und Badstuber den Gästen Frauen vermittelten<sup>87</sup>. Wirtshausbetreiber und Bader standen nicht selten im Verruf und unter Verdacht der Zuhälterei (s.o.).

Neben der Kuppelei im Privaten gab es die öffentliche, häufig von der Stadt selbst organisierte ‚Vermittlung‘. Fast überall waren die öffentlichen Frauenhäuser Eigentum der Stadt<sup>88</sup>. Sie wurden gegen einen bestimmten Zins auf Zeit an die Frauenwirte verpachtet<sup>89</sup>. Die Frauenwirte waren in dieser Konstellation den Stadträten verpflichtet<sup>90</sup>.

Sowohl Männer als auch Frauen arbeiteten als Bordellwirte<sup>91</sup>. Der jeweilige Anteil am Gewerbe konnte doch recht unterschiedlich sein. In Spanien wurden Bordelle zumeist von Männern geleitet, in den anderen europäischen Ländern, wie z.B. England und Frankreich häufiger von Frauen<sup>92</sup>. In Deutschland waren überwiegend Männer im Bordellgewerbe tätig<sup>93</sup>. Gegen Ende des Mittelalters verstärkte sich insgesamt die Tendenz zu mehr Männern an der Spitze der Bordelle<sup>94</sup>. Die Ablösung von Frauen durch Männer war nach Schuster eine ganz bewußte Entscheidung der betreffenden Stadträte<sup>95</sup>. Häufig trat die Konstellation Männer als Besitzer, Frauen als Betreiberinnen auf<sup>96</sup>.

Die überlieferten Frauenhausordnungen stammen fast alle aus dem 15. Jahrhundert<sup>97</sup>. Sie zeigen eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf<sup>98</sup>. So bestand z.B. nach Rath eine geregelte, vertragsähnliche Beziehung zwischen den Prostituierten und dem Wirt<sup>99</sup>. Der Frauenwirt hatte für Ruhe und Ordnung im Bordell zu sorgen<sup>100</sup>. Er

---

<sup>86</sup> BOYD S. 463.

<sup>87</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 25.

<sup>88</sup> Vgl. BLOCH I S. 759; DUFOUR III, 2 S. 8.

<sup>89</sup> Vgl. BLOCH I S. 760; DUFOUR III, 2 S. 8.

<sup>90</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 115.

<sup>91</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 44; OTIS (1985) S. 60.

<sup>92</sup> Vgl. PERRY S. 50; KARRAS (1996) S. 44; KARRAS (1989b) S. 403. Im französischen Avignon hatte die Wirtin des städtischen Bordells den Namen ‚Äbtissin‘ (vgl. LIPPERT S. 2). In Genf wurden die Bordelle unter der Regie einer erwählten ‚regina bordelli‘ geleitet (vgl. MATTHIESSEN 1919 S. 11).

<sup>93</sup> Vgl. KARRAS (1989b) S. 403.

<sup>94</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 60.

<sup>95</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 106.

<sup>96</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 44.

<sup>97</sup> Vgl. BLOCH I S. 766.

<sup>98</sup> Vgl. RATH (1986) S. 563ff.

<sup>99</sup> Vgl. RATH (1986) S. 563.

<sup>100</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 222.

hatte uneingeschränkte Hausgewalt<sup>101</sup>. Gleichzeitig genossen die Prostituierten im Frauenhaus einen gewissen Schutz vor Gewalt<sup>102</sup>. Einer Versorgungspflicht des Wirtes gegenüber der Prostituierten<sup>103</sup> stand die oftmals hohe Verschuldung und Bindung der Prostituierten an den Wirt gegenüber<sup>104</sup>. Nach der Basler Ordnung von 1387 hatte der Bordellwirt Anspruch auf 1/3 des Dirnenlohnes, was von fast allen spätmittelalterlichen Frauenhausordnungen übernommen wurde<sup>105</sup>. Frauenwirte konnten dadurch sehr vermögend werden<sup>106</sup>. Im 15. Jahrhundert konnten sich Bordellwirte noch mit der Ober- und Mittelschicht verbinden, ab dem 16. Jahrhundert schwindet jedoch ihr Ansehen, ihnen wird das Bürgerrecht zunehmend verwehrt<sup>107</sup>.

Häufig war auch die Geistlichkeit Motor und Profiteur der Kuppelei. Geistliche wie beispielsweise der Bischof von Winchester oder der Mainzer Erzbischof bezogen hohe Einkünfte aus dem Bordellbetrieb<sup>108</sup>. 1309 ließ der Straßburger Bischof Johann ein Bordell errichten<sup>109</sup>.

### 10.2.1 Lübeck

In Lübeck hatten die Wette, der Geschichtsschreiber und der Fron Aufsichtsbezug über die dortigen Frauenhäuser<sup>110</sup>. Neben dem offiziellen städtischen Bordell gab es in Lübeck vielfältige Privatprostitution. So muß z.B. der Brauer Henrik van Hagen zugleich als Frauenwirt fungiert haben<sup>111</sup>. Dies legt zumindest der Eintrag aus dem Lübecker Niederstadtbuch für 1444 nahe, in dem es heißt:

„Hinrich von Hagen, bruwer, vor dem boke hefft bekannt unde sijk vorwilkoert, dat he mit sinem huse mit vyf boden belegen in der Vischergroven up der Sweneken straten orde nicht en schole noch en wille vorhuren hebben, holden, husen offte hegen unredeliken, beruchtichten vrouwen, mannen, unde luden sunder argelist. Unde desset is gedinget worden aldus to holdende dorch herr Johanne Beren unde herrn Johanne Colmanne borgermester to Lubeck, sabbato ante quassimodogenito“<sup>112</sup>.

Auch die Geistlichkeit hatte in Lübeck einen erheblichen Anteil an dem Prostitutionsgewerbe. 1528 wird in Lübeck der Choralist Dietrich des Lübecker Domkapitels zur Rede gestellt. Er soll eine Kneipe und ein Bordell betrieben haben. Als Antwort

<sup>101</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 106.

<sup>102</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 39.

<sup>103</sup> Vgl. SCHUSTER B (1996) S. 108.

<sup>104</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 139.

<sup>105</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 138.

<sup>106</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 13.

<sup>107</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 119.

<sup>108</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 261; MATTHIESSEN (1919) S. 10.

<sup>109</sup> Vgl. FEUSTEL S. 72.

<sup>110</sup> Vgl. LAGEMANN (1916) S. 131.

<sup>111</sup> Vgl. LAGEMANN S. 132; SCHUSTER B (1995) S. 217.

<sup>112</sup> LAGEMANN (1916) S. 132.



auf diese Anschuldigungen erwidert dieser nur, weshalb er denn als einziger zur Rede gestellt würde und nicht auch alle anderen [die es gleichermaßen betreffe]?<sup>113</sup>.

Im Wettejahrbuch von 1508 erscheint eine Abelke Bremers als Kupplerin. Besagte Abelke scheint auch gleichzeitig selbst dem Gewerbe nachgegangen zu sein. Sie wird im selben Wettejahrbuch 1508 als Prostituierte unter den ‚schoen angesichte‘ geführt (s.o.).

### 10.2.2 Helsingør

Anders Rasmussen aus Odense tritt am 9.7.1582 die Stellung als Büttel in Helsingør an. Kurz darauf am 29.8.1582 wird er wegen ‚ondt husholding‘, d.h. der Beherbergung unliebsamer Personen wie Diebe, Prostituierte und der damit verbundenen Ruhestörung, angeklagt. Knudsen spricht von einer richtiggehenden ‚Symbiose‘ des Büttels mit den Ausgestoßenen (s.o.). Doch auch viele andere Bürger beherbergten häufig Prostituierte und gerieten dadurch in Konflikt mit der Obrigkeit<sup>114</sup>. In Helsingør beherbergten genauso viele Männer wie Frauen Prostituierte<sup>115</sup> und beteiligten sich gleichermaßen an der Vermittlung.

Immer wieder werden einzelne Bürger verwahrt, keine ‚løsagtige quindfolch‘ zu beherbergen, so z.B. unter dem 17.9.1554 Christoffer Schreddere und auch Anne Bardskerris<sup>116</sup>. Am 20.5.1559 wird in Helsingør die stadtbekanntes Zuhälterin Margarethe ‚Den hvide Ganger‘ von der Wache aufgegriffen und am 22.5. aus der Stadt gewiesen<sup>117</sup>. Gleichen Tages erhält Jacop Arildsen die Verwarnung ‚for den huide gangere, som hand hagde i siitt huis, at hand icke skulle holle sliig folck i siitt huus‘<sup>118</sup>. Er muß zwei Bürgen stellen<sup>119</sup>. Besagter Jacop Arildsen wohnte auf Kageholmen, besaß Haus und Garten. Er tritt mehrere Male im Tingbog als Zeuge auf. Am 14.10.1562 führt er selbst Klage gegen Rasmus Knudsen und dessen Ehefrau Karine ‚for ond husholdning och slempt leffnid, och the bleffue foruiisde aff byenn inden 8 dage ther nest epter‘<sup>120</sup>. Während letztere mit einer Frist von acht Tagen der Stadt verwiesen wurden, scheint der Kontakt mit dem ‚hvide ganger‘ und die Anklage dem Ansehen von Jacop Arildsen absolut nicht geschadet zu haben. Schlecht

<sup>113</sup> Vgl. IMBERGER S. 21; SHRU 12 § 3759 vom 25.9.1528: „[D]einde fuit vocatus d Diricus choralis. Cui in facie capituli [d]ixi, ut alterum ex duobus futurum esset. Vel ut illi daretur [li]cencia ac eiiciatur ab ecclesia. Vel ut de cetero non exerceat [ta]bernarn neque foveat illic meretrices cum aliis eos exceptando ac in expensis habendo, burdellum in domo tenendo. Replicavit, quare ipsi soli pre aliis illud diceretur. Respondi, brevi esset visurus mandatum generale ad totum clerum tocius civitatis ...“.

<sup>114</sup> Vgl. KNUDSEN S. 124.

<sup>115</sup> Vgl. KNUDSEN S. 140.

<sup>116</sup> Helsingør stadsbog S. 33.

<sup>117</sup> Helsingør stadsbog (1981) S. 77 vom 22.5.1559: „Samme dag wor den huide gangere Margarethe i rette for nogid folck, som vectiin fant i hendis huus hellig treffollighedz natt [20. maj], oc beffallide kongins fogiid, att hun skulle rømme byind onsdag middag“; vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 92.

<sup>118</sup> Helsingør stadsbog (1981) S. 77.

<sup>119</sup> „... da bleff hannom beffallid att sette burrin, oc hans forloffuere er Rasmus Olssenn, Frantz Perssen ...“ (Helsingør stadsbog S. 77).

<sup>120</sup> Helsingør stadsbog (1981) S. 192.

ausgegangen ist dagegen zunächst die Sache für den langen Christen und seine Frau, die ebenfalls am 14.10.1562 wegen ‚ond husholding‘ und anderer Dinge angeklagt waren. Sie müssen umgehend die Stadt verlassen: ‚Søffren Munch bleff aduarid met Hendrich Stalmester och Thoerd Silkeborig, att hand schulle foruisse forne Christen met hans hustru aff sit huss inden onssdag middag nest tilkommindis‘<sup>121</sup>. 1562 erhält Jens Draffuer eine kräftige Verwarnung, weil er u.a. die Prostituierte ‚Den ferske graapenbrad‘ beherbergte und in seinem Haus Bier geschenkt hatte<sup>122</sup>. Im selben Jahr wird Charine Mikkel Skrædders wegen der Äußerung etlicher Schimpfwörter und Beleidigungen angeklagt [12.6.1562], die sich am 17.7.1572 erneut vor dem Ting verantworten muß, weil Charine Bertils Mann mit einer Prostituierten in ihrem Haus aufgefunden worden war<sup>123</sup>. Mit ihrem Ehemann wird sie der Stadt verwiesen, taucht aber nach dem Eintrag im Tingbuch am 30.3.1573 schon wieder in Helsingør auf, am 21.5.1576 und 30.3.1580 erneut<sup>124</sup>. Wahrscheinlich wurde sie nur deshalb in der Stadt geduldet, weil ihr Mann in seiner Position als Schneider als angesehen und notwendig erachtet wurde (er hatte 1565/66 an die 4 Mark Steuern gezahlt)<sup>125</sup>.

1566 werden Frauen in dem Haus von Mons Humbemand aufgegriffen, der für diese als Zuhälter fungierte. Knudsen geht davon aus, daß sie ganz sicher gewerbsmäßige Prostituierte waren, da sie zu Mons Humbemand kamen und sich dort mit Männern trafen<sup>126</sup>. Mons Humbemand und seine Frau werden daraufhin der Stadt verwiesen<sup>127</sup>. 1570 wird Charine Frostis auf 6 Mark Strafe verklagt, weil sie die stadtbekannteste Prostituierte Flækkesild beherbergt hatte, und Didrik Nyemand mußte in dieser Sache für sie bürgen<sup>128</sup>. Dieses Vertrauen wurde anscheinend schlecht gedankt. Charine kann nur die Hälfte des Geldes aufbringen und erscheint nicht zum Termin am 11.12.1570 auf dem Ting. Didrik Nyemand bleibt auf der Restschuld sitzen<sup>129</sup>. Im selben Jahr 1570 muß sich auch Oluff Stenhugger auf dem Ting verantworten und erfährt, daß seine Ehefrau während seiner Abwesenheit ‚horehus‘ (Hurenhaus) gehalten habe, denn bei ihr wurden die Prostituierten Spegesild, Høsekød und Flækkesild angetroffen<sup>130</sup>. Das Ehepaar wird der Stadt verwiesen. Am 2.4.1571 wird Karine Sanders auf Kageholmen ebenso wie ein paar andere

<sup>121</sup> Helsingør stadsbog (1981) S. 192.

<sup>122</sup> LAS 5 fol 30<sup>r</sup> vom 13.4.1562: ‚Item tha forplichthid forne Jenns Draffuere sig atth hues thett nogenn tiid befinndis att hand hwser eller hiemmer nogen løse eller skørske quindfolch och wdtapper sitt øll mett thennom liidit eller megit effter thenne dagh tha schall hand och hans hustru straffis ther fore wdenn all naade som wedbør‘; vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 92.

<sup>123</sup> LAS 7 fol 111<sup>r</sup> vom 17.7.1572; vgl. KNUDSEN S. 146.

<sup>124</sup> LAS 8 fol 39<sup>r</sup> vom 21.4.1576. Charine droht damit, den König anzurufen und will bis auf weiteres einer Ausweisung nicht Folge leisten sondern weiter wie bisher in ihrem eigenen Haus wohnen.

<sup>125</sup> Vgl. KNUDSEN S. 148.

<sup>126</sup> LAS 6 fol 56<sup>r</sup> vom 18.12.1566; vgl. KNUDSEN S. 112. Ausführlich s. Anhang 19.

<sup>127</sup> LAS 6 fol 56<sup>r</sup> vom 18.12.1566; vgl. KNUDSEN S. 112.

<sup>128</sup> LAS 6 fol 340<sup>r</sup> vom 30.10.1570. Ausführlich s. Anhang 5.

<sup>129</sup> Vgl. KNUDSEN S. 141 und 151.

<sup>130</sup> Vgl. KNUDSEN S. 141; LAS 6 fol 293<sup>r</sup> vom 29.5.1570.

Bürger wegen der Beherbergung von Prostituierten angeklagt<sup>131</sup>. Sie wird mit den anderen aus der Stadt gejagt, muß aber bald darauf schon wiedergekommen sein und ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben. 1573 wird erneut Anklage gegen sie erhoben ‚for at huser skøger‘. Abermals wird sie verwiesen<sup>132</sup>.

Wieder und wieder werden die Bürger von Helsingør verwarnet, keine Prostituierten und ‚løse quinder‘ zu beherbergen. Regelmäßig ergehen offizielle Verbote, ‚lose Frauen‘ bzw. Prostituierte zu beherbergen (s.u.). Die Obrigkeit muß immer und immer wieder wegen Nichteinhaltung eingreifen. Ständig wird gegen das Verbot der Beherbergung verstoßen. Ein wichtiger Grund, die Beherbergung weiter zu betreiben muß die Geldnot gewesen sein. Die Prostitution war ein lukratives Geschäft<sup>133</sup>.

### 10.2.3 Bergen

In Bergen beherbergten sowohl Priester als auch Prälaten ‚arme Frauen‘ von zweifelhaftem Ruf<sup>134</sup>. Darüber, ob die Bergenser Geistlichkeit allerdings über diese Vermietung hinaus als Vermittler tätig war, läßt sich wenig aussagen. Eher treten die Geistlichen als Kundschaft der örtlichen Prostituierten auf. Andere, die Prostituierte vermittelten bzw. unter sich hatten, waren z.B. Personen wie die Bergenserin ‚Anna‘ (ipsa domestica).

## 10.3 Kunden

Die Kunden stammten prinzipiell aus allen Gesellschaftsschichten<sup>135</sup>. Schubert bezeichnet die Bordelle daher auch als ‚sozial integrative Begegnungsstätte‘<sup>136</sup>. Weil so viele Männer die Prostituierten aufsuchten, war es für die Obrigkeiten sehr viel leichter, die betreffenden Frauen zu kontrollieren und zu bestrafen, als mit den männlichen Kunden einen Großteil der Gesellschaft an den Pranger zu stellen<sup>137</sup>. Die Kunden werden daher meist nur in Fällen von Übertretungen o.ä. in den Quellen greifbar, d.h. wenn sie sich z.B. bei dem Besuch eines Frauenhauses etwas haben zuschulden kommen lassen<sup>138</sup>. Ansonsten bleiben sie anonym. Die im Frauenhaus verübten Delikte wogen besonders schwer und wurden i.d.R. härter bestraft als sonst üblich<sup>139</sup>. Für Unterschichten war nach Kappel ein regelmäßiger Prostituiertenbesuch nicht finanzierbar, Rossiaud hält dagegen die Preise für so niedrig, daß sich in

---

<sup>131</sup> LAS 7 fol 16<sup>v</sup> vom 2.4.1571; vgl. KNUDSEN S. 141. Ausführlich s. Anhang 14.

<sup>132</sup> LAS 7 fol 203<sup>v</sup> vom 10.8.1573; vgl. KNUDSEN S. 141. Ausführlich s. Anhang 15.

<sup>133</sup> Vgl. KNUDSEN S. 142.

<sup>134</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 10.

<sup>135</sup> Vgl. BLOCH I S. 776.

<sup>136</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 118.

<sup>137</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 76-77; DAVIS (1937) S. 752.

<sup>138</sup> Vgl. RATH (1986) S. 568.

<sup>139</sup> Vgl. RATH (1986) S. 568.

jedem Falle auch Handwerksgesellen diese Dienste leisten konnten<sup>140</sup>. Eine ähnliche Einschätzung trifft Schuster, wenn er einen Bordellbesuch als nicht gerade billig, aber als doch des öfteren finanzierbar beschreibt<sup>141</sup>.

Vor allem für ledige Knechte und Handwerksgesellen, denen eine Eheschließung oft verwehrt war, waren die öffentlichen Bordelle eine willkommene Gelegenheit zum (tolerierten) Sexualkontakt<sup>142</sup>. Matthiessen nennt in seinen Ausführungen als Prostitutionskunden Büchsenmacher, Schiffsleute, Wagenlenker usw.<sup>143</sup>. Um einem allzu zügellosen Treiben der Gesellen vorzubeugen oder einen offenbaren Mißstand zu beheben, wurde im dänischen Odense 1405/1406 den Schuhmachergesellen verboten, in offenbare ‚horekro‘ (Hurenschänken) zu gehen, bei Strafe einer ½ Tonne Biers und 1 Mark Wachs<sup>144</sup>. Neben den jungen Knechten und Gesellen fanden sich auch viele reisende Kaufleute unter den Prostitutionskunden<sup>145</sup>. Für London meint allerdings Karras feststellen zu können, daß sich die Kaufleute lieber Konkubinen hielten als ins Bordell zu gehen<sup>146</sup>.

Häufig waren es noch sehr junge Männer, welche die Bordelle aufsuchten<sup>147</sup>. Für das französische Dijon hat Rossiaud nachgewiesen, daß der Verkehr mit Prostituierten für die männliche Jugend dort eine Art ‚Gruppenvergnügen‘ darstellte. Bisweilen unterstützten sogar Eltern den Sexualkontakt ihrer heranwachsenden Jungen, als eine Art ‚rite de passage‘. Die Kunden der Badestuben hatten ein vergleichsweise höheres Durchschnittsalter als diejenigen der Bordelle<sup>148</sup>.

Priestern und verheirateten Männern war der Umgang mit Prostituierten generell verboten<sup>149</sup>. Doch dieses Verbot wurde weder von der Obrigkeit noch von den Kunden besonders ernst genommen. Für Konstanz stellt Beate Schuster fest, daß sich der dortige Rat das ganze 15. Jahrhundert hindurch den geistlichen Frauenhausbesuchern gegenüber ähnlich tolerant zeigt wie gegenüber den verheirateten Männern<sup>150</sup>. Die Bestrafung der im Bordell aufgegriffenen Ehemänner wurde sehr lax gehandhabt<sup>151</sup>. Auch läßt sich immer wieder der regelmäßige Bordellbesuch von Geistlichen belegen<sup>152</sup>. Sie gehörten zur Hauptklientel der Prostituierten<sup>153</sup>. In Dijon sollen

<sup>140</sup> Vgl. ROSSIAUD (1984) S. 111; RATH (1986) S. 569.

<sup>141</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 114.

<sup>142</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 117; KARRAS (1998) S. 76; RATH (1984) S. 62; HERGEMÖLLER (2001c) S. 97.

<sup>143</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 92.

<sup>144</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 25.

<sup>145</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 118; SCHUSTER B (1995) S. 235; ROSSIAUD (1994) S. 41; KLN M XIII Sp. 506; ROPER (1985) S. 5.

<sup>146</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 78.

<sup>147</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 50; SCHÖNFELDT S. 164; RICHARDS S. 117; ROPER (1985) S. 6; RINGDAL (1997) S. 156.

<sup>148</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 54.

<sup>149</sup> Vgl. HERGEMÖLLER in: LexMA VII Sp. 267; RATH (1986) S. 567; SCHUBERT (1985) S. 116; KARRAS (1998) S. 33; SCHÖNFELDT S. 108; RICHARDS S. 118; RATH (1984) S. 62; MILITZER (1999) S. 440; ROPER (1985) S. 5.

<sup>150</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 178.

<sup>151</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 167; SCHUBERT (1985) S. 117.

<sup>152</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 117; BLOCH I S. 777; KOTELMANN S. 123.

10-20% der Besucher der öffentlichen und privaten Bordelle und der Badestuben geistlichen Standes gewesen sein<sup>154</sup>. Viele Geistliche hielten sich darüber hinaus oder als Alternative ihre festen Konkubinen. Diese Verbindungen konnten sehr langfristig sein und führten nicht selten zur Zeugung von Nachwuchs<sup>155</sup>. Schon 1266 wird in Hamburg Klage darüber geführt, daß sich so viele Geistliche ganz öffentlich Konkubinen hielten<sup>156</sup>. 1503 spricht Kardinal Raimund ein striktes Verbot aus ‚by den banne den pffaffen, dat sie ihre bischleferinne innerhalb einer Monatsfrist von sich tun sollten‘<sup>157</sup>. Doch der Kampf gegen das Priesterkonkubinat war gerade im Norden sehr mühsam und kaum von Erfolg gekrönt (s.o.).

Die aufgeführten Personenkreise hatten auch in den untersuchten Städten ihren entsprechenden Anteil an der Prostitutionskundschaft.

### 10.3.1 Lübeck

Für Lübeck sind nur wenige Prostitutionskunden konkret aus den Quellen belegbar. Doch lassen sich durchaus einige Aussagen über das gesellschaftliche Profil der Kundschaft machen. Aus einer Aufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert beispielsweise ist ein Fall dokumentiert, nach dem ein Domherr eines Nachts in bürgerlicher Kleidung mit einem Trupp lärmender Menschen in Begleitung einer *mulier inhonesta* durch die Straßen gezogen und von der Wache aufgegriffen worden war<sup>158</sup>. Bei diesem Domherrn muß es sich um den *canonicus* Johannes Mul gehandelt haben, welcher unter dem 10.2.1345 wegen eben jenes Deliktes aktenkundig geworden ist<sup>159</sup>. Dieses kleine Schlaglicht auf das nächtliche Treiben auf Lübecks Straßen zeigt, daß sich die Geistlichkeit beim Kontakt mit Prostituierten keine Zwänge auferlegte. Johannes Muul scheint sein nächtlicher Ausflug zudem in keinsten Weise zum Schaden gereicht zu haben. Einige Jahre nach diesem Vorfall wurde er Bi-

---

<sup>153</sup> KARRAS (1998) S. 77.

<sup>154</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 114; ROSSIAUD (1994) S. 41; s. auch HOLTAN (1995) S. 92; HOLTAN (1996) S. 152; RICHARDS S. 118; RINGDAL (1997) S. 156.

<sup>155</sup> ENNEN S. 174; KOTELMANN S. 130-131.

<sup>156</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 84; GALLOIS: Geschichte der Stadt Hamburg I S. 247: „Um die Sittlichkeit der Geistlichen war es schon früh in Hamburg nicht besonders bestellt, indem schon 1266 darüber Klage geführt wurde, daß sie sich ganz öffentlich Concubinen in ihren Häusern hielten ... Im Jahre 1287 mußte der päpstliche Legat den Geistlichen besonders einschärfen, das Würfelspiel und den Besuch der Wirtschaftshäuser, sowie die unanständigen Visiten bei den Nonnen in deren Zellen zu vermeiden, nicht an Turnierspielen mit Waffen Theil zu nehmen, nicht sich öffentlich Beischläferinnen zu halten und keine Kleider von auffallendem Schnitt und farbe zu tragen“.

<sup>157</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 85.

<sup>158</sup> Vgl. LAGEMANN S. 131.

<sup>159</sup> LUB II Nr. 822 vom 10.2.1345: „... aut delicta in ciuitate eadem nocturnis presertim temporibus committentes specialiter de eorum mandato deputati, Johannem Mul, canonicum Lubicensem, in habitu seculari et laicali cum quadam muliere inhonesta repertum, rixas et insolentias nocturno tempore committentem, tamquam laicum ceperunt et ad domum preconis una cum dicta muliere duxerunt iuxta predictae consuetudinem ciuitatis ac in compedibus ferreis posuerunt“; vgl. HAUSCHILD S. 131.

schof<sup>160</sup>. Während der Reformationszeit wurde später scharfe Kritik an den Domkapitelherren laut, da diese anscheinend im Schutze der Domfreiheit einen regen Bierausschank teilweise mit einer Art Bordellbetrieb verbanden<sup>161</sup>. Während der Syphilisepidemie Anfang des 16. Jahrhunderts starben in Lübeck zwei Geistliche an vermeintlicher Syphilis - was den Schluß nahelegt, daß sich diese nicht in sexueller Enthaltsamkeit geübt, sondern höchstwahrscheinlich Prostituierte aufgesucht hatten<sup>162</sup>. Unter den Kunden der Lübecker Prostituierten befanden sich Personen sowohl geistlichen als auch weltlichen Standes und aus allen Schichten. Die Kunden, die bei Abelke Bremers ihre Kontakte zu Prostituierten pflegten, stammten aus der Gesellschaftsschicht (s.o.).

### 10.3.2 Helsingør

Die Kunden stammten auch hier aus allen Gesellschaftsschichten. Besonders die reisenden Kaufleute und Seefahrer machten in einer Stadt wie Helsingør einen Großteil der Kunden aus. Ende des 16. Jahrhunderts mehren sich die Klagen über Seeleute, die nach der Sperrstunde in der Stadt in ‚whøvisk hus‘ angetroffen wurden. Unter dem 25.5.1562 klagt der Ältermann Oluff Hellgessen über seine Zunftgesellen und deren unzüchtigen Lebenswandel<sup>163</sup>. In ähnlicher Weise werden im Prozeß gegen Oluff Stenhugger und seine Frau Beschwerden von Seiten der Meister laut, daß sie ihre Gesellen aufgrund des unzüchtigen Treibens nicht mehr kontrollieren und im Haus halten könnten<sup>164</sup>. Unter dem 18.12.1566 werden Mons Humbemand und seine Frau u.a. deswegen angeklagt, weil sie der guten Bürger Knechte und Jungen anziehen und verderben würden<sup>165</sup>. Es werden ansonsten kaum Namen der Prostitutionskunden genannt. Sie gingen meist straffrei aus – ähnlich wie dies auch bei unehelichen Schwängerungen der Fall war.

### 10.3.3 Bergen

#### 10.3.3.1 Bergenser Kundschaft allgemein:

<sup>160</sup> Vgl. HAUSCHILD S. 130.

<sup>161</sup> Vgl. GRASSMANN (1997) S. 379.

<sup>162</sup> Es handelt sich hierbei um den Magister Franciscus Dyeman und den Vikar von St. Petri Hildebrand (Hilbrandus) Humbolt; s. die ausführlichen Angaben unter dem Kapitel ‚Syphilis‘.

<sup>163</sup> LAS 5 fol. 40<sup>r</sup> vom 25.5.1562: „Ennd samme dag wor neruerinndis for rette Oluff Hellgessen olldermand y schredder laugit her wtj hellssingør och anclagit noget wnge karlle syne laugsbrødre for wtlibørighed och whøffuisk leffnid som the lade sig befinnde wtj mett drich och løssachtigt folch ...“.

<sup>164</sup> LAS 6 fol. 293<sup>r</sup> vom 29.5.1570: „M. hennrich bardsker klagede, att for slig dannequinder som Oluffs hustru holder, kann hand icke holde syn bardsker suend y husze om natte tiide ...“.

<sup>165</sup> LAS 6 fol. 56<sup>r</sup> vom 18.12.1566: „Samme tiid bleff moens humle mannd och hanns hustrue foruiiste aff byen, att were borthe inndenn morgenn 12 slaer, for løssachtigt quindfolch hand haffde holdtet y hanns husz, som och haffuer innd dragit och tillsted gode borgeris thyffuende oc drenges och søge till hans mett anden mere vhoëffuisk handdell hand haffde holddett ...“.

Die Prostitution in Bergen war keinesfalls eine Begleiterscheinung der deutschen Kaufleute<sup>166</sup>. Prostitution war schon vor Ankunft der Deutschen in Bergen florierend. Auch Frillenverhältnisse waren der norwegischen Gesellschaft schon wohlbekannt. Die Mehr-,ehe' wurde fortgesetzt im norwegischen Mittelalter praktiziert, besonders unter den norwegischen Königen und Häuptlingen<sup>167</sup>. Jochens entnimmt den Königssagen, daß vom 9. Jahrhundert bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts so gut wie alle norwegischen Könige Ehebruch betrieben hatten<sup>168</sup>. Auch in christlicher Zeit hielten die Könige noch Frillen und gingen daneben traditionelle Ehen ein<sup>169</sup>. Betrachtet man diese Vorgeschichte, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß u.a. der Hof auf Bergenhus mit seinem großen Gefolge ein sicherer ‚Abnehmer' sexueller Dienstleistungen gewesen sein muß. Die Bergenser Prostituierten hatten ihre Kunden sowohl unter dem Königsgefolge als auch unter der städtischen Bevölkerung<sup>170</sup>. Einheimische aus allen sozialen Schichten bedienten sich der Prostituierten. Die Geistlichkeit stand hier in nichts zurück. Bei dem Überfall auf die Deutschen 1455 im Stenkjeller (Steinkeller), bei dem letztere ihres Geldes, ihrer Kleidung und anderer Dinge beraubt wurden, waren des Bischofs Gesellen die Übeltäter<sup>171</sup>. In einem Brief an den Kanoniker hr. Jørgen Henriksson vom 19.11.1527 beklagt sich Bischof Olav Thorkellson von Bergen bitterlich über das sündige Leben der Schwarzbrüder auf Øvrestretet<sup>172</sup>. Über die Hure Kastibrog weiß Absalon Pedersson zu berichten, daß sie „... hafde i fordum tid tient munker, kanicker, prester, hoffmænd oc andre“, in früherer Zeit demnach u.a. Mönchen, Priestern u.a. gedient hatte (s.o.). Geistliche bis hinauf zum Bischof bedienten sich der Prostituierten. Unter den 1521 registrierten ‚armen Frauen' hatte eine den Spitznamen ‚kapellan', eine weitere wurde als ‚Konkubine eines Priesters' bezeichnet<sup>173</sup>. Unter der Geistlichkeit war besonders das Leben im Konkubinat mit einer ‚deygja'<sup>174</sup> oder ‚fylgikona' verbreitet. Nach den Worten Helles war diese Praxis schon vor Ankunft der Deutschen unter der Geistlichkeit bis hinauf zum Bischof verbreitet<sup>175</sup>.

Aber auch deutsche Kaufleute und Handwerker waren unter den Kunden der

---

<sup>166</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 764.

<sup>167</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 20.

<sup>168</sup> Vgl. JOCHENS (1995) S. 31.

<sup>169</sup> Vgl. JOCHENS (1986) S. 151.

<sup>170</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 464.

<sup>171</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 764; KÜRTZ S. 84.

<sup>172</sup> „octava instructio. Att her Iøren saa tiilseger domino prouinciali at Trondhem endelige, at han scriuer sinde brodiir oc conuent tiil her i Bergen at the maathe her i Suartebrødere redtffrde deris tiidder oc liiffnadt om tiidderne ær saa dee siunge stundum natsangh man aldrig otthesangh deris liiffnat och omgen-giilse ær det ssom paa Øffregathen i Bergen fforty de ære stundum ossz them paa Øffregathen man de der hemme ære idelige oc daglige vistere brøderne oc kløstret i gæn huilket som ær her i stort anskrii oc kerkene oc hennis persone et hon naplige boteligt“ (DN IX Nr. 597); vgl. HELLE (1982) S. 764; LORENTZEN (1952) S. 169; SÆVERAAS S. 167.

<sup>173</sup> HELLE (1982) S. 764; vgl. NRJ II 619.

<sup>174</sup> ‚deygja' war ursprünglich die Bezeichnung für die Magd eines Geistlichen. Sie wurde bald mit ‚frilla' gleichgesetzt (vgl. EBEL E S. 161).

<sup>175</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 763.

Bergenser Prostituierten anzutreffen, und dies nicht zu knapp - zieht man in Betracht, daß die Kontorsleute schwere Strafen und Disziplinierungsmaßnahmen für diejenigen ihrer Mitglieder parat hatten, welche die örtlichen Wirtschaften und Bordelle besuchten<sup>176</sup>. Die Prostituierten lebten sicherlich nicht ausschließlich von den Deutschen, wie oben gezeigt. Sie werden jedoch zum Hauptkundenkreis gehört haben<sup>177</sup>. Die Frillen der Deutschen machten sich ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zahlenmäßig bemerkbar<sup>178</sup>.

### 10.3.3.2 Die Deutschen in Bergen

Deutsche kamen schon ab dem 12. Jahrhundert nach Bergen<sup>179</sup>. Zunächst scheinen es hauptsächlich Kaufleute aus dem Rheinland und Westfalen gewesen zu sein, wie archäologische Keramikfunde es vermuten lassen und insbesondere aus der Rede des norwegischen Königs Sverre 1186 deutlich wird. Übersetzt lauten die Worte Sverres etwa:

„Wein hatten die [60] Südmänner (Deutsche) so reichlich herbeigeführt, daß er wohlfeil wie Bier war. Da sah man Trunckenheit über alle Maßen und blutige Schlägereien, daß Verbrechen wie Scherz erschien. Und König Sverre sprach im Zorn: Willkommen sind nur die englischen Männer. Sie bringen Weizen, Honig, feines Mehl und feines Tuch. Willkommen sind, die uns Leinwand, Flachs, Wachs, Kessel und was dem Lande nützlich ist, bringen. Aber die Deutschen kommen in großer Menge und mit großen Schiffen, führen Butter und Fische davon zur Verödung des Landes und haben nur Übles angerichtet und nichts Gutes  
»«<sup>180</sup>.

Nach diesen anfänglichen Mißstimmungen sind es ab Mitte des 13. Jahrhunderts und danach über zwei Jahrhunderte lang die Lübecker Kaufleute mit ihrem Bier, Getreide und Salz, die das Bergenser Handelsgeschehen dominierten. Woher diese ursprünglich stammten, wird z.T. aus den überlieferten Lübecker Bergenfahrertestamenten ersichtlich. Drei Viertel der am Bergenser Kontor anheuernden Jungen kamen aus Niederdeutschland<sup>181</sup>. Bruns schlüsselt dies auf: von 141 Personen stammten 58 aus Gebieten westlich der Weser, 42 aus dem Gebiet zwischen Weser und Elbe und 41 aus Gebieten nördlich der Elbe<sup>182</sup>.

Ein Blick in das Bergenser Bürgerbuch zeigt, daß sich auch deutsche Handwerker aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands in Bergen niedergelassen ha-

<sup>176</sup> Vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 114.

<sup>177</sup> Vgl. MÜLLER-BOYSEN (1999) S. 232.

<sup>178</sup> Vgl. LORENTZEN (1952) S. 161.

<sup>179</sup> Vgl. ANDERSSON S. 13; SÆVERAAS S. 4; ERSLAND S. 42; HELLE (1982) S. 378 mit Verw. auf Sverris Saga S. 110.

<sup>180</sup> Zit. nach KÜRTZ S. 59-60; vgl. HELLE (1982) S. 164; HELLE (1996) S. 11; CARSTENSEN S. 38; Sverris Saga 109-110.

<sup>181</sup> Vgl. BURKHARDT S. 64.

<sup>182</sup> Vgl. BRUNS (1900) S. 140; SÆVERAAS S. 152.



ben. 1578 ist ein „Adrian Van Dortmund, skomager“<sup>183</sup> genannt. 1579 taucht ein „Jurgen Rockersen Dortmund, skredder“<sup>184</sup> auf, 1584 Berent Mermensen aus Westphalen<sup>185</sup>. Unter dem Jahr 1617 sind u.a. ein „Jesper Sadelmacher (stift Münster)“<sup>186</sup> und ein „Nicolaus Beyer, murmester af Meissen“<sup>187</sup> verzeichnet. 1618 folgen „Jørgen Snart, smed (Danzig)“<sup>188</sup>, 1618 „Ludulff Stuedenberg, skomager (Boema)“<sup>189</sup> und „Thomas Schrop, snedker (Augsburg)“<sup>190</sup>. Die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen.

Der Aufenthalt der Bergenfahrer beschränkte sich zunächst auf den Sommer. Es gab ein Frühjahrstreffen im Mai-Juni und ein Herbsttreffen um den 14. September herum<sup>191</sup>. Ihr Handel wurde durch umfangreiche königliche Privilegien begünstigt. 1294 war der Höhepunkt ihrer Privilegierung erreicht. Nach und nach kauften sich die Deutschen in die Höfe auf ‚Bryggen‘ ein bzw. liehen diese<sup>192</sup>. Ab Mitte des 13. Jahrhunderts war dies gängige Praxis. Die Deutschen bleiben danach ab ca. 1259 auch den Winter über in Bergen<sup>193</sup>. Diese ‚vintersittere‘ (Wintersitzer) stellten den Kern des späteren Deutschen Kontors dar<sup>194</sup>. Die Entstehung des Kontors auf ‚Bryggen‘ vollzog sich über einen längeren Zeitraum hin, die Anfänge liegen im Dunkeln<sup>195</sup>. 1365/66 werden erstmals die ‚oldermenn‘, die Älterleute, genannt. Eine feste Organisation des Kontors kristallisiert sich in den 1350er Jahren heraus<sup>196</sup>.

Die Bergenfahrer entstammten nicht der reichen Lübschen Kaufmannsschicht, sondern meist aus ärmeren Zuwandererfamilien<sup>197</sup>. Viele von ihnen arbeiteten sich aus ärmlichen Verhältnissen in ihrer Heimat hoch<sup>198</sup>. 78,6% betonten in ihren Testamenten ausdrücklich, daß sie ihr Vermögen selbst erarbeitet hätten<sup>199</sup>. Die meisten

---

<sup>183</sup> Bergens borgerbog S. 4.

<sup>184</sup> Bergens borgerbog S. 4.

<sup>185</sup> Bergens borgerbog S. 6.

<sup>186</sup> Bergens borgerbog S. 32.

<sup>187</sup> Bergens borgerbog S. 32.

<sup>188</sup> Bergens borgerbog S. 33.

<sup>189</sup> Bergens borgerbog S. 33.

<sup>190</sup> Bergens borgerbog S. 33.

<sup>191</sup> Vgl. EBEL E S. 134; ERSLAND S. 46. Ermland stellt fest, daß die Deutschen ab Mitte des 13. Jh. zwar die große Mehrzahl der Höfe auf Bryggen besaßen oder mieteten, jedoch niemals den betreffenden Grund und Boden. Er betont ausdrücklich, daß das Kontor niemals eine fest geschlossene topographische Einheit war (S. 55).

<sup>192</sup> Vgl. EBEL E S. 134.

<sup>193</sup> Vgl. SÆVERAAS S. 10-11; HAMMEL-KIESOW S. 36.

<sup>194</sup> Vgl. HELLE (2005) S. 25.

<sup>195</sup> Vgl. ANDERSSON S. 193; ERSLAND S. 46.

<sup>196</sup> Vgl. SÆVERAAS S. I.

<sup>197</sup> Vgl. GRASSMANN (1997) S. 203.

<sup>198</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 742; SÆVERAAS S. 153; KÜRTZ S. 82; CARSTENSEN S. 56; GRASSMANN (1997) S. 203; GRASSMANN (1990) S. 82.

<sup>199</sup> Vgl. BRUNS (1900) S. 143. Doch hat dies jüngst Meyer für Anf. des 15. Jh. in Frage gestellt, wo lediglich 12 von 109 Testatoren fehlendes Erbe erwähnen (MEYER S. 119).

Bergenfahrer traten schon als Jungen im Alter von 15-18 Jahren ins Kontor ein<sup>200</sup>. Um 1522 gab es ca. 800 fest ansässige Deutsche auf Bryggen<sup>201</sup>. In der Fahrtsaison konnten sich 2.000-3.000 Deutsche in Bergen aufhalten<sup>202</sup>. Schon allein dies machte eine detaillierte und strenge Ordnung notwendig. Jeder Hof beispielsweise hatte sein eigenes Recht, seine eigene Hofordnung, nach welcher das Zusammenleben sowohl nach innen auch als nach außen geregelt wurde. Vergehen wurden mit körperlicher Züchtigung oder auch mit Geld- und Sachstrafen belegt.

Die Deutsche Brücke war eine reine ‚Männerkolonie‘ von in der Mehrzahl jungen und unverheirateten Männern<sup>203</sup>. Fast jede Darstellung des Hansekontors zu Bergen betont ausdrücklich den Zölibatszwang, dem die Hansekaufleute dort unterlagen<sup>204</sup>. Ein Hanserezeß von 1498 stellt es ausdrücklich jedem der an den vier Hansekontoren in Brügge, London, Bergen und Novgorod tätigen Kaufleute unter Strafe, eine Frau von außerhalb der Hanse zu ehelichen – bei Verlust des Hanserechts und der Bürgerschaft<sup>205</sup>. Ferner wurde jeder Kontakt zu ‚unehrlichen‘ Personen untersagt<sup>206</sup>. Hierauf aufbauend wurde argumentiert, daß der Zölibatszwang u.a. der Stärkung des Zusammenhaltes nach innen dienen sollte<sup>207</sup>. Zu enge soziale Verflechtungen mit der Stadtbevölkerung dachte man durch diese Maßnahme vermeiden zu können<sup>208</sup>. Man verfolgte damit aber auch einen anderen Zweck: Es sollten keine familiären Verbindungen entstehen, um nicht die Exklusivität der hansischen Geschäftsbeziehungen zu untergraben<sup>209</sup>. So verbot auch die Furcht vor Handelskonkurrenz eine Eheschließung mit Norwegerinnen<sup>210</sup>. Die Bestimmung hatte damit eine eindeutig ökonomische Zielrichtung<sup>211</sup>. Nach Nesse lag der Grund für das Zölibat darin, daß sich die betreffenden Männer nicht im Ausland binden sollten, son-

<sup>200</sup> Vgl. BURKHARDT S. 65; SÆVERAAS nennt ein ähnliches Eintrittsalter von 14-16 Jahren.

<sup>201</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 743.

<sup>202</sup> Nach ØYE (1990) S. 10 ‚nur‘ bis ca. 2.000; vgl. auch SÆVERAAS S. 1; GRASSMANN (2005) S. 9.

<sup>203</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 46.

<sup>204</sup> Vgl. SÆVERAAS S. 166; ØYE (1990) S. 10; NESSE S. 89; HELLE (1982) S. 764; GRASSMANN (1997) S. 203; KÜRTZ S. 83.

<sup>205</sup> HR 3. Abt. IV Nr. 79 § 86: „Vordermer hebben de herren radessendebaden eyndrechtliken uth merckliken orsakenn belevet unde geslaten, wanner jennich man van der anze in den ver cunctoren, alse Brugge, Lunden, Bergen unde Nouwgardenn, edder wor sustes de copmann tor tydt synen stapell holdet, vorke-rende eyne vrouwen erlick ofte unerlick buten der henze sick vortruwen unde to echte geven leth heme-lick ofte apenbar, de schall darmede des copmans rechticheide unde privilegie vorbort unde vorbraken hebben; ock schall he in nener hanzestadt vor borger entfangenn werden edder der borgerschup geneten, nemandes darinne to vorschonende“; vgl. NgL 2. R III Nr. 114 S. 210. Nach Ersland waren es die vermeintlichen Vorzüge des Status‘ als Hansekaufmann, die dazu führten, dass sich die Deutschen einer Assoziation entzogen (ERSLAND S. 45).

<sup>206</sup> HR 3. Abt. IV Nr. 79 § 87: „Ock schall nemandt van der anze in den vorschreven cunctoren mit eyner unerliken personen, all were se eme to echte ock nicht vortruwet, hussittende wesenn edder hus holden, by pene vorgemelt“; vgl. NgL 2. R III Nr. 114 S. 210.

<sup>207</sup> Vgl. ØYE (1990) S. 10.

<sup>208</sup> Vgl. GRASSMANN (1997) S. 203.

<sup>209</sup> Vgl. MÜLLER-BOYSEN (1999) S. 232.

<sup>210</sup> Vgl. CARSTENSEN S. 58.

<sup>211</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 761.

dern nach ihrem Einsatz wieder in die Heimat zurückkehren und dort heiraten sollten<sup>212</sup>. Burkhardt hat in seiner Arbeit darzulegen versucht, daß die Vorstellung vom Zölibat der deutschen Kaufleute auf Bryggen nicht ausschließlich gegolten haben kann. Das Gartenrecht für den Jacobsfjord und den Bellgard enthält Bestimmungen, die zweifeln lassen. Der Artikel 2 des Gartenrechts lautet:

„Van losen fruwens bi sick tho hebben up hillige auende edder wenn men frei ber drinckt. It. so jemandt were idt sy husbonde gast edder geselle de yenige lose fruwens by syck hede up hillige auende edder wen men frey ber drinckt de su-luege hefft ahnn den naberen vnnd gesellenn vorbraken eyne hele t. bers vnnd dat wiff schal ynn de wage geworpen werden sunder yenyge gnade noch entschuldung. Vnnd so jennich geselle mochte synn vnnd hir nycht tho helpenn wolde vnnd solcke dyngge nycht tho straffenn de is den gemeynen nabers schuldich 4 mk. wasses dat is ynt gelt 2 mk. densk sunder jenyge gnade vnnd is beleuett anno 29 dat dyt vnnd alle andere nha volgende Artykell vth denn oldenn Boekeren geschreuen vth beuel der inhaber“<sup>213</sup>.

Danach war es den Bewohnern des Hofes verboten, ‚lose Frauen‘ an den vier heiligen Abenden im Winter und bei Ausschank von Freibier innerhalb des Hofes bei sich zu haben. Burkhardt meint in einem Umkehrschluß dieser Regelung, daß Prostituierte (nur) zu bestimmten Zeiten am Kontor verboten waren, davon ausgehen zu können, daß Kontorbewohner sonst Prostituierte in die Höfe mitgebracht haben<sup>214</sup>. Artikel 13 des gleichen Gartenrechts lautet „Van Kinder makent. Schall synn eyne hele t. bers“<sup>215</sup>. Damit galt eine der strengsten Strafen am Kontor der Vaterschaft, die mit einer Tonne Bier gesühnt werden mußte, welche dann gemeinsam in der Schötstube getrunken wurde<sup>216</sup>. Auch eine andere Bestimmung läßt sich nach Burkhardt nicht im Sinne eines Zölibats vereinnahmen: „In der Kontorordnung, Artikel 81, findet sich das Verbot, ein Verhältnis mit fremden Ehefrauen oder Jungfrauen einzugehen. Damit wurden zwar Ehebruch und voreheliche Beziehungen verboten, ein Heiratsverbot ist daraus aber nicht abzuleiten“<sup>217</sup>. Dieser Argumentation kann man in Teilen folgen. In den angeführten Regelungen spiegelt sich das schwierige Verhältnis zwischen Norm und Praxis wider, wie es auch bei anderen Erlassen und Verordnungen zu erkennen ist. Waren Beziehungen zum weiblichen Geschlecht generell verboten, und dafür spricht das Faktum, daß eine große Anzahl von Bergengfahrern gar nicht oder spät heirateten, so werden sich in der Realität doch auch im einen oder anderen Fall kleine ‚Schlupflöcher‘ gefunden haben. Das (vermeintliche) Zölibat trennte die deutschen Kontorsleute von der Bergenser Bevölkerung bzw. erschwerte zumindest den Kontakt, ebenso wie die interne Gerichtsbarkeit<sup>218</sup>. Zwi-

<sup>212</sup> Vgl. NESSE S. 89.

<sup>213</sup> KROHN S. 16.

<sup>214</sup> Vgl. BURKHARDT S. 38-39.

<sup>215</sup> KROHN S. 18; BURKHARDT S. 38.

<sup>216</sup> Vgl. ØYE (1990) S. 10; KROHN S. 18; HOLTAN (1995) S. 90; BURKHARDT S. 38.

<sup>217</sup> BURKHARDT S. 39.

<sup>218</sup> Vgl. ANDERSSON S. 20.

schen dem Kontor und der Stadt gab es kein offiziell geregeltes Verhältnis. Die Stadt erkannte das Kontor rechtlich nicht als eigenen Bezirk an<sup>219</sup>. Es wurden deshalb von norwegischer Seite immer wieder gleiche Rechte für Deutsche und Norweger gefordert<sup>220</sup>.

Etwas anders sah die Situation der deutschen Handwerker aus. Die in der Stadt wohnenden Handwerker hatten u.a. einen anderen Rechtsstatus als die Kaufleute der ‚Tyskebrygge‘. Deutsche Handwerker sind in Bergen erstmals um 1300 n.Chr. nachgewiesen. Absalon Pedersson spricht 1563 von fünf deutschen Ämtern, „skomagere, skinnere, bagere, gulsmeder, bardskerer“<sup>221</sup>. Die Deutschen Schuhmacher bildeten eine große Kolonie am Vågsbotn und hatten ein unangefochtenes Monopol. 1330 erhielten sie das alleinige Recht zur Schuhproduktion<sup>222</sup>. Um 1559 zählte man nach Helle 141 deutsche Handwerker in 7 Handwerksfächern in Bergen<sup>223</sup>. Bis Ende des Mittelalters stieg die Zahl auf ca. 200 deutsche Handwerker an<sup>224</sup>. Die deutschen Handwerker hatten eine schwierige Stellung zwischen norwegischer Königsmacht auf der einen Seite und dem Kontor auf der anderen Seite<sup>225</sup>. Sie wurden in Konfrontationszeiten nicht selten zum Zankapfel. Vom 16.5.1541 datiert die erste spezielle Verordnung des Königs Christian III. darüber, daß die deutschen Handwerker unter norwegisches Recht fallen sollten<sup>226</sup>. Im Namen des Königs verlangte der königliche Vogt Christopher Valckendorff 1553, daß sich die Handwerker entweder als Bürger der Stadt Bergen registrieren lassen oder nach Deutschland zurückkehren sollten. 1559 mußten letztere dem Druck schließlich nachgeben, 59 kehrten zurück, 82 von ihnen wurden Bergenser Bürger<sup>227</sup>.

Spannungen zwischen Deutschen und Norwegern traten u.a. aufgrund wirtschaftlicher Konkurrenz auf. Die deutschen Kaufleute schienen sich städtischen Pflichten zu entziehen, wie dem Wachdienst und dem Heerdienst. In den 1290er Jahren kam es zu einem Streit um den Kirchenzehnten. Die deutschen Handwerker zahlten bis 1320 ihren Zehnten an die Allhelgenkirke. Die deutschen Kaufleute verweigerten sich zunächst dieser Besteuerung. Die norwegische Geschichtsschreibung hat lange Zeit vor allem diese negativen Aspekte hervorgehoben, zum einen bei der Frage nach dem Nutzen oder Schaden der Deutschen für die norwegische Ökonomie, zum anderen stützte sie sich dabei auf das Verhältnis der Deutschen zu den einheimischen Frauen<sup>228</sup>. Bis zu einem friedlichen Miteinander und einer Integration in die

<sup>219</sup> Vgl. den Befund Erslands, der ausdrücklich betont, daß das Kontor auch zu Hochzeiten des deutschen Einflusses niemals eine fest abgeschlossene topographische Einheit darstellte (ERSLAND S. 55).

<sup>220</sup> Vgl. MÜLLER-BOYSEN (1999) S. 228.

<sup>221</sup> NM I S. 225.

<sup>222</sup> Vgl. ANDERSSON S. 17; BASTIANSEN 2. Kap.; NESSE S. 86.

<sup>223</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 752; MÜLLER-BOYSEN (1999) S. 230-231; NESSE S. 86.

<sup>224</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 572; NESSE S. 85.

<sup>225</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 756.

<sup>226</sup> „Item alle schomagere oc andre tyske embitzmendtt skulle were pligtug tiill att were wnder lougen og stadsrenten bode mett ledinge vdgifft vdtbudt oc anden koninglig tinge liige mett borgerne ...“ (DN VIII Nr. 742); vgl. LEINAAS S. 3.

<sup>227</sup> Vgl. FOSSEN (1996) S. 36; CARSTENSEN S. 74.

<sup>228</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 762.

Bergenser Gesellschaft war es ein steiniger Weg voller Reibereien und Klagen. In ‚Mats Størssøns<sup>229</sup> beretning‘, geschrieben um 1555, heißt es u.a. über eine Klage der Bergenser gegen die Deutschen 1440:

„Item, at samme Tydske kjøbmænd haver holdet og endnu daglig holde egtemænds hustruer hos sig fra deres mænd med overvold, og bedrive deres skjendelige levnet med dem ... Item, at de Tydske lokke til sig gode mænds børn, baade enker og piger, til et løst levnet, og leve siden udi et lasteligt levnet alle deres dage“<sup>230</sup>.

Die Bergenser äußern hier ihren Protest darüber, daß die Deutschen die Frauen anderer Männer anziehen und Verbindungen zu den Töchtern ehrbarer Männer pflegen würden. Die Frauen, um die es ging, werden mit einigen Beispielen aufgeführt: „Agnete Herborg, som løb fra Sven Wale; Gertrud, Ottes kone; Margrete, Christophers kone; Sigrid, Berkemands kone; Daniel Skredders hustru“<sup>231</sup>. 1442 erfolgte eine erneute Klage - ein Zeichen dafür, daß sich in der Zwischenzeit wenig an den Verhältnissen geändert hatte oder die Klagen nicht ernst genommen wurden. Christoffer Valckendorff griff während seiner Statthalterschaft gegen Norwegerinnen ein, die Beziehungen zu Deutschen aufnahmen: „Item paa dett adt ingen Piige eller Andre Quindfolck skulle medt willie giffue siigh eller haffue Lyst till saadant Løßagtige leffnit, adt thage siig ein garp<sup>232</sup> som hinde skulde klede oc føde, som tiidt oc ofte skiedt er“<sup>233</sup>. Was steckte hinter diesen Klagen und Vorschriften? Beziehungen Deutscher zu norwegischen Ehefrauen werden kaum in großem Umfange existiert haben. Helle meint, daß es in den meisten Fällen ledige Frauen gewesen waren, die Verhältnisse mit Deutschen eingingen<sup>234</sup>. Viele der deutschen Junggesellen suchten die örtlichen Hurenhäuser und gewerbsmäßigen Prostituierten auf<sup>235</sup>. Während die Hurenhäuser allerdings eher vom einfacheren Volk frequentiert wurden, suchten viele Kaufleute doch festere Verhältnisse<sup>236</sup>. Es wurde schnell üblich, daß sich die etablierteren Deutschen am Kontor und in den Ämtern ihre Frillen oder Konkubinen hielten<sup>237</sup>. Der Schreiber der ‚Norske So‘ konstatiert: „Alle oldermænd have huer sin hore“<sup>238</sup>. Diese Beziehungen hatten nicht nur eine soziale Dimension, sie berührten auch unmittelbar ökonomische Interessen. Die Deutschen durften kein Detailhandel treiben. So versuchten manche, über ihre Frillen diese Handelsbeschränkungen zu

<sup>229</sup> Lagman for Bergen og Gulating fra 1540 (LEINAAS S. 11).

<sup>230</sup> NM I S. 52; vgl. KÜRTZ S. 83.

<sup>231</sup> NM I S. 52.

<sup>232</sup> Norwegische Bezeichnung für die Deutschen, zur näheren Begriffsklärung s. NM II S. 565.

<sup>233</sup> SØRLIE S. 70: „Desweiteren daß kein Mädchen oder andere Frauen sich willentlich hingeben oder Lust zu einem solchen losen Leben haben soll, sich einen Deutschen zu nehmen, der sie kleiden und ernähren soll, wie es oft geschehen ist“ [D.H.]; vgl. HELLE (1982) S. 763.

<sup>234</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 763.

<sup>235</sup> Vgl. MÜLLER-BOYSEN (1999) S. 232; HELLE (1996) S. 27.

<sup>236</sup> Vgl. KÜRTZ S. 84.

<sup>237</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 763.

<sup>238</sup> NM II S. 38, „Alle Älterleute haben ihre Hure“ [D.H.].

umgehen und letzte als Strohfrauen für den Absatz der Waren einzusetzen<sup>239</sup>. Viele Konkubinen der Deutschen betrieben z.T. Bier- oder Kramgeschäft<sup>240</sup>. Diesem Treiben steuerte Håkon VI. 1377 entgegen, indem er den Frauen jeglichen Verkauf fremder Waren verbot. Möglicherweise lag in dem wirtschaftlichen Aspekt der eigentliche Anlaß der Klagen und nicht unbedingt in den Sexualpraktiken der Deutschen. Zusätzlich kam es nicht selten zu Schlägereien und Gewalttätigkeiten<sup>241</sup> u.a. im Zusammenhang mit Bordell- und Wirtshausbesuchen. Persönlicher Ärger wird bei den Anschuldigungen mit hineingespielt haben.

Trotz dieser Klagen und Hindernisse verlief die Entwicklung relativ schnell von einer abgeschlossenen Gesellschaft auf Bryggen hin zu einer wirtschaftlichen und sozialen Integration in die Bergenser Gesellschaft. 1754 wurde das Norwegische Kontor gegründet und löste endgültig das Deutsche Kontor ab<sup>242</sup>. Der letzte deutsche Sekretär des Hansekontors verließ 1761 die Stadt, 1766/67 ging die letzte Stube auf Bryggen in norwegischen Besitz über<sup>243</sup>. Auf sozialem Bereich vollzog sich ein ähnlicher Prozeß. Schon zu Zeiten des Deutschen Kontors trafen Deutsche und Norweger alltäglich zusammen, im Weinkeller oder in den Badestuben<sup>244</sup>. Ab dem 16. Jahrhundert war Bryggen kein isoliertes Gebiet mehr, ab Mitte des 17. Jahrhunderts erfolgte die vollständige Integration<sup>245</sup>. Ein wichtiger Aspekt und ‚Gradmesser‘ für die Kommunikation und Integration zwischen Deutschen und Norwegern war der Gebrauch der Sprache<sup>246</sup>. Brattegaard geht davon aus, daß im alltäglichen Umgang eine Art Mischsprache gesprochen wurde<sup>247</sup>. Noch heute lassen sich die Zeugnisse der gegenseitigen Sprachbeeinflussung nachweisen.

Gradmesser für die zunehmende soziale Integration waren auch die in den Quellen sichtbaren Beziehungen der deutschen Kaufleute zu norwegischen Frauen. In Absalon Pederssons Kapitelsbog findet sich unter dem 8.9.1565 der Eintrag: „Döde en Tysk paa torgedt aff pestelente, huilken som skulde haft Genitte, her Nils Grimsons, til sin höstru, gaff hand henne xxx daler i testamente“<sup>248</sup>. Das ‚Bergens borgerbog‘ verzeichnet unter dem 15.5.1655: „Michell Biederman (Chemnitz i Meissen); bekom lademagerens datter“<sup>249</sup>. Dies könnte ein Indiz für die Erlangung der Bürgerschaft eines Deutschen durch die Heirat mit einer Bergenserin sein. Im Laufe

<sup>239</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 762; HELLE (1996) S. 27; SEMMINGSEN S. 208; MÜLLER-BOYSEN (1999) S. 232; NESSE S. 90.

<sup>240</sup> Vgl. KÜRTZ S. 84.

<sup>241</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 764.

<sup>242</sup> Vgl. KÜRTZ S. 87; GRASSMANN (2005) S. 9.

<sup>243</sup> Vgl. NESSE S. 61; SÆVERAAS S. 1; ØYE (1990) S. 27; FOSSEN (1996) S. 41.

<sup>244</sup> Vgl. ANDERSSON S. 22; MÜLLER-BOYSEN (1999) S. 232; LEINAAS S. 69; HELLE (1996) S. 28.

<sup>245</sup> Vgl. ANDERSSON S. 24.

<sup>246</sup> Ein wichtiger Aspekt der Integration, der Gebrauch und die Veränderung der Sprache, kann hier leider nicht en detail analysiert werden. Dies ist Stoff eigenständiger linguistischer Arbeiten. Eine gute Analyse hat zuletzt u.a. Nesse vorgelegt. Aspekte des Themas finden sich auch bei BRATTEGAARD S. 301ff.

<sup>247</sup> Vgl. BRATTEGAARD S. 303.

<sup>248</sup> NM I S. 293: ‚Es starb ein Deutscher auf dem Marktplatz an der Pest, welcher Genitte ... zu seiner Ehefrau gehabt haben soll. Er vermachte ihr 30 Taler in seinem Testament‘ [D.H.] .

<sup>249</sup> Bergens borgerbog S. 81,2.

des 17. Jahrhunderts wurden Heiraten zwischen Deutschen und norwegischen Frauen mehr und mehr üblich<sup>250</sup>. Allerdings hatten die ersten Vorreiter noch mit starken Protesten ihrer ehemaligen Kameraden zu kämpfen, wie u.a. der folgende Brief vom 12.2.1548 zeigt:

„Lybert von Alsted fik Brev, at han har berettet hvorledes Kjøpmændene paa Bryggen i Bergen nogen Tid siden forleden har fanget ham og ført ham til Lybeck, og der tvunget ham en Orfeide af, og desligeste maatte forsværge Kongens Riger og Lande, fordi han havde ladet sig love en Pige i Bergen og givet sig i Ægteskabs Stand og for ingen anden Aarsag, og agtet der at bygge og bo som andre Undersatter; da efterdi samme kjøbmænd dertil ingen Ret havde og ikke heller nogen Privilegier derpaa, har Kongen givet ham fri og sikker Leide, at give sig til Bergen og bo der, alligevel han er ægtegift. Dersom nogen har ham noget til at tale medrette, skal han staa hver Mand tilrette for Embedsmanden paa Bergenhus eller for Borgermester og Raad sammesteds ...“<sup>251</sup>

Ähnliche Schwierigkeiten hatte auch Friedrich Hartmann. Er war 1634-40 Sekretär am Kontor und verliebte sich während seines Aufenthaltes in die Tochter des Organisten der Marienkirche, Maria Lucia Hardenbeck. Daraufhin durfte er sein Amt nicht weiter ausüben. Nach der Heirat 1670 reiste (flüchtete?) er mit seiner Ehefrau nach Lübeck<sup>252</sup>. Daß sich die höherstehenden deutschen Kaufleute nicht unbedingt eine Ausnahmeregelung erhoffen durften, zeigt auch der Fall des Claus Gerken. Er wurde 1664 zu den 18er-Männern des Kontors gewählt. 1670 hatte er in einem Antrag darum zu kämpfen, eine Bergenserin heiraten zu dürfen<sup>253</sup>. Im Laufe des 17. Jahrhunderts nahmen mehr und mehr Kaufleute Abschied vom Kontor. Im ‚Bergens borgerbog‘ finden sich verschiedene Einträge hierüber, wie z.B. am 23.6.1707: „Jørgen Carstenbroch, kjøbmand (Lübeck); anviste sin afsked fra Kontoret i Bergen, dat. 8.6.1707“<sup>254</sup>, oder: „30.6.1707 Johan Uchtman, kjøbmand (Bremen); anviste sin afsked fra Kontoret, dat. 20. Mai 1706“<sup>255</sup>. Gleichzeitig gab es ab dem 17. Jahrhundert immer engere Familienbande mit der norwegischen Bevölkerung: Hansekaufleute werden danach verstärkt als Väter von Bergenser Kindern genannt<sup>256</sup>.

Beredtes Zeugnis über die sozialen Verhältnisse der Kontorsleute legen auch die vielen Testamente Lübecker Bergenfahrer ab. In den überlieferten Testamenten der deutschen Bergenfahrer wurde nicht nur das Kontor und die eigenen Landsleute bedacht, auch Bergenser Institutionen und die arme Stadtbevölkerung fanden ihren Platz in ihnen<sup>257</sup>, sowie auch Bergenser Frauen und Kinder (s.u.). Ein Teil dieser

<sup>250</sup> Vgl. SÆVERAAS S. 169.

<sup>251</sup> NRR I S. 101.

<sup>252</sup> Vgl. KOREN WIBERG (1921) S. 154.

<sup>253</sup> Vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 153.

<sup>254</sup> Bergens borgerbog S. 136.

<sup>255</sup> Bergens borgerbog S. 136.

<sup>256</sup> Vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 150.

<sup>257</sup> Vgl. ANDERSSON S. 20.

Beziehungen scheint eheähnlich gewesen zu sein<sup>258</sup>. Viele Bergenfahrer haben erst in späteren Jahren einen eigenen Haushalt gegründet oder sind überhaupt ledig geblieben, u.a. weil sie (s.o.) schon in sehr jungen Jahren auf die ‚Tyskebrygge‘ kamen. Nach ihren überlieferten Testamenten waren von 187 Bergenfahrern 82 verheiratet, nur 43 von ihnen hatten eheliche Nachkommen<sup>259</sup> – d.h. mehr als die Hälfte der Bergenfahrer war zum Zeitpunkt der Testamentsabfassung ohne eigenen Hausstand und kinderlos. Dem standen mehr als 20 uneheliche Kinder gegenüber<sup>260</sup>. Im folgenden soll näher auf einige dieser Testamente eingegangen werden.

### 10.3.3.3 Die Lübecker Bergenfahrer - was die Testamente erzählen

Insgesamt sind 231 Testamente Lübecker Bergenfahrer überliefert, welche von 189 unterschiedlichen Personen aufgesetzt wurden<sup>261</sup>.

Von dem Bergenfahrer Werner Cusfeldt sind zwei Testamente überliefert, vom 16.5.1359 und 23.5.1367<sup>262</sup>. Im letzteren vermacht er 20 mr. den. und eine goldene Fibel seiner Tochter in Bergen. Der Sohn seiner Schwester, Wernekin, erhält 10 mr. den.<sup>263</sup>. Cusfeldt muß verheiratet gewesen sein. Im Testament wird seine Frau Margarethe erwähnt<sup>264</sup>. Hinrich von Staden setzt am 22.7.1369 sein Testament auf<sup>265</sup>. Seine Tochter Elisabeth in Bergen erhält den Großteil seines Erbes, 100 mr. Lüb., dazu Schmuck und Aussteuer inklusive zweier Betten<sup>266</sup>. Ferner werden noch seine zwei Neffen Hins Langhen und Hein von Staden bedacht<sup>267</sup>.

Vom 21.10.1369 datiert das Testament des Johannes Steding<sup>268</sup>. Er vermacht 50 mr. Lüb. den. an seine Freundin Gudrid in Bergen, 41 mr. Lüb. gehen an die gemeinsamen unehelichen Kinder in Bergen<sup>269</sup>. Johannes Steding muß auch Verbindungen nach England gehabt haben. Seine dortige Freundin (Frille?) Malleken erhält 1 lib.

<sup>258</sup> Vgl. MÜLLER-BOYSEN (1999) S. 232.

<sup>259</sup> Vgl. ENNEN S. 147; BRUNS (1900) S. CXLIII; EBEL E S. 134; HARTWIG (1908) S. 38; SÆVERAAS S. 154; BURKHARDT S. 63; MEYER S. 191; GRASSMANN (1990) S. 88.

<sup>260</sup> Vgl. EBEL E S. 134; GRASSMANN (1990) S. 88.

<sup>261</sup> Vgl. BRUNS (1900) S. CXXXVII; GRASSMANN (1990) S. 83.

<sup>262</sup> Vgl. BRUNS (1900) Nr. 5 u. 10.

<sup>263</sup> „Item do filie mee Bergis 20 mr. den. et fibulam auream, que sue matri pertinebat...Item do Wernekin, filio mee sororis, 10 mr. den. ....“ (BRUNS 1900 S. 13-14); vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 76.

<sup>264</sup> Vgl. BRUNS (1900) S. 14.

<sup>265</sup> Vgl. BRUNS (1900) Nr. 14.

<sup>266</sup> „Item Elyzabeth, mee filie in Bergis, do 100 mr. Lüb., 1 pateram argenteam, 2 coclearia argentea et 2 lectos“ (BRUNS 1900 S. 15); vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 76.

<sup>267</sup> Vgl. BRUNS (1900) S. 15.

<sup>268</sup> BRUNS (1900) Nr. 16.

<sup>269</sup> „Item pueris meis per Ghûtdrit a me genitis do 41 mr. Lüb. redditus wicbelde, quos habeo in Wismaria, de quibus Ghûtdrit, matri dictorum puerorum, simpliciter 50 mr. Lüb. den. erogentur, cum quibus ipsa promoveatur ad locum, in quo habebit certum panem atque victum; eciam dictis pueris ... do omnia mea utensilia et fabilia aurea vel argentea, que in Lubeke habeo“ (BRUNS 1900 S. 16); EBEL E S. 134-135.



sterl.<sup>270</sup> Neben diesen Personen erhalten auch die Bergenser Marienkirche und die Katharinenkirche einen Teil seines Nachlasses. Unter Nr. 39 bei Bruns ist der letzte Wille des Bernhard Steding dokumentiert, den dieser am 3.8.1381 auf dem Krankenbett bekanntgab. Bernhard Steding war der illegitime Sohn des Johannes Steding und der Norwegerin Gudrid<sup>271</sup>. Er hat die Spuren seines Vaters aufgenommen und ist ebenfalls Bergenfahrer geworden<sup>272</sup>. Ein Teil seines Vermögens geht an geistliche Institutionen in Bergen<sup>273</sup>. Seiner Mutter Gudrid vermacht er 20 mr.<sup>274</sup>. Die gleiche Summe geht nochmals an seine Vettern Hanseken und Helmold in Bergen<sup>275</sup>.

Hinrich Bischof (Biscop) stiftet in seinem Testament vom 16.11.1374 ebenfalls an die Marienkirche in Bergen<sup>276</sup>. Daneben erhalten seine beiden Kinder 20 mr. den.<sup>277</sup>

Drei Jahre später, am 27.6.1377, verfaßt der Bergenfahrer Lüdekin von Bremen sein Testament<sup>278</sup>. Sein letzter Wille gilt vor allem den Söhnen seiner Tochter Bergitten in Bergen. Sie erhalten 40 mr. den.<sup>279</sup>. Daneben werden verschiedene kirchliche Institutionen in Bergen bedacht<sup>280</sup>.

Hinrich Holtkamp vermacht in seinem Testament vom 13.6.1384<sup>281</sup> seinem Sohn Lambert neben 40 mr. Lüb. u.a. seine Schiffsausrüstung und ein gutes Bett<sup>282</sup>.

Nach dem Testament des Gerhard Westhof vom 15.5.1383<sup>283</sup> gehen an dessen Sohn Walter in Bergen 20 mr. Lüb., eine silberne Schale und ein silberner Gürtel<sup>284</sup>. Westhof bedenkt auch seine Töchter Gudrid und Mechthild, sowie seinen Bruder und dessen Söhne<sup>285</sup>.

Vom 12.5.1419 datiert der letzte Wille des Johan Trage<sup>286</sup>. Danach erhält seine

<sup>270</sup> „Item Malleken in Anglia in Büstene do 1 lib. sterl.“ (BRUNS 1900 S. 17); vgl. GRASSMANN (1990) S. 88.

<sup>271</sup> Vgl. BRUNS (1900) S. CXXXIX.

<sup>272</sup> Vgl. KÜRTZ S. 85.

<sup>273</sup> Marienkirche, Christuskirche, den Schwarzen Brüdern, den Graubrüdern, St. Peter und St. Martin (vgl. BRUNS 1900 S. 29).

<sup>274</sup> „Item gheve ik myner moder Gûdderid 20 mr.“ (BRUNS 1900 S. 30); vgl. EBEL E S. 135.

<sup>275</sup> „Item gheve ik Hanseken unde Helmolde, mynem vedderen to Bergen, 20 mr.“ (BRUNS 1900 S. 30).

<sup>276</sup> BRUNS (1900) Nr. 23 S. 20.

<sup>277</sup> „Item do duabus meis filiabus 20 mr. den.“ (BRUNS 1900 S. 20). Es ist anzunehmen, daß dies uneheliche Kinder zu Bergen waren, es wird jedoch nicht explizit erwähnt.

<sup>278</sup> BRUNS (1900) Nr. 29.

<sup>279</sup> „Item do pueris mee filie Bergitten in Norwegia existentis 40 mr. den.“ (BRUNS 1900 S. 24).

<sup>280</sup> Marienkirche, die fratres minores, die fratres predicatorum, St. Martin und St. Katharinen (vgl. BRUNS 1900 S. 24).

<sup>281</sup> BRUNS (1900) Nr. 43.

<sup>282</sup> „Item Lamberto meo filio do 40 mr. Lüb., meam cistam navalem, meum lectum meliorem et meum pulvinar capitale melius necnon omnes vestes corpori meo scisas“ (BRUNS 1900 S. 31).

<sup>283</sup> BRUNS (1900) Nr. 47.

<sup>284</sup> Vgl. BRUNS (1900) S. 33.

<sup>285</sup> Vgl. BRUNS (1900) S. 33.

<sup>286</sup> BRUNS (1900) Nr. 76.

Tochter Katrin in Bergen 40 mr.<sup>287</sup>. Ehefrau Telseke bekommt ihre Mitgift zurück.

Hermen Witstok setzt am 13.1.1429 sein Testament auf<sup>288</sup>. Er hinterläßt Ghertrude Elochtesdochter, der Mutter seiner beiden Töchter, 40 mr. Lüb., Bettzeug, eine vergoldete Tasse und drei silberne Löffel, mit dem Zusatz „hirmede schal me desse 2 kindere tho brode bringhen“<sup>289</sup>.

Nach dem letzten Willen des Hermen Pael vom 2.12.1432<sup>290</sup> erhalten seine alte Freundin Solveig und deren Tochter Gertrud in Norwegen zusammen 40 mr., 50 mr. Lüb. gehen an deren Sohn Clawes<sup>291</sup>. Auch seine Wirtin Metteken wird bedacht, mit 20 mr.<sup>292</sup>.

Hans Boyseman vererbt in seinem Testament vom 19.7.1441<sup>293</sup> seinen drei Kinder in Bergen zusammen 180 mr. Lüb., deren Mutter erhält 20 mr. Lüb.<sup>294</sup>.

Hermann Lange stattet in seinem Testament vom 23.2.1442<sup>295</sup> seine Tochter Katherineken, die mit ihm nach Deutschland gekommen ist, mit einer Mitgift aus, bestehend aus 100 m. Lüb., einem Bett, einem Kopfkissen, ein paar Laken, einer Decke, ein paar Kleidern und einer Kiste samt Inhalt<sup>296</sup>. Er bedenkt auch deren Mutter in Bergen<sup>297</sup>.

Der kranke Israel Ruschmann vermacht in seinem Testament vom 26.5.1452 seiner Waschfrau Ingerd einen grauen Rock und bedenkt auch Thor Nickelsdatter, die ihn in Krankheit gepflegt hat<sup>298</sup>.

Joachim Gerken verfügt am 22.7.1527 in seinem Testament, daß Olav zu Bergen 100 mr. den., Jürgen 60 mark den. und Stoff für ein Priestergewand erhalten soll, beides uneheliche Söhne des Veters Hermann Gerken<sup>299</sup>.

<sup>287</sup> „Item myner dochter Katherinen to Bergen geve ik 40 mr.“ (BRUNS 1900 S. 52); vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 76.

<sup>288</sup> BRUNS (1900) Nr. 88.

<sup>289</sup> „Item gheve ik Ghertrude Elochtesdochter 40 mark Lub. unde myne beddekleedere unde 1 vorghulden kop unde 3 sulveren lepele; hirmed schal me desse 2 kindere tho brode bringhen“ (BRUNS 1900 S. 61); vgl. EBEL E S. 135; GRASSMANN (1990) S. 90.

<sup>290</sup> BRUNS (1900) Nr. 94.

<sup>291</sup> „Item in Norwegen ene vrouwe, ere name Tzolewich, unde erer dochter Gherdruden, den beyden tosamende gheve ik 40 mr. Item Tzolewigen sone Clawese geve ik 50 mr.“ (BRUNS 1900 S. 64); vgl. EBEL E S. 135; SÆVERAAS S. 167-168.

<sup>292</sup> „Item Metteken myner werdynne geve ik 20 mr.“ (BRUNS 1900 S. 64).

<sup>293</sup> BRUNS (1900) Nr. 114.

<sup>294</sup> „Item mynen dren kinderen, de ik in Norweghen hebbe, geve ik samentliken 10 mr. unde 80 mr. Lub., unde erer moder geve ik 20 mr. Lub.“ (BRUNS 1900 S. 74); vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 77.

<sup>295</sup> BRUNS (1900) Nr. 115.

<sup>296</sup> „Item Katherineken Nicolausdochter, de myt my is, ift ze sik erliken holt unde in dat hilghe echte beraden wert, so geve ik er to hulpe 100 mr. Lub., unde darto 1 bedde, ene hovetpole, en par laken, ene dekene, en par cledere unde de kiste negest der hofdor stande in mynem huse, de is ere unde wes men darynne vint“ (BRUNS 1900 S. 75-76); vgl. GRASSMANN (1990) S. 90.

<sup>297</sup> „Item geve ik Cristinen, myner Katherineken moder, 3 punt meles unde 3 punt moltes to guder dechtnisse“ (BRUNS 1900 S. 75); EBEL E S. 135.

<sup>298</sup> „Item Ingarden, de Gerleges kledere unde myne plecht to waschende, der schal men geven enen grawen rok van sulfer“ (BRUNS 1900 Nr. 144 S. 95); vgl. GRASSMANN (1990) S. 88.

<sup>299</sup> „Item noch geve ick myns szeligen vedderen Hermen Gherkens vorworven sone to Bargaen, Oleff

Die angeführten Testamente sagen einiges aus über das soziale Umfeld, aus dem die Bergenfahrer stammten und in dem sie lebten. Die Vermächtnisse sind nicht überdurchschnittlich groß. Dies bestätigt Bruns Aussage, daß fast 80% der Bergenfahrer in ihren Testamenten angaben, sich alles alleine erarbeitet zu haben<sup>300</sup>. Daß in fast allen Fällen die kirchlichen Institutionen in Bergen mit zum Teil beträchtlichen Summen bedacht werden, zeigt, in welchem üblichen und hohen Maße die Betroffenen sich den Institutionen vor Ort verpflichtet fühlten. Interessant ist hier insbesondere der Umfang, in dem Bergenser Frauen bzw. uneheliche Kinder in den Testamenten auftreten. Zum einen gibt das umfangreiche Vermächtnis Zeugnis davon ab, in welchem Grade Deutsche und Norweger miteinander verkehrt haben. Zum anderen läßt es auf die Intensität der Verhältnisse schließen. In den allermeisten Fällen muß es sich um längere, enge und herzliche Beziehungen gehandelt haben. Die Frauen treten aus der Anonymität heraus und werden beim Namen genannt. Im Falle des Hermann Steding werden die engen Verbindungen über seine Person hinaus weiter an seinen Sohn übertragen. Mit Hermann Lange ist sogar ein Fall überliefert, in dem ein Bergenfahrer sein dort gezeugtes Kind später mit sich nach Deutschland nimmt. Ansonsten reichen die materiellen Zuwendungen von Geldbeträgen von 20 bis 100 mr., über Arbeits- und Reiseutensilien, Schmuck- und andere Wertgegenstände bis zu Kleidung.

---

genomet, eynhundert marck Densch...Item noch gheve ick myns szeligen vedderen vorworffen sone to Bergen in Norwegen, geheten Jurgen, in deme he noch leveth, sestich marck Densch unde so vele wandes to eyner cleding, wanner he prester wart“ (BRUNS 1900 Nr. 229 S. 150); vgl. KOREN WIBERG (1932) S. 76.

<sup>300</sup> Vgl. BRUNS (1900) S. CXLIII.

## 11 Gesundheitliche Fürsorge und Kontrolle

Durch den Kontakt mit den Kunden waren die Prostituierten einem nicht unerheblichen Risiko ausgesetzt. Geschlechtskrankheiten wie die Syphilis (s.u.), ungewollte Schwangerschaften usw. sind nur einige der Faktoren, die sich aus der Tätigkeit ergaben. Dies wirft automatisch die Frage nach der gesundheitlichen Versorgung und den Kenntnissen über den weiblichen Organismus auf. Hatten die Frauen nach dem damaligen Kenntnisstand und der allgemeinen Praxis die Möglichkeit der Empfängnisverhütung und Abtreibung?

### 11.1 Medizinische Infrastruktur

Die weibliche Gesundheit war im Mittelalter noch weitgehend Frauensache<sup>1</sup>. Der Anteil von Frauen an der allgemeinen medizinischen Versorgung und der Krankenpflege war sehr hoch<sup>2</sup>. Sie hatten ein hohes empirisches Praxiswissen, häufig besser als die akademischen Ärzte<sup>3</sup>. Gerade das empirische Wissen über die Geburtshilfe wurde im Mittelalter noch lange Zeit mündlich unter den Frauen mündlich tradiert<sup>4</sup>.

Ursprünglich geschah die Betreuung der Gebärenden aus einer Form der Verwandtschafts- bzw. Nachbarschaftshilfe heraus<sup>5</sup>. Geboren wurde meistens zuhause, erfahrene Frauen der Nachbarschaft standen mit Rat und Tat zur Seite. Diese gegenseitige Betreuung war mancherorts bis ins 19. Jahrhundert üblich. Die erste Erwähnung einer Hebamme im deutschsprachigen Raum stammt aus dem Koblenzer Bürgerverzeichnis von 1298<sup>6</sup>. Die Hebammen waren meist verheiratete oder verwitwete Frauen mittleren bis höheren Alters mit eigenen Kindern. Sie schöpften ihr Wissen aus dem eigenen Erfahrungsschatz. Sie werden den Frauen sowohl während einer Geburt zur Seite gestanden haben als auch als Beraterin, wenn ein gewünschter Kindersegen ausblieb. Kinderlosigkeit war im Mittelalter kein seltenes Phänomen. Die schlechte Ernährungslage und anstrengende körperliche Arbeit konnten häufig zum Ausbleiben der Regel führen<sup>7</sup>. Mit der zunehmenden Kriminalisierung unehelicher Schwangerschaften und der Abtreibung kam den Hebammen auch vielfach eine gerichtliche Funktion zu, wenn sie z.B. durch die sogenannte Milchprobe eine Schwangerschaft bezeugen oder ausschließen sollten (s.o.). Bisweilen mußten Hebammen Prostituierte zur Verhütung von Seuchen und Geschlechtskrankheiten auf

---

<sup>1</sup> Vgl. GREEN (1989) S. 58.

<sup>2</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 113.

<sup>3</sup> Vgl. VOLLAND (1997) S. 185.

<sup>4</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 132.

<sup>5</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 132.

<sup>6</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 132.

<sup>7</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 155; BERG (1984) S. 101.

ihren Gesundheitszustand hin beurteilen<sup>8</sup>. In den Städten kam es schon im Spätmittelalter zu einer Professionalisierung des Hebammenwesens, anders als auf dem Dorf<sup>9</sup>. Erste Hebammenordnungen gibt es ab dem 15. Jahrhundert<sup>10</sup>. Den Beruf der Hebamme sieht Lorenzen-Schmidt aus den frühneuzeitlichen städtischen Quellen Schleswig-Holsteins nicht belegt<sup>11</sup>. Für Dänemark ist erstmals 1510 die Bezeichnung ‚jordemoder‘ überliefert<sup>12</sup>.

Daß Frauen in den untersuchten Städten heilkundlich tätig waren, läßt sich vielfältig belegen. In Lübeck registriert das Kämmereibuch der Stadt für den Zeitraum zwischen 1283 und 1298 die Tätigkeit einer ‚Braterschen medica‘<sup>13</sup>. Mitte des 15. Jahrhunderts ist eine Ärztin für Lübeck belegt, ‚Barbara de dofften jodinen unde astinnen‘<sup>14</sup>. Sie scheint es durch ihre Tätigkeit zu einigem Ansehen und Vermögen gebracht zu haben, denn als sie um 1468 kurz vor ihrem Tod ein Darlehen aufnehmen wollte, konnte sie dafür wertvollen Schmuck als Sicherheit hinterlegen<sup>15</sup>. Ein Arzt in städtischen Diensten ist für Lübeck (erst) ab 1513 belegt<sup>16</sup>. Der erste examinierte Arzt im dänischen Helsingør war Jonas Charisius (1571-1633)<sup>17</sup>. Schon 1287 wurde in Lübeck ein Spital, das Heilig-Geist-Hospital, gegründet<sup>18</sup>. Es war allerdings, wie viele andere Hospitäler des Mittelalters auch, doch nicht auf eine Krankenversorgung im modernen Sinne ausgerichtet, sondern diente mehr und mehr der Versorgungsicherheit im Alter. Eine ähnliche Situation fand sich in Bergen. Hier existierten Ende des Mittelalters drei Hospize: St. Jürgen, St. Katharinen und St. Martin. Auch sie waren eine Kombination aus Armenhaus, Altersheim und Pflegestation<sup>19</sup>. Einen universitär ausgebildeten Arzt hatte Bergen bis Ende des Mittelalters nicht. Im Notfall griff man auf die Kenntnisse der örtlichen Bartscherer zurück<sup>20</sup>.

Die Medizin wandelte sich parallel zur Akdemisierung und ‚Verwissenschaftlichung‘ von einer typisch weiblichen zu einer männlichen Domäne. Durch die zunehmende Regulierung durch Verordnungen und Prüfungen wurde gerade auf dem Bereich der Geburtenheilkunde das vordem hauptsächlich auf empirischer Erfahrung

---

<sup>8</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 139.

<sup>9</sup> Vgl. WUNDER (1992) S. 139.

<sup>10</sup> Im deutschen Raum datiert die erste nachweisbare Hebammenordnung aus Regensburg aus dem Jahre 1452 (BERGDOLT in: LexMA VII Sp. 1614).

<sup>11</sup> Vgl. LORENZEN-SCHMIDT (1979) S. 339.

<sup>12</sup> Vgl. BERG (1984) S. 33; JACOBSEN G (1984) S. 103.

<sup>13</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 117; HARTWIG (1908) S. 53; LUB II Nr. 1086 S.1023: „(Aurifabri) ad plateam: Albertus de Erfordia dat III marc. Bratersche medica dat III marc., Mich. LXXXIII intr. eam“.

<sup>14</sup> Vgl. HARTWIG (1908) S. 53.

<sup>15</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 117; HARTWIG (1908) S. 53; LUB XI Nr. 361 S: 382: „enen sulveren halssband unde enen sulveren gordel, beide vorguldet, ene sulveren lanne, twe sulveren leppele, eyn zulveren inhengeltzen sancti Cosmi unde Damiani, tosamende wegende der lodige mark unde anderhalff loet unde enen guldenen rinck van werde dordehalve mark“.

<sup>16</sup> Vgl. LAGEMANN S. 144.

<sup>17</sup> Vgl. PEDERSEN L II S. 266.

<sup>18</sup> Vgl. JANKRIFT S. 58.

<sup>19</sup> Vgl. FOSSEN S. 101.

<sup>20</sup> Vgl. FOSSEN S. 102.

basierende Frauenwissen zurückgedrängt. Die bis dato alleine in den Händen von Frauen liegende Geburtenhilfe wurde ab dem Spätmittelalter mehr und mehr von akademischen Ärzten reguliert und kontrolliert<sup>21</sup>. Im Zuge der neuen Sittlichkeit des 16. Jahrhunderts gerieten insbesondere alleinstehende Frauen unter Verdacht, ihre ärztliche Tätigkeit wurde diskriminiert und schließlich verboten, obwohl die Frauenheilkunde von der Wissenschaft völlig vernachlässigt worden war – männliche akademische Ärzte interessierten sich zunächst kaum für Frauenkrankheiten - und die ärztlichen Kenntnisse erfahrener Frauen nicht allein in der Geburtenheilkunde unverzichtbar waren<sup>22</sup>.

So ist es kaum verwunderlich, daß sich noch sehr lange ein überaus diffuses Bild über den weiblichen Organismus und den weiblichen Zyklus halten konnte. Der weibliche Körper wurde noch bis ins 18. Jahrhundert hinein als eine gleichsam unvollkommene oder schlechtere Ausgabe des männlichen interpretiert. Ausgehend von einem einzigen biologischen-anatomischen Geschlecht des Körpers, erschienen weibliche und männliche Geschlechtsorgane in dieser Zeit als strukturell identisch, nur daß die weiblichen innerhalb und die des Mannes außerhalb des Körpers plaziert waren<sup>23</sup>. Schwanger wurde nach gängiger Auffassung nur, wer Lust beim Verkehr empfand<sup>24</sup>. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts setzte sich die Erkenntnis durch, daß der Orgasmus für die Empfängnis ohne Bedeutung war<sup>25</sup>. Ähnlich wirkungsmächtig und zählebig hielt sich der Mythos von der Frau als dem biologisch schwächeren und kälteren Geschlecht.

Eine Schwangerschaft konnte im Spätmittelalter meist erst mit den ersten Kindesregungen im 4./5. Schwangerschaftsmonat zweifelsfrei diagnostiziert werden<sup>26</sup>. Auch sehr geübte Hebammen erkannten eine Schwangerschaft meist sehr spät, so daß die Möglichkeiten einer Früherkennung und eines ‚effizienten‘ Abortes kaum vorhanden waren<sup>27</sup>.

## 11.2 Zeugungstheorie und Abtreibungsrecht

Für das gesamte Mittelalter prägend und maßgebend war die Naturkunde des griechischen Philosophen Aristoteles (384 – 322 v.Chr.). Er ging von der zentralen Prämisse aus, daß Wärme das grundlegende Prinzip der Vervollkommnung aller Lebewesen sei<sup>28</sup>. Desweiteren glaubte Aristoteles daran, daß die Frau grundsätzlich kälter sei als der Mann. Aufgrund dieses ‚Mangels‘ entwickle die Frau auch keinen zeu-

---

<sup>21</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2003) S. 161.

<sup>22</sup> Vgl. SCHUBERT (1995) S. 345.

<sup>23</sup> Vgl. LAQUEUR S. 225 ; REICH S. 38; OPITZ (2005) S. 106-107 ; KARRAS (2006) S. 20.

<sup>24</sup> Vgl. RUBLACK (1995) S. 188; UITZ (1988) S. 188.

<sup>25</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 110.

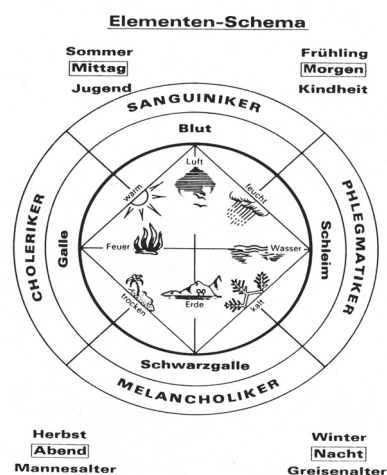
<sup>26</sup> Vgl. OPITZ (1993) S. 308; BULLOUGH (1964) S. 219.

<sup>27</sup> Vgl. OPITZ (1993) S. 308.

<sup>28</sup> Vgl. ORLAND S. 203.

gungsfähigen Samen<sup>29</sup>. Die Ein-Samen-Lehre Aristoteles' geht davon aus, daß der Mann das zeugungsfähige Sperma (das einwirkende und formgebende Prinzip) und die Frau die katamena, den formbaren Stoff, beiträgt<sup>30</sup>. Der Beitrag der Frau zur Fortpflanzung reduziert sich demnach auf die unfertige Substanz. Nach dieser Theorie entstünde ein weiblicher Embryo immer dann, wenn der Stoff aus Mangel an Wärme nicht richtig ‚gekocht‘ und in seiner Form vollendet werden konnte<sup>31</sup>. Der männliche Samen enthalte in sich schon den potentiellen Embryo und die Kraft, diesen in ein menschliches Wesen zu verwandeln. Diesen Samen zu ‚verschwenden‘ bedeutet demnach auch, einen Menschen zu verhindern<sup>32</sup>.

Im 2. Jahrhundert nach Christus griff Galen (129 – ca. 199 n.Chr.) die aristotelische Theorie auf und modifizierte sie.



Elementen-Schema. Darstellung der vier Elemente in ihrer Verflochtenheit mit den Säften, den Temperamenten, den Lebensaltern und Jahreszeiten

Abbildung 6 Das Vier-Säfte-Schema, aus: SCHIPPERGES (1990)

<sup>29</sup> Aristoteles S. 105: „Denn das Weibchen ist durch eine gewisse Schwäche bestimmt, indem es wegen der Kälte seiner Natur nicht aus der letzten Nahrung Samen zu kochen vermag“; vgl. ORLAND S. 204.

<sup>30</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 110; MALMBERG (1989) S. 11; ORLAND S. 207. „Für Aristoteles ist der beseelte Mensch die Entelechie alles Organischen, die Zeugung neuen Lebens selbst ein metaphysischer Akt. Subjekt der Zeugung ist der Mann, télos, ein Ebenbild des Vaters. Folgenreich ist dabei die Unterscheidung zwischen Samen und Sperma. Der männliche Samen ist der stoffliche Übermittler des zeugenden Prinzips, von dessen körperlicher Substanz aber nichts in den Zeugungsprozeß eingeht; er verflüchtigt sich und löst sich zu Sperma auf. Dieses unstoffliche Prinzip leitet im Menstrualstoff der Frau die Entwicklung des Keimes ein, indem es Form und Bewegung auf ihn überträgt. Eine solche angebliche Eigenschaft des Spermas wurde auch als ‚aura seminalis‘ bezeichnet. Der Gegensatz der Geschlechter wird als Gegensatz des zeugenden, bewegendes und wirkendes zu dem des ernährenden und erleidenden Prinzips oder als Gegensatz zwischen Form und Stoff gefaßt. Aufgrund des konstitutionellen Unvermögens der Frau – ihrer geringeren Körperwärme wegen – bleibt in ihrem Stoffwechselprozeß die Kette Nahrung-Blut-Samen-Sperma-Seele unvollendet“ (GÖTZ VON OLENHUSEN 1998 S. 267).

<sup>31</sup> Vgl. ORLAND S. 210.

<sup>32</sup> Vgl. BØRRESEN (1995) S. 285.

Galen entwickelte eine Vier-Säfte-Lehre, nach der der Mensch entweder Sanguiniker, Phlegmatiker, Melancholiker oder Choliker war – analog zu den vier Elementen Wasser – Erde – Feuer – Luft<sup>33</sup>. Galen verband diese vier Elemente Erde, Luft, Wasser, Feuer mit den vier Körpersäften Blut, Schleim, gelbe Galle und schwarze Galle<sup>34</sup>. Während der Mann nach dieser Einordnung als heiß und trocken angesehen wurde, wurde der Frau grundsätzlich eine wäßrige und kühle Konstitution zugeschrieben<sup>35</sup>. Nach dieser bis ins Mittelalter hineinwirkenden Humoralpathologie war der weibliche Körper zudem konstant in Unbalance<sup>36</sup> und mußte sich dieses wäßrigen Überflusses in monatlichen Blutungen entledigen. Aus diesem Grund wurden den Frauen später zur Kurierung ihrer Leiden häufig Kräuter und Pflanzen verschrieben, denen die gegenteiligen Eigenschaften Hitze und Trockenheit zugeschrieben wurden, um das vermeintliche Ungleichgewicht der Elemente ins Lot zu bringen.

Galen griff zur Erklärung der weiblichen Organe auf voraristotelische Vorstellungen von einem starken männlichen und einem schwachen weiblichen Samen zurück<sup>37</sup>. Die Frau sei von Natur aus das schwächere und empfangende Geschlecht<sup>38</sup>. Die (vorhandene) weibliche Geschlechtslust führte Galen allerdings dazu, von der Existenz eines weiblichen Samens analog zum männlichen auszugehen<sup>39</sup>. Nach Galen steuerten Frauen beim Geschlechtsakt durchaus einen Samen bei, dieser sei aber minderwertiger und schwächer als der des Mannes<sup>40</sup>. Aufgrund dieser irrigen Theorie von einem weiblichen ‚Sperma‘ gestanden die Vertreter der Galenischen Schule und ihre Anhänger unter den Theologen den verheirateten Frauen das Recht auf Lust im Rahmen einer ehrbaren Verbindung zu<sup>41</sup>.

Aristoteles Argumente, ergänzt durch das Werk Galens, wurden selbst angesichts zunehmender Belege ihrer Unhaltbarkeit das Mittelalter hindurch beibehalten. Es gab zwei grundsätzliche Entwicklungslinien: Erstens Aristoteles und die Leugnung des weiblichen Samens, und zweitens Galen und die Rolle des minderwertigen weiblichen Samens<sup>42</sup>. Auch der spätmittelalterliche Theologe Thomas von Aquin ging im 13. Jahrhundert von der Existenz zweier Samen aus<sup>43</sup>. Der weibliche Samen

<sup>33</sup> Vgl. THOMASSET (1993) S. 61-62; KRUSE (1996) S. 88; KARRAS (2006) S. 36; WINKLE S. xiv.

<sup>34</sup> Vgl. JANKRIFT S. 7-8; WINKLE S. xiv.

<sup>35</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 89; THOMASSET (1993) S. 68; BRUNDAGE (1990) S. 426; AMT S. 98.

<sup>36</sup> Vgl. MALMBERG (1989) S. 8.

<sup>37</sup> Vgl. GÖTZ VON OLENHUSEN (1998) S. 267-268.

<sup>38</sup> Vgl. AMT S. 98.

<sup>39</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 59.

<sup>40</sup> Vgl. ORLAND S. 213.

<sup>41</sup> Vgl. KLAPISCH-ZUBER (1993) S. 25.

<sup>42</sup> Vgl. ORLAND S. 222; auch KARRAS (2006) S. 139.

<sup>43</sup> Vgl. GUNNENG (1989a) S. 42; ST I q 92 art. 4 c: „Respondeo dicendum, quod, sicut supra dictum est ..., uniuscujusque speciei generatio naturalis est ex determinata materia: materia autem, ex qua naturaliter generatur homo, est semen humanum viri, vel foemina; unde ex alia quacumque materia individuum humanae speciei generari non potest naturaliter: solus autem deus, qui est naturae institutor, potest praeter



entspreche danach dem Gebärmutterblut. Dieses Blut wurde als äußerst rein aufgefaßt, ganz im Gegensatz zum Menstruationsblut, dem alles Unreine zugeschrieben wurde<sup>44</sup>. Männlicher und weiblicher Samen werden bei Thomas unterschiedlich beurteilt. Während der männliche Samen schon fast vollkommen in seiner Entwicklung sei, sei der weibliche Samen - aufgrund der mangelnden Hitze - nur auf einer Zwischenstufe auf dem Weg zum männlichen Ideal stehengeblieben<sup>45</sup>. Nach Thomas von Aquin war in dem männlichen Samen schon der komplette Fötus angelegt; deshalb schrieb er auch dem Mann die Hauptrolle bei der Zeugung zu<sup>46</sup>. Nur der männliche Samen habe nach Aquin die formgebende, lebensspendende Kraft, während der weibliche den formbaren Stoff bietet<sup>47</sup>. Die Rolle der Mutter bei der Zeugung war auf den Einschluß und die Bewahrung des Samens reduziert<sup>48</sup>. Sie nimmt den männlichen Samen auf und stellt durch ihr Blut die Nahrung und Materie für das Wachstum des Foetus bereit<sup>49</sup>. Wie schon Augustinus sieht auch Thomas von Aquin die Zeugung eines weiblichen Foetus als eine Art ‚Unfall‘ an. Auch er übernahm weitgehend die Zeugungstheorie von Aristoteles. In seiner ‚Summa theologica‘ äußert er sich dahingehend, daß Mädchen gegen die Absicht der irdischen Zeugungsfaktoren (das sind Vater und Sperma) infolge hinderlicher Zufälle entstünden. Weil aber himmlische Zeugungsfaktoren (letztlich die göttliche Schöpfungsordnung) für diese widrigen Umstände sorgten, erfolge die Erzeugung eines Mädchens nur gegen die Absicht der irdischen, nicht aber gegen die der himmlischen Zeugungsfaktoren<sup>50</sup>. In Thomas’ Augen mußte jeder Ausfluß männlichen Samens, der nicht diesem finalen Zweck der Zeugung diene, verhindert werden<sup>51</sup>.

Nach dem römischen Corpus Iuris Civilis war der Fötus bis zur Geburt Teil der mütterlichen Eingeweide<sup>52</sup>. Bis zur Durchsetzung des Christentums gab es kein Lebensrecht des ungeborenen Kindes. Aristoteles entwickelte eine Theorie der sukzessiven Beseelung des menschlichen Foetus. Danach galt, analog zu seiner Vorstellung vom

---

naturae ordinem res in esse producere. Et ideo solus Deus potuit vel virum de limo terrae, vel mulierem de costa viri formare“ (S. 712); ST I q 115 art. 1 ad 3.

<sup>44</sup> Vgl. GUNNENG (1989a) S. 42; ST III q 3, 5.

<sup>45</sup> ST III q 31 art. 5 ad 3: „... dicendum, quod semen foemina non est generationi aptum, sed est quiddam imperfectum in genere seminis, quod non potuit perducere ad perfectum seminis complementum propter imperfectionem virtutis foeminae: et ideo tale semen non est materia, quae de necessitate requiratur ad conceptum ...“ (S. 270).

<sup>46</sup> Vgl. JACOBSEN G (1984) S. 107.

<sup>47</sup> ST III q 28 art. 1 ad 5: „... dicendum, quod, secundum Philosophum in lib. I. de Generatione Animal. (cap. 2.10. et 20.), semen maris non est sicut materia in conceptione animalis, sed solum sicut agens: sola autem foemina materiam subministrat conceptio: unde per hoc quod semen maris defuit in conceptione corporis Christi, non sequitur quod defuerit ei debita materia“ (S. 244-245); vgl. GUNNENG (1989a) S. 42; BØRRESEN (1995) S. 193; HERGEMÖLLER (2001c) S. 13.

<sup>48</sup> Vgl. JACOBSEN G (1984) S. 107.

<sup>49</sup> Vgl. BØRRESEN (1995) S. 193.

<sup>50</sup> Vgl. GÖTZ VON OLENHUSEN (1998) S. 268.

<sup>51</sup> Vgl. BØRRESEN (1995) S. 285.

<sup>52</sup> Vgl. JÜTTE (1993a) S. 15; MÜLLER S. 20.

heißeren und kälteren Geschlecht, ein männlicher Foetus ab dem 40sten Schwangerschaftstag, ein weiblicher Fötus erst nach der doppelten Zeit, ab dem 80sten Tag, als beseelt und damit als ein menschliches Wesen, dessen Tötung unter Strafe stand<sup>53</sup>. Diese Theorie von der sukzessiven Beseelung des Foetus zeigte sich im Mittelalter als sehr wirkungsmächtig<sup>54</sup>. Thomas von Aquin übernahm die Vorstellung der Sukzessivbeseelung von Aristoteles und die letzterem zugeschriebene Fristenregelung<sup>55</sup>. Im Zweifelsfälle spricht er dem Leben der Schwangeren einen deutlichen Vorrang vor dem des Foetus zu<sup>56</sup>. Die christliche Lehre unterschied entlang dieser Vorstellungen strafrechtlich zwischen beseeltem vs. unbeseeltem Foetus<sup>57</sup>. Das Kanonische Recht behandelte die Verhütung oder Abtreibung beseelter Foeten als Totschlag, die von unbeseelten Foeten wurde milder behandelt<sup>58</sup>.

Grundsätzlich sahen die mittelalterlichen Theologen den Geschlechtsverkehr nur im Rahmen einer Ehe zur Zeugung von Nachkommen vor<sup>59</sup>. Alles andere, wie empfängnisverhütende Praktiken oder Abtreibung war danach von Übel und sündhaft<sup>60</sup>. Ihre Ausprägung erhielt die christliche Lehre über die Empfängnisverhütung durch den Kirchenvater Augustinus<sup>61</sup>. Er verdammt jegliche Form der Abtreibung und Verhütung, da dies ein Zeichen der Wollust sei<sup>62</sup>. Eine ähnliche Haltung nahm in späteren Jahren Thomas von Aquin ein. Er bezeichnet die Verhinderung der Konzeption als schwere Sünde<sup>63</sup>. Thomas verdammt die Verhütung, da sie gegen die Natur gerichtet sei:

„et sic inquantum impeditur generatio prolis, est vitium contra naturam, quod est in omni actu venereo, ex quo generatio sequi non potest; inquantum autem impeditur debita educatio, et promotio prolis natae, est fornicatio simplex, quae est soluti cum soluta“<sup>64</sup>.

Eine Differenzierung der ‚Sündhaftigkeit‘ von Verhütung und Abtreibung nahm im 11. Jahrhundert der Theologe Burchard von Worms vor. Er legte genaue Strafen für

<sup>53</sup> Vgl. JÜTTE (1993a) S. 16; RIDDLE (1992) S. 21; SHAHAR (1988) S. 126; ORLAND S. 211; MÜLLER S. 156; BØRRESEN (1995) S. 194 mit Verw. auf Aristoteles Hist. Anim. 583b; siehe hierzu auch Augustinus Ausführungen in PL 34 Sp. 626f.: „Quod vero non formatum puerperium nolait ad homicidium pertinere. profecto nec hominem deputavit quod tale in utero geritur. Hic de anima quæstio solet agitari, utrum quod formatum non est, ne animatum quidem possit intelligi, et ideo non sit homicidium, quia nec examinatum dici potest, si adhuc animam non habebat. Sequitur enim et dicit, Si autem formatum fuerit, dabit animam pro anima ...“.

<sup>54</sup> Vgl. JÜTTE (1993a) S. 16.

<sup>55</sup> Vgl. JEROUSCHEK (1993) S. 64; ARRIZABALAGA S. 142.

<sup>56</sup> Vgl. JEROUSCHEK (1993) S. 64.

<sup>57</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 142.

<sup>58</sup> Vgl. JEROUSCHEK (1993) S. 59.

<sup>59</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 148.

<sup>60</sup> Vgl. RICHARDS S. 32; STEFÁNSSON (1992) S. 60; HOLTAN (1996) S. 59.

<sup>61</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 47.

<sup>62</sup> Vgl. JEROUSCHEK (1993) S. 48; AMT S. 27.

<sup>63</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 169.

<sup>64</sup> ST 2,2 q 154 a 1; vgl. HIMES 167; BØRRESEN (1995) S. 285.

Abtreibende, aber auch für die Verbreitung von Verhütungsmitteln und Abortiva fest<sup>65</sup>. Nach dem Dekret des Burchard von Worms rechtfertigte Armut nicht die Verhütung, milderte aber die Sünde<sup>66</sup>. Tatsächlich werden die meisten Frauen aus wirtschaftlicher Not heraus verhütet bzw. abgetrieben haben.

Spuren der augustinischen Theorie von der sukzessiven Beseelung und der kirchlichen Vorstellung über Empfängnis und Abtreibung finden sich auch in den frühneuzeitlichen weltlichen Gesetzen. Nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. („Carolina“) galt der Abort eines beseelten Kindes als erschwerter Totschlag, der mit Todesstrafe geahndet wurde, während die Tötung eines unbeseelten Kindes milder bestraft wurde. Empfängnisverhütung galt als einfacher Totschlag<sup>67</sup>. Die Carolina behandelt unter Art. 133 CCC die Abtreibung. Bestraft wird sowohl der durch äußere Einwirkung herbeigeführte Abort als auch der durch die Frauen selbst verursachte:

„Straff der Jhennen, so Schwangern Weipsbilden kinder abtreibenn.  
Item so jemandt einem Weipsbildt durch bezwangk, essen oder drencken ein lebendig kindt abtreibt, Wer auch mann oder weibe vnfruchtbar macht, so sollich vbell fursatzlicher vnnd bosshafftiger weise beschicht, soll der man mit dem schwert, alls ein todtschleger, vnnd die fraw, so sy es auch ann jr selbs thet, ertrennckt oder sunst zum tod gestrafft werden. So aber ein kindt, das noch nit lebendig were, Vonn einem Weipsbildt getriebenn wurde, sollen die vrteiler, der straff halber, bey den Rechtverstendigen oder sunst, wie zu ende diser ordnung gemelt, Raths pflegenn.“<sup>68</sup>.

Die Carolina ging von der scholastischen Unterscheidung zwischen noch nicht lebendem (unbeseeltem) und lebendem (beseeltem) Ungeborenen, dem ‚lebendig gelidmassig kindlin‘, aus und sah eine entsprechende Fristenlösung vor<sup>69</sup>. Doch schon im Artikel 131 der Carolina wird auf die Schwierigkeit angespielt, den Sachverhalt eines Abortes bzw. einer Kindstötung in der Praxis zu beweisen – die Urteiler sollen danach Rat bei anderen rechtverständigen Personen einholen<sup>70</sup>. Kein zeit-

<sup>65</sup> BERGDOLT in: LexMA VII Sp. 1613.

<sup>66</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 123; Decretum 19 in: PL 140 Sp. 972: „Sed antiqua definitio usque ad exitum vitæ tales ab Ecclesia removet. Nam quoties conceptum impediatur, tot homicidiorum rea erit. Sed distat multum, utrum pauperula sit, et pro difficultate nutriendi, vel fornicaria causa, et pro sui sceleris cælandi faciat“.

<sup>67</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 175.

<sup>68</sup> CCC § 133; vgl. LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 69.

<sup>69</sup> Vgl. BERGDOLT in: LexMA VII Sp. 1614.

<sup>70</sup> CCC § 131: „Straff der weiber, so jre kinder tödtenn. ... Wie am lxxiiij artickell, anfahende: Item so ein beclagter khundschaft etc. fundenn wirt, Auch desshalb zu weiter suchung anzeigung geschicht; Wann on obbestimte genugsame beweisung jst der angeregten vermeinten entschuldigung nit zu glaubenn, sunst möchte sich ein jede thätterin mit einem sollichen erdichten furgeben ledigen. Doch so ein weipsbildt ein lebendig gelidmassig kindlin also heimlich tregt, Auch mit willen allein vnnd on hilff anderer weiber gepyrt, welliche onhilffliche geburt mit todlicher verdecktlicheit geschehenn muss, So ist desshalb kein glauplichere vrsache, Dann das dieselbige Mutter durch bosshafftigen fursatz vermeint, mit tödtung des vnschuldigen kindlins, daran sy vor, jnn oder nach der gepurt schuldig wirt, Jr geubte leychtfertigkeit verporgenn zu hallten. Darum, wann ein solliche Mörderin vff gedachter jrer angemassten vnbeweissten frevenlichen entschuldigenun besteen pleiben wollt, so soll man sy vff obbemelte genug-

genössischer Richter wäre je in der Lage gewesen, den genauen Zeitpunkt von vierzig oder achtzig Tagen zu fixieren<sup>71</sup>.

### 11.3 Empfängnisverhütung und Abtreibung in der Praxis

Von kirchlicher Seite wurde die Empfängnisverhütung verdammt (s.o.). Trotz der kirchlichen Einstellung oder gerade weil die Verhütung so häufig von Theologen und Predigern diffamiert wurde, muß davon ausgegangen werden, daß sie im Mittelalter durchaus praktiziert wurde - wenn die Methoden auch in ihrer Gesamtheit nicht immer sicher und effektiv waren<sup>72</sup>. Die Überlieferung zeigt, daß Frauen zu allen Zeiten und an allen Orten ihre biologische Funktion kontrollieren wollten – sowohl die Fertilität als auch die Sterilität<sup>73</sup>. Allgegenwärtige Faktoren wie Armut und Ehrverlust konnten zu Abtreibung und Kindsmord führen<sup>74</sup>. Jütte sieht Abtreibung als ein Menschheitsproblem, das alle Gesellschaften und Epochen betrifft<sup>75</sup>. Empfängnisverhütung und Abtreibung waren im Mittelalter daher genauso gut bekannt wie schon im Altertum<sup>76</sup>. Frauen hatten im Spätmittelalter Kenntnis über schwangerschaftsregulierende Maßnahmen und wandten sie auch an<sup>77</sup>. Die Kenntnis abortiver Drogen und Verhütungsmittel war weitgehend Frauensache, das entsprechende Wissen und die einschlägigen Rezepte wurden von Frau zu Frau mündlich tradiert<sup>78</sup>. Als Wissensübermittlerinnen gerieten insbesondere die Hebammen von seiten der männlichen Ärzte unter Beschuß<sup>79</sup>. Eigentlich durften Hebammen keine Abtreibungen durchführen und mußten sich dazu unter Eid verpflichten<sup>80</sup>. Dennoch haben sie wahrscheinlich allerorten mit Abortiva gehandelt und ihr Wissen verbreitet. Eine wichtige Vermittlerrolle im Wissenstransfer um Empfängnisverhütung und Abtreibung scheinen auch Dirnen und Kupplerinnen gespielt zu haben<sup>81</sup>. So kritisierte

---

same anzeigung, bestympts vnchristlichen vnd vnmenschlichen erfunden vbells vnnd mordts halber, mit ernstlicher peinlicher frage zu bekanntnuss der warheitt zwingenn, Auch vff bekanntnuss desselben Mordts zu endtlicher todtraff, alls obsteet, vrtheillen. Doch wo, eines sollichenn Weips schuld oder vnschuld halb, gezweifelt wurd, so sollenn die Richter vnnd vrtheiller mit anzeigung aller vmbstennende bey den Rechtverstendigen oder sunst, wie hernach gemelt wirt, Raths pfliegen.“; vgl. MÜLLER S. 125.

<sup>71</sup> Vgl. MÜLLER S. 68.

<sup>72</sup> Vgl. HIMES S. 168; KARRAS (2006) S. 151; JACOBSEN G (1984) S. 92.

<sup>73</sup> Vgl. HIMES S. 177.

<sup>74</sup> Vgl. GLENTE S. 44.

<sup>75</sup> Vgl. JÜTTE (1993a) S. 9.

<sup>76</sup> Vgl. RICHARDS S. 32.

<sup>77</sup> Vgl. KRUSE (1997) S. 148; KARRAS (1998) S. 82; JACOBSEN G (1984) S. 92.

<sup>78</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 82; KARRAS (2006) S. 225; RIDDLE (1992) S. 16; MÜLLER S. 258; OPITZ (1993) S. 306.

<sup>79</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 139-140.

<sup>80</sup> Vgl. LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 71; BERG (1984) S. 39.

<sup>81</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 116-117.

Berthold von Regensburg, daß auch gerade Kupplerinnen Anleitung oder Ratschläge zur Abtreibung geben würden:

„Wan geloubet mir, sô ir welt wænen, ir habet ein reine hûsfrouwen, sô hât sie iuch verrâten oder iuwer tochter oder nifteln. Wan sie wellent niht wûrken noch anderz schaffen wan verraten und wârsagen und zoubern und liegen und triegen. Sô lêret sie die kint verliesen [verderben]“<sup>82</sup>.

Auf den Rat der Kupplerinnen, so Berthold, nähmen schwangere Mädchen einen nicht näher bezeichneten Trank ein und werden von ihm als besonders große Sünderinnen angeführt:

„... und die kint verliesent, die ir kint verderbent in ir [ihren] lîben [Leibern] oder sust ein tranc trinkent, daz sie niemer kint tragende werdent und wellent [wollen] ir gelust hân [haben] mit mannen und der arbeit niht haben mit den kinden ...“<sup>83</sup>.

Den Schwangeren wird hier vorgeworfen, ihrer sexuellen Lust nachgehen zu wollen, ohne dafür ‚büßen‘ und die beschwerlichen Folgen einer Schwangerschaft befürchten zu müssen.

Verschiedene Verhütungspraktiken waren bekannt: Kräuter, gymnastische Übungen, Pessare usw.<sup>84</sup>. Auch nichtfruchtbare Sexualpraktiken waren im Mittelalter bekannt und wurden auch praktiziert. Dies galt z.B. für den analen, oralen und homosexuellen Verkehr<sup>85</sup>, obwohl sich die Kirche strikt gegen solche Praktiken wandte (s.o.). Die sogenannte Rhythmus-Methode muß in bezug auf die damaligen Kenntnisse über den weiblichen Zyklus als zu Verhütung unpraktikabel, ja direkt kontraproduktiv, verworfen werden<sup>86</sup>. So wurde z.T. angeraten, sich während der Zeit der Blutung zu enthalten, weil dann die Frau besonders empfänglich sei. Als beste Empfängniszeit galt die Zeit kurz vor oder nach der Menstruation<sup>87</sup>. Indirekt führte auch das lange Ammen und Stillen von Säuglingen zu einer natürlichen Schwangerschaftsprävention bzw. zu einer insgesamt geringeren Geburtenrate<sup>88</sup>. Auch andere Präventionen waren gebräuchlich, aber nur wenig über die Art und Weise und ihre Wirksamkeit bekannt<sup>89</sup>.

Empfängnisverhütende Mittel wurden seltener beschrieben als Abtreibungsmittel<sup>90</sup>. Die Abtreibung war ebenso bekannt, u.a. durch Mittel wie: heiße Bäder, Trunke, Kräutermixturen u.a.<sup>91</sup>. Statt innerlicher wurden auch wohl äußerliche Mittel gebraucht, um einen Abort herbeizuführen:

<sup>82</sup> Berthold II S. 189; vgl. KOTELMANN S. 141; JEROUSCHEK (1993) S. 62.

<sup>83</sup> Berthold II S. 109; vgl. KOTELMANN S. 141-142.

<sup>84</sup> Vgl. RICHARDS S. 32.

<sup>85</sup> Vgl. RIDDLE (1992) S. 5.

<sup>86</sup> Vgl. RIDDLE (1992) S. 5.

<sup>87</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 160; RIDDLE (1992) S. 5; MALMBERG (1989) S. 11.

<sup>88</sup> Vgl. BERG (1984) S. 102; KARRAS (2006) S. 153.

<sup>89</sup> Vgl. BERG (1984) S. 102.

<sup>90</sup> Vgl. KRUSE (1997) S. 149.

<sup>91</sup> Vgl. RICHARDS S. 32.

„Daz rätet allez der tiuvel, ê [ehe] daz kint lebendic wirt. Sô ez danne lebende wirt, sô kêret er dannoch allen sînen flîz [Fleiß] dar an, und schündet [treibt an] und ræt, wie diu muoter daz kint verderben müge in ir lîbe, dankes oder undankes. Er rætet ir eht [eben], daz sie tanze oder daz sie ringe oder hüpfe und ungewar [unvorsichtig] trete oder valle, oder daz sie sich harte über ein kisten neige, oder daz sie der wirt slahe. Ir herren, daz iu got lône, schônnet der frouwen gar wol, sô sie der kinde grôz sint. Ir frouwen, schônnet iuwer selbe gar flîzicliche vor springen und vor schimpfe und vor tanzen ...“<sup>92</sup>.

Berthold nennt hier als Abtreibungsmethoden mechanische Einwirkungen wie ‚Ringgen‘, ‚Hüpfen‘, Tanzen und das absichtliche Stürzen.

Die Abtreibung wurde im Mittelalter zwar kirchlicherseits sanktioniert, in der Praxis gab es aber keine ernsthaften weltlichen Strafen<sup>93</sup>. Zum einen wird eine Absicht nicht immer zweifelsfrei nachweisbar gewesen sein. Zum anderen konnte ein Abort auch umgedeutet werden, so z.B. unter Verweis auf die Viersäftelehre als notwendige ‚Reinigung der Gebärmutter‘<sup>94</sup>. Die Einnahme von abortiven Tränken konnte auch damit gerechtfertigt werden, die Frau habe sie als Mittel gebraucht, um ‚ihre Zeit wieder zu bekommen‘ und damit als Arznei gegen eine mögliche Verstopfung oder ‚Stockung‘<sup>95</sup>. Entsprechend dem medizinischen Wissensstand war es weder für die Ärzte noch für die betreffenden Frauen in ihrer Körperwahrnehmung möglich, zwischen einer ‚Stockung‘ und Schwangerschaft zu unterscheiden<sup>96</sup>.

### 11.3.1 Coitus interruptus

In Bezug auf den *coitus interruptus* geht die Forschungsmeinung von vollständigem Abstreiten der Kenntnis bis hin zur Annahme einer selbstverständlichen Anwendung<sup>97</sup>. Im Spätmittelalter verstärkte sich nach Richards das Wissen um die Empfängnisverhütung, insbesondere den *coitus interruptus*<sup>98</sup>. Bis ins 14. Jahrhundert taucht er jedoch noch selten in den Quellen auf<sup>99</sup>. Danach wird diese Methode in moraltheologischen Schriften und auch in Handbüchern für Beichtväter erwähnt, die den *coitus interruptus* als widernatürlich und moralisch verwerflich verdammen<sup>100</sup>. Moralisch diskreditiert oder nicht - der *coitus interruptus* wurde als Verhütungsmethode wahrscheinlich sehr häufig praktiziert<sup>101</sup>. Nach E. LeRoy Ladurie und Ariès war der *coitus interruptus* bis ins 19. Jahrhundert einzig wirklich effektives

<sup>92</sup> Berthold II S. 56-57; vgl. KOTELMANN S. 142.

<sup>93</sup> Vgl. SCHUBERT (1988) S. 335.

<sup>94</sup> Vgl. KRUSE (1997) S. 148.

<sup>95</sup> Vgl. BURGHARTZ (1999) S. 249.

<sup>96</sup> Vgl. BURGHARTZ (1999) S. 249; RUBLACK (1998) S. 246ff.

<sup>97</sup> Vgl. BURGHARTZ (1999) S. 245.

<sup>98</sup> Vgl. RICHARDS S. 32.

<sup>99</sup> Vgl. RIDDLE S. 4.

<sup>100</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 169.

<sup>101</sup> Vgl. HIMES S. 183; KIENITZ S. 262.

Verhütungsmittel, die Kenntnis allerdings bis ins 18. Jahrhundert auf gebildete Eliten beschränkt<sup>102</sup>.

### 11.3.2 Das Kondom

Kondome waren im Mittelalter wohl noch nicht bekannt<sup>103</sup>. Eine möglicherweise erste Beschreibung findet sich in Gabriel Fallopius ‚De morbo gallico‘ (Padua 1563 Kap. 89)<sup>104</sup>. Dabei handelte es sich um ein über das männliche Glied zu führendes Leinentuch, das damals noch vorrangig hygienischen Zwecken diene, etwas zur Vorbeugung gegen Geschlechtskrankheiten<sup>105</sup>. Die Rolle als Verhütungsmittel übernahm das Kondom erst später. Diese und andere Vorformen des Kondoms waren äußerst umständlich zu handhaben, nicht sehr sicher und durch die Dicke des Materials wohl auch in keinster Weise ‚gefühlsecht‘. Die ersten heute nachweisbaren Prototypen wurden bei Ausgrabungen bei Dudley Castle entdeckt und datieren auf ca. 1646 n.Chr.<sup>106</sup>. Eine weite Verbreitung erfuhr das Kondom erst mit Nelson Goodyears Erfindung des Vulkanisierungsverfahrens von Gummi um 1840<sup>107</sup>. Kondome für den breiteren Gebrauch gab es in Norwegen nach Gotaas erst in den 1880er Jahren<sup>108</sup>. Akzeptanzprobleme hatte das Kondom nicht zuletzt wegen seines hauptsächlichlichen Gebrauchs in Prostituiertenkreisen und der damit verhafteten Anrüchlichkeit.

### 11.3.3 Kräuter

Kräutermixturen waren ein wirksames und häufig angewandtes Abtreibungsmittel<sup>109</sup>. Sie konnten das Menstrualblut zum Fließen bringen, die Wehentätigkeit auslösen oder eine Totgeburt austreiben<sup>110</sup>. Das frühneuzeitliche Kräuterbüchlein des Otto Brunfels nennt alleine über 32 Abortivpflanzen<sup>111</sup>. In Henrik Smids ‚Fierde Urtegaard‘ (1577) wird eine ganz eindeutig abortiv wirkende Kräutermischung genannt ‚ingen gravid må benytte, ligesom gravide ikke må årelades eller indtage stolgangsmidler (afføringsmidler) de første 4 måneder af graviditeten‘<sup>112</sup>. Den abtreibungswilligen Frauen stand somit eine beachtliche Palette an pflanzlichen Mit-

---

<sup>102</sup> Vgl. RIDDLE (1992) S. 4.

<sup>103</sup> Vgl. RIDDLE (1992) S. 5; KRUSE (1996) S. 171-172.

<sup>104</sup> Vgl. RIDDLE (1992) S. 5; JÜTTE (2003) S. 149; HIMES S. 188.

<sup>105</sup> Vgl. HIMES S. 188.

<sup>106</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 172.

<sup>107</sup> Vgl. RIDDLE (1992) S. 5; HIMES S. 201; BULLOUGH (1964) S. 220.

<sup>108</sup> Vgl. GOTAAS S. 64.

<sup>109</sup> Vgl. KRUSE (1997) S. 139 u. 148; BERG (1984) S. 102.

<sup>110</sup> Vgl. KRUSE (1997) S. 138.

<sup>111</sup> Vgl. LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 76.

<sup>112</sup> BERG (1984) S. 102, ‚... die keine Schwangere benutzen soll, genauso wie sie auch nicht zur Ader gelassen werden oder stuhlfördernde Mittel in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft einnehmen soll‘ [D.H.].

teln zur Verfügung, die jedoch auch gravierende Nebenwirkungen haben konnten<sup>113</sup>. Die Grenze zwischen Wirksamkeit und Schädlichkeit war nur ein schmaler Grat. Die meisten der im Mittelalter bekannten Abtreibungskräuter hatten zunächst eine menstruationsfördernde Wirkung (Emmanagoga) und wirkten bei starker Dosierung abortiv, die Grenze war fließend<sup>114</sup>.

Als Verhütungsmittel wurden u.a. die Kräuter Majoran, Thymian, Estragon, Pfeffer und Lavendel benutzt<sup>115</sup>. Auch Rosmarin und Myrrhe sollten vor einer Empfängnis schützen<sup>116</sup>. Die Myrrhe wirkte nachweislich nicht nur verhütend, sondern auch abortiv<sup>117</sup>. Auch die Familie der Farne wurde immer wieder als Mittel gegen unerwünschten Kindersegen angeführt<sup>118</sup>. Kruse zitiert in ihrem Werk u.a. Petersilie (*petroselinum crispum*), die Poleiminze (*mentha pulegium* L.), Rainfarn (*chrysanthemum vulgare*), Arnika (*arnica montana*), Seidelbast (*daphne*) und Gnadenkraut (*gratiola officinalis*)<sup>119</sup>. Als wichtigste menstruationsfördernde bzw. abtreibende Mittel standen Pflanzen wie Haselwurz (*asarum europaeum*), Petersilie (*Petroselinum*), Raute (*ruta graveolens*), Sadebaum (*juniperus sabina*), die Poleiminze (*mentha pulegium*) und das Mutterkorn im Vordergrund<sup>120</sup>. Sadebaum war im Mittelalter und der Frühen Neuzeit das wohl bekannteste und wirksamste Abortivum<sup>121</sup>.

Leibrock-Plehn schätzt, daß ca. ¼ der in der frühneuzeitlichen Literatur erwähnten Pflanzen wirksam waren<sup>122</sup>. Die Wirksamkeit der häufigsten mittelalterlichen Abortiva konnte durch die Gegenwartsmedizin bestätigt werden<sup>123</sup>. Uralte Empfehlungen wie Sadebaum und Raute besitzen tatsächlich Inhaltsstoffe, die einen Abgang einer Leibesfrucht herbeiführen können<sup>124</sup>. Auch die Wirksamkeit der Poleiminze ist belegt. Sie regt mit ihrem Wirkstoff Pulegon die Menstruation an und reinigt das Blut, in stärkerer Konzentration wirkt sie abtreibend<sup>125</sup>.

Die genannten Kräutermixturen wurden als Trank, z.T. mit Wein oder süßendem Honig eingenommen. Daneben griffen die Frauen aber auch auf andere Mittel zurückgegriffen. So wurde das noch in anderen Zusammenhängen schon damals bekannte Quecksilber durchaus auch als Abortivum benutzt<sup>126</sup>.

---

<sup>113</sup> Vgl. JÜTTE (1993a) S. 14.

<sup>114</sup> Vgl. BERGDOLT in: LexMA VII Sp. 1613; s. auch KARRAS (2006) S. 152.

<sup>115</sup> Vgl. HIMES S. 170; KARRAS (2006) S. 152.

<sup>116</sup> Vgl. HIMES S. 170; KARRAS (2006) S. 152.

<sup>117</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 81.

<sup>118</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 81.

<sup>119</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 173.

<sup>120</sup> Vgl. DAEMS in: LexMA I Sp. 50; KRUSE (1996) S. 175, 179; BURGHARTZ (1999) S. 248.

<sup>121</sup> Vgl. LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 72; JÜTTE (2003) S. 112; VOLLAND (1997) S. 166 u. 188.

<sup>122</sup> Vgl. LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 81.

<sup>123</sup> Vgl. MÜLLER S. 273.

<sup>124</sup> Vgl. MÜLLER S. 273.

<sup>125</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 179.

<sup>126</sup> Vgl. NIELSEN G S. 147.



## 11.4 Situation der Prostituierten

Der Name der Bergenser Prostituierten *Maggæ* ‚fem fingre i røffuen‘<sup>127</sup> ist sehr eingänglich und kennzeichnet wahrscheinlich die sexuellen Vorlieben bzw. angebotenen Praktiken der betreffenden Frau auf dem Bereich des Analverkehrs. Sodomitische Praktiken wie der Analverkehr waren den weiblichen Prostituierten nach Lömker-Schlögell nicht unbekannt<sup>128</sup>. Diese Aussage läßt sich jedoch nur schwer verallgemeinern. In ihrem Selbstbild stilisierten sich die Prostituierten in der Praxis doch oftmals als ‚ehrbare Frauen‘, die den Vollzug ‚widernatürlicher‘ Sexualpraktiken strikt ablehnten, d.h. jede Art des Verkehrs außer der Missionarstellung<sup>129</sup>. Nach Dekker weigerten sich viele Prostituierte aus der Unterschicht z.T. entrüstet, sexuelle Handlungen wie manuelle Stimulation und *fellatio* mit ihren Kunden aus höheren Schichten zu praktizieren<sup>130</sup>. Insgesamt gibt es wenig Zeugnisse über die tatsächliche Praxis zwischen Prostituierten und Kunden. Als eine Besonderheit und zugleich ein einzigartiges Schlaglicht auf die sexuelle Praxis in Lübeck an der Wende zur Neuzeit ist die durch Johannes Meibom überlieferte Zeugenaussage einer Prostituierten zu werten:

„Addo exemplum, qvod, dum Lubecæ hic ago, contigit. Civis quidam Lubecensis, butyri & caseorum propola, in platea habitans, qvæ à molendinis nomen invenit, præter alia facinora ob commissum adulterium ad magistratum delatus, caussa qve cognita urbe excedere, ac solum vertere jussus fuit. Meretricula, cui is adsveverat, coram Senatoribus judicio criminali præfectis, qvos vulgò die Gerichtsherrn vocant, confessa est, nunqvam illum acrius, qvàm virgis prius secundum dorsum ab se difflagellatum, arrexisse, & virum se præstittisse: officio verò peracto, nisi denuo flagris cæsum, vix ultrà quidqvam patrare potuisse. Adulter ipse idem primò quidem negare: seriò tamen & severè interrogatus, non inficias ire. Testes do ipsos judicii criminalis id temporis Senatus nomine præfectos, Thomam Storningium, & Adrianum Möllerum, amicos meos etiamnum, ut nosti superstites“<sup>131</sup>.

In diesem Falle hat der Kunde also darum ‚gebeten‘, sich von der *meretricula* flagellieren zu lassen (*ab se difflagellatum*), um seine Potenz zu erlangen.

Dem damaligen Glauben nach galten die Prostituierten zwar als Symbol ungezügelter weiblicher Sexualität, empfanden jedoch keinerlei Lust beim Sexualakt und konnten daher (wegen des fehlenden Samens) auch niemals schwanger werden<sup>132</sup>. Zu vermuten ist allerdings, daß die Prostituierten sehr genau Bescheid darüber wußten, bei welcher Art des sexuellen Verkehrs sie sich der Gefahr einer Schwangerschaft aussetzten und wie sie eine solche am besten verhindern konnten. Im Falle

<sup>127</sup> Zu deutsch ‚fünf Finger in den Arsch‘.

<sup>128</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 72.

<sup>129</sup> Vgl. RINGDAL (1997) S. 154.

<sup>130</sup> Vgl. DEKKER (1990) S. 68.

<sup>131</sup> MEIBOM S. 44-45; vgl. BLOCH II S. 220.

<sup>132</sup> Vgl. GLENTE S. 41; THOMASSET (1993) S. 69.

einer ungewollten Schwangerschaft war von Seiten der Bordellwirtin oder Mit-Prostituierten schnell Rat zur Hand. Nach Berthold von Regensburg waren es vornehmlich die altgedienten Kupplerinnen aus dem Prostituiertenmilieu, die über besondere Kenntnisse abortiver Drogen verfügten (s.o.). Exakte Auskünfte über die Art und Form der Verhütung im Bordell gibt es für das Mittelalter allerdings nicht. Bekannt gewesen sein werden nach Jütte wohl schon Scheidenpessare, Salben sowie die Scheidenspülung nach dem Verkehr<sup>133</sup>. So gibt schon Trotula den Rat, vor dem Geschlechtsverkehr die Scheide mit in Wolle gewickelten Fingern zu reinigen und zu trocknen, alle Scheidenflüssigkeit herauszulassen<sup>134</sup>. In ähnlicher Weise spielt auch der französische Balladenschreiber François Villon (1431/32-1463?) in seiner Ballade der Lästerungen auf eine Vorform des Bidets zum Zwecke der Scheidenspülung an:

„In Wännchen, die man braucht im Dirnensaale  
- Wer's nicht versteht, war nie im Hurenhaus –  
soll braten man die Lästerungen alle“<sup>135</sup>.

Genauso wie das Wissen über Spülungen und Pessare dürfte auch die Kenntnis über die wichtigsten abortiv wirkenden Kräuter verbreitet gewesen sein. So bezichtigten 1471 Ursel von Costenz und mehrere andere Prostituierte die Frauenwirtin des Nördlinger Frauenhauses (Bärbel Taschenfeindin) beispielsweise der Verabreichung eines Abtreibungsmittels. Eine Mischung aus Immergrün, Karotten, Lorbeer und Nelken hatte bei der Prostituierten Els von Eystett in der zwanzigsten Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt ausgelöst<sup>136</sup>. Aus anderer Quelle ist die Kenntnis des Sadebaums belegt: So gestand 1629 eine Kölner Prostituierte, sie hätte „zu vertreibung der frocht sievenbaum [Sadebaum] und andere sachen gebraucht“<sup>137</sup>. Solcherart abtreibende Kräuter waren den Frauen frei zugänglich, wie die Schilderung einer Kölner Prostituierten 1641 eindrucksvoll belegt: „Sie sei in eine Apotheke gegangen, um sich ein Abortivum zu besorgen – anscheinend hielten sich nicht alle Apotheker an die strengen Abgabevorschriften. Eine andere Prostituierte gab zu, das Kraut vom Totengräber erhalten zu haben“<sup>138</sup>.

Die profunden Kenntnisse verhinderten allerdings nicht immer eine Schwangerschaft. Wie stark verbreitet sie waren, läßt sich nicht eindeutig abschätzen, nach Rossiaud waren sie eine durchaus alltägliche Angelegenheit<sup>139</sup>. In Nürnberg durften schwangere Dirnen nach Aussage Beate Schusters unbehelligt weiter im Hause wohnen<sup>140</sup>. Auch in Ulm scheint es üblich gewesen zu sein, schwangere Prostituierte solange wie möglich im Bordell arbeiten zu lassen, obwohl dies eine obrig-

<sup>133</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 118.

<sup>134</sup> Vgl. RINGDAL (1997) S. 154.

<sup>135</sup> VILLON S. 151; vgl. JÜTTE (2003) S. 116.

<sup>136</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 181; SCHUSTER P (1992) S. 92; MÜLLER S. 230.

<sup>137</sup> Vgl. KRUSE (1996) S. 181.

<sup>138</sup> LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 71.

<sup>139</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 159; KARRAS (1998) S. 82.

<sup>140</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 150.

keitliche Verordnungen von 1510 verbot<sup>141</sup>. Jütte führt für 1519 einen Beleg aus Dresden an, welcher zwei Geburten im städtischen Bordell nennt<sup>142</sup>. Eine schwangere Prostituierte wird 1519 im Dresdener Spital untergebracht<sup>143</sup>. Wenn sie heranwachsen, waren Kinder allerdings im Bordell nicht erlaubt. Die Gründung von Pflegeheimen für Kinder fiel nach Rossiaud zeitlich zusammen mit der Institutionalisierung der Prostitution<sup>144</sup>. Die läßt sich für den Norden nicht verifizieren. Auch ist es hier aufgrund des geringeren Organisationsgrades nicht möglich, ähnliche Belege wie aus den süddeutschen Frauenhäusern zu präsentieren. Doch auch hier wurden die Prostituierten schwanger oder glitten gerade durch eine uneheliche Schwangerschaft erst in das Prostitutionsmilieu ab.

---

<sup>141</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 119.

<sup>142</sup> Vgl. JÜTTE (2003) S. 119.

<sup>143</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 151.

<sup>144</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 160.

## 12 Uneheliche Kinder

*„Und so habe ich auch nicht bemerkt, daß die in unserer vormals sehr volkreichen Stadt [Lübeck], als ein nothwendiges Uebel vor Zeiten erduldeten Frauenhäuser auf die Art, wie in anderen Orten eingerichtet gewesen, worinnen die darin unterhaltenen Töchter, ohne Strafe und Schande schwanger wurden und gebaren, und für die Unterhaltung der Kinder entweder gar nicht, aber doch nicht so ängstlich sorgen konnten, wie jetzt manche Verunglückte thun muß.“*  
(C. F. Dreyer 1792)<sup>1</sup>

So äußert sich Dreyer über die Zustände im spätmittelalterlichen Lübeck. Schwangerschaften bzw. uneheliche Kinder konnten sowohl die Ursache als auch die Folgen von Prostitution sein. Dies hing zum einen vom sozialen Stand und Ansehen der involvierten Personen ab. Zum anderen verschärfte sich gegen Ende des Mittelalters der moralische Druck auf die ledigen schwangeren Mütter sehr stark. In allen Schichten gab es ‚Bastarde‘ – doch nur bei ledigen Müttern der Unterschicht wurde dies zu einem oftmals existentiellen Problem. Ein Bastard aus höheren Schichten wurde durchaus in den Familienverband integriert und genoß eine gewisse Absicherung<sup>2</sup>. Demnach konnte die Stellung unehelicher Kinder sehr unterschiedlich sein<sup>3</sup>.

Zunächst stellte sich Illegitimität im Mittelalter eher als ökonomische und erbrechtliche denn als moralische Frage dar<sup>4</sup>. Eheliche Kinder waren den unehelichen gegenüber rechtlich, vor allem erbrechtlich, bevorzugt<sup>5</sup>. Kinder aus Friedelehen fielen nicht unter die Munt des Vaters, sondern traten unter die personenrechtliche Gewalt des Muntwaltes ihrer Mutter<sup>6</sup>. Für Kinder aus Friedelehen war meist gut gesorgt. Sie waren finanziell den ehelichen Kindern fast gleichgestellt<sup>7</sup>. Die Kinder einer Konkubine konnten z.T. Erbe ihres Vaters werden, wenn dieser sie anerkannte<sup>8</sup>, allerdings auch nur dann und auch nur, wenn ansonsten die Voraussetzungen denen einer christlichen Ehe entsprachen (keine zu nahe Verwandtschaft usw.)<sup>9</sup>.

---

<sup>1</sup> DREYER (1792) S. 43.

<sup>2</sup> Vgl. SCHUBERT (1988) S. 337.

<sup>3</sup> Vgl. ELIAS I S. 251.

<sup>4</sup> Vgl. JACOBSEN G (1982) S. 78.

<sup>5</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 466.

<sup>6</sup> Vgl. HRG I S. 1294.

<sup>7</sup> Vgl. EBEL E S. 99-100.

<sup>8</sup> Vgl. SAWYER S. 39; JENSEN (1983) S. 66; JACOBSEN G (1984) S. 191.

<sup>9</sup> Vgl. SAWYER S. 41.

Dies machte den Unterschied zu Hurenkindern aus<sup>10</sup>. Viele dänische und norwegische Könige sind in Frillenverhältnissen gezeugt worden<sup>11</sup>. In dem norwegischen Thronfolgesetz von 1163 waren illegitime Kinder nicht generell von der Thronfolge ausgeschlossen. In Magnus Lagabøters Landslov von 1274 werden sie an siebter Stelle als Erben genannt<sup>12</sup>.

Die nordische Gesellschaft traf eine feine Differenzierung unter den unehelichen Kindern. ‚Risungr‘, ‚Buschkind‘, war die Bezeichnung für ein in Unzucht gezeugtes Kind<sup>13</sup>, abgeleitet von dem altnorwegischen Wort ‚hris‘ für ‚Wald‘<sup>14</sup>. ‚Horungr‘ hatte die Bedeutung von ‚Sumpfkind‘, ‚unehelichem Kind‘ und war die Bezeichnung für ein Frillenkind<sup>15</sup>. Unter den unehelichen Kindern konnte man erwarten, daß ein ‚horungr‘ einen höheren sozialen Status hätte als ein ‚risungr‘, das Kind einer Hure<sup>16</sup>. Im norwegischen Erbrecht ist dagegen absolut kein Unterschied festzustellen, beide standen als Erben des Vaters an siebter Stelle<sup>17</sup>. Nach der Frostatingslov mußte jedes Kind einen natürlichen Vater haben<sup>18</sup>. Die norwegischen (und isländischen) Rechte verpflichteten den Vater zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Übernahme der sozialen Verantwortung<sup>19</sup>. Der Vater hatte das Recht der Namensgebung. Die Tauffunktion und das Taufrecht lagen bei ihm<sup>20</sup>.

Die Gewißheit einer Schwangerschaft wurde von den Frauen häufig mit den ersten Kindsregungen erklärt<sup>21</sup>. Genauere medizinische Kenntnisse gab es nicht. In Streitfällen und Vaterschaftssachen oblag es den Frauen, einen genauen Schwängerungstermin zu bestimmen<sup>22</sup>. Im Nordwesten Europas bekamen Frauen nach Blom durchschnittlich etwa sechs Kinder<sup>23</sup>. Allerdings herrschte im Mittelalter eine sehr

<sup>10</sup> Vgl. JENSEN (1983) S. 67.

<sup>11</sup> Vgl. SAWYER S. 41.

<sup>12</sup> „Sv er hin .vij. erfð er konungs son skal konungr vera eptir faður sinn en ællzti einn þo at hann se eigi skilgetinn. Sa þo er huarke er gefinn I hordome ne frendsemis spelli eða sífskapa oc konungr sealfr hefir gengit uið faðerni hans oc sagt sialfr skilrikum monnum auene til firir samuistu sakre sinar oc moðor hans. oc suarar stund su sem barnet er fœtt rri tiltolu sem til hœyrir. oc hefir moðeren eigi tuent til faðernis sagt eptir þeim hætte sem lægbok uattar vm slik mal“ (NgL II S. 82); vgl. SAWYER S. 41.

<sup>13</sup> Vgl. EAMES S. 199; JOCHENS (1995) S. 79.

<sup>14</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 58; HOLTAN (1996) S. 90.

<sup>15</sup> Vgl. DANCKERT S. 147; HOLTAN (1995) S. 58; HOLTAN (1996) S. 90; EAMES S. 199; JOCHENS (1995) S. 79.

<sup>16</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 61.

<sup>17</sup> Vgl. KARRAS (1989a) S. 145-146; die isländische Jónsbók zum Vergleich sieht Frillenkinder als in dritter Linie erbberechtigt (vgl. Jónsbok S. 81). Für Dänemark bestimmte die Jyske lov: „Horbarn taghær icki æffitær fathær. tho ath han lys oc skøthær alt thæt han ma mest. For vthæn of han saldæ thæt noghæt i hendær fyrræ en han dothæ. Æn hauær man sleyfrith barn. oc thiggær han mothær sithæn. the børn æræ e athelkonæ born. tho ath the æræ fyrræ foddæ. Æn thræl. flætføring. closterman. the mughæ ey weri oc the mughæ ey æruæ“ (JL I. Buch Kap. 25, S. 24).

<sup>18</sup> „Faðer a barn huært“ (F 1, NgL I S. 130).

<sup>19</sup> Vgl. NOODT (2001) S. 97.

<sup>20</sup> Vgl. STEINSLAND (1985) S. 32.

<sup>21</sup> Vgl. GLEIXNER S. 75.

<sup>22</sup> Vgl. GLEIXNER S. 90.

<sup>23</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 95.

hohe Säuglingssterblichkeit, nur ca. die Hälfte überlebte das Kleinkindalter<sup>24</sup>. Unter unehelichen Kindern war diese Rate verhältnismäßig höher<sup>25</sup>. So sie Kenntnis erhielten, waren die örtlichen Hebammen zur Meldung einer unehelichen Geburt verpflichtet.

Quantitative Aussagen über die Zahl illegitimer Kinder im Mittelalter insgesamt zu treffen, ist aufgrund der Quellenlage schlecht möglich. Einen kleinen Einblick erhält man u.a. durch die für 1449-1533 überlieferten Register der päpstlichen Poenitentiare<sup>26</sup>. So ersuchten in dem betreffenden Zeitraum nicht weniger als 40.000 Personen den päpstlichen Dispens wegen unehelicher Geburt, um in geistliche Ämter aufgenommen werden zu können<sup>27</sup>. Die Einholung eines Dispenses war aufgrund des rigiden Zölibatgebotes der Kirche notwendig. Dort, wo die Zünfte um ihren Status und politischen Einfluß zu kämpfen hatten, verlangten sie vielfach von ihren Mitgliedern den Nachweis der Unbescholtenheit und der ehelichen Geburt (s.o.). Ein einziger solcher ‚Echtebrief‘ ist nach Noodt für Lübeck im 14. Jahrhundert nachweisbar<sup>28</sup>. Später sind es mehr. Auch aus testamentarischen Quellen läßt sich etwas über uneheliche Kinder erfahren. Es fehlt jedoch ein präziser Ausdruck für den Sachverhalt, so daß meistens nur indirekte Schlüsse gezogen werden können<sup>29</sup>. Noodt hat aus 2.700 Lübecker Testamenten aus dem 14. Jahrhundert 125 ausgemacht, in denen eine uneheliche Geburt erwähnt wird, gegenüber ca. 1.000 Dokumenten, die von ehelichen Kindern zeugen – dies würde einem Verhältnis von 1:8 entsprechen<sup>30</sup>. Anscheinend testierten Lübecker Frauen nur sehr wenig oder nur ausnahmsweise für ihre illegitimen Kinder, unter 200 Frauentestamenten findet sich nur ein einziges uneheliches Kind einer Erblasserin<sup>31</sup>. Dort, wo uneheliche Kinder testamentarisch erwähnt werden, handelt es sich bei den Beziehungen, aus denen sie hervorgegangen sind, häufig um langfristige, eheähnliche Lebensgemeinschaften, wie z.B. das Verhältnis von Hausherrn zur Haushälterin oder auch dasjenige eines Fernkaufmanns zu einer Frau am fernen Handelsort. Unter letztere Kategorie fallen auch die meisten Beziehungen der Lübecker Bergenfahrer zu Bergenser Frauen. U.a. wegen des faktischen Zölibats, das auf der ‚Tyske Brygge‘ in Bergen herrschte, waren die Mehrzahl der Bergenfahrer unverheiratet.

Aus den Bergenfahrttestamenten lassen sich 43 eheliche Kinder ermitteln – gegenüber 20 unehelichen (s.o.). Bergenfahrer Johannes Steding vermachte fast sein komplettes Vermögen seinen Kindern zu Bergen. Der Bergenfahrer Werner Cusfeld (Coesfeld) testierte, wohl anlässlich seiner Hochzeit, am 16.5.1359 seinen Bergenser

---

<sup>24</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 95; GERMEROTH S. 17; BERG (1984) S. 102.

<sup>25</sup> Vgl. NIELSEN G S. 154.

<sup>26</sup> Vgl. NOODT (2001) S. 80.

<sup>27</sup> Vgl. NOODT (2001) S. 80. Unter Dispens, dispensatio, war die ‚Gestattung einer Abweichung von dem, was an sich geboten oder verboten war, um des Erbarmens, der Notwendigkeit oder des Wohles der Kirche willen‘ zu verstehen. Eine Dispensation heilte Verstöße gegen das Kanonische Recht (vgl. SCHMUGGE 1994a S. 4).

<sup>28</sup> Vgl. NOODT (2001) S. 84.

<sup>29</sup> Vgl. NOODT (2001) S. 85.

<sup>30</sup> Vgl. NOODT (2001) S. 87.

<sup>31</sup> Vgl. BULST (1994) S. 33.

Kindern Mechthild und Hilghe je 50 m.d.<sup>32</sup>. Knapp 18 Jahre später am 23.5.1367 änderte Cusfeld, nachdem ihm ein legitimer Nachkomme geboren worden ist, seinen letzten Willen dahingehend, daß seine *filia berghis* nun 20 m.d. und eine goldene Brosche (*fibula aurea*) erhalten sollte<sup>33</sup>. An diesem Beispiel zeigt sich, daß die Geburt legitimer Kinder die Stellung der unehelichen Nachkommen im Testament direkt verschlechtern konnte<sup>34</sup>. Noodt fällt in ihrer Untersuchung von Lübecker Testamenten allerdings ein insgesamt positives Urteil, wenn sie den Schluß zieht, die Testamente zeugten von Akzeptanz und langjähriger Anteilnahme an dem Schicksal der unehelichen Nachkommen, sogar dann noch, wenn später legitime Kinder nachfolgten<sup>35</sup>.

In der Unterschicht gab es nach Ulbricht einen deutlich höheren Anteil unehelicher Kinder als in ökonomisch besser gestellten Kreisen<sup>36</sup>. Für ledige Frauen ohne entsprechende finanzielle Absicherung bedeutete ein uneheliches Kind nicht selten die Zerstörung der sozialen Existenz und jeglicher Lebensaussichten<sup>37</sup>. Der soziale Abstieg war gepaart mit Armut, Bettelei und nicht zuletzt Prostitution<sup>38</sup>. Besonders gegen Ende des Mittelalters wurden die betreffenden Frauen vermehrt als Hure stigmatisiert, und auch diejenigen, die halfen, hatten mit sozialer und strafrechtlicher Ächtung zu rechnen. In Helsingør mußte Kristine Oluf Styremand als abschreckendes Beispiel für andere die Strafe des Halseisens über sich ergehen lassen, weil sie eine gebärende Frau beherbergt hatte, die als Prostituierte galt. In einem frühneuzeitlichen Beispiel aus Ribe wurde eine Hebamme bestraft, weil eine offenbare Hure, die die Milchprobe bestanden hatte, ein Kind geboren hatte (s.o.).

Es herrschte im Mittelalter die weitverbreitete Vorstellung, daß Prostituierte nicht fruchtbar seien, d.h. auch keine Kinder austragen könnten. Belege von Schwangerschaften und Kindern von Frauenhausprostituierten sind tatsächlich sehr rar<sup>39</sup>. In der Realität wurden Prostituierte allerdings genau wie andere Frauen auch schwanger und dies war eine durchaus übliche Angelegenheit im Frauenhaus (s.o.). Nach Peter Schuster sind schwangere Prostituierte genauso wie Syphilitikerinnen des Bordells verwiesen worden<sup>40</sup>. Dem steht die Angabe Beate Schusters entgegen, daß in Nürnberg schwangere Dirnen unbehelligt weiter im Frauenhaus wohnen durften (s.o.). Aus den Äußerungen Dreyers (s.o.) geht hervor, daß es auch im 1442 errichteten Lübecker Frauenhaus Schwangerschaften und Geburten gegeben hat. Allerdings konnten die Prostituierten, so Dreyer, nur schwer oder gar nicht für ihre Kinder sorgen<sup>41</sup>. Kinder waren im Bordell üblicherweise nicht erlaubt<sup>42</sup>. Nach

---

<sup>32</sup> BRUNS (1900) Nr. 5; vgl. NOODT (2001) S. 96.

<sup>33</sup> Vgl. BRUNS (1900) Nr. 10.

<sup>34</sup> Vgl. NOODT (2001) S. 96.

<sup>35</sup> Vgl. NOODT (2001) S. 103.

<sup>36</sup> Vgl. ULBRICHT (1993) S. 77.

<sup>37</sup> Vgl. LEIBROCK-PLEHN (1993) S. 73.

<sup>38</sup> Vgl. BERG (1984) S. 13; NIELSEN G S. 115.

<sup>39</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 151; KARRAS (1998) S. 83.

<sup>40</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 94.

<sup>41</sup> Vgl. DREYER (1792) S. 43.

Schuster wurden viele der Kinder ausgesetzt<sup>43</sup>. Die Mädchen folgten nicht selten ihrer Mutter in die Prostituiertenkarriere<sup>44</sup>.

Anhand des wechselvollen Schicksals der Flækkesild wird noch einmal exemplarisch deutlich, daß es durchaus üblich war, daß Prostituierte schwanger wurden und Kinder gebären. In ihrem Falle gab ihr kränklicher Zustand und die mehr als zur Hälfte fortgeschrittene Schwangerschaft Anlaß zur Fürsprache ihrer Mitbürger und bewahrte sie vor schweren Strafen<sup>45</sup>. Ob sie ihre Kinder tatsächlich geboren hat, ob und wie sie mit ihnen gelebt hat, ist nicht nachweisbar. Eine Prostituierte wie Flækkesild wird kaum die Möglichkeit gehabt haben, sich selbst und zusätzlich noch ein uneheliches Kind durchzubringen. Ob hier das soziale Netzwerk zum Tragen kam, welches ihr immer wieder Nahrung und Unterkunft in Helsingør bescherte, sooft sie wieder einmal auftauchte? Feste Versorgungsinstitutionen wie Arbeitshäuser, Waisenhäuser usw. begannen sich erst allmählich und langsam zu etablieren.

---

<sup>42</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 151.

<sup>43</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 93.

<sup>44</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 83.

<sup>45</sup> LAS 7 fol 78<sup>r</sup> vom 29.2.1572: „Tha giorde forne Mennd oc gott folch bønn for hennde, att effterdj henndis leilighed staa nu saa met hennde, att hun er siuglig oc megitt k..de. paa hennde at vere offuor mere ennd hallff gaaenn mett itt foster“<sup>44</sup>. Ausführlich s. Anhang 6.



### 13 ,Erst die Arbeit und dann...'? - der schwierige Ausstieg aus dem Gewerbe

Mit spätestens 30 Jahren war die Zeit gekommen, wo sich eine Prostituierte nicht mehr durch das Gewerbe versorgen konnte und andere Möglichkeiten des Lebensunterhaltes suchen mußte<sup>1</sup>. Versorgungsmöglichkeiten gab es sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gewerbes. So gelang z.B. manchen Prostituierten die ,Karriere' bzw. der Aufstieg zur Frauenwirtin oder Leiterin eines Bordells oder eines Badehauses<sup>2</sup>. Oder die Prostituierte wurde zur (privaten) Kupplerin und mußte selbst keine Dienste mehr leisten<sup>3</sup>. Manche Prostituierte beschloß ihren Lebensabend auch als Dienstmagd oder Konkubine eines Priesters<sup>4</sup>.

Eine Ausstiegsoption bot auch die spätere Heirat<sup>5</sup>. Nach Rossiaud endete der Weg der allermeisten Prostituierten in der Ehe<sup>6</sup>. Ausstiegswilligen Huren wurde dieser Weg auf verschiedene Weise erleichtert<sup>7</sup>. Besonders die Kirche unterstützte die Umkehr der ,fehlgeleiteten Sünderinnen'. Die übliche kirchliche Lösung im Umgang mit dem Prostitutionsproblem war die Förderung der Umkehr nach dem Vorbild der Maria Magdalena<sup>8</sup>. Die Bekehrung einer Prostituierten war an die Aufgabe des Gewerbes gebunden<sup>9</sup>. Die Kirche sah es als gutes Werk an, eine Prostituierte zum Zwecke der Umkehr zu heiraten<sup>10</sup>. Papst Innozenz III. (1198-1216) bezeichnet in seinem 1198 verfaßten Dekret ,Inter opera caritatis' die Heirat einer reuigen Prostituierten als frommes Werk und gewährte all denen, die eine Prostituierte heirateten, den kirchlichen Ablaß<sup>11</sup>. Von Seiten der Obrigkeit fehlte es (ebenefalls) nicht an Anreizen für heiratswillige Männer. So bot z.B. die Stadt Nürnberg heiratswilligen Männern das kostenlose Bürgerrecht an, wenn sie eine Prostituierte ehelichten<sup>12</sup>. Es sind Bürgerstiftungen zur Aussteuer von Prostituierten belegt<sup>13</sup>. So

<sup>1</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 48.

<sup>2</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 48; SCHUSTER P (1992) S. 96.

<sup>3</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 224; OPITZ (1993) S. 326.

<sup>4</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 48.

<sup>5</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 96; RATH (1986) S. 567.

<sup>6</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 49.

<sup>7</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 22.

<sup>8</sup> Vgl. GRAUS S. 405.

<sup>9</sup> Vgl. GRAUS S. 407.

<sup>10</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 81; MILITZER (1999) S. 440; SCHUBERT (1988) S. 338.

<sup>11</sup> x 4.1.20.: „Inter opera caritatis, quae imitanda nobis auctoritate sacrae paginae proponuntur ... Statuimus, ut omnibus, qui publicas mulieres de lupanari extraxerint et duxerint in uxores, quod agunt in remissionem proficiat peccatorum“; vgl. BRUNDAGE (1990) S. 395-396; BRUNDAGE (1976) S. 843; BRUNDAGE (1996) S. 44; ROSSIAUD (1994) S. 107; SCHUSTER P (1994) S. 152; SCHUSTER B (1995) S. 263; OTIS (1985) S. 72; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 73; BLOCH I S. 823; SCHUBERT (1985) S. 121; PAPPRITZ S. 11; RICHARDS S. 120; OPITZ (1993) S. 327. Die Angaben bei FEUSTEL S. 92 sind bis zur Unkenntlichkeit verfälscht (fälscher Papstname, falsches Datum)!

<sup>12</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 73.

stiftete beispielsweise der Kölner Universitätsdozent Peter Rynck um 1500 in seinem Testament 400 Gulden für bekehrungswillige Prostituierte<sup>14</sup>. In Süddeutschland wurde eine Prostituierte nach Schuster durch Heirat wieder vollständig integriert<sup>15</sup>. Ganz anders sah die Situation in Norddeutschland aus. Dort war der Ausstieg einer Prostituierten durch Heirat nur in engen Grenzen möglich<sup>16</sup>. Der Ehebund ‚reinjete‘ sie nicht von ihrem Vorleben, auch die Ehemänner hatten berufliche und wahrscheinlich gesellschaftliche Nachteile zu erwarten<sup>17</sup>. In Hamburg sorgten aufständische Bürger 1483 für die Durchsetzung einer diskriminierende Kleiderordnung, nach der ‚berüchtigter‘ Frauen auch nach einer Eheschließung keine der ihnen ansonsten verbotenen ‚Zierringe‘ tragen durften. In diesem Rezeß wird zudem deutlich, daß mit berüchtigten Frauen oder Frauen, die ‚unordentlichen leben‘, nicht nur Prostituierte gemeint waren, sondern alle Frauen, die sich eines nicht an den strengen gesellschaftlichen Normen orientierten Lebenswandels schuldig machten. Prostituierte im engeren Sinne hießen in der Terminologie derselben Quellen ‚gemene Frauens‘<sup>18</sup>. So konnte eine Prostituierte in Norddeutschland zwar in die nichtzünftische Lebenswelt einheiraten, eine vollständige Eingliederung in das bürgerliche Leben blieb ihr im Spätmittelalter jedoch versagt<sup>19</sup>.

Diese alltägliche Abgrenzungs- und Diskriminierungspraxis lief den Vorstellungen des kirchlichen Vergebungsgebots entgegen. Eine maßgebliche Rolle bei der Verhinderung der Ausstiegsmöglichkeiten für Prostituierte hatten die zünftischen Gewerbe<sup>20</sup>. Der Ausbau des zünftischen Ehrbegriffs erschwerte den Ausstieg aus der Prostitution extrem<sup>21</sup>. Den Mitgliedern der Wiener Weinzeche war es beispielsweise explizit verboten, Prostituierte zu heiraten<sup>22</sup>. Andere Zünfte wehrten alle Personen pauschal ab, die nach ihrer Definition als unehrlich galten oder den Nachweis einer ehelichen Geburt nicht erbringen konnten (s.o.).

Neben der Ehe gab es als zweites (kirchliches) Ausstiegskonzept die Hinwendung zum geistigen Leben. Die Prostituierte galt als jetzige Sünderin aber potentielle Konvertin<sup>23</sup>. Die heilige Maria Magdalena bot das Vorbild bzw. Beispiel für Buße und Umkehr<sup>24</sup>. So gab es den Typ der ‚reujen Prostituierten‘, die dem Gewerbe abgeschworen hatte und nun im Namen der Hl. Maria Magdalena Almosen zum

---

<sup>13</sup> Vgl. SCHUSTER P (1994) S. 154.

<sup>14</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 266; IRSIGLER (1989) S. 218.

<sup>15</sup> Vgl. SCHUSTER P (1994) S. 155 u. 169.

<sup>16</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 143; SCHUSTER P (1994) S. 169.

<sup>17</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 141; SCHUSTER P (1994) S. 155.

<sup>18</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 141; SCHUSTER P (1994) S. 156; LIPPERT S. 11; Rezeß von 1483 Art. 52-54.

<sup>19</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 143.

<sup>20</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 141.

<sup>21</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 142.

<sup>22</sup> Vgl. DUFOR III, 2 S. 52.

<sup>23</sup> Vgl. LABARGE S. 197.

<sup>24</sup> Vgl. BRUNDAGE (1976) S. 841.

Lebensunterhalt erbettelte<sup>25</sup>. Mit Bereitstellung von Frauenhäusern und Spitälern für reuige Prostituierte verschwanden diese ,reuigen' Prostituierten allerdings von der Straße<sup>26</sup>.

Motor und Strukturgeber dieser ,Reuerinnen'-Bewegung war der Orden der HI Maria Magdalena. Der Magdalenen-Orden wurde um 1224 gegründet, bereits drei Jahre später im Jahre 1227 erhielt er durch Papst Gregor IX. seine institutionelle Anerkennung<sup>27</sup>. Seine Klöstern und Reuerinnengemeinschaften (Magdalenerinnen) boten neben der Ehe eine weitere Möglichkeit für aussteigewillige Prostituierte<sup>28</sup>. Schon ab dem 12. Jahrhundert etablierten sich vereinzelt sogenannte ,Reuerinnenklöster', die dazu dienten, umkehrwilligen Prostituierten ein Asyl zu gewähren<sup>29</sup>. Es gab einen breiten Gründungszeitraum<sup>30</sup>. 1384 wird beispielsweise in Wien ein erstes Besserungshaus, das ,Haus der Büsserinnen', für ehemalige Prostituierte errichtet<sup>31</sup>. In Südfrankreich gab es spätestens ab Ende des 13./Anfang des 14. Jahrhunderts Gemeinschaften für reuige Prostituierte<sup>32</sup>. Später als Frankreich und Deutschland erreichte die Bewegung auch England, wo bald jede Stadt ihr ,asylum' oder ,Magdalen-institution' hatte<sup>33</sup>.

Die Anfänge der Reuerinnenklöster sind nach Schuster als Versuche zur Austrocknung des Milieus zu werten<sup>34</sup>. Sie seien ein Beleg für den Willen der Gesellschaft, Möglichkeiten für ein tugendhaftes Leben zu öffnen, sie waren jedoch kein konkretes Angebot<sup>35</sup>. Keineswegs standen den älteren, mittellosen Prostituierten überall die Pforten offen. In Köln beispielsweise wird 1446 durch Erzbischof Theoderich ein Magdalenen-Priorat errichtet - allerdings nicht für die gewerbsmäßig aktiven Prostituierten<sup>36</sup>. Im Jahre 1471 wird der verfallene Kölner Beginenkonvent ,zor Buysen' in eine Reuerinnengemeinschaft umgewandelt<sup>37</sup>. Schon kurz darauf 1472 kommt es zu Protesten gegen die Oberin. 1486 beschließt der Rat eine enge Begrenzung der Reuerinnenzahl und den Dirnen wird verboten, junge Mädchen im

---

<sup>25</sup> Vgl. JÜTTE (1995) S. 125.

<sup>26</sup> Vgl. JÜTTE (1995) S. 125.

<sup>27</sup> Vgl. FEUSTEL S. 91; SCHUSTER B (1995) S. 263; BRUNDAGE (1976) S. 842; SCHUSTER P (1994) S. 159; BULLOUGH (1987) S. 130; BRUNDAGE (1990) S. 395; BRUNDAGE (1989) S. 96; COHEN S. 16; RICHARDS S. 120; RINGDAL (1997) S. 179.

<sup>28</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 73; BRUNDAGE (1989) S. 95; ROSSIAUD (1994) S. 48; BRUNDAGE (1976) S. 842; KARRAS (1998) S. 34; BLOCH I S. 818.

<sup>29</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 129; BRUNDAGE (1976) S. 842; FEUSTEL S. 91.

<sup>30</sup> Vgl. SCHUSTER P (1994) S. 161.

<sup>31</sup> Vgl. DUFOR III, 2 S. 149; FEUSTEL S. 72; SCHUSTER B (1995) S. 265; BLOCH I S. 822; OPITZ (1993) S. 327.

<sup>32</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 72; RICHARDS S. 120.

<sup>33</sup> Vgl. DUFOR III, 1 S. 199.

<sup>34</sup> Vgl. SCHUSTER P (1994) S. 161.

<sup>35</sup> Vgl. SCHUSTER P (1994) S. 164.

<sup>36</sup> Vgl. DUFOR III, 2 S. 150.

<sup>37</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 189; SCHUSTER B (1995) S. 267; BLOCH I S. 823.

Lesen und Schreiben zu unterrichten<sup>38</sup>. In vergleichbarer Weise werden in dem Anfang des 13. Jahrhunderts gegründeten Magdalenenorden schon ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts keine ‚gefallenen‘ Frauen mehr aufgenommen, sondern nur noch unbescholtene junge Mädchen<sup>39</sup>. Insgesamt setzten die Reuerinnengemeinschaften im 16. Jahrhundert diese schon früh erkennbare Tendenz fort, keine echten Prostituierten mehr aufzunehmen, sondern nur noch unbescholtene junge Mädchen<sup>40</sup>. Cohen wirft einen kritischen Blick auf die Institutionen für gefallene Frauen, wenn sie konstatiert, daß letztere einerseits eine Hilfe im Einzelfall darstellen konnten, gleichzeitig aber auch stigmatisierend wirkten. In ihrer Untersuchung über die Florentiner Institutionen stellt sie fest, daß durch deren Errichtung die Anzahl der Prostituierten keinesfalls verringert wurde, daß sie aber über einen längeren Zeitraum Bestand hatten und für die Frauen eine gewissen Attraktivität besaßen<sup>41</sup>. In den Konvertitinnen-Heimen gab es nicht nur Prostituierte, 1/8 waren auch sonst auffällige Frauen, die nicht in die gesellschaftliche Norm paßten<sup>42</sup>. Teilweise gab es Streit darüber, ob man die Töchter von Prostituierten aufnehmen sollte<sup>43</sup>.

Zeitgleich mit den Reuerinnengemeinschaften entstanden vielerorten Beginenzusammenschlüsse, die sich ebenfalls dem frommen Leben verschrieben hatten (s.o.)<sup>44</sup>.

Entgegen den dargestellten potentiellen Möglichkeiten stand doch oftmals das Elend und das Armenhaus am Ende eines Prostituiertenlebens<sup>45</sup>. Die meisten Dirnen blieben arm und verschuldet<sup>46</sup>.

Die Reintegrationschancen für spätmittelalterliche Prostituierte werden von der Forschung unterschiedlich von relativ bis nicht gut eingeschätzt<sup>47</sup>. Ab dem 14. Jahrhundert ist nach Graus eine eindeutige Verringerung der Integrationsmöglichkeiten für Prostituierte festzustellen<sup>48</sup>. Zudem gab es, wie oben ausgeführt, regionale Unterschiede. Im norddeutschen Raum waren die Integrationsmöglichkeiten geringer als im Süden. In ähnlicher Weise bescheinigt Knudsen den Prostituierten im dänischen Helsingør nur extrem schlechte Integrationschancen<sup>49</sup>. Der in Helsingør bei aufgegriffenen Prostituierten zumeist praktizierte Stadtverweis war eine extrem kurzfristige Lösung<sup>50</sup>. Weder wurden die Prostituierten dadurch aus der städtischen

<sup>38</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 140.

<sup>39</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 180; IRSIGLER (1996) S. 140; SCHUSTER B (1995) S. 164.

<sup>40</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 223; BOCK (1992) S. 30.

<sup>41</sup> Vgl. COHEN S. 123.

<sup>42</sup> Vgl. COHEN S. 61.

<sup>43</sup> Vgl. COHEN S. 66.

<sup>44</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 265.

<sup>45</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 48.

<sup>46</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 218.

<sup>47</sup> Rossiaud schätzt sie als verhältnismäßig gut ein, Irsigler als nicht sehr groß (vgl. ROSSIAUD (1984) S. 48; IRSIGLER (1996) S. 140).

<sup>48</sup> Vgl. GRAUS S. 408.

<sup>49</sup> Vgl. KNUDSEN S. 115.

<sup>50</sup> Vgl. KNUDSEN S. 114.

Gesellschaft verbannt (sie kamen ja immer wieder), noch wurden alternative Existenzmöglichkeiten geschaffen. Das schon zuvor geschilderte Schicksal der Flækkesild macht dies besonders deutlich. Aus Mangel an Perspektiven wiederholt sich der Kreislauf von Verweis, Wiederkehr, Aufgreifen und erneutem Verweis bis - fast möchte man es meinen - in die Unendlichkeit.

Das im folgenden dargestellte Beispiel aus Lübeck ist vor diesem Hintergrund als nicht zu generalisierender Einzelfall zu werten. Für Lübeck lassen sich insgesamt nur wenige Prostituierte über einen längeren Zeitraum hinweg verfolgen. Was aus ihnen wurde, läßt sich kaum klären. Als ein Glücksfall muß es gelten, daß sich die schon 1514 den Lübecker Wetteherren aktenkundige gewordene Prostituierte Elisabeth Kistenmacher<sup>51</sup> noch über 10 Jahre später, 1525, in den Protokollen des Domkapitels nachweisen läßt. Auslöser ist ein Streit, in dem der Domherr Mattheus Richerdes dazu gezwungen werden soll, Elisabeth aus seinen Diensten zu entlassen, da sie, so die Begründung, rechtmäßig verheiratet sei<sup>52</sup>. Tatsächlich hatte sie in der Zwischenzeit den Kämmerer, einen niederen Bediensteten des Domkapitels, geheiratet<sup>53</sup>. Der Domherr soll seine Bedienstete laut Domkapitelprotokoll vom 20.7.1526 innerhalb von acht Tagen entlassen, da sonst die Gefahr bestünde, daß die Geschichte ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt würde und der städtische Büttel evtl. das Haus des Domherren betreten und untersuchen könnte - ein Umstand, den das Kapitel unter allen Umständen vermeiden wollte, sah man doch dadurch die Immunität und die Privilegien des Kapitels gefährdet<sup>54</sup>. Nach der Entlassung geht der Konflikt weiter - nun um die von Seiten des Domherren Richerdes versprochene Aussteuer der Ehefrau. Am 7.2.1527 einigt man sich laut Protokoll des *notarius* des Domkapitels auf eine etappenweise Zahlung von insgesamt 120 m l. Ferner soll Elisabeth (Elsebe) direkt einige Wertgegenstände erhalten: 1 vergoldete Tasse, einen silbernen Maßkrug, eine silberne Schale und sechs Stuhlkissen<sup>55</sup>. Trotz des Drucks auf Richerdes seitens des Kapitels, er möge sich doch unter Androhung der Exkommunikation möglichst umgehend einigen und die Sache erledigen, scheinen Gelder nicht geflossen zu sein. Noch 1528 steht die vereinbarte Geldsumme aus, es wird von Seiten der Elisabeth Kistenmacher und ihres Ehemanns ein Prokurator eingesetzt, der die ausstehenden Summen dann eintreibt<sup>56</sup>. Während der Zeit der Verhandlung muß es zu Differenzen zwischen Elisabeth und ihrem Ehemann gekommen sein oder letzterer wurde vom Kapitel so beeinflusst, daß er Abstand von ihr nahm. Unter dem

<sup>51</sup> Vgl. StAL Wettejahrbuch 1514 Rubrik ,schoen Angesichte’.

<sup>52</sup> SHRU 12 S. 187 Actus capitulares: „1149. Interpellavi eciam magistrum Mattheum Richerdes, quod dimittat famulam suam, ex quo habet maritum, de curia“; vgl. IMBERGER S. 18.

<sup>53</sup> Der Kämmerer beschwert sich am 16.3.1525 vor dem Kapitel, daß seine Ehefrau [Elsebe Kistenmacher], eine einstige berüchtigte Hure, von Mattheus Richerdes in dessen Haus als Dienerin gehalten werde: „Cum tamen ipse d. Mattheus eius uxorem legitimum quondam famosam mulierem penes se retineat in curia sua canonicali, et ipsum camerarium quotidie in clamant ac infamant“; vgl. IMBERGER S. 18.

<sup>54</sup> SHRU 12 S. 328: „2193 ... Et quod beguttam, quam domi habet, dimittat infra 8 dies pro eo, quod ambe in iudicio publico civitatis super infamia invicem contendunt, Ne contingat bedellum civitatis mitti in suam curiam in preiudicium libertatis capituli“.

<sup>55</sup> SHRU 12 S. 741: „Videlicet quod idem mag’ Matheus hodie ad horam vesperorum restituit dicte Ilseben 1 vorguldet kopp, 1 sulveren planckenstopp, 1 sulveren schale, 6 kussinos vulgo stolkussen“.

<sup>56</sup> SHRU 12 S. 748 Protokoll des *notarius* vom 22.10.1528 und vom 13.11.1528.

28.5.1527 beteuert er – auf Drängen der Kapitelherren – daß er die Ehre seines Hauses wahren und keine Huren und zwielichten Personen in Zukunft beherbergen werde. Desweiteren wolle er seine Frau fernerhin nicht mehr in seinem Hause dulden wegen ihr zur Last gelegter Vergehen des *adulteriums* und des Liebeszaubers<sup>57</sup>. Was nach dieser Zeit weiter mit Elisabeth geschah – darüber schweigen die Quellen. Sofern sie nicht durch Krankheit dahingerafft wurde, könnte sie noch einige Lebensjahre vor sich gehabt haben.

---

<sup>57</sup> SHRU 12 S. 436: „Replicavit, quod uxor sua exportavit omnia, que habet, ac quod habeat malam ... Nec vult eam ammodo recipere in domum suam propter nephanda crimina adulterii ac incantacionum“.

## 14 Gesellschaftliche Position und Ansehen der Prostituierten

### 14.1 Das Außenbild

Die Lebensbedingungen jeder einzelnen Prostituierten wurden ganz maßgeblich von der gesellschaftlichen Einstellung ihr gegenüber und dem Grad der sozialen Integration bestimmt.

An Reaktionen der Gesellschaft auf die Prostitution sind meist nur die Maßnahmen der Obrigkeit überliefert. Den Boden für den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Umgang mit der Prostitution bereitete Augustinus' Haltung von der Prostitution als notwendigem Übel (s.o.)<sup>1</sup>. Die Obrigkeit übernahm diese kirchlich-pragmatische Auffassung<sup>2</sup>. Sie tolerierte die Zustände, ohne sie jedoch zu legalisieren<sup>3</sup>. Energisch griff die Obrigkeit offenkundig nur ein, wenn Ehemänner verkuppelt wurden oder auch andere Straftatbestände außer der Prostitution offenbar wurden<sup>4</sup>.

Die Situation von Prostituierten im Mittelalter läßt sich kaum analysieren, ohne den Aspekt der Randgruppenexistenz bzw. der Ausgrenzung der Prostituierten – vergleichbar den anderen Randgruppen wie z.B. Juden und Henker – in Betracht zu ziehen<sup>5</sup>. Diese Randgruppenexistenz äußerte sich z.B. in einer äußerliche Kennzeichnung wie z.B. Kleidung, einer Ghettoisierung sowie der strengen Kontrolle der Teilnahme am öffentlichen Leben<sup>6</sup>. Doch erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde die *meretrix* als unrein angesehen und zusammen mit Juden und Aussätzigen aus der Gesellschaft ausgegrenzt<sup>7</sup>. Die hier angedeutete Prozesshaftigkeit der Marginalität verweist darauf, daß die Prostitution als solche und die Stellung der Prostituierten einer starken Dynamik ausgesetzt waren. Zeiten des ‚laisser-faire‘, des Abbaus von Vorurteilen, Verfolgungen usw. und Zeiten der Kulmination und des plötzlichen Aufflammens reinigender Moralität wechselten sich ab<sup>8</sup>. In diesem Sinne plädiert Lömbker-Schlögell für ein zyklisches Modell spannungsgeladenen Wechsels von Ablehnung und Akzeptanz, nach dem auf eine weitestgehenden Ausgrenzung der Prostituierten im Früh- und Hochmittelalter die relative Integration im Spätmittelalter folgte, abgelöst durch die kollektive Repression in der Frühen Neuzeit<sup>9</sup>. Otis dagegen sieht vom 12. bis 16. Jahrhundert eine – mehr oder minder geradlinige – Entwicklung von einer einfachen Toleranz über die Institutionalisierung

---

<sup>1</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 84; SCHUSTER P (1993) S. 19.

<sup>2</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 179; BULLOUGH (1964) S. 116.

<sup>3</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 113.

<sup>4</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 113.

<sup>5</sup> Vgl. RATH (1994) S. 350.

<sup>6</sup> Vgl. RATH (1994) S. 351.

<sup>7</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 72.

<sup>8</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 57; HERGEMÖLLER (2001a) S. 52.

<sup>9</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 85.

bis zu einer aktiven Repression<sup>10</sup>. Im 15. Jahrhundert waren die Prostituierten nach Richards mehr und mehr in die städtische Gesellschaft integriert, ein entschiedener Wandel zur Repression geschah erst im 16. Jahrhundert<sup>11</sup>.

Die Mehrheit der Historiker ist von der Toleranz gegenüber Prostituierten im Mittelalter überzeugt. Danach waren die Prostituierten eine integrierte Gruppe des städtischen Gemeinwesens mit zunfähnlicher Struktur<sup>12</sup>. Prostituierte als marginalisiert zu betrachten, paßt nach den Worten Otis' nicht recht auf das Mittelalter, wo Prostitution ein akzeptiertes, wenn auch nicht besonders angesehenes Gewerbe war<sup>13</sup>. Prostitution war nach Jacobsen im Mittelalter ein regulärer Erwerb, der erst im 16. Jahrhundert kriminalisiert wurde<sup>14</sup>. Für Rossiaud stellten Huren in der städtischen Gesellschaft des Mittelalters keine eigentliche Randgruppe oder Ausgestoßene dar, sondern erfüllten vielmehr eine wichtige Funktion<sup>15</sup>. František Graus vertrat 1981 die These, daß die Dirnen zwar verachtet aber in die Gesellschaft integriert waren, erst Ende 15. Jahrhundert seien Ausgrenzungstendenzen festzustellen<sup>16</sup>. Die weitestgehende Relativierung der Randständigkeit der Huren bei Rossiaud wird von Peter Schuster in seiner Arbeit (,Das Frauenhaus') ausdrücklich verneint<sup>17</sup>.

Diese unterschiedliche Bewertung rührt nicht zuletzt auch daher, da die Stellung der Prostituierten von Stadt zu Stadt unterschiedlich war<sup>18</sup>. Für Oberdeutschland konstatiert Irisigler beispielsweise einen großzügigeren Umgang mit den Prostituierten als im Hanseraum. Generell meint er, daß sich die südlichen Länder Europas leichter mit der Prostitution abfanden als der Norden<sup>19</sup>. In Nordeuropa war die Prostitution als solche zwar toleriert, aber doch gleichzeitig behaftet mit dem Widerwillen der Gesellschaft<sup>20</sup>. Der ,konungs skuggia' (Königsspiegel) und Magnus lagabøters ,Hirdskrá', beide aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, warnen vor den Gefahren, welche von Prostituierten (,portkonur') und von Bordellen (,portkvennahús', ,pútnahús') ausgehen<sup>21</sup>.

<sup>10</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 12.

<sup>11</sup> Vgl. RICHARDS S. 130.

<sup>12</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 13; OTIS (1985) S. 10; RICHARDS S. 116; ROBERTS S. 71.

<sup>13</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 2.

<sup>14</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 81.

<sup>15</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 49.

<sup>16</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 22.

<sup>17</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 22.

<sup>18</sup> Vgl. PAPPRITZ S. 9.

<sup>19</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 141.

<sup>20</sup> Vgl. KLNMI XI Sp. 506.

<sup>21</sup> Der ,Konungs Skuggsia' erwähnt die Prostituierten in Verbindung mit Trunk und Spiel: „Enn ero þeir luter er þu skalt sva varaz sœm fíannda sialfan þat er dryckia oc tafl. portkonor oc þrætor oc cast um við logur því at af þæssom grundvolum timbraz hinar mæsto ugíptor oc faer æiner munu længe lasta lausir lifa“ (S. 5). „En þæsser luter ero þeir er þu skalt framarlega varazk at þu værdær æigi við kenndr. Eíðær usœrir oc lygi vitni Putna hus eða samsætis dryckiur firi utan i konungs husi eða at samkunndum rettum“ (S. 56). „Pat er oc síðgœði at / flyia tafl oc tæjninga kast port kvænna hus eða æida usœra. Lyghi vitni eða aðra gio eða saurlifi“ (S. 64). Ähnlich die ,Hirdskrá': „... oc þui sidarst sem mæst er [at salen er oc tynd þar sem drukkin maðr ma æi [sealfs sins giæta oc æigi guðs ne goðra manna. ran ok skuld. horðom oc



Die schon bei Augustinus angelegte ‚Doppelzüngigkeit‘ zwingt zu einer genauen Betrachtung und Differenzierung zwischen Profession und Einzelperson. Das Mittelalter war gekennzeichnet durch seinen Doppelcharakter: einerseits der Billigung der Prostitution als solcher, andererseits der Verachtung der einzelnen Prostituierten<sup>22</sup> - wobei sich diese Doppelmoral durchaus als Thema durch die Jahrhunderte hindurch bis heute weiterverfolgen läßt. Die Institution der Prostitution als solcher wurde im Mittelalter toleriert, die einzelne Prostituierte jedoch von der Gesellschaft sozial und moralisch geächtet und stigmatisiert<sup>23</sup>. In diesem Sinne verboten sich Gleichsetzungen von Akzeptanz der Prostituierten als Gruppe und der Integration einzelner Personen dieser Gruppe<sup>24</sup>. Die Prostituierten erfuhren eine gewisse Akzeptanz, aber keine Integration<sup>25</sup>. Einer Prostituierten war es im Mittelalter nicht möglich, einen sozialen Status innerhalb der Gesellschaft zu erwerben<sup>26</sup>. Sie stand *per definitionem* außerhalb der Ehrbarkeit und damit außerhalb der Gesellschaft<sup>27</sup>. Die Prostituierten gehörten wie auch die Spielleute, Tagelöhner und Vagabunden, der Büttel usw. zu den unehrenhaften Leuten<sup>28</sup>.

Doch in ihrer Funktion als ‚öffentliche Dienstleisterin an der Gesellschaft‘ war die Prostituierte ein notwendiger Bestandteil des gesellschaftlichen Organismus‘. In diesem Rahmen genoß sie durchaus einen gewissen rechtlichen Schutz (s.u.). Die Gesellschaft duldete die Prostituierten, solange sie ihren ordnungsgemäßen Zweck erfüllten<sup>29</sup>. Der Rahmen dieser Duldung wurde – analog zur Dynamik von Marginalisierungsprozessen – immer neu verhandelt<sup>30</sup>. Einerseits waren sie Hypostasen der Sünde und Versuchung – andererseits erfüllten sie eine Schutzschildfunktion für ehrbare Frauen und Witwen<sup>31</sup>. Man meinte, letztere vor einer aggressiven männlichen Sexualität schützen zu müssen und sah in der Institution der Prostitution ein Mittel, um insbesondere junge Männer vor gewalttätigen Übergriffen abzuhalten<sup>32</sup>. Die Folgen einer Vergewaltigung wogen für die betroffenen Frauen schwer. Ihnen wurde eine fragwürdigen und unehrlichen Lebensführung unterstellt<sup>33</sup>. Vergewaltig-

---

fríðlu lífi. por(t)konur eða dvfl. lausyrði eða dramb [oc ofmetnaðr oc [agirnni a annars fe.“ (NgL II S. 417); vgl. KLNMI XI Sp. 506.

<sup>22</sup> Vgl. PAPPITZ S. 8.

<sup>23</sup> Vgl. BLOCH I S. 673; KARRAS (1998) S. 142; RATH (1986) S. 560; OTIS (1985) S. 72; IRSIGLER (1996) S. 139; SCHUSTER P (1992) S. 145.

<sup>24</sup> Vgl. RATH (1994) S. 351.

<sup>25</sup> Vgl. RATH (1994) S. 351.

<sup>26</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 90; BRUNDAGE (1976) S. 836.

<sup>27</sup> Vgl. DUERR S. 301.

<sup>28</sup> Vgl. BLOCH I S. 669; HERGEMÖLLER (2001a) S. 4.

<sup>29</sup> Vgl. SCHUSTER P (1994) S. 151.

<sup>30</sup> Vgl. SCHUSTER P (1994) S. 151.

<sup>31</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 82; HERGEMÖLLER (2001a) S. 4.

<sup>32</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 57; OTIS (1985) S. 103.

<sup>33</sup> Vgl. PERRY S. 46.

te Frauen konnten kaum darauf hoffen, ihre Ehre wieder herstellen zu können<sup>34</sup>. Sie stand gesellschaftlich auf ähnlicher Stufe wie die (öffentlichen) Prostituierten<sup>35</sup>. So konnte das Drohbild der sexuellen Gewalt gleichsam auf natürliche Weise die Prostitution befördern und stabilisieren<sup>36</sup>. Die Prostitution fungierte als ein veritabler Blitzableiter und wehrte gleichzeitig jede sittliche Gefahr für die Institution Familie ab<sup>37</sup>. Was die Prostituierten vor allen anderen Frauen charakterisierte, war, daß sie generell jederzeit sexuell verfügbar waren<sup>38</sup>. Sie übernahmen eine Ventilfunktion für angestaute, vermeintlich nicht kontrollierbare männliche Triebe<sup>39</sup>. Die Prostituierte war Dienstleisterin für alle Schichten und Altersgruppen der männlichen Bevölkerung. Sexuelle Ausschweifungen der männlichen Jugend wurden ausdrücklich gebilligt<sup>40</sup>. Die jugendliche Promiskuität wurde solange akzeptiert, als sie später in die Ehe einmündete<sup>41</sup>. Otis konstatiert eine besondere Toleranz gegenüber männlicher vorehelicher und außerehelicher Sexualität<sup>42</sup>. Im Interesse des ‚allgemeinen Wohls‘, d.h. aufgrund der männlichen Nachfrage konnten Huren nicht ausgegrenzt werden<sup>43</sup>. Das ‚allgemeine Wohl‘ wurde häufig als positives Argument für die Existenz und das Weiterbestehen der Prostitution ins Feld geführt<sup>44</sup>. Prostitution hatte in der Zeit neuer Sittlichkeit bald die Aufgabe, junge Männer von den verwerflichen Praktiken, den Sünden wider die Natur, abzuhalten<sup>45</sup>. Hergemöller betont, daß nur weibliche Prostituierte und männliche Zuhälter geduldet wurden, um vermeintlich größeres Übel, wie Vergewaltigung von Jungfrauen und Ehefrauen zu vermeiden<sup>46</sup>. Homosexuelle Prostitution dagegen war undenkbar und nicht zugelassen, genausowenig wie sodomitische Praktiken, „... insbesondere die Travestie von Frauen oder der Analverkehr zum Zwecke der Empfängnisverhütung“<sup>47</sup>. Diese Art des Verkehrs wurde in kleinster Weise toleriert und auf das schärfste bekämpft.

Hatte man sich für die Tolerierung des Phänomens ‚Prostitution‘ entschlossen, so konnte man auch gut Nutzen aus der Anwesenheit der Prostituierten ziehen. Prostituierte wurden wie andere Bürger auch zu städtischen Pflichten herangezogen<sup>48</sup>. Sie mußten z.B. wie in Danzig beim Brandschutz und bei der Brandbekämpfung aushel-

---

<sup>34</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 41.

<sup>35</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 41.

<sup>36</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 41.

<sup>37</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 83.

<sup>38</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 131.

<sup>39</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 179; KARRAS (1998) S. 131.

<sup>40</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 237.

<sup>41</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 303.

<sup>42</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 4.

<sup>43</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 103; KARRAS (1989) S. 402; SCHUBERT (1995) S. 314.

<sup>44</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 10; ROSSIAUD (1994) S. 103.

<sup>45</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 121.

<sup>46</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (1998) S. 67.

<sup>47</sup> HERGEMÖLLER (1998) S. 67.

<sup>48</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 13; RATH (1986) S. 565.

fen<sup>49</sup>. In Schaffhausen die Prostituierten mit beim Bau einer Kapelle mit<sup>50</sup>. In Reval wurden sie zur Heuernte herangezogen<sup>51</sup>. Die Lübecker Wachtordnung sah in gefährlichen Zeiten die Beschäftigung aller Einwohner vor, selbst derjenigen, die zum Waffendienst eigentlich untauglich waren und Frauen, ‚die sich herumtrieben‘. Letztere sollten den Spaten zur Hand nehmen<sup>52</sup>. Bisweilen wurden Prostituierte als in Sexualdingen erfahrene Expertinnen konsultiert, wenn es in Scheidungssachen galt, die Zeugungsfähigkeit bzw. Impotenz des Beteiligten festzustellen. Auch konnten sie durchaus teilhaben am weiblichen Informationsnetzwerk des Ortes, wurden einbezogen in Klatsch und Tratsch<sup>53</sup>.

Die Prostituierten wurden zudem von offizieller Seite zu Repräsentationszwecken ausgenutzt und zu Empfängen abgeordnet<sup>54</sup>. So wurde etwa Kaiser Sigismund bei seinem Besuch in Bern 1414 durch ein Spalier nackter Prostituiertes begrüßt<sup>55</sup>. Nach Schuster war die städtische Prostitution ein wichtiger Teil der Festkultur, wie der Alkohol und gutes Essen<sup>56</sup>. In manchen Städten, wie z.B. Zürich und Würzburg, nahmen die Prostituierten z.T. an den Ratsmahlzeiten teil<sup>57</sup>. Es war weitverbreitete Sitte, Prostituierte an Hochzeiten und Banketten teilnehmen zu lassen<sup>58</sup>. In Nürnberg und Frankfurt wurden Prostituierte regelmäßig zu Patrizierhochzeiten und öffentlichem Tanz geladen<sup>59</sup>. Prostituierte waren vielerorts auch bei städtischen Festen und Spielen anwesend<sup>60</sup>. Bei einzelnen Ereignissen standen sie im Mittelpunkt. So fand in Beaucaire im 15. Jahrhundert alljährlich am Tag der Maria Magdalena ein öffentlicher Wettlauf der Prostituierten statt<sup>61</sup>. Auch in Wien wurde alljährlich ein öffentliches Wettrennen der Dirnen, das sogenannte ‚Scharlachrennen‘, veranstaltet<sup>62</sup>. Bei diesen ‚Barchent‘- oder Scharlachrennen wurde um ein (scharlach-)rotes Tuch oder auch eine Haube oder ein paar Schuhe gelaufen<sup>63</sup>. Diese Einladungen zur Teilnahme an gesellschaftlichen Ereignissen läßt sich als eine ‚ritualisierte Wiedergutmachung‘

---

<sup>49</sup> Vgl. RATH (1986) S. 565; SCHUSTER B (1995) S. 159.

<sup>50</sup> Vgl. RATH (1986) S. 565; SCHUSTER B (1995) S. 63.

<sup>51</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 159.

<sup>52</sup> Vgl. LAGEMANN S. 87.

<sup>53</sup> Vgl. KARRAS (2006) S. 224.

<sup>54</sup> Vgl. DUFOR III, 2 S. 51; FEUSTEL S. 72; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 81; BLOCH I S. 670; WINKLE S. 540.

<sup>55</sup> Vgl. DÖRRZAPF S. 117.

<sup>56</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 236.

<sup>57</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 80; DANCKERT S. 155.

<sup>58</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 87; DANCKERT S. 155; IRSIGLER (1986) S. 187; SCHUSTER P (1992) S. 136-137.

<sup>59</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 14; SCHUBERT (1985) S. 123; PAPPRITZ S. 10; ROPER (1985) S. 4.

<sup>60</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 57; DUFOR III, 2 S. 51; BLOCH I S. 670; KARRAS (1996) S. 249.

<sup>61</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 10 und 71.

<sup>62</sup> Vgl. SCHUBERT (1995) S. 316; MATTHIESSEN (1919) S. 15; SCHÖNFELDT S. 80; LexMA VII Sp. 267; SCHUSTER B (1995) S. 51; RATH (1986) S. 569; DUFOR III, 2 S. 52.

<sup>63</sup> Vgl. BLOCH I S. 703; SCHUSTER P (1992) S. 136.

(P. Schuster) verstehen<sup>64</sup>. In ähnlicher Weise sieht Beate Schuster die erwähnten Dirnenläufe als einen Ausdruck der Toleranz, nicht der Schikane<sup>65</sup>. Allerdings wird man hierbei den durchaus zweideutigen Charakter einer ‚Gaudi‘ oder ‚Volksbelustigung‘ kaum verleugnen können. Die Huren wurden ausgezeichnet, verspottet und verlacht – aber (noch) nicht aus der Gesellschaft ausgegrenzt<sup>66</sup>. Erst allmählich entwickelte sich die Prostitution zu etwas Anrüchigem. Besonders die Armen und alte Huren dienten dem städtischen Pöbel zur Belustigung und als dankbare Zielscheibe seiner Spottlust<sup>67</sup>. Außenseiter wie die Huren boten sich als bequeme, wehrlose Aggressionsziele an<sup>68</sup>. War die Gesellschaft im Spätmittelalter üblicherweise tolerant, so konnten Prostituierte in Krisenzeiten doch sehr schnell zu Sündenböcken gemacht werden<sup>69</sup>.

Nach Hergemöller besaßen die mittelalterlichen Menschen eine ausgesprochene Vorliebe für sekundäre Stigmatisierung, für Stereotype, wonach z.B. Dirnen *per se* triebhaft und gefährlich, Rothaarige (alle) vom Teufel besessen seien<sup>70</sup>. Die Begegnung mit einer Prostituierten verhiß dem Volksglauben nach – und damit der medizinischen Auffassung konträr – Glück und Fruchtbarkeit<sup>71</sup>. Prostituierte galten als das Symbol weiblicher Fruchtbarkeit und der uneingeschränkten Sexualität<sup>72</sup>. Eine Prostituierte brachte nach den alten Volkssagen das Butterglück<sup>73</sup>, welches mit Schwangerschaft und Fruchtbarkeit in Verbindung gebracht wurde. Gleichzeitig – und dieser Vorstellung völlig entgegengesetzt – existierte der Glaube vieler Zeitgenossen an eine Schädigung Neugeborener durch den Blick einer Prostituierten<sup>74</sup>. Als für Kinder besonders gefährlich wurden Prostituierte daher auch häufig aus den Frauengemeinschaften ausgeschlossen<sup>75</sup>. Ähnlich ambivalent verhält es sich mit der Vorstellung, daß Huren angeblich den Penis eines Mannes vergrößern konnten<sup>76</sup>. Gleichzeitig wurde ihnen dabei auch die Fähigkeit zugeschrieben, den Penis eines Mannes schrumpfen lassen zu können, wenn sie mißhandelt oder nicht bezahlt wurden<sup>77</sup> - Prostituierte galten als habgierig<sup>78</sup>. Die hier zum Vorschein tretenden Ängste vor den Prostituierten finden ihren Ausdruck auch darin, daß die Prostituierten wie

---

<sup>64</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 136.

<sup>65</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 52.

<sup>66</sup> Vgl. SCHUBERT (1995) S. 316.

<sup>67</sup> Vgl. GRAUS S. 407.

<sup>68</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 51.

<sup>69</sup> Vgl. RINGDAL (1997) S. 160.

<sup>70</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 18.

<sup>71</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 121.

<sup>72</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 81; DUERR S. 302; KARRAS (1990) S. 6; BURMEISTER S. 80.

<sup>73</sup> Vgl. BURMEISTER S. 80.

<sup>74</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 81; BURMEISTER S. 24.

<sup>75</sup> Vgl. BURMEISTER S. 24.

<sup>76</sup> Vgl. LINDEMANN (1995) S. 271.

<sup>77</sup> Vgl. LINDEMANN (1995) S. 271.

<sup>78</sup> Vgl. KARRAS (1990) S. 6.

auch die Büttel Tabuträgerinnen waren<sup>79</sup>. In vielen Städten waren sie mit einem Kontakttabu belegt und durften z.B. wie in Avignon auf dem Markt keine Lebensmittel anrühren<sup>80</sup>. In Marseille war das öffentliche Bad für Juden und Prostituierte nur an bestimmten Tagen geöffnet<sup>81</sup>.

Zum Ende des Mittelalters erfuhren die Prostituierten eine zunehmende soziale Ächtung und Repression. Sie wurden zum Lehr- und Schreckbild für Ehefrauen stilisiert<sup>82</sup>. Das Bordell wandelte sich von einem Instrument zum Schutze der ehrbaren Frauen bald zu einer abscheulichen Drohung für letztere, sie wurde im Dienste der ‚Furcht vor dem Gesetz‘ instrumentalisiert<sup>83</sup>. Den Prostituierten wurde die Teilnahme am öffentlichen Leben eingeschränkt, ehrbare Frauen bemühten sich um Abgrenzung<sup>84</sup>. In der Reformationszeit wurden die Prostituierten durch ein generelles Verbot aus dem Bereich der öffentlichen Gestattung herausgedrängt<sup>85</sup>. Ab Anfang des 16. Jahrhunderts zeigt sich ein grundlegender Wandel: die die Prostituierten in die Gesellschaft und Geselligkeit integrierenden Bräuche sind nicht mehr belegt<sup>86</sup>.

Die Einstellung der Gesellschaft variierte aber nicht nur, wie dargelegt, zeitlich und regional gegenüber dem Phänomen der Prostitution an sich, sondern auch gegenüber einzelnen Prostituierten<sup>87</sup>. Es gab eine deutliche Hierarchie<sup>88</sup>. Die fahrenden Frauen und Straßenhuren waren weit stärkerer Diskriminierung ausgesetzt als beispielsweise die Bordellbewohnerinnen oder ‚Edel‘-Kurtisanen<sup>89</sup>. In Hamburg zerfielen die Prostituierten nach Schönfeldt in zwei Klassen, die offiziellen Frauenhaushuren und die freien Prostituierten<sup>90</sup>. Die erste Gruppe zahlte regelmäßige Abgaben und erwarb sich ein schützenswertes Recht auf Gewerbeausübung, die zweite Gruppe lebte und agierte in der Illegalität<sup>91</sup>. Die Frauenhausdirnen zahlten Abgaben, hatten gegenüber den freien Prostituierten einen offiziell anerkannten Status<sup>92</sup>. Noch 1560 vertrauten die Stralsunder Dirnen darauf, daß die Abgaben sie vor einer möglichen Vertreibung schützten<sup>93</sup>.

---

<sup>79</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 81.

<sup>80</sup> Vgl. DANCKERT S. 149; ROSSIAUD (1984) S. 99; ROSSIAUD (1994) S. 72; OTIS (1985) S. 70; RICHARDS S. 21; RINGDAL (1997) S. 158.

<sup>81</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 70.

<sup>82</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 22; BURMEISTER S. 37; COHEN S. 6.

<sup>83</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 188.

<sup>84</sup> Vgl. RATH (1994) S. 351.

<sup>85</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 53.

<sup>86</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 84.

<sup>87</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 83.

<sup>88</sup> Vgl. VERDON (1986) S. 369.

<sup>89</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 83; RIIS (1981a) S. 12.

<sup>90</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 101.

<sup>91</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 101.

<sup>92</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 169.

<sup>93</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 169.

Wenn es auch eine feststellbare Diskrepanz zwischen offiziell propagierter Norm und Normbefolgung gab, so ist dies doch noch kein Anhaltspunkt für eine Integration der Prostituierten als Individuen oder als Gruppe. Es läßt sich generell festhalten, daß die Prostituierten bestenfalls eine gewisse Akzeptanz, aber keinesfalls eine Integration in die bürgerliche Gesellschaft erfuhren. Ihre Anwesenheit wurde bis zu einem hohen Grade toleriert – bisweilen auch dann noch, wenn von Seiten der Obrigkeit die Zeichen längst schon auf Ausweisung und Vertreibung standen. Dies wird kommt sehr schön bei Knudsen zum Ausdruck: „Når Flæskesilden [sic!] gang på gang fandt sig logi i byen [Helsingør], selv om det var klart for alle, at hun var en uærlig skøge, og man ikke måtte huse hende, må det have været, fordi der stadig var nogen der brød sig om hende og ikke betragtede hendes handlinger som så forfærdelige, at man ikke kunne være i stue – eller dele en pot øl – med hende“<sup>94</sup>. Im Falle der Flækkesild erscheint es fast angebrachter, statt von einer Außenseiterin eher von einer etwas ‚abweichenden Insiderin‘<sup>95</sup> zu sprechen, die durchaus ihr soziales Netz in der Stadt zu knüpfen vermochte und Rückhalt fand.

## 14.2 Das Selbstbild der Prostituierten

„diese wellen nit offen huren sein“  
(Rubrik des Straßburger Prostituierten-  
Verzeichnisses von 1496)<sup>96</sup>

Die einzigen Frauen, die im Spätmittelalter ein Gruppenbewußtsein entwickelt hatten, waren nach Aussage Rossiauds die Nonnen und die Huren<sup>97</sup>. Nach Hartung haben sich die Prostituierten im Spätmittelalter in zunehmendem Maße in Gruppen organisiert<sup>98</sup>. Ihnen allen gleich sei die gemeinsame Erfahrung von Bedrohung und Sanktion gewesen. Damit kommt den Regulierungsmaßnahmen der Obrigkeit (s.u.) einer der wesentlichen Anstöße zur Gruppenbildung zu. Als ‚gemeinschaftsprägend‘ könnte auch das Zusammenleben in einem offiziellen, städtischen Bordell gewirkt haben<sup>99</sup>. Ausdrücklich betont werden muß jedoch das Faktum, daß die Prostituierten außer einem evtl. gemeinsamen Erfahrungsschatz keine formelle Organisation bildeten, auch keine Zunft.

Lömbker-Schlögell nennt die hohe Mobilität und Fluktuation als Haupthindernis gegen einen festeren Zusammenschluß der Huren untereinander<sup>100</sup>. Eine wichtige

<sup>94</sup> KNUDSEN S. 149, „Wenn Flækkesild jedesmal wieder Unterkunft in der Stadt fand, selbst wenn es für alle klar war, daß sie eine unehrliche Prostituierte war, und man sie nicht beherbergen durfte, so geschah dies deshalb, weil sich trotz allem noch jemand fand, der ihre Taten als nicht so furchtbar empfand, als daß man sich nicht gemeinsam mit ihr in einem Zimmer aufhalten oder einen Krug Bier teilen konnte“ [D.H.].

<sup>95</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 249.

<sup>96</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 113.

<sup>97</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 156.

<sup>98</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 88.

<sup>99</sup> Vgl. KARRAS (1989) S. 405.

<sup>100</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 75.

Rolle mag jedoch auch das wirtschaftliche und soziale Konkurrenzdenken gespielt haben. Eine Solidarität unter den Huren stieß dort sehr schnell an ihre Grenzen, wo es um materielle Interessen ging. Häufig gab es Klagen über den Straßenunfug der Prostituierten, Prügeleien zwischen Frauenhausdirnen und freien Prostituierten sind u.a. aus Frankfurt, Nürnberg, Hamburg und Augsburg überliefert<sup>101</sup>. In der Forschung werden diese häufigen Ausfälle und Beschwerden der offiziellen Prostituierten über die unliebsame, heimliche Konkurrenz hervorgehoben<sup>102</sup>. In Dijon mußte es den öffentlichen Prostituierten 1423 bei Strafe von 100 sous ausdrücklich verboten werden, gegen claustrières (versteckte Konkurrenz) gewalttätig zu werden und jene ins Bordell zu verfrachten<sup>103</sup>. Ähnlich konfliktreich ging es in Deutschland zu, wo z.B. 1456 die öffentlichen Prostituierten von Frankfurt vor den dortigen Rat traten<sup>104</sup>. Für Nürnberg ist aus dem Jahre 1492 die Klage von acht Frauenhäuslerinnen gegen ihre unliebsamen ‚wilden‘ Konkurrentinnen überliefert<sup>105</sup>. Aus Angst vor finanziellen Einbußen verfaßten sie einen Brief, in dem neben etlichen Kupplern auch elf Bordelle mit ca. 65-71 Prostituierten namhaft gemacht wurden<sup>106</sup>. Auf die Beschwerde der Nürnberger Huren 1492 folgte im Jahre 1505 die Bitte an den Bürgermeister um Autorisierung einer Aktion gegen die wilde Konkurrenz – der Zerstörung der inoffiziellen Winkelwirtschaften<sup>107</sup>. Den Prostituierten wird eigenes Handeln zugebilligt, woraufhin sie losziehen und die Behausung der freien Prostituierten kurzerhand kurz und klein schlagen. In der Nürnberger Chronik heißt es dazu unter dem Jahr 1505:

„Item darnach am selben tag zu mittag kommen acht gemeine weib hier auß dem gemainen frawenhaus zum burgermeister [...] und sagten, es wer da unter der westen des kolben haus ein taiber voller haimlicher hurn und die wirtin hielt eemenner in einer stuben und in der andern stuben jung gesellen tag und nacht und ließ sie puberei treiben, und paten in, er solt in laub gaben, sie wollten sie außstürmen und wollten den hurntaiber zuprechen und zerstoern. Er gab in laub, da sturmtten sie das haus, stiessen die tür auf und schlugen die öfen ein und zerprachen die venstergleser und trug jede etwas in ir davon, und die vögel warn außgeflogen, und sie schlugen die alten hurnwirtin gar greulichen“<sup>108</sup>.

Nach Matthiessen war dies ein Akt der Selbstjustiz der aufgebrachtten Nürnberger Huren an ihren Konkurrentinnen<sup>109</sup>. Und weil es anscheinend so schön gewesen war,

---

<sup>101</sup> Vgl. BLOCH I S. 786.

<sup>102</sup> Vgl. PAPPRITZ S. 10; GRAUS S. 427; MATTHIESSEN (1919) S. 23; KARRAS (2006) S. 222.

<sup>103</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 79.

<sup>104</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 23.

<sup>105</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 102; IRSIGLER (1986) S. 190; BENDLAGE S. 126.

<sup>106</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 122.

<sup>107</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 75; HERGEMÖLLER (2001c) S. 105; HERGEMÖLLER (2003) S. 164; BLOCH I S. 782; RATH (1986) S. 569; IRSIGLER (1986) S. 190; BENDLAGE S. 127.

<sup>108</sup> Chroniken der dt. Städte 10 S. 696; vgl. SCHUSTER B (1995) S. 165-166; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 69 Anm.; IRSIGLER (1986) S. 190; BENDLAGE S. 127.

<sup>109</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 24.

wiederholte sich der ganze zerstörungswütige Zirkus im Jahre 1538 noch einmal – diesmal ohne die Erlaubnis des Rates einzuholen<sup>110</sup>. Der Nürnberger Rat weist im Jahre 1543 ausdrücklich das Begehren auf generelles eigenmächtiges Handeln der Prostituierten mit dem Verweis zurück, daß es Aufgabe der Obrigkeit sei, gegen die heimliche Prostitution vorzugehen<sup>111</sup>. Auch in Köln wollten die Prostituierten gegen die heimlichen Konkurrentinnen vorgehen. Hier waren die Aktionen jedoch nicht so gewaltsam wie 1505/1506 in Nürnberg<sup>112</sup>. 1585 gesteht ‚Klein Tryngen, gemeine dirne‘ vor dem Kölner Rat, zusammen mit der ‚dicken Trine‘ einer Winkeldirne die Kapuzenjacke weggenommen zu haben<sup>113</sup>. Graus sieht die Abwehr unliebsamer Konkurrenz bei den Prostituierten als eine Reaktion auf deren Stigmatisierung<sup>114</sup>. Die öffentlichen Prostituierten waren stadtbekannt, durch ihre bestimmte Kleidung meist deutlich sichtbar und dadurch in viel stärkerem Maße einer Stigmatisierung ausgesetzt als die heimlich praktizierenden Gelegenheitshuren. Hergemöller ordnet die Konflikte zwischen den offiziellen und den heimlichen Prostituierten als Paradebeispiele für den Bereich synchroner Geschlechterkonkurrenzen ein<sup>115</sup>, d.h. anstatt eventuelle Aggressionen z.B. gegen die Verursacher von Stigmatisierungen (städtischer Rat in Bezug auf Kleiderordnungen) oder Ausbeutung (Frauenwirt) zu richten, geraten eigene Geschlechtsgenossinnen als Konkurrentinnen um Freier ins Visier.

Schon an diesen Beispielen wird deutlich, daß die Prostituierten in sich keine homogene Gruppe darstellten<sup>116</sup>. Es gab eine sehr große Bandbreite von der Straßenhure bis zur angesehenen Kurtisane<sup>117</sup>. Genauso gab es einen Unterschied zwischen der öffentlichen Prostituierten des städtischen Frauenhauses und der ‚Anmier‘-dame für Gelegenheiten<sup>118</sup>. Die Übergänge waren recht fließend. Irsigler unternimmt die folgende Differenzierung und Abstufung des Dirnenmilieus: Auf der obersten Stufe stehe danach die ‚heimliche‘ Hure aus besserer Gesellschaft, danach folgten die öffentlichen, lizenzierten Prostituierten, am Ende stehe die Straßenhure<sup>119</sup>. Die Straßburger Steuerlisten von 1470 unterscheiden die ‚echten‘ Prostituierten des städtischen Frauenhauses von den ‚offenen‘ Frauen, d.h. den inoffiziellen (Gelegenheits-)prostituierten<sup>120</sup>. Für den Chronisten Ulrich von Richenthal waren die Prostituierten des Konstanzer Konzils zu trennen in ‚offen frawen in den frawenheussern und sunst frawen, die heuser gemiet hatend‘<sup>121</sup>.

<sup>110</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 190; SCHUSTER B (1995) S. 166 nennt das Jahr 1534 für diese Aktion.

<sup>111</sup> Vgl. BENDLAGE S. 126; SCHUSTER B (1995) S. 167.

<sup>112</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 189.

<sup>113</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 189; SCHUSTER B (1995) S. 164.

<sup>114</sup> Vgl. GRAUS S. 427.

<sup>115</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2003) S. 164.

<sup>116</sup> Vgl. FEUSTEL S. 8.

<sup>117</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 65.

<sup>118</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 65.

<sup>119</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 140-141.

<sup>120</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 190.

<sup>121</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 31.



Am besten gestellt war insgesamt gesehen noch die heimliche Prostituierte, die sich über Kupplerinnen ihre Kunden kommen ließ<sup>122</sup>. Dagegen war der gesellschaftliche Status von Frauenhausbewohnerinnen wie z.B. der offiziellen Kölner Berlich-Huren extrem niedrig<sup>123</sup>. Davis bezeichnet in seiner Abhandlung die Bezahlung der Prostituierten primär als eine Entschädigung für den dadurch erlittenen Statusverlust<sup>124</sup>.

Schuster konstatiert bei den Prostituierten eine ambivalente Selbsteinschätzung zwischen Verachtung und Privilegierung<sup>125</sup>. Prostituierte identifizierten sich z.T. sehr auffällig mit der gesellschaftlichen Norm<sup>126</sup>. Sie orientierten sich an den Werten der städtischen Oberschicht<sup>127</sup> und dem weltlichen Prestigesystem von Geld und Macht. Auf der einen Seite befanden sie sich auf der untersten Stufe der moralischen Hierarchie, auf der anderen Seite läßt sich eine Selbstdarstellung der Huren als ‚oberste Hüterinnen der Sittlichkeit‘ finden<sup>128</sup>. Weder stellten sie die eheliche Norm in Frage, noch untergruben sie diese. Indem die Prostituierten jede voreheliche oder außereheliche Beziehung als Prostitution definierten, rückten sie ihre eigene Position der der unverheirateten Frauen der Stadt näher<sup>129</sup>. Viele Prostituierte teilten die allgemein starke Abneigung gegen widernatürliche Sexualpraktiken<sup>130</sup>. Unter den Prostituierten war der widernatürliche Sexualverkehr zwar bekannt, aber nicht gerne gesehen<sup>131</sup>. So weigerten sich beispielsweise Prostituierte der Unterschicht entrüstet, sexuelle Handlungen wie manuelle Stimulation und *fellatio* mit ihren Kunden aus den höheren Schichten zu praktizieren (s.o.).

Karras stellte 1999 die These auf, daß Prostituierte eine sexuelle Identität besessen hätten<sup>132</sup>. Für die untersuchten Städte gibt es doch keine Quellenbelege, die eine solche Annahme explizit stützen würden. Schon gar nicht läßt sich auf Selbstaussagen der betreffenden Frauen zurückgreifen. Wie Karras selbst angibt, konnte jede Frau Gefahr laufen, ‚zur Hur‘ gemacht‘ zu werden. Danach würde das Etikett auf ewig an der betreffenden Person haften. Dies läuft der Beobachtung konträr, daß im Gewerbe eine extreme Fluktuation herrschte und sich viele Frauen (nur) in Teilzeit prostituierten bzw. wieder ausstiegen. Unter diesen Voraussetzungen wird es in keinster Weise möglich gewesen sein, zu einer Abgrenzung zu gelangen – die wie-

---

<sup>122</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 215.

<sup>123</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 214; SCHUSTER B (1995) S. 308.

<sup>124</sup> Vgl. DAVIS (1937) S. 750.

<sup>125</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 164.

<sup>126</sup> Vgl. GRAUS S. 426; die Konstruktion der Wirklichkeit von Randgruppenexistenzen geht nach Hartung sehr oft von den grundlegenden Lebensformen der etablierten Gruppen aus (HARTUNG 1986 S. 105).

<sup>127</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 164.

<sup>128</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 169.

<sup>129</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 175.

<sup>130</sup> Vgl. DEKKER (1990) S. 68.

<sup>131</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 139.

<sup>132</sup> KARRAS, Ruth M.: *Prostitution and the question of sexual identity in medieval Europe*. In: *Journal of women's history*, 11. Jg. (1999), S. 159-177. Die Aussage darf nicht dazu verleiten, heutige Identitätskonzepte zu übertragen. Karras selbst beschreibt die von ihr postulierte mittelalterliche Identität als deutlich unterschieden von der heutigen (Karras 2006 S. 62).

derum zur Konstituierung einer jeden Identität zwingend notwendig ist. Auch die Heterogenität innerhalb der Gruppe widersetzte sich jeglicher Identifikation. In Bezug auf die sexuelle Praxis könnte man sogar zugespitzt sagen, daß sich die Prostituierten bis auf die Häufigkeit des Verkehrs kaum von ‚ehrbaren‘ Frauen unterschieden – im Gegenteil scheinen sie sich an allgemeinen sittlichen Normen orientiert zu haben.

Diese Betrachtungen zusammengenommen muß bezweifelt werden, daß es eine grundsätzliche Solidarität unter den Prostituierten gegeben hat, ganz zu schweigen von der Annahme, daß sich eine eigene ‚Sub‘-kultur der Prostituierten herausgebildet hätte. Die Existenz einer solchen erfordert neben einer Gruppensolidarität auch ein gemeinsames, von der gesellschaftlichen Norm abweichendes Wertesystem<sup>133</sup> – was hier nicht zu erkennen ist.

---

<sup>133</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 84; SCHWERHOFF (1992) S. 396.

## 15 Prostituierte - marginalisiert, deviant, stigmatisiert. Exkurs in die Theorie und Mechanismen des Labelling

Aus den vorangegangenen Ausführungen wurde deutlich, daß die Prostituierten sowohl eine gewisse Toleranz innerhalb der städtischen Gesellschaft erfahren als auch Ausgrenzungen und Stigmatisierungen. Die Prostituierte war ‚Allgemeingut‘ der Gemeinschaft<sup>1</sup>. Schuster betont, daß sich Toleranz auf der einen und Stigmatisierung auf der anderen Seite in der mittelalterlichen Gesellschaft keinesfalls ausschlossen oder Gegensätze darstellten<sup>2</sup>. Sowohl das Gewerbe ‚Prostitution‘ als auch die einzelne Person wurden stigmatisiert<sup>3</sup>. Es fand eine Teilung in gute und schlechte Frauen statt.

Generell schafft sich jede Gesellschaft zu jeder Zeit bestimmte Mittel zur Kategorisierung<sup>4</sup> – und damit zur Ein- und Ausgrenzung. Randgruppenbildung war ein Bestandteil gesamteuropäischer urbaner Kultur<sup>5</sup>. Nach Hergemöller ist die Entstehung von Randgruppen nur auf der Basis gesellschaftlicher Machtgruppen möglich<sup>6</sup>, welche die Macht der gesellschaftlichen Normsetzung und der Durchsetzung derselben haben. Randgruppen werden von der Gesellschaft produziert und dauerhaft in ihre Rolle verwiesen<sup>7</sup>. Geht man von der Annahme aus, daß eine Gesellschaft selbst ihre Randgruppen erzeugt, dann ergibt sich aus der Randgruppenforschung eine Erkenntnis über gesellschaftliche Strukturen an sich<sup>8</sup>. Das Verhältnis zu ihren Randgruppen bestimmt die Kultur einer Gesellschaft<sup>9</sup>. Mithin ist ein Einstellungswandel zu Randgruppen auch ein wichtiger Indikator für den gesellschaftlichen Wandel<sup>10</sup>.

Rexroth betont in seiner Abhandlung, daß Statusdegradierung, Marginalisierung und Devianz nicht nur als juristische, sondern als totale soziale Phänomene zu betrachten seien<sup>11</sup>. Der Status der einzelnen Person läßt sich nur im Verhältnis zu anderen Menschen der Gesellschaft definieren<sup>12</sup>. So drängt beispielsweise in einer statisch gedachten und strukturierten Gesellschaft schon die Eigenschaft der Mobilität an sich an den Rand der Gesellschaft<sup>13</sup>. In einer insgesamt mobilen Gesellschaft wird dieses Attribut dagegen keinerlei Beachtung oder gar Ausschluß erzeugen.

---

<sup>1</sup> Vgl. SCHUR S. 164.

<sup>2</sup> Vgl. SCHUSTER P (1994) S. 151.

<sup>3</sup> Vgl. SCHUR S. 164.

<sup>4</sup> Vgl. GOFFMAN S. 9.

<sup>5</sup> Vgl. REXROTH S. 25.

<sup>6</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 45.

<sup>7</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 103.

<sup>8</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 49.

<sup>9</sup> Vgl. ROECK S. 7.

<sup>10</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 49.

<sup>11</sup> Vgl. REXROTH S. 293.

<sup>12</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 49.

<sup>13</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 51-52.

Ähnlich verhält es sich mit den Geschlechternormen. Die meisten Geschlechternormen sind ungeschrieben<sup>14</sup>. Sie sind jedoch zentral für die generelle Unterordnung der Frauen<sup>15</sup>. Dem Geschlecht werden gewisse Emotionen, Reaktionen zugeordnet<sup>16</sup>. Die Frau galt als insgesamt emotionaler als der Mann. Ihr wird eine bestimmte Frauen-Sprache zugeschrieben<sup>17</sup>. Alle gewalttätigen, aggressiven Verbrechen galten bis vor kurzem als unvereinbar mit dem herrschenden Weiblichkeitsbild<sup>18</sup>. Nach diesem Schema ist der Mann aktiv handelnd, die Frau ‚erscheint‘ nur, ist passiv<sup>19</sup>. Ein diesen ‚weiblichen Normen‘ nicht entsprechendes Verhalten konnte eine Frau im Gegensatz zum Mann schnell als ‚deviant‘<sup>20</sup> stigmatisieren. Das gleiche Verhalten, die gleiche Situation kann also von verschiedenen Personen unterschiedlich definiert werden und ruft unterschiedliche Reaktionen hervor<sup>21</sup>. Die Definition von abweichendem Verhalten oder ‚Devianz‘ ist daher geprägt von Unsicherheit, Variabilität und Relativität<sup>22</sup>. Sie wurde und wird immer wieder neu verhandelt. Die Devianz wird konstruiert durch Interaktion<sup>23</sup>. Dabei ist zu vergegenwärtigen, daß nicht das abweichende Verhalten an sich, sondern erst die Auswirkungen der hieraus erfolgenden Aktionen und Reaktionen die Randständigkeit festgeschrieben<sup>24</sup>.

Wer auch nur in dem Ruf abweichenden Verhaltens oder abweichender körperlicher, sittlich-moralischer Eigenschaften stand, lief Gefahr, in die unerbittliche Maschinerie der Stigmatisierung und Marginalisierung zu geraten<sup>25</sup>. Rath formuliert in ihrem Aufsatz sehr deutlich, daß eine unliebsame, kriminalisierte Frau ‚zur Hur gemacht wurde‘<sup>26</sup>, d.h. daß ihr von außen ein deviantes Verhalten zugeschrieben wurde. Dieser Prozeß des An-den-Rand-Drängens bestimmter gesellschaftlicher Gruppen oder Personen ist Kern der ‚Marginalisierung‘<sup>27</sup>.

Marginalisierung konstituiert sich durch Stigmatisierung<sup>28</sup>. Ein ‚Stigma‘ bezeichnet Eigenschaften oder Attribute, die zur Konsequenz haben, daß die damit in Verbindung gebrachten Personen zutiefst diskreditiert und diskriminiert werden<sup>29</sup>. Goffman unterscheidet drei verschiedene Stigma-Typen:

---

<sup>14</sup> Vgl. SCHUR S. 52.

<sup>15</sup> Vgl. SCHUR S. 53.

<sup>16</sup> Vgl. SCHUR S. 54.

<sup>17</sup> Vgl. SCHUR S. 58.

<sup>18</sup> Vgl. SCHUR S. 193.

<sup>19</sup> Vgl. SCHUR S. 66.

<sup>20</sup> ‚Devianz‘ meint hier allgemein Abweichung. Der Begriff orientiert sich hier analog zu Schwerhoff ausdrücklich am soziologischen und nicht am rechtlichen Bezugsrahmen (vgl. SCHWERHOFF 1999 S. 11).

<sup>21</sup> Vgl. SCHUR S. 5.

<sup>22</sup> Vgl. SCHUR S. 9; BULLOUGH (1974) S. 1382.

<sup>23</sup> Vgl. SCHUR S. 187.

<sup>24</sup> HARTUNG (1986) S. 107.

<sup>25</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 109.

<sup>26</sup> Vgl. RATH (1994) S. 354.

<sup>27</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 18.

<sup>28</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 101.

<sup>29</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 66.

- physische Deformation (Lepra)
- individuelle Charakterfehler (Prostituierte, Bettler)
- Rasse, Nation, Religion (Juden)<sup>30</sup>.

Eine weitere Möglichkeit der Unterscheidung bietet sich entlang der Trennung zwischen angeborenem vs. erworbenem Stigma<sup>31</sup>. Ein Außenseitertum bzw. eine Randständigkeit muß nicht immer bedingt sein aus einem von außen kommenden Marginalisierungsprozeß<sup>32</sup>. Während eine Person qua Geburt einer Rasse, Nation oder auch Religion zugehörig ist, können andere Stigmata wie z.B. das der Bettelei oder der Prostitution ‚erwählt‘ werden bzw. über einen gewissen Zeitraum bestehen. Bei den Griechen verwies das Wort ‚Stigma‘ auf ein körperliches Zeichen, welches auf eine schlechte Moral rückschließen ließ<sup>33</sup>. Später wurde der Begriff in der Bedeutung von ‚Unehre‘ verwendet und verlor den Bezug zur Körperlichkeit<sup>34</sup>. Danach konstituierte sich Stigma nicht so sehr aus der institutionellen oder sozialen Rolle einer Person, sondern eher aus deren moralischen Verhalten<sup>35</sup>.

Hartung sieht in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft einen immanenten Zwang zur Veräußerlichung des Sozialprestiges, dem nicht nur ‚Randseiter‘, sondern alle sozialen Gruppen unterworfen waren<sup>36</sup>. Gerade die städtischen Obrigkeiten waren Initiatoren stigmatisierender Maßnahmen<sup>37</sup>, indem sie Kleiderordnungen erließen und die öffentliche Zurschaustellung vermeintlich devianter Personen betrieben. Stigmatisierung bedeutet hier die (willkürliche) Zuschreibung von Attributen mit einer Tendenz zur Stereotypisierung und Generalisierung. Die einzelne stigmatisierte Person wird nach ihrer Zugehörigkeit zu einer devianten Gruppe behandelt<sup>38</sup>. Ihr wird grundsätzlich mit einem Vorurteil begegnet. Ein Prozeß der Depersonalisierung setzt ein, die betreffende Person wird als Teil der Gruppe gesehen, ihre Persönlichkeit ist ohne Wert<sup>39</sup>. Häufig kommt es auch zur Ausweitung eines Stigmas auf das soziale Umfeld einer Person<sup>40</sup>. So konnte im Mittelalter z.B. die Unehrenhaftigkeit des Büttel-Handwerks auf die ganze Familie des Büttels abfärben und die Lebenschancen der Kinder festschreiben (s.o.).

Zu einer dauerhaften Randständigkeit führten insbesondere solche Stigmata, die in Form äußerer, auffälliger Abzeichen bestimmten Gruppen zu tragen befohlen werden wie den Juden oder den Prostituierten. Um überhaupt Wirkung zeigen zu können, war gerade die Öffentlichkeit, die Sichtbarmachung und der einfache Wiedererkennungswert von hoher Bedeutung. Die Sichtbarkeit eines Stigmas ist der

---

<sup>30</sup> Vgl. GOFFMAN S. 12-13; JÜTTE (1993c) S. 66.

<sup>31</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 66; ROECK S. 8.

<sup>32</sup> Vgl. ROECK S. 10.

<sup>33</sup> Vgl. GOFFMAN S. 9.

<sup>34</sup> Vgl. GOFFMAN S. 9.

<sup>35</sup> JÜTTE (1994) S. 158-159.

<sup>36</sup> Zit nach ROECK S. 11.

<sup>37</sup> Vgl. REXROTH S. 25.

<sup>38</sup> Vgl. SCHUR S. 24.

<sup>39</sup> Vgl. SCHUR S. 31.

<sup>40</sup> Vgl. GOFFMAN S. 43.

entscheidende Faktor beim Umgang mit und dem Erkennen desselben sowie dessen Wirksamkeit<sup>41</sup>.

Von großer Wichtigkeit bezüglich der Wirksamkeit war und ist aber auch der Umgang der Betroffenen mit dem Stigma bzw. der damit verbundenen Zuschreibung. Dieser Aspekt findet in dem labelling approach bzw. der Etikettierungstheorie seine Beachtung. Die Etikettierungstheorie macht nicht nur die Mechanismen der Ausgrenzung und Diskriminierung sichtbar, sondern auch die möglichen Konsequenzen<sup>42</sup>. Die Existenz von Randgruppen wird als Produkt gesellschaftlicher Zuweisungen dechiffriert<sup>43</sup>. Die Etikettierungstheorie stellt interaktiv verlaufende Attributionsprozesse in den Mittelpunkt, in deren Verlauf das Etikett ‚deviant‘ einer Handlung oder einem/einer Handelnden aufgedrückt wird<sup>44</sup>. Dabei basiert der Etikettierungsprozeß auf einem moralischen Urteil<sup>45</sup>. Eine große Bandbreite an Reaktionen der betroffenen Person zwischen Akzeptanz und Zurückweisung ist vorstellbar<sup>46</sup>. Ein Etikett kann pauschal abgelehnt werden, die betreffende Person negiert die Zuschreibung. Nach Schur fühlen Stigmatisierte doch häufig die Notwendigkeit, sich mit dem Aggressor (bzw. dem Stigmatisierenden) in einen Kompromiß zu finden<sup>47</sup>. Die Zuschreibungen können auch komplett verinnerlicht werden, die betreffende Person verhält sich dann den Erwartungen gemäß und versucht eventuell sogar, negative Konnotationen zum eigenen Vorteil auszunutzen. Dieses sogenannte ‚Stigmamanagement‘ ist allgemeiner Bestandteil einer jeden Gesellschaft<sup>48</sup>.

Bei den Prostituierten läßt sich ein unterschiedlicher Umgang mit der gesellschaftlichen Zuschreibung feststellen. Manche erfüllten nach Hergemöller analog der Dynamik einer ‚self-fulfilling prophecy‘ die ihnen zugeschriebenen Rollen automatisch<sup>49</sup>. Doch lassen sich auch Beispiele einer ‚self-defending prophecy‘ finden, wie im Falle des Rolandinus/Rolandina aus Venedig, der/die, einmal gefangen, seine/ihre Rolle als Travestit und Hure mit Verve und in blühendsten Farben schildert, ausschmückt und vervollkommnet<sup>50</sup>. Auch die im folgenden zu behandelnde Kleiderregulierung zeigt beispielhaft die verschiedenen Facetten des Umgangs: Verinnerlichung der dem Etikett zugeschriebenen Bedeutung oder ‚kreativer Umgang‘ und Umdeutung des Stigmas und Belegung desselben mit positiven Kategorien.

---

<sup>41</sup> Vgl. GOFFMAN S. 64; HARTUNG (1986) S. 100.

<sup>42</sup> Vgl. HARTUNG (1986) S. 101.

<sup>43</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 45.

<sup>44</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1992) S. 396.

<sup>45</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 158.

<sup>46</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1992) S. 397.

<sup>47</sup> Vgl. SCHUR S. 42.

<sup>48</sup> Vgl. GOFFMAN S. 160.

<sup>49</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 47.

<sup>50</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 48.

## 16 Regulierungsmaßnahmen

### 16.1 Regulierung der Prostitution allgemein

#### 16.1.1 Formen und Arten der Regulierung

Nach Payer entwickelt jede Gesellschaft Institutionen zur Kanalisierung der Sexualität und der Fortpflanzung<sup>1</sup>. In Europa war die Prostitution eine Form der Sexualität, deren Rahmen sehr häufig durch gesellschaftliche Normen und durch Vorschriften der Obrigkeit (neu) definiert und kontrolliert wurde<sup>2</sup>. Zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert entwickelten die Obrigkeiten unterschiedliche Haltungen gegenüber der Prostitution<sup>3</sup>. Erste frühe Regulierungsbestrebungen sind z.B. in der Ordonnanz des Königs Heinrich II. von 1161 zu finden. Ein Kapitular für Toulouse vom 31.8.1201 verbannt die Prostituierten aus der Stadt<sup>4</sup>. Damit hatte die erste Politik gegenüber den Prostituierten einen repressiven, ausgrenzenden Charakter. Eine Verordnung des französischen Königs Ludwig IX. von 1254 verdrängt die Prostituierten aus den vornehmen Straßen. Parallele Maßnahmen des Königs gehen gegen das Glücksspiel und den Wucher vor<sup>5</sup>. Von 1285 datiert ein erstes Dokument bezüglich der Etablierung eines offiziellen ‚Rotlichtbezirks‘ bzw. der Zuweisung einer bestimmten Straße im französischen Montpellier<sup>6</sup>. Ende des 13. Jahrhunderts bis Anfang des 14. Jahrhunderts änderte sich im Languedoc die *ad hoc*-Praxis der Ausweisung der Prostituierten aus der Stadt zu einer langfristigeren Planung und Organisation der Prostitution<sup>7</sup>.

Ab dem 13. Jahrhundert wurde auf dem Kontinent verstärkt versucht, die Prostitution durch weltliche Organe zu regulieren<sup>8</sup>. Im Spätmittelalter ist eine zunehmende Kontrolle der Prostitution durch die Obrigkeit festzustellen. Die bürgerlichen Obrigkeiten der großen mittelalterlichen Städte erkannten, daß man mit einem bestimmten Maß an Prostitution leben mußte und griffen anstatt zum Mittel des Verbotes verstärkt zur systematischen Regulierung<sup>9</sup>. Sie nahmen drei generelle Haltungen ge-

---

<sup>1</sup> Vgl. PAYER (1993) S. 4.

<sup>2</sup> Vgl. GILFOYLE (1994) S. 518.

<sup>3</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 9.

<sup>4</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 17.

<sup>5</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 71.

<sup>6</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 26.

<sup>7</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 38.

<sup>8</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 50. Karras erkennt ab Mitte des 13. Jahrhunderts eine zunehmend repressive Epoche (KARRAS 2006 S. 51).

<sup>9</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 186; KARRAS (1989) S. 401.

genüber den Prostituierten ein: sie verbannten Prostituierte, tolerierten und regulierten sie oder institutionalisierten die Prostitution<sup>10</sup>.

Die Regulierungsmaßnahmen in Kontinentaleuropa waren sehr unterschiedlich, hatten aber doch gewisse gemeinsame Züge, wie z.B. geographische Eingrenzung auf einen Bezirk oder ein einzelnes Haus, bestimmte Kleidervorschriften<sup>11</sup>. Irsigler zählt zu den ergriffenen Maßnahmen im einzelnen

- die Konzentration und Verdrängung der Prostitution auf bestimmte Straßen („Strich“)
- die Errichtung konzessionierter Bordelle
- die Unterstellung der Prostituierten unter die Aufsicht des Henkers
- die Kennzeichnung der Prostituierten und
- die Einrichtung von Bekehrungsanstalten<sup>12</sup>.

Überall lassen sich Bestrebungen nach einer Lokalisierung der Prostitution in bestimmten Quartieren oder Straßen feststellen<sup>13</sup>. Wie Schinder und Scharfrichter wurden Prostituierte in bestimmte Stadtteile abgedrängt<sup>14</sup>. Seit dem 14. Jahrhundert gab es eine verstärkte Kontrolle der Straßenprostitution und die Beschränkung auf bestimmte Straßen<sup>15</sup>. Das Hamburger Stadtrecht von 1292 beinhaltet eine erste Verordnung bezüglich dieser Art von Prostitutionskontrolle. Den Prostituierten wurden darin Vorschriften über ihren Wohnbereich gemacht. Ihnen waren nur wenige Straßen in der Nähe des Steintors erlaubt, wie z.B. die alte Neustraße<sup>16</sup>. In Köln lebten die Prostituierten bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts über die Stadt verstreut<sup>17</sup>. Danach läßt sich der Versuch erkennen, die Prostitution auf zwei Häuser einzugrenzen<sup>18</sup>. Den Prostituierten von Köln wurde die Schwalbengasse zugewiesen<sup>19</sup>. Später konzentrierte sich die Prostitution in Köln auf den Berlich und das Altengrabengäßchen<sup>20</sup>. In Basel, Straßburg und Wien wurden die Prostituierten Anfang des 15. Jahrhunderts in bestimmten Stadtteilen angesiedelt<sup>21</sup>. In Basel lebten alle aus der Gesellschaft Verstoßenen auf dem Basler ‚Kohlenberg‘ zusammen<sup>22</sup>. In ähnlicher Weise zwang Ende des 15. Jahrhunderts der Nürnberger Rat die dortigen

<sup>10</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 244; OTIS (1985) S. 9.

<sup>11</sup> Vgl. KARRAS (1989) S. 403; HARTMANN S. 17; BULLOUGH (1987) S. 124.

<sup>12</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 139; IRSIGLER (1989) S. 179-180.

<sup>13</sup> Vgl. BLOCH I S. 807; FEUSTEL S. 102; HANAWALT (1995) S. 16; UITZ (1988) S. 103; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 63.

<sup>14</sup> Vgl. ROECK S. 123.

<sup>15</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 68.

<sup>16</sup> Vgl. LIPPERT S. 7; BLOCH I S. 810.

<sup>17</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 187.

<sup>18</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 181.

<sup>19</sup> Vgl. ENNEN S. 172.

<sup>20</sup> Vgl. ENNEN S. 173.

<sup>21</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 74.

<sup>22</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1910) S. 12.



Prostituierten in den sogenannten ‚Judenpübel‘<sup>23</sup>. 1512 ordnen die Stadtherren von Speyer an, im folgenden die Privatprostitution nur noch in bestimmten Straßen zu dulden<sup>24</sup>. Vergleichbares geschah auch in anderen europäischen Ländern. In London legte eine Restriktion von 1393 fest, daß keine Prostituierte sich im Stadtgebiet von London aufhalten solle – sie wurden in die Badehäuser auf der anderen Themseseite verbannt<sup>25</sup>. Im spanischen Toledo wurden im 16. Jahrhundert alle Devianten, Prostituierte, Bettler usw. in den Stadtteil St. Isidoro gezwungen<sup>26</sup>.

Im Spätmittelalter ist eine beständige Zunahme an Bordellen zu verzeichnen<sup>27</sup>. Erst seit Ende des 14. Jahrhunderts übernahmen die Städte Frauenhäuser gezielt in Besitz<sup>28</sup>. Wo keine Bordelle vorhanden waren, kauften manche Stadträte wie in Lübeck, Bamberg und Basel geeignete Häuser auf<sup>29</sup>. Lippert nimmt an, daß die Hamburger Obrigkeit die ersten Prostituierten-Buden auf der Kattrepel [Straße] auf Staatskosten hat bauen lassen, um sie dann weiter zu vermieten<sup>30</sup>. Der Rat legitimierte seine Aktionen mit Hinweis auf das ‚allgemeine Wohl‘, war auf den Konsens der Gemeinde angewiesen<sup>31</sup>. In Köln sind es 1513 und 1525 die Handwerkszünfte (Gaffeln), welche massiv auf eine Kontrolle der Prostitution und die Errichtung eines einzigen Frauenhauses drängen<sup>32</sup>. Die Statuten des Rates und die Zunftrollen verschränken und beeinflussen sich hier gegenseitig<sup>33</sup>. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts zeigt sich eine allgemeine Tendenz zur Begrenzung auf ein Haus<sup>34</sup>. Straßburg muß mit seinen 86 tolerierten, 1-6 Dirnen pro Haus umfassenden Bordellen als ein Extremfall der Dezentralisierung betrachtet werden<sup>35</sup>.

Die Obrigkeiten trafen Maßnahmen zur geographischen Eingrenzung der Prostitution durch Sperrbezirke und zur Verlagerung der Bordelle in die Randbezirke<sup>36</sup>. Schon im 14. Jahrhundert macht sich eine Tendenz zur Ausgrenzung bemerkbar<sup>37</sup>. Im späten 15. Jahrhundert mehren sich dann die Zeugnisse für topographische Segregation<sup>38</sup>. Doch diese Quartieren hatten nach Rossiaud und Jütte nie den Charakter

---

<sup>23</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 166.

<sup>24</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 158.

<sup>25</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 15; AMT S. 213.

<sup>26</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 166.

<sup>27</sup> Vgl. DUERR S. 55.

<sup>28</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 91; SCHUSTER B (1991) S. 172.

<sup>29</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 93; PAULI I (1847) S. 200.

<sup>30</sup> Vgl. LIPPERT S. 8.

<sup>31</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 257.

<sup>32</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 332; IRSIGLER (1989) S. 183.

<sup>33</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 341.

<sup>34</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 96.

<sup>35</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 96.

<sup>36</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 134; SCHUSTER P (1992) S. 42.

<sup>37</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 42; GRAUS S. 408.

<sup>38</sup> Vgl. LexMA VII Sp. 268.

eines abgeschlossenen Ghettos<sup>39</sup>. Dies harmoniert mit der Aussage Beate Schusters, daß sich die räumliche und soziale Trennung der städtischen Einwohner im Laufe des Mittelalters mehr und mehr verwischte<sup>40</sup>. Ob nun im Einzelfall eine bewußte Ghettoisierungs-„politik“ des Rates hinter den Standortentscheidungen stand, ist kaum festzumachen. Ganz pragmatisch gesehen werden sich die Stadträte die am wenigsten attraktiven Bezirke ausgesucht haben bzw. Plätze, an denen niemand sonst ein Interesse hatte und wo am wenigsten Protest oder Unruhe zu erwarten war<sup>41</sup>.

Rossiaud sieht insgesamt die Zeit 1350-1450 als Periode der Institutionalisierung an<sup>42</sup>. Diese Institutionalisierung der Prostitution macht sich verstärkt im 15. Jahrhundert bemerkbar, ab dem 16. Jahrhundert ist eine aktive Unterdrückung und Kriminalisierung der Prostitution zu erkennen<sup>43</sup>. Es läßt sich eine sukzessive Verschärfung der Bestimmungen gegen Prostituierte feststellen<sup>44</sup>. In Westeuropa zeigte sich im Mittelalter insbesondere das Bestreben, die freie Prostitution zugunsten der gebundenen Bordellprostitution zu unterdrücken<sup>45</sup>. Spätestens ab 1450 erfolgt in ganz Europa die Verdrängung der illegalen Prostitution<sup>46</sup>.

Während besonders in Süd- und Mitteldeutschland der Typus des städtischen Frauenhauses vorherrschte, läßt sich diese Einrichtung für den Norden Europas nicht oder nur in Einzelfällen ausmachen. Der Typ des obrigkeitlich kontrollierten Bordells ist hier selbst in den größeren Seehandelsstädten nicht vorhanden. Einzig für Lübeck gibt es eindeutige Belege für ein gezielt durch den städtischen Rat eingerichtetes Bordell (s.u.). Im Falle von Bergen könnte man von einer Art „Strich-Bildung“ sprechen, doch ist die Konzentration von Prostituierten auf Øvrestretet keine nachweislich obrigkeitlich erzwungene Maßnahme und wird daher eher der Ausrichtung des Angebots auf die Nähe zur Nachfrage geschuldet sein. Aus diesem Grunde orientierte sich die Vorgehensweise der Obrigkeiten im Norden auch nicht so sehr auf die geographische Eingrenzung der Prostitution auf Stadtteile oder einzelne Häuser bzw. eine Reglementierung der letzteren. Die Obrigkeiten verlegten sich hier viel eher auf das Mittel der Kleiderordnung. So zählt Schuster z.B. alleine für Wismar 1376 bis 1480 an die 12 Verordnungen<sup>47</sup>. Nach Otis verlegten sich kleinere Städte allgemein eher auf eine temporäre Regulierung denn auf geographische Beschränkungen<sup>48</sup>.

---

<sup>39</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 98; JÜTTE (1994) S. 166.

<sup>40</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 73.

<sup>41</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 78.

<sup>42</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 74.

<sup>43</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 82.

<sup>44</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 160-161.

<sup>45</sup> Vgl. BLOCH II S. 29.

<sup>46</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 22.

<sup>47</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 420.

<sup>48</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 35.

Die Reaktion auf das Problem der Prostitution war demnach nicht immer einheitlich. Man versuchte, die Prostitution mit den unterschiedlichsten Mitteln zu kontrollieren und im 15./16. Jahrhundert verschärft zu bekämpfen. Die Beweggründe und Motive hierfür waren unterschiedlicher Art.

## 16.1.2 Motive und Ziele der Regulierung

### 16.1.2.1 *Moralische Begründung*

Die Kontrolle der Prostitution sollte zum einen dem Schutz der ehrbaren Bevölkerung dienen<sup>49</sup>. Die Stadtgemeinschaft brauchte angeblich die Prostitution, um die als ‚ehrbar‘ bezeichneten Frauen zu schützen<sup>50</sup>. Als tiefergehenden Grund hinter der Institutionalisierung der Prostitution gibt Otis die Furcht vor dem schlechten Einfluß, der von den Prostituierten auf die ‚ehrbaren‘ Frauen abzufärben drohte, an<sup>51</sup>. Die Gesellschaft habe vor sich selbst geschützt werden müssen<sup>52</sup>. „Nicht vor Gewalt und Nötigung glaubte man die Bürgerinnen und ihre Töchter so zu schirmen, sondern vor dem Sirenenruf aus unordentlichen Häusern und damit letztlich vor sich selbst“<sup>53</sup>, so Rexroth. Bei der Begründung des Vorgehens gegen die Londoner Badestuben wird in ähnlicher Argumentationsweise nicht Augustinus’ These von der Prostitution als dem ‚kleineren Übel‘ angeführt, sondern der Glaube, daß prinzipiell jeder Mensch verführbar sei<sup>54</sup>. Doch hielt sich die Vorstellung von der Prostitution als notwendigem Ablaßventil für die männliche Bevölkerung erstaunlich lange. Schwerhoff meint eine gewisse Art von Fatalismus, eine Überzeugung von der Unausweichlichkeit im Verhalten der spätmittelalterlichen Obrigkeiten gegenüber der Prostitution zu erkennen<sup>55</sup>. Auf der Grundlage der Theorie vom kleineren Übel wurden in vielen deutschen und europäischen Städten Frauenhäuser gegründet. So geschah beispielsweise 1470 die Errichtung des Nürnberger Frauenhaus ‚umb der Vermeidung meren uebels‘ willen<sup>56</sup>. Durch die Kanalisierung der Prostitution sollte nicht nur das Konkubinat und die Vergewaltigung von ‚ehrbaren‘ Frauen, sondern insbesondere auch das Übel der Homosexualität bekämpft werden<sup>57</sup>. Trexler betont, daß gerade den italienischen Obrigkeiten die Homosexualität als das bei weitem

---

<sup>49</sup> Vgl. UITZ (1988) S. 103.

<sup>50</sup> Vgl. HOLTAN (1996) S. 155; HOLTAN (1995) S. 91; UITZ (1988) S. 103; SCHUSTER P (1992) S. 42; LABARGE S. 198; HENNING (1991) S. 144; SCHUSTER B (1991) S. 175; WUNDER (1991) S. 17.

<sup>51</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 104.

<sup>52</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 104.

<sup>53</sup> REXROTH S. 316.

<sup>54</sup> Vgl. REXROTH S. 315.

<sup>55</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1992) S. 392.

<sup>56</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 29; SCHUSTER B (1995) S. 184.

<sup>57</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 85; COHEN S. 15.

größere Übel gegenüber der Prostitution erschien<sup>58</sup>. Die Tolerierung der Prostitution bedeutete gleichzeitig eine Stabilisierung der Heterosexualität, Bordelle wurden deshalb lange Zeit als Sicherheitsventile gegen die größere Sünde der Homosexualität toleriert<sup>59</sup>.

#### 16.1.2.2 *Finanzielle und ordnungspolitische Gründe*

Prostitution wurde wie Armut auch unter ordnungspolitischen und sicherheitspolitischen Aspekten betrachtet. Das primäre Motiv der Obrigkeit zur Regulierung der Prostitution war nach Matthiessen die Herstellung von Ruhe und Ordnung<sup>60</sup>. Die Maßnahmen der Obrigkeit zielten denn auch nicht auf die Bekämpfung der Prostitution an sich, sondern auf die damit einhergehende Kriminalität ab<sup>61</sup>. So griffen z.B. die dänischen Ordnungshüter auch meist nur dann in die Verhältnisse in den ‚unzüchtigen‘ Bierstuben ein, wenn es zu handfesten Schlägereien kam<sup>62</sup>. Nach Roper waren die Bordelle in Deutschland eingefaßt in die Vorstellung des ‚Allgemeinen Wohls‘<sup>63</sup>. Die Obrigkeiten versprachen sich einen ordnungspolitischen Nutzen. Die obrigkeitlichen Regulierungen zielten ganz klar nicht auf ein Verbot kommerzieller Prostitution ab, sondern auf eine möglichst umfassende Kontrolle der Praktizierenden und damit die Überwachung eines potenziell Unruhe stiftenden Personenkreises<sup>64</sup>.

Die Prostitution war für die Obrigkeit jedoch nicht nur ein moralisches und ein Sicherheitsproblem, es gab auch starke finanzielle ‚Begehrlichkeiten‘<sup>65</sup>. Motiv für die Errichtung eines öffentlichen Bordells unter obrigkeitlicher Kontrolle waren neben dem ‚Allgemeinen Wohl‘ und der Prävention von Homosexualität, der Vergewaltigung von ‚ehrbaren‘ Frauen auch die Etablierung einer lukrativen Einnahmequelle für die betreffende Stadt<sup>66</sup>. Wo es öffentlich betriebene Bordelle gab, hatten die Stadträte ein großes Interesse an den Einnahmen und dem Profit des Gewerbes<sup>67</sup>, denn städtische Bordelle waren eine gute Einnahmequelle für die Obrigkeit<sup>68</sup>. Andererseits waren die Einnahmen nach Schuster doch nicht so hoch, als daß sie weitreichendere Bedeutung erlangten<sup>69</sup>. Die Bordellwirte hatten der Stadt eine jähr-

<sup>58</sup> Vgl. TREXLER (1981) S. 983.

<sup>59</sup> Vgl. SÆVERAAS S. 170; OTIS (1985) S. 103.

<sup>60</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 9.

<sup>61</sup> Vgl. MCCALL S. 190.

<sup>62</sup> Vgl. BERG (1984) S. 174.

<sup>63</sup> Vgl. KARRAS (1989) S. 402.

<sup>64</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 14 u. 32; KARRAS (1989) S. 402.

<sup>65</sup> Vgl. GRAUS S. 408.

<sup>66</sup> Vgl. KARRAS (1989b) S. 102.

<sup>67</sup> Vgl. LABARGE S. 198; MATTHIESSEN (1919) S. 10; RATH (1984) S. 63; GRAUS S. 408.

<sup>68</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 126; KARRAS (1989) S. 402; ROPER (1985) S. 4.

<sup>69</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 45.

liche Pachtabgabe zu leisten<sup>70</sup>. Ihre Gewinnspanne war aber gering<sup>71</sup>. Beate Schuster resümiert in ihrer Untersuchung zu den spätmittelalterlichen deutschen Frauenhäusern: „Als Einkunftsquelle für die Stadt können die Frauenhäuser nicht betrachtet werden“<sup>72</sup>. Auch der Erlös aus den regulären Abgaben der ‚freien‘ Prostituierten dürfte eher gering als üppig ausgefallen sein, zieht man die finanzielle Situation der Prostituierten in Betracht (s.o.). Ausgaben und Steuern aus der Prostitution wurden vom städtischen Kämmerer überwacht. Rath sieht in der Bekämpfung der freien Prostitution hauptsächlich ökonomische Motive, da diese sich nicht so effektiv kontrollieren ließ und kaum Einnahmen versprach<sup>73</sup>.

### 16.1.2.3 Sanitäre Gründe

Zu Pestzeiten hatte es schon immer Maßnahmen zur Isolation und Vertreibung der Prostituierten gegeben<sup>74</sup>. Sie wurden wie die Juden schnell zu Sündenböcken und Verantwortlichen für das Elend abgestempelt. Ende des 15. Jahrhunderts mußten die Europäer erstmals in großem Umfange mit einer bis dahin noch nicht bekannten Geschlechtskrankheit Bekanntschaft machen, der Syphilis<sup>75</sup>. Damit wurde neben der sozialen auch erstmals die hygienische Seite der Prostitutionsfrage berührt<sup>76</sup>. Dieser Blickwinkel zeigt allerdings die heutige Sichtweise und ist insofern irreführend, als es bis 1700 es keine systematische ärztliche Überwachung der Prostitution<sup>77</sup>. Die Kenntnisse über die neue venerische Krankheit waren zunächst äußerst gering. Die Menschen glaubten an eine Übertragung über die Luft, das Essen und die Kleidung (s.u.). So gab es folgerichtig zum damaligen Zeitpunkt keinen plausiblen medizinischen Grund dafür, eine Verbindung zwischen der Krankheit und der Prostitution zu ziehen<sup>78</sup>. Die Syphilis wurde eher im moralischen Sinne als Strafe Gottes aufgefaßt. Wenn es in späterer Zeit zu verstärkter Repression gegenüber der Prostitution kam, gründete dies eher in reformatorischem bzw. neuem sittlichen Gedankengut denn in der Kenntnis hygienischer Prävention.

Irsigler trifft die Einschätzung, daß die Kontrollmaßnahmen, die im Spätmittelalter gegen die Prostitution ergriffen wurden, ähnlich wie bei der Bettelerei nur die Auswüchse korrigierten, aber nicht in der Tiefe griffen<sup>79</sup>. Die Regulierungsbestre-

---

<sup>70</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 9.

<sup>71</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 94.

<sup>72</sup> SCHUSTER B (1995) S. 94-95.

<sup>73</sup> Vgl. RATH (1986) S. 569.

<sup>74</sup> Vgl. BLOCH II S. 20.

<sup>75</sup> Siehe auch unten das ausführliche Kapitel ‚Eine neue Geißel der Menschheit‘ zur Problematik der Syphilis und deren Verbindung zur Prostitution.

<sup>76</sup> Vgl. BLOCH II S. 28.

<sup>77</sup> Vgl. BLOCH II S. 277.

<sup>78</sup> Vgl. ROBERTS S. 119.

<sup>79</sup> Vgl. IRSIGLER (1996) S. 139.

bungen der Räte blieben nur begrenzt erfolgreich<sup>80</sup>. Der Versuch, alle Prostituierten unter städtische Aufsicht zu stellen, schlug fehl, denn auch nach Gründung städtischer Bordelle ließ sich die Prostitution nirgends auf diesen Ort beschränken<sup>81</sup>.

### 16.1.3 Regulierungspraxis in den untersuchten Städten Lübeck, Helsingør und Bergen

#### 16.1.3.1 Praxis in Lübeck

Nach Lagemann ging man in Lübeck streng gegen Unzucht und Ehebruch vor<sup>82</sup>. Doch bis zur Reformation wurde die Prostitution ausdrücklich als ‚Notwendigkeit‘ toleriert. Trotz der strengen Moralvorstellungen war die Haltung des Lübecker Rates den Prostituierten gegenüber tolerant. Man zog aus ihrem Gewerbe sogar Nutzen für den Staat, indem man ihnen eine Abgabe auferlegte<sup>83</sup>. Eine obrigkeitliche Begrenzung der Prostitution ist in Lübeck nicht vor dem Jahre 1442 nachweisbar<sup>84</sup>. Im Jahre 1442 kaufte die Stadt ein Haus in der Hartengrube samt zugehörigen Buden, welches dann als öffentliches Bordell fungierte, für den allgemeinen Nutzen und zur Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten, ‚pro utilitate civitatis et causa rei publice‘<sup>85</sup>. Die Ratsherren sahen es demnach als ihre Pflicht an, im Sinne des ‚allgemeinen Wohls‘ die Prostitution zu kanalisieren.

Aus dem Jahre 1478 datiert eine Verordnung des Lübecker Rates ‚in welchen Gassen keine unzüchtigen Weibsbilder wohnen sollen‘<sup>86</sup>. Die betreffenden Straßen werden einzeln aufgeführt<sup>87</sup>. Nach Dreyer heißt es: ‚Sie sollen ihre Waren nicht feil haben in der Königs-, Mühlen-, Breiten und Papenstraße, bey St. Catharinen, von dem Kuhberge bis zur Burg; nicht in der Fischer- und Becker Grube; nicht in der Meng-, Alf-, Brun-, Holzen-, Wahn-, Huxer-, Fleischhauer-, Johannis-, Hunds und Glockengießstraße; nicht in der Petersgrube, den Vifhusen, Schöttelbuden, längs den Kohlmarkt‘<sup>88</sup>, woraus Dreyer schließt, daß den Prostituierten alle übrigen Straßen erlaubt waren<sup>89</sup>. Lippert sieht eine Parallele oder einen Einfluß zwischen dieser Lübecker Verordnung von 1478 und der Bestimmung des fünf Jahre später erlassenen Hamburger Rezesses (1483), nach der sich Prostituierte laut Artikel 18 nur in

<sup>80</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 188.

<sup>81</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 22.

<sup>82</sup> Vgl. LAGEMANN S. 130.

<sup>83</sup> Vgl. LAGEMANN S. 130-131.

<sup>84</sup> Vgl. LAGEMANN S. 131.

<sup>85</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 186; SCHUSTER P (1992) S. 41.

<sup>86</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 579; LAGEMANN S. 132; SCHUSTER P (1992) S. 158.

<sup>87</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 73; LAGEMANN S. 132.

<sup>88</sup> DREYER (1769) S. 579; vgl. LIPPERT S. 10. S. auch die in Gelb markierte Folie ‚Verordnung 1478: Verbotene Straßen‘.

<sup>89</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 579.

den Nebenstraßen aufhalten durften<sup>90</sup>. Die Topographie Lübecks zeigt, daß mit den genannten Straßen kein eingegrenztes Viertel beschrieben wurde, sondern diese vielmehr relativ gleichmäßig über die damalige Stadt verteilt waren. Geht man von den in Kapitel 6 nachgewiesenen Prostituierten aus, so zeigt sich, daß diese sich trotz dieses Verbotes in den betreffenden Straßen aufgehalten haben. Die Verordnung wird eher einem Ideal entsprochen haben denn faktisch durchsetzbarer Realität. Neben diesen einzelnen Beispielen für den Versuch topographischer Eingrenzung der Prostitution verlegte sich der Lübecker Rat zur Hauptsache auf das Mittel der Kleiderregulierung (s.u.).

Nach Dreyer hatten die frühen Lübecker Regulierungsmaßnahmen nur einen Weg zu noch größerer Unordnung gebahnt und ‚gierigen Richtern eine Goldgrube geöffnet‘ durch das Kassieren von ‚Schoen Angesichts‘-Geldern<sup>91</sup>. Für Fink kam das ‚Schoen Angesichte-Geld‘ einer regulären Besteuerung der Prostituierten gleich<sup>92</sup>. Die Prostitution stellte damit eine lukrative Einnahmequelle für die Lübecker Stadtkasse dar<sup>93</sup>. Die freien Prostituierten hatten eine jährliche Abgabe zu leisten, das sogenannte ‚Mauergeld‘<sup>94</sup>. Die Abgabe diente zum Teil der Besoldung der Stadtschreiber. Das Geld wurde bis zum Jahre 1528 von einem Wetteknecht eingesammelt und der Wette übergeben<sup>95</sup>. Die Einnahmen wurden zumeist auf den letzten Bögen der Wettejähre eingetragen, auch in den Rechenschaftsberichten der Schofherren als ‚Frauengeld‘ vermerkt<sup>96</sup>. 1528 übernahm wegen Saumseligkeit des Wetteknechts der Gerichtsschreiber die Eintreibung<sup>97</sup>.

### 16.1.3.2 Praxis in Helsingør

In Dänemark wurde die Prostitution im Mittelalter üblicherweise als legal betrachtet, sofern sie im abgegrenzten Rahmen und in abseits liegenden Quartieren oder Straßen vor sich ging und solange die Prostituierten von den ‚ehrbaren‘ Frauen unterscheidbar waren, z.B. durch bestimmte Kleidung<sup>98</sup>. Eine Verordnung des dänischen Königs Hans von 1496 schrieb den Prostituierten eine bestimmte Kleidung vor und begrenzte die Prostitution auf einen bestimmten Stadtteil<sup>99</sup>. Auch sein Nachfolger, König Christian II., duldete 1522 die Prostitution noch unter Beschränkung auf

---

<sup>90</sup> Vgl. LIPPERT S. 10.

<sup>91</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 580.

<sup>92</sup> Vgl. FINK S. 232.

<sup>93</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 8-9.

<sup>94</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 9; LAGEMANN S. 131; HARTWIG (1903) S. 139.

<sup>95</sup> Vgl. LAGEMANN S. 131; HARTWIG (1903) S. 139.

<sup>96</sup> Vgl. LAGEMANN S. 131; HARTWIG (1903) S. 139.

<sup>97</sup> Vgl. LAGEMANN S. 131.

<sup>98</sup> Vgl. ALSTRUP S. 708.

<sup>99</sup> DRL 1397-1513 Nr. 46 S. 169: „... thesse forskreffne qwinner ith særlestes rwm i byen vd fran annet got falch, ath annet got falch ey schall haffue vmage eller fortred aff them“; vgl. BYRJALSEN S. 36.

bestimmte Stadtteile. Er verlangte in seinem Stadtrecht, daß unzüchtige Frauen in bestimmten Quartieren zu wohnen hätten<sup>100</sup>.

Bei der Grundlegung des neuen St. Anne Hospitals in Kopenhagen 1524 wurde bestimmt, daß offenbar unzüchtige Frauen sich nicht im Umkreis von 80 ‚favne‘ niederlassen dürfen<sup>101</sup>.

Bis zur Reformation gab es in Dänemark also einige Regulierungsmaßnahmen bezüglich der Prostituierten, wo sie wohnen durften, was sie zu tragen hatten, ein eigentliches Verbot gab es jedoch nicht<sup>102</sup> – trotz des verstärkten Interesses im Zuge der neuen Sittlichkeit.

In Verbindung mit dem Stadtverweis einer Hure wird im Helsingør stadsbog am 17.9.1554 bestimmt: „Alle andre løsagtige folch nu næruærindis til stæde bleffue louligen attuaritt att the schulle rymme oc wnduige byen indhen fredagh nest komindis eller stubes til kaghen“<sup>103</sup>. Immer wieder versuchte man in Helsingør, durch Stadtverweis des Prostitutionsproblems Herr zu werden. In Helsingør finden sich zudem ausgesprochen viele Bestimmungen, die die Beherbergung von unzüchtigen Frauen verboten<sup>104</sup>. Die Verweigerung des Obdaches sollte die Frauen vertreiben. In Helsingør verbot man dementsprechend nicht direkt das Gewerbe selbst, sondern man versuchte, sich der Prostituierten über den Umweg des Aufenthaltsverbotes zu entledigen<sup>105</sup>. 1551 gab es das erste Verbot in den Tingbüchern<sup>106</sup>. Der Bürgermeister von Helsingør bestimmte: „Item gaff burgemester Sander aluerligen tilkende, om noghen huszer eller hiemer horer eller skøgher, skulle the wære faldne for brødhe till konghen och byen“<sup>107</sup>. Etwas ausführlicher und nachdrücklicher ist schon das Verbot vom 19.12.1552<sup>108</sup>. Im Jahre 1562 erfolgt eine erneute Ermahnung<sup>109</sup>, 1566

<sup>100</sup> DRL 1513-23 Nr. 12 § 71: „... at meenige løsse qvinder, som wtii kiøbstederne er, ey schulle boe och bygge vti gaderne och stredet hos andet got och erligt folch, meden thennom schall foruises en synderlig plan vti kiøbsteden, som the alle schulle paa boe ...“; vgl. JACOBSEN G (1995) S. 215; HARTMANN S. 17; RINGDAL S. 157.

<sup>101</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 215 mit Verw. auf Københavns diplomatarium IV 403. ‚Favn‘ war ein altes Längenmaß, entspricht etwa drei Ellen. Eine selländische Elle betrug vor der Verordnung von 1683 ca. 63,26 – 63,4 cm (vgl. RASMUSSEN S. 52-53 u. 66). Bei der Zugrundelegung dieses Maßes würde die Bestimmung auf einen ‚Bannbezirk‘ von maximal 152m hinweisen – kaum der Rede wert.

<sup>102</sup> Vgl. KNUDSEN S. 104.

<sup>103</sup> Helsingør stadsbog S. 32.

<sup>104</sup> Helsingør stadsbog 1549-1556 S. 199 (19.12.1552), S. 277 (3.7.1555); Helsingør stadsbog 1554-55, 1559-65 S. 32 (17.9.1554), S. 130 (23.2.1562) und S. 472 (30.4.1565); vgl. JACOBSEN G (1995) S. 215.

<sup>105</sup> Vgl. KNUDSEN S. 105.

<sup>106</sup> LAS 1 fol 69<sup>r</sup> vom 26.1.1551: „Om skøgher. Item gaff burgemester Sander aluerligen tilkendne om noghen huszer eller hiemer horer eller skøgher skulle the wære faldne for brødhe till konghen och byen“.

<sup>107</sup> Helsingør stadsbog S. 100.

<sup>108</sup> LAS 1 fol 127<sup>r</sup> vom 19.12.1552: „Item bleff aluerligehe forhollitt att huilken borghere hollder huszer eller hiemmer nogne berøgtede quindfolck skøger etc. eller nogne thennem szom bye ære forbudne schulle the with thenne loughlige atuarszells offuertrædellsze wære faldne till kong. Mtt oc byen for wlydellsze“. Ausführlich s. Anhang 1.

<sup>109</sup> LAS 5 fol 15<sup>v</sup> vom 23.2.1562: „Samme dag bleff aduaridt, att ingenn schall huse eller hiemme løssagtige quindfolch her y byen som hollder slempt whøuiskt leffnidt. Huem ther mett worder befunden effter



sogar zwei<sup>110</sup>. Besonders scharf ist der Ton 1570 (Tingbuch vom 1.9.1570). 1573 gab die Obrigkeit bekannt, daß derjenige, „, som ,befindes at huse, hæle eller handhæve løsagtige Personer og indtage dem i deres Boliger eller dennem opholde med Underholdning at give eller sælge dennem Mad og Øl, Nat eller Dag, hemmelig eller aabenbare’ skal ,lide saadan Straf uforskaanligen, at skulle efter saadan deres Brøde aabenbarlige lyses af Prædikestol til Ban ved deres Navn og tre efterfølgende næste Søndage forfølges med Ban for ganske Menighed, og siden derover at straffes efter Retten, som det sig bør uden al Naade“<sup>111</sup>. 1574 greift auch der König selbst in einem Schreiben an Bürgermeister und Rat der Stadt Helsingør ein, indem er die Bestrafung und Ausweisung von losen Frauen festschreibt<sup>112</sup>. Gleichzeitig erläßt er ein Beherbergungsverbot<sup>113</sup>.

Neben diesen Pauschalverboten gegen die Beherbergung von Prostituierten wurde in Einzelfällen durchaus flexibel vorgegangen. Nicht nur, daß mancher – zumeist gutsituierter – Bürger glimpflich davonkam. Es unterscheidet sich bisweilen auch die Ausweisungsfrist – gängig sind die Formulierungen ‚bis Sonnenuntergang’, ‚bis zum nächsten Tag’, ‚bis Morgen Mittag’ usw. – und der Bannbezirk ‚in der Stadt’, ‚bis auf vier Meilen<sup>114</sup>’, ‚das ganze Land’. Im Gegensatz zu deutschen und südeuropäischen Städten ist in Helsingør keinerlei Bestrebung festzustellen, die Prostitution innerhalb der Stadt auf bestimmte ausgewiesene Bereiche zu fixieren.

### 16.1.3.3 Die Praxis in Bergen

In Bergen versuchte man, der Prostitution und des ‚løslevned’ durch eine Reihe ordnungspolitischer Maßnahmen beizukommen. Den Einwohnern wurde es verboten, Prostituierte unterzubringen bzw. an sie zu vermieten. König Håkon V. Magnusson verbietet in einer Verordnung über die Verhältnisse in Bergen die Be-

---

paaske nw nest kommindis, tha foruisis hand mett thennom aff byen och straffis som wedbør“. Ausführlich s. Anhang 17.

<sup>110</sup> LAS 6 fol 20<sup>v</sup> vom 13.5.1566: „Sammeledis strengeligen forbødis att Ingen schall huoße eller hiemme lössachtige quindfolch, inndenbyes eller wdenn byes, huo thet gør och paaklagis straffis som en vlydig och hans faldzmoll bødis“; LAN 6 fol 35<sup>r</sup> vom 29.7.1566: “Thisligist att ingen schall holde eller huße vhøuiske quindfolch, men thennom alldelis foruiiße huo emod gjør then bliffue straffid szom szamme vhøuiske follch, oc thet till bode szom enn vlydigh“.

<sup>111</sup> PEDERSEN K (1987) S. 14-15, „... daß derjenige, der leichtfertige Personen beherbergt, die in seiner Wohnung aufnimmt oder sie unterhält durch die Gabe oder den Verkauf von Essen und Bier, nachts oder am Tage, heimlich oder offenbar, soll verbannt und vor Gericht bestraft werden’ [D.H.].

<sup>112</sup> CCD I Nr. 716 vom 13.7.1574. Ein ähnlich gehaltener, offener Brief des Königs an Bürgermeister und Rat der Stadt Kopenhagen datiert auf den 6.4.1582 (CCD II Nr. 283).

<sup>113</sup> CCD I Nr. 717 vom 14.7.1574.

<sup>114</sup> Im Laufe des 16. und 17. Jh. fand die kürzere deutsche Meile Einzug in Dänemark – im Gegensatz zum dänischen Maß von 9-10 km. Um 1683 entsprach eine Meile in Dänemark 12.000 Ellen oder ca. 7,53 km (RASMUSSEN S. 52).

herbergung von Huren, Dieben, Meineidigen und anderen ‚Übeltätern‘<sup>115</sup>. Die gleiche Verordnung enthält auch eine Kleiderbestimmung, nach der die Prostituierten für jedermann kenntlich gemacht werden sollten (s.u.). Bei Zuwiderhandlung gegen das Beherbergungsverbot drohte Strafe. Unter Christoffer Valckendorff wurde bestimmt, daß derjenige, der Prostituierte oder unzüchtige Frauen beherbergte, nach einer dritten Verwarnung durch den Probst sein Haus an den König verlieren sollte<sup>116</sup>. In der Aufzeichnung vom 11.1.1600 über eine ältere städtische Verordnung (1554) heißt es, daß diejenigen, die Prostituierte und lose Frauen auf Øvrestretet beherbergten, ein Strafgeld von 1m Silbers für die erste Nacht, 2 m Silber für die zweite Nacht usw. bezahlen sollten<sup>117</sup>. In einer späteren städtischen Verordnung vom 10.1.1649 werden für die Beherbergung von Prostituierten ebenfalls Straf gelder verhängt, beim ersten und zweiten Mal 8 örtuger 13 mark, beim dritten Mal drohte die Konfiszierung des Hauses<sup>118</sup>. Eine städtische Vorschrift vom 12.1.1616 legt fest: „10) Finnes nogen kroersker eller andre, som opholde nogen horer og ublue kvinder, som bruge løst levnet, da straffes derfor som andet rufferi ...“<sup>119</sup> – d.h. die Beherbergung von Prostituierten und unzüchtigen Frauen sollte als Kuppelei bestraft werden.

Die betreffenden unzüchtigen Frauen selbst wurden aus der Stadt gejagt. Absalon Pederssøns ‚Kapitelsbog‘ verzeichnet unter dem Jahr 1569 eine Verordnung, nach der „Alle løse Kvinder, som ikke ere rømt af Byen efter Byfogdens Befaling, ere afdømt 4 Mark, og siden at drage af Byen eller til Övregaden, eller at miste Huden og drage Sten af Byen efter Loven, uden de blive egtegivne, og da skulle de give det tilkjende“<sup>120</sup>.

In einer städtischen Vorschrift vom 8.1.1596 enthält Punkt 14 u.a. Bestimmungen über ‚kvinnens og pigers ulovlige omløben‘ (über das unerlaubte Umherstreifen von Frauen und Mädchen): Frauen sollen sich nicht mehr frei bewegen und Handel treiben dürfen, da Gefahr bestehe, daß „en part af dennem derover blive til horer og skjøger til guds store fortørnelse“<sup>121</sup>. Als Strafe bei Zuwiderhandlung war zunächst

<sup>115</sup> NgL 3 Nr. 115 S. 210: „Item er oc forbuddit at nokre husbønder skulle haffue i garde sinæ nokre horkoner eder tioffua: meineidare eder anit odadafolc“; vgl. HOLTAN (1995) S. 85; SÆVERAAS S. 168; nach Holtan stammt diese undatierte Verordnung aus dem Jahre 1306.

<sup>116</sup> SØRLIE S. 71: „Och samme Mandt eller Quinde som husene leigde, wilde icke forjage hinde aff sine hus derfor naar mandt dett bemerckte medt hinde. Och hand bleff Aduarit ein Annden och tredie gann aff Prouistenn, da skulde hanndt haffue de huufte hun vdj boode och brugete sin Syndige Leffnit (wdj) forgiort till Kongenn“; vgl. NM I S. 556.

<sup>117</sup> NM II S. 274: „Item om piger, som løse kvinder paa Øvregaden holde, er for rette afsagt paa Bergens raadhus anno 1554 den 17 Marts, som endnu i øvrigheden her paa lagthinget stadfestet haver, at hvilke af fornævnte løse kvinder, som holde nogle piger efter 5 nætter, efterat de derom første gang blive advarede, skal første gang bøde 1 mark sølv, for den anden nat 2 mark sølv og siden fortan efter Norges lov ...“.

<sup>118</sup> NM II S. 352.

<sup>119</sup> NM II S. 287.

<sup>120</sup> NM I S. 496, „Alle losen Frauen, die nicht auf Befehl des Stadtvogtes die Stadt verlassen haben, werden zu einer Strafe von 4 Mark verurteilt, danach sollen sie mit dem Halseisen hinaus aus der Stadt oder auf die Øvrestrete, es sei denn, sie sind verheiratet. Das sollen sie zur Kenntnis geben“. [D.H.].

<sup>121</sup> NM II S. 254, „ein Teil von ihnen hierüber zu Prostituierten und Huren werden, sehr zum Mißfallen Gottes“ [D.H.].

Gefängnis vorgesehen, beim dritten Verstoß das Halseisen. 1552 erhielten die Nachwächter die Erlaubnis, alle Schankstätten zu kontrollieren und alles vermeintlich unzüchtige Treiben dort zu unterbinden und betreffende Personen festzusetzen<sup>122</sup>.

Ein massiver Schlag gegen die Prostitution wurde mit der umfangreichen ordnungspolitischen Regulierungsmaßnahme des Christoffer Valckendorff getan. Genannter Statthalter Valckendorff ordnete im ersten Jahr seiner Amtszeit als königlicher Statthalter<sup>123</sup> 1556 die Niederreißung vieler Bordelle an Øvrestretet an und strebte die Verlegung des Prostituiertenquartiers in die Nähe der Sverresborg (Hekkelfjell) an, von wo aus sie besser zu kontrollieren waren<sup>124</sup>. Auch Absalon Pedersson erwähnt in seinem ‚Kapitelsbog‘ mit ähnlichen Worten dieses Ereignis<sup>125</sup>. Es muß damals für die betreffenden Prostituierten mitsamt ihrem Anhang und Besitz ein ganzes Quartier vollständig neu errichtet worden sein, denn dieser Bereich war vorher nicht besiedelt<sup>126</sup>. Der Grund für diese umfangreiche Aktion ist in der oben genannten Unruhe und in den Straftaten zu sehen, die vermeintlich mit der Prostitution einhergingen: „... Fordj adt dett første Aar om Sommerenn hanndt kom hiidt, bleffue der mange slagenn oc Myrdt, Och Aldrig kunde manndt spørge huem dett giorde“<sup>127</sup>, wie ‚Bergens fundas‘<sup>128</sup> berichtet. Hier kommt deutlich ein ordnungspolitischer Aspekt zum Vorschein. Auf dem Hekkelfjell sollte eine deutlich bessere Kontrolle gewährleistet werden. Absalon betont in seiner Schilderung: „... og kan der ingen hugges eller slaas paa samme plads, uden at man kan staa i slotsporten og se samme folk og hvem de ere“<sup>129</sup>. Erfolg zeitigte die Verlegung der Prostituierten auf das Hekkelfjell nicht. Die Prostitution auf Øvrestretet hielt sich trotz dieses Einsatzes beständig. Auch unter Valkendorffs Nachfolger Erik Rosenkrantz (1560-

<sup>122</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 87; NM I S. 582 und NM II S. 258.

<sup>123</sup> Von 1556-1560.

<sup>124</sup> SØRLIE S. 70: „Dett første Aar hannd Annamede Slotthidt, da lodt hanndt nederbryde mannge aff de Horrehuus som stode paa øffuergadenn, Fordij adt dett første Aar om Sommerenn hanndt kom hiidt, bleffue der mange slagenn oc Myrdt, Och Aldrig kunde manndt spørge huem dett giorde ... For sliige och Anndre Sager lodt hanndt dennom affriiffue och gaff samme skiøger ein Platz wiidt Suerdtzborriig adt bygge oc boe paa ... Denn Platz kalder mandt nu Heckelfeldt. Och kann der ingen huggis eller slagis paa samme Platz, vdennd manndt kannndt vdj Slottz Porttenn see samme Folck oc huem de Erre“; vgl. auch NM I S. 555; HELLE (1982) S. 764; KOREN WIBERG (1932) S. 114; SÆVERAAS S. 179; MATTHIESSEN (1919) S. 42; BASTIANSEN 5. Kap.

<sup>125</sup> NM I S. 555.

<sup>126</sup> Vgl. GRIMNES S. 326.

<sup>127</sup> SØRLIE S. 70, „... weil im ersten Sommer, als er [Valkendorff] herkam, viele geschlagen und ermordet wurden, und niemals konnte man erfahren, wer es getan hatte‘ [D.H.]; vgl. BASTIANSEN 1. Kap.

<sup>128</sup> ‚Bergens fundas‘ wurde um ca. 1568 geschrieben. Die Quelle behandelt die Geschichte Bergens von der Vorzeit bis ins 16. Jahrhundert. Sie ist, bei aller zum Ausdruck kommenden Kritik, eine der weniger aggressiven und tendenziösen Quellen.

<sup>129</sup> NM I S. 556, ‚und dort kann sich niemand hauen oder schlagen, ohne daß man in der Schloßpforte stehend die Leute sehen kann und wer sie sind‘ [D.H.]; vgl. SØRLIE S. 70; LORENTZEN (1952) S. 169; GRIMNES S. 326.

1566) blieb das Problem noch tagesaktuell<sup>130</sup>. Bekannte Schankstätten auf Øvrestretet, wie z.B. ‚Stenkjelleren‘ oder der ‚Kiwitzgard‘, bestanden weiter.

Neben dieser großen ordnungspolitischen Maßnahme und den Beherbergungsverboten wurden immer wieder einzelne kleinere Maßnahmen getroffen, wie das Verbot des Bierausschanks oder des Detailhandels.

## 16.2 Kleider machen .... Huren

‚Eine Frau soll nicht Männersachen tragen und ein Mann soll nicht Frauenkleider anziehen; denn wer das tut, der ist dem Herrn, deinem Gott, ein Gräuel‘  
(Deuteronomium, 5. Mose 22,5)

Eine Form der Regulierung, die sich im Laufe des Spätmittelalters immer mehr durchsetzte, war die der Kleiderordnungen. Letztere lassen sich definieren als Verfügungen einer Obrigkeit über die Kleidung ihrer Untertanen<sup>131</sup>. Sie regelten den Aufwand des Einzelnen an Kleidung, Schmuck und Accessoires<sup>132</sup>. Sie wurden über einen Zeitraum von 600 Jahren erlassen, vom 12. Jahrhundert bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Erste Kleiderordnungen wurden im 12. Jahrhundert in den italienischen Stadtstaaten erlassen. So führte dort Genua als erste Stadt schon im Jahre 1157 besondere Kleidervorschriften ein<sup>133</sup>. Das Einsetzen einer regelmäßigen Kleidergesetzgebung läßt sich in Frankreich, Italien und Spanien schon für das 13. Jahrhundert feststellen, in Deutschland etwas später um die Mitte des 14. Jahrhunderts<sup>134</sup>. In Norwegen traten Kleidervorschriften Anfang des 14. Jahrhunderts zeitgleich mit den Regulierungsbemühungen auf dem Kontinent in der Form städtischer Verordnungen auf, in denen beispielsweise ‚losen Frauen‘ das Tragen von Schmuck und wertvollen Textilien verboten wurde<sup>135</sup>.

Diese Kleiderregulierungen begannen auf dem Höhepunkt der Stadtentwicklung. Sie traten im Zusammenhang der städtischen Gesetzgebung auf, vorwiegend in Großstädten<sup>136</sup>. Dementsprechend erließen auch die Mittelmeerstädte bei weitem die

<sup>130</sup> Vgl. LEINAAS S. 5; NM I S. 483f.

<sup>131</sup> Vgl. EISENBART S. 5.

<sup>132</sup> Vgl. REICH S. 11.

<sup>133</sup> Vgl. REICH S. 62; BRUNDAGE (1987) S. 348.

<sup>134</sup> Vgl. EISENBART S. 6; ENNEN S. 192; HERGEMÖLLER (2001c) S. 67; HERGEMÖLLER (2003) S. 157; REICH S. 63 u. 176. Erste vereinzelte Ordnungen im deutschsprachigen Raum gab es schon Anfang des 14. Jh. Bisher wurden Göttingen (1340) und Braunschweig (1349) die ersten Ordnungen zugeschrieben, doch muß dies wohl nach Reich zugunsten Hannovers (1312) und Nürnbergs (zwischen 1302-1320) revidiert werden (vgl. REICH S. 12 u. 79).

<sup>135</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 50.

<sup>136</sup> Vgl. BRUNDAGE (1987) S. 352.

meisten Vorschriften<sup>137</sup>. Bulst geht in seiner Studie 1988 von einem ersten Höhepunkt der Kleidergesetzgebung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aus<sup>138</sup>. Er sieht einen signifikanten Anstieg zu Pestzeiten und kurz danach<sup>139</sup>. Doch eine wirkliche erste Massierung von Kleidervorschriften ist für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zu verzeichnen<sup>140</sup>. Als eine absolute Blütezeit der Kleidergesetzgebung für ganz Europa bezeichnet Reich das 17. Jahrhundert<sup>141</sup>. Die darauffolgende Abnahme und das Versiegen der Kleidergesetzgebung nach 1700 entspricht nach Eisenbart dem Erlöschen der mittelalterlichen Stadtkultur<sup>142</sup>.

Insgesamt gab es doch große zeitliche und örtliche Variationen der Kleidervorschriften. Noch längst nicht alle überlieferten Quellen sind erfasst, geschweige denn ausgewertet worden<sup>143</sup>. „Es ist davon auszugehen, daß bei einer Auswertung auch der Archive nach Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Zahl von 600 noch beträchtlich überschritten wird und unter Einbeziehung der Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, als die Ordnungen in dieser Form verschwinden, sich noch verdoppeln dürfte“<sup>144</sup>. Insofern geben auch die hier erwähnten Ordnungen nur einen Ausschnitt aus der Masse wieder.

#### Überblick:

Die nachstehende Liste gibt einen kurzen Überblick über die in verschiedenen Städten getroffenen Regelungen, welche im folgenden weiter Erwähnung finden:

Ort	Datum	AdressatInnen	Inhalt
Aalborg	1566	Huren und Frauen mit unzüchtigem Lebenswandel	Verbot teurer Stoffe; Verbot von Gold oder vergoldetem Schmuck
Augsburg	1438	„haimliche frown“	grüner Schleier; Verbot seidener Schürzen;
Bergen	1573	Prostituierte	Verbot von Gold und Silber
Bern	?	Prostituierte	rotes Kopftuch
Dänemark	1496	Prostituierte	schwarz-roter Hut
Hamburg	Stadt-	wandelbare frouwen	Verbot von Schmuck und von Kapu-

<sup>137</sup> Vgl. BRUNDAGE (1987) S. 346.

<sup>138</sup> Vgl. BULST (1988) S. 35.

<sup>139</sup> Vgl. BULST (1988) S. 35.

<sup>140</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 151; EISENBART S. 14; REICH S. 64 u. 80.

<sup>141</sup> Vgl. REICH S. 65.

<sup>142</sup> Vgl. EISENBART S. 7.

<sup>143</sup> Die Erforschung dieses Themas ist auch heute noch längst nicht ausgereizt. Bei der Beschäftigung mit dieser Materie haben sich im wesentlichen zwei Ansätze herauskristallisiert: eine möglichst umfassende Erfassung und Aufarbeitung vorhandener Ordnungen (z.B. EISENBART) und die Einbettung der Verordnungen in einen bestimmten städtischen Kontext (SCHWERHOFF 1990).

<sup>144</sup> BULST (1988) S. 35.

	recht 1292, Zusatz		zen mit Kragen
Hamburg	1435	beruchten vrouwen, de unechte kinder had hebbe	keine ehrbare Kleidung, Schmuck- verbot
Hamburg	1483	berüchtigte Frauen und solche, die heiraten	Verbot Zierringe
Hamburg	1500	Prostituierte	Männerkapuzen, Schmuckverbot
Hamburg	1500	ehemalige Prostitu- ierte	Verbot von Schmuck und Seide
Hannover	1500	Pfaffenmägde, unrechte Frauen	Verbot gefütterter Suben (Mäntel), Gold und Silber
Hannover	1500	unzüchtige Frauen	Verbot von langen Heuken, Gold und Silber
Leipzig	1463	‚die hure vnde wilde frawer vff dem fryhen huße’	Schmuckverbot, gelbe Lappen
Leipzig	1463	heimliche Prostitu- ierte	Schmuckverbot, Mäntel auf dem Haupt, keine langen Kleider
Lübeck	1410	Prostituierte	Schmuckverbot, Verbot von Pelzen
Lübeck	1454	‚beruchtede fro- uwen’	Schmuckverbot, Verbot von ‚bunte vodere kleder’
Lübeck	1467	desgl.	desgl.
Lübeck	1478	desgl.	desgl.
Lübeck	1501	Prostituierte?	schwarzes Band an der Mütze
Lübeck	1530	Prostituierte	?
Meran	1337	Prostituierte	‚gelwez vänle’, Verbot eines Frau- enmantels
Norwegen	1306	‚friller og løse ko- ner’	Verbot teurer Stoffe, Schmuckverbot
Straßburg	1388	Prostituierte	schwarz-weißer Hut (Zuckerbrothut)
Wien	o.J.	gemeine Weiber	gelbes Tuch an der Achsel
Wismar	1430	‚infamate mulieres’	Verbot, sich wie ehrbare Frauen zu kleiden, Schmuckverbot
Zürich	1319	Prostituierte	‚rotes keppli’

*Geographische Verbreitung der Kleiderordnungen:*

Nach Schuster erließen die Städte Hamburg und Hildesheim im 15. Jahrhundert acht bzw. sechs Kleiderordnungen für Prostituierte<sup>145</sup>. Für die Stadt Lübeck sind für

<sup>145</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 182.

diesen Zeitraum vier Kleiderordnungen überliefert (s.o.). Damit sind diese Städte vergleichsweise intensiv tätig gewesen<sup>146</sup>. Insgesamt läßt sich eine quantitativ hohe Anzahl von Kleiderordnungen im norddeutschen Raum feststellen. Den norddeutschen städtischen Obrigkeiten muß dieses Mittel der sozialen Regulierung sehr viel mehr zugesagt haben als z.B. die geographische Segregation von Prostituierten in bestimmte Stadtviertel oder ein bestimmtes öffentliches Frauenhaus, wie es die allermeisten süddeutschen Städte vorrangig taten.

*Kontext und Motive für die Kleidergesetzgebung:*

Eisenbart unterscheidet vier Arten von Kleiderordnungen:

- kleine Einzelbestimmungen
- Untergruppe im Rahmen der Polizeigesetze
- in sich geschlossene Ordnungen in Verbindung zu anderen Ordnungen
- selbständige, gesondert erlassene Kleiderordnungen<sup>147</sup>.

Die Kleidergesetzgebung läßt sich im Kontext der allgemeinen Luxusgesetzgebung betrachten<sup>148</sup>. Kleiderordnungen wurden auch parallel zu Spielverboten erlassen<sup>149</sup>. So schließt beispielsweise die Konstanzer Ordnung von 1531 an die Kleiderordnung Gesetze gegen das Schwören, Zechen, Völlerei, Spiel, Wucher, Zauberei, Unzucht, Ehebruch, Scheidung und Kuppelei an<sup>150</sup>.

Der Schritt zum Verbot von extravaganter Kleidung, von Luxus allgemein, wurde in Europa in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts getan. Nach Lagemann begann die Luxusgesetzgebung Ende des 13. Jahrhunderts, wurde jedoch erst im 15. Jahrhundert typisch<sup>151</sup>. Vor diesem Zeitpunkt war demzufolge noch kein Regelungsbedarf vorhanden. Luxus war ein neuartiges Phänomen<sup>152</sup>. Um einer ausufernden Prachtentfaltung und wachsenden Repräsentationsausgaben entgegenzuwirken, wurden mit den Luxusordnungen Höchstgrenzen erlaubten Aufwandes definiert<sup>153</sup>. Häufig findet sich eine Staffelung nach Vermögen oder nach Stand der betreffenden

---

<sup>146</sup> Einen Vergleich bietet z.B. die bei Schuster aufgeführte Liste der Kleiderordnungen (SCHUSTER P 1992 S. 147-150).

<sup>147</sup> Vgl. EISENBART S. 25; REICH S. 66.

<sup>148</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 74; BULST (1988) S. 34; GRAUS S. 409; EISENBART S. 21. Bsp. Hamburg 1583, Lübeck 1612 und 1623.

<sup>149</sup> Vgl. GRAUS S. 409.

<sup>150</sup> Vgl. EISENBART S. 25.

<sup>151</sup> Vgl. LAGEMANN S. 107.

<sup>152</sup> Vgl. BRUNDAGE (1987) S. 345.

<sup>153</sup> Beispielsweise werden in Hochzeitsordnungen die Anzahl der Gäste/Teller, der Umfang des Hochzeitmahls und Dauer der Feier festgelegt. In Flensburg beispielsweise wird 1321 die Anzahl der Hochzeitsgäste auf 60 begrenzt (DGK I Flensburg Nr. 11 vom 25.1.1321). Kopenhagen erlaubt 1443 nicht mehr als 40 Essensgäste und 5 Gänge, sofern nicht hohe geistige Würdenträger wie der Bischof zugegen sind (DGK III København Nr. 22 § 7). Diese Bestimmung wird Anf. des 16. Jh. von Helsingør übernommen (DGK III Helsingør Nr. 9 § 5); vgl. JACOBSEN (1995) S. 114-115. S. u. auch die Bestimmungen zu Lübeck.

Personen<sup>154</sup>. Die Ordnungen lassen sich somit verstehen als Selbstbeschränkung der städtischen Oberschicht<sup>155</sup>. Durch die Luxusordnungen sollte deren übermäßiger finanzieller Aufwand eingedämmt werden<sup>156</sup>.

Die älteste dänische Luxusordnung ist die Helsingborger Verordnung des Königs Erik Klipping vom März 1283, in der er Kleidung mit zu großen Aus- oder Einschnitten verbietet<sup>157</sup>. Vom 20.12.1454 ist eine Luxusordnung für Lübeck überliefert, die streng nach Vermögen getrennt die Kleidung der Bürgerinnen und Einwohnerinnen festlegt<sup>158</sup>. Eine weitere Luxusordnung datiert von 1467<sup>159</sup>. Für Flensburg ist eine Luxusordnung betreffend Hochzeiten in Art. 17a/b der 1388 fixierten städtischen Willküren überliefert<sup>160</sup>. Aus Bergen ist uns (erst) aus dem Jahre 1552 eine entsprechende Luxusverordnung überliefert<sup>161</sup>. Anfang des 16. Jahrhunderts nimmt der Umfang der Luxusordnungen insgesamt erheblich zu<sup>162</sup>.

*Kleidung als soziales Regulativ:*

Die Kleidung war im Mittelalter ein, wenn nicht das wichtigste Identitäts- und Statussymbol<sup>163</sup>. Mehr noch als heute diente sie der Selbst- und Fremdzuzuordnung innerhalb der Gesellschaft bzw. der Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu Geschlecht, Stand, Schicht und Rang<sup>164</sup>. Sie war das öffentlich sichtbare Zeichen der Standeshierarchie, diente als Indikator für soziale Herkunft und ständische Zugehörigkeit<sup>165</sup>. Eisenbart sieht denn auch als Grund für die obrigkeitliche Einflußnahme, daß Kleidung nicht nur Geschmack und Reichtum widerspiegelte, sondern auch eine Aussage über den sozialen Stand traf – und damit ein Mittel für sozialpolitische Maßnahmen sein konnte<sup>166</sup>. Ein ausschlaggebendes Motiv obrigkeitlicher Kleiderregulierung konnte damit die Sicherung der ständischen Ordnung, die Gliederung und Fixierung des innerstädtischen Sozialgefüges sein<sup>167</sup>, auf daß jede und jeder ‚nach seinem Werth erkannt werde‘. Kleiderordnungen dienten sowohl der Veräußerlichung des Sozial-

<sup>154</sup> S. z.B. die Ausführungen von RIIS (1998) S. 21-23 zu Flensburg und Malmö.

<sup>155</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1999) S. 50.

<sup>156</sup> Vgl. BERGER S. 38; KARRAS (2006) S. 189.

<sup>157</sup> DRL S. 105-106; vgl. JACOBSEN G (1995) S. 114.

<sup>158</sup> LUB IX S. 210-222.

<sup>159</sup> LUB XI S. 316-331.

<sup>160</sup> DGK V Flensburg S. 120ff.; SCHÜTT S. 13f.

<sup>161</sup> NM I S. 583ff.

<sup>162</sup> Vgl. EISENBART S. 31.

<sup>163</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 80; REIMÖLLER (1997) S. 98; HUGHES (1993) S. 150.

<sup>164</sup> Vgl. REICH S. 20; HERGEMÖLLER (2003) S. 157.

<sup>165</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 73; REIMÖLLER (1997) S. 95.

<sup>166</sup> Vgl. EISENBART S. 5; BRUNDAGE (1987) S. 343.

<sup>167</sup> Vgl. BULST (1988) S. 47; EISENBART S. 55; REIMÖLLER (1997) S. 99; HANAWALT (1995) S. 8. Schwerhoff hat entgegen dieser Argumentation für Köln feststellen können, daß hier gerade nicht die Bemühungen um eine ständische Differenzierung den Ausschlag gaben, sondern vielmehr die Geschlossenheit der Bürgerschaft angestrebt wurde (SCHWERHOFF 1990 S. 109).



prestiges als auch im Sinne der Luxusgesetzgebung (s.o.) dem Schutz vor überhöhten Repräsentationsausgaben und der Verschuldung<sup>168</sup>.

Auslöser für den Erlaß von Kleiderordnungen war neben dem ordnungspolitischen Bemühen um soziale Differenzierung aber auch die Sorge um die Sittlichkeit<sup>169</sup>. Nach Eisenbart wurden Kleiderordnungen im Dienste einer sittenstrengen, konservativen Obrigkeit erlassen, die ihre an der herrschenden kirchlichen Lehre orientierten Vorstellungen auf das gesellschaftliche Leben übertragen wollte<sup>170</sup>. Karras sieht die Motive für die Kleidergesetzgebung sehr unterschiedlich, u.a. hätte sie die Unterscheidung von ehrenhaften und unehrenhaften Frauen zum Zweck und sollte den Ehefrauen eine Warnung sein<sup>171</sup>. Bulst nennt die vermeintliche Sittenlosigkeit der Frauen als einen häufigen Grund für die Kleidergesetzgebung<sup>172</sup>. Schon der römische Jurist Ulpian (160-228 n.Chr.) bestimmte, daß die Kleidung einer Frau ihren sozialen und moralischen Status widerspiegeln solle<sup>173</sup>. Im Gegensatz zu Männern wurden Frauen in ihrer Kleidung nicht ständisch unterschieden, sondern nach ihrem familiären Status als Ehefrau, Jungfrau usw. Kleidung war das wichtigste Mittel zur Unterscheidung und Produktion von Geschlecht<sup>174</sup>. Frauenkleidung schaffte Weiblichkeit im gesellschaftlichen Raum<sup>175</sup>. Als besonders verurteilenswert und sittenwidrig galt der Gebrauch nicht geschlechtsspezifischer Kleidung<sup>176</sup>. Der Kleidertausch wurde nicht nur als moralisch sündhaft wahrgenommen, sondern stellte einen direkten Angriff auf die gesellschaftliche Ordnung dar und wurde entsprechend sanktioniert. Besonders das Tragen männlicher Kleidungsstücke, wie z.B. die Hose, erschien als gravierender Übergriff und Anmaßung männlicher Privilegien<sup>177</sup>. Entlang dieser Linie verboten z.B. auch eine Speyrer und eine Straßburger Verordnung aus dem 14. Jahrhundert den kurzen (Männer-)Mantel für Frauen<sup>178</sup>.

Die Kleidervorschriften waren somit aus moralisch-sittlicher Sicht auch eine Maßnahme, um Prostituierte und andere als unehrenhaft geltende Frauen von den

---

<sup>168</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2003) S. 157; HERGEMÖLLER (2001c) S. 67.

<sup>169</sup> Vgl. REIMÖLLER (1997) S. 95; STOBYNSKI (1989) S. 172.

<sup>170</sup> Vgl. EISENBART S. 103.

<sup>171</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 247; KARRAS (2006) S. 189.

<sup>172</sup> Vgl. BULST (1988) S. 43.

<sup>173</sup> Vgl. BRUNDAGE (1987) S. 344.

<sup>174</sup> Vgl. REICH S. 38.

<sup>175</sup> Vgl. REIMÖLLER (1997) S. 99.

<sup>176</sup> Vgl. BULST (1988) S. 43; REIMÖLLER (1997) S. 99. Die Vorstellung von der sittlichen Verwerflichkeit nicht-geschlechtsspezifischer Kleidung ist religiös verankert und läßt sich u.a. ableiten aus 5 Mose 22,5: ‚Eine Frau soll nicht Männersachen tragen und ein Mann soll nicht Frauenkleider anziehen; denn wer das tut, der ist dem Herrn, deinem Gott, ein Gräuel‘, vgl. REIMÖLLER (1997) S. 100; HERGEMÖLLER (2003) S. 157; EISENBART S. 96; REICH S. 42 u. 175.

<sup>177</sup> Vgl. OPITZ (2005) S. 162.

<sup>178</sup> Vgl. EISENBART S. 97; REIMÖLLER (1997) S. 100; BULST (1988) S. 43.

ehrbaren Bürgersfrauen unterscheiden zu können<sup>179</sup>. Die Prostituierten wurden nach Beate Schuster zum Gegenpol der ehrbaren Frau stilisiert<sup>180</sup>. Die Kleiderordnungen erfüllten damit eine doppelte Funktion: sie schützten einerseits die Standesprivilegien der ehrbaren Frauen und schrieben zugleich den niedrigen Status der Prostituierten fest<sup>181</sup>. So wurde die Hamburger Ordnung von 1445 erlassen, um ‚dat men sodanne wandelbar vrouwen vor erliken vrouwen merke unde erkenne‘<sup>182</sup>. Ein ganz ähnliches Ziel verfolgte die 1496 vom dänischen König Hans erlassene Verordnung, die Prostituierte von den ‚gode qwinner eller borgerskær‘ zu unterscheiden<sup>183</sup>.

In den frühen Verordnungen wurden den Prostituierten, um sie kenntlich und unterscheidbar von den ehrbaren Frauen zu halten, auffällige Kennzeichen ähnlich denen der Juden vorgeschrieben<sup>184</sup>. Eine deutliche Markierung ist in Deutschland typisch für das 14. Jahrhundert. Im Laufe des 15. gliedern sich die Vorschriften nach Vermögen, und den Prostituierten wird einfache Kleidung vorgeschrieben<sup>185</sup>.

Bisweilen ähnelten die Ordnungen regelrechten Uniformvorschriften. Bei Prostituierten diente die Kleidung der Kennzeichnung ihrer Profession, ihres ‚Berufes‘<sup>186</sup>. Zusammen mit den Vorschriften für Juden- und Henkerskleidung unterschied sie sich allerdings deutlich von anderen Gewerben, deren Amtstracht und Zunftkleidung nicht durch die Obrigkeit sondern durch die jeweilige Gruppe selbst festgelegt wurde<sup>187</sup>. Die Stadträte änderten die Kleidervorschriften für Prostituierte sehr häufig<sup>188</sup>. Die Bestimmungen waren zudem von Ort zu Ort verschieden.

#### *AdressatInnen:*

Der Personenkreis, den die Kleiderordnungen ansprachen, war oft nur sehr vage umrissen<sup>189</sup>. Im 14. Jahrhundert richteten sich die Ordnungen häufig an alle Bürger und Frauen der Stadt. Damit hatten sie eine gewisse homogenisierende Funktion. Verstärkt im 15. Jahrhundert wurden dann Frauen nach ihrem Familienstand und ihrer Ehrbarkeit unterschieden. In der Straßburger Verordnung von 1471 und der Berliner von 1486 wurden z.B. Frauen genannt, die unehelich mit einem Mann zu-

<sup>179</sup> Vgl. AMT S. 74; SCHUSTER P (1992) S. 146; BLOCH I S. 813; SCHÖNFELDT S. 103; HANAWALT (1998) S. 27; MILITZER (1999) S. 440.

<sup>180</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 85. Vgl. die Kritik von Reich, nach der relativierend alle als unehrenhaft geltenden Frauen adressiert waren (REICH S. 170).

<sup>181</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 73; SCHUSTER P (1993) S. 23.

<sup>182</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 80; BOLLAND (1960) S. 58.

<sup>183</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) 253-254.

<sup>184</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 80; MATTHIESSEN (1919) S. 19.

<sup>185</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 80 und 83.

<sup>186</sup> Vgl. HANAWALT (1995) S. 8.

<sup>187</sup> Vgl. EISENBART S. 11.

<sup>188</sup> Vgl. HUGHES (1993) S. 154.

<sup>189</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 24.

sammenlebten<sup>190</sup>. In der Berliner Ordnung heißt es zum Motiv der Ordnung, daß sie erlassen sei „zu einem zeichen, damit man unterscheid unter frommen und bosen frauen habe“<sup>191</sup>. Die Hamburger trennten zwischen den ‚eerliken unde unerliken wandelbaren frouwen‘. In dem Zusatz zum Hamburger Stadtrecht von 1292 heißt es unter der Rubrik M ‚Van slaghen‘:

„XXVIII. Umme wtenheid unde onderscheid to hebbende twischen eerliken unde unerliken wandelbaren frouwen, so scholen de wandelbaren frouwen, de in openbaren sunden leuen, in desser stad nicht dregen corallensnore, smide, noch hoiken mit kragen, noch ienigerleihe vorlegge, spanne edder einige andere tzi- ringe, de vrome frouwen wondlik sin to dregende, by vorlust desjenner dat se soiegen dit bod dregen; darto scholen se dat beteren na wikore des rades“<sup>192</sup>.

In Hannover sind es ‚Pfaffenmägde‘ und ‚unrechte Frauen‘, denen um 1500 das Tragen eines gefütterten Suben (Mantel) verboten wird. ‚Unzüchtige Frauen‘ dürfen nach derselben Verordnung keine langen Heuken tragen<sup>193</sup>. Beiden Gruppen war das Tragen von Gold und Silber verwehrt, wodurch sich eine faktische Gleichsetzung zwischen unehrenhaften Frauen und Dirnen/Prostituierten ergab<sup>194</sup>. Die Lübecker Ordnung von 1410 legt fest, daß die Prostituiertenkleidung so beschaffen sein sollte, daß die Dirnen von ehrbaren Frauen unterschieden werden konnten. Sie durften weder lange Pelzkleider tragen noch Korallenschmuck, Perlen und Geschmeide<sup>195</sup>. Die Leipziger gingen 1463 in ihrer Unterscheidung noch weiter und differenzierten innerhalb des Prostituiertenmilieus ‚die hure vnde wilde frawe vff dem fryhen huße‘ und ‚die heimlichen huren‘<sup>196</sup>. Der Leipziger Rat untersagt in dieser Ordnung den Prostituierten das Tragen seidener Mantelfutter, von Gold- und Silberschmuck sowie korallener Paternoster<sup>197</sup>. Eine Augsburger Kleiderordnung von 1438 unterscheidet ebenso wie die Leipziger genau zwischen Frauenhausprostituierten und anderen Prostituierten<sup>198</sup>.

Vielfach konstruierte sich demnach der von bestimmten Kleidervorschriften betroffene Personenkreis *ex negativo*, aus dem Wissen heraus, was anderen Bevölkerungsschichten erlaubt bzw. verboten wurde. Die Unehrenhaftigkeit der betreffenden

---

<sup>190</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 24.

<sup>191</sup> SCHUSTER B (1995) S. 80.

<sup>192</sup> LIPPERT S. 6.

<sup>193</sup> Vgl. REICH S. 168.

<sup>194</sup> Vgl. REICH S. 169.

<sup>195</sup> Vgl. LAGEMANN S. 132.

<sup>196</sup> Verordnung vom 30.3.1463 (UB Leipzig I Nr. 364 S. 293); SCHUSTER P (1992) S. 31.

<sup>197</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 83.

<sup>198</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 31; StadtA Augsburg, Reichsstadt Ratsbuch 3 fol. 232<sup>v</sup> f., teilw. gedr. bei BUFF: Verbrecher und Verbrechen S. 187.

Frauen wurde über fehlende Attribute an der Kleidung bzw. über bestimmte Kleidungsstücke für die Gemeinschaft öffentlich gemacht<sup>199</sup>.

*Kleidung als Stigma-Symbol:*

Die Erlaubnis bzw. das Verbot bestimmter Kleidung konnte sowohl prestigefördernd als auch in ihrer Umkehrung eindeutig stigmatisierend wirken<sup>200</sup>. Dies traf auf die Prostituiertenkleidung mit ihrem eindeutigen Hinweis auf das ‚unehrenhafte‘ Gewerbe zu. Von den übrigen Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen unterschieden sich die Prostitution betreffenden Schmuckverbote sowie der Zwang, bestimmte Kleidungsstücke oder Farben zu tragen, durch ihren diskriminierenden Charakter<sup>201</sup>.

Es muß eine Unterscheidung getroffen werden zwischen einer Kennzeichnung der Prostituierten durch stigmatisierende Abzeichen und Kleidungsstücke und den ebenfalls sehr häufigen Verordnungen, welche das Tragen von kostbaren Stoffen, Pelzen und Schmuck untersagten<sup>202</sup>. Eine aktiv-diffamierende Kennzeichnung von Prostituierten war insgesamt betrachtet nicht sehr üblich, viel häufiger findet sich in den Quellen das Verordnen oder Versagen bestimmter Kleidungsstücke. Bei der Frauenkleidung allgemein wirkte vor allem das Fehlen von Schmuck und verzierendem Beiwerk als ausgrenzend.

Jütte unterteilt die vestimentären Stigmasymbole in verschiedene Gruppen<sup>203</sup>, zunächst in die beiden Großgruppen ‚Kleidung‘ und ‚Accessoires‘, die jeweils weiter untergliedert sind, wie das folgende Schaubild zeigt:

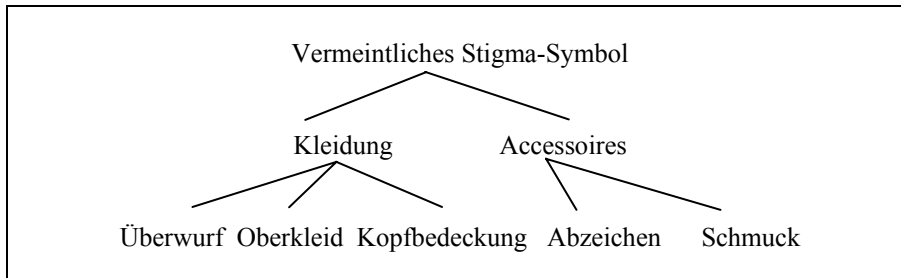


Abbildung 7 Schema der Kleidungs-Stigmata, aus: JÜTTE (1993c) S.67

Alle diese Kleidungsbestandteile (Überwurf, Oberkleid, Kopfbedeckung, Abzeichen, Schmuck) konnten demnach zum Zwecke der Stigmatisierung instrumentalisiert werden.

<sup>199</sup> Vgl. REICH S. 133.

<sup>200</sup> Vgl. REICH S. 46.

<sup>201</sup> Vgl. BULST (1988) S. 37.

<sup>202</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 82; RINGDAL S. 160.

<sup>203</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 67.

*Art und Form der Prostituiertenkleidung:*

Es gab im mittelalterlichen Europa keine Übereinkunft über die Form und Farbe der jeweiligen Prostituiertenkleidung<sup>204</sup>. In vielen Städten anzutreffen war das Verbot für Prostituierte, Hauben oder Kapuzen zu tragen<sup>205</sup>. Neben der Kopfbedeckung war das am häufigsten aufgeführte Kleidungsstück der Mantel. In Bezug auf die Kopfbedeckung wurde den Dirnen mit Vorliebe die (Mantel-)Kapuze vorgeschrieben. Eine Ausnahme bildet Florenz, wo diese ausdrücklich verboten war<sup>206</sup>. Wegen zahlreicher Fälle von Travestismus wurde schon um 1260 eine strenge Geschlechtertrennung angestrebt und den weiblichen Prostituierten dort das Tragen von kurzen Haaren und männlicher Kleidung verboten<sup>207</sup>. Die Kapuze hatte wie auch ein evtl. vorgeschriebener Männerhut einen eindeutigen Signalcharakter. In anderen Fällen verwischt die Eindeutigkeit, wie z.B. in den Bestimmungen von Winterthur. Der den dortigen Prostituierten vorgeschriebene ‚Kögel‘ war ein für die Unterschicht allgemein typisches Kleidungsstück<sup>208</sup>. Für die Straßburger Huren wurde ab 1388 der zu Bekanntheit gelangte ‚Zuckerbrothut‘ zur Pflicht<sup>209</sup>.

Die Art der Kleidungsstoffe und deren Verbot richteten sich meist nach dem Marktwert, d.h. verboten wurden den Prostituierten vor allem teure Stoffe und Materialien wie Seide und Pelz. So verbot der Augsburger Rat am 1.2.1438 den Prostituierten per Dekret das Tragen seidener Schürzen<sup>210</sup>. Den berüchtigten Frauen von Wismar war das Tragen von ehrbarer Kleidung und Schmuck verboten<sup>211</sup>. In Hamburg enthielt schon das Stadtrecht für Hamburg von 1292 eine Kleiderordnung<sup>212</sup>. Im Jahre 1435 erging dort eine Bestimmung, nach der ‚beruchten vrouwen, de unechte kinder had hebbe‘ keine ehrbare Kleidung noch Schmuck tragen durften<sup>213</sup>. Den Hamburger Prostituierten wurde 1445 verordnet, einen gelben Streifen am Kleid zu tragen<sup>214</sup>. 1450 erging an die ‚losen vrouwen‘ ein Schmuckverbot. 1455 wurde bestimmt, daß Prostituierte keinen Schmuck tragen dürften und Männerkapuzen aufzusetzen hätten. Diese Bestimmung wiederholte sich 1500, wobei den ehemaligen Prostituierten nun Schmuck und Seidenkleidung verboten wurde. Selbst die

<sup>204</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 128-129.

<sup>205</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 73.

<sup>206</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 82.

<sup>207</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 71.

<sup>208</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 81.

<sup>209</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 20.

<sup>210</sup> Vgl. RATH (1986) S. 562.

<sup>211</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 23.

<sup>212</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 92; Art. 28: „Umme wetenheit unde onderscheed to hebbende twischen eerliken unde unerliken wandelbaren vrouwen, so scholen de wandelbaren vrouwen, de in openbaren sunden leuen, in desser stad nicht dregen corallensnore, smide, noch hoiken mit kragen, noch ienigerleihe vorlegge, spanne edder einige andere tzingen, de vromen vrouwen wondlik sin to dregende ...“ (LIPPERT S. 6).

<sup>213</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 24.

<sup>214</sup> Vgl. THEUERKAUF (1991) S. 163.

Frauen, die der Unzucht und Prostitution abgeschworen und sich verheiratet hatten, behielten in Hamburg nach Artikel 52-54 des Rezesses von 1483 auch nach der Hochzeit das Kleidungsstigma bei<sup>215</sup>. 1483 in Hamburg und 1487 in Braunschweig waren es insbesondere die Zünfte, die auf eine Erneuerung der Kleiderordnung für Huren drängten<sup>216</sup>.

*Die Verwendung und Bedeutung von Farben:*

Die Prostituiertenkleidung des 14. und 15. Jahrhunderts war häufig dadurch charakterisiert, daß man eines oder mehrere Kleidungsstücke durch eine bestimmte Farbe auffällig und sichtbar hervorhob<sup>217</sup>.

Farbe	Belege
Gelb	Meran 1337, Wien o.J., Leipzig 1463, Leipzig 1506, Hamburg 1445, Frankfurt 1468, Basel 1417, Altenburg 1433/37, Sevilla, Faëna
Rot	Lyon, Besançon, Padua, Bern, Zürich 1319, Winterthur 1484, Köln 1389 u. 1455, Göttingen 1497, Wismar
Grün	Augsburg 1438
Schwarz	Lübeck 1501
Weiß	Toulouse, Dijon, Venedig
bunt	London, Dänemark, Avignon

Tabelle 7 Für Prostituierte vorgeschriebene Farben

Im Zusammenhang mit Farbigkeit wirkten vor allem Streifen besonders stigmatisierend<sup>218</sup>. Gerne griffen deshalb die Obrigkeiten zu einer bunt-farbigen Markierung der Prostituierten. So war der gestreift-farbige Hut ein weitverbreitetes Prostituiertenzeichen in den englischen Städten, insbesondere London<sup>219</sup>. In Avignon mußten die Prostituierten im 13. Jahrhundert ein buntfarbenes Band, die ‚aiguillette‘, an der Schulter tragen<sup>220</sup>. Die dänischen Prostituierten hatten eine halb rote, halb schwarze Haube zu tragen<sup>221</sup>.

<sup>215</sup> „Art. 53 Welck berüchtigte Frauwe eenen Mann thor Ehe nimmbt, und will ünder dem Schyns gelyck andern ehrlycken Frauwen gaen, dat schall nich wesen, de Zierlinge schall ock verböhret (verboten) syn“ (LIPPERT S. 11); vgl. SCHUSTER P (1993) S. 24; SCHUSTER P (1994) S. 156; SCHÖNFELDT S. 104; THEUERKAUF (1991) S. 164.

<sup>216</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 332.

<sup>217</sup> Vgl. BLOCH I S. 814.

<sup>218</sup> Vgl. REICH S. 47.

<sup>219</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 22; REICH S. 50; HANAWALT (1995) S. 7.

<sup>220</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 72 u. 100.

<sup>221</sup> DRL 1397-1513 Nr. 46 vom 3.3.1496: „... oc skulle the haffue pa theres hoffwith ith knyde clede oc en lwe, som scall wer halff swort oc halff rød“; vgl. DANCKERT S. 160.

Die in den Verordnungen vorgeschriebenen Kleiderfarben variierten häufig, doch läßt sich ein Grundbestand, eine immer wiederkehrende Palette ausmachen, bestehend aus den Farben Gelb, Rot, Grün und Schwarz<sup>222</sup>.

Weißer Erkennungszeichen sind u.a. für das südliche Frankreich aus Toulouse und Avignon überliefert<sup>223</sup>. Auch Venedig schrieb seinen Prostituierten das Tragen weißer Kennzeichen vor<sup>224</sup>.

Gelb galt als die erotische, elegante Farbe. Danckert betont den Doppelaspekt der gelben Farbe: als warme leuchtende Sonnenfarbe hatte sie eine positive Konnotation von Vitalität, von Lebenslust; im Mittelalter wird dann das ‚Schwefelgelb‘ zur negativen ‚Gifffarbe‘ der verachteten Juden, der Hostienschänder und eben der Prostituierten<sup>225</sup>. Besonders das helle Gelb hatte im Mittelalter einen deutlich negativen semantischen Wert<sup>226</sup>. Gelb wurde dadurch zur ausgemachten Schand- und Hurenfarbe<sup>227</sup>. Der Prediger Berthold von Regensburg schlägt schon im 13. Jahrhundert vor, alle Huren in Gelb zu kleiden, damit man sie besser erkennen könne<sup>228</sup>. Gleichzeitig stammt aus seinem Munde die Kritik an der Vorliebe ehrbarer Frauen für die gelbe Farbe: er nennt die gelbgekleideten Frauen ‚gelwer tôt‘ und vergleicht sie mit den Juden<sup>229</sup>. Diese Zuordnung der gelben Farbe muß sich schon sehr schnell durchgesetzt haben. Dörrzapf weiß zu berichten, daß sich zum letzten mittelalterlichen Konzil 1431 in Basel alle angereisten Prostituierten in Gelb hätten kleiden müssen, damit den Bischöfen nicht zuviel Zeit beim Suchen verloren ginge<sup>230</sup>. Überall griffen städtische Obrigkeiten gerne zur gelben Markierung. Ab dem 14. Jahrhundert mußten die Prostituierten im spanischen Sevilla eine gelbe Kopfbedeckung tragen<sup>231</sup>. Den Meraner Huren wurde um 1337 ein ‚gelwez vānle‘ an den Schuhen

<sup>222</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 81; LexMA VII Sp. 268; SCHUSTER B (1995) S. 81; HERGEMÖLLER (2001a) S. 18.

<sup>223</sup> Für Avignon DANCKERT S. 160 und BLOCH I S. 815, für Toulouse LABARGE S. 200, MATTHIESSEN (1919) S. 19, FEUSTEL S. 74, BULLOUGH (1987) S. 129., LIPPERT S. 3.

<sup>224</sup> Vgl. BRUNDAGE (1987) S. 351.

<sup>225</sup> Vgl. DANCKERT S. 151. Für Juden gab es schon früh Kleiderbestimmungen. Die Kennzeichnung durch ein besonderes Abzeichen, den sogenannten gelben Schandfleck, hat sich nach den Worten Tochs doch erst im 15. Jh. durchgesetzt (vgl. TOCH S. 37). Bislang ist noch keine ausführliche Studie zur Farbsymbolik bzw. zur Bedeutung der Farben im Mittelalter erschienen. Sie erschließt sich in großen Teilen aus der christlichen Ikonographie. S. hierzu u.a. der Art. ‚Farbe‘ in LexMA nebst dortigen Literaturangaben.

<sup>226</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 81.

<sup>227</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 19; SCHUBERT (1985) S. 124; BYRJALSEN S. 36; DANCKERT S. 150.

<sup>228</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 186; IRSIGLER (1989) S. 196; Berthold I S. 114f.

<sup>229</sup> „Ir tiuvel, hôchvart hât iuch alle zuo der helle brâht und alsô bringet sie alle tage ein michel teil dar, und aller meiste iuwer frouwen, mit ir gelwen touchlachen. Dâ gêt ir mite, rehte sam ir mit dem tiuvel gestriten habent. Vi unflât, ir frouwen lât iuwer unflât dâ heime, wir haben an den tiuveln unflât genouc hie. Ir verdienet mit iuwern gelwen touchlach, daz ir vil lîhte niemer mër bekêret mugent werden. Pfi gelwer tôt, wan rehte alsô gêt ir als ein glewer tôt und als ein gelwer jude. Sô wænet ir allez, ir gevallet uns mannen deste baz. Seht, sô haben wir iuch niur deste tôrehter und haben iuch für tœrinne, als ir ouch sînt.“ (Berthold II S. 181); vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 75.

<sup>230</sup> Vgl. DÖRRZAPF S. 115.

<sup>231</sup> Vgl. PERRY S. 48.

vorgeschrieben<sup>232</sup>. Die Wiener Prostituierten hatten im 15. Jahrhundert ein gelbes Achselstück/ Schulterhalstuch zu tragen<sup>233</sup>. Den Frankfurter Huren war ab 1468 der ‚gelbe brammer‘, eine gelbe Verbrämung der Kleidung, vorgeschrieben<sup>234</sup>. Leipzig schrieb einen gelben Mantel für die Prostituierten vor<sup>235</sup>. 1527 wird dort eine Frau aufgegriffen und bestraft, weil sie diesen vorgeschriebenen gelben Mantel nicht getragen hatte<sup>236</sup>.

Grün galt als die Farbe der vegetativen Erotik. Sie wurde ebenfalls als Prostituiertenfarbe verwendet, taucht in den Verordnungen jedoch weniger häufig auf. In Augsburg beispielsweise wurde den Huren das Tragen eines grünen Streifens im Schleier verordnet<sup>237</sup>.

Die Farbe Rot symbolisierte neben Feuer, Blut und Liebe die Leidenschaft, das leichte Leben<sup>238</sup>. Sie war zudem Zeichen der Herrschaft<sup>239</sup>. In Anspielung auf die biblische Rahab galt die scharlachrote Schnur oder Kordel als ein weitverbreitetes Prostituiertensymbol<sup>240</sup>. Auch anderweitig ist die rote Farbe belegt. So schreibt eine Züricher Ordnung von 1319 den Prostituierten das Tragen eines ‚roten keppli‘ vor<sup>241</sup>. Auch die Huren in Bern und Winterthur hatten eine rote Kopfbedeckung zu

<sup>232</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 147; BLOCH I S. 815; SCHUBERT (1985) S. 124; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 82; DANCKERT S. 150.

<sup>233</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 19; SCHUSTER P (1992) S. 150; BLOCH I S. 814; BULLOUGH (1987) S. 129; BRUNDAGE (1987) S. 346; BRUNDAGE (1990) S. 468; DANCKERT S. 150; ROBERTS S. 79; RICHARDS S. 119; RINGDAL (1997) S. 159.

<sup>234</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 19; BLOCH I S. 814; SCHUBERT (1985) S. 124; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 82.

<sup>235</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 129; BRUNDAGE (1987) S. 346; BRUNDAGE (1990) S. 468; DANCKERT S. 150; DUFOUR III, 2 S. 8; BLOCH I S. 814; ROBERTS S. 79; SCHÖNFELDT S. 103; RICHARDS S. 119; WINKLE S. 536.

<sup>236</sup> Vgl. SCHUSTER P (1993) S. 24.

<sup>237</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 103; DANCKERT S. 150; ROBERTS S. 79; BRUNDAGE (1987) S. 346; BRUNDAGE (1990) S. 468; ROECK S. 123; DUFOUR III, 2 S. 8; BLOCH I S. 814; ROPER (1985) S. 8; REICH S. 50; WINKLE S. 536.

<sup>238</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 81; MEIER (1987) S. 446-450. Zur Farbe Rot s. ausführlich MEIER (1987).

<sup>239</sup> Vgl. MEIER (1987) S. 407.

<sup>240</sup> Vgl. RINGDAL (1997) S. 160; ROSSIAUD (1994) S. 100. Nach dem Buch Joshua versteckte Rahab zwei Kundschafter Israels und ließ sie später heimlich an einer Schnur an der Stadtmauer herunter: „Die gingen hin und kamen in das Haus einer Hure, die hieß Rahab. ... Da ließ Rahab sie an einem Seil durchs Fenster hernieder; denn ihr Haus war an der Stadtmauer, und sie wohnte an der Mauer. ... Die Männer aber sprachen zu ihr: Wir wollen den Eid so einlösen, den du uns hast schwören lassen: Wenn wir ins Land kommen, so sollst du dies rote Seil in das Fenster knüpfen, durch das du uns herniedergelassen hast, und zu dir ins Haus versammeln deinen Vater, deine Mutter, deine Brüder und deines Vaters ganzes Haus ... Und sie gingen weg. Und sie knüpfte das rote Seil ins Fenster“ (Jos. 2, 1, 15-18,21).

<sup>241</sup> Vgl. DANCKERT S. 150; ROBERTS S. 79; BRUNDAGE (1987) S. 346; BRUNDAGE (1990) S. 468; BULLOUGH (1987) S. 129; RATH (1986) S. 562; SCHUSTER P (1992) S. 147; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 82; ROECK S. 123; SCHÖNFELDT S. 103; DUFOUR III, 2 S. 8; BLOCH I S. 814; RICHARDS S. 119; REICH S. 50; RINGDAL (1997) S. 159.



tragen<sup>242</sup>. Der Kölner Rat schrieb 1389 ein rotes Kopftuch für die dortigen Prostituierten fest, wie in der Koelhoff'schen Chronik berichtet wird<sup>243</sup>.

*Die Lübecker Kleiderordnungen und die Situation in Skandinavien:*

In Lübeck war den Prostituierten der Aufenthalt in bestimmten Straßen verboten (s.o.). Daneben existierten für die Prostituierten besondere Kleidervorschriften<sup>244</sup>. Sie lassen sich im Kontext einer allgemein umfangreichen Lübecker Luxusregulierung lesen.

Die Lübecker Luxusordnungen lassen sich grob in zwei Klassen teilen: diejenigen, die bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden und diejenigen, die ab etwa 1566 publiziert wurden<sup>245</sup>. Letztere unterscheiden sich von den frühen Ordnungen dadurch, daß sie den erlaubten Aufwand nach Ständen regulieren, während vorher nach Vermögen unterschieden wurde<sup>246</sup>. Eine erste ‚core van der brutlacht‘, eine Hochzeitsordnung, stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>247</sup>. Eine Luxusordnung von 1410 beschränkte sich ebenfalls auf Hochzeiten und gestattet ausschließlich Abendhochzeiten<sup>248</sup>. Dabei wurden Beschränkungen in der Anzahl der Gäste, des Essens sowie des Kleideraufwandes von Braut und Bräutigam auferlegt. Richtwert und Unterscheidungskriterium war ein Vermögen von 400 m. lüb.<sup>249</sup>. Die Legislatoren des Jahres 1410 gingen dabei wie selbstverständlich davon aus, daß der weiblichen Mitgift ein ebensolches Vermögen von Seiten des Mannes entsprach, ‚... also dat man und wif tho hope bringen 800 M<sup>250</sup>. Vergleichbare Aufwands- und Kleiderordnungen sind für Lübeck im weiteren aus den Jahren 1454, 1467 und 1478 überliefert<sup>251</sup>. In der Ordnung aus dem Jahre 1454 wird allerdings schon etwas differenzierter zwischen den Tages- und Abendhochzeiten unterschieden. Sie kennt zudem schon erheblich abgestufte, realistischere Vermögensverhältnisse<sup>252</sup>. Sie be-

<sup>242</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 129; ROECK S. 123; SCHÖNFELDT S. 103; DUFOUR III, 2 S. 8; BLOCH I S. 814; RICHARDS S. 119; REICH S. 50; RINGDAL (1997) S. 159.

<sup>243</sup> „In dem selben jair droigen die gemein frauwen roide wilen up irem heufte, up dat men si kent vur anderen frauwen“ (Chroniken der deutschen Städte Bd. 14 S. 728); vgl. ENNEN S. 173; IRSIGLER (1989) S. 196; IRSIGLER (1986) S. 189; DANCKERT S. 150; MILTZER S. 440; REICH S. 50.

<sup>244</sup> Vgl. FINK S. 232.

<sup>245</sup> Vgl. BEHN S. 50.

<sup>246</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 28; BEHN S. 50; LAGEMANN S. 110.

<sup>247</sup> LUB II Nr. 1003 S. 924; vgl. NOODT (2000) S. 260.

<sup>248</sup> „Int ert schal nemandt yn unser stadt hochtide hebben wenne avendt hochtide in aller wise“ (LAGEMANN S. 274, siehe ausführlich Anhang 35); vgl. BEHN S. 52.

<sup>249</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 279 u. 284. Daß in dieser Ordnung schon Bestimmungen über ‚Dirnen‘ getroffen worden sein sollen, wie LAGEMANN (S. 132) meint, ließ sich aus dem bei ihm abgedruckten Quellentext nicht verifizieren!

<sup>250</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 279.

<sup>251</sup> Vgl. ARNOLD S. 25; die Ordnung von 1478 bei WEHRMANN 1867, die von 1454 in LUB IX Nr. 208 und die von 1467 in LUB XI Nr. 311. Den ausführlichen Wortlaut der 1454er Ordnung ist in Anhang 36 wiedergegeben.

<sup>252</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 284.

hielt die 400 m.d. als Unterscheidungsmerkmal bei, schuf aber eine weitere Trennlinie mit der Differenzierung der Brautschatzhöhe (über oder unter 100 m.d.)<sup>253</sup>. Der Regelung von Hochzeiten vorangestellt war eine ausführliche Kleiderordnung<sup>254</sup>.

Die Vorschriften gegen übertriebenen Kleiderluxus richteten sich zur Hauptsache an und gegen Frauen<sup>255</sup>. Die Frauen werden in den Lübecker Aufwandsordnungen als ‚frouwen, borgesche edder inwonersche‘ angeredet, also nach Bürgerin und Einwohnerin unterschieden (Kriterium des Bürgerrechts), und streng nach Vermögensklassen getrennt<sup>256</sup>. Als Richtwert für den erlaubten bzw. nicht erlaubten Kleiderluxus diente in der Ordnung von 1454 ein Vermögen von 400 m. Lüb. (über 400 m. Lüb., zwischen 100-400 m. Lüb. und unter 100 m. Lüb.). Daneben wurde auch eine moralische Unterscheidung zwischen berüchtigten und unberüchtigten Frauen getroffen. So legte die Ordnung von 1454 genau fest, daß eine ‚iuncvrouwe, de denet vnde vnberuchtet is, de mach dreghen een besmydet bindeken so ghud also eyn punt mit deme makelone vnde nene parlen noch crallen sal ze dreghen‘<sup>257</sup>. Weiter heißt es:

„Item welk vrouwe, denstmeghede edder wat vrouwesnamen dat sin, de openbaer beruchtet sin, de scholen mit aller neen vorguldet dreghen noch bunte vodore cleder, noch cralen viftighe, nene guldenen smyder noch parde knope noch ienerlei andere clenodier“<sup>258</sup>.

In den Luxusordnungen von 1467 und 1478 finden sich hierzu zwei fast identische Passagen<sup>259</sup>.

In einer Kleiderordnung vom Ende des 15. Jahrhunderts, welche u.a. auch den Männern ausdrücklich eine bestimmte Kleidung vorschreibt, ‚de vor iuncfrouwen unde vrouwen tuchtich synt to dregende‘, legt für die Frauen fest,

„dat nen vrouwen persone, junck edder olt, watterleye states offte wesendes de syn, mit doken vor deme munde offte nese baven deme kynne ere anlat tosteken schall, so dat men nicht mer dan ogen unde nesen unde nesen unde nicht dat anlat seen kann. We dar mede beslagen wird up watt steden, in der kerken, up der

<sup>253</sup> Vgl. NOODT (2000) S. 279.

<sup>254</sup> Vgl. BEHN S. 53.

<sup>255</sup> Sie sind die Hauptadressatinnen. Doch finden sich auch vereinzelt Bestimmungen über die Kleidung der Männer. Zudem lassen sich über die Kleidung der Ehefrau immer auch Rückschlüsse auf den Status des Mannes machen. Insofern stimmt die Aussage ARNOLDS (S. 25) nicht, daß es sich hier ausschließlich um ein Disziplinierungsinstrument gegen Frauen handele, nicht.

<sup>256</sup> Vgl. ARNOLD S. 25.

<sup>257</sup> LUB IX S. 212.

<sup>258</sup> LUB IX S. 212.

<sup>259</sup> LUB IX S. 321; WEHRMANN (1867) S. 515. Die Äußerung Lagemanns zur Ordnung 1410 ‚Ihre Kleidung sollte freilich so beschaffen sein, daß die Dirnen von ehrbaren Frauen unterschieden werden konnten. Sie durften keine langen Pelzkleider und Mäntel tragen: Korallenschmuck, Perlen und Geschmeide waren ihnen ebenfalls nicht gestattet, auch keine Verbrämungen‘ (LAGEMANN S. 132) ist wohl eher in diesen Kontext einzuordnen.

straten, in deme wykere offte krogen, bii nacht edder bii dage, dar will en de rad de doke nehmen laten<sup>260</sup>.

‚Berüchtigte Frauen‘, die solcherart verummmt umherliefen, sollte man vor den Fron bringen<sup>261</sup>. 1501 wurde den Lübecker Huren ein schwarzes Band an der Mütze als Erkennungszeichen verordnet. 1530 erneuerte der reformatorische Lübecker Bürgerausschuß die Kleiderordnung für Prostituierte<sup>262</sup>. Ab dem Jahre 1555 hingen die wichtigsten städtischen Verordnungen, darunter auch die Luxus- und Kleiderordnungen, auf großen Tafeln am Lübecker Rathaus aus<sup>263</sup>. Etwa um 1566 beginnt sich in den Aufwands- und Kleiderordnungen das Prinzip der Unterteilung nach Ständen durchzusetzen, wobei die erste dieser Ordnungen noch einen Übergang bildete<sup>264</sup>. Die Lübecker Luxusordnung von 1566 beschränkte sich auf Hochzeiten, die Stände waren noch nicht vollständig getrennt<sup>265</sup>. Die in der zweiten Gruppe Lübecker Luxusordnungen unterschiedenen Stände waren: 1. Mitglieder des Rates, Doktoren, Geschlechter, 2. vornehme Bürgerschaft, darunter nach der Ordnung von 1622 junge Doktoren, Gelehrte, Rentner, Kaufleute, 3. vermögende Kaufleute, Krämer, 4. geringe Kaufleute, Krämer, Brauer, 5. Schiffer und Mitglieder der vier vornehmen Ämter, 6. gemeine Ämter, Höker, Seefahrer<sup>266</sup>.

Im 17. Jahrhundert wurden noch eine ganze Reihe weiterer Kleiderordnungen für Lübeck erlassen, u.a. am 3.1.1639 ein ‚Mandat, die Ueppigkeit der kleider, wie auch andre grobe Suenden und Laster betreffend‘ und unter dem 8.12.1667 ein ‚Mandat wider die kleider-hofart‘<sup>267</sup>.

In Dänemark erging 1496 eine erste Kleiderverordnung des Königs Hans, nach der Huren einen halb roten- halb schwarzen Hut zu tragen hätten und ihre Kleidung nicht teurer als 1 Schilling pro Elle sein durfte. Die Verordnung bestimmte, daß

„... allmendige oc vhoëffuersker qwinner .. efftir thenne dag skulle hwercken i hws eller pa gaden bære guld, sylff, korellebond, perller, silke border, silckesnorner eller annet noget, som met guld eller silcke giort ære, eller oc noget thet, som gode qwinner eller borerskær pleye at bære. Skulle oc forskreffne qwinner ey haffue bethre clede æn demffwentyrst oc ey bethre lærrith æn allnnen tiill en skilling ... oc skulle the haffue pa theres hoffwith ith knyde clede oc en lwe, som scall wære halff swort oc halff rød<sup>268</sup>“.

<sup>260</sup> HAGEDORN S. 16.

<sup>261</sup> Vgl. LAGEMANN S. 127.

<sup>262</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 363.

<sup>263</sup> Vgl. EISENBART S. 46.

<sup>264</sup> Vgl. LAGEMANN S. 110 u. 115.

<sup>265</sup> Vgl. BEHN S. 56.

<sup>266</sup> Vgl. BEHN S. 55.

<sup>267</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 569.

<sup>268</sup> DRL Nr. 46 vom 3.3.1496, ‚gemeine Frauen sollen keine bessere Kleidung tragen als Deventer Tuch und nicht besseres Leinen als ein Schilling pro Elle‘ [D.H.]. Die Verordnung war ursprünglich für Malmö erlassen, galt jedoch bald im gesamten Reich; vgl. KLN M XIII Sp. 507; JACOBSEN G (1994) S. 231;

Die rot-schwarze Haube und grobe Leinentracht waren dort bald das ausgewiesene Kennzeichen für Prostituierte<sup>269</sup>. Nachfolger Christian II. schaffte zunächst die Kleiderordnung ab<sup>270</sup>. 1522 erlaubt er den Prostituierten, so gute Kleidung zu tragen, wie sie wollten und vermochten, doch keine ‚kåber‘<sup>271</sup>. Gleichzeitig setzte er die Todesstrafe für die Mißhandlung einer Prostituierten durch<sup>272</sup>. Dieses Gesetz wurde doch schon sehr schnell wieder umgestoßen, ohne je seine eigentliche Wirkung entfaltet zu haben. In Aalborg bestimmte der Magistrat 1556, daß Huren keine teuren Stoffe tragen durften, sondern ‚et lue over et lin‘. Desweiteren wurde ihnen Gold und Silber verboten<sup>273</sup>.

In Norwegen setzte die Kleidergesetzgebung noch etwas später als in den bisher erwähnten Ländern ein, vermutlich unter kontinentaleuropäischem Einfluß<sup>274</sup>. König Håkon V. Magnussons retterbod von 1306 legte u.a. fest, daß ‚friller og løse koner‘ keine Kleider tragen durften, die teurer waren als 3 Schilling engl. pro Elle; an Schmuck durften sie nicht mehr tragen als zwei vergoldete Silberknöpfe am Kragen und einen vergoldeten Silberring. Seide und gestärktes Gewand war Ehefrauen vorbehalten<sup>275</sup>. In einer undatierten Verordnung Håkon Magnussons über die Verhältnisse in Bergen findet sich eine sehr ähnliche Bestimmung darüber, daß Prostituierte einfach und billig gekleidet sein sollten<sup>276</sup>. Noch im Jahre 1573 erging in Bergen eine Verordnung, nach der die dortigen Huren kein Gold oder Silber tragen durf-

---

JACOBSEN G (1995) S. 214, 253-254; MATTHIESSEN (1919) S. 26; NØRGÅRD S. 6; BLOCH I S. 815; BYRJALSEN S. 36; HARTMANN S. 17; RINGDAL (1997) S. 158.

<sup>269</sup> Vgl. BYRJALSEN S. 36.

<sup>270</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 6.

<sup>271</sup> DRL 1513-23 Nr. 12 § 71: „... at the mue och schulle bere gode kleder och andit efftersom the formue och aff stedt kunde komme, dog saa at the ey schulle bere noger kaaber, wppaa thet mandt thennom kandt kiende for andre dandnequinder och erlighe folck ...“; vgl. KLNLM XIII Sp. 507.

<sup>272</sup> DRL 1513-23 Nr. 12 § 71: „... och wille wii ey, at thennom skall schee nogen ofuerlast met slagh eller saar. Huilcken thet giør, schall hafue forbrudt synn hals“; vgl. BYRJALSEN S. 36; MATTHIESSEN (1919) S. 26; KLNLM XIII Sp. 507.

<sup>273</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 26.

<sup>274</sup> Vgl. EBEL E S. 139.

<sup>275</sup> Vgl. NgL IV Nr. 2 S. 361-362: „... oc fordi at mand maa kiende danequinder fra andre lösse konner eller friiller, som er ij andre landt, tha er saa skiickedt oc samtyckt met Bymendene at ecte danequinder maa berre sliig kledebonn som guc haffuer dennom wndt oc giffuedt, dog epter gode Landtzens sæduanne, huer epter sin statt, Endt fuldkommeligen er forbødet alle friiller oc lösse konner at bærrer nogedt bedre eller kosteligere klæde, en allen till iij ß engelsk ij gags pendinge. Saa er thett oc forbødet at bærrer alskens sylffuer smide a kleder sinnum oc guldt ringe nema tho sylffknape wforgylt ij sin kraffue, oc ein wforgylt sylff ring paa sinne fingre, Sa er ßem oc forbødit at berre guldslinget klede, oc straahtatter, oc Ryska skoe, oc alskens siilcke paa deris kleder, oc siilcke linder, oc raffbondt eller kortill, korall eller agat, ey heller siilcke forreklede, eller starickta skout“; vgl. KLNLM XI Sp. 4; SEMMINGSEN S. 207; HOLTAN (1995) S. 52 u. 86; HOLTAN (1996) S. 85-86 u. 147.

<sup>276</sup> NgL III Nr. 115 S. 211: „En ingom lousom pudom eder mennigom konom aa at bera nokorskens bettere klede en ret voru klede som stickan ma gialda ij. ß engelsk“; vgl. KLNLM XI Sp. 4; KLNLM XIII Sp. 507.

ten<sup>277</sup>.

*Die Praxis: Einhaltung der Ordnungen, Strafen und der Umgang der Betroffenen mit den Vorschriften – Stigma-Management:*

Um bestimmte unliebsame Kleidungsstücke verbieten zu können, griff die Obrigkeit nicht selten zur Methode der gesellschaftlichen Ächtung. So sollte in Zittau beispielsweise das Tragen von Kapuzen dadurch verleidet werden, daß diese für die Mägde des Henkers obligatorisch vorgeschrieben wurden. Als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die weitverbreiteten roten Pluderhosen den Anstoß der Obrigkeit erregten, sollten diese dadurch aus der Mode gebracht werden, daß man sie als Henkerskleidung vorschrieb<sup>278</sup>.

Die ehrbare Frau hatte sich in Bescheidenheit im Auftreten und Mäßigung bei ihrer Kleidung zu üben. Insbesondere schwarze, schlichte Kleidung galt als Zeichen der Enthaltbarkeit. Die modisch gekleidete Frau wurde im Mittelalter zum Symbol der (verpönten) materiellen Welt<sup>279</sup>. Doch auch die ehrbaren Frauen hatten nicht selten Freude an Prunk und Schmuck<sup>280</sup>. Der Faktor ‚soziale Hierarchie‘ wurde für die Mode nach und nach unbedeutender. Entscheidend war danach die sexuelle Botschaft<sup>281</sup>. So durften Prostituierte bald ihre schlichte Kleidung ablegen und die bisher verbotene verschwenderische Mode tragen, die anderen Frauen fortan im Gegenzug verboten wurden. So hofften manche Städte, Männer vor dem vermeintlich schwerer wiegenden Vergehen der Homosexualität abzubringen, indem sie die Reize der Prostituierten steigerten<sup>282</sup>. Prächtiger ‚Putz‘ kennzeichnete daraufhin die Prostituierten<sup>283</sup>. Sie nahmen damit prägenden Einfluß auf die Mode ihrer Zeit<sup>284</sup>. Die von ihnen kreierte Mode wurde auch von ‚ehrbaren‘ Frauen gerne übernommen<sup>285</sup>. Damit bestand die Gefahr der Verwechslung: „Frauen, die sich mit prächtigen Kleidern über das Luxusgesetz hinwegsetzten, liefen fortan Gefahr, nicht für Adlige, sondern für Prostituierte gehalten zu werden“<sup>286</sup>. Schon Berthold von Regensburg hatte die Vorliebe ehrbarer Frauen für gelbe Kleidung beklagt, weil diese Farbe doch recht eigentlich den Prostituierten, Jüdinnen und Pfaffenmägden vorbehalten bleiben sollte (s.o.). Hier kam es also vollends zur Umkehrung der eigentlich obrigkeitlicherseits beabsichtigten Ausgrenzung und Kennzeichnung, wenn sich die Prostituierten mit ihrer (aufgezwungenen) Kleidertracht zu Vorreiterinnen in Sachen

---

<sup>277</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 27.

<sup>278</sup> Vgl. BULST (1988) S. 55.

<sup>279</sup> Vgl. HUGHES (1993) S. 155.

<sup>280</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 88.

<sup>281</sup> Vgl. HUGHES (1993) S. 158.

<sup>282</sup> Vgl. HUGHES (1993) S. 154.

<sup>283</sup> Vgl. HUGHES (1993) S. 159.

<sup>284</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 75.

<sup>285</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 75.

<sup>286</sup> HUGHES (1993) S. 159.

Mode und Geschmack etablieren konnten und die ‚ehrbaren‘ Frauen ihrem Beispiel nacheiferten.

Vorschriften bezüglich ihrer Kleidung mußten von den Betroffenen nicht unbedingt als Nachteil empfunden werden<sup>287</sup>. Das Erkennungszeichen war nicht nur ein vermeintliches ‚Schandmal‘, sondern bot auch einen effektiven Schutz vor Gewalttätigkeiten<sup>288</sup>. Die vorgeschriebene Kleidung war nicht nur negatives, trennendes Stigma, sondern ermöglichte unter anderem die leichte Identifizierbarkeit für den potentiellen Kunden und erleichterte damit die Kontaktaufnahme<sup>289</sup>. Nach Rossiaud und Terroine war das Kennzeichen eine Art Gewerbelizenz<sup>290</sup>. Hartung dagegen sieht die Kennzeichen als Ausdruck gesellschaftlicher Mißachtung<sup>291</sup>. Den Kunden schützte das Erkennungszeichen theoretisch vor Geschlechtskrankheiten und vor der schweren Unzucht<sup>292</sup>.

Die Reaktion der Betroffenen auf die Kleidervorschriften reichte von vollständiger Geheimhaltung bis zur offenen Zurschaustellung<sup>293</sup>. Manche Hure heiratete z.B., um die Kleiderbestimmungen umgehen und sich wie eine ehrbare Frau kleiden zu können<sup>294</sup>. Dies war allerdings nur begrenzt und nicht in allen Städten möglich (s.o. Hamburg). In Frankreich legten die Toulouser Bewohnerinnen der ‚Großen Abtei‘ angesichts des Hohnes und Spottes, dem sie sich ausgesetzt fühlten, beim französischen König Karl V. Beschwerde gegen die ihnen auferlegte Kleiderordnung ein und baten um Dispensation<sup>295</sup>. Dieser gewährte ihnen 1389 Kleidung ihrer Wahl tragen zu dürfen, wenn sie denn eine kleine Markierung am Kragen aufwies<sup>296</sup>. 1399 baten auch die Pariser Prostituierten um Dispens<sup>297</sup>. Viele andere Prostituierte wußten die diskriminierende Wirkung ihrer Kleidung zu ihrem Vorteil zu nutzen<sup>298</sup>. Ein ursprüngliches Stigma-Symbol konnte sich durchaus zu einem Prestige- und Statussymbol umwandeln<sup>299</sup>. Wenn die Kleiderordnung nicht allzu demütigend war, billigte sie manche offizielle Prostituierte sogar ausdrücklich, weil sie dadurch in den Vorteil der erleichterten Kontaktaufnahme mit ihren Kunden kam<sup>300</sup>. Diejenigen Frauen, die das Gewerbe nur gelegentlich und heimlich ausübten, dürften dagegen

---

<sup>287</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 74.

<sup>288</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 47.

<sup>289</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 84; ROSSIAUD (1994) S. 195 ; JÜTTE (1993c) S. 75.

<sup>290</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 81.

<sup>291</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 81.

<sup>292</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 100.

<sup>293</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 86.

<sup>294</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 82.

<sup>295</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 20; OTIS (1985) S. 80; FEUSTEL S. 74.

<sup>296</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 80.

<sup>297</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 81.

<sup>298</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 87.

<sup>299</sup> Vgl. JÜTTE (1993c) S. 88.

<sup>300</sup> Vgl. FEUSTEL S. 102.

meist alles getan haben, als ehrbare Frauen zu ‚passieren‘. Hier manifestiert sich der schon auf anderen Ebenen zutage tretende Konflikt zwischen einzelnen Prostituierten und Prostituiertengruppen um Geld, Kundschaft, Anerkennung usw., wie wir ihn z.B. in dem massiven Vorgehen der Nürnberger Frauenhändlerinnen gegen ihre heimlichen Konkurrentinnen erleben (s.o.). Vor Gewalt, Verbalattacken und Diebstählen wurde nicht zurückgeschreckt. So klaute z.B. eine Kölner Frauenhausdirne 1585 ganz gezielt den Mantel einer ‚schloup hoeren‘<sup>301</sup>.

Die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung von Kleiderordnungen oblag zumeist städtischen Ratsdienern oder dem Büttel. Die Bestrafung der Übertretung der Kleiderordnung war der Niedergerichtsbarkeit zugeordnet<sup>302</sup>. Während die Übertretung von Spielverbote oder Trinkexzesse häufig Leibes- und Turm- oder andere Gefängnisstrafen nach sich zogen, wurden diese Strafen relativ selten bei Verstößen gegen die Kleider-, Aufwands- und Luxusordnungen praktiziert<sup>303</sup>. In einem Verfahren des Stralsunder Rates gegen der Lübecker Vogt auf Schonen mußten sich letzterer und sein Mitstreiter 1336 ob der blutigen Mißhandlung einer Stralsunder Dame verteidigen (*ad effusionem sanguinem vulnerauerint*). Der Vogt tat dies mit den Worten, daß er doch nur einer *meretrix* etwas unsanft das anstößige *velamen in capite textum auro per stripas* (ein golddurchwirktes Tuch mit Streifen) hatte abnehmen wollen. Das betreffende Tuch sei der Frau später wieder ausgehändigt worden – mit der Androhung höchster Schande und Sanktion, sollte sie es zukünftig weiter in der Öffentlichkeit zu tragen wagen<sup>304</sup>.

Zentrales Anliegen der Kleidergesetzgebung war nach Bulst die „Regelung der sozialen Zuordnung von Ständen, Schichten, Gruppen und Eliten, ihre Hierarchisierung sowie die Festschreibung bestehender Zustände“<sup>305</sup>. Verstöße gegen Kleiderordnungen wurden deshalb, durchaus ernsthaft, als grober Verstoß gegen die Gesellschaftsordnung aufgefaßt und geahndet<sup>306</sup>. Die Strafen für Übertretung der Kleiderordnungen waren meist Vermögensabgaben<sup>307</sup>. Aus der Lübecker Büttelordnung von 1532 geht hervor, daß der Büttel eine Gehaltserhöhung erhalten sollte, nämlich „von den Straf ..., die die losen Frauen für Übertretung der Kleiderordnung zu zahlen hatten, der Meister die eine, die Knechte die andere Hälfte“<sup>308</sup>. Schon vorher mußte in Lübeck eine Gebbe Geldbuße leisten: „Gebbe piscatrix radiavit III marcas arg. Pro velameninibus – also Verstoß gegen die Kleiderordnung“<sup>309</sup>. Die Lübecker

---

<sup>301</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 164.

<sup>302</sup> Vgl. REICH S. 97.

<sup>303</sup> Vgl. BULST (1988) S. 55.

<sup>304</sup> LUB II Nr. 643 S. 598; vgl. die etwas mißleitende Darstellung bei SCHUSTER B (1995) S. 82; LAGEMANN S. 116.

<sup>305</sup> BULST (1993) S. 32.

<sup>306</sup> Vgl. BULST (1993) S. 32; REICH S. 23.

<sup>307</sup> Vgl. EISENBART S. 36.

<sup>308</sup> LAGEMANN S. 49.

<sup>309</sup> PAULI (1860) S. 215-216.

Kleiderordnung von 1612 kennt Strafen zwischen 2 und 20 Mark für die Übertretung derselben<sup>310</sup>. In einigen Fällen konnte nicht nur eine Geldstrafe verhängt, sondern auch das betreffende Kleidungsstück konfisziert werden<sup>311</sup>. Einer strengen Handhabung der Luxusgesetze hatte sich Anfang des 16. Jahrhunderts der Lübecker Bürgermeister Thomas von Wickede verschrieben, der nach vorheriger Warnung seiner unfolgsame Ehefrau auf offener Straße und am hellen Tage vor dem Rathaus ihre prunkvollen goldenen Ketten durch den Ratsdiener abnehmen<sup>312</sup>. Eine genaue Kontrolle war sehr schwer. In Nördlingen bediente man sich 1467 daher des Mittels, etwaigen Denunzianten  $\frac{1}{2}$  der Geldbuße zu versprechen. In Hamburg mußten die Bürger einen jährlichen Schwur zur Beachtung der Kleiderordnung leisten<sup>313</sup>. Aus Lübeck läßt sich 1478 die Klage des späteren Bürgermeisters Heinrich Brömse vernennen, der in seinem 1478 angelegten Register des ältesten Wettbuchs die verhängte Luxusordnung mit den Worten kommentierte: ‚wart weynich geholden‘<sup>314</sup>. In den Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts finden sich vermehrt Klagen über Mißachtung früherer Bestimmungen<sup>315</sup>. Die schiere Masse der Verordnungen und die gehäuften Klagen haben in der Forschung vielfach zu der Meinung geführt, daß die Kleiderordnungen trotz der Bemühungen im Großen und Ganzen wirkungslos geblieben seien und man kaum von einer konsequenten Durchsetzung der Kleiderordnungen sprechen könne<sup>316</sup>. Doch müssen die häufigen Klagen keine zwangsläufigen Beweise dafür sein, daß die Ordnungen oktroyiert wurden bzw. keine Mittel zur effektiven Durchsetzung vorhanden waren<sup>317</sup>. Reich argumentiert dagegen, daß den zahllosen Klagen über Nichtbefolgung und Sittenlosigkeit durchaus Nachweise über die Ahndung von Verstößen und Forderungen nach Erlaß solcher Verordnungen von Seiten der Bevölkerung gegenüberstünden<sup>318</sup>. In Venedig gab es z.B. Kästen, die zur anonymen Anzeige von Kleiderverstößen anreizen sollten<sup>319</sup>. Die Ordnungen bzw. Konfliktbereiche spiegelten das von der Obrigkeit gewünschte Bild wieder, welches nicht unbedingt mit der Realität übereinstimmte. Die vorgesehenen Bußen waren fast immer höher als die tatsächlich erhobenen. Aus der schieren Masse der Kleiderordnungen läßt sich daher nicht *per se* auf eine Wirkungslosigkeit der

---

<sup>310</sup> Vgl. EISENBART S. 38.

<sup>311</sup> Vgl. EISENBART S. 40.

<sup>312</sup> Vgl. BEHN S. 59.

<sup>313</sup> Vgl. EISENBART S. 46.

<sup>314</sup> Vgl. PAULI (1860) S. 207; REIMÖLLER (1997) S. 97; BULST (1988) S. 52; RÖRIG (1955) S. 88. Bei der Person Heinrich Brömse wird es sich um den 1507 verstorbenen Brömse gehandelt haben. Nachfahren gleichen Namens scheiden aufgrund der Lebensdaten aus (vgl. FEHLING S. 81).

<sup>315</sup> Vgl. EISENBART S. 49.

<sup>316</sup> Vgl. EISENBART S. 48; SCHUSTER B (1995) S. 86; ROSSIAUD (1984) S. 99; ROSSIAUD (1994) S. 17; Gegenargumentation REICH S. 73.

<sup>317</sup> Vgl. BULST (1993) S. 35.

<sup>318</sup> Vgl. REICH S. 16; BULST (1993) S. 35.

<sup>319</sup> Vgl. BULST (1993) S. 35.



Bestimmungen rückschließen<sup>320</sup>. Selten waren es bloße Wiederholungen früherer Verordnungen, die erlassen wurden. Bulst erkennt in der schnellen Abfolge ein Anpassungsbemühen der Obrigkeit an die schon damals rasante Wandlungsfähigkeit der Mode<sup>321</sup>.

Bulst beschreibt die Wandlung der Funktion der Kleiderordnungen von einer homogenisierenden Funktion im Mittelalter hin zu einer hierarchischen Aufgliederung der Gesellschaft<sup>322</sup>. Dies läßt sich sehr gut anhand der vielen Kleiderordnungen für die Stadt Lübeck nachvollziehen, wo ein Prozeß zu beobachten ist von der anfänglichen Untergliederung nach Vermögen – die Bürger sollten vor allzu hohen Ausgaben ‚geschützt‘ werden – bis zur Differenzierung nach Ständen. Insgesamt reihen sich die Kleiderordnungen Nordeuropas in das Gesamterscheinungsbild ein, auch wenn sie hier etwas später als in den südeuropäischen Städten erlassen wurden.

Nicht nur die Kleidung spielte bei der Unterscheidung von ehrenhaften vs. unehrenhaften Frauen eine maßgebende Rolle. Selbst dem Haar bzw. der Haartracht kam ein hoher Symbolwert zu. Die ‚züchtige‘ Haube war das Kennzeichen der verheirateten Frau, die offene Haarpracht das der Jungfrau<sup>323</sup>. Nichtachtung bzw. Mißachtung dieser Regel führte zu außerordentlicher Irritation und wurde streng bestraft, wie aus einem Helsingører Beispiel eindrucksvoll hervorgeht:

„I Juni 1569 bekendte en Pige ‚at have bruket saadan løsagtig Handel og uærlig Samkvem, og hun ligevel gik med bart Hoved ubluelig, andre ærbare Jomfruer til Skamme ... og befandtes at være stor Straf værd, da for Guds Skyld blev hun derpaa benaadet at miste sit Haar til Kag'en og rømme Helsingør, inden i Morgen 12 slaar Middag. Og aldrig komme her mere under Kag'ens Straf at undgælde“<sup>324</sup>.

---

<sup>320</sup> Vgl. BULST (1988) S. 53.

<sup>321</sup> Vgl. BULST (1988) S. 53.

<sup>322</sup> Vgl. BULST (1993) S. 39.

<sup>323</sup> Vgl. PEDERSEN L II S. 138; REICH S. 159.

<sup>324</sup> PEDERSEN L II S. 138, ‚Im Juni 1569 bekannte ein Mädchen, daß sie unzüchtig gehandelt hätte und trotzdem mit offenem Harr ging, anderen Jungfrauen zur Schande .. und es wurde befunden, daß dies eine schweren Strafe wert sei, doch aus Gnade wurde sie verurteilt, ihr Haar am Pranger zu verlieren und Helsingør zu bis morgen Mittag gegen 12 zu verlassen und niemals wieder in die Stadt zu kommen ...‘ [D.H.].

## 17 Was nicht der Norm entsprach.... sexuelle Devianz vor Gericht

Begriffe wie ‚Delinquenz‘, ‚Devianz‘ und ‚abweichendes Verhalten‘ gehen alle von einer allgemein akzeptierten oder zumindest herrschenden Norm aus, deren Verletzung als deviantes Verhalten eingeordnet wird und entsprechende soziale Sanktionen wie Kriminalisierung, Marginalisierung und Stigmatisierung nach sich zieht<sup>1</sup>.

Gab es auch kein eigentliches Gesetz gegen die Prostitution, so hatten die Frauen doch immer wieder mit der Obrigkeit zu tun. Manche Prostituierte hatte sich wegen Diebereien zu verantworten. Andere Male waren es Verleumdungen und Unzuchtsklagen, denen die Frauen ausgesetzt waren und die zumeist aus Gerichtsprotokollen überliefert sind.

Die Geldbuße war bis in die Frühe Neuzeit das zentrale Sanktionsinstrument, das auf Heilung und Kompensation des Schadens abzielte<sup>2</sup>.

### 17.1 Der Frauen Wort soll man(n) nicht trauen. Injurien, Verleumdungsklagen

*Meyjar orðum  
skyli manngi trúa,  
né því er kveðr kona;  
þvíat á hverfanda hvéli  
váru þeim hjortu skopuð,  
ok brigð i brióst um lagið  
(Hávámál)<sup>3</sup>*

Unter den Komplex ‚Verbalinjurien‘ fallen die zahlreich belegten ‚ungebührlichen‘ Reden von Frauen, Schimpfworte, die sich auf das Geschlechtsleben bezogen, aber auch Verleumdungen, die ein sittliches Fehlverhalten unterstellten<sup>4</sup>. Beleidigungen können nach modernem Verständnis die physische Integrität einer Person nicht verletzen. Deshalb ist die Definition von Injurien als ‚verbale Gewalt‘ durchaus umstritten<sup>5</sup>. Doch verletzen Injurien eine immaterielle Ehre, die mindestens ebenso wichtig sein konnte wie die körperliche Integrität, ja, bildlich gesprochen einer ‚zweiten Haut‘ entsprach<sup>6</sup>. Ehrverletzung war deshalb immer ein *movens* zum Han-

<sup>1</sup> Vgl. BURGHARTZ (1990) S. 9.

<sup>2</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1999) S. 103.

<sup>3</sup> Hávámál Str. 83, nach der Edition von HILDEBRAND (1876) S. 98, ‚Den Worten einer Jungfrau soll man nicht trauen, wie auch nicht den Reden der Frauen, weil ihnen das Herz wie ein rotierendes Rad geschaffen ist ...‘ [D.H.].

<sup>4</sup> Vgl. DETTLAFF (1989) S. 336

<sup>5</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1999) S. 122.

<sup>6</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1999) S. 123.

deln<sup>7</sup>. Sowohl für Männer als auch für Frauen war die Ehrverteidigung von zentraler Bedeutung<sup>8</sup>. Verbale Herausforderungen konnten nicht einfach übergangen werden, sondern mußten mit der Wiederherstellung der Ehre beantwortet werden<sup>9</sup>. Injurien waren deshalb von Bedeutung, weil sie einen zentralen Angriff auf die Person darstellten. Eine ehrverletzende Beleidigung konnte auch als Sache einer Gruppe bzw. der städtischen Gemeinschaft verstanden werden. In Burghartz' Untersuchung zu Zürich rangieren die Injurien nach Häufigkeit gleich an zweiter Stelle hinter den Gewaltdelikten<sup>10</sup>. Injurienfälle machten einen Großteil der gerichtlichen Praxis aus. Urteilsbücher, Ratsdenkelbücher und Kämmereirechnungen geben Aufschluß hierüber. Aus den Quellen entsteht ein etwas ungleichgewichtiges Bild, denn nur bestimmte Schichten trugen Ehrverletzungen auch in aller Öffentlichkeit aus<sup>11</sup>. In der Unterschicht waren Beleidigungen durchaus üblich, sie wurden jedoch selten aktenkundig<sup>12</sup>. Ein großer Anteil Beleidigungen konnte meist schon im Vorwege außegerichtlich geschlichtet werden<sup>13</sup>. So wurden Verbalinjurien unter Männern sehr häufig zunftintern beigelegt<sup>14</sup>. Je höher allerdings die soziale Position der beteiligten Personen, desto umständlicher wurde auch das Sühne- und Rechtfertigungsverfahren<sup>15</sup>. Die städtischen Ratsgerichte hatten im Prozeß der Ehrverletzung und -wiederherstellung eine sanktionierende, aber auch stabilisierende Funktion<sup>16</sup>. Wenn es zu einer gerichtlichen Verhandlung kam, dann wurden Injurien und Kriminalsachen in Lübeck beispielsweise vor dem Niedergericht behandelt<sup>17</sup>.

Frauen waren zahlenmäßig geringer vor Gericht vertreten, konnten jedoch genauso an ihrer Ehre verletzt werden wie Männer<sup>18</sup>. Welche Faktoren konkret den Ausschlag dazu gaben, daß eine Anschuldigung aktenkundig wurde, ist nicht immer nachvollziehbar und in jedem einzelnen Fall unterschiedlich. Die bloße Verleumdung stempelte noch nicht gleich zur Verbrecherin<sup>19</sup>. Allerdings war der Grad, der zwischen ‚harmlosen‘ Gerede und dem ‚Gerüchte‘ (ernstere Verdächtigungen, die der Erwiderung bedurften) trennte, doch sehr sehr schmal. Mitunter konnte jahrzehntelang der Vorwurf der Bigamie über einem verheirateten Paar schweben, bis er sich überraschend verdichtet und zur gerichtlichen Überprüfung führte<sup>20</sup>. Es brauchte nicht viel dazu, daß vielleicht längst schon vergessene Differenzen aufkochten

---

<sup>7</sup> Vgl. BURGHARTZ (1989) S. 395.

<sup>8</sup> Vgl. RATH (1994) S. 357.

<sup>9</sup> Vgl. DINGES (1998) S. 126.

<sup>10</sup> Vgl. BURGHARTZ (1989) S. 394.

<sup>11</sup> Vgl. LORENZEN-SCHMIDT (1978) S. 6.

<sup>12</sup> Vgl. LORENZEN-SCHMIDT (1978) S. 7.

<sup>13</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1995) S. 98.

<sup>14</sup> Vgl. JACOBSEN G (1995) S. 219.

<sup>15</sup> Vgl. LORENZEN-SCHMIDT (1978) S. 7.

<sup>16</sup> Vgl. BURGHARTZ (199a1) S. 57.

<sup>17</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 335.

<sup>18</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 9.

<sup>19</sup> Vgl. BEHRINGER (1995) S. 68.

<sup>20</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1992) S. 407.

und sich in lauthalsen Beschuldigungen Bahn brachen. Diffamierungsprozesse wurden nicht selten von aufgebrachten Nachbarn angestoßen und genährt. Es erfolgte eine Statusdegradierung des Einzelnen durch Pauschalisierung und Gruppierung zu einer allgemeinen Sozialkategorie<sup>21</sup>. Besonders angreifbar und verwundbar durch Injurien waren Neuzugereiste<sup>22</sup>. Alteingesessenen Personen aus bekannter Familie konnte eine Rufschädigung dagegen meist nur wenig anhaben. Sowohl Männer als auch Frauen waren am injureusen Geschwätz, am Gerede beteiligt<sup>23</sup> – bei leichtem Vorsprung für Frauen. Männer tauschten sich hauptsächlich im Wirtshaus aus, Frauen knüpften ihre Informationsnetze im Rahmen häuslicher Arbeitszusammenhänge<sup>24</sup>. Wenn auch üble Nachrede prinzipiell beide Geschlechter betraf, so machten Frauen doch den Großteil derjenigen aus, die der üblen Nachrede angeklagt wurden<sup>25</sup>. Frauen waren zum einen ‚Sozialkontrolleure über das Gerüchte‘ (Schwerhoff)<sup>26</sup>, zum anderen die in Worte gepackten Beleidigungen bzw. Beschimpfungen die ‚typisch‘ weibliche Form der Ehrauseinandersetzung<sup>27</sup>. Die Opfer dieser geballten weiblichen Verbalgewalt stammten zumeist aus dem sozialen Nahbereich<sup>28</sup>. Häufig waren es Frauen, die andere Frauen wegen eines Sexualvergehens anklagten<sup>29</sup>. Es läßt sich von einer grundsätzlichen Chancenasymmetrie der Geschlechter in Konfliktsituationen sprechen, wo Frauen sehr schnell mit fundamentalen Angriffen auf ihre Ehre konfrontiert wurden, Männer jedoch viel seltener Ziel von Verbalgewalt waren<sup>30</sup>. Form und Inhalt der Beleidigungen waren den jeweiligen Geschlechterrollen angepaßt<sup>31</sup>. Männer wurden in der Hauptsache als ‚Lügner‘ und ‚Dieb‘ oder auch als ‚Schelm‘ beschimpft<sup>32</sup>. Für Frauen war ‚Hure‘ die gängigste Anschuldigung<sup>33</sup>. Dasjenige Kapitel der Gulatingslov, welches zu ahndende Beschuldigungen gegen Männer aufführt, nennt auch die entsprechende Kränkung einer Frau – sie als ‚Hure‘ zu beschimpfen<sup>34</sup>. Bei Frauen konzentrierten sich die

<sup>21</sup> Vgl. REXROTH S. 235.

<sup>22</sup> Vgl. POULSEN S. 33.

<sup>23</sup> Vgl. KIENITZ S. 161; GLEIXNER S. 183; PETERS (1995) S. 248.

<sup>24</sup> Vgl. KIENITZ S. 161.

<sup>25</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 138-139.

<sup>26</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1995) S. 103.

<sup>27</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 300; KARRAS (1998) S. 139; SCHWERHOFF (1995) S. 98.

<sup>28</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 105.

<sup>29</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 26.

<sup>30</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1995) S. 107; JÜTTE (1991) S. 105.

<sup>31</sup> Vgl. JÜTTE (1991) S. 105.

<sup>32</sup> Vgl. BURGHARTZ (1990) S. 127-128; SCHWERHOFF (1999) S. 124; SCHWERHOFF (1993) S. 183; DÜLMEN (1999) S. 9; RATH (1994) S. 357; JÜTTE (1991) S. 105; KARRAS (2006) S. 274; DINGES (1998) S. 139.

<sup>33</sup> Vgl. BURGHARTZ (1990) S. 128; SCHWERHOFF (1999) S. 124; JÜTTE (1991) S. 105.

<sup>34</sup> Gul. 196, NgL I S. 70: „196. Um fullrettes orð. Orð ero þau er fullrettis orð heita. Þat er eitt ef maðr kveðr at karlmanne æðrom. at hann have barn boret. þat er annat. ef maðr kveðr hann væra sansorðenn. þat er hit þriðia. ef hann iamnar hanom við meri. Æða kallar hann grey. æða portkono. Æða iamnar hanom við berende eithvert. þa skal hann bæta hanom fullum rette firi. þar ma han oc viga um. at utlogum þeim manne i gegn þeim orðom er nu hevi ec talt. ef hann skirskotar undir vatta. Idrazt megu menn orða sinna oc aprt taca f vilia. kveðazt eigi vita verra hanom a hendr en goðom manne. þat er oc fullrettes ord ef

Angriffe fast immer auf die Geschlechtsehre<sup>35</sup>. Die Verbalinjurien betrafen zumeist die weibliche Sexualität oder eine behauptete sexuelle Devianz der betreffenden Frau<sup>36</sup>. Diese Injurien setzten auf die Herabsetzung des geschlechtsspezifischen Selbstwertgefühls, besonders bei der Beleidigung einer Frau als ‚Hure‘<sup>37</sup>.

Gerade Frauen beleidigten ihre Geschlechtsgenossinnen unter Bezug auf die Sexualehre und akzeptierten damit faktisch die ihnen zugeschriebene sexuelle Rolle<sup>38</sup>. Frauen beleidigten auch Männer stärker mit sexuellen Vorwürfen, dies hatte jedoch nur geringen Wirkungsgrad<sup>39</sup>. Im mittelalterlichen Skandinavien gab es noch eine ganze Palette von Schimpfwörtern und Beleidigungen, die auf die männliche Sexualität abzielten und den höchsten Wirksamkeitsgrad besaßen. Dies betraf nach der Gulatingslov z.B. die Beschimpfung eines Mannes mit dem Namen eines weiblichen Tieres (s.o.). Das isländische Recht nennt die drei Schimpfworte ‚ragr‘, ‚stroðinn‘, oder auch ‚sorðinn‘, welche eine sexuelle Beleidigung allerhöchsten Grades darstellten und nach der Grágás mit dem Tode geahndet werden konnten<sup>40</sup>. Sie betrafen die sexuelle Benutzung durch einen Mann, sexueller Passivität bzw. die Neigung zur Memmenhaftigkeit und Feigheit, gleichgesetzt mit Weiblichkeit. Diese Diffamierung, ‚niðr‘, beinhaltete im Kern die Fusion sexueller Unmännlichkeit und Unmännlichkeit im moralischen Sinne<sup>41</sup>. Dieses Phänomen der Beschimpfung und Statusdegradierung männlicher Sexualität läßt sich in dieser Ausprägung und Vielfalt nirgendwo sonst im europäischen Mittelalter finden. Allenfalls das Wort ‚Hurensohn‘ könnte als ein sehr wirkungsmächtiges Schimpfwort in diese Kategorie eingeordnet werden – wobei es wiederum in seiner Ableitung auf die originär weibliche Beschimpfung ‚Hure‘ verweist.

‚Hure‘ war das mit Abstand häufigste Schimpfwort von und für Frauen<sup>42</sup>. Den gegenseitigen Beschimpfungen als ‚Ehebrecherische‘ und ‚Hure‘ boten sich die

---

maðr þrælar karlman frialsan. æða kallar hann troll. æða fordæðo. þat er oc fullretes orð kono ef maðr vener hana hore. oc kallar hana horo. þar er hon vellör eigi“ [Beleidigende Äußerungen, die vollständige Sühne verlangen: Als Erstes, wenn ein Mann sagt, dass ein anderer ein Kind geboren habe. Als Zweites, wenn er sagt, dass ein anderer Mann als Frau benutzt worden sei. Als Drittes, wenn er ihn mit einer Stute vergleicht oder ihn eine Schlampe oder Hure nennt oder ihn mit irgendeinem weiblichen Tier vergleicht. Dafür soll er dem Mann die volle Buße zahlen. Dieser aber kann auch blutige Genugtuung und Ächtung als Buße für die Bezeichnungen verlangen, die ich hier aufgezählt habe ...]. Übersetzung nach KARRAS (2006) S. 275; vgl. BAGGE (1992) S. 12.

<sup>35</sup> Vgl. BURGHARTZ (1990) S. 121.

<sup>36</sup> Vgl. RATH (1994) S. 354; SCHWERHOFF (1993) S. 184; BEHRINGER (1995) S. 69.

<sup>37</sup> Vgl. PETERS (1995) S. 248.

<sup>38</sup> Vgl. DINGES (1998) S. 141; PETERS (1995) S. 248.

<sup>39</sup> Vgl. DINGES (1998) S. 142.

<sup>40</sup> Vgl. CLOVER (1993) S. 72; Karras (2006) S. 275; Grágás Art. 376 S. 391-392. „þat ero nið ef maðr sker tré nið mane. eða ristr eða reisir manne niþ stavng. Þav ero orð þriú ef sva mioc versna máls endar manna. er scog gang varða avll. Ef maðr kallar man ragan eða stroðin. eða sorðin. Oc scal sva sokia sem annor full rettis orð. enda a maðr vigt igegn þeim orðum þrimr. Jam lengi a maðr vigt um orð sem vm konor oc til ens næsta alþingis hvartvegia. oc fellir sa maðr oheilagr er þesi orð mælr fyrir avllom þeim mönnum er hinom fylgia til vettvangs er þesi orð voro við mælt“.

<sup>41</sup> Vgl. CLOVER (1993) S. 73.

<sup>42</sup> Vgl. BURGHARTZ (1991a) S. 59; BURGHARTZ (1990) S. 127; BEHRINGER (1995) S. 67.

vielfältigsten Kombinations- und Steigerungsformen. Hierunter nahm die ‚pfäffische Hur‘ oder ‚Pfaffenhure‘ einen prominenten Platz ein, daneben auch die Bezeichnung ‚diebische‘ oder ‚Diebeshure‘<sup>43</sup>. Das Wort ‚Hure‘ stand stellvertretend für Normverletzungen aller Art<sup>44</sup>. Innerhalb dieser Verbalinjurien wurde aber regelmäßig eine Verbindung zur Prostitution hergestellt<sup>45</sup>. Im Spätmittelalter kam es zur Inflation des Begriffs ‚Hure‘, er wurde danach z.B. auch für Luxus liebende Patrizierfrauen verwendet<sup>46</sup> – wobei man bei Kleiderluxus sogleich ‚Prostitution‘ assoziierte. Im 16. Jahrhundert wurde der Begriff ‚Hure‘ für alle Frauen gebraucht, die außereheliche Beziehungen führten oder dessen verdächtig wurden<sup>47</sup>. ‚Hurerei‘ konnte sich danach auf den Tatbestand des Ehebruchs beziehen<sup>48</sup>. Gleichzeitig wurde ‚Hure‘ nun vollständig – und verurteilend – gemeint als abwertende Kennzeichnung einer Prostituierten<sup>49</sup>. Wenn aber eine Frau als ‚Hure‘ diffamiert und angeklagt wurde, dann war sie tatsächlich meist keine Prostituierte im eigentlichen Sinne, sondern häufig eine ärmere, ausgestoßene Frau bzw. eine Person ohne entsprechendes soziales Netzwerk<sup>50</sup>. Was also im Einzelnen bei dieser inhaltlichen Ausweitung und Verlagerung des Begriffs mit der Beschimpfung gemeint war, kann sich nur im Kontext erschließen. In diesem Sinne wurde die Bezeichnung einer Frau als ‚Hure‘ zu einer Beschimpfung, die fast mehr über den Beleidiger oder die Beleidigerin als die Beleidigte aussagte<sup>51</sup>. Es konnte tatsächlich durchaus gleichgültig sein, ob ein entsprechendes Delikt vorlag oder nicht, allein der Gebrauch des Wortes ‚Hure‘ zeigte schon die gewollte und grundsätzliche Diffamierung einer Frau an<sup>52</sup>. Anhand der Sodomieprozesse in Venedig konnte Hergemöller deutlich aufzeigen, daß eine Anklage nicht immer auf realen Fakten beruhte und Belohnung sowie persönliche Rachegeleüste dabei ebenso ausschlaggebend gewesen waren<sup>53</sup>. Ähnliches läßt sich für die ‚Hurerei‘ feststellen. Das Schimpfwort ‚Hure‘ war so gravierend, daß es schon frühzeitig verboten wurde, z.B. 1297 und 1497 in Hamburg, Mitte des 15. Jahrhunderts in Rostock<sup>54</sup>. Diejenigen, die eine solche Beschimpfung im Munde führten, müssen sich daher i.d.R. über deren negative Bedeutung und Gefährlichkeit im Klaren gewesen sein – wenn vielleicht auch nicht immer über die tatsächlichen Konsequenzen und Auswirkungen.

In einer Klage vor dem Lübecker Rat vom 14.2.1498 wurde dem Hans Torne-man jegliche Zeugnisfähigkeit abgesprochen, da er zwei angeblich übelbeleumdete,

---

<sup>43</sup> Vgl. RATH (1994) S. 356-357; DÜLMEN (1999) S. 9; SCHWERHOFF (1993) S. 184.

<sup>44</sup> Vgl. RATH (1994) S. 357.

<sup>45</sup> Vgl. RATH (1994) S. 354.

<sup>46</sup> Vgl. SCHUSTER B (1996) S. 12.

<sup>47</sup> Vgl. SCHUSTER B (1996) S. 149.

<sup>48</sup> Vgl. LexMA VII Sp. 268.

<sup>49</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 69.

<sup>50</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 13.

<sup>51</sup> Vgl. SCHUSTER B (1996) S. 12.

<sup>52</sup> Vgl. RATH (1994) S. 356.

<sup>53</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (1998) S. 150.

<sup>54</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 301.

als unehrlich geltende Frauen geheiratet hatte. Der Rat legte letzterem die Beweislast auf, deren Ehrlichkeit nachzuweisen, wenn er in dem aktuellen Streitfalle ein Zeugnisrecht haben wolle<sup>55</sup>. Hierin zeigt sich, wie lange eine Injurie nachwirken konnte und daß der schlechte Ruf einer Person direkte Auswirkung nicht nur auf die soziale, sondern auch auf die rechtliche Stellung der Bezugspersonen hatte. Unehrlichkeit strahlte aus (s.o.).

Die konkreten Anlässe und der Verlauf der Ehrstreitigkeiten waren aufgrund ihres prozeßhaften Charakters sehr vielfältig. Ehefrauen nutzten z.T. die Verleumdung gezielt als Abgrenzungsmöglichkeit gegenüber ledigen Frauen aus, indem sie diese als ‚Hure‘ beschimpften<sup>56</sup>.

Am 16.6.1513 hatte beispielsweise der Lübecker Rat ein Urteil zu fällen zwischen Hans Eggerdes für seine Ehefrau Anneke und Gesken Wiben ‚von wegen etliker beschuldunge an gemelter Anneke ehre unde gude geruchte drepende, so berompte Geseke dersulven togesecht und avergesecht hadde‘<sup>57</sup>. In einem anderen Fall mußten die Lübecker Richter als Appellationsinstanz in einer Verleumdungssache aus Grabow tätig werden, die dort schon bei Gericht anhängig gewesen war. In dieser Streitsache Clawes Hagen für seine Tochter Gesken Bruwers gegen Helmeken Vosse wegen ‚etliker untuchtigen unde unerliken worden halven‘ fällte der Lübecker Rat am 20.5.1495 das Urteil, daß, wenn genannte Geseke eine ehrliche, unberüchtete Frau sei, Helmeken Voss ein Strafgeld von 3 Pfund (= 60 β lub.) zu entrichten habe<sup>58</sup>.

In Flensburg kam es 1514 zu einer Ketten-Injurie mit rasanter Eigendynamik, in deren Verlauf Laurens kandestøber Marten formans Ehefrau eine ‚papenhore‘ (Pfaf-

<sup>55</sup> LR I Nr. 814 S. 445: „Symon Brand vor deme Ersamen Rade to Lubeck hefft mit tugen togestellet na des ergemelten Rades delinge tegen hern Godschalck Wredemeyer to tugende, also mit Hinrick Dreyer und Hanse Torneman, des demme her Godschalck erbenomet tegen den eynen tuch also Hanse Torneman ene schuttende sede, dat he nicht werdich were to tugende daromme, dat desulve Hans Torneman twe unerlike personen to echte genamen hadde etc., darup de erschrevene Radt to Lubeke na clage .. hebben affseggen laten: Kan de erbenomede tuch Hans Torneman bewisen also recht is, dat de erbenomeden twe personen, de he to echte genamen hefft, eerlike unberuchtete personen syn gewesen, so mach he tuge to den saken wesen. Schreven van bervele des Rades. Actum ut supra [14. Februarii]“.

<sup>56</sup> Vgl. WUNDER (1992) S. 249.

<sup>57</sup> LR II Nr. 441 S. 223: „De Ersame Radt to Lubeck hebben eins ordels halven uth dem nedersten rechte vor se geschulden twischen Hanse Eggerdes von wegen syner elyken husfrowen Anneke eins, und Gesken Wiben anders dels, von wegen etliker beschuldunge an gemelter Anneke ehre und gude geruchte drepende, so berompte Geseke dersulven togesecht und aversecht hadde etc., na beider parte ... affseggen laten: Willen de tuge ohr recht dar to dhon, dat Anneke eine unberuchtete frouwe is, und dat se de unerliken worde, ohr von Gesken aversecht, gehort hebben, so mach Gesken sodans nen penning broke wesen, sunder moth daromme wo recht is ghan“.

<sup>58</sup> LR I Nr. 661 S. 371: „De Ersame Radt to Lubeke hebben tusschen Clawes Hagen anclager an de eyne unde Helmeken Vosse, beyde van Grabouwe, antwordesmanne an de anderen syden, van wegen eynes ordels van deme Rade to Grabouwe erberort uthgegangen unde vor den Radt to Lubeke geschulden, etliker untuchtigen unde unerliken worden halven, so der ergemelten Clawes Hagen dochter Gesken Bruwers van deme gedachten Helmeken aversecht weren etc., na clage, antworde, rede ... usw. affseggen laten: Is de erbenomede Gheeske eyne umberuchtete frouwe, so mot de erbenomede Helmeke sodane worde, also he er aversecht hefft, affwedden mit dren punden also mit 60 schillingen lubesch. Schreven van bevele des Rades. Actum 20. Maij“.

fenhure) schimpfte<sup>59</sup>. Die sehr häufige Beschuldigung ‚Pfaffenhure‘ bezeichnete zumeist eine Frau, die mit einem Pfarrer als Frau und Mann zusammenlebte<sup>60</sup>. In diesem speziellen Fall spiegelt die Injurie die Zeitströmung unmittelbar vor der Reformation wider<sup>61</sup>. Ebenfalls aus Flensburg ist der Fall einer Doppel-Injurie überliefert, bei der im Jahre 1511 ein Bürger als ‚Diebessohn‘ und seine Ehefrau gleichzeitig als ‚Straßenhure‘ beschimpft wurde<sup>62</sup>. Während der Schwedenzeit 1643-45 häuften sich in Flensburg neben Unzucht- und Vaterschaftsklagen auch die Injuriefälle. Zeitgenössische Beschuldigungen waren ‚Corporals- oder Leutnantshure‘, ‚Marodebruder‘, ‚Kuhdieb‘<sup>63</sup>.

Auch die Tingbücher aus Helsingør geben Aufschluß über Beleidigungsprozesse verschiedenster Art. Am 1.4.1552 beispielsweise wurde Gert Pottemager in einer Injuriesache aktenkundig. Ein Blasius – wahrscheinlich Blasius Pottemager - beklagte sich darüber, daß Gert seine Frau als ‚Hure‘ und ‚Trollkone‘ beleidigt hätte, worauf Gert die Klage damit erwiderte, daß Blasius’ Frau ihn einen Schalk und einen Dieb geschimpft hätte:

„Samme dagh wor Blaszius oc Gerth Pottemager wdii rette, først Blaszius gif-  
fuendis klageliigh tillkende, att forne Geerth gaff hans hustrv noghen skendzord,  
huilkett han icke sagde ney fore, att han io hagde kallitt hende een hoore oc een  
trollkone oc icke wiste skell till. Sammeledis klaghede Geerth, att forne Blaszius  
hustrv hagde kallitt hannem een skalck oc een tiuff, tha tilstedde kong. Mtts.  
Byffogitt, att the motte forligis, dogh wnder saadanne forordh, att huilken aff  
thennem først opbrydher saadant emodh huer andhen, oc er skellig bewiisz om  
then, ther skylld haffuer, skall bødhe 10 daler till konghen oc byen“<sup>64</sup>.

Die streitenden Parteien sollten sich vergleichen und ein Bußgeld von 10 daler wurde ausgesetzt für den Fall, daß die Anschuldigungen beweisbar seien. Ob die streitenden Parteien sich danach tatsächlich geeinigt haben, ist uns nicht bekannt.

Ein anderes sehr umfangreicheres Helsingører Beispiel ist das der Karine Geertz. Am 26.11.1550 wurde Karine Geertz vor Gericht gerufen und wegen eines Gerüchtes verhört, wonach sie Schuld an dem Tod eines gewissen Jacop von Dockum gewesen sei, welcher sie zusammen mit einem Mann namens Arndt im Bett gesehen hätte:

„Samme dagh wor Karyne Geertz frem eskit, och bestoodtt hun, att orditt stoodt  
om hendne, att then karll Gipken van Dockum bleff slaghen for hendes skylldt,  
thii han hagde sagdt hendne paa, att han saa een karll staa op fra hendne, som

<sup>59</sup> Vgl. POULSEN S. 32.

<sup>60</sup> Vgl. KARRAS (1998) S. 30.

<sup>61</sup> Vgl. POULSEN S. 33.

<sup>62</sup> Vgl. POULSEN S. 33.

<sup>63</sup> Vgl. Flensburg – Geschichte einer Grenzstadt S. 122.

<sup>64</sup> Helsingør stadsbog S. 160, ‚Des selben Tages waren Blasius und Gert Pottemager im Gericht, zuerst klagte Blasius, daß der vorgenannte Gert seine Ehefrau beschimpft hätte, was er nicht abstritt, daß er sie ja eine Hure und eine ‚trollkone‘ (Zauberfrau) genannt hatte. Desgleichen klagte Gert, daß die Ehefrau des vorgenannten Blasius ihn einen Schelm und Dieb genannt hätte. Da bestimmte der königliche Vogt, daß sie sich einigen sollten, aber unter solcher Bedingung, daß derjenige von ihnen, der den Vergleich bricht, und es hierfür genügend Beweise gibt, 10 Taler an den König und die Stadt bezahlen soll‘ [D.H.].



hendne hage beliggett, with naffn Arenth, som seglde paa een boyertt aff Københaffn, for huiken snack hun sette y dagh borgen, hendis borgen war Jost Grønningh oc Andris Gellerman, att hun skall wndskylle seegh for samme saffin, naar paa eskis inghen pingis dags tiidt nest kommindis for ½ daler, effter som low oc rett wdkreffuer. Bestoode forne hendis forloffuere, att the och haffue hørtt samme snack sagdtt paa hendne, att samme dødtslagh er skeedtt for hendis skyllth, huilkett forne Andriis Gellermann mett widhere beskeedtt nu fortellde, oc end nu her effter will ydermeere bestaa, huor behoff giøris, huor theris samquem war<sup>65</sup>.

Unter dem 9.12.1550 erfährt man von der Zeugenbefragung. Marine Reymers bestätigte die Aussage des Andris Gellerman, daß er von Jacop über einen gewissen Arndt gehört habe, der bei Karine im Bett gelegen habe:

„Samme dagh giorde kon. Mts. byffogett her samme stæds spørszmaall først till Andriis Gellerman, hues hannem wiittherliigtt war, om thett ordh och snack, som stoodh om Caryne Geertz, att thett karll aff Dockum with naffm Iacop Wibrantzsen bleff om halsenn for hendis skyllth. Huor till forne Andriis widtt helgens eedtt mett wdtstracktt arm och oprackte fingre widtnede och sagde, att han war nogitt tillfforn wdii snack mett forne Iacop, tha sagde forne Iacop till hanum, att han saa een karll with naffn Arenth ligge y senghe mett Carine Geertz, thett wille han bestaa for huer mandh wære seeg keyszer eller for kon. Mtt., ther giorde han syn høye eedt paa.

Ther nest Maryne reymers wdii liighe maadhe forhollit weed syn eedh, huor paa hun gaff for suar, att forne Iacop sadtt y hendis husz, loodt syne ordh liighe saa staa om forne Caryne och Arenth, szom han hage sagdtt for Andriis Gellermann, szaa faltt hendis werff att wille gaa needt emodtt strandhen, och wor samme Iacop hende föllgagtigh nedh wdii Ferghestræditt, y thett kom then styreman nhemlich Frerick Tønnessen och sagde thill Maryne, er thet den friies, szom hafuer saa fortalitt myn werdinne Karine Geertz och skellit hendne for horerii, huor till forne Iacop selff suarede och sagde: Ieg bestaaer thet end nu oc ydermeere will wore thet for keyszer eller for kongheligh may. Nogett ther effter kom forne Frederich (tesz werr) kom for skadh och stack hanum y hiell, och orditt siidhen stoodtt eblantt alle, att thet war skeedtt for hendis skyllth, att han saa slemmligh kom om halszen<sup>66</sup>.

<sup>65</sup> Helsingør stadsbog S. 81; LAS 1 fol 55<sup>r</sup> vom 26.11.1550, „Am gleichen Tag wurde Karine Geertz gerufen, und sie bezeugte, daß geredet werde, daß der Mann Gipken van Dockum wegen ihr geschlagen wurde, weil er zu ihr sagte, er habe einen Mann von ihr aufstehen sehen, der sie beschlafen hätte, mit Namen Arndt, der auf einem Schiff von Kopenhagen kam, für welche Rede sie heute Zeugen benannte, ihre Bürgen waren Jost Grønningh und Andris Gellerman, daß sie sich wegen dieser Sache entschuldigen sollte ... Wenn ihre Bürgen auch darauf beständen, daß sie diese Worte gehört hätten, daß dieser Totschlag wegen ihr geschehen sei, was vorgenannter Andris Gellerman nun erzählte und auch im weiteren bezeugen wolle ...“ [D.H.].

<sup>66</sup> Helsingør stadsbog S. 85; LAS 1 fol 57<sup>v</sup>-58<sup>r</sup>, „an diesem Tag fragte der königliche Vogt Andris Gellerman, ob ihm diese Worte und Gerede bekannt seien, die über Karine Geertz geführt würden, daß dieser Mann aus Dockum mit Namen Iacop Wibrantzsen wegen ihr umgebracht wurde. Wozu der genannte Andris mit heiligem Eid mit ausgestrecktem Arm und aufzeigenden Fingern schwor und sagte, daß er einige Zeit zuvor mit Iacop geredet hätte, da hätte der genannte Iacop zu ihm gesagt, daß er einen Mann

Das Gerede verstummte nicht. Auch zwei Jahre nach diesem Injuriefall war der Sachverhalt noch aktuell und es wurden Erkundigungen über den Lebenswandel der Karine eingeholt. Anfang 1552 heißt es:

„War oc szamme dagh fremme for erligh, welburdigh mandh Iacob Brockenhusz<sup>67</sup>, begierindis aff hanum, att han paa hendis wegne willed giøre spørszmaall till burgemesther, raadh oc meenigheedhen, nu tilstædhe, om hendis leffuitt oc omgenghe, huor till alle gaffue for suar, att ingen hagde wæriith y noghen omgenghe mett hendne, huor with the kundne orszaghe eller giiffue hendne noghen skyllid etc. Besynderligh giorde forne Iacop spørszmaall, først till wor kiere burgemester Szander, hues hanum witterliggt wor om hendne, formanindis hanum, att han thet y sandhed bestaa oc bekiendne wiillde, huor til forne burgemester suarede, effter thii y haffue migh saa høyeliighen formanith, kand iegh icke andnit ey heller maa andnit end altiid bestaa sandhed. Szaa szigendis, att forne Karine war y ordh noghen tiidt forleedhen for een karll skulle haffue beliggitt hendne with naffin Arenth, for huilken snack, ther thet berøcktedis, een andhen karll aff Dockum bleff slaghen for saadan hendis gernings skyllidh, huor om findis wiidherrre beskeedtt her tillfforn y samme baagh antegnitt, oc then meenighe mand bestoodt, att saadant ordh stoodt oc end nu staar om hendne, indtill hun legger sigh fra, effter szom wor Szielandz low wdwiiser<sup>68</sup> .

Am 1.2.1552 wurden noch einmal die Bürgen für Karine auf das Gericht zitiert:

„Item war y dagh Per Willumssens første kalld oc tiltall til Anders Gellerman oc Iost Grønning for thet løffte the staa y for Carine Geertz beskeedtt ther om vt supra<sup>69</sup> .

---

mit Namen Arndt gesehen hätte, wie er mit Carine Geertz im Bett lag, dies wolle er vor jedermann bezeugen ... Danach kam Marine Reymers, gleicherweise unter Eid genommen, worauf sie zur Antwort gab, daß der vorgenannte Jacop in ihrem Haus gesessen hätte, und hätte die gleichen Worte über Carine und Arndt gesagt, wie zuvor zu Andris Gellerman und sie wollte darauf zum Strand gehen, und der genannte Jacop sei ihr die Fergestrædet hinunter gefolgt, und da kam ihnen der Steuermann Frederick Tønnessen entgegen und sagte zu Marine, ob das der Bursche sei, der auf solche Weise seine Wirtin Karine Geertz beschuldigte und sie der Hurerei bezichtigte, worauf der vorgenannte Jacob selbst antwortete und sagte: Ich bezeuge es noch einmal wie ich es auch vor der königlichen Majestät täte. Kurz danach kam der vorgenannte Frederick ... und erstach ihn. Das Wort lief danach um, daß dies wegen ihr geschehen sei, daß er auf so schlimme Art und Weise umkam? [D.H.].

<sup>67</sup> Wahrscheinlich Jakob Brockenhuus (1521-1577), nach DBL aus uraltem finischen Adelsgeschlecht, von 1552-55 Lehnsman auf Aalborghus, 1555-63 in Helsingborg; vgl. DBL II S. 553.

<sup>68</sup> Helsingør stadsbog S. 154-155; LAS 1 fol 101<sup>r</sup> vom 26.1.1552, „Es kam auch dam selben Tag vor Gericht der ehrliche, wohlgeborene Mann Jacob Brockenhus<sup>68</sup>, der beehrte, daß er ... über ihre Lebensweise und ihren Umgang, worauf alle sagten, daß niemand einen solchen Kontakt mit ihr hatte, der Anlaß zur Klage oder Beschuldigung gebe. Besonders fragte vorgenannter Jacop, zuerst an den Bürgermeister Sander, was ihm über sie bekannt sei, ihn ermahrend, daß er die Wahrheit sagen und bekennen wolle, worauf der genannte Bürgermeister antwortete, daß, da er nun so ermahnt worden sei, könne er nicht anders als die Wahrheit sagen. So sagte er, daß die vorgenannte Karine im Gespräch gewesen sei, wegen eines Mannes mit Namen Arndt, für welches Gerede, wie gemunkelt wird, ein anderer Mann aus Dockum erschlagen wurde für ihre Taten, worüber sich Weiteres in diesem Buch findet“.

<sup>69</sup> Helsingør stadsbog S. 156; LAS 1 fol 102<sup>r</sup> vom 1.2.1552.

Am 6.4.1552 wurde der Fall Karine Geertz weiter verhandelt:

„Samme dagh bestoodtt Iost Grønningh oc Anders Gellermannh, att ther the ginghe y løffte for Karine Geertz, loffuedhe hun oc tillsagde thennem att wille holle thennem wdhen all skadhe. Item bestodtt Pether Hollender oc Hans Falckeffenger theris løffte, the stodhe wdii for Arentt, icke att wære forhanlitt till een ændeligh ændne hoosz Per Willumsszen“<sup>70</sup>.

Es scheint weitere Klagen über das unzüchtige Treiben der Karine gegeben zu haben. Am 11.7.1552 gab der Bürgermeister den Befehl, daß Karine Geertz nun endlich ihren Ehemann Willum bei sich aufnehmen und sich anständig benehmen solle. Andernfalls drohe ihr die Strafe des Ertränkens:

„Samme dagh gaff burgemesther Sander Karine Geertz kong. Mtts. Beffalningh aluerligen tillkiendne wdii saa maadhe, att hun skulle ændeliighen anamme syn hosbondne Willum till segh y boo oc bygge oc omdragis well, huor hun icke thett willed, schulle hun taghe szigh ware for een sæck, sammeledis tillsagde han hende, att han willed legge segh ther wdii blandt met dannemendz hiehp, att the schulle bliiffue wenligte forliigte, hor till hun suarede, ney, att thett schulde aldriigh skee“<sup>71</sup>.

Am 26.7.1552 wurde weiter über Karine Geertz und ihre Bürgen verhandelt:

„Paa wortt raadhusz war een perszoen wdii rette paa Karine Geertz wegne, nhemlich Thomes, szom tien Hertugh Hans for een bardskerre, hagde eett wortt naadige herres breff tillskreffuet burgemester, raadt oc byffogett, att hende schulle siigis aff for dom oc rett, om hues tiltaell bemelte kong. Mtts. Byffogett hagde hendis forløfftingsmendh till att tale for thett løffte, the noghen tiidt paa hendis wegne inginghe. Huor till Per Willumssen, byffogett, gaff for suar oc hagde szitt skudzmaall till then affsagde dom, szom riighens raadh tillforn wdtgiffuitt haffue wnder riifhens cantzellers indzegle oc lest nu y dagh obenbare. Sameledis forhiøltis hendne aluerliighen, att ther szom hun eller noghen paa hendis wegne kundne foruerffuitt hoosz kong. Mt., att hans naadhe willed giffue hendis forløfftingsmendh quitt, staar thett wdii hans naadis hender. Tha omszier formedelst forne thomesszes bøn skylldh, gaff han hendis forløfftingsmendh een maanitz dagh fra thenne dags datum“<sup>72</sup>.

Karine wurde in demselben Jahr und im Folgejahr 1553 noch weiter aktenkundig<sup>73</sup>. Ob sie in weitere Injurien verwickelt war und wie ihr weiterer Lebensweg verlaufen ist, wissen wir nicht.

<sup>70</sup> Helsingør stadsbog S. 173; LAS 1 fol 112<sup>r</sup> vom 6.4.1552.

<sup>71</sup> Helsingør stadsbog S. 182, „Des selben Tages bestimmte Bürgermeister Sander, daß sie nun endlich ihren Ehemann Willum annehmen solle in ihrer Wohnung und ihrem Haus und sich ordentlich verhalten, wenn sie dies nicht täte, solle sie sich vor dem Ertränken in Acht nehmen ...“.

<sup>72</sup> Helsingør stadsbog S. 185-186, „Auf unserem Rathaus war eine Person wegen Karine Geertz Fall, nämlich Thomas, der Herzog Hans als Bartscherer diente“.

<sup>73</sup> 17.10.1552: Helsingør stadsbog S. 191; 24.10.1552: Helsingør stadsbog S. 191; 31.10.1552: Helsingør stadsbog S. 198; 16.1.1553: Helsingør stadsbog S. 201; 30.1.1553: Helsingør stadsbog S. 208.

Die Eskalations- und Verlaufsformen des Konfliktaustrages der Frauen folgten häufig einem gleichförmigen Muster: Am Anfang stand ein ehrverletzender Vorwurf (meist der des Diebstahls oder der Unzucht), darauf folgen gegenseitige Beleidigungen, immer auf die Verletzung von besonderer weiblicher Geschlechtsehre zielend und schließlich bisweilen auch die körperliche Gewalt<sup>74</sup>.

In der Urteilsfindung wurde die Ehre schichtenmäßig gestaffelt bewertet. Zudem wurden je nach Schwere der Beleidigung abgestufte Geldstrafen ausgesprochen<sup>75</sup>. Das Hamburger Stadtrecht von 1292 und 1497 setzte empfindliche Strafen für die Verleumdung ehrbarer Frauen und Jungfrauen durch Prostituierte fest<sup>76</sup>. Bei Beleidigungen wurde eine Frau jedoch wegen ihrer vermeintlich schärferen Zunge und fehlender Rechtsfähigkeit oft milder bestraft<sup>77</sup>. Es gab eine auffällige Diskrepanz zwischen der Rechtsprechung und der tatsächlichen Strafverfolgung.

In allen Flensburger Injurie-Fällen wurde eine Buße von 3 lodige Marck verhängt. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts endeten die meisten Beleidigungsklagen in Flensburg in einem Vergleich mit Abbitte des Beleidigers, daß er von der Beleidigten /dem Beleidigten nichts als Gutes, Liebes und Ehrenwertes zu sagen wisse<sup>78</sup>.

Um einer Inflation von Injurien vorzubeugen, wurden unbewiesene Verleumdungen unter Strafe gestellt. So wies z.B. das Helsingører Stadtrecht vom Anfang des 16. Jahrhunderts alleine hierzu drei ausführliche Paragraphen auf, die sich in ähnlicher Weise auch in den Regularien für Kopenhagen (1443) und für Skagen finden<sup>79</sup>. Der erste Paragraph ‚Ho annen kaller tywff eller forredere‘ sah für den Fall einer üblen, unbewiesenen Verleumdung eine Strafzahlung von zweimal 40 Mark an das Opfer, 40 Mark jeweils an den König und die Stadt vor. Bei Nichtbegleichung dieser Schuld drohte geschlechtsunabhängig die Prangerstrafe. Die Ehrkränkung einer offenbar berüchtigten Person wurde im zweiten Paragraph ‚Om noghen ond quinne taler‘ behandelt. Sie wurde mit einem wesentlich billigeren Tarif, 3 Mark, abgegolten. Der dritte Paragraph sprach im Gegensatz zu den vorhergehenden ausschließlich vom weiblichen Geschlecht. Jede berüchtigte Frau (*‚ond quinne‘*), die eine ehrbare Person unberechtigt verleumdete, sollte umgehend an den Pranger gestellt und mit dem Schandstein aus der Stadt gejagt werden<sup>80</sup>. Im Jahre 1551 richtete Bürgermeister Sander (zusätzlich) eine Verwarnung an alle Bürger, sich nicht in unberechtigte Verleumdungen zu ergehen: ‚Gaff burgemester Sander then meenighe

<sup>74</sup> Vgl. PETERS (1995) S. 251.

<sup>75</sup> Vgl. LORENZEN-SCHMIDT (1978) S. 17.

<sup>76</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 177.

<sup>77</sup> Vgl. HANF S. 20; SCHÜTT S. 94.

<sup>78</sup> Vgl. SCHÜTT S. 97; PETERS (1995) S. 249.

<sup>79</sup> DGK III København Nr. 22 Kap. 6 §§ 29-31; DGK III S. 150f. (Helsingør Anf. 16. Jh. § 116-118); DGK V S. 52 (Alm stadsret nr. 4 § 108-110); DGK V S. 101f (Alm stadsret nr. 5 § 123-125); DGK IV S. 91f, 141, 288; vgl. JACOBSEN G (1995) S. 218.

<sup>80</sup> ‚Fynnes oc nogher ond quinne, som wbeqwemlige taler oppa noger dandeman eller oc dandequinne, thet, som hwn ængelunde bewise kan, hwn skal settes oppa kagen oc draffue siden stien aff by, oc hennes gots tage koningen oc staden“ (DGK III Helsingør Nr. 9 § 118).

mandh aluerligen atuarszell, att huer haffue syn hustrv och tiundne atuarith, att the ingen steds lade theris wnöttige mundh staa paa nogen wdhen nogen skelig beuisz<sup>81</sup>.

Auch in Flensburg versuchte man, auf rechtlichem Wege der Injurien Herr zu werden. In Art. 2 und 3 der Flensburger Willkür von ca. 1388 heißt es:

„<2.> Welcker man lasterlych tegenn iemant redet vnnd kann idt nicht bewysen, de betere vi mrc., twe marck deme, so he idt thogesecht, ock twe der stadth ock deme fagede, dat ist dre mael iiii ß engelsch.

<3.> Welckere fruwe lasterworth tho iemant, idt sy mann edder fruwe, redett vnnd kann idt nicht bewysenn, schall beteren xii mrc. kopperen gelt, iiii mrc. deme he idt thosede, iiii mrc. der stadth vnnd iiii deme fagede<sup>82</sup>.

Der etwas jüngere Art. 15 führt ähnliches aus:

„Wol dar giffit iennige lasterlike wort vnd kann et nicht bewysenn, de schall beteren eyne lodige marck der stadth ock eine lodige marck deme fagede ock eine lodige marck deme, welckerem he gaff de lasterlike worth, so de worth ehre vnndt geruchte roren, vnnd nicht in erliker lude lage sitten in iare vnd dage vnnd richtenn vp allen schadenn, vnd hefft he nein gelt, he betere mytt der huet<sup>83</sup>.

Letztere Artikel unterschied nicht zwischen Mann und Frau, die Buße wurde einheitlich festgelegt. Waren aber ‚Ehre und Gerüchte‘ betroffen, so konnten im Einzelfalle noch Zusatzstrafen verhängt werden<sup>84</sup>.

Wenn nichts bewiesen werden konnte, dann schlug die Strafe nicht selten auf die Verleumderin zurück, wie ein Beispiel aus Bordsesholm aus dem Jahre 1623/1624 zeigt: „Silke Sehns hat Max Posten weib vor eine allgemeine hahre geschulten vnd nicht erwiesen, gibbt – 2tlr“.

## 17.2 Unzuchtsdelikte

Die häufigsten Delikte, derer Frauen vor Gericht angeklagt wurden, betrafen den sexuellen Bereich. Die Grenzen sind dabei oftmals fließend. Von den Frauen wurde generell ein viel höheres Maß an sittlicher Integrität verlangt als von Männern<sup>85</sup>. Ob es sich nun um vorehelichen oder außerehelichen Geschlechtsverkehr handelte, ob es um den Vorwurf der ‚Leichtfertigkeit‘ oder der ‚Hurerei‘ ging, dies hatte gleichermaßen Folgen für das Ansehen der betreffenden Person. Als ‚Leichtfertigkeit‘ wurde der Verkehr zwischen Ledigen oder Verlobten bezeichnet<sup>86</sup>. Der Sachverhalt ist nicht immer eindeutig festzustellen. Die Grenzen zwischen vorehelichem, außer-

<sup>81</sup> Helsingør stadsbog S. 103.

<sup>82</sup> DGK V Flensburg S. 120; vgl. SCHÜTT S. 2.

<sup>83</sup> DGK V Flensburg S. 124; vgl. SCHÜTT S. 13.

<sup>84</sup> Vgl. SCHÜTT S. 95.

<sup>85</sup> Vgl. DETTLAFF (1989) S. 343.

<sup>86</sup> Vgl. DETTLAFF (1989) S. 345.

ehelichem Geschlechtsverkehr waren fließend. Der Vorwurf der Hurerei zielte nicht unbedingt auf die konkrete Prostitution ab, sondern meinte nicht selten allgemein sexuell abweichendes Verhalten<sup>87</sup>. Wie im vorigen Kapitel aufgezeigt, konnte prinzipiell jeder und jede der Dynamik des Geredes und damit dem Vorwurf der Hurerei ausgesetzt sein. Das Gerüchte, die Beschuldigung der Unzucht wurden nicht selten dazu mißbraucht, anderen Menschen zu schaden<sup>88</sup>.

Doch hing es von verschiedenen Faktoren ab, ob ein Gerede zur Anklage führte und welche Sanktionen erfolgten (s.o.). Weibliche und männliche Untreue wurden sehr unterschiedlich bewertet<sup>89</sup>. Die Untreue des Mannes wurde als ‚alltäglich‘ und weniger gefährlich empfunden<sup>90</sup>. Männer wurden für außerehelichen Geschlechtsverkehr nur selten belangt<sup>91</sup>. Bei Frauen dagegen griff die Obrigkeit härter durch<sup>92</sup>. So wurde der Ehebruch primär der Frau angelastet. Für Fleischessünden wurde der Frau generell die größere Verantwortung zugeschoben<sup>93</sup>.

Unzüchtiges Verhalten mußte nicht zwingend Sanktionen nach sich ziehen. Erst bei sozialer Unterlegenheit wurde ‚Unzucht‘ für die betreffende Frau zu einer wirklichen Katastrophe<sup>94</sup>. Eine beschlafene, unverheiratete Frau wurde mit einer gewöhnlichen Prostituierten gleichgesetzt. Wenn der betreffende männliche Partner sie nicht heiraten konnte oder wollte, war ihr Weg vorgezeichnet. Sie wurde als Hure diskriminiert und verlor ihre Ehre<sup>95</sup>. Männer wurden wegen eventueller sexueller Vergehen meist nicht verfolgt, die betroffene Frau mußte sich nicht selten als Prostituierte durchschlagen<sup>96</sup>.

Gleixner ist in ihrer Arbeit zu frühneuzeitlichen Verhörprotokollen der ausgesprochenen Geschlechtertypisierung vor Gericht nachgegangen und versucht, die Rolle von Unzuchtsverfahren für die Herausbildung von Geschlechterentwürfen festzumachen<sup>97</sup>. Die vor Gericht abgefragten Verhaltensnormen waren für Männer und Frauen grundverschieden<sup>98</sup>. Die Hauptverantwortung für Unzucht wurde der Frau angelastet<sup>99</sup>. Die Frauen führten häufig ein Eheversprechen als Grund für die Einwilligung an<sup>100</sup>. Die Männer argumentierten vor Gericht häufig, daß auch andere bei den betreffenden Frauen gelegen hätten<sup>101</sup>.

---

<sup>87</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1995) S. 106.

<sup>88</sup> Vgl. HOLTAN (1995) S. 77.

<sup>89</sup> Vgl. KOCH (1997) S. 88.

<sup>90</sup> Vgl. DIENST (1986) S. 220.

<sup>91</sup> Vgl. SHAHAR (1988) S. 34.

<sup>92</sup> Vgl. SHAHAR (1988) S. 34.

<sup>93</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 96.

<sup>94</sup> Vgl. PETERS (1995) S. 237.

<sup>95</sup> Vgl. DETLAFF (1989) S. 348.

<sup>96</sup> Vgl. BERG (1984) S. 148.

<sup>97</sup> Vgl. GLEIXNER S. 9.

<sup>98</sup> Vgl. GLEIXNER S. 72.

<sup>99</sup> Vgl. GLEIXNER S. 74; KARRAS (2006) S. 200.

<sup>100</sup> Vgl. GLEIXNER S. 77.

<sup>101</sup> Vgl. GLEIXNER S. 97.

Im Jahre 1551 brachte in Helsingør Klein Mattis im Namen seiner Tochter vor dem Ting eine Klage gegen den Dienstherrn Niels Søffrensen vor, nach der letzterer seine Tochter geschwängert habe<sup>102</sup>. Die Tochter bezeugte dies selbst unter Eid<sup>103</sup>. Niemand anders als besagter Niels hätte sie geschwängert – was dieser unter Aufbietung von Zeugen zunächst heftig bestritt und diese aussagen ließ, sie hätten von dem bei Niels angestellten Schiffersknecht Peter gehört, daß dieser die Tat begangen hätte. Kurz darauf sagte derselbe Peter aus Helsingborg aus, daß besagtes Mädchen bei ihm gelegen hätte<sup>104</sup>. Im Laufe des Verhörs wird jedoch deutlich, daß Niels Søffrensen und seine Frau Margarethe versucht hatten, Peter zu ‚kaufen‘ bzw. ihn durch das Angebot freier Kost und Logis zu einer Falschaussage zu bewegen<sup>105</sup>. Was daraufhin mit Niels und seiner Frau geschah, ist uns (leider) nicht bekannt. Dieser Fall zeigt jedoch einiges von der Dynamik, die ein Unzuchtsvergehen entwickeln konnte und den Verteidigungsstrategien der Betroffenen. Niels verließ sich auf sein Aufgebot an Zeugen und die materiellen Vorteile, die er zu bieten hatte. Klein Mattis Tochter dagegen stand weitgehend allein und mußte auf die Glaubwürdigkeit ihrer Beteuerungen hoffen: „Thett togh hun paa syn siels saligheedt, att hun hagde ingen fadher til same foosther paa jordhen wdhen hanem, forne Niels“<sup>106</sup>.

Generell sollten Frauen das gleiche Strafmaß wie Männer erhalten, in der Praxis wurde vor allem bei Unzuchtsdelikten ein unterschiedliches Maß angesetzt<sup>107</sup>. Die Sanktionierung unzüchtigen Verhaltens war sehr variabel. Sie konnte Strafgeelder oder auch Ehrenstrafen umfassen.

Aus dem mittelalterlichen Norwegen sind eine ganze Reihe von Unzuchtsfällen überliefert. Im Auftrage des Stavanger Bischofs beispielsweise quittierte Brynjulf Olafsson am 21.9.1424, daß er 6 mrk erhalten habe von Aasulf Salvesson, welche letzterer dem Bischof Håkon wegen eines Unzuchtsvergehens mit einer Ehefrau schuldig war<sup>108</sup>. In einem anderen Fall vom 18.8.1402 gab der Bischof Håkon von Stavanger bekannt, daß er sich mit dem Kirchenmann Grjotgard Eindridsson ausgesöhnt habe, u.a. darüber, daß letzterer Unzucht getrieben habe mit Gudrid Bardsdotir. Grjotgard habe Besserung gelobt und er habe ihn beschworen, bei Ragnhild

<sup>102</sup> Helsingør stadsbog S. 102-103.

<sup>103</sup> Helsingør stadsbog S. 102-103: „war hun perszonlige selff neruerindis, siigendis thett hanum mundeligen till, att han war then rette hendis skadhe mandh“.

<sup>104</sup> Helsingør stadsbog S. 107: „tha togh han hendne y senghen tikk seegh och laa hoosz hendne, thette skeedt 8 wgher for Michaelis“.

<sup>105</sup> Helsingør stadsbog S. 108-109: „han bekiende och bestoodt, at forne Niels Søffrensen badh hannem att wiillde staa met hanum, thii hanum war tillagdt att skulle giortt thett quindffolck skadhe, oc att han wiilde taghe saghen till segh, wiillde Niels staa mett hanum wdii brodhers stedt och ghaa emellum skadhen och hanum, ther till mett loffuede och tillsagde forne Niels och hans hustry hanum frii wnderhollingh till madt och øll, all then stundh han agtede att draghe her ygenum byen, enthen frem eller till baghe“.

<sup>106</sup> Helsingør stadsbog S. 102, „Sie beschwor bei dem Heil ihrer Seele, daß es auf der ganzen Welt keinen anderen Vater dieses Kindes gäbe als ihn, den vorgenannten Niels‘ [D.H.].

<sup>107</sup> Vgl. KOCH (1997) S. 93.

<sup>108</sup> DN IV Nr. 825 S. 601.

Gunnardotter zu bleiben<sup>109</sup>. Am 20.7.1533 bat Bischof Hans von Oslo in einem Brief an Erzbischof Olaf auf einem beigelegten Zettel, über den Schneider Brynnolff zu urteilen, welcher eine Ehefrau mit sich über das Fjell entführt habe<sup>110</sup>. Die Bergens sagnfallsregnskaber für 1.5.1606-1.5.1607 verzeichnen u.a., daß ein Mann aus Raadsmandsgaarden bestraft wurde, eine ‚fetschow pige‘ belegen zu haben, gleicherweise ein Mann aus dem Finnegaard ‚for at have ligget hos ‚feschow pigen‘<sup>111</sup>. Die regnskaber für 1.5.1607-1.5.1608 verzeichnen: ‚... en anden [Mann] i Finnegaard med 50 dlr. ‚for at have drevet hor med en kvinne og opfyllt henne full af ondt, saa hun døde i stor elendighed‘, en tredje med 24 dlr. for at have ‚beligget en pige og fyllt henne med fransoser‘, og en fjerde ‚for han belaa en pige i fettschow‘<sup>112</sup>. Unter dem 18.10.1570 heißt es bei Absalon Pedersson, daß in dieser Nacht Jacob Skurer mit der Bürgerin Magga Siurdsdotter aufgegriffen worden sei, welche Bierausschank betreibe und eine ausgewiesene Hure sei und sich oft mit ihm und anderen Männern vergnügt habe<sup>113</sup>. Kurz darauf am 14.11.1570 wurde Jakob Skurer wegen Unzucht zu 55 dlr. verurteilt<sup>114</sup>.

Wenn Frauen eine Geldbuße auferlegt wurde, dann war sie meist geringer als beim Mann<sup>115</sup>. Für die meisten Frauen war die Begleichung einer hohen Geldsumme nicht möglich. Wurde eine Frau zum dritten Mal der Unzucht beschuldigt, mußte sie an den Pranger<sup>116</sup>.

Nach altem Lübischem Recht sollte der Mann, der bei einer Ehefrau aufgegriffen wurde, von dieser ‚bi deme pintte‘ durch die Straßen der Stadt gezogen werden<sup>117</sup>. Der dreifache Ehebruch des Mannes sollte mit der Todesstrafe, bei der Frau hingegen mit dem Stadtverweis geahndet werden<sup>118</sup>. Die Strafe scheint aber nach den Worten Dreyers kaum angewandt worden zu sein<sup>119</sup>. Viel eher wurden die betreffenden Personen an den Pranger gestellt<sup>120</sup>. Desweiteren nennt Dreyer eine Verordnung ‚wider den ehebruch und hurery‘ vom Michaelis 1531 und dem 11.8.1536 und 1574<sup>121</sup>.

<sup>109</sup> DN V Nr. 422 S. 302.

<sup>110</sup> DN X Nr. 661 S. 706.

<sup>111</sup> NM II S. 278.

<sup>112</sup> NM II S. 279, ‚ein anderer [Mann] aus dem Finnegaard [wurde verurteilt] zu 50 dlr., weil er Unzucht mit einer Frau getrieben hatte und ihr damit so viel Schlechte zuführte, daß sie in aller Elendigkeit verstarb. Ein dritter [Mann wurde verurteilt] zu 24 dlr., weil er ein Mädchen belegen und sie mit Syphilis infiziert hatte, und ein vierter, weil er ein Mädchen ‚i fettschow‘ belegen hatte‘ [D.H.].

<sup>113</sup> NM I S. 387.

<sup>114</sup> NM I S. 389.

<sup>115</sup> Vgl. DETTLAFF (1989) S. 346.

<sup>116</sup> Vgl. BERG (1984) S. 152.

<sup>117</sup> ‚VIII. De begrepen wert bi enes echten mannes wiue. So war ienech man bi enes echten mannes wiues begrepen wert. de schal getoghen werden van deme wiue bi deme pintte dor de stat in den straten vp vnde neder.‘ (Codex II § 8, HACH 1969 S. 249); vgl. THEUERKAUF (1991) S. 161.

<sup>118</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 408.

<sup>119</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 409.

<sup>120</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 409.

<sup>121</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 408.



In Dänemark waren verschiedene Strafen für Prostituierte, vermeintliche Huren und Ehrkränkerinnen üblich: Pranger, Markierung mit dem Brenneisen, Ohrabschneiden und Ortsverweis<sup>122</sup>. Generell wurden unzüchtige Frauen wie Prostituierte behandelt und verwahrt bzw. abgestraft<sup>123</sup>.

Unter dem 14.3.1539 ist im Malmö stadsbok der Fall der Karine Guldsmid verzeichnet<sup>124</sup>, die nach mehrmaligen Ausschweifungen ihres Ehemannes in Deutschland und eines bewiesenen Unzuchtsdeliktes in Malmö<sup>125</sup> eine rechtsgültige Scheidung erhielt und eine neuerliche Ehe eingehen durfte. Ob der Mann aufgegriffen oder verurteilt wurde, ist nicht bekannt. Der Ehebruch einer Frau wurde meist mit größerer Strenge bestraft, mit Geldbuße, Verbannung, Pranger, öffentlicher Prozesion<sup>126</sup>. Schandstrafen wurden sehr viel häufiger gegen Frauen als gegen Männer verhängt<sup>127</sup>. Ausnahmen bestätigen die Regel. So wurde z.B. 1477 in Toulouse der Bader Jacques Roy der Zuhälterei und der Unzucht angeklagt und zur Strafe nackt durch die Stadt geführt<sup>128</sup>. 1527 mußte der Rostocker Claus Rikenberg zusammen mit seiner Konkubine am Pranger stehen, worauf er sich lautstark beschwerte<sup>129</sup>.

Die aufgezeigten Fälle geben Aufschluß über die Praxis der Handhabung von Unzuchtsfällen. Je nach Situation wurde unterschiedlich vorgegangen. Mal ist es die Bitte um Nachforschung und ein evtl. Urteil. Im anderen Falle kam der Delinquent mit einer Ermahnung davon. Häufig wurden Geldstrafen ausgesetzt. Bei Frauen war die Ausstülpung am Pranger und ein eventueller Stadtverweis übliche Praxis.

### 17.3 Prostitution und mittelalterliches Recht

Die anfängliche rechtliche Stellung der Prostituierten in der mittelalterlichen Stadt beschreibt Schuster mit den Worten „Nichtteilnahme an der sozial exklusiven Gemeinschaft von Vollbürgern“<sup>130</sup>. Den Dirnen war solange der Zugang zum Recht verwehrt, wie die Stadt sich als eine Rechtsgenossenschaft von Bürgern präsentierte. Mit der Wandlung zu einem räumlichen Verständnis der Stadt und der Vorstellung von der Stadt als Friedensbereich wurden auch die Prostituierten einbezogen und z.B. Übergriffe gegen sie im Sinne einer Störung der öffentlichen Ordnung geahndet<sup>131</sup>.

---

<sup>122</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1910) S. 46.

<sup>123</sup> Vgl. KNUDSEN S. 103.

<sup>124</sup> Vgl. Malmö stadsbok S. 158-159.

<sup>125</sup> „... at forne Hans Guldsmit er obenbare befunden vdj hoer her vdj byen oc thesligeste haffuer bruget siit onde leffinet vdj Tysklandt oc anden stetz ...“ (Malmö stadsbok S. 159).

<sup>126</sup> Vgl. ROSSIAUD S. 96.

<sup>127</sup> Vgl. HULL (1997) S. 228.

<sup>128</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 93.

<sup>129</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 173.

<sup>130</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 58.

<sup>131</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 65.

Prostituierte waren der personifizierte Gegensatz zu den ehrbaren Frauen der städtischen Gesellschaft<sup>132</sup>. Die Ehrlosigkeit war sowohl ein soziales als auch ein juristisches Problem. Ehrlose konnten zumeist kein Bürgerrecht erwerben und durften nicht als Vormünder oder Zeugen vor Gericht auftreten<sup>133</sup>. Die Unehrlichkeit der Prostituierten bedingte auch deren Rechtlosigkeit<sup>134</sup>. So hatten beispielsweise aktive Prostituierte kaum die Möglichkeit, das Bürgerrecht zu erwerben<sup>135</sup>.

Prostituierte und als leichtfertig verrufene Frau waren vor Gericht unglaubwürdig<sup>136</sup>. Nach Kanonischem Recht waren Prostituierte nicht als Klägerinnen erlaubt<sup>137</sup>. In Norwegen konnten Prostituierte nicht als Zeuginnen vor Gericht auftreten<sup>138</sup>. Dies verbot u.a. Håkons V. retterbod von 1313, wo es unter Punkt 4 heißt: „Sedan af skolu eigi allmennligar putur eda þeir menn er doma ranum oc aðrum skilrikum monnum er i domom sitia ...“<sup>139</sup>.

Prostituierte hatten gewisse Besitz- und Vermögensrechte, aber kaum die Möglichkeit, diese im Ernstfall auch einzuklagen<sup>140</sup>. Wenn ein Kunde beispielsweise die Bezahlung verweigerte, so fehlte ihr die Handhabe, den Arbeitslohn einzufordern<sup>141</sup>. Genauso wird es sich mit den zwangsweisen Abgaben an den Wirt verhalten haben.

Dennoch kann man die Prostituierte des Mittelalters – im Gegensatz zu späteren Zeiten – nicht als vollständig ‚rechtlos‘ bezeichnen<sup>142</sup>. Sie gehörte zu einem gewissen Grade zur städtischen Gemeinschaft dazu (s.o.)<sup>143</sup>. Einen Schutz vor (gewalttätigen) Übergriffen genossen insbesondere die Prostituierten in den städtischen Frauenhäusern<sup>144</sup>. Öffentliche Bordelle waren Bezirke besonderen Friedens, Übertretungen wurden dort mit doppeltem Strafmaß geahndet<sup>145</sup>. Die Mißhandlung oder Vergewaltigung einer Prostituierten wurde generell als eine Verletzung des Stadtfriedens scharf geahndet<sup>146</sup>. Dies erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß die Prostituierten rechtlich als Bedienstete der mittelalterlichen städtischen Gemeinschaft aufgefaßt wurden – bis das Argument vom ‚Öffentlichen Nutzen‘ mit der Reformation nicht

---

<sup>132</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 72.

<sup>133</sup> Vgl. SPRAUTEN S. 224; SCHUSTER P (1992) S. 86.

<sup>134</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 86.

<sup>135</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 86; DANCKERT S. 149. Als eine Ausnahme muß es wohl zu werten sein, wenn Lömker-Schlögell für die Stadt Nürnberg das Bürgerrecht für die Prostituierten annimmt (vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL 2001 S. 80).

<sup>136</sup> Vgl. RUBLACK (1995) S. 188; KOCH (1991) S. 139; KARRAS (1998) S. 99.

<sup>137</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 79.

<sup>138</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 463; HOLTAN (1995) S. 86; RINGDAL S. 169.

<sup>139</sup> NgL III S. 100; vgl. Norges kulturhist. S. 189; SAWYER S. 101; KLN M XIII Sp. 507.

<sup>140</sup> Vgl. BRUNDAGE (1976) S. 839; BRUNDAGE (1989) S. 93.

<sup>141</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 59; BRUNDAGE (1976) S. 837.

<sup>142</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 74.

<sup>143</sup> Vgl. BLOCH II S. 84.

<sup>144</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 47.

<sup>145</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 187; MATTHIESSEN (1919) S. 14.

<sup>146</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 59; SCHUSTER P (1992) S. 86.

mehr trug und der Gewaltschutz wegfiel (s.u.)<sup>147</sup>. Natürlich mußten sich Prostituierte im Gegenzug genauso wie alle anderen auch der städtischen Ordnung fügen und standen unter Aufsicht des örtlichen Henkers oder Büttels (s.o.). Die hauptsächlichsten Bedenken der Obrigkeit gegenüber der Prostitution waren nicht so sehr das Phänomen selbst, als vielmehr die Verbindung zur Kriminalität<sup>148</sup>. Prostitution wurde und wird auch heute noch kontinuierlich mit Randgruppenposition und Kriminalität in Verbindung gebracht<sup>149</sup>. Zum einen hielten sich die Prostituierten meist genau dort auf, wo sich auch Diebe, Tagelöhne und andere Randständige einfanden. Zum anderen ging die Prostitution sehr häufig mit Unruhe, Alkohol und Gewalt einher. Prostituierte liefen immer wieder in Gefahr, mit Raub und Gewalt in Verbindung gebracht zu werden<sup>150</sup>. So nennt beispielsweise die ‚Hirdskrá‘ sie in einem Atemzug mit Raub, Diebstahl und Spiel<sup>151</sup>. Die Bergenser ‚byvedtegr‘ vom 10.1.1649 fassen sie unter Punkt 8 mit Dieben und Lügner zusammen<sup>152</sup>.

Die Prostituierten wirkten an diesem Bild nicht selten aktiv mit, sei es, daß sie Nähe der Verrufenen suchten oder sich gegenseitig aktiv bekämpften. Nach Rossiaud verstärkte die zunehmende Konkurrenz die Verbindung zwischen Prostitution und Kriminalität<sup>153</sup>. Beispiele aus Köln und Nürnberg konnten aufzeigen, daß Prostituierte auch vor einer gegenseitigen Gewaltanwendung nicht zurückschreckten (s.o.). In Berlin wurden 1442 zwei Dirnen aus der Stadt gewiesen, die sich lauthals beschimpft und geprügelt hatten<sup>154</sup>. In einem Fall aus Köln verwundete Marie Hermann aus Kaiserwerth, ehemalige Hure des Kölner Frauenhauses, im Weinhaus einen Spielmann, der sie ‚Verchen‘ geschimpft hatte, mit einem Messer. Dies ist deshalb augenfällig, weil sich hier nicht wie sonst üblich die Aggression gegen eine andere Frau sondern gegen einen Mann richtet<sup>155</sup>. Absalon Pedersson berichtet in seinen Aufzeichnungen von einem Fall aus Bergen, in dem eine Prostituierte, ‚Trondhiems Pinke‘, in einen Totschlag aus Notwehr verwickelt war. Er notiert unter dem 15.12.1569:

„Om natten eller afften stach ein sköge, hed Trondhiems Pinke, ein Garp ihiel med ein kniff, for hand vilde vildtage henne, oc sad hand död oc haffde hennis

<sup>147</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 58-59.

<sup>148</sup> Vgl. MCCALL S. 198.

<sup>149</sup> Vgl. RATH (1986) S. 595; KARRAS (1998) S. 100; HOLTER S. 13; OPITZ (1993) 326; LOMBROSO S. 207.

<sup>150</sup> Vgl. LABARGE S. 203; ROBERTS S. 90.

<sup>151</sup> NGL II S. 417: „þar nest at þu giæter þin fra ofdryckiu. þui at af henne tapar margr hæilsunni [bæde oc vitinu. fe oc felaghum. oc þui sidarst sem mæst er [at salen er oc tynd þar sem drukkin maðr ma æi [sælfs sins giæta oc æigi guðs ne goðra manna. ran ok skuld. hordom oc friðlu lifi. por(t)konur eða ... lausyrði eða dramb ...“; vgl. EBEL E S. 140.

<sup>152</sup> „... tyve og løsgjengere ... horkoner og dennem, som ere aabenbare gjorte til løgnere, og ublue kvinder, som bruger et løst levnet“ (NM II S. 352).

<sup>153</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 66.

<sup>154</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 313.

<sup>155</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1995) S. 100; KOCH (1991) S. 112.

flettebond i sin haand, han sigis hafue slagit henne i houit med it træ. Vart han begrait i S. Mortens kirkegaard ...<sup>156</sup>.

Diese Exempla sind außergewöhnlich plastische Darstellungen des Milieus, in dem sich die Prostituierten bewegten. Es darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die alltäglichen Regelverstöße der Prostituierten wohl eher kleinkriminelle Delikte wie Verstöße gegen die Kleiderordnungen oder auch Diebstahlsdelikte betrafen. Prostituierte stammten i.d.R. aus ärmlichen Verhältnissen und blieben auch während der Ausübung des Gewerbes unvermögend (s.o.). Die häufigen Diebstahlsdelikte, in die Prostituierte verwickelt waren, sind sehr typisch für die Unterschicht<sup>157</sup>. In Berlin raubte 1442 eine Prostituierte mit ihrer Kumpanin einen Priester aus<sup>158</sup>. In einem anderen Fall aus Helsingør stiftete eine Prostituierte einen (potentiellen) Kunden an, etwas Stoff für sie zu stehlen. Unter dem 23.5.1550 heißt es im Helsingør stadsbog:

„Samme dagh var Pedher, Anne Per Iudes søn, skickitt y rette for nogett læritt, han stollitt hagde fra Niels Draghere her samme steds, huilkett han selff saa bestoodt, att een skøghe badt hannem giffue segh saa megitt læritt, hun kunde faa een serck aff, tha motte han ligge hoes hendne, da gick han till oc togh samme lærith, thett bestoodt han y dagh obenbare, oc tha omsier war han løsz bedhen aff Hans Schriffuer, som nu tilstædhe war, besynderligen till kon. mts. arbejde wdii Landzkrona for forne Hanszis oc then meenige mandz ydmyge bøn gaff kon. mts. fogett thennem løsz till samme arbejde, dog mett saadan wilkaar, att han skall forsørge byen oc icke komme her wdii 10 aar her nest ephther, met mindre han fonger andhen fordagtinghen for segh“<sup>159</sup>.

Als Gegenleistung dafür, daß er ihr den Stoff beschaffe, sollte er bei ihr liegen dürfen. Im Verhör gestand Peter den Diebstahl und wurde auf 10 Jahre der Stadt verwiesen. Ob und was mit der betreffenden Frau weiter geschah, ist in diesem Zusammenhang (leider) nicht überliefert.

Gegen die Prostitution als solche ging man relativ milde vor. Kamen die Prostitutionskunden schon meist glimpflich davon, so wurde auch die Bestrafung der Prostituierten noch verhältnismäßig lax gehandhabt. Ernster wogen dagegen schon das Delikt der Zuhälterei und der Bordellbetrieb<sup>160</sup>. Schwerhoff weist ausdrücklich darauf hin, daß Prostitution zwar im kriminologischen Diskurs des 19. Jahrhunderts

<sup>156</sup> NM I S. 365, „Des Nachts oder am Abend erstach eine Prostituierte, genannt ‚Thronthiems Pinke‘, einen Deutschen mit einem Messer, weil er sie vergewaltigen wollte, und er saß da tot und hatte ihr Haarband in seiner Hand; man sagt, daß er ihr mit einem Holzschneit über den Kopf geschlagen habe. Er wurde auf dem St. Mortens Kirhhof begraben“ [D.H.].

<sup>157</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 201.

<sup>158</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 202.

<sup>159</sup> Helsingør stadsbog S. 53-54; LAS 1 fol 37<sup>r</sup>, „Am selben Tag war Peder, Anne Per Judes Sohn, vor das Gericht geschickt wegen etwas Leinen, das er von Niels Drager hierselbst gestohlen hatte, und er selbst gestand, daß eine Prostituierte ihn gebeten habe, ihr so viel Leinen zu geben, daß sie einen Unterrock daraus machen könne, dann dürfe er bei ihr liegen. Da ging er und nahm das Leinen. Dies gestand er heute, und da wurde er entlassen von Hans Schriffer, der zugegen war, ... mit der Auflage, daß er die Stadt verlassen solle und die nächsten 10 Jahre nicht zurückkommen solle ...“ [D.H.]

<sup>160</sup> Vgl. BRUNDAGE (1976) S. 835.

als Frauendelikt *par excellence* gehandelt wurde, in historischer Perspektive aber nicht immer als gesetzeswidriges Verhalten betrachtet werden kann<sup>161</sup>. Ein Prostitutionsvorwurf alleine reichte meist nicht zu einer Verurteilung vor Gericht aus. Es mußten andere Delikte hinzukommen, um die Betreffende verurteilen zu können<sup>162</sup>, wie etwa die oben angeführten Verstöße.

Vor Gericht argumentierten die Prostituierten z.T. mit Unwissenheit oder auch mit ihrer ‚Armut‘. Frauenhausdirnen verteidigten sich z.B. mit dem Argument zu geringen Einkommens und stilisierten sich als ‚arme‘ Frau<sup>163</sup>. In einem Unzuchtsfall berief sich eine der Beteiligten darauf, über das weibliche Geschlecht der Person im Unklaren gewesen zu sein, ‚daz sie nit anders gewest dan daz sie eyn man geweset‘<sup>164</sup>. Selbstschutz und Nichtwissenheit von Geschlecht galten z.T. als mildernder Umstand vor Gericht<sup>165</sup>. In diesem Fall wurde damit auch tatsächlich eine schwerere Strafe abgewendet. Ob die involvierte Prostituierte allerdings tatsächlich vorgegeben hatte, ein Mann zu sein bzw. männliche Kleidung angelegt hatte, bleibt unklar und zweifelhaft. Daß Prostituierte Männerkleidung anlegten, kam durchaus vor. Für die hier untersuchten Städte läßt sich dies allerdings nicht einwandfrei belegen. Fälle von Travestie sind in größerer Anzahl u.a. aus Italien belegt. In Neapel gab es einen eigenen Gerichtshof zur Überwachung der Prostituierten, ‚Corta Sabella della meretrici‘<sup>166</sup>. 1403 wurde auch in Florenz ein eigenes Gericht zur Sittenaufsicht geschaffen. Von den im Zeitraum 1441-1523 nicht weniger als 1720 erlassenen Strafurteilen betrafen die Mehrzahl Frauen, meistens Prostituierte, die der Travestie oder des Analverkehrs (zum Zwecke der Empfängnisverhütung) beschuldigt wurden<sup>167</sup>. Diese ‚Vergehen wider die Natur‘ wurden wie auch die Sodomie strengstens geahndet.

## 17.4 Kuppelei

Als *lenocinium* wurde gemeinhin die Verführung oder Verleitung einer Frau zum außerehelichen Sexualverkehr um eigener Vorteile willen bezeichnet<sup>168</sup>. Indem sie durch ihr Tun Unzucht und Ehebruch förderten, untergruben Kuppler und Kupplerinnen die öffentliche Moral und Ordnung<sup>169</sup>. Mit einem Verbot der Kuppelei erhoffte man sich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Moral<sup>170</sup>. Die Kuppelei umfaßte einen sehr breiten Straftatbestand, galt z.B. auch bei einer förmli-

---

<sup>161</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1999) S. 156.

<sup>162</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 404.

<sup>163</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 168.

<sup>164</sup> Vgl. LINDEMANN (1995) S. 262.

<sup>165</sup> Vgl. LINDEMANN (1995) S. 262.

<sup>166</sup> Vgl. DUFOR III, 1 S. 21; BLOCH I S. 811.

<sup>167</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001) S. 406.

<sup>168</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 110.

<sup>169</sup> Vgl. KOCH (1997) S. 87.

<sup>170</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 110.

chen Absprache zwischen Eheleuten<sup>171</sup>. Auch bewußte Duldung wurde als *lenocinium* betrachtet<sup>172</sup>. Der Ehemann wurde für den Lebenswandel seiner Frau verantwortlich gemacht<sup>173</sup>. Das *lenocinium* wurde geschlechtsspezifisch stark unterschiedlich beurteilt, die männliche Treue weit weniger wichtig genommen, die Ehefrau war im Gegenzug auch nicht zur Kontrolle des Ehemanns verpflichtet<sup>174</sup>. Wenn keine materiellen Vorteile beabsichtigt waren, dann gab es häufig mildernde Umstände für den Ehemann<sup>175</sup>. Der in den Rechtsquellen am meisten diskutierte Fall war die Verkuppelung durch den Ehemann, als zweites die Vermittlung von Töchtern durch die Mütter, dann die Vermittlung Dritter<sup>176</sup>. Für die Verkuppelung der Ehefrau wurde z.T. die Todesstrafe gefordert, aber kaum angewandt<sup>177</sup>.

1437 setzte der Kölner Rat drakonische Strafen für Kupplerinnen und Ehebrecher fest - ohne allerdings damit durchschlagenden Erfolg zu haben<sup>178</sup>. Zuweilen ließ man Gnade vor Recht ergehen. Einer Baderfamilie aus Köln wurde 1455 die wegen Kuppelei angedrohte Kaxstrafe auf Verwendung der gesamten Nachbarschaft erlassen. Frau und Tochter des Baders sollten stattdessen nach Trier pilgern<sup>179</sup>.

Immer wieder wurde auch in Helsingør versucht, der Kuppelei durch das Verbot der Behausung von Prostituierten Herr zu werden. 1551 bestimmt der Bürgermeister von Helsingør: „Item gaff burgemester Sander aluerligen tilkendne, om noghen huszer eller hiemer horer eller skøgher, skulle the wære faldne for brødhe till konghen och byen“<sup>180</sup>. Schon im folgenden Jahr erging am 19.12.1552 die Verordnung: „Item bleff aluerlighen forhollitt, att huilken borghere holler, huszer eller hiemmer nogne berøgtede quindffolck, skøgher etc. eller nogne thennem, szom bye ære forbudne, schulle wære faldne till kong. mtt. oc byen for wlydellsze“<sup>181</sup>. Eingegriffen wurde aber zumeist nur dann, wenn eine Ehe oder das Zölibat bedroht war<sup>182</sup>. Trotz drastischer Verfügungen im 15. Jahrhundert kam es kaum zu Verurteilungen<sup>183</sup>.

Den Strafbüchern nach war die Kuppelei ein typisch weibliches Delikt<sup>184</sup>. Im Helsingører Tingbuch finden sich Kuppelei-Anklagen mit schöner Regelmäßigkeit (s.o.). Mal konnte die Anklage durch guten Leumund, Fürbitte, Bußzahlung o.ä. abgewendet werden. Häufig ist eine Art ‚Sippenhaft‘ festzustellen. So mußte sich z.B. Oluff Stenhugger wegen des Verhaltens seiner Frau vor Gericht verantworten.

<sup>171</sup> Vgl. KOCH (1997) S. 88.

<sup>172</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 114.

<sup>173</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 114.

<sup>174</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 115.

<sup>175</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 113.

<sup>176</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 110.

<sup>177</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 112.

<sup>178</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 187.

<sup>179</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 175.

<sup>180</sup> Helsingør stadsbog S. 100.

<sup>181</sup> Helsingør stadsbog S. 199.

<sup>182</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 207.

<sup>183</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 208.

<sup>184</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 209; SCHUBERT (1985) S. 112.

Ehepaare wurden meistens zusammen der Stadt verwiesen. 1570 wurde Charine Frostis zu einer Zahlung von 6 Mark verurteilt, weil sie die Prostituierte Flækkesild beherbergt hatte. Sie konnte jedoch die Gesamtsumme nicht aufbringen und ihr Bürge Didrik Nyemand stand am Ende alleine mit der Restschuld da<sup>185</sup>. Die allermeisten Angeklagten in Helsingør stammten wie auch Charine wohl aus dem unteren Steuerbereich. Dabei konnte eine gute Vermögenssituation entscheidend für das Strafmaß sein. Ökonomie entschied über den Stadtverweis<sup>186</sup>. Denn erfüllte ein Angeklagter eine wichtige städtische Funktion, betrieb ein wirtschaftlich nützlich Gewerbe, dann wurde das Ausweisungsurteil häufig abgewendet. So konnte sich z.B. der Helsingører Schlachter Willum Nacht trotz schwerwiegender Anklagen der Beherbergung von Huren und Ungehorsams gegen das Gericht regelmäßig aus der Affäre ziehen, während der ebenfalls des Kontaktes mit Huren angeklagte Jens Smørfod aus der Stadt gewiesen wurde<sup>187</sup>.

Im Gegensatz zur Verkuppelung von Ehefrauen, heimlichen Huren u.ä. war die Vermittlung öffentlicher Prostituerter nicht strafbar<sup>188</sup>. Der Tatbestand des *lenociniums* wurde nur zögerlich auf den Bordellbetrieb angewandt<sup>189</sup>. Einer Bestrafung der Bordellprostitution hätte auch der Grundsatz des ‚notwendigen Übels‘ entgegenstanden. Dies schließt allerdings nicht aus, daß Bordelle im Mittelalter zwar toleriert, die Bordellwirte selbst jedoch für ihr Tun geächtet waren. Auch sie konnten in die Mühlen der Justiz geraten.

## 17.5 Entehrende Strafen: Art der Strafen, Strafmaß und Praxis

Im Spätmittelalter wurden die sogenannten ‚Ehrenstrafen‘ in das staatliche Sanktionssystem integriert<sup>190</sup>. Zunächst gab es nur einige wenige Schandstrafen, das System wurde mit Beginn der Neuzeit konsequent ausgebaut<sup>191</sup>. Parallel hierzu nimmt auch der Grad der entehrenden Wirkung der Strafen im Verlaufe des späten Mittelalters hin zur Frühen Neuzeit zu<sup>192</sup>. Eines der konstitutiven Merkmale der Ehrenstrafe war ihr öffentlicher Charakter<sup>193</sup>. Die Obrigkeiten benutzen diese Funktion der Ehrenstrafe gerne, um öffentliche Exempel zu statuieren<sup>194</sup>. Die städtische Gemein-

<sup>185</sup> Vgl. KNUDSEN S. 151. Im Oktober des Jahres wird Charine zur Zahlung der 6 Mark verpflichtet, erhält aber wegen ihrer Kränklichkeit mildernde Umstände: „Item bliff nu Charinne frostis benaaden for danemandz bøn oc hennendes schrøbelighedz skylld att hun icke skulle settis wdj kelleren epter forne beuiling, Menn hendes faldzmoll att schulle enndelig wdgiiffue som forn\* staa, sex march penninge att betalle inden morgen afftem hendes forloffuer diidrich Nyemand“ (LAS 6 fol 340' vom 30.10.1570).

<sup>186</sup> Vgl. KNUDSEN S. 160.

<sup>187</sup> Vgl. KNUDSEN S. 162.

<sup>188</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 133.

<sup>189</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 134.

<sup>190</sup> Vgl. SCHUSTER P (1998) S. 58.

<sup>191</sup> Vgl. HULL (1997) S. 231.

<sup>192</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 179.

<sup>193</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 173.

<sup>194</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 71.

schaft mußte eine Ehrenstrafe mittragen, sonst blieb sie wirkungslos<sup>195</sup>. Bei den Schandstrafen überlagerten sich der Grad der angestrebten Öffentlichkeit und der Grad der Demütigung<sup>196</sup>. Die Verspottung durch das zuschauende Volk kam häufig der eigentlichen Strafe gleich<sup>197</sup>. Die Gemeinde spielte auch eine sehr große Rolle bei der Rechtsausübung, indem sie z.B. Fürbitte leistete<sup>198</sup>.

Rexroth unterscheidet in seiner Arbeit zwischen den ‚einfachen‘, ‚lesbaren‘ und ‚beschmutzenden‘ Schandstrafen<sup>199</sup>. Während die einfache Strafe am Pranger der Erklärung durch einen Ausrufer bedurfte, um Rückschlüsse auf den Tatbestand zu erlauben, wählte man bei schwereren Strafen die zusätzliche Lesbarkeit, d.h. der Stein des Anstoßes, z.B. die verdorbene Ware, wurde mit vorgeführt<sup>200</sup>. Als Beispiel führt Rexroth u.a. eine am 28.6.1382 erlassene Verordnung des Londoner Bürgermeisters Northampton über Hurenwirte, Kupplerinnen und Huren an. Rexroth nennt sie ein „wahres Kabinettstück der Visualisierung städtischer Denkformen“<sup>201</sup>. Danach sollte eine *comyne puteyne* zuerst, bekleidet mit einer Haube aus gestreiftem Stoff und einem weißen Stab in der Hand, zum Stadttor Aldgate geleitet und von dort mit Musik zum Stuhl geführt werden, wo ihr Fall proklamiert wurde. Anschließend wurde sie durch die Magistrale Cheap und das Newgate-Stadttor zur Cock Lane gefahren, wo sie bleiben sollte<sup>202</sup>. Beim dritten Aufgreifen drohte das Haarschneiden: „Jeder sollte lesen können, ob eine Frau eine Ehebrecherin, eine Hure oder eine Kupplerin war, wann aus der einfachen – und prinzipiell geduldeten – puteyne eine als wesentlich gefährlicher erachtete puteresse wurde: nämlich dann, wenn ihr auf Geheiß des Aldermännergerichts im Stuhl die Hurehaube abgesetzt und die Haare abgeschnitten wurden“<sup>203</sup>. Den Zuhältern und Kupplern wurde in London bei Verurteilung eine Tonsur geschoren.

Zuhälter und Bordelliers hatten (s.o.) mit empfindlichen Strafen zu rechnen<sup>204</sup>. Eine bekannte Strafe für Kuppelei war der beschimpfende Umzug, bei dem der Mann beispielsweise als entwürdigende Maßnahme verkehrtherum auf einem von seiner Frau gezogenen Esel sitzend durch die Stadt reiten und sich allgemeinem Gelächter preisgeben mußte<sup>205</sup>. In Venedig mußte ein Zuhälter seiner Frau in einem gelben Kleid mit Hörnern auf dem Kopfe auf einem Esel in einem schimpflichen Umzug durch die ganze Stadt reiten<sup>206</sup>. Die Carolina drohte in §§ 122 und 123 für

<sup>195</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 185; HULL (1997) S. 232.

<sup>196</sup> Vgl. REXROTH S. 132.

<sup>197</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 159.

<sup>198</sup> Vgl. KNUDSEN S. 150.

<sup>199</sup> Vgl. REXROTH S. 133.

<sup>200</sup> Vgl. REXROTH S. 133.

<sup>201</sup> REXROTH S. 193.

<sup>202</sup> Vgl. REXROTH S. 194.

<sup>203</sup> REXROTH S. 199.

<sup>204</sup> Vgl. BRUNDAGE (1989) S. 89.

<sup>205</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 112-113.

<sup>206</sup> Vgl. BLOCH I S. 813.



den Straftatbestand der Kuppelei Landesverweis, Pranger und Abschneiden der Ohren an<sup>207</sup>.

Die Bestimmungen gegen illegale Prostitution wurden weniger hart durchgefochten als die Abschaffung der Zuhältereie<sup>208</sup>. Zunächst ist nur die Ausweisung als Strafe für Prostituierte bekannt und praktiziert, wie bei anderen unerwünschten Menschen auch<sup>209</sup>. Doch wurde im Spätmittelalter an ihnen fast das gesamte Repertoire bekannter Ehrenstrafen exekutiert. Spätmittelalterliche Strafen für Prostituierte waren u.a. das Haareabschneiden, der Pranger und der schimpfliche Umzug, die öffentliche Zurschaustellung in einer Prozession durch die ganze Stadt<sup>210</sup>. In Köln wurden ungehorsame Dirnen ‚up den Berlich geleidt‘, d.h. ihnen drohte der öffentliche Abtransport auf dem Henkers- oder Schinderkarren in das übelbelemdete städtische Bordell in besagtem Stadtviertel<sup>211</sup>. Häufig wurden Prostituierte auch zur Strafe und zum Spott des ganzen Volkes nackt durch die Straßen geführt<sup>212</sup>. 1565 wurde in Bergen die Bestimmung erlassen, daß unzüchtige Frauen, die sich mit verheirateten Männern einließen, nackt vor der Kirchentür ausgestellt und dann aus der Stadt gejagt werden sollten<sup>213</sup>.

Pranger und Stadtverweis waren die üblichen Prostituiertenstrafen<sup>214</sup>. So bestimmten z.B. die revidierten Statuten der Bugenhagenschen Kirchenordnung für Lübeck, daß ‚offenbar unzüchtige Weiber‘, die trotz Beherbergungsverbots und Ausweisung wieder in die Stadt kämen, am städtischen Pranger ausgestäubt werden sollten<sup>215</sup>.

In der lebhaften Hafenstadt Helsingør hatte der Büttel nach Matthiessen besonders viel zu tun; oft stäubte er halbnackte Huren am Pranger aus und führte diese in einem großen Auflauf aus der Stadt<sup>216</sup>. So wurde am 17.9.1554 ‚Guldwæffuitzen‘

<sup>207</sup> CCC § 122: „Straff der Jhennen, so jre eeweiber oder kinder durch böses gewyns willen willigklich zu vnkeuschen werckenn verkauffenn. Item so jemandt sein eheweip oder kinder vmb einicherley gewynns Willen, wie der Namen hett, willigklichenn zu vneerlichen, vnkeuschen vnd schandntlichen wercken geprauchenn lasst, der ist eerlos vnnd soll nach vermog gemeiner Rechten gestrafft werden“; § 123: „Straff der verkuppelung vnd helffenn zum ehebruch. Nachdem zum dickernmall die vnverstandigen weibsbillde, vnnd zuvor die vnschuldigen Meydlin, die sunst vnverleumbt eerliche personen seindt, durch etlich böse menschen, Mann vnnd weiber, böser betruglicher weiss, damit jne jr junckfrawlich oder fraulich eere entnommen, zu sündtlichen fleischlichen werckenn gezogen Werden, Dieselbigen bösshafftigen kupler vnd kupplerin, Auch die jhennen, so wissentlicher gefeherlicher Vnd bösshafftiger weiss jre heuser darzu Leyhenn Oder solliches jnn jren Heusern zu gescheen gestatten, sollenn nach gelegenheit der verhandlung Vnnd Rat der Rechtverstandigen, Es sey mit Verweisung des Landts, stellung jnn Branger, Abschneydung der oren oder ausschawunge mit Ruten Oder andern, gestrafft werden“; vgl. BLOCH II S. 261.

<sup>208</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 95.

<sup>209</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 66.

<sup>210</sup> Vgl. MCCALL S. 194.

<sup>211</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 188.

<sup>212</sup> Vgl. DUFOR II, 2 S. 11.

<sup>213</sup> „... at løse Kvinder, som indlod sig med gifte Mænd og intet havde at bøde med, skulde udstilles nøgne foran Kirkedøren, tage Skrifte og jages af Byen“ (NM II S. 143); vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 66.

<sup>214</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 314 u. 398.

<sup>215</sup> Vgl. LAGEMANN S. 133.

<sup>216</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1910) S. 71.

aus Helsingør verwiesen<sup>217</sup>. 1555 mußte die Kleinkrämerin Bodil Plussis für den Ruf ihrer Tochter geradestehen, die ins Gerüchte gekommen war, und sich dazu verpflichten „... at tage Kagin i Favn og møste sit Øre, om det kunde findes, at hendes Døttre brugede Horeri“<sup>218</sup>, also die Prangerstrafe anzunehmen und ein Ohr zu verlieren, sollten sich die Beschuldigungen bewahrheiten. Am gleichen Tag, an dem Bodil Plussis den Eid für ihre Tochter ablegte, wurden im Zuge einer großen Säuberungsaktion gegen ‚unerwünschte Elemente‘ eine Gruppe Prostituiertes und Bierverkäuferinnen aus der Stadt gewiesen. Im Helsingør stadsbog findet sich dazu unter dem 18.7.1555 der Eintrag:

„Samme dag bleiff Marinne Randers affuist att skulle rømme byind indin sancte Olai dag (29. Juli) eller tage ind kag i fauffn och Kiistinne Kleiins aff wist ad skulle rømme byind sancte Olai dag (29. Juli) och huerkin selge tyst øll eller danst øll effther tenne dag i tenne by. Lige saa bleiff och affuist Marinne Huilmandz oc Christopher, och Anne Ploumandz affuist, att hun icke lenger motte her were end tiill s. Laurentii dag (10. Aug.), oc in quinde affuist heder Bente, boer vden for grøfften, at skulle werre aff byind indin søndag“<sup>219</sup>.

Mitte des 16. Jahrhunderts schlug der seeländische Bischof Palladius vor „... at horerne stævnedes til kagstrygning og derefter blev jaget af byen“<sup>220</sup>, d.h. alle Huren sollten an den Pranger gestellt und der Stadt verwiesen werden. Das Landstreffen der dänischen Bischöfe 1568 in Roskilde verlangte resolutere Schritte gegen die Prostitution<sup>221</sup>. Helsingør geriet dabei besonders zur Zielscheibe der Kritik. König Frederik II. drohte 1574 angesichts der ‚unhaltbaren Zustände‘ in Helsingør den Prostituierten mit dem Auspeitschen, Ohrabschneiden und sogar mit der Todesstrafe durch Ertränken bei wiederholter Rückkehr:

„... bede vi eder oc alfvorligen befalle, at i lader opsøge der udi byen, hvor saadanne løsachtige kvindfolk findis oc dennum lader stube til byens kag oc siden byen forvise, at andre kand se dennum i exempel ved; findis nogen siden af saadanne løsachtige kvindfolk, som saaledis ere en gang paaminte oc stubede til kagen, atter at komme til byen, at i da lader skerre begge øren af dennum; end hvis de ydermere lader dennum findis i byen, at i da lader dennum binde udi en sek oc forsenke ...“<sup>222</sup>.

<sup>217</sup> Vgl. Helsingør stadsbog S. 32.

<sup>218</sup> MATTHIESSEN (1919) S. 77; vgl. JACOBSEN G (1995) S. 16; der Originaleintrag lautet: „Samme dag [18.7.1555] wiilkorride Bodiill Plussiis siig att tage kagin i fauffn och der møste sitt øre, om thett kunde findis, att hendis døttre brugiide nogiitt horeri“ (Helsingør stadsbog S. 280).

<sup>219</sup> Helsingør stadsbog S. 279; vgl. JACOBSEN G (1995) S. 16.

<sup>220</sup> NØRGÅRD S. 9. Dies scheint eine verkürzte Wiedergabe des Originals: „Saadanne skulle och steffnes du till Roeskild dom, och der straffes, oc andet paa herreslot och gaarde, som i nu formerche jo, at de straffe dem till Kiøbenhaffns kag, till Callundborgs kag, vdi kuulhuset i Roskild, huor altid bør at ligge X eller XII skoele riis, som det folch kand hudstryges met ...“ (Jacobsen L V S. 140).

<sup>221</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 9.

<sup>222</sup> CCD I Nr. 716 vom 13.7.1574; vgl. KNUDSEN S. 106; BLOCH II S. 267; ALSTRUP S. 709.

Einen Tag später änderte der König in einem offenen Brief diese Bestimmung dahingehend, daß die Prostituierten schon beim zweiten Aufgreifen mit dem Tode bestraft werden sollten:

„... dersom nogle saadanne løse kvindfolk, som en gang ere byen forvist oc udstubbede, atter dennom der igen lader findes, da mue oc skulle borgemestre oc raadmend lade straffe ofver dennom paa lifvit uden al naade ...“<sup>223</sup>.

Solcherart harte Strafen kamen jedoch kaum zur Anwendung. Die vielen Fälle des wiederholten Aufgreifens zeigen, daß der Strafandrohung nicht immer Taten folgten. Aus Helsingør ist uns kein Todesurteil für eine Prostituierte bekannt. Stattdessen folgte meist eine erneute Ausweisung.

Bis Anfang des 18. Jahrhunderts war in Dänemark noch der Pranger üblich, danach drohte den aufgegriffenen Prostituierten das Arbeitshaus<sup>224</sup>. Christians V. ‚Danske Lov‘ von 1683 bestimmte, daß berüchtigte Frauen und Bordellprostituierte mit Pranger oder mit Zwangsarbeit im Spinnhaus bestraft werden konnten<sup>225</sup>.

Erste Zuchthäuser entstehen auf deutschem Boden Anfang des 17. Jahrhunderts, in Bremen 1609-13, in Lübeck 1613 und in Hamburg in den Jahren 1614-22<sup>226</sup>. In Dänemark ließ Christian IV. 1605 ein Zuchthaus in Kopenhagen errichten, zunächst in der Farversgade<sup>227</sup>. In Norwegen wurde 1630 ein erstes Zuchthaus errichtet<sup>228</sup>.

Otis stellt in ihrer Arbeit fest, daß schon ab den 1530er Jahren sowohl Bordellhuren als auch illegale Prostituierte härter bestraft wurden als vorher<sup>229</sup>. Doch scheint sich von Seiten der Obrigkeit erst im Zuge der Reformation ein ernsthaftes Interesse an einer konsequenten Verfolgung der Prostitution entwickelt zu haben.

Schwerhoff verweist in seiner Positionierung der Historischen Kriminalitätsforschung ausdrücklich auf die Diskrepanz zwischen Normen und alltäglicher Praxis hin, wonach die vorgeschriebenen Straftaxen meist nicht gezahlt wurden und auch die ausgewiesenen Vaganten flugs durch ein anderes Schlupfloch in der Stadtmauer wieder zurückkehrten<sup>230</sup>. Nichts könnte anschaulicher und exakter die Situation der Prostituierten in ihrem Verhältnis zu Gesetz und Rechtspraxis charakterisieren als dieses wunderbar plastische Bild. Es konnte gezeigt werden, daß und in welchem

<sup>223</sup> CCD I Nr. 717 vom 14.7.1574; vgl. KNUDSEN S. 106. Für den Wortlaut s. Anhang 2.

<sup>224</sup> Vgl. BERG (1984) S. 176.

<sup>225</sup> DL Buch 6 Kap. 13 Art. 30: „Hvilken Mands-Person sig i Horehuus lader finde til Utugt at bedrive / og der antreffis / straffis første Gang med otte Dags Fængsel / anden Gang dobbelt saa længe. Qvindfolk / som sig i saadanne Huse opholde til Utugt / straffis med Kagen / eller settis i Spindehuset“, „welcher Mann im Hurenhaus Unzucht betreibt und dort angetroffen wird, der wird beim ersten Mal mit acht Tagen Gefängnis bestraft, beim zweiten Mal doppelt so lange. Frauen, die sich zur Unzucht in solchen Häusern aufhalten, werden mit dem Pranger bestraft oder ins Gefängnis gesetzt‘ [D.H.]; vgl. ALSTRUP S. 710.

<sup>226</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 175.

<sup>227</sup> Vgl. HARTMANN S. 20.

<sup>228</sup> Vgl. JÜTTE (1994) S. 175.

<sup>229</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 97.

<sup>230</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1992) S. 388.

Maße rechtliche Bestimmungen die Prostitution zu bestrafen und einzudämmen versuchten. Doch sie zeigten kaum die erhoffte Wirkung, wie das Beispiel der ‚weißen Henne‘ im folgenden noch verdeutlichen wird (s.u.).

### 17.5.1 Der Schandstein

*„Wann eine leichtferdige beruechtete Frauens Name binnen düsser Stadt einer ehrliken Jungfrouwen, wedewen, offte rechte Fruwen mit untüchtigen worden spreken gegen ere Ere und guden Gerüchte, und des mit Rechte verwinnen würde, dae schal man by dem kake zween Steine an ehren hals hengen, de darto denen und schal von den Fronen apenbar dorch de Stadt geleidet werden...“*

(Hamburger Stadtrecht von 1290)

Das Tragen des Lastersteins war eine schwerwiegende Entehrung, die einer Person auch nach Verbüßung der Strafe weiter anhing<sup>231</sup>. Das Steinetragen war eine Strafe, die die Verurteilte oder den Verurteilten erniedrigen und verhöhnen sollte<sup>232</sup> und wurde daher nicht selten von Musik und Spektakel in einem Umzug durch die Stadt begleitet. Bisweilen wurde diese Strafe zusammen mit einer folgenden Ausweisung aus der Stadt verhängt. Das Schandsteintragen wurde insbesondere als Strafe für zänkische Frauen eingesetzt, für ‚unzüchtige Weibespersonen‘, ‚Verläumderinnen‘, ‚Haderkazzen‘ und Ehebrecherinnen<sup>233</sup>, aber auch für Diebinnen<sup>234</sup>. Der *liber confessionalis* von Lübeck verzeichnet unter dem Jahre 1557 über eine üble Gerüchte verbreitende Frau „hierumme heft se den Schandstene gedragen umme dat Markede beth vor dat Holstenthor, und ys desser Stadt und deren Gebede verwyset“<sup>235</sup>. Unter dem Jahre 1586 heißt es: „Einer deren, so ein bus Geroechte gemaket, dat eine bedarpe Juncfrau eines Kindes gewessen, und sie mit ihrer Mutter das Kind umme gebracht hebben sollten, ist in Betracht ihrer Jugend mit hoher Strafe verschonet; und hat allein den Schandstein getragen, und dieser Stadt verwiesen“<sup>236</sup>. Aber auch Frauen, die der heimlichen Prostitution nachgingen, hatten bei Aufgreifen mit der Schandsteinstrafe zu rechnen. Ähnlich wie in Hamburg trieb man im 13. Jahrhundert in Lübeck diejenigen der ‚geheimen‘ Prostitution überführte Frauen mit Schandsteinen um den Hals und von Gerichtsbütteln eskortiert durch die Stadt, ‚ehr tho Hohne und tho Smaheit‘, wobei die Büttel angewiesen waren, den schimpflichen Umzug

<sup>231</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 74.

<sup>232</sup> Vgl. KNUDSEN S. 111.

<sup>233</sup> Vgl. DREYER (1792) S. 115; DREYER (1769) S. 401; SCHWERHOFF (1993) S. 171.

<sup>234</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 401.

<sup>235</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 403.

<sup>236</sup> DREYER (1769) S. 403.

durch das Blasen der Hörner ‚vor und achter‘ anzuzeigen<sup>237</sup>. Dreyer nennt in seinen Aufzeichnungen zu Lübeck u.a. eine Verordnung aus dem Jahre 1507 ‚daß die Kupplerinnen mit Anhängung der Schandsteine bestrafet und aus der Stadt verwiesen werden sollen‘<sup>238</sup>. Sonst zumeist auf Frauen angewandt, so ist für Lübeck das Schandsteintragen als Strafe in einigen (wenigen) Fällen auch für Männer belegt<sup>239</sup>. Die Gewichte der Schandsteine waren relativ schwer<sup>240</sup>. Über das Aussehen der beim Niedergericht aufbewahrten Schandsteine und ihre Anwendung berichtet Dreyer:

„Die ein ziemlich schweres Gewichte haltende und hiezu gebrauchte, theils runde theils längigte Steine, welche man von dieser Figur auch Flaschen oder Klapper nannte, sind noch jetzt an dem Orte, woselbst das Nieder-Gericht gehalten wird, zu sehen. Das Colier ward den Missethäterinnen mit einer Kette an beyden Seiten des Halses gehangen, und man stellte sie damit entweder an den Pranger oder man ließ sie ‚unter einer von den Frohner-Knechten dabey aufgeführten Musik, damit öffentlich promenieren‘<sup>241</sup>.

Die Strafe des Schandsteintragens wurde gegen Ende des 16. Jahrhunderts immer weniger gebräuchlich<sup>242</sup>. Nach 1568 sind laut Dreyer für Lübeck keine Beispiele für das Schandsteintragen mehr zu finden<sup>243</sup>.

Auch im benachbarten Hamburg wurde der Schandstein als Strafe für leichtfertige Frauen und für solche vorgesehen, die andere Mitbürger verleumdeten. Das Hamburger Recht von 1292 schreibt vor:

„Wann eine leichtferdige beruechtete Frauens Name binnen düsser Stadt einer ehrliken Jungfrouwen, wedewen, offte rechte Fruwen mit untüchtigen worden spreken gegen ere Ere und guden Gerüchte, und des mit Rechte verwinnen würde, dae schal man by dem kake zween Steine an ehren hals hengen, de darto denen und schal von den Fronen apenbar dorch de Stadt geleidet werden ...“<sup>244</sup>.

Auch hier durfte wie in Lübeck der öffentlichkeitswirksame, schimpfliche Umzug durch die Stadt nicht fehlen.

In Dänemark war der Schandstein seit alters her für verleumderische Frauen gebraucht<sup>245</sup>. Unter dem 23.2.1562 heißt es im Helsingører Tingbuch, daß der- oder diejenige, der oder die falsch über andere redet, mit Pranger und Schandsteintragen

<sup>237</sup> Vgl. AVÉ-LALLEMENT (1862) S. 164; LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 79.

<sup>238</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 401.

<sup>239</sup> Vgl. DREYER (1792) S. 121. Damit änderte Dreyer seine Aussage von 1769, nach der das Schandsteintragen in Lübeck nicht bei Männern angewandt wurde (S. 401).

<sup>240</sup> Nach Angaben Dreyers das eine Gewicht 2 L Pfund 8 Pfund, das andere 2 L Pfund 2 Pfund (DREYER 1792 S. 116-117).

<sup>241</sup> DREYER (1769) S. 401-402.

<sup>242</sup> Vgl. DREYER (1792) S. 120; DREYER (1769) S. 401.

<sup>243</sup> Vgl. DREYER (1792) S. 121.

<sup>244</sup> DREYER (1792) S. 119.

<sup>245</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 70.

bestraft werde<sup>246</sup>. Knudsen listet in ihrer Arbeit nur zwei Personen, die zum Tragen des Schandsteins verurteilt wurden, eine im Jahre 1567 und eine 1574<sup>247</sup>. Letzterer Eintrag könnte sich auf den schon von Matthiessen erwähnten Fall beziehen: 1574 wurde in Helsingør eine Frau zum Schandsteinschleppen verurteilt, weil sie mit einem verheirateten Mann verkehrt hatte<sup>248</sup>. Unter dem 28.3.1569 findet sich im Tingbuch ein Eintrag, nach dem ein Mann, Tønns Jacob temermand, zum Schandsteintragen verurteilt werden sollte. Aufgrund der Fürbitte einiger gutsituierter Bürgerinnen und der Kränklichkeit seiner Frau wurde ihm die Strafe jedoch erlassen. Er mußte mit dem ersten Schiff in seine Heimat Holland ausreisen<sup>249</sup>. Wahrscheinlich war es dieser letzte Fall, der Pedersen zu der Aussage verleitete, daß die Strafe des Schandsteintragens in Helsingør nur einmal im Tingbog genannt, aber nicht zur Ausführung kam<sup>250</sup>.

### 17.5.2 Die Haarbuße

Während das offene, unbedeckte Haar als Zeichen der Jungfräulichkeit, der jungen, unverheirateten Frau galt, war die ‚züchtige‘ Haube Kennzeichen der Ehefrau<sup>251</sup>. Diese Unterscheidung konnte gezielt zur Stigmatisierung und Bestrafung eingesetzt werden. So verweigerten Pfarrer beispielsweise Frauen, die schon ein uneheliches Kind hatten, bei einer späteren Hochzeit, zur kirchlichen Hochzeit einen Brautkranz im (offenen) Haar zu tragen<sup>252</sup>. Wie genau auf die Haartracht geachtet wurde, zeigen u.a. die Überlieferungen aus Helsingør, z.B. der Tingbuch-Eintrag vom 6.1.1574,

<sup>246</sup> LAS 5 fol 15<sup>v</sup> und 16<sup>r</sup> vom 23.2.1562: „Ther fore wor Hendrich Moenssen begerrindis att the motte nyde hues retthen wduiszer och bliffue straffede for slig whørsom ord och talle: tha vplessdis then artikell att huillchen som findis att tale vtillbørlige om nogen mand eller quinde, och ey kand giøris beuiszeligt, tha schall thenn settis paa kagen och drage siiden steenn aff byenn, och thens guodtz y kongens och stadsens woldd etc.“.

<sup>247</sup> Vgl. KNUDSEN S. 111.

<sup>248</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 71.

<sup>249</sup> LAS 6 fol 197<sup>r</sup> vom 28.3.1569: „<Forbønn for denne hollandze temmermand> Samme dag wore neruerindis nogne dannequiinde, Marinne michils, alhed johanns, anne roluffs, gesse jeppers met flere, och gior bønn for tønnins Jacob temermand att hannd motte bliffue beskaanidt fra thenn schandsstens drechtt, som hand er tillsagdt aff 12 mand at schulle vndgielde for hanns wtuchtighed. Tha tilspurdis the 12 mend som dommen offuer hannom haffuer wdgiiffuitt, hues the for wdj liide och ondrage kunde, huor till the suarede alle szo tilstede wor, att motte hannom wederfaris bedre naade, thet kunde the woll liide, Oc saa menige mand giorde bønn for hannom, att hand motte komme her fra vden skamsedingh, hannd wor oc selff ther samme ydmyligenn begieridis och loffuede att wille gemne rømme byen oc gifue sig her fram hiem till synn landtzskaff mett thre første schiib her komme och wille west uent. Tha er hannom forholddet, om hannd will bekennde, att haffue sagdt saadan wtuchtige ord Och hannd ther nu selffuilligen bekiende obenbarlige, att hannd haffuer sagdt saadanne ord som hannem ere offuerbeuist, och the wuidnisbyrd att haffue wundnitt sandhedt, och intid dichtid hannom paa, Effter saadan leilighedt for gudz och gott folckis bønn, Ennd och szaa anszeett hanns fattige schrøbelige hustruis leilighedt, bleff hand benaadet att hand icke schall drage skandstenne aff byenn, men schall forsuerge helsingør, wiige her fa mett the første schib som sagdt er, och aldrig komme her mere epter thenne dag wnder thenne samme straff att wndgielde“. Ausführlich s. Anhang 20.

<sup>250</sup> Vgl. PEDERSEN L II S. 122.

<sup>251</sup> Vgl. PEDERSEN L II S. 138; DETTLAUF (1989) S. 370 für Schleswig-Holstein.

<sup>252</sup> Vgl. GLEIXNER S. 62.

nach dem Anne Jørgensdatter und Johanne Pouillsdatter vor Gericht angeklagt wurden, trotz Schwangerschaft ihr Haar offen zu tragen<sup>253</sup>. Sie kamen für den Moment mit einem Stadtverweis davon.

Durch diese Symbolträchtigkeit war ebenso wie das Entwenden der Kleidung auch das Abschneiden der Haare eine typische und stark entehrende Schandstrafe<sup>254</sup>. Das „Scheren der Haare stigmatisierte langfristiger als der sichtbare Effekt, Verstümmelung und Brandmarken stellen quasi unauslöschliche Stigmata dar“<sup>255</sup>. Für Frauen stellte das Abschneiden der Haare aufgrund ihrer Symbolik eine viel direktere und einschneidendere Entehrung dar als für Männer<sup>256</sup>.

Das Haareabschneiden galt u.a. als verschärfende Strafe für mehrmaligen Beischlaf<sup>257</sup> und wurde auch bei außerehelich Geschwängerten angewandt, wenn diese sich wider Verbot mit offenen Haaren sehen ließen. Das Abschneiden der Haare war gleichermaßen Strafe für Ehebrecherinnen wie auch für Prostituierte<sup>258</sup>. Aus London ist die öffentliche Haarschur der Hurenwirte und Kupplerinnen bekannt<sup>259</sup>.

Auch für Lübeck war die Haarbuße und die Zurschaustellung der abgeschnittenen Haare eine sehr gebräuchliche Strafform:

„Man hat nachher in jüngeren Zeiten das blosser Abscheren der Haare, ohne den Staupenschlag dabey zu appliciren, bei liederlichen Weibspersonen gebrauchet, diesen die Haare und Flechten abschneiden, und sie entweder, an den Pranger heften, ..., oder dabei verbrennen lassen ... In Lübeck ward diese Handlung die Haarbuße genannt“<sup>260</sup>.

Dreyer nennt in seinen Aufzeichnungen zum Lübschen Recht eine sogenannte ‚Verordnung, daß denen wegen mehrmaliger hurerey bestraften Weibspersonen das haupt-haar von den Frohnen abgeschnitten, selbiges an den Pranger geheftet und die Weibsperson aus der Stadt verwiesen werden sollte‘<sup>261</sup>. Tatsächlich sollen 1548 einer unzüchtigen Frau ‚ehre Haare und Flechte ... affschneiden und an den Kake genagelt‘ und desgleichen im Jahre 1563 drei ‚liederlichen Metzen‘ in der Fronerei die Haare geschoren und danach an den Pranger genagelt worden sein<sup>262</sup>.

Ob und wie oft die Strafe der öffentlichen Haarschur in den hier untersuchten Städten allerdings angewendet wurde, läßt sich schwer ermitteln. Möglicherweise

<sup>253</sup> LAS 7 fol 224<sup>v</sup> vom 6.1.1574: „Samme dag wor y rette, tuende Quindfollich, thennd enne wed naffin Anne Jørgens dotter, fød her ibiden oc thennd anden kalledes Johanne pouills dotter fød y halland huilche baade, ere befundne att were siuglige, oc hagde baade gangid offuenhoffued. Thend enne som vor forne Anne, bleff tagenn offuenhoffuitt nu forgangen søndag hun gich till kircken, oc befannes haffue weritt met barn well 24 wger ...“. Ausführlich s. Anhang 21.

<sup>254</sup> Vgl. DREYER (1792) S. 105; SCHUSTER B (1996) S. 35.

<sup>255</sup> HARTUNG (1986) S. 104

<sup>256</sup> Vgl. HANAWALT (1998) S. 25.

<sup>257</sup> Vgl. DETTLAFF (1989) S. 368.

<sup>258</sup> Vgl. SCHUSTER B (1996) S. 58.

<sup>259</sup> Vgl. REXROTH S. 168.

<sup>260</sup> DREYER (1792) S. 107-108; vgl. DETTLAFF (1989) S. 369-370.

<sup>261</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 403.

<sup>262</sup> Vgl. DREYER (1769) S. 404.

wurde diese Bestrafung nicht immer gesondert erwähnt bzw. erhielt keine gesonderte Taxierung im Rahmen der Arbeitsleistungen des städtischen Büttels. Nach der Überlieferung war es die übliche Vorgehensweise, Prostituierte mit Prangerstrafe und Stadtverweis zu bestrafen<sup>263</sup>.

### 17.5.3 Pranger und Stadtverweis

Eine der am häufigsten angewandten Ehrenstrafen war das öffentliche Zurschaustellen am Pranger<sup>264</sup>. Der Pranger war seit dem 13. Jahrhundert sowohl in Deutschland als auch in anderen europäischen Ländern bekannt<sup>265</sup>. Im süddeutschen Raum scheint er stärker verbreitet gewesen zu sein als im Norden<sup>266</sup>. Fast jede größere Stadt hatte im Mittelalter ihren Schandpfahl, der in seinen unterschiedlichen Ausformungen aus Holz, Stein oder auch anderem Material sein konnte<sup>267</sup>. Durch seine Prominenz an zentraler Stelle der Stadt verlieh der Pranger der Ehrenstrafe ihre notwendige öffentliche Wirkung<sup>268</sup>. Der Pranger stand immer im Zentrum der Stadt<sup>269</sup>, häufig auf dem Marktplatz wie z.B. in Odense auf dem ‚fisketorvet‘, dem Fischmarkt. Der Odenseaner Pranger war wie eine Rolandsfigur gestaltet. Über den Flensburger Pranger kann man sich nach der Beschreibung Matthiessens etwas Ähnliches vorstellen: „En Mandsfigur, med Sværd i den ene, Riis i den anden Haand, tronede fordom paa Spidsen af Flensburgs Kag ...“<sup>270</sup>. Im norwegischen Bergen muß der Pranger stark in Gebrauch gewesen sein. Um 1568 erhielt die Stadt einen neuen Pranger, der jedoch schon 1627 und dann 1651 wieder erneuert werden mußte<sup>271</sup>.

Auch die Lübecker hatten ihren Schandpfahl. Während die eigentliche Hinrichtungsstätte mit Galgen und Richtblock sich außerhalb der Stadt vor dem Burgtor befand und nur Hinrichtungen besonderer Art, die von politischer Bedeutung waren, auf dem Markt stattfanden<sup>272</sup>, so verurteilte man hier doch regelmäßig die städtische Kleinkriminalität, Diebereien und Sittlichkeitsvergehen. Auf dem Lübecker Markt-

<sup>263</sup> Vgl. KNUDSEN S. 111.

<sup>264</sup> Vgl. PEDERSEN L II S. 121; BLOCH I S. 812. Der Ausdruck ‚Pranger‘ ist die süddeutsche Bezeichnung für den Schandpfahl, der in Norddeutschland und im gesamten Ostseegebiet ‚Kaak‘ genannt wurde (vgl. HENTIG S. 342). Die Bezeichnung ‚Kaak‘ und der niederdeutschen Ausdruck ‚vp den Kak setten‘ beinhalten von ihrem Klang her deutliche Verbindungen zur Fäkalwelt, so daß sich beim Rezipienten das Bild einer unehrenhaften, beschämenden Stellung, des Hockens auf dem ‚Kackstuhl‘ oder auf der Latrine einstellt.

<sup>265</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 160.

<sup>266</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 81.

<sup>267</sup> Vgl. HENTIG S. 342.

<sup>268</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 80 u. 82.

<sup>269</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 158; BASTIANSEN 6. Kap.

<sup>270</sup> MATTHIESSEN (1919) S. 53, „Eine Mannsfigur, mit einem Schwert in der einen und einem Rutenbündel in der anderen, thronte danach auf der Spitze des Flensburger Prangers‘ [D.H.].

<sup>271</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 61; BASTIANSEN 6. Kap. S. hierzu Absalons Tagebucheintrag vom 8.5.1568

<sup>272</sup> Vgl. GRASSMANN (1997) S. 238.



platz standen dafür der Pranger und der sogenannten Finkenbauer<sup>273</sup>. 1442 hatte man am südlichen Teil des Marktes die Waage verlegt und an ihrer Stelle ein Gebäude errichtet, in dessen oberer, offener Halle Marktfrevler, ‚streitsüchtige Weiber‘ und Unruhestifter ausgestellt wurden, den sogenannten ‚Finkenbauer‘<sup>274</sup>. Im 16. Jahrhundert wurde dieser Vollzug an den ‚Marktfrevlern‘ beendet<sup>275</sup>. Östlich von dem Finkenbauer stand der eigentliche Pranger. Über dessen Aussehen weiß Brehmer zu berichten:

„Seiner geschieht an dieser Stelle bereits im Jahre 1425 Erwähnung. Er ward 1465, und dann wieder durch den Baumeister Peter Damus 1579 neu gebaut. Er lag damals 20 Schritte nördlich von der Butterbude und bestand aus einer auf Felssteinen ruhenden, ungefähr 10 bis 12 Fuß hohen hölzernen Plattform, zu der im Innern eine Treppe hinaufführte, die nach Außen durch eine Thür geschlossen war. Auf ihr stand eine hohe steinerne Säule, auf deren Spitze eine menschliche Figur mit einem Besen auf dem Rücken aufgestellt war. Das Bauwerk ward 1811 von den Franzosen beseitigt“<sup>276</sup>.

Der Lübecker Pranger hatte demnach fast 400 Jahre Bestand.

Der Pranger von Helsingør stand nach Pedersen wohl ebenfalls eine Zeit auf dem Marktplatz, wurde in späteren Zeiten etwas weiter nach Norden in das Quartier Kageholmen zwischen Kampergade und Kongensgade verlagert<sup>277</sup>. Eine Verbindung liegt nahe. So hieß die Groskenstraße früher einmal Kaghholmstraße; das Quartier Kagholmen erstreckte sich, bevor die Kongensgade angelegt wurde, unbegrenzt bis zum ‚Lappen‘, soweit, wie es Anzeichen einer Bebauung gab<sup>278</sup>. Das Wort ‚Holm‘ ist hier im Sinne von ‚Quarree‘ oder ‚Quadrat‘ zu verstehen. Der Name ‚Kag‘-Holmen zeigt, daß der Pranger, an dem Verbrecher bestraft wurden, hier einmal seinen Platz gehabt haben muß. Ein exakter Nachweis, daß hier Prangerstrafen oder ähnliche Strafen ausgeführt wurden, fehlt allerdings<sup>279</sup>. Dagegen weiß man, daß der städtische Büttel auf Kageholmen wohnte und mit ihm hielt sich hier der ‚Ausschuß‘ der Gesellschaft, Diebe, Tagelöhner und Prostituierte auf (s.o.).

Die Prangerstrafe wurde besonders im 15. Jahrhundert häufig angewandt, sie war eine körperliche und ehrenrührige Strafe<sup>280</sup>. Der Pranger muß ein sehr stark beanspruchtes Strafmittel gewesen sein. Häufig finden sich Ausgaben für Reparatur und Neubau in den städtischen Abrechnungen, und dies in meist sehr kurzen Abständen.

---

<sup>273</sup> Vgl. GLÄSER (1999) S. 259. Einen kleinen Überblick über die Topographie des Lübecker Marktplatzes und den Standort des Prangers bietet die in Anhang 41 beigefügte Karte.

<sup>274</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 46.

<sup>275</sup> Vgl. BREHMER (1889) S. 46.

<sup>276</sup> BREHMER (1889) S. 46; vgl. auch die Schilderung bei GRASSMANN (1997) S. 238; HOFFMANN S. 267.

<sup>277</sup> Vgl. PEDERSEN K (1987) S. 22.

<sup>278</sup> Vgl. PEDERSEN L I S. 150; EGEVANG S. 75-76.

<sup>279</sup> Vgl. PEDERSEN L I S. 150.

<sup>280</sup> Vgl. GLEIXNER S. 59.

So verzeichnen beispielsweise die *Annales Flesburgensis* unter dem 21.7.1602: „... worden de Galge und Kake vorbetert“<sup>281</sup>.

Die Ausführung der Prangerstrafe läßt sich u.a. durch die Bezahlung des städtischen Büttels dokumentieren. So heißt es beispielsweise in den Kämmererechnungen Helsingørs für 1577: „Efter B. og R. befallning gaff Jeg Mester andris for hand hudstrøg tre løssachtig quinder till kagenn, Som fandes her mod k.M. breff oc strenge forbudtt, gaff Jeg hannom vj ß“<sup>282</sup>. Für das Jahr 1585 werden unter den Ausgabeposten u.a. angeführt: ‚For Marine Nielsen slos til Kagen 29. Martij 1 ½ Mk.‘ und ‚For Anne Pedersdotter han stubet til Kagen for Utugt den 19. Juli‘<sup>283</sup>. Die übliche Taxe für das Ausstäupen eines Diebes lag bei 1 ½ Mark, das Ohrabschneiden und Ausstäupen schlug mit 3 Mark zu Buche<sup>284</sup>. Im Jahre 1582 erhielt der Büttel Meister Anders Aalborg 8 Mark für das Ausstäupen von acht Huren am Helsingører Pranger. Überhaupt hatte der städtische Büttel von Helsingør nach den Worten Pedersens alle Hände voll zu tun:

„Halsjernene på torvet i St. Annagade var flittigt i brug. Mestermanen havde tilsvarende al rigeligt at bestille ved byens kag. På denne skampæl hang til gavnlig eftertanke for byens folk usselige laser, uhyggelige, menneskelige pjalter af de kagstrøgne. Skøgenes afklippede hår vejede om den plumpe krop, fastnaglede med søm sad tyvenes afskårede ørelapper på dens træ, menneskernes afhuggede fingre, ja til tider tilmed udrevne tunger“<sup>285</sup>.

Dieses eindrucksvolle Szenario zeigt an, welche Verstöße am Pranger hauptsächlich geahndet wurden. Es waren hauptsächlich die Delikte Diebstahl, Betrug und Sittlichkeitsverstöße<sup>286</sup>. Matthiessen nennt unter den ‚festen Klienten‘, die immer wieder an den Pranger gestellt wurden, Prostituierte, Kupplerinnen, Hehlerinnen und Diebe<sup>287</sup>. Der Pranger sollte diesen Menschen, aber auch der gesamten Bevölkerung, als Abschreckung dienen, als Warnung vor Schlimmerem. Er war nach Matthiessen die Zwischenstation zum Galgen<sup>288</sup>.

Die eigentliche Strafe des ‚Ausstäupens‘ am Pranger bestand in Rutenschlägen auf den bloßen Körper<sup>289</sup>. Die Abstrafung wurde vom Büttel ausgeführt, womit die

<sup>281</sup> REINHUSEN S. 65.

<sup>282</sup> JACOBSEN P S. 213, ‚Auf Befehl des Bürgermeisters und des Rates gab ich Meister Anders dafür, daß er drei lose Frauen am Pranger ausstäupte, die sich hier trotz königlichen Verbots hier aufhielten, 6 ß‘ [D.H.].

<sup>283</sup> Vgl. PEDERSEN L II S. 115.

<sup>284</sup> Vgl. KNUDSEN S. 101.

<sup>285</sup> PEDERSEN K (1996) S. 3, ‚Die Halseisen auf dem Platz bei der St. Annagade waren sehr häufig in Gebrauch. Der Büttel hatte am städtische Pranger alle Hände voll zu tun. An diesem Schandpfahl hingen zur Mahnung an das Stadtvolk ... Das abgeschnittene Haar der Prostituierten wehte um den plumpen Körper, an einem Faden festgenagelt hingen an diesem Pfahl die abgeschnittenen Ohrläppchen der Diebe, abgehackte Finger, ja zum Teil auch ausgerissene Zungen ...‘ [D.H.].

<sup>286</sup> Vgl. DÜLMEN (1999) S. 81; HENTIG S. 344.

<sup>287</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 61.

<sup>288</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 60.

<sup>289</sup> Vgl. PEDERSEN K (1987) S. 34; BASTIANSEN 6. Kap.

oder der Verurteilte sich ‚in des Büttels Hände‘ begab und damit vor aller Öffentlichkeit ihre/seine Ehre verlor<sup>290</sup>. Wenn man die Prangerstrafe empfangen hatte, dann färbte die Unreinheit und die Unehrllichkeit des Prangers auf einen ab<sup>291</sup>. Einmal am Pranger, war der Mensch für immer sozial verloren, denn, so Matthiessen, wenn es irgendeine öffentliche Institution gab, die zur Etablierung einer festen Anzahl von verlorenen Prostituierten beitrug, so war dies der städtische Pranger – er machte die Verurteilten zum menschlichen Wrack, zum Strandgut<sup>292</sup>.

1574 erließ König Frederik II. für Helsingør eine Verordnung, nach der eine Hure beim ersten Aufgreifen verjagt werden, beim zweiten Mal beide Ohren verlieren und beim dritten Male ertränkt werden sollte<sup>293</sup>. In seiner Untersuchung konnte Matthiessen allerdings keine Beweise für die Durchführung in der Praxis finden<sup>294</sup>. Vielmehr scheint die Bevölkerung nicht selten durch Fürbitte u.ä. zugunsten der Prostituierten interveniert zu haben<sup>295</sup>. Dies wird in vielen der dokumentierten Fälle deutlich, insbesondere am Beispiel der Flækkesild (s.o.), aber auch in anderen Fällen, in denen die verurteilten Personen mehrfach aktenkundig wurden. So wurde z.B. 1574 am 19.7. Marine Jakobsdatter, ‚Den hvide høne‘ zusammen mit Karine Jørgensdatter an den Pranger gestellt und der Stadt verwiesen<sup>296</sup>, nachdem sie schon einmal am 30.6. des Jahres aktenkundig geworden war. Die Strafe scheint nur wenig Wirkung gezeigt zu haben. Die ‚weiße Henne‘ kam zurück. Ein drittes Mal taucht Marine Jakobsdatter 1583 wieder in den städtischen Akten auf<sup>297</sup>, es hatte sie wieder zurückgezogen. Eigentlich hätte ihr damit die Strafe des Ertränkens gedroht. Weil sie jedoch Fürsprache aus der Bevölkerung erhielt, wurde ‚Den hvide høne‘ ‚nur‘ zum Ausstäuben am Pranger verurteilt. Und die Ausweisung begann von neuem – und ‚Den hvide høne‘ kehrte [wahrscheinlich] wieder in die Stadt zurück ...

Auf Intervention der Nachbarschaft hin konnte 1544 eine Baderfamilie in Köln die wegen Kuppelei ausgesprochene Prangerstrafe abwenden. Frau und Tochter des Baders sollten stattdessen nach Trier pilgern<sup>298</sup>. Daß die Prangerstrafe nicht immer die gewünschte Abschreckungswirkung hatte, zeigte sich auch in den Fällen, in denen die Verurteilten den Spieß umzudrehen vermochten und die Öffentlichkeit in

<sup>290</sup> Vgl. PEDERSEN L II S. 122.

<sup>291</sup> Vgl. KNUDSEN S. 98; HENTIG S. 236.

<sup>292</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 75-76.

<sup>293</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 67; BERG (1984) S. 172; NØRGÅRD S. 9; HARTMANN S. 17; BASTIANSEN 6. Kap.; RINGDAL (1997) S. 209.

<sup>294</sup> Vgl. HARTMANN S. 18.

<sup>295</sup> Vgl. HARTMANN S. 18.

<sup>296</sup> LAS 7 fol 262<sup>v</sup> vom 19.7.1574; vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 94. NØRGÅRD S. 13.

<sup>297</sup> LAS 10 fol 6<sup>r</sup> vom 10.6.1583: „<Marine Jacops dotter anddenn gangg hudstrugenn till kagenn> Samme dag indfördes for rette enn løss quinde, kaldes thennd huide høne, huiilkenn for sinn wtuchtighed skyld, haffuer enn gang tilformn werit slagenn her till kagenn och byenn forwiist, Och en Andenn gang her Igienn befundenn, och for sinn wtuchtigheds skyld faa grebenn och Indsatt, Och dog Endnu for menighetz forbønn skyld, bleff benaadett faa ett kagstrugh, Och forsuor byenn met forpflichtelse wnder liffs straff, vdj enn seck wden ald naade, Om hunn offtere her kannnd befindes, hemmlig Eller obennbare effther thenne dagh ...“.

<sup>298</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 175.

ihrem Sinne nutzten. So beschwerte sich beispielsweise Claus Rikenberg 1527 am Rostocker Pranger lauthals darüber, daß man an ihm ein unrechtmäßiges Exempel statuierere. Es gebe Bürgermeister und Ratsherren, die ihre Dienstmägde schwängerten und ungeschoren davonkämen. Er prangerte damit öffentlichkeitswirksam eine Klassenjustiz an und stellte den Rat selbst an den Pranger<sup>299</sup>.

Auf das ‚Ausstäupen‘ oder ‚Ausstreichen‘ am Pranger folgte zumeist ein hiermit verbundener Stadt- oder Landesverweis<sup>300</sup>. Der Stadtverweis war zweifellos die am häufigsten angewandte Strafe. Im Herzogtum Schleswig wurde der Verweis erst 1760 abgeschafft<sup>301</sup>. In seiner strengeren Form folgte der Stadtverweis aus dem ‚at bære Skandsten af By‘ (den Schandstein aus der Stadt tragen) bzw. dem Ausstäupen und Eskortieren durch den Büttel, in seiner milderen Form bedeutete der Verweis nur, daß der oder die Verurteilte sich selbst innerhalb einer bestimmten Frist aus der Stadt begeben mußte<sup>302</sup>. Der Stadtverweis zielte auf eine soziale Ausgrenzung des Delinquenten<sup>303</sup>.

In Helsingør war die Brücke ‚ved Svinglen‘ die Ausgangspforte und gleichzeitig die mahnende Grenze, besonders für diejenigen, die dazu verurteilt wurden, die Stadt zu verlassen, sei es ‚bis zum Sonnenuntergang‘ oder innerhalb der nächsten Tage oder Wochen<sup>304</sup>. Der Büttel führte die Verurteilten in einer regelrechten Prozession aus der Stadt hinaus, die Bewohner schauten sich dieses Spektakel aus einer mehr oder weniger großen Distanz an. Dabei schien die Ausweisungsprozession einem festen Ritual zu folgen:

„Med Kagstrygning fulgte ofte Brændemærkning og endnu oftere Forvisning ... endda i dennes strengeste Form, Udledning af Bøddelen. En enkelt Gang oplyser Tingbogen, hvorledes denne Straf gik for sig: 1648 blev der om en Kvinde, der havde begaaet en Del Tyverier, ‚for Retten afsagt: at Skarprichtereren nu straks skal anamme hende og lede hende op til Kronborgs nederste Port. Derfra skal (han) fremdeles lede hende langs ad Stengade og udenfor Svingelen. Og skal han slaa hende ved hvert Hushjørne 3 Slag paa hendes bare Krop med Ris. Og naar hun saaledes udstrøget er, da er fornævnte Tyv paa det strengeste forelagt sig straks herfra at pakke og sig her aldrig mere at lade finde under hendes Halses Fortabelse‘. Den allerstrengeste Form for Udledning ved Bøddelen var ‚at bære Skandsten af By‘. Denne Straf omtales i Stadsretten, hvor det hedder: ‚Findes og nogen ond Kvinde, som ubekvemmeligen taler paa nogen Dannemand eller og Dannekvinde, hun skal sættes paa Kag‘en og drage siden Sten af Byen, og hendes Gods tager Kongen og Staden‘<sup>305</sup>.

<sup>299</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 173-174.

<sup>300</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1993) S. 165; SCHWERHOFF (1999) S. 104; DETTLAFF (1989) S. 355; DÜLMEN (1999) S. 75; HENTIG S. 345; BASTIANSEN 6. Kap.

<sup>301</sup> Vgl. DETTLAFF (1989) S. 356.

<sup>302</sup> Vgl. PEDERSEN L II S. 127.

<sup>303</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1999) S. 103.

<sup>304</sup> Vgl. PEDERSEN K (1996) S. 13.

<sup>305</sup> PEDERSEN L II S. 122.

Für die Ausweisung der Prostituierten und anderen Missetätern erhielt der Büttel genauso wie für das Ausstäupen am Pranger eine Aufwandsentschädigung; um 1609 belief diese sich auf 12 Schilling pro Fall<sup>306</sup>.

Wie auch die Prangerstrafe hatte eine Ausweisung zumeist keinen längerfristigen Effekt. Meist waren die Verurteilten nach kürzerer oder längerer Zeit wieder in der Stadt oder ihrer Umgebung zu finden. So wurde beispielsweise in Kopenhagen Mette Christensdatter aufgegriffen, genannt ‚Schid Schideben‘, die vorher schon in Helsingør bekannt und straffällig geworden war<sup>307</sup>. Den Winter über hatte sie bei Charine Mikkel Skrædders kone in Helsingør gewohnt. Anscheinend ist sie zwischen diesen beiden Städten regelrecht ‚gependelt‘. In einem anderen Fall hatten sich fünf Diebe und eine Prostituierte schon 14 Tage vor ihrem Aufgreifen in Helsingør vor den Toren der Stadt aufgehalten<sup>308</sup>.

---

<sup>306</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 69.

<sup>307</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 13.

<sup>308</sup> Vgl. KNUDSEN S. 119.

## 18 Eine neue ‚Geißel der Menschheit‘, die Syphilis

### 18.1 Ausbreitung und Verlauf der Epidemie

Während in der älteren Forschung z.T. noch die Ansicht vertreten wurde, daß die Syphilis schon im Altertum bekannt war und dort nur ein anderes Erscheinungsbild hatte, mithin ihre epidemieartige Ausbreitung und Gefährlichkeit erst Phänomene des Spätmittelalters und des 15. Jahrhunderts waren<sup>1</sup> und lange Zeit darüber gestritten wurde, ob sie von Europa nach Amerika übertragen wurde oder umgekehrt, so scheint heute als gesichert, daß die Krankheit erst 1493 von der Karibik aus nach Barcelona eingeschleppt wurde und sich in den folgenden Jahren über ganz Europa ausbreitete<sup>2</sup>.

Erste größere Beachtung fand die Syphilis, als sie im Gefolge des französischen Invasionsheeres Karls VIII. auf dessen Zug nach Italien um die Jahreswende 1494/95 im belagerten Neapel grassierte – daher auch der Name ‚mal de Naples‘ oder auch ‚*morbus gallicus*‘<sup>3</sup>. Der Krieg brachte Menschen aller Nationalitäten zusammen, die die Krankheit nach Auflösung der Heere weiter in ihre Heimat trugen. Nach den Auseinandersetzungen des Jahres 1495 war es zunächst Frankreich, das von einer Syphiliswelle betroffen war. 1496 wurde die Bevölkerung der Städte Paris und Genf von dem Virus infiziert<sup>4</sup>. Ende Mai 1496 erreichte der Krankheitserreger das schweizerische Luzern und Zürich<sup>5</sup>. Von 1496 bis 1497 hörte man dann in Deutschlands Städten Klagen über ‚die bösen Blattern‘, die aus Frankreich und Italien eingeschleppt worden seien<sup>6</sup>. So erwähnt u.a. der Kölner Chronist Hermann Weinsberg unter dem Jahr 1496 das Wüten dieser schrecklichen neuen Krankheit<sup>7</sup>. Im Sommer 1496 wurden Frankfurt und Nürnberg von der Syphilis-Epidemie heimgesucht<sup>8</sup>. Etwas später erreichte die Syphilis-Welle auch England und den Norden Europas. Ob die Syphilis Dänemark schon 1495 oder erst 1496 erreichte, läßt sich nicht exakt datieren – wahrscheinlich doch erst 1496, auch wenn die Chronik des dänischen Königs Johann berichtet, daß

<sup>1</sup> Vgl. u.a. MATTHIESSEN (1919) S. 28-29.

<sup>2</sup> Vgl. u.a. LexMA VIII Sp. 380; KARRAS (2006) S. 257; WINKLE S. 541ff.

<sup>3</sup> Vgl. DUFOR II, 2 S. 27; BLOCH II S. 2; FEUSTEL S. 100; KOCH (1991) S. 135; MCCALL S. 193; BULLOUGH (1964) S. 132; BULLOUGH (1987) S. 148; QUÉTEL S. 9-10; WINKLE S. 544; BASTIANSEN 5. Kap.; RINGDAL (1997) S. 203.

<sup>4</sup> Vgl. QUÉTEL S. 12.

<sup>5</sup> Vgl. RUSSELL S. 291; ARRIZABALAGA S. 88.

<sup>6</sup> Vgl. QUÉTEL S. 13.

<sup>7</sup> „1496. In dem selven jair was in allen desen landen eyne vremde Krenckde, der in dissen landen niet vill geseeyen gewest is, ind heysch Sent Jobs Krenckde, ind wurden vast vill lude dair mit passioneert, ind doch wenig sturven van der Krenckden etc.“ (Cronica van der hilligen Stat Coellen. Coellen 1499 fol. 344b), zit. nach FUCHS S. 312; vgl. JANKRIFT (2003) S. 130.

<sup>8</sup> Vgl. ARRIZABALAGA S. 88.

„Anno proximo, qui fuit salutis humanæ 1495, tanta frigoris in bruma asperitas erat, tanteq ; niuium moles passim conglomeratæ, vt agrestium casarum culmina superantes, desuper homines in rhedis iter expeditissime facerent. Secuta in æstate maxima lues vulgo Gallica scabies dicta, Germanis ac Danis ante ea tempora non solum incognita, sed prorsus inaudita, multa hominum millia infecit: quæ reatum nostrorum causa sie paulatim in omnes nationes postea irrepsit, vt nullum vsquam est morbi genus hodie ea vulgarius“

[... es folgte im Sommer [1495] die größte (schlimmste) Seuche, gemeinhin *gallica scabies* genannt, die den Deutschen und Dänen vor dieser Zeit nicht nur unbekannt war, sondern auch noch niemals erwähnt worden war, und viele Tausend Menschen infizierte; wegen unserer Sünden schlich sie sich später in alle Länder ein, so daß es heute keine Krankheit gibt, die alltäglicher ist]<sup>9</sup>.

In dem bis dahin noch verschonten Norwegischen Königreich brach die Syphilis nach den Angaben Wallems kurz vor 1518 aus<sup>10</sup>. Nach Bergen wurde die neue Krankheitsplage wahrscheinlich Anfang des 16. Jahrhunderts durch deutsche Seeleute eingeschleppt<sup>11</sup>. Nachvollziehbar wird das Auftreten und der Verlauf der Syphilis u.a. durch deren Nennung in den Rechnungsbüchern für Bergenhus, wo die Einnahmen durch die sog. ‚smørekur‘ verzeichnet waren. Die ‚smørekur‘ war die damals gängige Behandlungsmethode, bei der dem Patienten eine Quecksilbertinktur verabreicht wurde (s.u.).

## 18.2 Ursachenforschung und medizinische Kenntnis

Die Syphilis ist eine venerische Krankheit, die primär durch Geschlechtsverkehr von Person zu Person übertragen wird, auch wenn es im Bereich des Möglichen liegt, daß eine Ansteckung über die gemeinsame Nutzung eines Trinkglases oder durch eine offene Wunde entsteht<sup>12</sup>. Die höchste Ansteckungsgefahr besteht, so Bullough, in den ersten zwei Jahren der Krankheit<sup>13</sup>. Doch dieses Wissens bedurfte es mehrerer Jahrhunderte.

Die älteren medizinischen Texte lieferten keine Beschreibungen oder Anhaltspunkte für das Verständnis, die Einordnung und den Umgang mit dieser neuen Krankheit. Das Auftauchen der Syphilis markierte den Beginn eines neuen Zugangs zur Krankheit als solcher, indem sie sie aus der traditionellen Abhängigkeit von mittelalterlichen und klassischen Texten herauslöste und einen neuen Austausch

<sup>9</sup> SVANING 2<sup>v</sup> ; vgl. QUÉTEL S. 16; HARTMANN S. 12; RINGDAL (1997) S. 203.

<sup>10</sup> Vgl. WALLEM S. 228.

<sup>11</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 877. Helle verweist auf die Namensgleichheit zwischen dem norwegischen Wort ‚klubba/e als Bezeichnung für die Syphilis, welches dem deutschen ‚Kolben‘ entspreche. Die Syphilis wurde im Norwegischen häufig auch ‚pocker‘ genannt.

<sup>12</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 147.

<sup>13</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 147.

erforderte<sup>14</sup>. Die Ärzteschaft mußte sich in grundlegender Weise mit dem Problem auseinandersetzen und ihre Erkenntnisse aus den aktuellen Erfahrungen und praktischer Anschauung gewinnen. So erschienen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Syphilis auch erstmals medizinische Traktate in der Volkssprache<sup>15</sup>. Mit Spott und Hähme waren vordem gezogen und zogen noch die akademischen Ärzte über die ungelerten *physici*, die Bartscherer, Bader und Quacksalber her, die sich dem neuen Problem mit ihrer empirischen Herangehensweise näherten – obwohl dies letztenendes als die einzig wirksame und praktikable Lösung erscheinen mußte.

In den ersten Schriften über die Syphilis wird diese häufig mit der Hautkrankheit Krätze oder auch mit der Pest verwechselt bzw. als eine neue Art Pest beschrieben<sup>16</sup>. Während die Pest jedoch eine Region jeweils über einen kürzeren Zeitraum heimsuchte, in dem sehr viele Menschen starben, ist bei der Syphilis eine deutlich längere Zeitspanne zu verzeichnen. Auch starben die Leute nicht innerhalb kürzester Zeit nach der Ansteckung<sup>17</sup>.

Joseph Grünpeck, ein Augsburger Professor, publizierte November 1496 einen Traktat über die Syphilis<sup>18</sup>. Es ist das älteste gedruckte Werk über die Krankheit und zugleich ein Erfahrungsbericht Grünpecks, der sich selbst angesteckt hatte. Anregungen konnte Grünpeck aus dem gerade publizierten Werk von Sebastian Brant ‚Das Narrenschiff‘ gewinnen, in dem sich eine der frühesten Illustrationen der Syphilis findet. Grünpeck versuchte in seinem Traktat zu klären, welche Ursachen diese „erschrockenliche, stinckende, pfynnige vnd vnleydenlichen krankeyt“<sup>19</sup> hatte. Grünpeck beschreibt die Syphilis als Teil eines göttlichen Plans, als „straff von Got“<sup>20</sup>. Eine weitere, verborgene Ursache meinte Grünpeck in dem Einfluß der Planeten, hier vor allem des Jupiters und des Saturns, ausmachen zu können, welchem er die für die Krankheit verantwortliche feuchte Hitze sowie Unsauberkeit und Gestank zuschrieb<sup>21</sup>. Als Prävention und Heilmittel empfahl Grünpeck in Konsequenz seiner Deutung vor allem das tägliche Gebet. Als weitere Maßnahmen nannte er auch Altbewährtes wie die Flucht vor dem Ansteckungsherd, d.h. Vermeidung des Kontaktes mit Kranken und allgemein größeren Gesellschaften, das Maßhalten (Diät) sowie generell sexuelle Abstinenz<sup>22</sup>.

In der ersten Zeit der Syphilis-Epidemie gab es einen entschiedenen Mangel an sachkundiger Behandlung<sup>23</sup>. Die Untersuchung beschränkte sich zunächst auf die Begutachtung allgemeiner Symptome wie Fieber, Gelenkschmerzen, Betrachtung

---

<sup>14</sup> Vgl. BOEHRER S. 201.

<sup>15</sup> Vgl. BOEHRER S. 201.

<sup>16</sup> Vgl. RUSSELL S. 292; QUETEL S. 33.

<sup>17</sup> Vgl. ARRIZABALAGA S. 33.

<sup>18</sup> ‚Ein hübscher Tractat von dem ursprung des Bösen Franzos, das man nennet die Wylden Wärtzen‘, vgl. FUCHS S. 25-48.

<sup>19</sup> FUCHS S. 32.

<sup>20</sup> FUCHS S. 33.

<sup>21</sup> Vgl. FUCHS S. 33 u. S. 43-44.

<sup>22</sup> Vgl. FUCHS S. 47; RUSSELL S. 293.

<sup>23</sup> Vgl. DUFOR II, 2 S. 38.



der Genitalien<sup>24</sup>. Ein effektives Heilmittel war noch nicht gefunden<sup>25</sup>. Die ersten beiden Standard-Behandlungen bei Syphilis entwickelten sich aus der Volkskultur<sup>26</sup>. So wurde Quecksilber in der Praxis schon lange als Heilmittel gegen Hautkrankheiten wie z.B. Krätze verwendet – was die Verwendung des Mittels angesichts der bei Syphilis auftretenden Pusteln und Rötungen angemessen erschienen ließ<sup>27</sup>. Die Quecksilber-Behandlung und auch die damit verbundene Schwitzkur wurden sehr bald üblich<sup>28</sup>, das Wissen und die Anwendung dieser Kur verbreiteten sich in den ersten Jahren des 16. Jahrhundert sehr rasch über den Kontinent<sup>29</sup>. Noch im Zweiten Weltkrieg war sie zur Behandlung von Syphilis üblich<sup>30</sup>. Üblicherweise wurden die Patienten bei der Quecksilberbehandlung täglich 1-2mal von Kopf bis Fuß mit Quecksilbersalbe eingerieben und mußte danach neben einem heißen Ofen stark schwitzen. Die Kur dauerte ca. 10-20 Tage. Diese Behandlung versprach einigen Erfolg, hatte jedoch auch sehr starke und schädliche Nebenwirkungen<sup>31</sup>. Die enormen Mengen an verabreichtem Quecksilber führten zu schweren Vergiftungen. Starb ein Infizierter nicht an der Krankheit selbst und begab sich in Behandlung, so hatte er gute Chancen, dabei dann das Zeitliche zu segnen. Nicht selten nämlich führte die Quecksilberkur zum Tod eines Patienten<sup>32</sup>. Nicht von ungefähr beendete ein schwedisches Medizinbuch vom Anfang des 16. Jahrhunderts seine Beschreibung und Kur der Syphilis mit den Worten, daß der Patient nach Abschluß der Kur ein Bad nehmen solle „om han formaar og er saa tel pas“<sup>33</sup>. So hatte auch die anerkannte Pflegerin von Bergenhus, Kristine von Knippenborg, bei ihrem Kunden Lasse Harniskvisker leider keine glückliche Hand. Letzterer starb unter ihrer Quecksilberkur<sup>34</sup>. Der italienische Mediziner Gaspar Torella schrieb ein Jahr später als Grünpeck (1497) seinen ‚Tractatus cum consiliis contra pudendragum seu morbum gallicum‘<sup>35</sup>. Er erwähnt die Quecksilber-Kur als mögliche Behandlungsform<sup>36</sup>. Allerdings seien, so Torella, die Schmerzen und mögliche Nebeneffekte der Kur genauso schlimm wie die Krankheit selbst<sup>37</sup>. In diesem Sinne propagierte u.a. Alexander Seitz später auch lieber die Schwitzkur, um das durch die Syphilis in den Körper gelangte Gift herauszutreiben<sup>38</sup>. Simon Pauli gibt in seiner ‚Flora Danica‘ von 1648

---

<sup>24</sup> Vgl. BLOCH II S. 16.

<sup>25</sup> Vgl. PERRY S. 145.

<sup>26</sup> Vgl. FRENCH (1998a) S. 255.

<sup>27</sup> Vgl. FRENCH (1998a) S. 255; MOULIN (1989) S. 128-129; WINKLE S. xviii.

<sup>28</sup> Vgl. HARTMANN S. 16; ARRIZABALAGA S. 32.

<sup>29</sup> Vgl. QUÉTEL S. 31.

<sup>30</sup> Vgl. MOULIN (1989) S. 128-129.

<sup>31</sup> Vgl. QUÉTEL S. 31.

<sup>32</sup> Vgl. PERRY S. 145.

<sup>33</sup> WALLEM S. 229, ‚wenn er dazu in der Lage ist es ihm dementsprechend geht‘ [D.H.].

<sup>34</sup> Vgl. WALLEM S. 228.

<sup>35</sup> Vgl. BOEHRER S. 206.

<sup>36</sup> Vgl. RUSSELL S. 296.

<sup>37</sup> Vgl. RUSSELL S. 296.

<sup>38</sup> Vgl. RUSSELL S. 296.

den Bordellbesuchern den Rat „men de maa endeligen gaae til Bartskiærerne og Badstuemændene, at de dennem vel smøre neder oc lade dennem saalænge i deris smaae Badstuer suede at de saa got som maa bryste eller smelte, oc faae Skam oc Pocker deruid oc dernæst, naar de ere vel fremkomme oc udslagene, bruge formeldt Tabernemontani Raad, at de kan faae deris Helbrede igien“<sup>39</sup>.

In Spanien machte man schon früh Experimente mit dem Guajac-Holz<sup>40</sup>. Im Norden wurde es Anfang des 16. Jahrhunderts bekannt. Wahrscheinlich gelangte die Kenntnis über das Guajac-Holz um 1516 nach Deutschland, nach einer zeitgenössischen Chronik soll es 1518 erstmals von Lissabon nach Augsburg gelangt sein<sup>41</sup>. Prominent wurde das Heilmittel in Deutschland u.a. durch das 1519 von Ulrich von Hutten verfaßte Traktat ‚Von der wunderlichen Arznei des Guajacholzes‘ (‚De guaiaci medicina et morbo gallico‘)<sup>42</sup>. In diesem, wie bei Grünpeck, auf eigenen Erfahrungen beruhenden Traktat wandte sich Hutten gegen die etablierte Medizin und schwor auf Empirismus und Lernbereitschaft<sup>43</sup>.

1530, schon vor dem Hintergrund reicherer Erfahrungen und mit etwas Abstand zum Höhepunkt der Epidemie erschien Girolamo Fracastores berühmtes Werk ‚Syphilis oder die gallische Krankheit‘ (Hieronymi Fracastirii Syphilis sive morbus Gallicus)<sup>44</sup>.

Anfang des 16. Jahrhunderts gab es von medizinischer Seite noch keine Belege dafür, daß die Krankheit sexuell übertragen wurde oder daß sie unheilbar war<sup>45</sup>. Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde es allgemein bekannt, daß es sich bei dieser neuen Seuche um eine vor allem auf geschlechtlichem Wege übertragbare Krankheit handelte<sup>46</sup>. Wie effektiv mittelfristig die Ratschläge der genannten Autoren in der Praxis waren, ist kaum zu verifizieren. In jedem Fall scheinen die selbst betroffenen Autoren noch einige Jahre nach der Niederschrift überlebt zu haben.

### 18.3 Medizinische Infrastruktur und obrigkeitliche Maßnahmen

Zwischen 1472 und 1545 traten jährliche Pestwellen in den deutschen Territorien auf<sup>47</sup>. Um ein Chaos zu vermeiden, griff man zu ordnungspolitischen Maßnahmen

<sup>39</sup> HARTMANN S. 16-17, ‚aber sie sollen schließlich zu den Bartscherern und den Badern gehen, auf daß diese sie gut schmieren und sie so lange in ihrer Badestube schwitzen lassen, bis sie fast ausgemolken oder geschmolzen erscheinen, und dadurch die Syphilis ausbricht und danach, wenn die Krankheit fortgeschritten und ausgetrieben ist, den Rat des genannten Tabernemontanis gebrauchen sollen, so daß sie ihre Gesundheit wiedererlangen‘ [D.H.].

<sup>40</sup> Vgl. RUSSELL S. 297; WINKLE S. 553.

<sup>41</sup> Vgl. FRENCH (1998a) S. 258.

<sup>42</sup> Vgl. RUSSELL S. 298; ARRIZABALAGA S. 100; QUÉTEL S. 51; MOULIN (1989) S. 129; WINKLE S. 553.

<sup>43</sup> Vgl. ARRIZABALAGA S. 101.

<sup>44</sup> Vgl. FEUSTEL S. 100; KOCH (1991) S. 135; QUÉTEL S. 52; BOEHRER S. 206; BULLOUGH (1964) S. 133; BULLOUGH (1987) S. 149; WINKLE S. 557; RINGDAL (1997) S. 203.

<sup>45</sup> Vgl. RUSSELL S. 296.

<sup>46</sup> Vgl. JANKRIFT (2003) S. 130.

<sup>47</sup> Vgl. RUSSELL S. 287.

wie Isolation der Kranken, Errichtung von Quarantänebezirken usw.<sup>48</sup> Beim Auftreten der Syphilis waren die Städte daher schon an den Umgang mit Epidemien gewöhnt<sup>49</sup>. Es existierten Hospitäler zur Isolation und Behandlung von Pest-Opfern<sup>50</sup>. Allerdings waren die bestehenden und früheren Häuser nur auf akute Krankheiten ausgerichtet und daher kaum adäquat auf die Aufnahme von Syphilis-Kranken vorbereitet<sup>51</sup>. Wie erwähnt, unterschied sich der Krankheitsverlauf dieser neuen Epidemie von dem bisher Bekannten. Die Obrigkeit reagierte zunächst mit vollständiger Ausweisung der Kranken, später kam es zur Errichtung spezieller Syphilis-Spitäler<sup>52</sup>. Sommer 1496 begannen Frankfurt und Nürnberg mit der Isolation von Syphilis-Kranken, ihnen wurde der Zugang zu Badehäusern und Wirtshäusern verwehrt<sup>53</sup>. In Süddeutschland kam es zur Errichtung spezieller ‚Franzosenhäuser‘, z.B. in Augsburg, Frankfurt, Freiburg und Nürnberg<sup>54</sup>. In Hamburg wurde noch im selben Jahr des ersten Auftretens der Syphilis 1505 das Syphilisspital St. Hiob errichtet und Infizierte aus anderen Einrichtungen dorthin verlegt<sup>55</sup>. Damit reagierte die Hamburger Obrigkeit relativ schnell. Sie befaßte sich stärker und entschiedener mit der Syphilis als ihre Nachbarstädte Bremen und Lübeck<sup>56</sup>.

In Lübeck gab es u.a. seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Heilig-Geist-Hospital<sup>57</sup>. Doch die Notwendigkeit eines speziellen Syphilishospitals wurde erst 1531 von Bugenhagen erkannt und in seiner Kirchenordnung dargelegt<sup>58</sup>. Die Verantwortung sollte bei den für die Almosenverteilung zuständigen fünf älteren Diakonen liegen<sup>59</sup>. Eines der früheren Lübecker Klöster, das St.-Annen-Kloster, wurde in ein kombiniertes Armen- und Siechenhaus umgewandelt, in dem man u.a. auch eine Isolationsstation für Pockenranke betrieb<sup>60</sup>.

Nach der Erwähnung der Syphilis in Bugenhagens Lübecker Kirchenordnung von 1531 wurde dies auch in den anderen Kirchenordnungen des Nordens aufgenommen. Die Dänische Kirchenordnung von 1539 spezifizierte, das Kranke entsprechend der Art ihrer Krankheit im Hospital isoliert werden sollten. Die Stadtphysici sollten alle Anstrengungen unternehmen, Syphilitier und andere Kranke gegen ein entsprechendes Entgelt zu heilen<sup>61</sup>. Die Gefahren der Syphilis mußten allerdings in

---

<sup>48</sup> Vgl. RUSSELL S. 288.

<sup>49</sup> Vgl. RUSSELL S. 290.

<sup>50</sup> Vgl. RUSSELL S. 290.

<sup>51</sup> Vgl. FRENCH (1998a) S. 251.

<sup>52</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 33.

<sup>53</sup> Vgl. RUSSELL S. 291.

<sup>54</sup> Vgl. ARRIZABALAGA S. 36.

<sup>55</sup> Vgl. SCHÖNFELDT S. 113; WINKLE S. 555; s.a. PUFF, Helmut: *Jobst von Overbeck (1663-1726) und das Hamburger Hiobshospital*. Diss Hamburg 1987.

<sup>56</sup> Vgl. GRELL S. 122.

<sup>57</sup> Vgl. GLÄSER (1999) S. 258.

<sup>58</sup> Vgl. GRELL S. 58.

<sup>59</sup> Vgl. GRELL S. 17.

<sup>60</sup> Vgl. GRELL S. 17.

<sup>61</sup> Vgl. GRELL S. 58-59.

Dänemark schon vor Erscheinen der neuen Kirchenordnung bekannt und diskutiert worden sein. Als 1528 der dänische Humanist und Karmeliter, Paulus Helie, von einem der Bürgermeister Kopenhagens, Niels Stemp, wegen der Gründung eines neuen Spitals um Rat gefragt wurde, schlug er nicht nur ein Syphilis-Hospital für Kopenhagen vor, sondern auch für alle anderen größeren dänischen Städte<sup>62</sup>. Eine frühere Initiative ist die von dem Arzt Claus Denne, welcher 1516 die Zulassung beantragte, in Kopenhagen ein St.-Annen-Hospital für Syphilis-Kranke zu errichten<sup>63</sup>. Sein ambitioniertes Projekt wurde von der Tochter Johans I, Prinzessin Elisabeth, unterstützt. Das Hospital scheint danach einige Jahre lang in Betrieb gewesen zu sein, bis Denne beim König in Ungnade fiel und kurzzeitig mit seinen Patienten nach Schweden übersiedeln mußte, wo es ihm gelang, die Gunst des Königs Gustav Wasa zu erlangen<sup>64</sup>. Nach einer erneuten Betriebsaufnahme verbot Christian III. 1546 die Aufnahme und Behandlung infizierter Frauen<sup>65</sup> und im Jahre 1563 mußte das St.-Annen-Haus schon wieder schließen.

Nachdem auch Norwegen die Bekanntschaft mit der Syphilis gemacht hatte, muß die Stadt Bergen schon recht bald ihre ausgewiesenen Syphilisspezialisten und ein Haus für Syphiliskranke gehabt haben. Am 13.11.1525 setzte der Bergenfahrer Rotger van Buren sein Testament auf, in dem er sowohl für die Versorgung der Syphiliskranken, der ‚armen pokkeden luden‘ von Lübeck mit Naturalien Sorge trug als auch ein ansonsten eher unbekanntes ‚Pockenhaus‘ bei St. Martin in Bergen bedachte: „Item noch geve ick to s. Marten int pockehus 1 st. mels“<sup>66</sup>.

Anfang des 16. Jahrhunderts gab es in Bergen noch keinen gelehrten *medicus*<sup>67</sup>. Die ärztliche Versorgung geschah weitgehend durch Barbieri. Für 1522 sind vier deutsche Barbieri bekannt. Auch eine Frau, Kristine i Knippenborg, betätigte sich im Gewerbe (s.o.)<sup>68</sup>. Eine Beritte ‚Klubbe‘ mußte im Jahre 1519 Strafe zahlen, weil sie sich als ‚pockelæge‘ ausgegeben hatte. Doch konnten sie und andere gegen eine gewisse Gebühr wohl später ungehindert als Spezialärzte praktizieren<sup>69</sup>.

---

<sup>62</sup> Vgl. GRELL S. 59.

<sup>63</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 35; HARTMANN S. 16.

<sup>64</sup> Vgl. GRELL S. 136-137.

<sup>65</sup> „Vor synderlige Gunst tilforn. Vider at Vi er kommen udi Erfaring af Vore almindelige Hospitalers Forstandere her udi Riget, hvorledes at der tit og ofte føres Kvinder til samme Hospital, som tilforn udi deres Ungdom og Velmagt have levet udi aabenbarlig Skjørlevnet og ført et utilbørligt Levnet og derover bleven fordærvet af Pokker, Franzoser og anden Sygdom og Plage. Thi bede Vi Eder og begjære, at I undervise og udi Befaling giver alle Sognepræster baade udi Kjøbstæder og paa Landet, over al Stiftet, at de ideligen og altid af Prædikestolen forkynder for den menige Almue, at nu saa besluttet er, at hvor saadanne løse og fordærvede Kvindre, som af saadan deres onde og løsagtige Levnet er bleven fordærvet enten af Pokker og Franzoser eller anden saadan uren spedalsk Sygdom, de skulle herefter denne Dag ikke blive stedt eller annammet udi noget Hospital at fange deres Underholdning, at hver derffore veed at tage sig vare og give sig fra saadan slem og løsagtig Levnet“ (HARTMANN S. 13).

<sup>66</sup> BRUNS (1905) S. 6; vgl. WALLEM S. 230; HELLE (1982) S. 877; ACHEN (1992) S. 34.

<sup>67</sup> Vgl. WALLEM S. 225.

<sup>68</sup> Vgl. WALLEM S. 227.

<sup>69</sup> Vgl. HELLE (1982) S. 877; BJØRGUM S. 116.

Auch andernorts etablierten sich besondere Syphilis-Spezialisten<sup>70</sup>. 1497 stellte z.B. der Stadtrat von Nürnberg einen Syphilis-Arzt ein<sup>71</sup>. In der Stadt Köln spezialisierte sich der Bader Diedrich von Wylich auf die Behandlung der Syphilis und praktizierte 12- bis 14-tägige Therapien mit verschiedenen Hölzern<sup>72</sup>. Den Malmöer Barbieren war es laut Zunftordnung von 1544 verboten, alte Wunden oder die Syphilis zu behandeln – außer mit ausdrücklicher Erlaubnis<sup>73</sup>. Im Malmöer Stadtbuch heißt es:

„Sammeledes om nogre saadanne gamble saar, pocker eller andett haffuer vdi noger tydt werit hoss bardskerer oc kunde der ick hielpis, findis ther tha nogen anden, were sig badstueemand, badstuequinde eller andre, som kand nogen wiisz konst oc experiment, som hand kand hielpe dem mett, tha maa hand det giøre for fyllest“<sup>74</sup>.

1643 wurden die Bartscherer in Dänemark durch einen Rezeß Christians IV. offiziell zur Behandlung der Syphilis zugelassen<sup>75</sup>. Generell wurde die Behandlung der Syphilis überwiegend den Badern überlassen, in Bergen auch einzelnen Frauen<sup>76</sup>.

#### 18.4 Reaktion der Bevölkerung

Über die Krankheit und die Infektionswege war noch nicht viel bekannt<sup>77</sup>. Die Menschen waren vom Auftreten der Syphilis überrumpelt und verängstigt. Niemand wußte wirklich, woher das Übel kam<sup>78</sup>. Diese Konstellation bot einen fruchtbaren Nährboden für Gerüchte und Suche nach ‚Schuldigen‘. Ein jeder versuchte, jeweils andere bzw. Fremde als Sündenböcke und Schuldige darzustellen<sup>79</sup>. Jedes neu infizierte Land verdächtigte und verurteilte seine Nachbarn oder Feinde, für das Unheil verantwortlich zu sein. Demzufolge wurde die Syphilis mal Neapolitanische Krankheit, spanische Krankheit, gallische Krankheit (‚De morbo gallico‘), ein anderes Mal wiederum Franzosenkrankheit oder kurz ‚franzoser‘ bzw. ‚Franzosen‘ genannt.

Es war zu diesem Zeitpunkt noch kaum etwas über die Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten dieser venerischen Krankheit bekannt. Die exakten Übertra-

<sup>70</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 31.

<sup>71</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 33.

<sup>72</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 105. Wahrscheinlich wandte er das Guaiac-Holz an [D.H.].

<sup>73</sup> Vgl. Malmö stadsbok S. 280.

<sup>74</sup> ‚Desgleichen wenn solche alten Wunden, Syphilis oder andres eine Zeit beim Bartscherer behandelt wurden und es nichts geholfen hat, so sich darauf ein anderer findet, sei es ein Bader, eine Badefrau oder andre, die sich auf die weise Kunst oder ein Experiment verstehen, mit dem geholfen werden kann, so soll dies geschehen‘ [D.H.], Malmö stadsbok S. 281.

<sup>75</sup> Vgl. HARTMANN S. 16.

<sup>76</sup> Vgl. HARTMANN S. 16.

<sup>77</sup> Vgl. BULLOUGH (1964) S. 132.

<sup>78</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 8.

<sup>79</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 346; BULLOUGH (1987) S. 149.

gungsmechanismen lagen für die Zeitgenossen im Dunkeln<sup>80</sup>. Als möglicher Übertragungsweg mußte neben der Berührung auch die Luft und der Atem herhalten<sup>81</sup>. Die Miasmentheorie, nach der eine Ansteckung durch verdorbene Luft geschehen könne, hielt sich sehr hartnäckig, z.T. bis ins 19. Jahrhundert hinein<sup>82</sup>. So mancher glaubte an die Möglichkeit einer Übertragung durch (böse) Blicke genauso wie durch den Geschlechtsverkehr<sup>83</sup>.

Die schon bei Grünpeck angezeigte Verbindung zwischen Syphilis und Planetenkonstellation findet sich als Gedankengut in der Zeichnung des Albrecht Dürer zugeschriebenen ‚Syphilitikers‘ in Form eines Zodiakus wieder. Die Zeichnung stammt von einem Flugblatt, welches der Nürnberger Stadtphysicus Dietrich Theoderich Ülzen (Ulsenius) im Sommer 1496 auf Veranlassung des Stadtrats hatte veröffentlichen lassen<sup>84</sup>. Das darauf abgedruckte Gedicht führt die Titelschrift ‚Theodorus Ulsenius Phrisius medicus universis litterarum patronus in epidemicam scabiem que passim toto orbe grassatur vaticinium dicat‘ (Weissagung über die epidemische Krätze, die allenthalben am ganzen Erdkreis wütet)<sup>85</sup>. Die Krankheit wurde demnach als eine sich schnell überall verbreitende Form der Krätze angesehen. Auf dem Bild ist unterhalb des Tierkreises, eingerahmt von den zwei Wappen Nürnbergs, das abschreckende Beispiel eines am ganzen Körper mit münzgroßen Pusteln übersäten Mannes zu erkennen.

---

<sup>80</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 41.

<sup>81</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 344; RINGDAL (1997) S. 204; ROBERTS S. 119.

<sup>82</sup> Vgl. JANKRIFT (2003) S. 81.

<sup>83</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 41.

<sup>84</sup> Vgl. WINKLE S. 545.

<sup>85</sup> Vgl. WINKLE S. 547.



Abbildung 8 Der Syphilitiker, aus: DÜRER, Das druckgraphische Werk II, Tafel 103

Die Zeichnung veranschaulicht die Vorstellung und Furcht der Menschen, daß die Syphilis ohne Standesschranken alles und jeden treffen konnte, in diesem Falle möglicherweise einen heimatlosen Landsknecht. Schienen zunächst hauptsächlich Landsknechte, Dirnen und Vagabunden von der Seuche betroffen, so breitete sie sich sehr schnell auch auf höchster Ebene unter Adligen, Bischöfen und an Königshöfen aus.

In seiner ‚Geburt der Klinik‘ hat Foucault die These aufgestellt, daß der Umgang mit Krankheit ständisch hierarchisiert sei<sup>86</sup>. Übertragen auf die Syphilis, stellt Boehrer fest, daß diese im Zusammenhang mit Fürsten, leitenden Persönlichkeiten als behandelbares Leiden eingeordnet wurde, im Zusammenhang mit Armut und den Unterschichten jedoch ihren Charakter der Krankheit vollständig verlor und sich zu einem Instrument der Disziplinierung und Strafe verwandelte<sup>87</sup>. Die Syphilis war eine ‚disfiguring disease‘ (entstellend, verunstaltend), d.h. sie schloß den Kranken vom normalen sozialen Leben aus<sup>88</sup>. Sie war und ist zudem eine chronische Krankheit, deren Verlauf sich über Jahre hinweg zieht<sup>89</sup>. Zwischen Ansteckung, ersten Symptomen über beschwerdefreie Zeiten bis zum tertiären, finalen Stadium können bisweilen Jahrzehnte vergehen. Von den Zeitgenossen wurden häufig Parallelen zur Lepra gezogen, die den Menschen für sein weiteres Leben aus der Gesellschaft ausschloß und mit einem ähnlichen sozialen Stigma wie die Syphilis belegt war<sup>90</sup>. Die Opfer der Syphilis wurden zugleich als Missetäter und Schuldige gebrandmarkt<sup>91</sup>.

Das dänische Kopenhagen wurde sehr häufig von Epidemien heimgesucht<sup>92</sup>. Weshalb gerade bei der Syphilis soviel Aufhebens gemacht wurde, sei nach Hartmann dadurch zu erklären, daß diese Krankheit den Zeitgenossen als eine Geißel Gottes und Strafe für die eigenen sexuellen Sünden galt<sup>93</sup>.

*Der Hiobskult – oder ‚die Strafe‘ von Gott‘:*

Vom heutigen Verständnis her gibt es keine Verbindung zwischen Krankheit und Sünde mehr, im 15. und 16. Jahrhundert war diese doch sehr präsent, der göttliche Ursprung einer Krankheit fundamental für deren Wahrnehmung<sup>94</sup>. Schon Grünpeck meinte, mit der Krankheit die (gerechte) Strafe Gottes zu erfahren. Das Thema ‚Syphilis als die Strafe Gottes‘ wurde danach in vielen Traktaten aufgegriffen<sup>95</sup>. So bezeichnete z.B. 1528 der dänische katholische Theologe Poul Helgesen die Syphilis als ‚Guds vredes ris og straff‘<sup>96</sup>.

Die Syphilis war nicht nur Strafe Gottes, sie wurde gleichgesetzt mit den Qualen Hiobs im Alten Testament<sup>97</sup>. Den Zeitgenossen war das Leiden Hiobs durch Bild und Bibel präsent. Leicht konnten Parallelen gezogen werden zwischen dem aktuell

---

<sup>86</sup> Vgl. FOUCAULT S. 33.

<sup>87</sup> Vgl. BOEHRER S. 209.

<sup>88</sup> Vgl. FRENCH (1998a) S. 248.

<sup>89</sup> Vgl. FRENCH (1998a) S. 248.

<sup>90</sup> Vgl. FRENCH (1998a) S. 248.

<sup>91</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 33.

<sup>92</sup> Vgl. HARTMANN S. 11.

<sup>93</sup> Vgl. HARTMANN S. 11.

<sup>94</sup> Vgl. FRENCH (1998a) S. 249.

<sup>95</sup> Zur Syphilis als ‚Strafe Gottes‘ vgl. DUFOR II, 2 S. 13; BERG (1984) S. 178; NØRGÅRD S. 8; SCHUSTER B (1995) S. 346; HARTMANN S. 12; PERRY S. 145.

<sup>96</sup> Vgl. ACHEN (1992) S. 34.

<sup>97</sup> Vgl. FRENCH (1998a) S. 250.



erfahrbaren Krankheitsbild und den in der Bibel beschriebenen Leiden, von denen es hieß: „Da ging der Satan hinaus vom Angesicht des Herrn und schlug Hiob mit bösen Geschwüren von der Fußsohle an bis auf seinen Scheitel. Und er nahm eine Scherbe und schabte sich und saß in der Asche“<sup>98</sup>; oder an anderer Stelle: „Mein Fleisch ist um und um eine Beute des Gewürms und faulig, meine Haut ist verschrumpft und voller Eiter“<sup>99</sup>, „Mein Odem ist zuwider meiner Frau, und den Söhnen meiner Mutter ekelt’s vor mir“<sup>100</sup>, „Mein Gebein hängt nur noch an Haut und Fleisch, und nur das nackte Leben brachte ich davon“<sup>101</sup>.

Eine Pestwelle in Italien hatte den Ausschlag zur Heiligsprechung und Kanonisation des Hiob geführt. Er wurde bald zum Schutzheiligen der Leprösen und der Syphilitiker<sup>102</sup>. Im 16. Jahrhundert zur Zeit der Syphilis-Epidemie war der Hiobskult sehr verbreitet<sup>103</sup>. So erhielt z.B. das Hamburger Syphilis-Spital den Namen dieses Heiligen (s.o.). Neben den wenigen bekannten medizinischen Kuren wurde in der Not bisweilen auch der Hl. Rochus angerufen. Der Einzug der Syphilis in Bergen bescherte der Stadt nicht nur ein neues ‚Pokkenhaus‘, auch die Verehrung des Hl. Rochus wurde hiernach bekannt und praktiziert<sup>104</sup>.

## 18.5 Prostituierte als Sündenböcke

Sehr schnell wurde den Prostituierten die Schuld an dem neuen Übel zugeschrieben, ganz ähnlich wie zu Zeiten der Pestepidemien<sup>105</sup>. In Dänemark wettete Bischof Peder Palladius gegen die Prostitution und sah in ihr die Wurzel der Syphilis<sup>106</sup>. Mit donnernden Worten beschuldigte und warnte er zugleich vor den Prostituierten:

„Nu sidder vel mangan Skarns Skøge baade udi Købsted og paa Landsby, der Du maa vel vogte og vare Dig for. Hun haver ondt Øl i hendes kande: drikker Du det af med hende, Du faar baade Skam og Skade, og Bærmen bliver til Pokker og andet ondt, som jeg vil ikke nævne for Skams Skyld; saa at de unge Karle, som løbe til hende som en Hob Hunde – med Orlov at sige – løber til en Tæve, de skulle paa det sidste nedsmøres og blive fordærvede. Hvor mange blive saa fordærvede af onde Kvinder!“<sup>107</sup>.

<sup>98</sup> Hiob 2, 7-8: „egressus igitur Satan a facie Domini percussit Iob ulcere pessimo a planta pedis usque ad verticem eius qui testa saniem deradebat sedens in sterquilinio“.

<sup>99</sup> Hiob 7, 5: „iduta est caro mea putredine et sordibus pulveris cutis mea aruit et concontracta est“.

<sup>100</sup> Hiob 19, 17: „haurit eum exhorruit uxor mea et orabam filios uteri mei“.

<sup>101</sup> Hiob 19, 20: „pellis meae consumptis carnibus adhesit os meum et derelicta sunt tantummodo labia circa dentes meos miseremini mei miseremini mei saltim vos amici mei quia manus Domini tetigit me“.

<sup>102</sup> ARRIZABALAGA S. 52.

<sup>103</sup> Vgl. ARRIZABALAGA S. 52.

<sup>104</sup> Vgl. WALLEM S. 230.

<sup>105</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 41.

<sup>106</sup> Vgl. HARTMANN S. 13.

<sup>107</sup> MATTHIESSEN (1919) S. 42, „Nun sitzt so manche Hure sowohl in der Stadt als auch im Dorf, vor der du dich wohl in Acht nehmen sollst. Sie hat schlechtes Bier in ihrem Krug: trinkst Du davon mit ihr, so ereilt

In den ersten 50 Jahren nach Auftauchen der Syphilis war der Verkehr mit öffentlichen Prostituierten (tatsächlich) besonders gefährlich und führte regelmäßig zu einer Erkrankung, weil man erst relativ spät erkannte, daß die Übertragung auf keinem Weg leichter geschah als durch den Geschlechtsverkehr<sup>108</sup>. Selbst wenn der Verdacht bestand, sich durch den Umgang mit Prostituierten zu infizieren, so wurde schon damals von erfahrenen Ärzten die außerordentliche Schwierigkeit hervorgehoben, einwandfrei feststellen zu können, ob eine Prostituierte nun syphilitisch oder gesund, von der Krankheit vollständig befreit oder noch ansteckend war<sup>109</sup>. In diesem Sinne erfolgten auch, obschon die Prostitution in nicht geringem Maße zur Ausbreitung der Syphilis beitrug, in der Anfangszeit meist keine (wirksamen) sanitären oder hygienischen Maßnahmen gegen die Prostitution, wie sie in späterer Zeit u.a. in Form einer umfassenden Registrierung der Prostituierten und deren regelmäßige ärztliche Kontrolle getroffen wurden<sup>110</sup>. Es wurde stattdessen von obrigkeitlicher Seite zum Mittel des Verbots und der Ausweisung gegriffen. Die Prostituierten wurden verfolgt und vom Umgang mit anderen Menschen ausgeschlossen<sup>111</sup>. Die Isolation und Vertreibung von Prostituierten wurde schon zu Pestzeiten betrieben. Üblicherweise schloß man zu Pestzeiten auch die Badehäuser<sup>112</sup>. Ziel sollte es sein, den korrumpierenden, ‚ansteckenden‘ Herd aus der Stadt zu entfernen, denn Prostituierte wurden wie verdorbenes Fleisch für die ‚Verschmutzung‘ der moralischen Atmosphäre verantwortlich gemacht und standen Gottes Vergebung im Wege<sup>113</sup>.

Ein früheres Zeugnis dieser Art obrigkeitlicher Maßnahmen war z.B. die 1161/2 in England erlassene Bestimmung, welche es den Frauenwirten verbot, Frauen mit der ‚gefährlichen brennenden Krankheit‘ einzustellen<sup>114</sup>. 1546 wurde es in Dänemark verboten, Frauen, die sich durch Unzucht respektive Prostitution mit Syphilis oder anderen Geschlechtskrankheiten angesteckt hatten, ins Hospital aufzunehmen<sup>115</sup>. 1497 schlug der päpstliche *physicus* Gaspar Torella als Prävention gegen Syphilis die Vermeidung jeglicher sexueller Kontakte vor<sup>116</sup>. Drei Jahre später weitete er seine Vorschläge radikal aus und propagierte die Isolation, Kasernierung und flächendeckende Behandlung infizierter Prostituierte als einzige wirksame und si-

---

dich Scham und Schande, und dein Leib wird zur Syphilis oder anderem Übel, welches ich aus Gründen der Scham nicht nennen mag; so daß die jungen Burschen, die zu ihr hinrennen wie ein Rudel Hunde – mit Verlaub gesagt – zu einer läufigen Hündin laufen. Sie werden zuletzt ‚geschmiert‘ (d.h. mit Quecksilbersalben behandelt) und werden verdorben. Wie viele werden nicht auf diese Weise durch böse Frauen ins Verderben gestürzt! [D.H.]; vgl. NØRGÅRD S. 8-9; HARTMANN S. 13; JACOBSEN L V (1925-26).

<sup>108</sup> Vgl. DUFOR II, 2 S. 36.

<sup>109</sup> Vgl. BLOCH II S. 17.

<sup>110</sup> Vgl. DUFOR II, 2 S. 40.

<sup>111</sup> Vgl. BYRJALSEN S. 37; RINGDAL (1997) S. 204.

<sup>112</sup> Vgl. ROSSIAUD (1984) S. 98; RUSSELL S. 304.

<sup>113</sup> Vgl. ARRIZABALAGA S. 36.

<sup>114</sup> Vgl. DÖRRZAPF S. 117; WINKLE S. 1326 Anm. 85.

<sup>115</sup> Rørdam: Kirkelove I S. 238; vgl. JACOBSEN G (1995) S. 215; RINGDAL (1997) S. 204.

<sup>116</sup> Vgl. ARRIZABALAGA S. 129.

chere Maßnahme, die Krankheit auszurotten<sup>117</sup>. Prostituierte einzusperren gehörte nicht zu den medizinischen Aufgaben. Wären die Ratschläge angenommen worden, hätte Torella die Medizin über alle Aspekte des Alltagslebens gestellt. Für die Obrigkeiten waren die Maßnahmen ohne Zweifel sehr verlockend, denn Torella hatte einen Sündenbock für die Ängste der Gesellschaft gefunden und dabei auf eine marginale, sehr leicht zu kontrollierende Gruppe gezielt, die öffentlichen Prostituierten (*publicas mulieres*) im städtischen Bordell. Doch viel entscheidender waren diejenigen, die sich nicht so leicht erfassen ließen: diejenigen Prostituierten, die selbständig in den Badestuben, in Privathäusern und auf der Straße arbeiteten<sup>118</sup>.

Frauenhäuser und Bäder gerieten als mögliche Ansteckungszentren unter Beschuß. Nach dem Auftreten der Syphilis wurden manche Badehäuser geschlossen; andere Badestuben wiederum verweigerten, ähnlich wie auch einige Wirtshäuser, den Zutritt für Infizierte<sup>119</sup>. Der Badeprostitution versuchte man mit Trennung der Geschlechter und einer strengen Kontrollen zu Leibe zu rücken - wobei die Bemühungen doch insgesamt wenig fruchteten<sup>120</sup>.

Es ist gut möglich, daß die öffentlichen Bäder von der Bevölkerung nach dem Ausbruch der Syphilis weniger stark als zuvor frequentiert wurden und dies einen Niedergang verursachte. Dies läßt sich heute kaum nachweisen. Entscheidend ist hier, daß das Faktum, daß es sich beim Sexualkontakt um einen möglichen Übertragungsweg handelte, für die Erklärung oder Begründung von Prostitutionsverboten kaum relevant war<sup>121</sup>. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Prostitutionsbekämpfung und Syphilis ist nach Rossiaud nicht herstellbar<sup>122</sup>. Hätte tatsächlich die Angst vor der Syphilis den Ausschlag gegeben, dann hätte es folglich zu Schließungen während der schlimmsten Krankheitswelle um ca. 1490-1520 kommen müssen. Dem war aber nicht so<sup>123</sup>. Vielmehr ist der Niedergang der Bordelle und der Badehäuser nicht aus ihrer Rolle als mögliche Infektionsherde zu erklären, sondern eher im Zusammenhang mit reformatorischem Eifer und der neuen Strömung des Protestantismus zu sehen<sup>124</sup>. Tatsächlich wurde mit Ausbreitung der Lehre Luthers und Calvins das hohe Lied der Ehe gesungen und alle anderen Verhältnisse als verdammenswert abgekanzelt.

## 18.6 Weiterer Verlauf und Opferbilanz

Die Syphilis verlor im Laufe der folgenden Jahre ihre schreckliche Dimension. Der ersten epidemischen Ausbreitungsphase der Syphilis 1510-20 folgte eine Periode

---

<sup>117</sup> Vgl. ARRIZABALAGA S. 129; WINKLE S. 549.

<sup>118</sup> Vgl. ARRIZABALAGA S. 130.

<sup>119</sup> Vgl. ARRIZABALAGA S. 36.

<sup>120</sup> Vgl. BULLOUGH (1964) S. 115.

<sup>121</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 135.

<sup>122</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 50.

<sup>123</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 41.

<sup>124</sup> Vgl. die Position von SCHUSTER P (1992) S. 186; ROBERTS S. 113; OTIS (1985) S. 44.

relativer Ruhe<sup>125</sup>. In der folgenden Umbruchszeit der Reformation ebte die Syphilis-Epidemie ab<sup>126</sup>. Auch im norwegischen Bergen, wo sich schon 1518-20 vier Frauen das Recht erkämpft hatten, als Syphilis-Ärztinnen zu praktizieren, war dem St.-Markus-Spital für Infizierte nur eine sehr kurze Lebensdauer beschieden<sup>127</sup>. In den 1550er Jahren verschwanden allmählich die dramatischen Symptome der Krankheit<sup>128</sup>. Nach Nørgård dämmten die Quecksilberkur und die Polizeikontrolle von Prostituierten die Syphiliswelle ein<sup>129</sup>.

Arrizabalaga hat für Italien eine detaillierte Analyse einzelner Hospitäler, deren Insassen und deren Leiden betrieben. Für den Norden ist ähnliches nicht vorzuweisen. Aufgrund des sozialen Stigmas ist davon auszugehen, daß viele Fälle von Syphilis nicht als solche registriert wurden und wenn sie bekannt wurden, dann häufig erst nach dem Tode des Betroffenen. Aufgrund der hohen Dunkelziffer läßt sich die quantitative Verbreitung und die Zahl der Opfer kaum exakt benennen.

In Lübeck starben 1527 bzw. 1529 zwei Geistliche an verheimlichter Syphilis, wie die Protokolle des Lübecker Domkapitels belegen<sup>130</sup>. Es waren der Magister Franciscus Dyeman und der Vikar von St. Petri Hilbrandus (Hildebrand) Humbolt. Ein prominentes Syphilisopfer aus Bergen wurde schon erwähnt. Unter dem 21.10.1569 notiert Absalon Pedersson für Bergen: „Döde Marin Kastibrog, var hun ful af ..... huilke hun fick aff hennis lösagtighed, dog hun hafde sin echte mand“<sup>131</sup>.

---

<sup>125</sup> Vgl. QUÉTEL S. 51.

<sup>126</sup> Vgl. DUFOUR II, 2 S. 35; schon Fracastoro fand 1546 die Krankheit am Abklingen, sie hätte seit ca. 20 Jahren ihre Dramatik verloren (vgl. QUÉTEL S. 50).

<sup>127</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 35.

<sup>128</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 41.

<sup>129</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 21

<sup>130</sup> Vgl. IMBERGER S. 18; SHRU 12 § 2907 vom 28.6.1527: „Quia hesterna die hora 5 ad vesperum vel paulo post magister Franciscus Dyeman obiit subita morte ex vomitu cum eiectione pulmonis ac epatis, quia interiora consumpta fuerunt putrefactione ex morbo Gallico, quem occultabat“; SHRU 12 § 4523 vom 14.8.1529: „Vesperi in antea obiit magister Joachim van der Heyde non beneficiatus. Eadem nocte in antea obiit Hilbrandus Humbolt vicarius in ecclesia sancti Petri Lubicensis. Fuit consumptus in malo Gallico“.

<sup>131</sup> NM I S. 362; die zehn unleserlichen Buchstaben im Manuskript könnten für das Wort ‚frantsoser‘ stehen.

## 19 Harte Zeiten brechen an ...

*„Ingen skulde lides udi nogen By eller Sogn, som føre et skændigt Levned med Horeri, Skørlevned eller Boller, men de skulde straffes og fordrives fra en sted og til en anden, indtil saa længe, at de skamme sig, item rette og bedre sig“  
(Peder Palladius)<sup>1</sup>*

Für die Prostitution begann der entscheidende Einschnitt, die ‚Neuzeit‘, um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert<sup>2</sup>. Die Syphilis gab der Prostitution ein neues, ‚modernes‘ Gepräge<sup>3</sup>. Durch das Aufkommen der venerischen Krankheiten veränderte sich die Haltung zur legalen Prostitution und führte mit zu ihrer Unterdrückung<sup>4</sup>. Allgemein galten die venerischen Krankheiten als Strafe Gottes (s.o.). Die ersten Aktionen betrafen deshalb nicht die Bekämpfung der Krankheit, sondern das systematische Vorgehen gegen die infizierten ‚Sünder‘<sup>5</sup>. Die Prostituierten gerieten in den Verdacht, Trägerinnen des Virus‘ zu sein. Sie wurden vertrieben, die öffentlichen Stätten der Prostitution wie Bordelle, Badestuben und Wirtshäuser gerieten in Verruf.

Tatsächlich ging man im 16. Jahrhundert allerorten gegen die Frauenhäuser vor. Die meisten von ihnen schlossen für immer ihre Pforten<sup>6</sup>. 1546 wurden die Londoner Bordelle geschlossen<sup>7</sup>. In Frankreich verbot die Ordonnance d’Orléans von 1561 Art. 101 alle öffentlichen Bordelle<sup>8</sup>. Dies war ein Meilenstein in der Prostitutionsgeschichte und bedeutete den *de facto*-Tod der spätmittelalterlichen Politik der autorisierten Prostitution in Frankreich und gleichzeitig die völlige Rechtlosigkeit der Prostituierten<sup>9</sup>. Die meisten Häuser im Languedoc hatten schon etwas früher aufgegeben und ihre Tore geschlossen. Auch die deutschen Städte folgten diesem Weg. Schon 1526 wurde das Konstanzer Bordell geschlossen<sup>10</sup>. 1532 folgten die

<sup>1</sup> Zit. nach HARTMANN S. 14, „In keiner Stadt und in keinem Kreis soll sich jemand aufhalten dürfen, der ein schändliches Leben führt mit Hurerei, Unzucht und ungezügelterm Geschlechtsverkehr, sondern er soll bestraft und vertrieben werden, von einem Ort zum anderen, solange, bis er sich schämt und sich bessert“ [D.H.].

<sup>2</sup> Vgl. BLOCH I S. 589; BLOCH II S. 1.

<sup>3</sup> Vgl. BLOCH II S. 1.

<sup>4</sup> Vgl. DUFOR II, 2 S. 13.

<sup>5</sup> Vgl. HARTMANN S. 12.

<sup>6</sup> Vgl. RATH (1986) S. 570; SCHWERHOFF (1999) S. 157.

<sup>7</sup> Vgl. FEUSTEL S. 100; SCHUSTER B (1995) S. 451; BULLOUGH (1987) S. 152; BULLOUGH (1964) S. 131; RINGDAL (1997) S. 208; DUFOR III, 1 S. 186.

<sup>8</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 40; DUFOR II, 2 S. 73; MATTHIESSEN (1919) S. 40; BLOCH II S. 72 und 239.

<sup>9</sup> Vgl. BLOCH II S. 239.

<sup>10</sup> Vgl. SCHUSTER B (1996) S. 119; SCHUSTER B (1995) S. 450.

beiden Augsburger Frauenhäuser<sup>11</sup>. 1560 wurde das Frankfurter Frauenhaus aufgehoben<sup>12</sup>. 1562 folgt die Schließung des Nürnberger Bordells<sup>13</sup>. Die Schließung des Kölner Frauenhauses erfolgte vergleichsweise spät, erst im Jahre 1591<sup>14</sup>. In Norddeutschland schloß die Stadt Rostock ihr städtisches Bordell im Jahre 1560, Wismar folgte zunächst 1566, dann mit einer endgültigen Schließung 1572-76<sup>15</sup>. Für Hamburg forderte Bugenhagen in seiner Hamburger Kirchenchronik von 1529 die Schließung sämtlicher Bordelle<sup>16</sup>. Ab 1532 sind dann auch keine Einnahmen aus dem Bordellbetrieb mehr in den Hamburger Kämmererechnungen zu finden<sup>17</sup>. In Lübeck blieb das Frauenhaus im Gegensatz zu anderen reformierten Städten bis in die 1570er Jahre hinein noch geduldet<sup>18</sup>. Für das Lübecker Bordell schlossen sich 1574 und dann endgültig 1580 die Pforten<sup>19</sup>. Gleichzeitig wurde dort auch das gemeinsame öffentliche Bad abgeschafft<sup>20</sup>.

Die Schließung von Badestuben war eine dem Verbot von Bordellen in vielen Aspekten gleichwertige Maßnahme. Das ‚üppige‘ mittelalterliche Badeleben zerbrach<sup>21</sup>. Gerade in den nördlichen Städten ohne stärkeren Organisationsgrad bzw. ohne Frauenhaus war dies eine der sichtbaren neuen Maßnahmen gegen die Prostitution. Während man in den meisten Teilen Europas die Bordelle schloß, wurden in Dänemark die öffentlichen Badehäuser geschlossen, die gleichzeitig auch Wirtschaftshäuser waren<sup>22</sup>. So wurden 1509 die Kopenhagener Badestuben geschlossen und später in ihrer ursprünglichen Form nie wieder geöffnet<sup>23</sup>. Über die Schließung der Badestube in Ribe berichtet Peder Palladius:

„For det tredie den tid de Frantzoske løssactige noder oc facter i Klæder oc seder bleffue indførde her i Riget da komme de Paacker der fra her i Riget met, oc henge end nu fuld hart ved oc det vaar i min Barndoms tid huor saare mand maatte ødelægge almindelige Badstuer alle vegne som den Badstue i min fødeby Ribe vaar end nu aldrig optagen siden der ieg kand faa at vide, alligeuel at Steden beholder sit gamle naffn oc Gaden disligeste som de kalde Badstugade“<sup>24</sup>.

<sup>11</sup> Vgl. ROPER (1988) S. 3; ROPER (1985) S. 3.

<sup>12</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 125; PAPPRITZ S. 13.

<sup>13</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 125; BENDLAGE S. 176; WINKLE S. 563.

<sup>14</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 193; SCHUSTER B (1995) S. 451; SCHUSTER P (1994) S. 146.

<sup>15</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 451.

<sup>16</sup> Vgl. SCHÖNFELDT (1897) S. 111 u. 146.

<sup>17</sup> Vgl. SCHÖNFELDT (1897) S. 112.

<sup>18</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 194.

<sup>19</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 451.

<sup>20</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 220.

<sup>21</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 36; NØRGÅRD S. 9.

<sup>22</sup> Vgl. BYRJALSEN S. 37; HARTMANN S. 14.

<sup>23</sup> Vgl. HARTMANN S. 14.

<sup>24</sup> JACOBSEN L IV (1920-22) S. 48; vgl. HARTMANN S. 15.

*Ursache der Schließungen: Syphilis versus ‚Neue Sittlichkeit‘:*

Analysiert man die Ursache der Schließungen, so lassen sich mehrere Faktoren herausfiltern. Im Falle der Stadt Ribe (s.o.) kam es nach Palladius Schilderungen zur behördlichen Schließung der Badestube aufgrund der Syphilis<sup>25</sup>. Das Auftreten der Syphilis wird häufig als der Hauptgrund für die Schließung der Bordelle gesehen, und damit erscheinen die Bordellschließungen als eine Reaktion auf die in den 1490er Jahren sich zunehmend ausbreitenden venerischen Krankheiten<sup>26</sup>. Doch als einzige Stadt ließ Zürich 1496 sein Frauenhaus nachweislich aufgrund der Syphilis schließen<sup>27</sup>. Roper betont, daß bei der Schließung des Augsburger Frauenhauses und den dortigen Maßnahmen gegen die freien Prostituierten keinerlei Bezug auf die Syphilis genommen wurde<sup>28</sup>. Das Auftreten der Syphilis kann schon aus diesen Gründen nicht bzw. nicht ausschließlich für den Wandel verantwortlich sein. Die Furcht vor der Syphilis läßt sich als Grund für die Schließungen nicht halten. Eine solche Begründung würde sich auch nicht mit der Chronologie decken, da die Bordelle ansonsten in den 1490er bis 1520er Jahren hätten schließen müssen, nicht erst später (s.o.). Betrachtet man die Schließungsdaten, so fällt eine auffällige zeitliche Diskrepanz ins Auge. Die Epidemie ging der Schließung der Bordelle um mindestens 30 Jahre voraus<sup>29</sup>. Die Schließung der öffentlichen Badestuben im Norden geschah erst zu dem Zeitpunkt, als protestantische Geistliche vom Zölibatszwang gelöst waren<sup>30</sup>. Allerdings kündigte sich das Ende der öffentlichen Badestuben schon seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an<sup>31</sup>. Ihre Anzahl nahm ab diesem Zeitpunkt rapide ab.

Dies läßt den Schluß zu, daß bei den Schließungen noch andere Faktoren hineinspielten. Die Motive für die Schließungen hatten eine religiöse Natur<sup>32</sup>. Neben der Syphilis wird daher auch die Reformation oft als Begründung für die Schließungen der Badehäuser und Bordelle angegeben<sup>33</sup>. Otis sieht im Protestantismus noch die beste Erklärung für die Schließungen der Bordelle im Languedoc<sup>34</sup>. Lutheraner seien nach den Worten Richards verantwortlich für die Schließung der Bordelle in Augsburg, Ulm, Regensburg und Nürnberg gewesen<sup>35</sup>. Deziidiert positioniert sich Schubert im Falle Nürnbergs: die Schließung des dortigen Frauenhauses geschah als Folge der Reformation, nicht der Syphilis, da diese schon früher aufgetreten sei<sup>36</sup>.

---

<sup>25</sup> Vgl. BLOCH II S. 19.

<sup>26</sup> Vgl. OTIS (1985) S. 41; NASH (1994) S. XIII; BLOCH II S. 8.

<sup>27</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 343.

<sup>28</sup> Vgl. ROPER (1985) S. 15.

<sup>29</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 66.

<sup>30</sup> Vgl. HARTMANN S. 15.

<sup>31</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 219.

<sup>32</sup> Vgl. LAGEMANN S. 133.

<sup>33</sup> Vgl. KARRAS (1996) S. 42; IRSIGLER (1989) S. 193; IRSIGLER (1986) S. 190; SCHUSTER P (1992) S. 189; SCHUSTER P (1993) S. 31; JACOBSEN G (1995) S. 83.

<sup>34</sup> Vgl. OTIS (1985) S.43 u. 45.

<sup>35</sup> Vgl. RICHARDS S. 131.

<sup>36</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 125.

Auch die Hannoveraner begründen 1536, daß das *gemene scandthueß als jdt dem Evangelie thon Ehre togesloten schall Jdt vorsloten blyue* – also aus religiösen Gründen<sup>37</sup>. Hergemöller greift in seiner Analyse tiefer in das reformatorische Gedankengut, wenn er neben der allgemeinen Furcht vor der Syphilis die immer offensichtlicher werdende Unzulänglichkeit des augustinisch-scholastisch-anthropologischen Triebmodells als Faktor für die Schließung der Frauenhäuser erkennt<sup>38</sup>.

Das reformatorische Gedankengut hilft z.T., jedoch nicht ausschließlich als allgemeines Erklärungsmuster. Schönfeldt betonte schon 1897, daß man „die Aufhebung der Prostitutionsanstalten jedoch nicht wohl allein dem Protestantismus zuschreiben“ könne<sup>39</sup>. Auch dort, wo die Reformation Einzug hielt, kam es nicht immer unmittelbar zur Schließung der örtlichen Bordelle (s.u. Lübeck). Nach Rath spielten zwar das Erklärungsmodell ‚Syphilis‘ und der Einfluß der Reformation eine gewisse Rolle, diese seien aber nur Teile der möglichen Schließungs-Faktoren<sup>40</sup>. Für Schubert sind die Schließungen ein Indiz für einen umfassenderen gesamtgesellschaftlichen Wandlungsprozeß<sup>41</sup>.

Es gab einen Zusammenhang zwischen den Schließungen und der besonders von reformatorischer Seite vorangetriebenen allgemeinen Wandlung hin zu einer Verschärfung der Sittlichkeits- und Moralvorstellungen<sup>42</sup>. Die Ausbreitung der Syphilis und diese verschärften Moralvorstellungen förderten die Vertreibung der Prostituierten und die Schließung der Bordelle<sup>43</sup>. Schuster erkennt in der zweiten Hälfte des 15. und dem beginnenden 16. Jahrhundert eine Dynamik der Ausgrenzung. Er betont die Parallelität der Ausgrenzung von Prostituierten und Bettlern und spricht von einem klassischen Sündenbockphänomen<sup>44</sup>. Er sieht die Marginalisierung der Prostituierten als Ausdruck eines allgemeinen Krisenbewußtseins<sup>45</sup>.

Die genannten Erklärungsversuche tragen in ihrer Summe alle zum Verständnis der Schließungsumstände bei. Sie sind dabei im Einzelfall individuell zu gewichten. Daß es teilweise sogar konträre Entwicklungen geben konnte, zeigt das Kölner Beispiel. In Köln wurde 1527 der Neubau eines öffentlichen Bordells beschlossen, nachdem alle Versuche der Eindämmung der Prostitution gescheitert waren<sup>46</sup>. Der Kölner Neubau steht damit im auffälligen Kontrast zu dem sonstigen Trend der Schließung von Frauenhäusern<sup>47</sup>.

---

<sup>37</sup> Vgl. REICH S. 114.

<sup>38</sup> Vgl. HERGEMÖLLER (2001a) S. 53.

<sup>39</sup> Vgl. SCHÖNFELDT (1897) S. 112.

<sup>40</sup> Vgl. RATH (1986) S. 570; RATH (1994) S. 352.

<sup>41</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 125.

<sup>42</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 135; PAPPRITZ S. 12; BULLOUGH (1996) S. 247; KARRAS (1996) S. 42.

<sup>43</sup> Vgl. LexMA VII Sp. 268.

<sup>44</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 179.

<sup>45</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 179.

<sup>46</sup> Vgl. ROECK S. 123.

<sup>47</sup> Vgl. ROECK S. 124.



Eine Betrachtung der Schließungsgründe und -widerstände für das Lübecker Frauenhaus zeigt einige oben angeführten Komponenten. Doch schien sich hier die spätmittelalterliche Auffassung von der Prostitution als dem ‚notwendigen Übel‘ noch über den Einzug der Reformation in den 1530er Jahren gehalten zu haben. Die Reformation führte auch in Lübeck zum Umschwung in der sittlichen Anschauung, die staatlich geduldeten Häuser schlossen eine Zeitlang<sup>48</sup>. Zunächst gab es jedoch noch Dissens und Widerstand gegen die Schließungen<sup>49</sup>. Stadtrat und Bürgermeister Hieronymus von Lüneburg standen hinter den Bordellen. 1571 antwortete der Rat auf das Drängen eines Pastors ‚Man muß einige Dinge dulden, wenn sie auch schlecht sind, damit nicht größeres Übel daraus entstehen, wenn wir sie verbieten wollen‘<sup>50</sup>. Die Obrigkeit taktierte und lavierte noch, fürchtete zunächst die Opposition gegen ein Vorgehen<sup>51</sup>. Die letztliche Abschaffung der Frauenhäuser ging auf eine Koalition von Rat und Klerikern zurück<sup>52</sup>.

*Ohne Netz und doppelten Boden: alte Legitimationsstrategien verlieren ihre Grundlage:*

Aus dem Lübecker Beispiel wird deutlich, daß unterschiedliche Faktoren und Machtverhältnisse bei der Schließung der Bordelle zum Tragen kommen konnten. Der Bürgermeister führte hier noch die altbekannte augustinische Argumentationslinie. Was war jetzt das Neue, worin bestand der angesprochene Wertewandel, der für den Zerfall der öffentlichen Prostitutionsstruktur verantwortlich war?

Luther war leidenschaftlicher Bekämpfer sexueller Askese und des Zölibats<sup>53</sup>. Er und der Genfer Reformator Calvin lobten die Ehe auf das Höchste und stärker als es die alten Kirchenväter getan hatten<sup>54</sup>. Luther pries die Ehe als Schutz vor ungezügelter Wollust an<sup>55</sup>. Mit der Verlagerung des Sittlichkeitsideals von Zölibat auf die Ehe konnte die Prostitution nicht mehr als Regulativ der sexuellen Ordnung herangezogen werden<sup>56</sup>. Wenn es kein ‚erzwungenes‘ Zölibat mehr gab, war der stärkste Legitimationsgrund der Prostitution als Triebablaß für unverheiratete Männer *perdu*, das mittelalterliche Dogma von der Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Frauenhäuser beseitigt<sup>57</sup>. Es geriet gleichzeitig mit der Aufwertung der Ehe jedoch aller außereheliche Verkehr in Mißkredit. Luthers Opposition gegen die Unzucht unverheirateter junger Männer führte auch zur Front gegen öffentliche Bordelle<sup>58</sup>. Luther verdamnte die Theorie von der Prostitution als ‚notwendigem Übel‘ in Grund und

<sup>48</sup> Vgl. LAGEMANN S. 133.

<sup>49</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 191.

<sup>50</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 364; SCHUSTER P (1992) S. 194; DREYER (1769) S. 581 ff.

<sup>51</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 370.

<sup>52</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 380.

<sup>53</sup> Vgl. BLOCH II S. 47; BASTIANSEN 2. Kap.

<sup>54</sup> Vgl. BULLOUGH (1964) S. 128.

<sup>55</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 353; RINGDAL (1997) S. 206.

<sup>56</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 356.

<sup>57</sup> Vgl. BLOCH II S. 188.

<sup>58</sup> Vgl. OTIS S. 43

Boden<sup>59</sup>. In einem kurzen Traktat ‚Gedanken über die Bordelle‘ geißelte er die augustinische Tolerierungspraxis als Mittel, größeren Sünden Vorschub zu leisten<sup>60</sup>. Danach sei die Haltung Augustins zu dessen Zeit noch in Ordnung gewesen, weil noch Einflüsse des Heidentums vorhanden gewesen seien – in die neuere Zeit passe sie nicht. Luther läßt bezüglich der Prostitution das Argument gesellschaftlicher Notwendigkeit nicht mehr gelten, fordert die generelle Abschaffung<sup>61</sup>. Luthers leidenschaftlicher Angriff auf Unzucht und Prostitution gibt das Signal zur schonungslosen Verfolgung der öffentlichen Frauen<sup>62</sup>.

Insgesamt betrachtet mußten die mittelalterlichen städtischen Frauenhäuser einen vollständigen Verstoß gegen dieses reformatorische Gesellschaftskonzept darstellen<sup>63</sup>, in dem jeder seinem eigenen Gewissen verpflichtet war und die Ehe an die Stelle des Zölibats trat. Luthers scharfe Ablehnung jeder Prostitution begünstigte die Schließung der Bordelle namentlich in den protestantischen Städten deutlich<sup>64</sup>. Aus diesem Grunde scheint es legitim, die Reformation als den herausragenden Faktor darzustellen. Um es mit den Worten Duerrs zu sagen: was Pest und Syphilis in den meisten Teilen Europas nie fertiggebracht hatten, das schaffte später die Reformation – die Schließung der Bordelle<sup>65</sup>.

---

<sup>59</sup> Vgl. BLOCH II S. 54.

<sup>60</sup> Vgl. BULLOUGH (1987) S. 141. „Doctor Martini Luthers Bedenken von gemeiner Weiber Häuser an D. Hieronymum Weller. (A. 453; St. 565b; S. Append. 16) „Mein lieber Hieronyme, Ihr sollet mit denen weder zu thun, zu schicken noch zu schaffen haben, die das gemeine Muhmenhaus wollen wieder anrichten. Leidlicher und besser wäre es gewest, man hätte den Teufel nicht ausgetrieben, denn wieder einlassen und von neuen bestätigen. Welche solche Häuser wollen wieder anrichten, die sollen zuvor Christus Namen verleugnen, und bekennen, daß sie nicht Christen, sondern Heiden seyen, die von Gott nichts wissen. Wir, so wir anders Christen seyn wollen, haben ein öffentlichen Befehl in Gottes Wort, da Sanct Paulus sagt: ‚Die Hurer und Ehebrecher wird Gott richten‘. Viel mehr wird er die strafen, die sie fördern, schützen, helfen mit Rath und That etc. Wie kann man öffentlich lehren wider hurerey und sie strafen, wenn man loben soll die Oberkeit, so hurerey duldet und gestattet? ‚Ja‘, sagen und rühmen sie, ‚thun es doch die zu N., gleich als thäten wir allein Unrecht in dem, sonst würde es voll Hurerey werden, wo man solche Häuser nicht gestattet‘. Antwort: Dawider ist ein gute Arzney von Gottes Gnaden, die Ehe oder Hoffnung, sich in Ehestand zu begeben. Was bedürfe man aber des Ehestandes Arzney oder Hoffnung, wenn wir Hurerey ließen ungestraft hingehen? Wir habens zwar wol erfahren, da solche gemeine Häuser unterm Teufel noch in voller Blüte stunden und geheget worden, daß den Sachen damit nicht ist zu rathen noch geholfen gewest; sondern durch das Exempel freier erlaubter Hurerey sind Jungfrauen und Frauen Schänden und Hurerey gemehret auch öffentlich unverschämt bekannt. Weil aber nu von Gottes Gnaden Hurerey verboten ist, so ist auch weniger solche Unzucht und Ehebrecherey, sonderlich öffentlicher. Die Oberkeit, will sie anders christlich seyn, strafe mit Ernste beide, Hurerey, Frauen und Jungfrauen Schänden und Ehebruch, aufs wenigst was öffentlich ist; was aber heimlich geschicht, wenn sie ihren Fleiß gethan haben, so sind sie entschuldigt. Summa, wider Gott können wir nichts weder thun, noch zulassen, noch dulden. Fiat iustitia et pereat mundus! (Man lasse gehen, was recht ist, sollte gleich die Welt drüber zu scheitern gehen.) Laßts Euch wol gehen! Eilends, Freitag nach Aegidii 1540“ (Luther Werke. Kritische Gesamtausgabe V S. 272-273).

<sup>61</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 134.

<sup>62</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 37.

<sup>63</sup> Vgl. SCHUSTER P (1992) S. 196.

<sup>64</sup> Vgl. BLOCH II S. 54.

<sup>65</sup> Vgl. DUERR S. 58.

*Reformatrischer Eifer:*

Mit dem Auftreten der Syphilis und der Lehre Luthers von der Ehe als einzig tolerierbarem Ort des geschlechtlichen Umgangs änderte sich auch in Dänemark ab 1500 die bislang tolerante Haltung gegenüber der Prostitution hin zu einer Verurteilung<sup>66</sup>. Im Zuge der Reformation griff auch dort Obrigkeit verstärkt gegen die ‚illegale‘ Sexualität ein<sup>67</sup>. Noch 1510 hatte ein Gesetz Christians II. die Prostitution unter Beschränkung auf bestimmte Stadtteile toleriert (s.o.). Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts setzte eine systematische Verfolgung und Austreibung aller Prostituierten ein. Nachfolger Frederik II. drohte sogar 1574 neben Auspeitschung und Ohrabschneiden die Todesstrafe durch Ertränken in Fällen wiederholter Rückkehr zur Prostitution an (s.o.). Diesen rigorosen Maßnahmen waren allerdings keinerlei Erfolg beschieden.

Wie sehr bisweilen im Eifer des reformatorischen Gefechts polemisiert wurde, läßt sich sehr gut aus den Schriften des dänischen Bischofs Palladius herauslesen. Der Seeländische Bischof Peder Palladius ist es, der ab Mitte des 16. Jahrhunderts in Dänemark so leidenschaftlich und unversöhnlich die vermeintliche Unzucht und die Prostitution bekämpfte<sup>68</sup>. Ein besonders scharfer Ton herrschte 1570, weitere Höhepunkte waren die Jahre 1582 und 1588. Zu einer wahren Hetzjagd rief Palladius auf mit seinen Äußerungen wie ‚Ingen skulde lides udi nogen By eller Sogn, som føre et skændigt Levned med Horeri, Skørlevned eller Bollereri, men de skulle straffes og fordrives fra en sted til en anden, indtil saa længe, at de skamme sig, item rette og bedre sig‘ (s.o.). Palladius zog auch immer wieder gegen die Stadt Bergen zu Felde, die, wie er meinte, trotz allem in konservativer Weise an der Prostitution nach mittelalterlichem Muster festhielt<sup>69</sup>. In ‚St. Peders Skib‘ von 1554 wettete Palladius gegen das Volk auf Bryggen und wünschte ‚Gud give, at der var en Sten om hver deres Hals dér paa Bryggen og de være nedsunkne der udenfor i Havet‘<sup>70</sup>. Palladius erhielt Beistand durch norwegische Geistliche, sein Kampf blieb doch vergeblich<sup>71</sup>. 1584 erschien die puritanistische Streitschrift ‚Den Norske So‘, die die Verhältnisse in Bergen als einziges Sündenbabel darstellte.

In Dänemark waren die Verhältnisse zu dieser Zeit weniger extrem, wenn auch die Prostitution doch nicht vollständig verschwunden war. Zu Palladius‘ Zeiten waren die offiziellen Bordelle in Dänemark schon fast alle geschlossen<sup>72</sup>. Am 13.7.1574 ließ der Bürgermeister von Helsingør alle berüchtigten Häuser und Schankstätten schließen<sup>73</sup>. Die Verfolgung der Prostitution kulminierte in Dänemark

---

<sup>66</sup> Vgl. ALSTRUP S. 709.

<sup>67</sup> Vgl. KNUDSEN S. 104.

<sup>68</sup> Vgl. KNUDSEN S. 104.

<sup>69</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 41.

<sup>70</sup> MATTHIESSEN (1919) S. 41, ‚Gott gebe, daß jeder Person auf Bryggen ein Stein um den Hals gelegt wird und sie draußen im Meer ertrinken!‘ [D.H.].

<sup>71</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 42.

<sup>72</sup> Vgl. MATTHIESSEN (1919) S. 44.

<sup>73</sup> Vgl. NØRGÅRD S. 9.

Ende des 16. Jahrhunderts<sup>74</sup>. Nach der Danske lov galt in Dänemark ein absolutes Bordellverbot<sup>75</sup>.

*Verfolgung und Illegalität:*

Die Reformation leitete einen Wendepunkt in der Organisation der Prostitution ein<sup>76</sup>. Die Schließung der Bordelle ab Mitte des 16. Jahrhunderts bedeutete das Ende der legalen Prostitution<sup>77</sup>. Bald zeigten sich die negativen Folgen der Schließungen. Das Verbot der Frauenhäuser schaffte die Prostitution keineswegs ab<sup>78</sup>. Die behördlichen Verbotsmaßnahmen erreichen lediglich eine Umgestaltung der Prostitution in ein heimliches, illegales Gewerbe und stärkte die freie Prostitution<sup>79</sup>. 1583 mußte Johann Rodius, Prediger in Thüringen, feststellen: „Es sind vor Zeiten die gemeinen Hurenhäuser, und billig abgeschafft, aber jetzermal sind schier alle Dorfschenken Hurenhäuser worden und alle Büsche und Hecken voll Landhuren“<sup>80</sup>. Die großen, mittelalterlichen Bordelle verschwanden zwar aus dem Stadtbild, dafür bildeten sich schnell eine große Anzahl heimlicher Treffpunkte<sup>81</sup>. Die heimliche, illegale Prostitution erfuhr eine massive Ausweitung<sup>82</sup>. Die verdeckte Kuppelei und offene Straßenprostitution florierte<sup>83</sup>. Die Prostitution glitt ins Halbdunkel ab<sup>84</sup>. Sie starb damit nicht aus, wurde aber gefährlicher und teurer<sup>85</sup>. So war das Projekt der Ausmerzung von Unzucht und Prostitution aus der Gesellschaft zum Scheitern verurteilt. Das Prinzip ‚Abschreckung und Strafe‘ verfehlte seine Wirkung<sup>86</sup>.

Die Schließung der Bordelle erwies sich als absolut kurzsichtige Maßnahme, da eine Kontrolle der heimlichen Prostitution noch viel weniger gewährleistet, ja faktisch unmöglich war<sup>87</sup>. Matthiessen liefert ein treffendes Zitat: „... ved at forbyde Ondet at være noget Steds, tvang man det til at være overalt“<sup>88</sup>. Bittere Ironie: Gerade hatte man sich von der über mehr als 1000 Jahre vorherrschenden augustinischen Vorstellung der Bordelle als legitimen Triebablaß gelöst, schon bewahrheitet sich in vollen Zügen das, was Augustinus als Schreckbild prophezeit hatte.

<sup>74</sup> Vgl. BERG (1984) S. 172.

<sup>75</sup> Vgl. BERG (1984) S. 174.

<sup>76</sup> Vgl. ROPER (1988) S. 3.

<sup>77</sup> Vgl. LÖMKER-SCHLÖGELL (2001) S. 84.

<sup>78</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 370; RATH (1994) S. 352; ROPER (1985) S. 19.

<sup>79</sup> Vgl. SCHÖNFELDT (1897) S. 149; PAPPRITZ S. 13; BORELLI S. 43; RATH (1994) S. 352; ROPER (1988) S. 5; BORELLI S. 43; LIPPERT S. 64.

<sup>80</sup> Zit. nach BLOCH II S. 75.

<sup>81</sup> Vgl. DUFOR II, 2 S. 73; BLOCH II S. 204.

<sup>82</sup> Vgl. SCHÖNFELDT (1897) S. 150; HANF S. 60.

<sup>83</sup> Vgl. IRSIGLER (1989) S. 199; ROPER (1985) S. 19.

<sup>84</sup> Vgl. ROECK S. 128.

<sup>85</sup> Vgl. ROSSIAUD (1994) S. 66.

<sup>86</sup> Vgl. ALSTRUP S. 710; BURGHARTZ (1999) S. 259.

<sup>87</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 190.

<sup>88</sup> MATTHIESSEN (1919) S. 82, ‚Dadurch, daß dem Bösen [der Prostitution] ein Ort verweigert wurde, zwang man es, überall zu sein‘ [D.H.].

Die Schließungsmaßnahmen und der hierin zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Wandel hatten massive Auswirkungen auf die Lebenswirklichkeit der einzelnen Prostituierten. Sie konnten im 16. Jahrhundert z.B. im Falle von Mißhandlung oder Gewalt im Gegensatz zu früher kaum noch auf rechtlichen Beistand hoffen<sup>89</sup>. Nachdem das Argument des öffentlichen Nutzens weggefallen war, konnte ihre niedrige und verachtete gesellschaftliche Stellung keinen Schutz bieten<sup>90</sup>. Vor der Reformation waren Prostituierte noch toleriert und in gewissem Maße geschützt, jetzt nach der Reformation ging man an ihre systematische Verfolgung um der sozialen Ordnung und der Ehe wegen<sup>91</sup>. Die Abschaffung der legalisierten Prostitution nach der Reformation stellte einen Akt umfassender Kriminalisierung einer einstmals partiell geduldeten Tätigkeit dar, signalisiert aber auch in einem sehr viel allgemeineren Kontext das ernste Anliegen, den neuen sittlichen Normen rigoros Geltung zu verschaffen<sup>92</sup>. Ähnlich wie bei den Bettlern verstärkte sich bei den Prostituierten Ende des 15. bis Anfang des 16. Jahrhunderts zudem die Tendenz zur Fixierung ihrer gesellschaftlichen Randposition<sup>93</sup>. Waren die Möglichkeiten zur Reintegration schon vorher schlecht, so verschwinden sie jetzt fast vollständig<sup>94</sup>. Die Prostituierten wurden als vergnügungssüchtige, arbeitsscheue Müßiggängerinnen verdammt<sup>95</sup>. Immer wieder wurden Prostituierte in Strafaktionen aus den Städten getrieben. Die Hansestädte Rostock und Wismar erlaubten nach ‚Reinigungs‘-Aktionen nur denjenigen Prostituierten, die sich verheirateten, in der Stadt zu bleiben<sup>96</sup>. Hartmann bezeichnet das 16. und 17. Jahrhundert als die Epoche der größten Intoleranz und Unterdrückung der Prostituierten in Dänemark<sup>97</sup>. Viele Prostituierte werden in dieser Atmosphäre der Unterdrückung und Vertreibung ihrem Gewerbe nicht mehr in Vollzeit nachgegangen sein können bzw. es wird schwieriger geworden sein als es ohnehin schon war, sich mit der Prostitution einen Lebensunterhalt zu verdienen. Ähnliches gilt für Norwegen. Im frühneuzeitlichen Norwegen war die Prostitution offiziell nicht mehr zugelassen. Das 16. Jahrhundert sah die Vertreibung der Prostituierten aus Bergen, während man sie vordem noch als Notwendigkeit toleriert hatte<sup>98</sup>. Von 1597 bis 1629 lassen sich nach Bastiansen noch etwa 70 Prostituierte in den Quellen finden, danach verschwinden die Belege<sup>99</sup>. Blom vermutet, daß es im 16. Jahrhundert immer schwieriger für die Frauen wurde, sich von der Prostitution zu ernähren<sup>100</sup>.

---

<sup>89</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 103; SCHUSTER B (1991) S. 188.

<sup>90</sup> Vgl. KOCH (1991) S. 139.

<sup>91</sup> Vgl. BERG (1984) S. 172; JACOBSEN G (1984) S. 156; SCHÖNFELDT (1897) S. 149; BYRJALSEN S. 37.

<sup>92</sup> Vgl. SCHWERHOFF (1992) S. 393.

<sup>93</sup> Vgl. IRSIGLER (1986) S. 190.

<sup>94</sup> Vgl. SCHUBERT (1985) S. 125.

<sup>95</sup> Vgl. BERG (1984) S. 179.

<sup>96</sup> Vgl. SCHUSTER B (1995) S. 376.

<sup>97</sup> Vgl. HARTMANN S. 20

<sup>98</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 102-103.

<sup>99</sup> Zit. nach BLOM (1999) S. 102-103.

<sup>100</sup> Vgl. BLOM (1999) S. 102-103.

In Dänemark ebte die Welle der Vertreibung und das Verjagen der Prostituierten erst Ende des 17. Jahrhunderts langsam ab, die sich mit der Reformation wie ein Steppenbrand über das Land verbreitet hatte<sup>101</sup>.

In der Forschung gibt es Differenzen über die Entwicklung der Haltung gegenüber der Prostitution. Die eine Seite spricht von einer geradlinig zunehmenden Prüderie vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert, während andere eine Periode der Repression im 17. Jahrhundert und eine darauffolgende freizügigere Haltung im 18. Jahrhundert meinen ausmachen zu können<sup>102</sup>. In Bezug auf die untersuchten Städte läßt sich kaum von einer geradlinigen Tendenz sprechen. Mal gibt es einzelne Aktionen gegen die Prostituierten, dann wieder ist es längere Zeit ruhig. Sicher ist, daß sich auch hier die Moralvorstellungen unter Einfluß der Reformation und Predigten wie denen des Peder Palladius langsam zu wandeln begannen.

---

<sup>101</sup> Vgl. BERG (1984) S. 162.

<sup>102</sup> Vgl. DEKKER (1990) S. 67.

## 20 Schlußbetrachtung und Ausblick

Ausgangspunkt der Untersuchung war die Frage, wie sich angesichts einer zu Blütezeiten des Hansekontors zu Bergen, der ‚Tyskebrygge‘, auf bis zu 2.000 Personen anwachsenden Zahl fast ausschließlich lediger Männer die Prostitutionsverhältnisse in der Stadt Bergen gestalteten. Die Existenz der Prostitution *per se* läßt sich schwer verleugnen. Zu fragen ist jedoch, weshalb aus den Quellen so wenig darüber zu erfahren ist und die Forschung bislang nur wenig berichtet hat. Aus diesem Grunde strebte die vorliegende Arbeit eine übergeordnete, vergleichende Analyse an und bediente sich der Methode einer möglichst dichten Beschreibung des Umfeldes und aller Faktoren, welche auf die Prostitutionsverhältnisse und die Lebenssituation der betreffenden Frauen einwirken. Dies betrifft sowohl die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, die maßgeblich durch das kirchliche dichotome Frauenbild von der Heiligen einerseits und der Hure andererseits geprägt wurden. Konzepte wie das der ‚Ehre und Schande‘ sind am besten dafür geeignet, die Dynamik aufzuzeigen, mit der eine Frau ‚zur Hur‘ gemacht werden konnte, und damit mögliche Einstiegsgründe in die Prostitution zu benennen. Die vorliegende Arbeit konzentrierte sich auf die Städte Bergen, Lübeck und Helsingør, weil sie alle drei nordeuropäische Seehandelsstädte sind und in ihrem vornehmlich agrarischen Umfeld im Untersuchungszeitraum Spätmittelalter (14./15. Jahrhundert bis Mitte des 16. Jahrhunderts) eine herausragende Größe erreicht hatten. Sie standen mit einander in Kontakt, waren jedoch geographisch zumindest so weit voneinander entfernt, daß bei einer vergleichenden Betrachtung nicht die Gefahr einer Dominanz lokaler Faktoren besteht.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, welche das Leben der Frauen in den betreffenden Städten allgemein prägten, waren dafür verantwortlich, welche Lebensmöglichkeiten und -alternativen sich boten. Mit zunehmender Abschottung der Zünfte wurde es für Frauen immer schwieriger, sich einen Lebensunterhalt zu verdienen. Viele Frauen suchten daher aus wirtschaftlicher Not einen Ausweg in der Prostitution. Dies konnte sich sporadisch auf ‚enge‘ Zeiten beziehen oder längerfristig auch auf Vollzeitprostitution. Die Prostituierten konnten sowohl ortsansässige Frauen sein als auch auswärtige Zugereiste. Für Lübeck und Helsingør läßt sich relativ gut nachzeichnen, aus welchem großem Umkreis die aufgegriffenen Frauen stammten. Manche Prostituierte hatte schon ein Wanderleben hinter sich, ehe sie in einer der untersuchten Städte aktenkundig wurde. Im Falle Helsingørs kamen eine Reihe von Prostituierten aus umliegenden seeländischen Regionen, dem über den Øresund nahe gelegenen Schonen, aber in größerer Zahl auch aus dem weiter entfernten Jütland und dem Ausland (Lübeck, Rostock).

Individuale Karrieren oder Einzelportraits ließen sich, wie zu erwarten, auf der vorhandenen Quellenbasis kaum rekonstruieren. Wohl aber ist es gelungen, einzelne Prostituierte namentlich zu erfassen. Dies gilt z.B. für die schon andernorts erwähnten ‚armen Frauen‘ aus den Bergenser Steuerlisten, für die in den Lübecker Wettehrbüchern unter der Rubrik ‚Schoen angesichte‘ aufgeführten Frauen und den

vielen Frauen, die dem Helsingører Büttel in die Fänge gingen. Manche Helsingører Prostituierte läßt sich dadurch, daß sie trotz Stadtverweis immer wiederkam, über einen sehr langen Zeitraum belegen. Dies gilt z.B. für die stadtbekannte ‚Flækkesild‘, welche immer wieder Unterschlupf bei ihren Helsingører Mitbürgern erhielt. Mehrfach ist auch ‚Den hvide høne‘ dokumentiert.

Dadurch, daß im Falle Lübecks sowohl der Name der Prostituierten als auch ihr Wohnort dokumentiert ist, lassen sich hier genauere topographische Beobachtungen anstellen. Danach habe sich die Frauen aus der unter der Rubrik ‚Schoen angesichte‘ in den Wettejhrbüchern verzeichneten Frauen in praktisch allen Bereichen der spätmittelalterlichen Stadt Lübeck aufgehalten. Dies läßt den Schluß zu, daß es trotz der Reglementierungsversuche von Seiten des Rates durch ein Aufenthaltsverbot in bestimmten Straßen keine topographische Segregation der Prostituierten gab. Eine Ghettobildung, wie sie z.T. für den süddeutschen und südeuropäischen Raum beschrieben wurde (z.B. Basler Kohlenberg), läßt sich hier in keinsten Weise belegen. Dies paßt zusammen dem Faktum, daß die Prostitution im Norden eine andere Struktur aufwies, als das vornehmlich durch die Forschungen für den süddeutschen Raum geprägte Bild von der städtischen Frauenhauskultur vermittelt. Zwar hatte Lübeck seit 1442 ein von der Stadt gekauftes offizielles Bordell in der Hartengrube, doch scheint die Prostitution auch hier hauptsächlich eine freie gewesen zu sein. Der Rat der Stadt bediente sich zur Regulierung der Prostitution vielmehr der Kleiderordnung. Diese Form der Regulierung läßt sich auch für die anderen beiden untersuchten Städte nachweisen. In Bergen läßt sich das ‚unzüchtige Treiben‘ der Stadt hauptsächlich auf eine Straße, Øvrestretet, lokalisieren. Es scheint legitim, hier im Ansatz von einer ‚Strich-Bildung‘ auszugehen, die allerdings nicht von obrigkeitlicher Seite verordnet oder gelenkt war, sondern den örtlichen Gegebenheiten von Angebot und Nachfrage entsprach. Eine größere spektakuläre Aktion ist unter der Statthalterschaft des Christoffer Valckendorff zu verzeichnen, als der Versuch unternommen wurde, die losen Frauen von Øvrestretet zu vertreiben und alle stadtbekanntesten Prostituierten nahe der Sverresborg einzuquartieren, wo man meinte, sie unter besserer Kontrolle halten zu können. Diese Aktion hatte jedoch nur geringen Wirkungsgrad. Øvrestretet blieb auch später die ‚Amüsiermeile‘ der Stadt. In Helsingør versuchte man, der Prostitution durch regelmäßig immer wiederkehrende Beherbergungsverbote von Prostituierten Herr zu werden. Bisweilen bedienten sich die Obrigkeiten in ‚Wellen‘ moralischer Säuberungsaktionen des Mittels der Ausweisung – was sich (ebenfalls) als eine wenig dauerhafte und effektive Maßnahme erwies. Deutlich läßt sich dies am Beispiel Helsingørs zeigen. Teilweise wurde mehrere Frauen zugleich an den Pranger gestellt und aus der Stadt verbannt. Die Quellen zeigen jedoch auch, wie außerordentlich schnell und wie oft die Prostituierten wieder in die Stadt zurückkamen. Dort hatten sie ihre ökonomische Basis und auch ihr soziales Netz, welches anscheinend auch nach mehrfach dokumentierter Ehrlosigkeit noch Halt und Unterschlupf versprach. Immer noch muß es Menschen gegeben haben, die Kontakt zu den Prostituierten hielten. Insofern muß auch die Frage der Randständigkeit differenziert betrachtet werden. Sicher waren die meisten Prostituierten verachtet. Stigmatisierungen wie z.B. vorgeschriebene Kleiderfarben oder -stoffe können als ein Kriterium der Randständigkeit dienen. Doch die Lebensumstände waren auch so individuell, daß man zumindest für die untersuchten Städte



keinesfalls eine Gruppenidentität oder ein kollektives Handeln ausmachen kann. Auch prostituierten sich viele Frauen nur gelegentlich oder in einer bestimmten Lebensphase. Betrachtet man z.B. die Lübecker Bergenfahrertestamente, so muß man davon ausgehen, daß es eine sehr große Durchlässigkeit zwischen (anfänglicher) Prostitution und langfristiger Beziehung gab, die in Kindern und materieller Versorgung ihren Ausdruck fand. So bedachte z.B. der Bergenfahrer Johannes Steding seine Gudrid in Bergen in seinem Testament, genauso wie dies einige Jahre später auch der gemeinsame, uneheliche Sohn Bernhard Steding tat. Letzterer trat in die Fußstapfen seines Vaters und wurde ebenfalls zu einem Bergenfahrer. Wieviele Kinder aus den nachgezeichneten außerehelichen sexuellen Kontakten insgesamt hervorgingen, läßt sich nicht exakt belegen. Doch daß vielfach Kinder gezeugt wurden, zeigt sich sowohl aus den Testamenten der Bergenfahrer als auch beispielsweise an der Begnadigung der Helsingører Flækkesild aufgrund einer fortgeschrittenen Schwangerschaft. Empfängnisverhütende oder abortive Mittel waren im späten Mittelalter durchaus bekannt und es ist anzunehmen, daß auch die meisten der in der Arbeit dokumentierten Frauen zumindest Zugang zu dem mündlich tradierten Wissen über die Wirkung bestimmter Kräuter u.ä. gehabt haben.

Wie sich der konkrete Kontakt zwischen Kunden und Prostituierten gestaltete, welche Sexualpraktiken bekannt und üblicherweise angewendet wurden, läßt sich bis auf Ausnahmen kaum aus den Quellen herauslesen. Aus einem Lübecker Beispiel ist bekannt, daß sich ein Kunde habe ‚flagellieren‘ lassen, um seine Potenz zu erreichen. In Bergen hatte eine Prostituierte den Spitznamen ‚fem fingre i Røffuen‘ – was eventuell auf das spezielle Angebot dieser Prostituierten rückschließen läßt<sup>1</sup>.

In Lübeck dokumentiert der Fall der Elisabeth Kistenmacher das Beispiel einer Prostituierten, die in späteren Jahren einen niederen Kirchenbediensteten heiratete. Kirchlicherseits wurde die Heirat einer Prostituierten als karitativer Akt willkommen geheißen. Analog dem Konzept der reuigen Sünderin sollte die Umkehr der Prostituierten dadurch gefördert werden. Ob und wieviele der Frauen auf diese Weise aus dem Gewerbe ausstiegen bzw. auf ihren Lebensabend hin versorgt waren, ist quantitativ doch schwer nachweisbar. Für die meisten der Frauen wird auch der Lebensabend von Armut geprägt gewesen sein. Die Situation wurde gerade mit Einzug der Reformation schwieriger. Die vordem übliche Toleranz gegenüber den Prostituierten als ‚notwendiges‘ Übel schwand. Ausdruck fand diese Geisteshaltung beispielsweise in den Predigten des seeländischen Bischofs Peder Palladius, der einen wahren Feldzug gegen die Prostitution und das vermeintlich unzüchtige Leben führte

Vielfach wurde in der Forschung die Reformation als Ursache für die Schließung der öffentlichen Frauenhäuser angeführt. Sie hat sicher, wahrscheinlich mehr noch als die Bedrohung und die Angst vor der neuen Krankheit ‚Syphilis‘ ihren Teil zur Verdrängung der öffentlichen Prostitution beigetragen. Als das Lübecker Bordell 1571 geschlossen werden sollte, wurde dennoch mit dem alten Denk- und Begründungsmuster des ‚notwendigen Übels‘ für dessen Erhalt plädiert – ein Beleg dafür, daß sich dort auch noch lange Zeit nach Einzug der Reformation 1530 die neuen

---

<sup>1</sup> Ob es sich dabei um die heute üblicherweise als ‚Fisten‘ bekannte Sexualpraxis handelt, muß aufgrund zusätzlicher Belege doch eine Hypothese bleiben.

Moralvorstellungen erst langsam und schwer durchzusetzen vermochten (das Bordell schließt 1574 und dann endgültig 1580 seine Pforten).

Betrachtet man das vorliegende Untersuchungsergebnis insgesamt, so erscheint es legitim, die Prostituierten im spätmittelalterlichen Norden eher als ‚deviant insiders‘ der Gesellschaft zu betrachten denn als verfemte Außenseiter. Die Strategie, sich nicht gleich am Anfang der Untersuchung auf eine zu enge Definition von Prostitution einzulassen, hat sich mithin voll bestätigt. Eine zu starre Kategorisierung hätte den Blick auf die Vielfalt dieser Form von sexueller Devianz verstellt.

Für die zukünftige Forschung stellt sich die Herausforderung, dieser Vielfalt gerecht zu werden und die Betrachtung des Nordens mit bereits geleisteten Arbeiten zur Prostitution zu verbinden. Der Struktur des Frauenhauses stehen viele andere Formen der Prostitution gegenüber, die ebenso ausführliche Betrachtung verdienen. Notwendigerweise mußte sich die vorliegende Arbeit zeitlich beschränken. Eine umfängliche Betrachtung über die Jahrhunderte hinweg bleibt daher (noch) ein Desiderat, dessen Aufarbeitung für die kommende Zeit zu wünschen wäre.

## 21 Anhang

### Anhang 1

CCD I Nr. 716 vom 13.7.1574 (Frederiksborg)

Missive til borgemester og råd i Helsingør om straf for løsagtige kvindfolk der i byen.

Vi forfarre, at der udi byen skal føres et møgit utuchtig oc skendeligt lefnit af løsagtige kvindfolk, som søge did til byen mere end anden steds for det fremede folk[is] skyld, som kommer der udi Sundit, gud aldmechtigste til fortørnelse oc got erligt folk til stor forargelse, da paa det saadane obenbare grofve synder oc guds lastring maa forekommis oc afskaffis oc dermed ingen guds fortørnelse skal opveckis, bede vi eder oc alvorligen befalle, at I lader opsøge der udi byen, hvor saadanne løsachtige kvindfolk findis oc dennum lader stubede til byens kag oc siden byen forvise, at andre kand se dennum i exempel ved; findis nogen siden af saadanne løsachtige kvindfolk, som saaledis ere en gang paaminte oc stubede til kagen, atter at komme til byen, at i da lader skerre begge øren af dennum; end hvis de ydermere lader dennum findis i byen, at i da lader dennum binde udi en sek oc forsenke; desligiste hvor saadanne beröchtede hus oc ølkruer erre, at I dennum paaminder, at de saadant folk icke huse eller hiemme; findis de deremod at giøre eller nogen saadanne skiørsk folk videligen at huse, hieme eller opholde, at i da saadant alvorligen strafe oc dennum byen forvise.

## Anhang 2

CCD I Nr. 717 vom 14.7.1574 (Frederiksborg)

Åbent brev om straf for løsagtige kvinder, som findes i Helsingør.

*Efter en motivering som i missive 1574 13. juli (no. 716) pålægges det borgemestre og råd at forbyde berygtede kvindfolk at opholde sig i eller ved byen og enhver at huse eller herberge dem. Dersom alrede nogen saadane berøctede, skandlose kvindfolk der i byen findes saadant ugudeligt lefnit at bruge, da skal borgemester og raadmend udi Helsingør denom lade stube til byens kag, oc de dennom videligen huse eller herbage skulle strax af byen forvisis; dersom nogle saadanne løse kvindfolk, som en gang ere byen forvist oc udstubbede, atter dennom der igen lader findes, da mue oc skulle borgemestre oc raadmend lade straffe ofver dennom paa lifvit uden al naade, saa framt de med nogen ser igennem finger, de da icke derfor ville stande til rette.*

## Anhang 3

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 7, 1571-75

fol. 111 Vorderseite und Rückseite, 17.7.1572

[111r]

<Charine Michil Schreders oc en københaffns quinde>

Samme tiid wor ther wdj rette en quinde hiemme y kiøbenhaffn kalldes Charinne Bertills, som klagligenn berette, huorledis hendes hosbonde wed naffn Bertill Olldtt bøszechøtter, er nogen tidt sidenn forid fra henne, fra københaffn, wor kommenn hidt till helsingør, Oc att hun wor kommenn y forfaringh, att samme hendes hosbonde, haffuer weritt wdj Charinne michill schreders hus; (staader eskenns) ther siditt oc druckidtt oc liggid ther huos enn schøge, Oc ther for anklagede forne Charine att hun hagde saa hanndlid mod hendes hosbonde etc. Oc var forne Charinne michills nu fennslig indsatt for thenne sag.

.....

[111v]

...

Tha bleff oc fremkallid forne Marinne som Charinne bertills klagede offuer oc skyldes, sgade sig kalldes Marinne Jens dotter fød y Slaugillsze, oc Jenns Jennszen schredders dotter ther samme stedtz bekennde, att hun nu forganngen wiinther wor her y byenn oc tha laa hun wdj Charinis hus tuo netter, Menn att hun nu haffer oc werit ther y husidtt, oc forne Bertill att haue oc werit ther Innde met henne, oc att hun drack huos hannom tuo gannges ther innde, Menn nu intid att haue liggid ther y husidtt. Huilckid oc Charinne Michill schredders end nu ved en haand edt stadttfestede.

## Anhang 4

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 6, 1566-70

fol. 293 Vorderseite 29.5.1570

<Oluff Stenhugger om hans hustru>

Samme dag fremkom Oluff stenhugger, gaff tillkende  
att wdj hans frauerillse hand wor y halmsted oc siger  
sig were y kong: Matts: tienniste wed kriigslockid etc wor  
hanns hustru Boill som her bosidder, bleffuen fennsligh  
sat, huor wdj hannd mentte were skeed forkortth, oc begere-  
de wiide orszage till. Her till suarede hannom  
Rassmus Hanssen kongens fogit, sagde hannd haffde la-  
dit hennde sette, och offuerbødt sig mod Oluff, hagde hand  
giort hans hustru wrett, wille hand .... hannom rett igenn  
Och bland annder ord, gaff rassmus sagen tilkende att  
forne Oluffs hustru finndes obenbare att vpholde eth ont  
huss meth løssachtige quinndfolch, suarede Oluff thet  
skulde icke paa findes. Och att wille ..... syn hustru  
her paa till wiindnisbyrd bleffue fremkallede, først  
Lauridtz maaer som boer der huoss, hand bekende att  
Oluffs hustru haffuer y sit hus hun iboer, saadan danequinder  
Spegesilld, fleckesiild, hønsekødit etc. som natt oc dag  
holde drick och buldren till Oluffs: att ingen kand trøge-  
lig komme vden syn døer om afftenen.  
Wdermere beretter .....maar att nogen           tiid siden  
till hanns en mand fich penninge aff hannom for nogit malt  
oc drack till hans en kande øll., Gick saa vd paa gaden  
der kom spegesilden til hannom, gjorde sig y kundschaft met  
samme mand, bød hannom ind till Oluffs stenhugger: oc wille  
skencke hannom en pott øll. Der bleff samme mand drucken  
oc bleff der soffuinde, miste sza aff syn punghen ....  
Huor om hand sig hoss Lauritz beklagede etc.  
M: hennrich bardsker klagede, att for slig dannequinder som  
Oluffs hustru holder, kann hand icke holde syn bardsker suend  
y husze om natte tiide, Men ... hand ..... att  
forbiude, man hand der lade søge epter hannom.  
Om saadan husholding wiidende och suennnd brolegger  
pouill madtszenn etc. att thet fandes noch som beuizeligtt oc oben-  
bare att Oluffs hustru vpholder eth onth leffnidtt oc hand  
icke nu kunde wiide nogen redelig wndskyldingh  
Tha tilspurde B: Jacob           menige mand, huad thennom  
tøckis her om, saadannt att schulle..... Epter thi saa offtte....  
delig klagis her offuer aff predicke stoll, till raadhus etc.

suarede meninge borger, her att were for mange aff saadan  
folch oc att ....forsee sig her fram. Effer saadan lei-  
lighed tilsagde Oluff stenhugger att epter thj hand holder hus en  
anden stedtz, schall tage synn hustru met sig och fare her fra  
inden søndag nest komminde, Oc haffue beder vpind hosz hende

## Anhang 5

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 6, 1566-70

fol. 340 Vorderseite und Rückseite, 30.10.1570

.....

<Fleckesiilld>

Samme dag wor førd y rette en skøge, kalldes fleckesiilld som nogenn tiid sidenn wor allmindelig liust her aff predickestolenn, att ingenn skulle hennde huse eller hiemme, Oc hun nu wor funden oc tagenn till Charinne frostis y hennedes eigenn seng om natten, Oc ... mand klagede offuer hennde for hennedes suare tyffuerij och onnde leffnidtt, at her om findes nock y miin tegne bog Och formiddelst att samme quindfolck fanndis nu att were fruchtsommeligh er hun bleffuenn benaaden at komme her fra, vdenn skenndz straff, Menn hun nu <Finndis oc besked vdj min bogh a° 1572 thennd 29 februar> sig foruilkaarede att ther som hun kunde kome her fra thenne ganng vdenn synn fortiente straff, will hun strax nu wiige helsingørs Bye, Och hues hun findes her vdj Morgen middag eller ther epter y alle synne dage (vden hun retter sig) schall hun vdenn alld forbønn slaes till kagenn. Wor nu her Rasmus tilstede, som offte klages aff predicke solenn offuer slig onnde menniske, och saa offuer thennom som saadantt folck huser, Och hennrich moenssen nu for-

[340v]

holtt y dag huad gode middell schall findes oc bekomis, till straff offuer thennom som saadantt folch huser oc hiemmer emod alld formaning, aduarsell och trusell etc. Och bleff nu y dag samtøcktt aff B: R: oc B: och menige Borgere Att huo som epter thenne dag finndes och kannnd offuerbeuisis at Holde schøger eller anddett saadantt ontht løsachtig oc vtill-Børligtt folck y theris huss, natt eller dag, lennge eller stackid ...thet er, Thend som thennom huser schall haffue forbrutt tre march pennige till koningenn oc tre march till Byenn, Oc ther forudenn siide tre netter y kelderenn till vand oc brødtt...

<Charine Frostis>

Item bleff nu Charinne frostis benaaden for dannemandz bøn oc hennedes schrøbelighedz skyllid att hun icke skulle settis wdj kellerenn epter forne beuilling, Menn hendes faldzmoll att schulle enndelig wdgiiffue som forn staar, sex march penninge



att betalle inden morgen affteñn hendes forloffuere diidrich  
Nyemand.

## Anhang 6

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 7, 1571-75

fol. 77 Rückseite und fol. 78 Vorderseite, 29.2.1572

[77v]

<Flekesiilldt

finndies y min bog anno 1570 thennd 30 octobris>

Samme dag wor y rette, thennd quinde som kalldes Flekesild

henndes naffnn er Charinne, som nu mod forbudtt

oc henndes eigenn forplichtt wor kommen hiidtt oc lod sig her

finnde, her wtoffuer wor oc befundenn nu mett tyffuery

oc ther for ahnklagitt først aff Ludttz regnollttz, som

saaledis berette, Att forne Charinne kom till henndes oc taled

met henndes husbonnde Regnolltt oc gjorde sig enn skemtt met

hannom som hannd sad oc vor kranck, oc ville tage hannom

y fauffn, saa huos hannom bag ved vdj bencken

ett par brune engilske quinde hoszer vor forne Ludtzis, thennom

tog Charinne mett thet samme oc stach paa hemmelig vnder

Enn siid kouthe hun hagde paa, gick saa bortt till Annders

bagers y kircke stredtt oc wille solld Anndersis pige samme

hoszer, Oc thet kom Ludtze epter hennde oc fich hosernne fra

piigenn,

... gyde Annders bagers wor neruerinndis gaff saa till

kennde, att forne quinde kom Innd till henndis oc sagde

sig vere kommen fra Norge oc vor bleffuenn skiiffbrodenn

oc aff nødsag .... att selge same hoser, Oc forne gyde

stod huos sinn skaarstenn oc warmede en potte øll, oc hun

hagde huos sig enn lidenn sølffskedtt hun rørde y potte

met, Oc som hun gick ind inn stue och bar en ....øll

innd lagde hun sølffskeenn huos, y skorstenen, oc samme

sølffsken tog forne Charinne strax, oc fannedes mett ferske

geringer, huilckid hun nu bekennde om forne hoser

.....

Item adspurdis samme Charinne, huor lennge hun nu haffde

weritt her y Byenn, gaff hun suar, att nu søndag

afftenn forganngen kom hun hid, oc wor en stund y følge

met per Jennssen Jenns Clausens sønn her ibidem, som kom

riidennde hiid samme afftenn, Oc hun nu før hun bleff

fangenn, laa till Innger wiiffuens oc en natt

till Christoffer franndsens.

Item hun bekennde, att tillforrn hun wor her y Byenn

før hun bleff foruist, laa hun oc thill forne Inngers

stundum tre eller fiire netter tillsammans, bekennde oc

[78r]

hun haffuer druckid till Inngers, oc brugid syndig handell met hennedes sønn Laurittz. Ind till Charinne frostis, att haffuer druckid met Thomas Sommer etc.

...

Tha giorde forne Mennd oc gott folch bønn for henne, att effterdj henndis leilighed staa nu saa met henne, att hun er siuglig oc megitt kennder paa henne at were mere ennd hallff gaaenn mett sitt foster, Om rette kann y nogen mode liide, att hun vndkommer vden skamelig straff. Oc annseett saadan leilighedtt, bleff hun nu benaaden, oc giffuen løs wed saadan wilkaar att hun nu giorde sinn høye<sup>3</sup> forplichtt, att wiige her fra strax, oc icke lade sig fiinde paa 4 mil her ner helsingøer Thisligest kommer hun nogen tiid mere hidtt eller her finnes som sagdt er, Tha schall alld henndis forseillsze oc alle sager, som findes besked om, før oc nu, staa henne aaben fore, oc tha wndgiellde tiuffs straff som saadan en quinde bør, vden alld naade oc forbønn wdj alle mode. Oc thet mett skilldes hun her fra

## Anhang 7

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 10, 1583-86

føl 31 Rückseite, 10.2.1584

<Flekesilden thredie gaang benaadit>

Karinn Pedersdothor Flekesild kaldet, Enn wtuchtig  
løss quinde som tilformn tuende gange haffuer weritt  
straffett och byenn foruist, Bleff nu for gott folckis for-  
bønn skyld Efftherdj hun wor flux siugligh Benaadett  
att motte Palzere och beplictz sig paa thet høyeste huis  
hunn nogenn tid her effther hemelig eller obenbar kand  
her befindis, tha wdenn ald Naade vdj enn Seck

## Anhang 8

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 7, 1571-75

fol. 253 Rückseite, 30.6.1574

<Nogenn løbachtige quindfolch foruiste>

Samme tiid wor y rette thisze effterne quindfolch, som for theris horeri oc onnde leffnid the befanddes att bruge baade her y byenn oc wdenn for y schoffuen, huor the wore ligginde dag och natt, som andre best, wore paagreffinne att straffis dog bleffue the nu for godt folckis bönn, benaadede thenne tiid mett saadan for ord, att the sig ale forplichtede, paa thet the nu motte komme her fra vdenn skammelig straff. Att hues the nogen tiid mere epter thenne dag finndes her, hemmelig eller obenbare oc worde paagreffinne. Tha thenne sag att staa thennom aaben, oc tha att liide straff till kagenn, vden alld naade oc forbönn. Oc her met gaffs the løb paa thenne tiidtt. Theris naffnn wor Charinne Lauitz dotter, hennedes fader, Her Lauritz hellessen som bode fordum vdj Ottennße y Fyenn.

Kirstine Christens dotter, hennedes fader Christen Sode y rannders Charinne Sørenns dotter, hennedes fader Søren kalckslaer tienn paa kiøbenhavns slott

Kirstine Symens dotter fød y riibe, hennedes fader Simen Muremester  
Marinne Jacobs dotter, fød y holbech, kaldedes, den huide hønne.

## Anhang 9

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 7, 1571-75

fol. 262 Rückseite, Bartholomäus aften 1574 [24.8.]

<Tuende løssachtige quinder>

paa raadstuen

Borgemester Raad oc Byfogidtt, met nogenn the fornemste

Borgere, som finndes viider y min tegne bog

Tha vore y rette tuend løssachtige quinder, Marine Ja-

cops dotter kalled thend huide hønne, thennd anden, Charinne

Jørgens dotter fød wdj Korssøer, huilcke baade stackid

siidenn, wore her foruiste for theris vtuchtige leffnid

oc vore nu hid kommen oc funden bag S. Anne y syndigtt

Leffnid etc. Thi bleff the nu straffed til kagenn epter k: M: bref

Liudillße

Anhang 10

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 10, 1583-86

fol 6 Vorderseite, 10.6.1583

<Marine Jacobs dotter andenn ganng hudstrugenn till kagenn>  
Samme dag indførdes for rette enn løss quinde, kaldes  
thennd huide hønne, huiilkenn for sinn wtuchtighed  
skyld, haffuer enn gang tilfornn werit slagenn her  
till kagenn och byenn forwiist, Och en Andenn gang  
her Igienn befundenn, och for sinn wtuchtigheds  
skyld faa grebenn och Indsatt, Och dog Endnu for  
menighedtz forbønn skyld, bleff benaadett faa ett kag-  
strugh, Och forsuor byenn met forpflichtelse wnder  
liffs straff, vdi enn seck wden ald naade,  
Om hunn offtere her kannnd befindes, hemmlig  
Eller obennbare effther thenne dagh,

## Anhang 11

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 11, 1587-92

fol 146 Rückseite, 29.7.1588

<Nogle løsactige quinfolch byenn foruistt første ganngh>  
Samme dag ere for Rette førdt thiße efftherne Løse quind-  
Folch wibbecke hennrichs dotter fød wdj hamborig, kir-  
Stinne Annders dotter fød wdj Randers, Anne hans daather  
Fød wdj Aarhus. Anne Jens daather fød her wdj byenn Je-  
Hanne Jonns daather fød wdj hollandt, huilche enn partt  
Ere paagreben vdj Schougenn, Och enn Partt vdj andre  
Løse hus och horekyffer her wdj Byenn Och inndsatte  
Vdj Slodtz fenngsell. Och efftherdj thette ere nu thenndtt  
Første ganng, thenne her befundenn, bleffue the her Paa  
Nu benaadett, att the forbuore Byenn, och kroneborg thenn  
Strax att Rømme, och aldrig hiid igenn att komme. Och beplich-  
Tett the thennom huer for sig att hues the nogenn thiidtt eff-  
Ther thenne dag her wdj byenn eller Lænntt befindis tha skulle  
The slas thill kagenn och miste ett øre wdenn ald naade.



## Anhang 12

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 10, 1583-86

fol 93 Vorder- und Rückseite, 17.5.1585

[93r]

thuennde konng: Matt: breff lydeligenn opleβdis om  
huis straff føllge skall offuer then løβe wtuchtige  
Quindfolck hidkomer, Sameledis offuer the thennom  
huβe eller hieme.

Thisse efftherschreffne fiere løβachtig quinder som war  
Nu første gangh her paa grebenn, och for theris løβachtig-  
Hed och utuchtt Indsett vdj stadtz fengβell, slages  
Till kagenn.

[93v]

Karinne Christenns dotter fød i kiøbenhaffn  
Karinne Niels dotter fød i Bleckinnge  
Birgitte Jørgennβdotter fød i kiøge  
Mette Jenssdotter fød i Fallster.

Forne fiere quinder met høyeste forplichtt forsuoret  
Helsingørs byn, att the Alldrig skulle lade sig mere  
Finde, Enthenn her vdj Schaugenn, eller byenn, wnder  
Hudenn och baade ørenn att miste, som konng: Matt:  
Breff Tehrom formellder.

## Anhang 13

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 5, 1561-65

fol 30 Vorderseite 13.4.1562

<Jahanne Søffrens daatter>

Samme tiid tiltalid Jenns Draffuere eth quind folch  
wed naffnn Jahanna Søffrens daatter som  
kalledis thenn feerske groppenbrad for noger pendinge  
hand miste enn natth hun laa y hanns huss etc.  
och thenn sag bleff for gudtz och danemendtz  
bønn skylld tilgiiffuenn dog mett slig wilkaar  
att hun skulle strax forsee sig her aff byenn och  
ey mere hiid att komme.

Samme tiid bleff hun och foruiist for bolery  
som hun hagde liggitt wtj mett Jenns Jepssenns  
suennd Knudt huor for hun tilformn hagde  
werit foruiist etc.

<Jenns Draffuere>

Item tha forplichthid forne Jenns Draffuere sig atth  
hues thett nogenn tiid befinndis att hand hwser eller  
hiemmer noger løse eller skørske quindfolch och wd-  
tapper sitt øll mett thennom liidit eller megit effter  
thenne dagh tha schall hand och hans hustru straffis  
ther fore wdenn all naade som wedbør.

## Anhang 14

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 7, 1571-75

fol. 16 Rückseite, 2.4.1571

<Løsachtige quindfolch foruistis>

Samme dag hagde Rasmus Hanssen laditt førddt for rette, en hob løssachtige quindfolch, som hannnd nest forgangen natt hagde ladit ahntage oc indsette, hues naffm fiindes wdj mynn tegnne bog, oc effter att theris wilkaaer wore forfarmne, huor the er fødde oc huad theris naffne er bleffue the paa thenne tiid benaadede, icke att schulle lide nogen beskemmilse aff Mester Manden. Oc bleffue foruiste mett saadan besked Att the alle schulle wnduige hellsingør Bye, inden Onssdag middag nest kiminde, huilkenn aff thennom alle som findes her epter thennd dag nogenn tiid, ennthen hemmelig eller obennbare, tha schall thend straffes paa sin krop till kagenn, vdenn forbønn och alle naade.

<Finndes delig her epter a° 73 thend 10 aug  
Mitigation conditionalis>

Wor pa same tiid for rette Elline peder Kockschredders, Kirstinne Sanders, som befundes att haffue husit aff samme schøger oc the baade bleffue foruiste byenn, dog giorde menige mand bønn for thennom att the paa therris tiid icke schulde bliue foruiste, menn straffis wed theris faldsmoll, huilckid nu bleff saa epterlatt, mett saadann willkaaer, att hues the befundes att huse eller help saadannt folch nogenn tiid mere epter thenne dag, enthen nat eller dag, tha schal the strafes, eller huilcken aff thennom thet er, wnduige oc rømme hellsingørs Bye vden ald forbønn, oc alldrig mere komme hiid

<Finndes y min bog a° 57° thend 3° octobris>

Wor wdj lige mode annklagede Jacop klocker, Thomas schomager, morthenn malltgiører, att haffue huszid skøger oc the straffis epter thennd beuilling ther offuer er giortt oc samtøcktt.

## Anhang 15

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 7, 1571-75

fol. 203 Rückseite, 10.8.1573

<Onnd husholdningh oc løst leffnidt>

Samme forne dag thennd 10 Augusti for Borguer Raadt oc borger som før er melde, Lod Claus Nielsen schicke for rette, nogenn follch, hues naffnn epterfinndes, som hannd hagne fundett oc paagreffuitt for onnd husholdningh oc ett onnt leffnid met løsachtige quinder oc annden saadan vtuchtighedtt mod alltt forbuddt oc paamindillsze, baade paa predicke stoll Raadhus oc y anndet mode, Ocsaa mod eigenn forpflicht...

<her for a° 71/9 Julij>

Oc sønderlig aff thennom her bosidder wor nu tilstede oc ... anklagede Madtz Jude, som hagne fordum tientt frue beritte Andreus tydsk, som boer y per bysuentz hus paa kageholmen mett beggis theris hustruer, aff huilcke Madtz iude kalled Thend < findes om kirst: her for a° 71 thend 2 aprilis >

Sorthe hønne oc Item Kirstinne Sanders paa kageholmen huos huilcke er obennbarlige befundett att the mod alt forbuddt <see y min bogh om straff her ouer a° 70 thend 30 octob:> indtage oc husze schøger, oc sellge thennom mad oc øll for theris penninge, som the bekennde oc selffue. Dog forne Kirstine wille sig vndschyld, att tuingis ther til vndertidenn aff thennom som saadan schøger indbiude, Mett onnde vndschyld...g, dog ingen nøyachtigh er. I.... wor nu tilstede ett vngtt quindfolch kallid sig Marinne hanns dater fød y Aarhus, huilcken bekennde att haffue weritt y forne Madz iudes oc Kirstine sanders hus oc brugid offte ther ett syndigtt leffnidtt.

<Byenn foruist

Madtz iude oc hanns hustrue Anndris tysk oc h: h: oc hans tienniste quinde kirstinne sanders Marine hans dotter>

Epter saadanntt leffnid the offte mett befinndes, oc epter nogenn Aduarszell, wt inngen boid raades paa, Tha epter Borgenes oc Raadz Met samptt her rassmussen, søgnne herrens som vor nu nerue-Rinndes, hanns beuillg oc forne borgeris samtøcke, er forne personer, Madtz iude met hanns hustru, Andreus tydsk, hanns Hustru oc theris tieniste quinde, en vnd quindfolch kallid Anne Jeps dotter, fød mellom aars oc randers som wor oc nuntilstede. Item kirstinne Samnders oc forne Marinne hans datter, alle Sampttligenn, foruiissdes nu, att schulle røme helsingørs bye Oc icke att komme hid mere wed høieste straff att vndgellde Oc innden nest kominde nu fredag att were her fra.

Anhang 16

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 1, 1549-1554

fol 127 Vorderseite 19.12.1552

Item bleff aluerligehe forhollitt att huilken borghere holler  
huszer eller hiemmer nogne berøgtede quindffolck skøgher etc.  
eller nogne thennem szom bye ære forbudne schulle the with  
thenne loulighe atuarszells offuertrædellsze wære faldne till kong.  
Mtt oc byen for wlydellsze.

<Niels Kock forplicing>

Item forplichthett Niels Kock szegh for then menighe mandh  
theris ahøre till kong. Mtt. byffogett burgemester oc raadh  
att huor noghen saadan syndigh leffnitt bedreffue y hans  
husz mett løszachtighe quindffolck will han haffue forbrut  
syn boosz laadtt.

## Anhang 17

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 5, 1561-65

fol 15 Rückseite und fol. 16 Vorderseite, 23.2.1562

[15v]

<Om løssactige quindfolck>

Samme dag bleff aduaridt, att ingenn schall  
huse eller hiemme løssagtige quindfolch her y byen  
som holder slempth whøuiskt leffnidt. Huem ther  
mett worder befunden effter paaske nw nest kom-  
mindis, tha foruisis hand mett thennom aff byen och  
straffis som wedbør.

.....

Ther fore wor hendrich moenssen begerrindis att the motte  
nyde hues retthen wduiszer och bliffue straffede for  
slig whørsom ord och talle: tha vplessdis then arti-  
kell att huillchen som findis att tale vtülbørlige

[16r]

om nogen mand eller quinde, och ey kand göris beuisze-  
ligt, tha schall thenn settis paa kagen och drage siiden  
steenn aff byenn, och thens guodtz y kongens och stad-  
sens woldd etc.

## Anhang 18

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 5, 1561-65

fol 40 Vorderseite, 25.5.1562

<Oluff Hellessen paa skreddere laugis wegne>  
Ennd samme dag wor neruerinndis for rette Oluff  
Hellgessen oildermand y schredder laugit her wtj hell-  
ssingør och anlagit noget wnge karlle syne laugs-  
brødre for wtjlbørlighed och whøffuiskt leffnid som  
the lade sig befinnde wtj mett drich och løssachtigt  
folch och icke wille were theris laugis skraa och skich  
effterladne och lydige som thet sig bør och fich  
hand befalling att straffe thennom som brødige ere.  
<Peder Søffrenssen foruiis laugit>  
Tha samme tiid affsagde forne Oluff Hellessen och  
afflyssde aff theris laug en wed naffnn Per  
Søffrenssen Schreddere for slig whørlighet som forskreffuit  
staar och andenn mere thi saa lennge hand will  
rette och bedre sig och thale wtj minde hoss menige  
schreddere och laugs brødre for huess hans forseelisse kand were.  
<Jesper Schreddere>  
Wtj liige maade wor och anlagit en wed naffnn  
Jesper Schreddere for whøuiskt leffnid hand haffde  
holldit y kruerhuss mett drich och anden slemhedt etc  
for hannom haffuer thuenne aff laugbrødre som ere  
Peder Holst och Bodill Schreddere ragt haandt for till  
kongens fogid att hand effter thenne dag icke schall  
ydermere lade sig befinde y slig leffnid y noget mode  
wnder x dallers forthabillsse.

## Anhang 19

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 6, 1566-70

fol 56 Vorderseite, 18.12.1566

<Moens humle mand>

Samme tiid bleff moens humle mannd och hanns  
hustrue foruiste aff byenn, att were borthen inndenn  
morgenn 12 slaer, for løssachtig quindfolch hannd haffde  
holldet y hanns husz, som och haffuer innd dragit och  
tillsted gode borgeris thyffuende oc drenge och søge till hans  
met anden mere vhoffuisk hanndell hand haffde holldett  
fiindis hand her y byenn epter thenne dag, straffis til kagen  
och ingen bønn att gaa fore.

<Schørske quindfolch>

Item bleff och samme tiid disse quindfolch foruiste  
met liige willkaar, som hagde ladit thennom bruge her hoss  
Marinne anders dotter aff landzkronen, huess mand hagde  
hedit harms.

Anne Niells dotther fød y wadsteen vdi Sverige.

Sophia Christenns dotter født wed holstebro y iuttlannd

Boill monsze dotter født y Søborigh

Magdalenne Niells dotther født y Riibe.



## Anhang 20

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 6, 1566-70

fol 197 Vorderseite, 28.3.1569

<Forbønnen for denne hollandze temmermand>

Samme dag wore neruerindis nogne dannequiinde, Marinne michils alhed johanns, anne roluffs, gesse jeppers met flere, och gior bønnen for tønnins jacobs temermand att hannd motte bliffue beskaanidt fra thenn schandsstens drechtt, som hand er tillsagdt aff 12 mand at schulle vndgielde for hanns wtuchtighed. Tha tilspurdis the 12 mend som dommen offuer hannom haffuer wdgiiffuitt, hues the for wdj liide och ondrage kunde, huor till the suarede alle szo tilstede wor, att motte hannom wederfaris bedre naade, thet kunde the woll liide, Oc saa menige mand giorde bønnen for hannom, att hand motte komme her fra vden skamse dingh, hannd wor oc selff ther samme ydmyligenn begieridis och loffuede att wille gernne rømme byen oc giffue sig her fram hiem till synn landtzskaff mett thre første schiib her komme och wille west uent. Tha er hannom forholldett, om hannd will bekennde, att haffue sagdt saadan wtuchtige ord Och hannd ther nu selffuilligen bekiende obenbarlige, att hannd haffuer sagdt saadanne ord som hannem ere offuerbeuist, och the wuidnisbyrd att haffue wundnitt sandhedt, och intid dichtid hannom paa, Effter saadan leilighedt for gudz och gott folckis bønnen, Ennd och szaa anszeett hanns fattige schrøbelige hustruis leilighedt, bleff hand benaadet att hand icke schall drage skandstene aff byenn, men schall forsuerge helsingør, wiige her fa mett the første schib som sagdt er, och aldrig komme her mere epter thenne dag wnder thenne samme straff att wndgiellde.

## Anhang 21

LAS Helsingør byfoged Afd B, Tingbog  
bind 7, 1571-75

fol. 224 Rückseite, 6.1.1574

Samme dag wor y rette, tuende Quindföllch, thennd enne wed naffnn Anne Jørgens dotter, fød her ibiden oc thennd anden kalledes Johanne pouills dotter fød y halland huilche baade, ere befundne att were siuglige, oc hagde baade gangid offuenhoffued. Thend enne som vor forne Anne, bleff tagenn offuenhoffuitt nu forgangen søndag hun gich till kircken, oc befanddes haffue weritt met barn well 24 wger. Oc schyllid ther for, Frandtz bosses sønn peder       Thennd anden hagde tiennt diidrich v. bremen, oc vor aff hannom beliggen, oc wistee sig icke megen dag, til barsell senngh, dog hagde nu uglig skiult sit hoffuidt oc Thisse tuennde anlagitt Claus Niellszenn byfogidtt, for theris wbluelige slemme leffnidtt, andre Erlige piger til wanere oc begierit rett offuer thennom. Oc effter lang tildrag vdj sagen gjorde menige mannd bønn for thennom, att the motte benaadis oc komme thenne gang her fra vden skammelig straff Tha anseett theris wilkaar, som nu met thennom begaff ere the benaadede, paa thenne tiid icke att komme wdj retterenns haand, Mett saadan forordtt, att the baade for suore Hellsingørs bye, att wiige heraff, inden offuermorgen afftenn, oc icke mere att komme hiidtt effter thenne dagh, vdenn the rette oc bedre sig paa the komme wdi ett erliggt brød, finndes the her, mod thenne theris ed schulle the were fallden att slas till kagenn, oc miste theris haaer till kagenn, vden alld Naade Huilckit the baade thennom nu forplichtede att liide som forn staar. Oc forbødtz nu, att ingenn schall thennom husse eller h... vnder høyeste faldtmoll, effter forberørde beskeedtt.



## Anhang 23

Schwängerungssache Klein Mattis gegen Niels Søffrensen 1551, aus: Helsingør Stadsbog S. 102-112

[102]

Item klaffuede lille Mattis paa Niels Søffrynssen sigendis, att han hagde beliggitt, dogh whørligen, hans dotther, szom tiende hannem for kaast och løn, och war hun perszonlige selff neruerindis, siigendis thett hanum mundeligen till, att han war then rette hendis skadhe mandh, huor till han suarede høyeligen ney, men sagde, hun løy hannem paa. Begierede Nils for rettfærdigheedt skylldh, att hans widnesbyrdh motte sige, hues the hagde hørdh. Tha witnede Mattis Persen, Iens Klausen, Frantz Baghere, att the hørde een dreng with naffn Pedher, som tiende forne Niels y fiskerriett sighe, att han hagde beliggett hende. Suarede forne quindffolck ønskendis och formanindis Gudtt, att samme foosther aldriigh skillyes weedh hendne y thenne werdhen,

[103]

wdhen thett er hans, som hun skyller hannem fore, thett togh hun paa syn siels saligheedtt, att hun hagde ingen fadher til samme foosther paa iordhen wdhen hannem, forne Niels, som hun nu thett obenbare tillsagde y then meenighe mandz ahøre. Item sette forne Niels borghen for 1 lød. march, att han schall wære tillstædhe oc giøre syn sagh till ændne inghen dagh 14 daghe, hans forloffuer Hans Skonningh, Per Boossen, Frantz Baghere och Iens Kraaghemagere.

[107]

Samme dagh war een karl y rette fremeskitt with naffn Pedher, som war fødd y Helsingborgh, huilken mett wdtstrackt arm och oprackte fingre bedindis seegh, saa sant Gudt hielpde, att forne lille Mattisses dotther gick paa lofftidt till Niels Søffrensens, som han tiende, redde hans sengh, lagde 2 eller 3 fiæle emellum laghenen och dynen, sammeledis hagde hun hengdt 4 eller 5 neylicker wdii een traadt offuer samme hans sengh, then tiidt han skulle gaa till sengs, fornam han saadant giort for szeegh, y thett kom samme piighe mett Ienszes steffdotther paa lofftidt till hanum, oc Mattisses dotther drogh forne Pedher aff senghen 2 eller 3 gange, saa han motte icke wære met roo for hendne, y thett gick then andhen piighe needt fra thennem, tha togh han hendne y senghen tikk seegh och laa hoosz hendne, thette skeedt 8 wgher for Michaelis oc een gangh oc aldriigh tiierre. Item een andhen dreng with naffn Ion weedt samme eedt widtnede siigendis, att han aleniste bødt hendne heder och ære, tha kom alligeuell samme piighe till hannem oc lagde seeg tuertt offuer hanum, som han laa y syn sengh, manghen tiidt, een gangh krøff hun needt y senghen till hanum, som han laa nøghen.

Offentio matrimonialis

Dogh bekende samme Ion, att han icke wiillde beuare siigh met hendne, men badtt hendne gaa fra seegh. Item bewiisde Margrette Nills Søffrensens och tilsagde hende obenbare, huorlundne hun fant syn szøn Iens hoosz hendne brugendis wblueliigh handell mett hendne, szom hun kom till maadhe weedtt wdii hendnis bryggers,

huilken hendis søn nw stoodt perszonlige tilstædhe, och the baadhe icke kunne siighe ney fore, omsziier rette Margretthe selff offuer szønen, szom hendne burde etc., och piighen teszemellum kom y sitt beholl. Loodh Mattis samme dagh szette Pedher wdii konghens iern, huilkett Matz 3 eller 4 reyszer begieredhe, før endh han bleeff szætt. Item skiødt och Mattis paa samme dagh, att Iens Klausens bødtt hanum nogett paa Nielsz Sørensens wegne och will dagtingitt mett hanum ther om, tha war Iens icke tilstædhe att suare ther till, ther mett bleff samme snack opstaaendis, intill Iens Klausen kommer sellff till stædhe.

[108]

Item bestoodtt samme quindffolck, att Niels hagde beligget hendne tørszuer, then første gangh war om høsthen, men Margrethe wor y Københaffn, och hendis fader førde hendne mett szigh samme tiidtt paa szyn baadtt, thet bestoodt och Oluff Helyessen, att hun hagde saa tilfforn sagdt for hanum. Men først kong. mts. Byffogett nu spurde hendne att nu y dagh wdii forne dannemendz ahøre, sagde hun, att thett skeedhe om fasthen, ther han først laa hoosz hendne.

War een perszoen wdii rette fremeskitt with naffin Pedher, som wdii høst foranghen tientte Niels Søffrensen, huilken war fødd y Helszinghborgh, giorde kong. matts. Byffogitt her samme steds spørszmaall till forne Pedher, om han hagde noghen tiidtt beligget thet quindffolck, som nu perszonlige stoodt till stædhe, lille Mattisszes dotther, szom nogen tiidtt tiente y gaarde mett hannem till forne Niels Søffrensens. Huilken forne Pedher mett wdtstrackt arm oc oprackte fingre, bedindis seegh saa santh gudh hielp och hans hellige euangelium, att then tiidtt, hun een gangh redde hans seng paa lofftitt etc., mett wiidhere beskeedtt folio 11 superius adnotatum.

Wdii forne Per Willumszens stue giorde forne Per Willumsen spørszmaal till forne Pedher, om han nogitt tiidtt hagde beliggitt samme quindffolck, huor till han weedh syn høye eedh, ynskendis att Gudtt skulle hanum straffe baade paa szuell och liiff, om han noghen tiidtt y syne daghe hagde liggett hoosz hendne. Men han bekiende och bestoodt, at forne Niels Søffrensen badh hannem

[109]

att wiillde staa met hanum, thii hanum war tillagdt att skulle giortt thett quindffolck skadhe, oc att han wiilde taghe saghen till segh, wiillde Niels staa mett hanum wdii brodhers stedtt och ghaa emellum skadhen och hanum, ther till mett loffuede och tillsagde forne Niels och hans hustrv hanum frii wnderhollingh till madtt och øll, all then stundh han agtede att draghe her ygenum byen, enthen frem eller till baghe.

[111]

Item obenbare bestoodtt Per, som tientte Niels Søffrensen, att Niels Søffrynsen kom hannem till, att han skulle liuge paa thett quindffolck. Item badtt han seegh, saa santt Gudtt hielpe hans hellige euangelium, att han aldriigh laa hoosz samme quindffolck och bestoodtt obenbare at haffue løgitt paa hendne. Thette bekiende han att haffue bestaaiith wnødd och wtuingdt y noghen maadhe, ther om giorde kong. mts. fogitt spørszmaall till hannem 3. oc fierde gangh, om han hagde lockitt eller truidt hannem till saadant at skulle bestaa oc bekiendne, att han icke hagde beliggett handne. Sagde han selff mett høy røst: Ieg bekenner, att ieg hafuer skammeliige løgitt paa hendne

oc biegiere naadhe for Gudz skyldh...Item sagde forde Pedher, att then tiidtt han loodtt segh tillocke aff Niels Søffrensen att sige, som forskt staar, loodt han strax

[112]

tilkalle 4 dannemendh till witnessbyrdh, som war Oluff Helyessen, Mattis Persen etc.

Anhang 24

StAL Archiv der Hansestadt Lübeck  
Wettejahrung 1491

Rubrik ‚Appelhokersche‘ nicht vorhanden  
Rubrik ‚Schoen angesichte‘ nicht vorhanden

*Letzte Seite*

Item noch xij heft de markt vagede emefangen  
den lo... by den ..... xxxij m

## Anhang 25

StAL Archiv der Hansestadt Lübeck  
Wettejahrungbuch 1503

*Int ghemeyne lxxxij*  
Appelhokersche borchstrate [Burgstraße]  
lutke auerhag[en]  
metke tym[m]e  
elsebe schele  
birgitte gr-vold[es]  
gretke wedegen  
wobbeke v-dd[es] xij ß  
geseke kaked-s  
elsebe hakhe  
abelke Johans  
gretke darby

*Letzte Seite:*

Item a° 1503 12 octobers entfangen van h---- poppel  
synen husfrouwen eyn varhuren van russches haluen  
--edagz vp michaelis a° 1503                   xx  
Item a° des sonauend vor catedra petrj  
entffangen van hans sweder dem marketvagede  
van den murenhuren                               xxx mk lub.



## Anhang 26

StAL Archiv der Hansestadt Lübeck  
Wettejhrbuch 1504

*bastouers xxiiij*

...

.... hefft de ffrauwen myt den mans baden laten  
.... hefft de ffrauwen myt den mans baden latten  
hans moller hefft de ffrauwen myt den mans baden laten  
..rick pyrke hefft d ffrauwen my den mans baden latten

...

gerdrut eggebert

*Appelhokersche borchstrate ... lxxxij*

Taleke hake  
geseke schraders  
geseke smedes  
hilleke hermans  
katherina wilkens  
anneke dreygers  
beke sture  
metke vly..ters  
gropergrouen  
hilleke melbarges  
katherina hukes  
gretke van walen  
anneke varchmans  
seske kedynges  
salinemakerstrate [Balauerfor]  
aelheit wilhems  
anneke .... es  
leneke prals  
geseke w.....syns  
ostmansche  
vagedesche  
brede..petersche  
taleke w...gh...  
..strate  
hakkehoschere ij  
wobbeke vleters  
Claerke me...s  
geske .... allert....  
elsebe schele  
vuksche  
katherina van verden

hüxstrate [Hüxstraße]  
meteke tymme  
de slipersche  
anneke wulues  
de ... vrouwe  
abelke mekelenborges  
gretke pr..se  
Carstine wittes viij

*letzte Seite*  
vnde 1504 des mytwekens vor petrij  
entffangen van hans sweder  
dem marktfaugert van den muren  
huren

xxx m

## Anhang 27

StAL Archiv der Hansestadt Lübeck  
Wettejhrbuch 1507

*bastouers xxiiij*

Clawes rouwescher heft vrouwen vy manstsamen laten baden  
hans moller heft vrouwen vy mans laten tsamen baden  
Thomas ... how heft gedobbelt is mit  
didr.. sandow mit hans moller heft dobbelt  
didrich mit ..  
kersten vort in der swencken strate heft gedobbelt  
peter lose mit hans moller heft gedobbelt  
batstouers heft gedobbelt  
hans moller heft

gertrudt sygebrectes  
hans

clawes rouwers vrouwe heft oss ...

*Appelhokerss wahnstrate / de marcht vrouwe lij*

wobbeke .... as  
anneke wolses  
gretke hermans  
gheske smedes  
elsebe barcholtß  
katherine darby  
wobbeke laurens  
hileke h-----ns  
abelke oldelandes  
windelke pa—s  
hillcke melbarges  
katherine hul-es  
gretke van warne  
gheske vathouwers  
-leneke prals  
gheske wilsyns  
roskouwessche  
oessmessche  
gretke –tsneders  
hachouwessche  
gheske roder  
elsebe schele  
metke tymme

gheske ---

gheuen v ß  
 gheske schutte  
 telseke sot—  
 gretke prus  
 katherine snelle  
 -ngelle van der heyde  
 katherine in schumans  
 elsebe gotschawes  
 anneke wolses  
 gretke wessels

*Schoen angesichte liij:*

In der molenstrate [Mühlenstraße]

anneke clementer vp dem

w----delstoue	j m
pl--- brun	viiij ß

papenstrate [Kapitelstraße]

gheseke van norten	xij ß
gheseke vnder dem bathuse	xij ß
katherine detlefes	xij ß
katherine klouckornes	xij ß

Sunte illigen [Aegidienstraße]

aelheyt husmans	j m
katherine de prouestyne	xij ß
anneke tymmermans	xij ß
dorthye mollers	xij ß
anneke tymmermans	xij ß
katherine de prouestyne	xij ß

papenstrate by sunte katherine [Pfaffenstraße]

anneke wyge	ij m
taleke bosemans	j m
elsebe langhe	

kanicke strate [Königsstraße]

dorthye kruse	xij ß
katrine horneborge	xij ß
de vormalde hilghe	j m
anneke kerstens	xij ß
alheyt richardes	xij ß

Vagemanstrate [Wahmstraße]

margarete m	xij β
anneke krutop	viiij β
lesobet berendes mit mar-	
quart ha—sch	viiij β
dorthye schroders	viiij β
katherine westfals	viiij β
gerdrut wibbel--- mit	
lutke --- de want	viiij β
--cken haghén	
dat klingende ros	viiij β

klockgeters strate [Glockengießstraße]  
katherine mulichs iij m

Sallinemakerstrate [Balauerfor]

abelke mollers	xij β
elsebe prange	viiij β
aneke sche---	j m
gretke hauemans	viiij β

Eybe in der vlesschouwer  
strate [Fleischhauerstraße] dre m gulden

hundestrade [Hundstraße]

wobbeke in dem ganghe xij β

petersgroue [Petersgrube]

hilleke vrederiches xij β

bloches dwerstrate [Blocksquerstraße]

anneke baders viiiij β

kisaw [Kisau]

katherine deneken viiiij β

anneke nonnegardes viiiij β

gretke polekink by sunte

clemente viiiij β

gretke abelke stouers dother xij β

anneke bo---ges vp der kochesschen zole ymme rosengaden

viiij β

Elsebe ryken in der kopper

smede dwerstrate [Kupferschmiedestraße] xij β

*Letzte Seite:*

Entf... anno 1508 vp sunte peters ... rathus  
entfangen van hans sweder  
van dem Iare 1507 bedaghet it murengheld

## Anhang 28

StAL Archiv der Hansestadt Lübeck  
Wettejahrungbuch 1508

*bastouers xxiiij*

vrban stille heft vrouwen vy mans lathen baden ... gedobbelt

*appelhokersche borchstrate liij*

gretke

wobbeke

katherine hermans

metke by dem coberghe

elsebe kolers

gheseke smedes

anneke schulte

hilleke h

anneke wolses

gretke gar...ges

katherine parle... ges

elsebe ...hol...es

wobbeke laurens

anneke vp der bode

telseke pin..ges

taleke wittenhaghe

gheseke slachters

windelke pauses

abelke oldelandes

gretke krakow

elsebe g..sthallers

katherine huop

de... sche

anneke kal

gretke

Taleke vd dem barghe

gheske v..

gretke

elsebe wilhies

gretke in dem sta...

leneke pralles

gretke

gheske will...

de rosenouwessche

...sche

metke

metke holste  
 clareke m...  
 de hachouwessche  
 d... westfaels  
 clareke witte  
 elsebe p...syne  
 gretke me  
 hilleke wedekinges  
 g... vnrouwe  
 gretke langhe  
 cillie ylben  
 anneke pawels  
 gheske ....es

*Appelhokersche molenstrate liij*

...  
 katherine by de alde...  
 Vobekke schulte  
 katherine schar...houwes  
 katherine van  
 gretke wessels  
 dortye d...ges  
 anneke ....mans  
 gheseke robal...  
 elsebe gudes  
 gretke tymme  
 gretke willekes  
 ...  
 wypke frese  
 taleke witte  
 meteke kakes  
 katherine vrese  
 ... vl...  
 anneke gerdes  
 katherine bruggemans  
 de schap...ke  
 anneke langhe  
 engelke walouweske  
 yghe ere suster  
 katherine th...s  
 de rosemansche  
 katherine  
 barbara pawels  
 gretke r--- ow  
 gerdrut kosses  
 de ...lske

wypke schomakers  
 de spethloske  
 metke  
 anneke poles  
 hilleke houwethor  
 katherine spelemans  
 meteke detmers  
 gheseke schulte  
 pal...ke  
 de ...manske

*Schoen angesichte liij*

molenstrate [Mühlenstraße]  
 anneke wessels xij β  
 abelke vd kassel xij β  
papenstrate dome [Kapitelstraße]  
 katherine detlefes xij β  
 katherine kloue kornes j m  
 anneke lochermans xx β  
 anneke clementer j m  
Sunte illighen strate [Aegidienstraße]  
 Anneke francke xij β  
 gheske van norten j m  
 margrete vd ---- deborch j m  
 katherine horneborges j m  
 aelheyt husmans j m  
 anneke tymmermans (pater) xij β  
 abelke mollers xij β  
 anneke klempouwe j m  
wagemanstrate [Wahmstraße]  
 anneke krutop xij β  
 elsebe gardeners j m  
 gretke hauemans xij β  
 gertrudt by ha-- barghe xij β  
konnichstrate [Königstraße]  
 abelke doringes xij β  
 katherine tolinges xij β  
 katherine .... hilghe j m  
 katherine k... viij β  
papenstrate katherinen [Pfaffenstraße]  
 katherine mulichs iij m  
 elsebe gruters ij m  
 katherine borchardes j m  
 anneke wyge ij m  
 katherine denekes j m  
 fughe pichsinds j m



Sallinenmakerstrate [Balauerfor]

gretke wessels	xij β
elsebe pranghe	vij β
anneke sche---	j m
En--e grouen	
gretke stouers	xij β
elsebe rike	xij β
heybe helrikes	
fughe sualue	ij m
abelke breimers	xij β

*Int gemeyne lxxxj*

Abelke breimers in dem ellerbeke tapede ber  
vnder der be---- sy hedde ij hormegede  
mit twen gesellen da suluest in der bode sittende

*Letzte Seite*

Anno 1508 vp cathedra petrij  
brachte der marketfaghet hans sweder  
vt murengelt van dem jare  
1508 bedaghet xxvij

## Anhang 29

StAL Archiv der Hansestadt Lübeck  
Wettejahrungbuch 1510

*bastouers xxiiij*

...

hans moller hefft vruwen ... gegen des  
amptes rechte ... to... gehalten

*Appelhokers liij*

borchstrate [Burgstraße]

...

wobbelke mynter

katheryna h...

gesche smedes

hilleke h...

anneke vluers

greteke gerlages

elzebe borchholtes

vobbeke laurens

anneke vpper bode

gesche slachters

vyndelke p...ters

abelke voldelandes

katryne huckles

gretke van varne

gesche ...dhouwers

leneke p...

greteke ...snyders

rozenouwsche

ostmansche

elzebe pe...zyns

...

elzebe schele

metke tymmer

anneke vnder

gretke h

de smyde....

vipke vyttis

marckt vrawen v β

gesche vynk...

gesche schütte

telseke zotmans

engel van der heyde

katheryna snelle

vyndeke schulte  
 vobbeke schulte  
 aneke .... mans  
 taleke ..remers  
 dorothea da..  
 gesche rob  
 gesche schütte  
 greteke vilkes  
 ... sture  
 meteke ....  
 vypke vreze  
 telseke vilkes  
 gerdrut ..osses  
 h...  
 katheryna ...  
 lu.... pers...  
 ...  
 hylleke houw...  
 greteke vessels  
 elzebe greuesmolen  
 hanne smyt

*Schoen angesichte liij*

katheryne klouekornes in der molen strate [Mühlenstraße]  
 margarete ffr.... vp dem perdemarckte [Pferdemarkt] xij β  
 gesche prouestes in sunte vlligen strate [Aegidienstraße] xij β  
 aneke hus  
 aneke s—der--- de lychtmakers dochter xxiiij β  
 de vorm. alde hilge xij β  
 margrete reynolds viij β  
 elzebe da... perdemarckt [Pferdemarkt] xij β  
 ffyebe p...smyders ij m  
 aneke myd dem d ij m  
 aneke d.. in pauwels huse xxiiij β  
 wobbeke pa.. myd hun j m  
 aneke.. zyzy xxiiij β  
 gretke vessels in der salinemakerstraten [Balauerfor] xij β  
 abelke mollers xij β  
 gerdrut v-bb--- .. h---straten xij β  
 Elzebe munsters xij β  
 aneke vagendryuers in der vleshouwerstraten [Fleischhauerstraße] xxiiij β  
 margrete ... xxiiij β  
 aneke thewes by ... xxiiij β  
 katheryna deneke in der papenstraten j m  
 katheryna borscholte, ... leneke vreze in der engelsgrauen [Engelsgrube] viij β  
 Elzebe borscholte myd der sch.... viij β



## Anhang 30

StAL Archiv der Hansestadt Lübeck  
Wettejahrbuch 1514

*Appelhokersche borgstraten lij* [leer]*Appelhokersche mollenstrate liij*

Item gretke sy

clawes .... dochter

....

meteke bog..

h... falckenbarges

... van ...

dortye d...

gretke wessels

v... st...

gretke h...

leneke dust...holte

h

abbelke buzels

gerdruet kosses

ilzebe eggerds

wypke schomakers

hylke wedekynt

gretke ...heyde

geseke wylde..

pet .. scharpenborch

abelke hey... by dem wyn... haue

... vor dem holsten dore

*Schoen angesichte liij*

seffke sanders

xij ß

katryne togelinges

j m

geske prauestes

xij ß

folskes louwer

ij m

kersstine vanderheyde

j m

katrincke reders

ij m

anke tymmermans

iiij m

katrine klauekorns

ij m

anke vordens

j m

katryne otten

xij ß

abelke doringes

j m

gretkes wessels

j m

anke klempouwe

ij m

de vormalde hilge

iiij m

metke van lubkes	vijj ß
gretke s---- des	j m
metke mollers	vijj ß
elsebe van ahusß	ij m
abelke mollers	xij ß
gretke by dem kremers	j m
gerdrut schepels	j m
katrine detleues	j m
sylye fockenbeck	j m
elsebe langes	ij m
gretke schonens	j m
anke legate	xij ß
anke kessehages	xij ß
margrete krogers	ij m
engel t...	xij ß
geske appelhokers	xij ß
bartke goedense	xij ß
katrine goedense	xij ß
gretke imme sumpe	xij ß
katrine rouers	xij ß
katrine boye	xij ß
margrete myt dem	
berspunde	xij ß
fygke tegelers	xij ß
anke vuggemans	xij ß
gretke Jacoppes	xij ß
katrine schon---	xij ß
elsebe knackes	xij ß
anke tewes	ij m
talke sulstorpes	xij ß
anke soltouwen	j m
anke wagentryuers	j m
katrine farneheyde	xij ß
katrine spenke	xij ß
elsebe kystemakers	j m

*Letzte Seite*

Item anno 1515 vp suntß peters auent is  
de erste dach in der fasteß entfangeß vandem  
marck ffagede hanß sweder tho muren  
gelden vanden jarß xiiij is           xxviiij

Anhang 31

StAL Archiv der Hansestadt Lübeck  
Wettejhrbuch 1516

*Appelhokersche in der Borchstrate lij* [leer]

*Appelhokersche in der Molenstrate liij* [leer]

*Schoen angesichte liij* [leer]

*Letzte Seite*

*In dat ghemene xcj*

Item anno 1517 des mydwekens vor petri  
brachte de voghet xvj van  
muren gelden de xx

## Anhang 32

StAL Archiv der Hansestadt Lübeck  
Wettejahrungbuch 1518

*appelhokersche borgstrate lij*

Item gretke b—snyders                    j m

*appelhokersche mollenstrate lij* [leer]

*Schoen angesichte liij* [leer]

*Letzte Seite*

anno xix        petrj        xvij

van den loßen fruwen                    x m

Item anno xjx petrj        dem

weddeknechte                    van muren

Gelden                                    lv m    viij ß



Anhang 33

StAL Archiv der Hansestadt Lübeck  
Wettejahrungbuch 1519

*Appelhokersche borgstrate lij* [leer]

*Appelhokersche mollenstrate liij* [leer]

*Schoen angesichte liij* [leer]

*Letzte Seite*

Item anno xx petri so hebben

wi entfanghen dat ix

van albart

van den schonen frouen xij m ij ß

## Anhang 34

Älteste Luxusordnung (1. Hälfte 14. Jh.) (gedr. in LUB II Nr. 1003 S. 924-925)

MIII.

*Älteste Hochzeitsordnung 0. J. (Erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.)*

Dhit is de kore uan der brutlacht: Vor der brutlacht schal de brut nicht mer juncfruwen hebben, wan XVI; min mot ser wol hebben, se mot oc it wol laten, dat se nene hebbe. Auer de juncfruwen vnde den danz scal de brut nicht mer, (den) enen dach, hebben vor der brutlacht. Dhes dages auer, also dhe juncfruwen mit ere sint, schal dhe danz dar nicht lenc waren, mer alsene nachtsanc lut, dhen scholen oc dhe juncfruwen al to hus gan, behaluen twe ofte vere, dhe mach dhe brut mit sic hehal-den, of se wil, vnde nicht mer. - Dhat schal bewaren de wert ofte dhe werdinne, dhat it al dhus gehalten werden, vnde scholen na der brutlacht ere recht dar uore don des negesten Vrigedages, dat it al si gehalten. Doren se des nicht don, se scholen dher stat vor den broke geuen XX marc penninge. Wan so dhe brutlacht is, den scholen dar nicht mer sin aller lude, papen, riddere, vruwen, juncfruwen, man unde drozten, dhen LXXX schotelen, aner beider ingesinde; wol moten se min lude hebben. Den scal men nicht mer geuen, den ver richte, also dat dar nen wiltbrede vnde nen bers-wel si. Dhar schal men nemen jo uan deme houede enen schillinc, behaluen de juncfruwen, dhe scholen nicht geuen. Dhes dages schal dar oc nen etent mer sin, mer des auendes, dar schal nement to comen, mer des brudegamen [vrunt]<sup>1</sup> vnde der brut ingesinde. Vor vnde na der brutlacht schal ninrehande kost wesen, noch mit bedden noch mit lichten to makende, bet also lange, dhat se ere recht vor deme rade hehben gedan, also wonlic is. Men schal oc dar intwisghen nine clenode senden. Des ne-gesten dages na der brutlacht schal de brudegam wesen sulve achtedhe vnde dhe brut oc sulve achtedhe, behaluen er beider ingesinde, vnde scholen sin mit dessen luden beide in eneme hus. Swan so de brutlacht is gedan, den schal de brudegam vnde de negeste vrunt der brut komen up dat hus vor den rat des negesten Vrigeda-ges, wan de ratman to samene sint, vnde scholen ere recht don, dat si dessen kore al gehalten hebben. Dhe sin recht nicht ene dar dhar uore don, dhe schal geuen dher stat XX marc penninge. Al dese dhinc, dhe hir beschreuen sint, schal men ganz holden, vnde nemen schal hir en bouen orlof bidden noch nemen.

*Nach einer der ersten Hälfte des 14. Jahrhundert angehörigen Aufzeichnung auf Pergament, auf der Trese.*

---

<sup>1</sup> Davor ist etwas ausradirt, und vrunt ist später durchgestrichen.

## Anhang 35

Luxusordnung von 1410 (Lübeck) [gedr. bei Lagemann S. 274-279]

Dorch mitrad unser meiner borger hebbe wy radtmanne desse wilköre maket, biddet und bedet eynen yewelken disse wilköre tho holdende, also he dat mit sinen rechte beholden wil na sinem wane dat he se to holden hebbe sonder argelist.

Int ert schal nemandt yn unser stadt hochtide hebben wenne avendt hochtide in aller wise, also hyr naschreven steidt. Welcke junckfrouwen oft fruwen, de men verloven wil tho manne, mach dat loffte hebben tho St. Catrinen also wonlick is des vormiddages unde anders nergen, unde brudegam noch de brudt scholen nenerlei koeste don noch gave geven, noch vor der brudtlacht edder na, noch nemandt von erer wegen binnen enem jhare sonder argelist. Ock schal dem brudegam noch de brudt nemand yenige gave geven, behalven ere medegift, cledere, handtruwe unde ingedome, also en mede gelavet werd, unde desse handtruwe schal nicht beter wesen den tein mk. Lübsch; eyn yewelck desser vorgeschreven stücke to holden by X M. sülvvers. Wi willen vordtmer, wo eine junckfrouwe verlavet wert, dat se von dem dage des lofftes beth an den dach, dat de hochtidt wesen schal, nene junckfrouwen mit sick hebben schal. Vordtmer scholen de brüdegam und de brudt von dem dage des lofftes wente an den dach der hochtidt nene vordantz hebben unde nenerhand koste mit yemande von buten, noch nen frund noch fromde von ererwegen binnen hus noch nergen buten huß edder buten der stadt mit wyen varen tor koste umme penninge oder ane penninge; ock de brüdegam oft nemant van siner wegen schal kamen in der brude hus mit yeningerhande samelinge tho dantzende efte to regende. Vordtmer de brüdegam unde de brudt scholen mit erem stavenganck ock nenerley koste hebben noch in dem staven noch buten dem staven, noch nemandts wardt wesen men der von binnen hus; idt schal nemandt don von ererwegen by x M sülvvers.

Vordtmer wille wy, welcker junckfrouwen edder frouwen, der men medegift 400 M. edder dar en baven, also dat man und wif tho hope bringen 800 M., der mach men mede geven 11 kisten kussen und nicht mer, jewelck also gudt also eine M. Lübsch und dar benedden. Vordtmer mach men er mede geven ein bedde und ein hovetpol, de scholen beyde nicht swarer wesen dan ein schippunt und dar benedder. Men mach ok der brudt mede gewen twe par bleckede laken sonder listen und holnaet ane borden, doch schal de elle nicht beter wesen den dordehalven schillinge und dar benedder. Vordtmer mach men er mede geven eine decken van 11 stücken, dat stück nicht beter den VIII M Lübsch, ein yewelck dusser vorscrewen stuecke tho holden by X M sülvvers. Vordtmer mach men der brudt mede gewen twe küssen von enem siden stücke, dat dat gantze stueck nicht beter sy men acht mark Lübsch und dar benedder und de küssen scholen nicht wesen beneyet men mit borden de ellen von twee schillinge. Und tho yewelken küssen nicht mer den ver knope vorguldet ungedrugen, yewelke knop nicht mer wen ein quentin. Ok schal men nener brudt mer beneydes werkes mede geven wen ein venster laken und twe oherküssen mit wullen garne beneyet. Men schal er ock nicht medegeven wen slichte tafellaken unde dwelen. Ock schal men tho nener brudtlacht nen huß behengen mit yenigerhande laken, sonder ein vinstlerlaken tho hangende baven an dat vinstler. Vordtmer schal nen brüdegam in sinen brudlachtsdagen sidene kleder dragen, mer linnen kleder sonder

smide und sonder parlen. Vordtmer welck brudt bereden wert, also vorgeschrewen is, der mach men mede geven scharlaken und klene bundt. Vordtmer der brudt kledere und ingedome tho bereidende, dar moegen wol tho samen twe fruwen van der brudt eren negesten und nicht mer, so mach men dar wol beer schenken und nener wyn noch krude geven. Vordtmer wen de brüdegam und de brudt uthtrecket, in dem huse schal nener handkoste wesen avent edder morgen van des brudegams oft brudt wegen, uthbenamen dar de hochtidt is; welcke wert das nicht bewarede, de schal unser stadt wedden 10 M. sulvers. Unde wer ock dat des brudegam ofte der brudt gesinde des dages edder des avendes yergent kost oft samling hedden, ein yewelck, de dar mede were, de schal wedden 3 M. sülvers. Vordtmer tho dem brudtbedde und dem lichtmakende schal nemant kamen men erer beider gesinde und de meister wesen schal de lichte tho makende, dartho de schafferschen, jedoch aller lichter schal nicht mer wesen wen 14, yewelck licht van enem punde, idt mot wol wesen min wen nicht mer. We dusse vorschrewen stuecke welck breckt, de schal wedden 10 M. sülvers vor yslich stuecke.

Vordtmer schal men nenerley koste mit wyn don edder nemant van siner wegen noch tho vorsendende noch to vorschenkende noch vor den tappen tho etende ane des avendes, wenn de brüdegam tho bedde is, tho der maltydt und tho dem hanen, und des andern tages mach se wol win schenken binnen hus dar de hochtidt is, doch alles wins nicht mehr alse enen aem, alse se dat beholden willen mit erem rechte. Ock en schal sick ken brüdegam kleden starker men sulf verde und nicht mer und ein yewelck von ein um sin egen geldt, ock schal men nenen megeden binnen der vorbenameden tydt doke, neyn hoiken, roeke oft spangen geven. Des dages, alse de hochtidt wesen, des morgens tho der brudtmisse schal de brudt nicht sterker wesen wesen wan sulff twelfte van eren frunden, desgelick de brudegam sulff twelfte mit sinen frunden, by 10 marken sülvers. Vordtmer wenn de brudegam tho der vesper-tydt trecket, dar de brudt und brüdegam trecket, mach men ber schenken und nenen wyn, uthbenamen tho den kosten und tho den hanen alse vorgeschrewen is. Ock schal dar nene koste wesen noch von krude noch von klarete noch von yenigerleien gedrencke. Vordtmer wen de brudegam unde de brudt tho bedde sint, so schal dar edder in anderen husen des avendes nene samelinge, dantze oft yeniger handekoste wesen van der hochtidt wegen; welck man eder vrouwe dar mede were, der schal ein yewelck wedden dre M. sülvers. Dar schal ock nemand des avendes bliven tho etentidt men erer beyder ingesinde. Dar mogen so tho nemen 4 van den brudegams wegen und 4 van der brudt wegen wen se willen, dartho schaffern und schafferschen und nemant mer; dar en schall ock des avendes van buten hus nemant in kamen, em den hanen tho bringende. Wo desser stuecke yenich breckt, de schall wedden 10 M. sülvers. Vordtmer wen de brudegam des morgens van der brudt upsteit, so schal he der brudt nene morgengave geven und nemant von siner wegen sonder argelist, und wanner he tho dem dome trecket, so schal he mit nemande nenerley koste don noch nemand van siner wegen noch in winkellern noch in tavernen uthbenamen tho rechter maltydt. So mogen se hebben tho 14 schotteln unde nicht mer von mannen, fru-uwun und junkfrouwen und drosen ane schaffern und schafferschen und nicht mer, twe uth ener schotteln tho etende sonder argelist, und nicht mer richte alse 4 alse wontlick ys, und nen wilbrede und byrichte sall men dar gewen und anders nen gedrenke men win und Lübsch ber, und nicht mer wins dan alse vorgeschrewen is.

Dar schal ok des dages avent und morgen buten dem huß anders nene coste wesen tho frunde ofte tho fromde lude huß, ock nenerley spys noch win schal men buten hus schenken frunden noch fromden, geistlicken noch wertlicken personen, ock nene rede penninge tho senden ofte to gevende, dar koste af tho hebben, ein yewelck dusser stuecke tho holden by 10 M. sülvers. Men schal ock nener brudt denen mit kostliken dwelen men mit enem krusen doke und den nicht durer tho losende wen vor twe stoveken wins by 10 M. sülvers. Vordtmer schal dar des dages nen gerne kamen, he en sy der geladen, und dar mach wol wesen söße ofte min und nicht mer. Der schal men ock nenen vorsenden, men des andern dages schal men den gernem gewen enen yewelken 4 Schill., behalven den kaekenbeckerschen mach men geven 5 Schill. unde der spellüde geven 6 Schill. Ein yewelck desser stuecke to holdende by 10 M. sülvers.

Vordtmer schal da des dages na eten tidt nen dantz wesen, und van nener brudtlacht wegen schal ienigerhande dustement wesen, und der brüdegam und de brudt scholen bliven des avendes in erem huse mit erer beyden ingesinde, dar mogen se sin tho 11 manne und 11 frouwen und de schaffern und de schafferschen by 10 M. sülvers. Und darmede schal de hochtidt ein ende hebben, und dorch de brudtlacht willen sal nemant binnen enem jare dama wertschop edder gasterie stichten baven 3 schottelen by vofftig marken sülvers, also he dat vorstan will mit sinem ede, ofte he das gefraget wert. Des negensten frydages na der hochtidt scholen komen up dat hus de brüdegam und eine van der brudt negesten und de schaffer, de de hochtidt vorwesen hebben, und sweren, dat alle disse wilkore holden sint na erem wane. Aver we sin recht nicht don will, de schal beteren ein yeiweck stuecke, dar he nicht vorsworen wil, also hyr vorgeschrewen is, und dar nicht von tho latende. Vordtmer den koken schal men gewen vor er lohn vor ere grapen, vor ere slachtinge, vor er kokerecht und vor alle sake eyne M. lübsch, und nicht mer scholen se nemen und de, de heiden-schen koken maken, schal men geven vor sin baken und vor alle arbeit und sake 5 sch. und nicht mer. Ock scholen se van der brudtlacht nicht vorsenden. Welck kock hier entgegen daet, de schal wedden 3 M sülvers und schal sines ampts een jahr entbehren.

Hir volget van den mindesten kosten der brudtlachten.

Vordtmer welcke junkfrouwen edder frouwen, der men min mede gift men 400 M., dar se vor schaten, der schal men nicht medegeven wen 2 sindalsküssen unde 8 kistenküssen, dat küssen van 12 schilling. Ok so schal men er nene scharlaken kleder mede geven. Dusse stuecke bede wy einen yewelcken tho holden by 10 M. sülvers. Vordtmer mach men er mede geven een bedde unde enen hovet poel van 1 liespunt swar unde nicht swarer und dar tho eine sayenskolten, twe hovetkussen beneyet mit wullen garne und 2 par laken, de elle van 2 schillinge und nicht durer. Ock mach men er mede geven tafellaken und dwelen unbeneyde unde ein beneydt vinstlerlaken. Vordtmer des morgens tho der brudtmisse scholen de brudegame unde de brudt wesen eyn yslick solff twolffe mit sinen frunden von frouwen und von mannen und nicht mer. Vordtmer wen de brudegam trecket ut der kercken tho der brudt huß, dar en schal men nicht schenken men Lübsch ber edder kovent, und desglick wen se trecket to siner frunde huß.

Vordtmer des avendes wen de brudegam unde de brudt tho bedde sint, so mogen se hebben tho der maltydt unde tho den hanen erer beyder ingesinde, dartho mogen se

nemen twe van des brudegams unde twe van der brudt wegen unde dartho schaffer unde schafferschen unde sonst nemant. Vordtmer des morgens wen de brudegam upsteid unde trecket heft tho dem dome, so en schal noch nemandt von siner wegen nenerley koste hebben in winkellern, in tavernen edder anders wegen, sondern tho rechter maltydt, unde tho dem etende wegen mogen se hebben mit mannen, frouwen unde junkfrouwen und drosten, alles volcks thosamen to teyn schotteln, dartho schaffern unde schafferschen, unde nicht mer richte schal men geven wen 4 unde gedrenke wen Lübsch ber unde kovent. Ock en schal dar des dages nen dantz wesen, unde darmede schal de hochtidt ein ende hebben, unde des avends scholen de brüdegam unde de brudt mit eren gesinde bliven in erem huse. Dartho mogen se nemen twe mannen unde twe vrouwen van buten hus und dartho schaffer unde schafferschen unde nicht mer. Ock mach men der brudt denen mit eren beneyden dwelen unde anders nicht. Ock en scholen se nene koste mer hebben mit nemanden unde nemand mit en. Und dar en scholen ok nene gerne kamen noch avent noch morgen, se en sie dar geladen, den mach men geven enen yewelken 3 schillinge unde nicht mer. Der gerne schal nicht mer wesen den 4, unde 10 waskertzen tho barnende, eyn yewelck von enem punde. Alle desse vorgeschreven stuecke tho holden by 10 sülvvers sonder argelist unde hulperede. Vordtmer scholen se holden alle wilkøre unde artikel, de vor geröret sint von hochtiden, also von loffte, von vordantze, von stavenganck, van kledinghe, von morgengaven unde van aller unkoste, mit alle nicht uthgenamen, eyn yewelck stuecke tho holden by sinen wedde also vorgeschreven is sonder argelist. Des middewekens edder des vrydages darna scholen se kamen up dat hus vor den radt, de brüdegam unde eine van der brudt wegen unde der schaffer, unde don er recht, dat na eren wane alle desse willkör aldus gehalten sint unde ock nen wikör von den brudtlachten braken hebben. Vordtmer tho holden alle olde wilkore also van smide, van sidenen wande unde gülden deken unde nene ringerne tho gevende noch krude noch wilbrede. Vordtmer den koken schal men geven vor ere lon, vor ere grapen, vor ere slachtinge unde vor ere kokerecht und vor alle sake 8 penning. Ock scholen se von der brudlacht nicht vorsenden. Welck kok hir entiegen dont, de schal wedden 3 M. sülvvers unde schal sines ampt ein jhor entberen. Vordtmer welck gast sick in unser stad verändert unde unse börgerschen nimpt, de schal alle disse wilkøre liek unser börgeren holden by dersulven broke, also hyr vorgeschreven steidt.

Edicta sunt haec a. d. 1410

## Anhang 36

Luxusordnung vom 20.12.1454 (Lübeck) [gedr. als LUB IX Nr. 208 S. 210-220]

CCVIII. Luxusordnung 1454. Dec. 20.

Na der ghebord Cristi verteinhundert vnnd in deme veervndeuefteghesten jare, vp sunte Thome auend des weerden apostels, do wart desses nagheschreue ne van deme rade to Lubke beleued.

Dorch nut vnser menen borger hebbe wy borgermestere vnde radmanne der stad Lubeke desse nabescreuene wilkore gemaket, bidden vnde beden eneme iewelken, de to holdende, also he dat mit zineme rechte vorstan wil na sineme wane, dat he ze holde sunder argelist.

Van den cledinghen der vrouwen.

Int erste, welke man mit syner husvrouwen hefft zines eghenen gudes zo gud, also IIII<sup>M</sup> mark lubesch effte dar enbouen, zyn husvrouwe mach dreghen an smyde vnde an perlen, id zy an rocken, craghen, vorlegghen effte warane id zy, so gud also vppe derdehalffhundert mark lubesch mit deme makelone vnde dar nicht enbouen, vnde dat ghene, dat alrede gedreghen is vor desseme bode, dat schal ok nicht beter zyn, mer dat makeloen schal staen to des rades kentnisse, vnde darto zo mach ze hebben ene bretsens, enen dusinck, ere guldenen ringhe vnde krallenpaternoster, zo id wontlick is; hyrto mach ze hebben to eres liues brukinghe, vmme to dregghende in guldenen spannen, vppe dertich mark lubesch, vnde nicht meer dan ene guldene kede mit deme clenode darin, to hope zo ghud also viffich mark vnde nicht beter mit deme makelone, by broke teyn marken suluers, also uakene eyn brokafftich hyrane wert gevunden.

Item wat vrouwen, de smide vnde parde rocke dregghen, de scholt ghene voderde rocke dregghen sunder argelist, by broke teyn mark suluers.

Item welk man so ryke is, so vorgescreuen steit, vnde zin husvrouwe ghene parlen noch smide endrecht, de mach hebben to eres liues tziringe vmme to dregghende an parlen, vorlegghen, an voderen vnder den rocken mit deme bremeltse zo gud also vppe hundert mark lubesch vnde dar nicht enbouene, vnde ze en scholt ok ghene zabulen noch maerten dregghen vnde nyn zyden ghewant to rocken, darto moghen ze dregghen ere bretsens, ere guldenen ringhe vnde ere crallen viffich, darto vor den dusinck ene guldene lannen effte ene beslaghe zydene boerden vnde ene guldene keeden, mit deme makelone darane zo gud also viffich mark, vnde in guldenen spannen vppe dertich mark lubesch, also vorscreuen is, vnde nicht beter, by teyn marken suluers, also vakene iemand hyrane brokafftich wert bevunden.

Item welk man so ryke nicht en is, so bouen gescreuen steit, sin husvrouwe schal ghene keden dregghen sunder argelist, by teyn marken suluers.

Item welk man mit siner husvrouwen hefft zins eghenen ghudes so ghud also twedusent mark lubesch effte darenbouen, des husvrouwe mach dregghen an smyde, an parlen, dat zy an rocken, craghen, vorlegghen efft warane yd zy, zo ghud also hundert mark mit deme makelone vnde nicht darenbouene, vnde dat ghenne, dat alrede gedreghen is vor desseme bode, dat en schal ok nicht beter zin mer dat dat makelone schal staen to des rades kentnisse, hyrto mach ze hebben ene bretsens, een crallen

viffich, also wontlich is, vnde dat clenode in dat paternoster schal nicht beter sin dan teyn mark lubesch mit deme makelone, hyrto mach ze hebben in guldenen spannen to eres liues brukinghe vnde ziringhe to dregende so ghud, also viff mark lubesch, vnde nicht beter, by teyn marken suluers.

Item welk vrouwe edder iuncvrouwe, der men medeghiff beneden viff hundert marken lubesch, vnde de man nicht so ryke en were, dat ze tosamente brochten edder nu tor tyd en hebben teyn hundert mark lubesch, de vrouwe schal nene hermelten noch grawe rugghe dreghen, vnde al ere smyde parlewerk clenode crallenviffich schal nicht beter sin, dan sestich mark sunder argelist, men ene bretszen vnde vingheren mach ze dreghen, also yd wontlik is, by deme broke van teyn marken suluers.

Item welk man vnde vrouwe, de so ryke nicht en sin, dat ze hebben so ghud also veerhundert mark lubesch, de vrouwe schal ghene hermelten noch grawe rugghe dreghen, doch mach ze hebben twe voderde hoyken, meer hebben ze so ghud also twe hundert mark, so mach de vrouwe enen voderden hoyken dreghen, doch dat dat bremeltse nicht breder en zy, dan ene halue lasten bred, vnde der vorgescruenen manne vrouwen scholen nene ransen effte scharlakens hoyken effte breetszen dreghen. Vnde is ok ere ghud so ghud also veerhundert mark lubesch, so mach der vrouwen crallen viffich, smyde vnde clenode van werde sin dertich mark lubesch, mer sint ze ryke van twenhundert marken, so mach dat van twintich marken werde wesen, vnde nicht beter, by broke dryer marke suluers.

Item welk man vnde vrouwe, de nicht so ghud also hundert mark to hope bringhen, sodann vrouwe schal ghene bunte hoyken dreghen, doch mach ze wol vorgulde knope dreghen, by broke dre marke suluers.

Item welke iuncvrouwe, de denet vnde vnberuchtet is, de mach dreghen een besmydet bindeken so ghud also eyn punt mit deme makelone vnde nene parlen noch crallen sal ze dreghen.

Item welk vrouwe, denstmeghede edder vat vrouwesnamen dat sin, de openbaer beruchtet sin, de scholen mit alle neen vorguldet dreghen noch bunte voderde cleder, noch crallen viffighe, nene guldene ringhe noch parde knope noch ienegerleie andere clenode sunder argelist, by vorlust dat ze dreghen.

Al desser vorgeschreuenen stücke moghe wol myn, wenn nicht meer wesen by broke, so vorgeschreuen is.

Van den dachhochtyden vnde auendhochtyden samendliken.

Int erste, wan de brudegham vnde der brued vrunde an beiden zyden eens sint, so en schal nyn loffte anders wesen, wen in den kerken, also wontlik is, vnde nenerleie biloffte to wesende in deme winkelre, in husen effte in ienighen anderen steden, dar kost scheen schal, by vorlust dre mark suluers, sunder wan de brudegam der brued dat viffich bringet, so mach men dar win vnde krud schenken, also wontlik is, doch des auendes dar nyne kost effte ghesterie to hebbende, by vorlust dre mark suluers.

Vortmer, also de brudegham der brud dat viffich vnde clenode bringet, so en schal he nene mer lude mede bringhen, danne ses man van der brud weghene vnde ses man van ziner weghene, ok en scholen dar nicht mer wen ses vrouwen vnde twe schafferschen wesen.

Vortmer en schal men nener brud mer mede gheuen, dan eyn bedde mit eneme houetpole, vnde dat bedde vnde houetpole scholen tosamente nicht swarer wesen, danne anderthalff schippund, vnde scholen hebben men veer kussene van eneme



zidenen stücke, dat schal wesen eyn sickeldun vnde nicht beter, vnde darto de boerden, also wontlik is, vnde to iewelkeme kussene nicht mer wen veer vorguldene knope vnghegrauen iewelken knop weghende nicht mer den eyn qwintin, men de houetpole vnde kussene van zidenen wande, van zidenen werke edder parlewerke scholen gensliken aue sin, by vorlust dre mark suluers.

Vortmer, welker iuncvrouwen edder vrouwen, der men mede ghiffit myn wen veerhundert mark lubesch, der schal men mede gheuen men twe sindales kussene vnde achte kisten kussene, alle nicht kostliker dan vorscreuen steit, vnde nyn bedde swarer dan eyn schippund vedderem mit deme houetpole, by dre mark suluers, men schal ok nyner brud schire lakene mede gheuen, sunder allene twe par blekeder lynen lakene mach men eer mede gheuen sunder listen vnde ane borden, vnde de ele van den vorscreuen lynenen lakenen schal nicht beter wesen dan to viff schillinghen, ok en schal men nyner brud medegheuen beneydes werkes meer dan eyn vinstleraken vnde twelff kisten kussene, men schal ok er nicht medegheuen, men slichte vnbeneiede tafelakene vnde dwelen. Ok en schal men to den brutlachten nyne huse behenghen mit ienigerhande lakenen, sunder mit eneme vinstlerakene bouene vor dat vinstler, by vorlust dre marke suluers.

Vordermer en schal nen brudegham in zineme brudlachten daghe nyne zidene cledere, men lynene cledere ane smyde (vnde) parlen dreghen vnde (de) brud schal nimmende lynene cledere gheuen, ok nymant van erer weghene, men allene den brudegamme, vnde de badecappe, de de brud demme brudegamme ghiffit, en schal nicht beter wesen wen achte lubesch mark; men schal ok nyner brud mit kostliker dwelen denen, dan mit eneme krusen doke, vnde den nicht durer to losende, dan vor eyn stoueken wins, by vorlust dryer marke suluers.

Vortmer, wen de brudegham vnde de brued vorlouet sin, so en scholen ze vor der brutlacht vnde na der brutlacht bynnen eneme iare nymande ghene ghaue gheuen, frunden noch vromeden, noch nymant van erer weghene, ok en schal der brud effte brudegamme nymant gaue gheuen, behaluen de medegiffit, cledere, hantruwe vnde ingedome, also en mede gelouet wert, by broke dre marke suluers. Jodoch wene medegheuen wert beneden hundert mark lubesch, den moghen de ghenne, de to der brutlacht gebeden werden, sunder broke gheuen keteln, kannen, grapen vnde andere husgerade vnde inghedome. Ok en schal zyck nymant mit deme brudegamme kleden, ok en sal men nynen meggheden bynnen der benomeden tyd doke, nye hoyken, rocke effte spanghen gheuen, by vorlust dre marke suluers.

Vortmer, wan eyn iuncvrouwe edder vrouwe vorlouet wert, van dem daghe, dat ze vorlouet is, beth an den dach, dat de hochtyt wesen schal, so en schal ze nyne iuncvrouwen mit zyck hebben. So en schal ok nyne vordantze hebben effte nynerhande kost mit iemande buten huses, noch nyn erer vrunde effte vromede van erer weghene bynnen huses, noch nergen buten der stad mit mey varende, dar kost zy vmme penninghe effte ane penninghe, ok de brudegamme edder nymant van ziner weghene sal komen in der brud hus mit ienigerhande sammelinge, to dantzende edder to reyende, jodoch to der brud cledere vnde inghedome to beredende moghen wol komen veer vrouwen van der brud neghesten vnde so mach men en dar wol beer schenken, utgenomen Ouerelues beer, men nynen wyn vnde ok nyn crude gheuen, de brudegham vnde de brud schullen ok mit ereme stauengaende nynerleye kost hebben, noch in deme stauene noch buten deme stauene, vnde nymandes wert wesen, mer der van

bynnen huses, id en schal ok nymand doen van erer weghene, by vorlust dre marke suluers.

Vortmer war de brudegham vnde brud uthtrecket, in den husen schal nynerhande kost wesen, auend effte morgen, den van des werdes gesinde; weret dat de werd des nicht en bewarede, so scholde he wedden vnser stad teyn mark suluers; weret ok dat des brudegammes effte brued gesinde des daghes ierghen kost edder sammelinghe hadden, eyn iewelck, de dar mede were, de schal darvor wedden dre mark suluers.

Van den dachhochtyden allene.

Int erste, to deme beddemakende vnde to deme lichtemakende schal nymant komen, dan erer beider gesinde, ere schafferschen vnde de mester wesen schal van den lichten to makende, vnde de brutlichte scholen wesen iewelck van eneme lispunde, vnde auer al dat hus scholen wesen nicht mer dan twintich lichte uppe den bomen, eyn iewelck licht van eneme markpunde unde twe schenkelicht, iewelck van veer markpunden, doch moet yd wol myn wesen, men nicht mer, we dar enbouen dede, de schal eyn iewelck stucke wedden mit dren marken suluers.

Van den kosten to donde.

Vortmer en schal de brudegame ok nynerleye kost doen mit wyne edder iemant van ziner wegene, noch to vorsendende, to uorschenkende effte vor den tappen to theende, mer to der brutlacht oueral mach men hebben anderhalue ame wynes vnde nicht mer, also dat de brudegam mit zineme rechte vorstaen wil, by vorlust ses marke suluers.

Wo uele schottete men hebben sal.

Vortmer, des dages, also de hochtyd is, moghen dar alles volkes wesen twe vnde dertich schottelen vnde nicht mer van mannen, vrouwen, iuncvrouwen vnde drosten, vnde darto schaffere vnde schafferschen vnde erer beyder ghesinde, sunder argelist, twe uthe ener schotelen to etende, vnde nicht mer dan veer gerichte to gheuende, vnde dar en schal ghen wil(t)brede mede wesen, vnde dar en scholen ok nicht mer dan sestich posteiden wesen, vnde ok nyne mer laten bereden, vnde men schal dar ok nyne birichte gheuen vnde nynen wyn, sunder anderhalue ame, also vorgescruen steit, vnde beer mach men dar schenken, utgenomen Ouereluesch beer, dat en schal men dar nicht schenken, men schal ok des dages noch auend edder morgen buten huses anders nyne kost hebben, noch to vrunde effte vromeder lude hus, vnde ok nynerleie spise, posteiden effte wyn schal men buten hus senden vrunden effte vromeden, geistliken edder wertliken personen, ok en schal men nyne rede penninghe senden edder gheuen, kost aff to hebbende, vnde wanner de brudegam na der maeltid mit zinen vnde der brud vrunde trecket to ziner vrunde hus, dar en schal men nynen wyn schenken effte senden, mer men mach dar wol Hamborger vnde Lubesch beer, vnde nyn Ouereluesch beer, schenken. Dar schal ok nyn kost wesen, noch van erude effte clarete edder an ienegerlei gedrencke, by broke van eneme iewelken artikele uppe teyn marke suluers.

Vortmer wan de brudegam trecket vnde to bedde gan schal, so en schal he nyne torticen hebben, yd en zy twisschen sunte Mertens daghe vnde vastelauende, vnde der torticen moghen veer wesen vnde nicht mer, vnde wen de brudegam vnde de brud to bedde sint, so schal dar edder in anderen husen des auendes nyne sammelinghe, dantze edder ienigerhande kost wesen van der hochtyd wegen; welk man

edder vrouwe dar mede were, de scholen wedden vor eyn iewelk dre mark suluers, des auendes schal dar ok nymant bliuen sunder erer beider gesinde, dar moghen ze to bidden veer van des brudegammes vnde veer van der brud weghene, de en gheleuet, darto ere schaffere vnde schafferschen vnde nymand mer, vnde we desser stucke ienich breke, de schal dat beteren mit dren marken suluers.

Vortmer, des ersten effte des anderen daghes scholen dar nyne spillude komen, sunder de dar sint geladen, vnde der moet wol neghene wesen edder myn, men nicht mer, der schal men ok nynen vorsenden. Vnde des anderen daghes schal men iewelken spilluden sesz schillinghe, den kokenbeckeren iewelkeme achte schillinghe gheuen vnde nicht mer. Ok en schal nyn banner to den bassunen beter wesen dan sesz schillinghe, vnde men schal nicht mer dan twe banner hebben, by vorlust dre marke suluers. Des anderen daghes vor der maelyd schal dar deger nyn kost wesen noch mit mannen, vrouwen, megheden effte knechten, vnde to der brud upstandinge schal nymant kommen to rechteme etende, dan veer man vnde veer vrouwen van juweliker ziden, ere schaffere vnde schafferschen vnde erer beider gesinde vnde nymant mer, vnde dar en schal des daghes van der brutlacht weghene nyn dantz effte ienigerleye dustement wesen, vnde de brudegam vnde de brud scholen mit erer beider gesinde in ereme huse bliuen, dar moghen ze to nemen twe manne vnde twe vrouwen, wen ze willen, ere schaffere vnde schafferschen dar mede schal de hochtyd enen ende hebben. Vnde dor der brutlacht willen schal nymant bynneme eneme jare darna werschopp effte gesterie stichten, by broke dre mark suluers, also he des vorstaen wil mit zineme eede, effte he dar des gevraget wert.

Van den auendhochtyden allenen.

Int erste, to deme bedde to makende schal nymant komen, dan erer beider ghesinde vnde erer beider schafferschen, vnde des auendes, also de brudegam upgestan is, so en schal dar nymant eten sunder erer beider ghesinde, dar moghen ze to nemen twe manne vnde twe vrouwen, wen ze willen, van der brud vnde brudegammen vrunde vnde nymant mer, vnde scholen nyne kost mer hebben mit iemande vnde nymant mit en. Dar schal ok nymant komen en den hanen to bringende, by vorlust dre mark suluers. Des morgens, wan de brudegam uppsteit vnde trecket to deme dome, so schal he mit nymande nynerleie kost hebben vnde nymant mit eme in winkelren, in tauernen edder ierghene anders er rechteme etende, vnde to deme etende moghen ze hebben mit mannen, vrouwen, iuncvrouwen vnde drosten to sesteyn schotelen vnde darto schaffere vnde schafferschen vnde erer beider ingesinde. Vnde nicht mer richte schal men gheuen dan veer, dar schal nyn wilbrede mede wesen, twe uth ener schotelen to etende, viffvndetwintich posteiden vnde nicht mer, vnde nyn gedrenke dan beer, utgenomen Ouereeluesch beer schal man dar nicht schenken. Ok moghen ze wol hebben to der brutlacht oueral dertich stoueken wyns vnde nicht mer. Vnde dar en schal des dages nyn dantz wesen vnde de hochtyd schal darmede enen ende hebben. Vnde des auendes scholen de brudegam vnde de brud in ereme hus bliuen mit ereme ghesinde, dar moghen ze to nemen twe mannen vnde vrouwen van buten huses, de ze willen, vnde ere schaffere vnde schafferschen vnde erer beider ghesinde vnde nicht meer, vnde scholen nyne kost mer hebben mit nymande vnde nymant mit en. Dar en scholen ok beide auent vnde morgen nyne spillude komen, ze en sin dar geladen, den mach men eneme iewelken dre schillinge gheuen vnde nicht mer, vnde der spillude schal nicht mer wesen dan sessen. Ok mach men hebben teyn waskers-

sen to bernende to der hochtyd. Desser vorscreuen stucke eyn iewelk to holdende by (vorlust) teyn mark suluers.

Vortmer, welk man iuncfrouwe offte vrouwe tosamende bringhen veerhundert mark lubesch, de moghen hebben to teyn schotelen, twe uthe ener schotelen to etende, vnde de scholen nyne posteiden noch wyn gheuen, doch veer richte moghen ze hebben vnde beer, so vorscreuen steit, vnde anders nicht. Welcker man iuncfrouwe effte vrouwe auer myn dan veerhundert mark tosamende bringhen, de moghen de teyn schottelen wol vormynren vnde nicht vormeren, by broke ses marke suluers. Vnde dor der brutlacht willen schal nymant bynnen eneme iare darna gesterie stichten by vorlust dre marke suluers.

Van den koken.

Vortmer, den koken schal men gheuen vor ere gropen, slachtinghe, kockenrecht vnde vor alle zake van der dachbrutlacht ene mark to lone vnde van der auentbrutlacht achte schillinghe, vnde deme, de de heydeschen koken becket, vor zine becke-ne vnde alle arbeit achte schillinghe vnde nicht mer.

Ok scholen ze van der brutlacht nicht vorsenden; welk kock hyr enieghen dede, de schal wedden dre mark suluers vnde schal hyr zins amptes eyn jar enberen.

Vortmer, welk gast zyck in unser stad vorandert vnde vnse borgerschen offte borgers dochter nympt, de schal alle desse wilkore lyk unsen borgheren holden by der suluen bote, also vorgescreeuen steit.

Vortmer, des negesten vrigdages na der bruetlacht, id zy dachbrutlacht effte auentbrutlacht, so scholen de brudegam, der brut negesten vnde ok de schaffere vppe dat raethuesz vor den raed komen vnde zweren, dat alle desse erscreuen wilkore na ereme wane gehalten sin, auer we zin recht nicht doen wil, de schal beteren vor den weddeheren eyn iewelk stucke, dar he nicht vor zweren wil, vnde dat nicht to latende.

Van den kinderen hir bynnene to sunte Johanse to clostere to bringhende.

We de zin kint ghiff to kloestere hyr bynnen to sunte Johannese, de en schal noch vor noch na deme daghe, also men dat kint kledet, nyne kost hebben, noch nymant van ziner wegene by broke dre marke suluers, vnde des zuluens daghes, also men dat kint to kloster bringet vnde kleden schal, so schal des kindes moder effte zine negesten dat kint mit iuncfrouwen vnde vrouwen des morgens to kloster bringhen sunder spellude, also wontlik is, vnde dessuluens daghes, wan dat kint gekledet is, dar mach des kindes negeste vrouwe sulff teynde, man vnde vrouwen, eten vnde nymant mer, by broke teyn marke suluers.

Van der closteruard buten der stad.

De eyn edder mer kindere will to kloster bringhen, ghenen edder voren, de moet nicht mer lude laten mede varen edder riden, den veer vrouwen to eneme iewelken kinde, vnde vnser borger nicht mer dan twe suluesheren, darto meghede vnde knechte, vnde wanner ze wedder komen van deme kloster des auendes, so scholen dar anders nyne personen effte vrund eten, dan de to kloster zint gewest, eyn iewelk stucke to holdende by teyn mark suluers.

Van kindelbetten.

Wor enie vrouwen God wil beraden enes kindes to nesende, de vrouwe mach vorboden laten twintich vrouwen vnde nicht mer, vnde dar schal nyn kost mit iemande van buten huses wesen, vnde des daghes, also men dat kint kerstent, mach men sos

vrouwen hebben, umme dat kint to kerstende, darto mach men veer vrouwen bidden, de teyn vrouwen moghen dar samentliken eten vnde dar anders nyne kost to hebende by dren marken suluers. Ok en schal nen treck wesen men des sundages, vnde dewile dat kindelbedde wart, schal men den vrouwen, de dar trecken, nynen wyn schenken, noch krude gheuen, beer mach men dar schenken, sunder Ouereluisch beer en schal men dar nicht schenken, vnde anders en schal dar nyne kost wesen. Hyrmede schal alle gesterie ghedaen wesen, men wan de vrouwe in kerken geit, so moghen dar viff vrouwen eten, de mit er dan gaen in kerken vnde dar moghen ze veer vrouwen to bidden vnde nyne mer. Vnde wanner eyn man eyn kint let kersten edder wan de vrouwe in kerken geit, so schal men des auendes nyne gheste hebben dan achte personen, ze sin vrouwe effte man. Ok en schal nyne vrouwe van des kindelbeddes weghene iemande nyne ghaue buten huses gheuen effte nymandt van erer wegene, ok en schall ieniges kindes kolte beter sin dan van eneme haluen zickeldune, vnde nynes kindes lakene beter dan van blekeden louwende, de ele van veer schillighen, ane borden, lysten vnde ane hole nede; we desser stucke eyn breket, de schall darvor wedden dre mark suluers.

Vortmer schall nyn vrouwe in deme kindelbette bruken andere bedde, kolten, houet-pole, kussene, edder lakene, sunder alse men nu mede gheuen moet, by broke teyn marke suluers, doch de ze alrede anders hefft, de mach der bruken.

Vortmer schall nyn kint golt, suluersmide, parlewerk noch parlen edder bunt to zinen clederen dregghen, noch krentze edder sappele dregghen, yd en zy seuen iar olt, men eyn besmidet bindeken moet yd wol dregghen. Ok schal nyn iuncfrouwe kosteler haersnore dregghen, dan van ener mark by vorlust dre marke suluers.

Van der vadderschop.

Vortmer, welk man effte vrouwe eens kindes vadder wert, de mach deme kinde to vadderghelde gheuen veer schillinghe vnde nicht meer, noch an clederen, clenoden edder redeme gelde, eer dat kint vieff jar olt is, by broke dre mark suluers.

Van den personen, de van schuld wegghen entweken sind etc., vnde van den vruwen, de by eren mannen nicht wesen willen, wat de dregghen scholen.

Vortmer, effte ienich man van schult weghene entweken hadden effte entweken were edder in tokomenden tyden entwikende worde, edder eme zodann schult toghegheuen were, de man schall nyne voderde cledere dregghen, vnde des mans vrouwe schal anders nicht dregghen dan lakendoke, nyn smide, nyne parlen, nyne vodere, nyn scharlaken, nyne breetsen, nyne keden bet tor tyd, dat de man zyne schult betalet heft, sunder argelist. Vnde welk vrouwe van ereme manne sminder redelke zake toghe vnde nicht hy eme wesen wolde, de en schmal des ok nicht dregghen, so hyr honen gescreuen steit, id en zy mit villen vnde van kentnisse des rades, we hyr en bouen drecht, so vorberord is, he zy man effte vrouwe, wil de raed nemen laten.

Van den lyken.

Wor eyn lyk in eneme huse is, dar en schal nynerleye ghesterie wesen bynnen edder buten deme huse (in) ienighen steden, sunder allene des daghes, alse dat lyk begrauen wert edder alse de beghenknisse is, moghen in deme huse, dar it uth ghedregghen wert, eten teyn vrouwen van buten huses vnde nicht mehr, by broke dre mark suluers.

Alle desse vorscreuenen artikele, ordinancien vnde wilkore mit wohlbedachten mode vnde vulborde unser borgher darto geesschet vnde forbodet na ripen rade

eyndrachtliken gesloten beede wy borgermestere vnde radmanmanne vorbenomet to holdende by broken vnde penen bouen ghescreuen, vnde effte de raed iemande, he were buten effte bynnen rades, bewaenden daromme, dat he effte zin husvrouwen desse vorgescreue wilkore nicht geholden en hedden, den man wil de raed vor zyck laten verboden vnde dar schal he zyck mit zineme eede entledigen; wil he des denne nicht. doen, so wil de raed van em de penen vnde broke na alleme inholde der vorscreuen artikele nemen sunder gnade, so vakene also iemand brockafftich wert gevunden, vnde wy willen, dat desse ordinancie vnde wilkore anghaen scholen des negesten daghes na der hilgen Drier koninghe daghe negest tokomende.

Vnde uppe dat nymant in dessen vorscreuen ordinancien vnde wilkore brockafftich werde, so beden de heren desser stadt, dat eyn iewelk desse vakebenomeden ordinancien vnde wilkore lese effte zyck lesen late, umme zyck vor broke vnde schaden to hodende.

Nach einem Abdruck in dem Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg und der angrenzenden Länder und Städte. Bd 1 Heft 1. Kiel 1833. Vgl. Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Alterthumsk. Bd. 2 S. 508fg.

## Anhang 37

Kleiderordnung aus dem 15. Jh. (Lübeck) [gedr. bei Lagemann S. 280-281]

Dorch mitradt unser meinen borgern hebbe wy bürgermeister unde radtmannen der stadt lübeck desse nageschreven stuecke gebaden unde beden tho holdende.

Tho dem ersten dat nene vrouwe noch junckfrouwe anders dregen schal dan slicht want, arrash, sayen, irish, wursteyn unde syden waterdock voderinge.

Vordtmer welck frouwe edder junckfrouwe de smide, parlewerck edder bardurwerck drecht up eren kledern, alle der frouwen edder der junckfrouwen smide, parlewerck edder bardurwerck schal nicht better sin de söstig mark Lübsch mit dem makelohn sonder argelist doch so en schal nene frouwe noch junckfrouwe dregen ratinge, halßbende edder kegelern.

Und welck frouwe edder junckfrouwe, de nen smide, parlewerck edder bordurwerck dregen wil, de mogen röcke unde ... gevodert dregen, doch so en schollen alle de voderinge nicht beter wesen den vertig Mk. Lübsch.

Vordtmer baven dat vorgeschreven smide, parlewerck, bardurwerck voderinge mach ene fruwe oft junckfrouwe ein korallenwiftig dregen unde darin gulden klenode also gudt alse 10 lübsche Mk. mit dem makelone unde nicht beter. Ock mögen se dregen ein vorleegen edder winkelsuoer so gudt alse 6 mark mit dem makelone unde nicht beter. Vordtmer mogen se dregen hoicken, breetzen gulden edder verguldet na older wanheit, unde ne frouwe soll dregen ene bussenbretzen, de beter sy denn 20 mark mit dem makelone. Ock en schal nene frouwe edder junckfrouwe natelen up dem hoevede dregen, de beter syn den 2 Mk. Lübsch mit dem makelone.

Wer et ock dat dessen heren an yenichen fruwen eins duchte, dat se idt anders holde, den hir vorgeschreven steidt, der frouwen man willen se vorbaden laten vor dat wedde unde de man schal dat vorrichten, dat idt sin wif nicht anders gehalten hebbe den hir vorbaden is, edder schal dat wedden vor de frouwen, alse hier nachreven steidt na lieken 10 Mk. sülvors vor yewelck stücke tho wedden.

Vordtmer ene denstmaget, de unberuchtiget is, mag dregen ene verguldene busenbretzen van 2 mk lübsch, und eine junckfrouwe, de denet, mach ock dregen eine vorguldene bretzen der gelieck unde dartho ene besmiele bindeken van 2 mk lübsch unde dar benedden, unde schir dok mogen se dregen, ock mogen se ene kopelen dregen mit vergulden knöpen nicht beter wesen mit dem makelone den 24 schillinge.

Frouwen edder denstmegeede ofte wat frouwens namen idt sie, da de apenbar beruchtigt sind, en scholen mit alle nen verguldet smide dregen, noch bunt voder noch korallenviftich ock nen schire doke noch arraß. Vordtmer schall nen man ofte frouwe ienich nye jar vorfenden buten huß. Ein yslick von dussen vorgeschrevenen stuecken bede wy enen yewelken tho holdende by 10 mk sülvors, by verlust enes yewelken stueck dar men an breke.

Vordtmer en scholen nene erlicke frouwen mit kogelen edder mützen in de kerken gan to der misse oft tho der vesper, sonder denstmegeeden mogen mit kogeln gan, alse wontlick is.

## Anhang 38

Kleiderordnung vom Ende des 15. Jh. (Lübeck) [gedr. bei Hagedorn S. 15-16]

Umme ere, redelicheyt unde nuth des ghemenen besten willen, bose sede to vormynde unde quade bylde afftodonde, hefft de ersame raed to Lubeke vorramet, belevet unde gesloten, loefflike unde tuchtige manskleding to makende unde to dregende. Unde gebeden allen mansnamen, jungk unde olden, borgeren, borgerskinderen, inwoneren orer stad Lubek unde ok alle vromde gesellen, de hiir ere legere unde hanteringe hebben, dat so to holdende, to donde unde to latende by penen, broke unde vorlust, so hiir nascreven steyt.

Item so scholen rocke unde hoyken eynes jewelken mannes unde mannesnamen tomynsten so langk wesen, dat se one van deme lyve neddenreken went halffwege up de knee, so dat de eyneme jewelken, de se drecht, syne uthstreckeden hende und vyngere nedden bedecken. Weret ock, dat jemand hoyken unde rock tolike droge, so mach de rock eyn handebreet korter wesen unde nicht mer.

Item so solen desulven hoyken baven umme de schulderen so wyt unde breet wesen, dat se deme, de de umme hefft, syne borst voer unde achter den rugghe alle bedecken.

Item schal eyn jewelk alle unwpontlike dracht, also uthgesneden kragen unde uppgande kyle voer in den hosen, affdoen unde de maken laten na loeffliker mannere, so dat de vor juncfrouwen unde vrouwen tuchtich synt to dregende.

Item offt jemant hiir unhorsam inne bevunden worde, de schall vorbroken hebben van yewelkeme stücke 10 schillinge, sunder gnade; des sall de besleger twe schillinge hebben unde de wedde heren de anderen achte schillinge.

Item so bud de ersame rad to Lubeke, dat nen vrouwen persone, junck edder olt, watterleye states offte wesendes de syn, mit doken vor deme munde offte nese baven deme kynne ere antlat tosteken schall, so dat men nicht mer dan ogen unde nesen unde nicht dat antlat seen kan. We dar mede beslagen werd up watt steden, in der kerken, up der straten, in deme wynkelre offte krogen, bii nacht edder bii dage, dar will en de rad de doke nemen laten.



## Anhang 39

Ratslerlaß über lose Frauen vom Juli 1545 (Lübeck) [gedr. bei Lagemann S. 246]

Nachdem de gemenen losen frowen hir bynen sick je lenger so mer understan mith overdracht unde klederen bynnen unde buten huses gelick erbarn unde framen frawen to gande, wodorch se dan menyngen argnisse unde to unerlyck levende ursache gegeben, ock ane dath an der dracht und kledyngen schyr keyn underscheit twischen sollichen losen personen unde framen frowen konde gehat werden, so hefft eyne erbar radt desser statt to vormidinge aller argnisse unde losen exempel vor billich unnd wißlich geachtet, darinne geborendenn wandel tho beschaffen und darumme eyne ordinantij van der dracht und kledyngen der losen frawen verramen unnd upt rathuß hangen laten, darna se sick hynforderen mit orer dracht bynnen und buten huses schicken und holden schalen by pene, straffe und bote, als de sulvige ordinantij inneholt und vermeldet. Und des schal eyne jede lose persone ore cleder voranderen na inholde der ordinantij twischen nu unde Bartolomej negest kommende Darna weten sick eyne jeder to richten. Anno 1545 July (S. 246)

## Anhang 40

Ein ärztliches Attest der 4 Älterleute der Barbieri vom 14.7.1591 (Lübeck) [gedr. bei Lagemann S. 267]

De olderlude der balberer aß hinrich Schade, Hans Wilhelmsen, Cordt Mayer, Claus Kulman hebben den 13. July Johan Heylike besichtigt, dewile he van siner fruwen beschuldigt, also scholde he nicht gesunt, besunder mit den frantzosen behafticht sin, und vormydelst edes bekennen alle 4 olderlude sempflich, dat se ahn ehme nichts ungesundes befunden, dar he, so vele se ahn ehme ersehen konden, wegen der krankheit itziger tit keine feil hade. Actum den 14. Juli 1591

Anhang 41 Der Lübecker Markt und die Fronerei

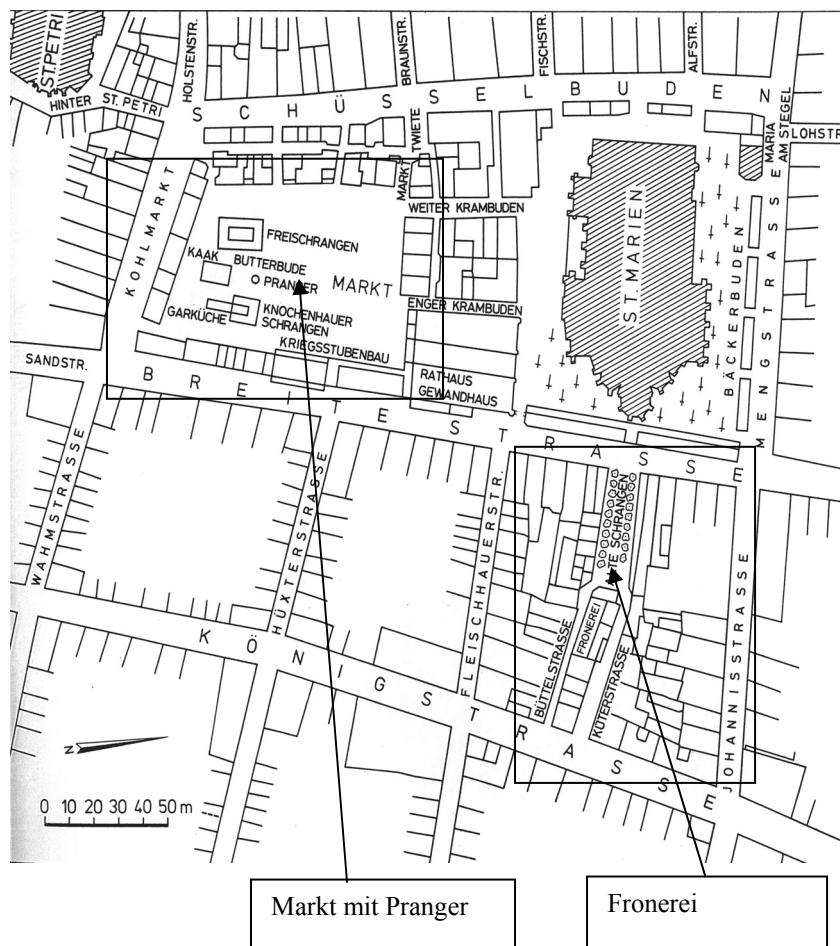


Abbildung 9 Der Lübecker Markt und die Fronerei, aus: ERDMANN

## Anhang 42

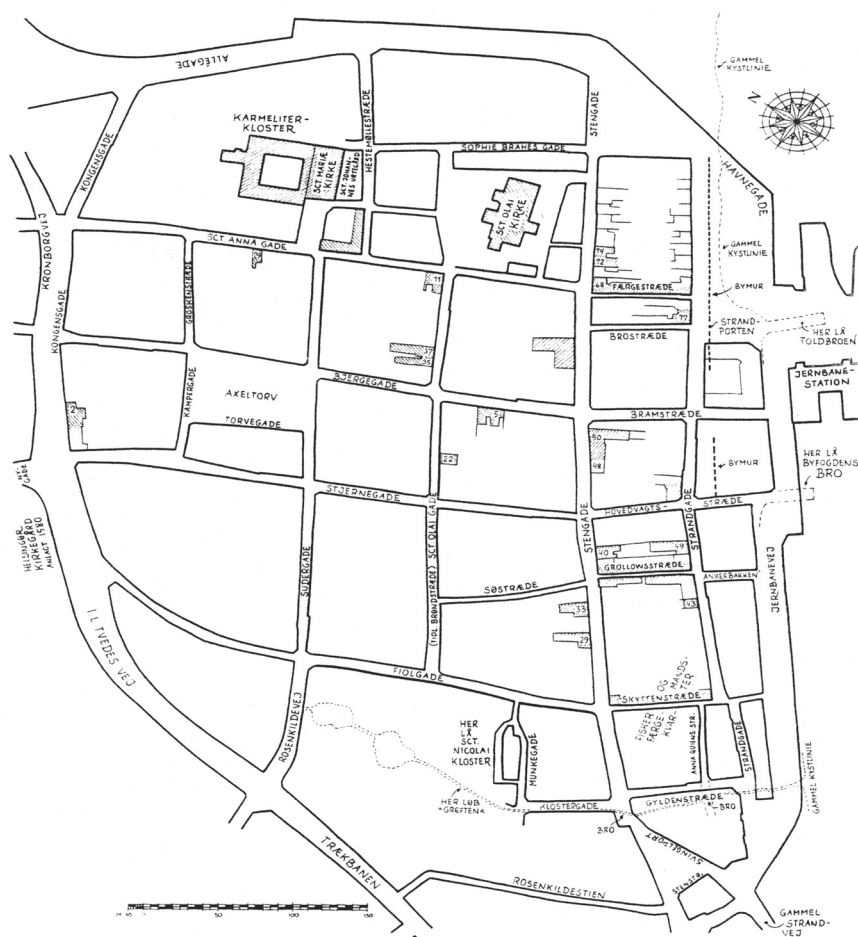


Abbildung 10 Helsingør, aus: PEDERSEN K (1996)

Anhang 43

Østsidens sjøgarde før branden i 1476.

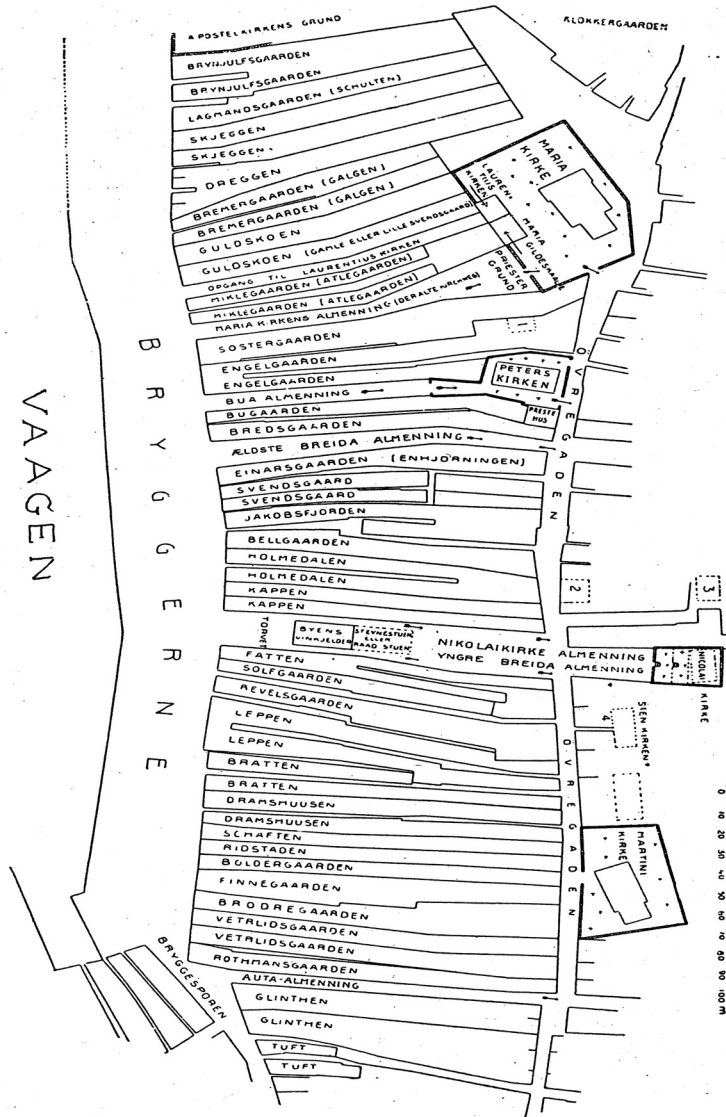


Abbildung 11 Bryggen vor dem Brand 1476, aus: KOREN WIBERG (1932)

## Anhang 44

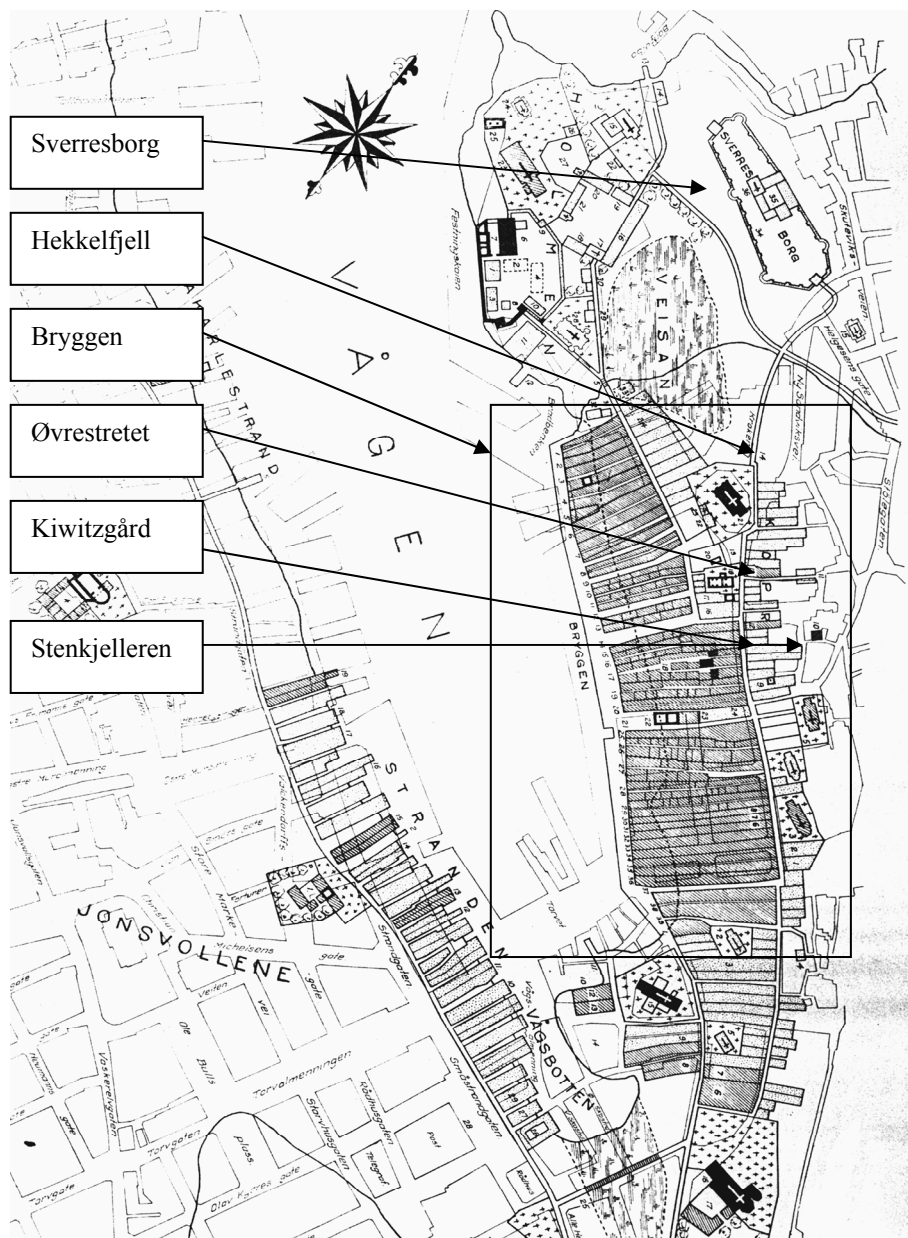


Abbildung 12 Karte über die Stadt Bergen im Mittelalter, aus: GRIMNES

## 22 Abkürzungen

AKG	Archiv für Kulturgeschichte
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
BHFS	Bergens historiske forenings skrifter
CCC	Carolina
CCD	Corpus Constitutionum Daniae
CIC	Corpus Iuris Civilis
DBL	Dansk biografisk leksikon
DD	Diplomatarium Danicum
DGK	Danmarks gamle Købstadslovgivning
DL	Danske Lov
DM	Dansk Magasin
DN	Diplomatarium Norgevicum
DRL	Den Danske rigslovgivning
GuG	Geschichte und Gesellschaft
HGBll	Hansische Geschichtsblätter
HR	Hanserezesse
HRG	Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte
HT	Historisk tidskrift
HUB	Hansisches Urkundenbuch
JL	Jyske Lov
KLNM	Kulturhistorisk leksikon for nordisk medeltid
LAS	Landsarkiv for Sjælland m.m.: Helsingør byfogd/Afd B: Tingbog
LASk	Landsarkiv for Sjælland m.m.: Helsingør rådstue, Kæmnerregnskaber
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LR	Lübecker Ratsurteile
LStA	Archiv der Hansestadt Lübeck
LUB	Urkundenbuch der Stadt Lübeck
NgL	Norges gamle Love
NIyR	Norges Inskrifter med de yngre runer
NM	Det Norske Magasin
NRJ	Norske Regneskaber og Jordebøger
NRR	Norges Rigs registeranter

PL	Patrologia latina
RGA	Reallexikon der Germanischen Altertumskunde
RN	Regesta Norvegica
SHRU	Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden
ST	Summa theologica (Thomas von Aquin)
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZVLGA	Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde



## 23 Literaturverzeichnis

### 23.1 Quellen

#### 23.1.1 Ungedruckte Quellen

Archiv der Hansestadt Lübeck:

Altes Senatsarchiv/ ASA Interna: Ämter: Bader  
Marstallgericht/Privata: Injurien 1551-1665  
Wettejahrbücher

[LAS]

Landsarkivet for Sjælland, Lolland-Falster og Bornholm:  
Helsingør byfoged, Afd. B: Tingbog.  
Helsingør rådstue, Kæmnerregnskaber.

StaFL

Stadtarchiv Flensburg:  
A 34, Bd.2 Ratsgericht  
A 35 Bd. 1 Kämmerereigericht  
A 860 Luxuspolizei  
A 877 Bd. 1 Medizinalsachen allg., Gesundheitspolizei.

#### 23.1.2 Gedruckte Quellen

*Absalon Pederssons Kapitelsbog* 1552-1572. In: NMI, S. 181-513.

[Aristoteles]

*Aristoteles Werke*. Griechisch und deutsch und mit sacherklärenden Anmerkungen. ND der Ausg. Leipzig 1860. In 7 Bde. Aalen: Scientia.  
3. Aristoteles' fünf Bücher von der Zeugung und Entwicklung der Tiere. Übers. und erl. von Hermann Aubert und Friedrich Wimmer (1978).

[Augustinus]

*S. Aurelii Augustini Hipponensis episcopi De Ordine*. Libri duo. In: PL 32 Sp. 977-1020.

*Bergens borgerbog* 1550-1750. Udg. af Nicolay Nicolaysen. Kristiania, 1878 (= Skrifter utgitt for Kjeldeskriftfondet ; 13)

[Berthold]

*Bertold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten*. Hrsg. von Franz Pfeiffer und Joseph Strobl. ND der Ausg. Wien 1862-1865. Berlin: deGruyter, 1965. (= Deutsche Neudrucke/Reihe: Texte des Mittelalters)  
1. Vollständige Ausgabe seiner Predigten.

2. Vollständige Ausgabe seiner deutschen Predigten.

*Biblia sacra iuxta vulgatam versionem*. Adiuvantibus B. Fischer, I Gribomont (†), H. F. D. Sparks, W. Thiele, recensuit et brevi apparatu critico instruxit Robertus Weber (†). Editionem quartam emendatam cum sociis B. Fischer, H. I. Frede, H. F. D. Sparks, W. Thiele, praeparavit Roger Gryson. Stuttgart: Dt. Bibelges., 1994

*Die Bibel*. Nach der Übersetzung Martin Luthers (rev. Fassung von 1984). Mit Apokryphen und Wortkonkordanz. Stuttgart: Deutsche Bibelgesellschaft, 2001. [1543NR].

[Bj., Bjarköret]

*Den ældre Bylov eller Bjarköret*. In: NgL I, 1 S. 301-366

BOLLAND, Jürgen (Bearb.): *Hamburgische Burspraken 1346-1594*. Bearb. von Jürgen Bolland. Hamburg: Christian.

2. Bursprakentexte (1960) (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg ; 6,2).

[Burchard von Worms]

*Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum libri viginti*. In: PL 140 Sp. 537-1053.

*Byskupa sögur*. Gefar út af hinu Íslenzka bókmentafèlagi. Kaupmannahöfn: S. L. Möller

1. (1858)

[CCC]

*Die Carolina und ihre Vorgängerinnen*. Text, Erläuterung, Geschichte. In Verbindung mit anderen Gelehrten herausgegeben und bearbeitet von J. Kohler.

1. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Constitutio Criminalis Carolina. Von J. Kohler und Willy Scheel. Halle: Verl. der Buchh. des Waisenhauses, 1900.

[CCD]

*Corpus constitutionum danicae*. Forordninger, recesser og andre kongelige breve, Danmarks lovgivning vedkommende, 1558-1660. Udgivne ved V. A. Secher af Selskabet for udgivelse af kilder til dansk historie.

1. 1558-75. København: Rudolf Klein, 1887-1888.

2. 1576-1595. København: Gad, 1889-1890.

*Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*.

10. Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg Bd. 4. 2., unveränd. Aufl. Leipzig: Hirzel, 1961.

14. Die Chroniken der niederrheinischen Städte: Köln Bd. 3. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1968.

19. Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck Bd. 1. Hrsg. durch die hist. Kommission bei der Königl. Akad. der Wissenschaften. Leipzig: Hirzel, 1884

## [CIC]

*Corpus Iuris Civilis*. Editio stereotypa quarta decima.

1. Institutiones. Recognovit Paulus Krüger. Digesta. Recognovit theodorus Mommsen, retractavit Paulus Krüger. Berolini: Weidmannos, 1922.

*Corpus Iuris canonici*. Editio Lipsiensis secunda post Aemilii Ludouici Richteri curas ad librorum manu scriptorum et editionis romanae fidem recognouit et adnotatione critica instruxit Aemilius Friedberg.

2. Decretalium collectiones. Graz: Akad. Druck- und Verl.anst., 1959.

## [DD]

*Diplomatarium Danicum*. Udg. af det Danske sprog- og litteraturselskab. København: Munksgaard

Reihe 2: 1250-1339.

1. 1250-1265 (1938).

## [DGK]

*Danmarks gamle købstadslovgivning*. Udg. af Erik Kroman, for de plattyske teksters vedkommende sammen ved Peter Jørgensen. København: Rosenkilde & Bagger.

1. Sønderjylland (1951).
2. Nørrejylland (1952).
3. Sjælland, Lolland, Falster, Møn, Fyn og Langeland (1955).
4. Skaane, Bornholm, Halland og Blekinge (1961).
5. Almindelige stadsretter og almindelig købstadslovgivning (1961).

## [DL]

*Kong Christian den Femtis Danske Lov*. ND der Ausg. Kjøbenhavn 1683. Bd. 2. København, 1970.

## [DM]

*Dansk Magasin*. 3. række. Bd. 2. København, 1845.

## [DN]

*Diplomatiarium Norvegicum* I-XXI: Oldebrev til kundskab om Norges indre og ydre forhold, sprog, slægter, sæder, lovgivning og rettergang i middelalderen. Red. Christian C. A. Lange u.a. Kristiania, 1847-  
<http://www.dokpro.uio.no> (zuletzt eingesehen am 30.7.2004)

## [DRL]

*Den danske rigslovgivning indtil 1400*. Udgivet af det Danske sprog- og litteraturselskab ved Erik Kroman. København: Munksgaard, 1971.

*Den danske rigslovgivning 1397-1513*. Udgivet af det Danske sprog- og litteraturselskab og selskabet for udgivelse af kilder til Dansk historie ved Aage Andersen. København: Reitzel, 1989.

*Den Danske rigslovgivning 1513-1523*. Udgivet af det Danske sprog- og litteraturselskab og selskabet for udgivelse af kilder til Dansk historie ved Aage Andersen. København. Reitzel, 1991

## [F, Frostathingslov]

- Den ældre Frostathings-Lov.* In: NgL I, 1 S. 119-300
- FUCHS, C. H. (Hrsg.): *Die ältesten Schriftsteller über die Lustseuche in Deutschland, von 1495 bis 1510, nebst mehreren Anekdotes späterer Zeit, gesammelt und mit literarhistorischen Notizen und einer kurzen Darstellung der epidemischen Syphilis in Deutschland herausgegeben von C. H. Fuchs.* Göttingen: Dieterichsche Buchh., 1843.
- Grágás. Efter det Arnamagnæanske Haandskrift Nr. 334 fol., Stadarhólsbók.* Kjøbenhavn: Gyldendal, 1879.
- [Gul., Gulatingslov]  
*Den ældre Gulatingslov.* In: NgL I, 1 S. 1-118
- HACH, Friedrich (Hrsg.): *Das alte Lübsche Recht.* Lübeck: von Rohden, 1839.
- [HUB]  
*Hansisches Urkundenbuch.* Hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte. Halle, 1876-
- Hirdskrá.* In: NgL I, 2 S. 387-450
- Helsingør Stadsbog 1549-1556.* Rådstueprotokoll og bytingsbog. Udg. ved Erik Kroman. København: Selskabet for udgivelse af kilder til Dansk historie, 1971 (=Ældre danske rådstueprotokoller og bytingsbøger)
- Helsingør Stadsbog 1554-1555, 1559-1560 og 1561-1565.* Rådstueprotokoll og bytingsbog. København, 1981 (=Ældre danske rådstueprotokoller og bytingsbøger)
- HOLBERG, Ludvig: *Den berømmelige Norske Handels-Stad Bergens beskrivelse.* Kjøbenhavn, 1737.
- HOPE, Harald (Hrsg.): *Gamal Norsk Homiliebok. Umsett av Harald Hope.* Bergen: Norsk Bokreidingslag, 1972.
- [HR]  
 Hanserecesse. 3. Abt. Hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte.  
 4. Von 1477-1530. Bearb. von Dietrich Schäfer. Leipzig: Duncker & Humblot, 1890.
- INDREBØ, Gustav (Hrsg.): *Sverris saga.* Etter Cod. AM 327 4°. Utgjevi av Den Norske Historiske Kildeskriftkommission ved Gustav Indrebø. Kristiania: I hovedkommission hos Jacob Dybwad, 1920.
- Jacobi Menochii *De arbitrariis iudicvm quaestionibus et cavi libri duo.* Coloniae Agrippinae: Gymnicus, 1599.
- JACOBSEN L  
 JACOBSEN, Lis (Hrsg.): *Peder Palladius' Danske skrifter.* København: Thiele  
 3. (1916-1918).  
 4. (1920-1920).  
 5. (1925-26).
- JACOBSEN L (1925)

- JACOBSEN, Lis (Hrsg.): *Peder Palladius Visitatsbog*. København: Gyldendal, 1925. (= Danmarks folkeminder ; 30).
- JACOBSEN P  
JACOBSEN, P. V.: *Helsingørs kærnerregnskaber for året 1577*. Aus: *Dansk Magazin*. 3. række. Bd. 2. København 1845, S. 177-229.
- [JL]  
*Den Jyske lov*. Text med oversættelse, kommentar og ordbog ved Peter Skautrup. Udg. af Jysk selskab for historie, sprog og litteratur. København: Reitzels forlag, 1941.
- Jónsbok*. Kong Magnus Hakonssons lovbog for Island vedtaget paa Altinget 1281 og Réttarboetr. Udg. Ólafur Halldórsson. ND der Ausg. 1904. Odense, 1970.
- Das Jütische Recht*. Aus dem Altdänischen übers. und erl. von Klaus von See. Weimar: Böhlau, 1960.
- Kong Christian den fjerdes Norske lovbog af 1604*. Udg. af Fr. Hallager og Fr. Brandt. Christiania, 1855.
- Konungs skuggsiá*. Utg. for kjeldeskriftfondet ved Ludvig Holm-Olsen. Oslo, 1945 (= Gammelnorske tekster utgitt av norsk historisk kjeldeskrift-institutt i samarbeid med Gammelnorsk ordboksverk ; 1)
- KORLÉN, Gustav: *Nordeutsche Stadtrechte. Bd. 2: Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seiner ältesten Form*. Lund, Kopenhagen: Gleerup und Munksgaard, 1951.
- LAPPENBERG (1845)  
LAPPENBERG, J. M. (Hrsg.): *Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs*. Hamburg: Meissner, 1845 (= Hamburgische Rechtsalterthümer ; 1).
- LAPPENBERG (1861)  
LAPPENBERG, J. M. (Hrsg.): *Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache*. Hamburg: Perthes, Besser und Mauke, 1861.
- [LR]  
EBEL, Wilhelm (Hrsg.): *Lübecker Ratsurteile*. Göttingen u.a.: Musterschmidt  
1. 1421-1500 (1955)  
2. 1501-1525 (1956).  
3. 1526-1550 (1958).  
4. Ergänzungen und Nachträge 1297-1550 (1967).
- [LT]  
BRANDT, Ahasver von: *Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters*. Lübeck: Schmidt-Römhild.  
1. 1278-1350 (1964) (=Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck ; 18).  
2. 1351-1363 (1973) (=Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck ; 24).
- [LUB]

*Urkundenbuch der Stadt Lübeck*. Hrsg. vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. In 12 Bde. Lübeck.

3. Urkunden bis 1350 (1871).
6. 1417-1424 (1881).
7. 1427-1440 (1885).
9. 1451-1460 (1893).
11. 1466-1470 (1905).
12. Wort- und Sachregister zu Bd. 1-11 (1932).

[Luther]

*D. Martin Luthers Werke*. Kritische Gesamtausgabe. Weimar: Böhlau.  
5. Tischreden (1919).

*Malmø rådstueprotokol (stadsbok) 1503-1548*. Udg. ved Erik Kroman. København, 1965 (Ældre Danske rådstueprotokoller og bytingbøger).

[Meibom]

*Thomæ Bartholini, Joan. Meibomi patris, Henrici Meibomi, filii, De usu flagrorum ubi re medica & veneria, Lumborum'que & Renum officio*. Francofurti: Ex Bibliopolio Hafnensi Danielis Paulli Bibl. Reg., 1670.

[NgL]

*Norges gamle love indtil 1387*. Ifølge offentlig Foranstaltning og tillige med Understøttelse af det Kongelige Norske Videnskabers Selskab udgivne ved R. Keyser og P.A. Munch. Christiania: Grøndahl.

1. Norges love ældre end Kong Magnus Haakonssöns regjerings-tildrædelse i 1263 (1846).
2. Lovgivningen under Kong Magnus Haakonssöns Regjerings-tid fra 1263 til 1280, tiligemed et Supplement til første Bind (1848).
3. Lovgivningen efter Kong Magnus Haakonssöns Död 1280 indtil 1387 (1849).
4. Indeholdende supplementer til de tre foregaaende bind samt haandskriftbeskrivelse med facsimiler. Udg. efter offentlig foranstaltning ved Gustav Storm (1885).

[NgL 2]

*Norges gamle love*. Anden række (1388-1604). Utgitt av den rettshistoriske kommisjon. Oslo: Den rettshistoriske kommisjon.  
3. 1483-1513. Teil I: Statens lovgivning 1483-1513. Grethe Authén Blom (1966).

[NM]

*Norske Magasin*. Skrifter og optegnelser angaaende Norge og forfattede efter reformationen. Utg. Nicolay Nicolaysen. Bde 1-3. Christiania, 1858-1870.

1. (1860) (= Skrifter utgitt for kjeldeskriftfondet ; 2,1).
2. (1868) (= Skrifter utgitt for kjeldeskriftfondet ; 2,2).
3. (1870) (= Skrifter utgitt for kjeldeskriftfondet ; 2,3).

*Norske middelalderdokumenter i utvalg*. Ved S. Bagge, S. H. Smededal og K. Helle. Oslo, 1973.

## [NRJ]

Norske regneskaber og Jordebøger fra det 16de Aarhundrede. Udgivne for Det Norske historiske Kildeskriftfond ved H. J. Huitfeldt-Kaas. Bde. 1-4. Christiania, 1887-

1. (1887).
2. (1898).

## [NRR]

*Norske rigsregistrarer*. Christiania.

1. 1523-1571. Udg. Christian C. A. Lange. Christiania, 1861.

## ÖHBERG-ROSSI

ÖHBERG-ROSSI, Helga: *Das Flensburger Rentebuch von 1508*. Flensburg, 1991 (= Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte ; 42).

PETRUS DAMIANUS: *Liber Gomorrhianus*. In: PL 145 Sp. 159-190.

## [PL]

*Patrologiae cursus completus*. Accurante J.-P. Migne. Series latina. Paris: Migne 22. S. Eusebii Hieronymi Stridonensis presbyteri opera omnia. T.1 (1845).

32. Sancti Aurelii Augustini, Hipponensis episcopi, opera omnia, post Lovaniensium theologorum recensionem castigata. Ed. nov., emendata et auctior. (1877).

34. Sancti Aurelii Augustini, Hipponensis episcopi, opera omnia post Lovaniensium theologorum recensionem castigata. T. 3,1. (1887).

140. Burchardi Vormatiensis episcopi opera omnia. Praedunt Sancti Henrici imperatoris augusti constitutiones et diplomata ecclesiastica (1853).

145. S. Petri Damiani S. R. E. cardinalis ... opera omnia. T. 2 (1853).

REINDEL, Kurt (Hrsg.): *Die Briefe des Petrus Damiani. Teil 1*. München, 1983. (= Monumenta Germaniae historiae/Epistolae/2)

REINHUSEN, Johannes: *Annales Flensburgenses 1558-1604*. Kiel: Ges. für Schleswig-Holsteinische Geschichte, 1926. (= Quellen und Forschungen zur Familiengeschichte Schleswig-Holsteins ; 1)

## [RN]

*Regesta Norvegica* I-V. Utgjevne for kjeldeskriftsfondet av Sverre Bagge u.a. Oslo, 1978-1989.

RØRDAM, Holger Frederik (Hrsg.): *Danske kirkelove, samt udvalg af andre bestemmelser vedrørende kirken, skolen og de fattiges forsørgelse fra reformationen indtil Christian V's danske lov 1536-1683. Bd. 1*. Kjøbenhavn, 1883.

SCHÜTT, Otto (Hrsg.): *Der Stadt Flensburg Olde Willkoer*. Rechtssatzung des Rates der Stadt Flensburg um 1400. Flensburg, 1960 (= Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte ; 13).

SEJDELIN, H.C.P.: *Diplomatarium Flensborgense*. Samling af aktstykker til staden Flensborgs historie indtil aaret 1559. Kjøbenhavn.

1. (1865).
2. (1873).

## [SHRU]

*Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden*. In Verbindung mit der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hrsg. vom Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv. Neumünster.

12. Die Protokolle des Lübecker Domkapitels 1522-1530 (1993)  
(=Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, 30).

SØRLIE, Mikjel (Hrsg.): *Bergens fundas*. Bergen: Beyer, 1957.

## [ST]

*Divi Thomae Aquinatis ordinis praedicatorum doctoris angelici a leone XIII P. M. gloriose regnante catholicarum scholarum patroni coelestis renunciati Summa theologica*. Ad emendatiores editiones impressa et accuratissime recognita. Romae: Typographia Senatus.  
2,2 (1886).

## SVANING

SVANING, Hans: *Chronicon sive historia Ioannis Regis Daniae, in declarationem refutationis*. In: *Refvtatio calvniarvm cvivsdam ioanis magni gothi vpsalensis, qvibvs in historia sva ac famosa oratione Danicam gentem incessit: ad serenissimum illustrisiumque principem ac Dominu D. Fredericum eius nominis secundum, Danorum, Noruagicorum, Vandalorum ac Gothorum regem & Dominum suum clementissimum, scripta a Petro Parvo Rosefontano, eqvite Dano Tempus fert Rosas, anno 1560*.

## TACITUS

Herrmann, Joachim (Hrsg.): *Griechische und lateinische Quellen zur Frühgeschichte Mitteleuropas bis zur Mitte des 1. Jahrtausends u.Z.* Zweiter Teil: Tacitus Germania. Lateinisch und deutsch von Gerhard Perl. Berlin: Akad.-Verl., 1990 (= Schriften und Quellen der alten Welt ; 37,2).

## [Thomas von Aquin]:

*Die deutsche Thomas-Ausgabe*. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa Theologica München, Heidelberg: Kerle.  
7. Erschaffung und Urzustand des Menschen (1941).

## [Thomas von Chobham]

*Thomae de Chobham Summa confessorum*. Ed. by F. Broomfield. Louvain: Éditions Nauwelaerts, 1968 (= Analecta medievalia Namurcensia ; 25)

ULRICH VON RICHENTAL: *Chronik des Constanzer Concils 1414-1418. Text der Aulendorfer Handschrift. Unveränd. ND der von Richard Michael Buck besorgten Ausgabe*. Merseburg am Bodensee, Leipzig: Hendel, 1936.

VILLON, François: *Sämtliche Dichtungen*. Französisch und Deutsch. Wiesbaden: Englisch, 1976.

*Vitae Sanctorum Danorum*. Novam editionem criticam cvravit M. Cl. Gertz. Udg. af selskabet for udgivelse af kilder til dansk historie. København: Gad, 1908-1912.



## 23.2 Darstellungen

- AALL, Hans (Hrsg.): *Kunst og håndverk. Nordiske studier av Hans Aall u.a. Festschrift Johann Bøgh*. Kristiania: Cammermeyer, 1918.
- ACHEN, Henrik von: *Det farlige liv. Middelalderens håndtering af lidelse, sykdom og død*. Aus: Øye, Ingvild (Hrsg.): *Liv og helse i middelalderen*. Bergen: Bryggens Museum, 1992. (= Onsdagskvelder i Bryggens Museum ; 6) S. 22-48.
- ALBRECHT, Hans: *Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865*. In: *ZVLGA*, 17. Jg. (1915), S. 63-117, 205-266.
- ALNOR, Karl: *Die Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Flensburg bis zum Jahr 1700*. Flensburg 1914. Zugl. Kiel Univ. Diss. 1914
- ALSTRUP, Erik; OLSEN, Poul E. (Hrsg.): *Dansk kulturhistorisk opslagsværk. 2 Bde*. København: Dansk historisk fællesforening, 1991.
- AMMERER, Gerhard: *„Als eine liederliche Vettel mit einem ströhnenen Kranz zweymahl ofentlich herum geführet“*. Zur pönalisierten Sexualität in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts anhand Salzburger Kriminalakten. Aus: Erlach, Daniela; Reisenleitner, Markus; Vocelka, Karl (Hrsg.): *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/Main: Lang, 1994. (= Frühneuzeit-Studien ; 1), S. 111-150.
- AMT, Emily (Hrsg.): *Women's lives in Medieval Europe. A sourcebook*. New York u.a.: Routledge, 1993.
- ANDERMANN, Kurt; EHMER, Hermann (Hrsg.): *Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich*. Sigmaringen: Thorbecke, 1990. (= Oberrheinische Studien ; 8).
- ANDERSEN, Randi: *Kvinnas økonomiske rettsstode i norsk mellomalder*. Bergen Univ. Hovedoppg. 1977.
- ANDERSSON, Espen B. (Hrsg.): *Bryggen. Hanseatenes kontor i Bergen*. Bergen: Det hanseatiske Museum, 1981. (= Det Hanseatiske Museums skrifter ; 23)
- ANDRÉN, Anders: *Den urbana scenen. Städer och samhälle i det medeltida Danmark*. Bonn u. Malmö: Rudolf Habelt Verl. u. CWK Gleerup, 1985. (= Acta archaeologica Lundensia/Series in 8° ; 13)
- ARIÈS, Philippe; BÉJIN, André (Hrsg.): *Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit*. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland. Frankfurt/Main: Fischer, 1984
- ARNOLD, Klaus: *Frauen in den mittelalterlichen Hansestädten - eine Annäherung an die Realität*. In: *HGBll*, 108. Jg. (1990), S. 13-29.
- ARRIZABALAGA, Jon; HENDERSON, John; FRENCH, Roger: *The great pox. The French disease in Renaissance Europe*. New Haven, London: Yale Univ. Press, 1997.

- AVÉ-LALLEMENT, Friedrich Christian Benedict: *Das deutsche Gaunerthum in seiner social-politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. Bd. 3.* Leipzig: Brockhaus, 1862.
- BACKMANN, Sibylle; KÜNAST, Hans-Jörg; ULLMANN, Sabine (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen.* Berlin: Akad.-Verl., 1998. (= Colloquia Augustana ; 8)
- BAGGE (1989)  
BAGGE, Sverre: *Kvinner i politikken i middelalderen.* Aus: Øye, Ingvild (Hrsg.): *Middelalderkvinner - liv og virke.* Bergen: Bryggens Museum, 1989. (= Onsdagskvelder i Bryggens Museum ; 4), S. 5-30.
- BAGGE (1992)  
BAGGE, Sverre: *Mann og kvinne i Heimskringla.* Aus: Sellevold, B. (Hrsg.): *Fokus på kvinner i middelalderkilder. Rapport fra symposiet 'Kilder til kvinnehistoriske studier i nordisk middelalder' (Isegran, sept. 1990).* Skara: Viktoria bokförlag, 1992, S. 8-31.
- BAGGE (1992a)  
BAGGE, Sverre: *Døden i middelalderen. Den 'temmede død' og 'selvets død'.* Aus: Øye, Ingvild (Hrsg.): *Liv og helse i middelalderen.* Bergen: Bryggens Museum, 1992. (= Onsdagskvelder i Bryggens Museum ; 6), S. 7-21.
- BALDWIN, John W.: *Five discourses on desire, sexuality and gender in Northern France around 1200.* In: *Speculum*, 66. Jg. (1991), S. 797-891.
- BARGON, Michael: *Prostitution und Zuhälterei.* Zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik mit einem geschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1982 (= Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen ; 15).
- BARZAGHI, Antonio: *Donne o cortigiane? La prostituzione a Venezia. Documenti di costume del XVI al XVIII secolo.* Verona: Bertani, 1980.
- BASTIANSEN, Gro: *Væ dig Bergen, du fule Sodomæ oc Gomorrhæ søster.* Bergen Univ. Hovedoppg. 1995.
- BEHN, H.: *Lübeckische Luxusgesetze und Hochzeitsordnungen aus dem Mittelalter.* In: *Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg und der angrenzenden Länder und Städte*, 1. Jg. (1833), H. 1, S. 49-108.
- BEHRINGER, Wolfgang: *Weibliche Kriminalität in Kurbayern in der Frühen Neuzeit.* Aus: Ulbricht, Otto (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit.* Köln u.a.: Böhlau, 1995, S. 63-82.
- BENDER-WITTMANN, Uschi : *Grenzüberschreitungen. Frauen in Männerkleidern als Widerlegung der Alltagstheorie der Zweigeschlechtlichkeit.* Aus: Othenin-Girard, Mireille; Gossenreiter, Anna; Trautweiler, Sabine (Hrsg.): *Frau und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung.* Zürich: Chronos-Verl., 1991, S. 99-114.

- BENDLAGE, Andrea: *Henkers Hetzbruder. Das Strafverfolgungspersonal der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert*. Konstanz: UVK, 2003. (= Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven ; 8)
- BENKER, Gitta: *Ehre und Schande - voreheliche Sexualität auf dem Lande im ausgehenden 18. Jahrhundert*. Aus: Geyer-Kordesch, Johanna; Kuhn, Annette (Hrsg.): *Frauenkörper, Medizin, Sexualität. Auf dem Wege zu einer neuen Sexualmoral*. Düsseldorf : Schwann, 1986. (= Geschichtsdidaktik/Studien, Materialien ; 31), S. 10-27.
- BENNETT (1989)  
BENNETT, Judith M. (Hrsg.): *Sisters and workers in the Middle Ages*. Chicago, London: Univ. of Chicago Press, 1989.
- BENNETT (1991)  
BENNETT, Judith M.: *Misogyny, popular culture, and women's work*. In: *History workshop journal*, 31. Jg. (1991), S. 166-188.
- BENNEWITZ, Ingrid: *Mediävistische Neuerscheinungen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechtergeschichte*. In: *Zeitschrift für deutsche Philologie*, 113. Jg. (1994), S. 416-426.
- BERG A  
BERG, Anne M. (Hrsg.): *Kvindfolk. En danmarkshistorie fra 1600-1980. Bd. 1: 1600-1900*. København: Gyldendal, 1984.
- BERG D  
BERG, Dieter (Hrsg.): *Könige, Landesherren und Bettelorden. Konflikt und Kooperation in West- und Mitteleuropa bis zur Frühen Neuzeit*. Wehl: Dietrich-Coelde-Verl., 1998. (= Saxonia Franciscana ; 10).
- BERGDOLT, Klaus: Art. ‚Schwangerschaft und Geburt‘. Aus: *Lexikon des Mittelalters* VII Sp. 1612-1616.
- Bergen bys historie*. Bergen  
1. Helle, Knut: *Kongesete og kjøpstad. Fra ophavet til 1536* (1982)  
2. Fossen, Anders B.: *Borgerskapets by. 1536-1800* (1979).
- BERGER, Miriam: *Das gesellschaftliche Gefüge Lübecks im Spätmittelalter unter besonderer Berücksichtigung sozialer Mobilität im 15. Jahrhundert*. Kiel Univ. Phil. Fak. Mag.arb. 1998.
- BEUTIN, Wolfgang: *Sexualität und Obszönität. 1. Aufl.* Würzburg: Königshausen & Neumann, 1990.
- BJØRGUM, Jorunn; BENEDICTOW, Ole J.: *Kvinneliv i norsk middelalder*. Aus: Vogt, Karl (Hrsg.): *Kvinnenes kulturhistorie. Bd. 1: Fra antikken til år 1800*. Oslo: Universitetsforl., 1985, S. 114-121.
- BLÄNKNER, Reinhard; JUSSEN, Bernhard (Hrsg.): *Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens*. Göttingen, 1998.

## BLAUERT (1993)

BLAUERT, Andreas; SCHWERHOFF, Gerd (Hrsg.): *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Stuttgart: Fischer, 1993. (= Fischer-TB ; 11571).

## BLAUERT (2000)

BLAUERT, Andreas; SCHWERHOFF, Gerd (Hrsg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz: UVK, 2000. (= Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven ; 1).

BLOCH, Iwan: *Die Prostitution*. Berlin: Marcus.

1. (1916). (= Handbuch der gesamten Sexualwissenschaften in Einzeldarstellungen; 1 ).

2,1. (1925) (= Handbuch der gesamten Sexualwissenschaften in Einzeldarstellungen ; 2,1).

## BLOM G

BLOM, Grethe Authén: *Der Ursprung der Gilden in Norwegen und ihre Entwicklung in den Städten während des Mittelalters*. Aus: Friedland, Klaus (Hrsg.): *Gilde und Kalande in den nordeuropäischen Städten des späten Mittelalters*. Köln, Wien: Böhlau, 1984 (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte/N.F. ; 29), S. 5-27.

## BLOM I

BLOM, Ida; SOGNER, Sølvi (Hrsg.): *Med kjønnsperspektiv på norsk historie. Fra vikingtiden til 2000-årskiftet*. Oslo: Cappelen, 1999.

BOBERG, Inger M.: *Motif-Index of Early Icelandic literature*. Copenhagen: Munksgaard, 1966. (= Bibliotheca Arnarnaeana ; 27)

## BOCK (1988)

BOCK, Gisela: *Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte*. In: *GuG*, 14. Jg. (1988), S. 364-391.

## BOCK (1992)

BOCK, Gisela: *Frauenräume und Frauenehre. Frühneuzeitliche Armenfürsorge in Italien*. Aus: Hausen, Karin; Wunder, Heide (Hrsg.): *Frauengeschichte - Geschlechtergeschichte*. Frankfurt/Main u.a.: Campus, 1992. (=Reihe Geschichte und Geschlechter ; 1), S. 25-49.

BOEHRER, Bruce T.: *Early modern syphilis*. In: *Journal of the history of sexuality*, Jg. 1990, S. 197-214.

## BØRRESEN (1985)

BØRRESEN, Kari: *Kvinnesyntet i middelalderen*. Aus: Vogt, Karl (Hrsg.): *Kvinnenes kulturhistorie. Bd. 1: Fra antikken til år 1800*. Oslo: Universitetsforlaget, 1985, S. 88-92.

## BØRRESEN (1995)

BØRRESEN, Kari E.: *Subordination and equivalence. The nature role of women in Augustine and Thomas Aquinas*. Mainz: Matthias-Grünwald-Verl., 1995.

- BOOS, Heinrich: *Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms*. Bd. 3. 2. Ausg. Berlin: Stargardt, 1899
- BORELLI, Siegfried; STARCK, Williy (Hrsg.): *Die Prostitution als psychologisches Problem*. Berlin u.a.: Springer, 1957.
- BOS, Marguérite; VINCENZ, Bettina; WIRZ, Tanja (Hrsg.): *Erfahrung: alles nur Diskurs? Zur Verwendung des Erfahrungsbegriffs in der Geschlechtergeschichte. Beiträge der 11. Schweizerischen Historikerinnentagung 2002*. Zürich: Chronos, 2004.
- BOYD, David L.; KARRAS, Ruth M.: *The interrogation of a male transvestite prostitute in fourteenth-century London*. In: *glq. Journal of gay and lesbian studies*, 1. Jg. (1995), S. 459-465.
- BRACKER, Jörgen; HENN, Volker; POSTEL, Rainer (Hrsg.): *Die Hanse - Lebenswirklichkeit und Mythos*. 3. Aufl. des Textbandes zur Hamburger Hanse Ausstellung von 1989. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1999.
- BRATTEGAARD, Olav: *Über die Organisation und die Urkunden des hansischen Kontors zu Bergen bis 1580*. In: *BHFS*, 38. Jg. (1932), S. 237-303.
- BREHMER (1884)  
BREHMER, Wilhelm: *Die Lübecker Beginenhäuser*. In: *ZVLGA*, 4. Jg. (1884), H. 1, S. 83-89, 119-120.
- BREHMER (1884a)  
BREHMER, Wilhelm: *Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das älteste Oberstadtbuch*. In: *ZVLGA* 4 (1884), H. 3, S. 222-260
- BREHMER (1889)  
BREHMER, Wilhelm: *Lübeckische Häusernamen nebst Beiträgen zur Geschichte der Häuser*. In: *MVLGA*, 3 u. 4. Jg. (1889), 3: 17-33, 64-84, 105-116, 132-167; 4: 10-16, 27-33, 36-48, 55-61, 77-79, 86-93, 106-112, 127-144.
- BREHMER (1889a)  
BREHMER, Wilhelm: *Die Straßennamen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten*. Lübeck: Rathgens, 1889.
- BREHMER (1892)  
BREHMER, Wilhelm: *Die Straßennamen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten*. In: *ZVLGA*, 6. Jg. (1892), S. 1-48.
- BREIT, Stefan: *„Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit*. München: Oldenbourg, 1991. (= Ancien régime, Aufklärung und Revolution ; 23)
- BREITENBORN, Anke: *Randgruppen im Allgemeinen Landrecht für Preußen*. Berlin: Duncker & Humblot, 1994. (= Quellen und Forschungen zur brandenburgischen Geschichte ; 6)
- BROWN (1988)

- BROWN, Judith C.: *Schändliche Leidenschaften. Das Leben einer lesbischen Nonne in Italien zur Zeit der Renaissance*. Stuttgart: Reclam, 1988.
- BROWN (1998)  
BROWN, Judith C.; DAVIS, Robert C.: *Gender and society in Renaissance Italy*. London, New York: Longman, 1998. (= Women and men in history)
- BRUNDAGE (1975)  
BRUNDAGE, James A.: *Concubinage and marriage in Medieval canon law*. In: *Journal of medieval history*, 1. Jg. (1975), S. 1-17.
- BRUNDAGE (1976)  
BRUNDAGE, James A.: *Prostitution in the Medieval canon law*. In: *Signs*, 1. Jg. (1976), S. 825-845.
- BRUNDAGE (1982)  
BRUNDAGE, James A. (Hrsg.): *Sexual practices and the Medieval church*. Buffalo, N.Y.: Prometheus, 1982.
- BRUNDAGE (1987)  
BRUNDAGE, James A.: *Sumptuary laws and prostitution in late Medieval Italy*. In: *Journal of medieval history*, 13. Jg. (1987), S. 343-355.
- BRUNDAGE (1989)  
BRUNDAGE, James A.: *Prostitution in the Medieval canon law*. Aus: Bennett, Judith M. (Hrsg.): *Sisters and workers in the Middle Ages*. Chicago, London: Univ. of Chicago Press, 1989, S. 79-99.
- BRUNDAGE (1990)  
BRUNDAGE, James A.: *Law, sex, and christian society in Medieval Europe. Paperback ed.* Chicago, Ill.: Univ. of Chicago Press, 1990.
- BRUNDAGE (1995)  
BRUNDAGE, James A.: *Medieval canon law*. London u.a.: Longman, 1995. (= The medieval world)
- BRUNDAGE (1996)  
BRUNDAGE, James A.: *Sex and canon law*. Aus: Bullough, Vern L.; Brundage, James A. (Hrsg.): *Handbook of Medieval sexuality*. New York u.a.: Garland Publ., 1996, S. 33-50.
- BRUNS (1900)  
BRUNS, Friedrich: *Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik*. Berlin: Pass & Garleb, 1900. (= Hanseatische Geschichtsquellen/N.F. ; 2)
- BRUNS (1905)  
BRUNS, Friedrich: *Zwei Testamente Lübecker Bergenfahrer*. In: *BHFS*, 11. Jg. (1905), S. 1-13.
- Bryggen papers*. Main series. Ed. by Anders Hagen, Knut Helle u.a. Bergen: Bergen Universitetsforlaget, 1985-1992  
1. Archeological excavations (1985).

2. Øye, Ingvild: Textile equipment and its working environment, Bryggen in Bergen, 1150-1500. (1988).
  3. Buildings and topography (1990-1991).
  4. Footwear (1992).
- Bryggen papers*. Supplementary series. Bergen: Bergen Universitetsforlaget.
1. Studies on earliest farm settlement (1984).
  2. Preservation of runic inscriptions (1988).
  3. Brewing, cordage products (1988).
- BÜTHE, Julia-K.; RIIS, Thomas (Hrsg.): *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes Bd. 3: Stadtwerdung und städtische Typologie des Ostseegebietes bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Odense: Odense Univ. Press, 1999.
- BUFF, A.: *Verbrecher und Verbrechen in Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts*. In: *Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg*, 4. Jg. (1878), S. 160-231.
- BULL, Edvard: *Bergen og hansestæderne. Noen oplysninger fra nordtyske arkiver*. In: *BHFS*, 31 und 33. Jg. (1925 und 1927), S. 121-156 und 121-209.
- BULLOUGH (1964)  
BULLOUGH, Vern L.: *The history of prostitution*. New York: University books, 1964.
- BULLOUGH (1965)  
BULLOUGH, Vern L.: *Problems and methods for research in prostitution and the behavioral sciences*. In: *Journal of the history of the behavioral sciences*, 1. Jg. (1965), S. 244-251.
- BULLOUGH (1974)  
BULLOUGH, Vern L.: *Transvestism in the Middle Ages*. In: *American journal of sociology*, 79. Jg. (1974), S. 1381-1394.
- BULLOUGH (1976)  
BULLOUGH, Vern L.: *Sexual variance in society and history*. New York u.a.: Wiley, 1976. (= A Wiley-interscience publication)
- BULLOUGH (1977)  
BULLOUGH, Vern L. (Hrsg.): *A bibliography of prostitution*. New York: Garland, 1977. (= Garland reference library of social science ; 30)
- BULLOUGH (1977a)  
BULLOUGH, Vern L.: *The prostitute in the Middle Ages*. In: *Studies in Medieval culture*, 10. Jg. (1977), S. 9-17.
- BULLOUGH (1982)  
BULLOUGH, Vern L.; BRUNDAGE JAMES A. (Hrsg.): *Sexual practices & the Medieval church*. Buffalo, N.Y.: Prometheus, 1982.
- BULLOUGH (1987)  
BULLOUGH, Vern L.; BULLOUGH, Bonnie: *Women and prostitution. A social history*. Buffalo, N.Y.: Prometheus, 1987.

## BULLOUGH (1996)

BULLOUGH, Vern L.; BRUNDAGE, James A. (Hrsg.): *Handbook of medieval sexuality*. New York u.a.: Garland Publ., 1996.

## BULST (1988)

BULST, Neithard: *Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13.- Mitte des 16. Jahrhundert)*. Aus: Gouron, André; Rigaudière, Albert (Hrsg.): *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état*. Montpellier : Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit, 1988. (= Publications de la société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrits ; 3), S. 29-57.

## BULST (1989)

BULST, Neithard; DELORT, Robert (Hrsg.): *Maladies et société (XIIIe- XVIIIe siècles)*. Actes du colloque de Bielefeld nov. 1986. Paris: Ed. du centre national de la recherche scientifique, 1989.

## BULST (1989a)

BULST, Neithard: *Krankheit und Gesellschaft in der Vormoderne. Das Beispiel der Pest*. Aus: Bulst, Neithard; Delort, Robert (Hrsg.): *Maladies et société (XIIIe- XVIIIe siècles)*. Actes du colloque de Bielefeld nov. 1986. Paris : Ed. du centre national de la recherche scientifique, 1989, S. 17-47.

## BULST (1993)

BULST, Neithard: *Kleidung als sozialer Konfliktstoff. Probleme kleidungsgesetzlicher Normierung im sozialen Gefüge*. In: *Saeculum*, 44. Jg. (1993), S. 32-46.

## BULST (1994)

BULST, Neithard: *Illegitime Kinder - viele oder wenige? Quantitative Aspekte der Illegitimität im spätmittelalterlichen Europa*. Aus: Schmutz, Ludwig; Wiggenhauser, Beatrice (Hrsg.): *Illegitimität im Spätmittelalter*. München (Oldenbourg) 1994. (=Schriften des Historischen Kollegs/Kolloquien. 29) S. 21-39.

## BURGHARTZ (1989)

BURGHARTZ, Susanna: *Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter. Das Züricher Ratsgericht*. In: *ZHF*, 16. Jg. (1989), S. 385-407.

## BURGHARTZ (1990)

BURGHARTZ, Susanna: *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*. Zürich: Chronos, 1990.

## BURGHARTZ (1991)

BURGHARTZ, Susanna: *Rechte Jungfrauen und unverschämte Töchter*. In: *Journal für Geschichte*, Jg. 1991, S. 38-45.

## BURGHARTZ (1991a)

BURGHARTZ, Susanna: *Kein Ort für Frauen*. Aus: Lundt, Bea (Hrsg.): *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten*. München: Fink, 1991, S. 49-64.



- BURGHARTZ (1992)  
BURGHARTZ, Susanna: *Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert*. Aus: Hausen, Karin; Wunder, Heide (Hrsg.): *Frauengeschichte - Geschlechtergeschichte*. Frankfurt/Main u.a.: Campus, 1992. (= Reihe Geschichte und Geschlechter ; 1), S. 173-183.
- BURGHARTZ (1999)  
BURGHARTZ, Susanna: *Zeiten der Reinheit - Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*. Paderborn u.a.: Schöningh, 1999.
- BURKHARDT, Mike: *Das Hansekontor in Bergen im Spätmittelalter*. Kiel Univ. Phil. Mag.Arb. 2002.
- BURMEISTER, Tereza (Hrsg.): *Heks, hore, ærbare kone. Kvindeliv på landet i 1800-tallet*. København: Erichsen, 1987.
- BUSSMANN, Magdalena: *Die Frau - Gehilfin des Mannes*. Aus: Lundt, Bea (Hrsg.): *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten*. München: Fink, 1991, S. 118-134.
- BYRJALSEN, Inger: *Kvinder i middelalderen. 1. udg.* København: Grafisk forlag, 1992. (= Viden om)
- CADDEN (1993)  
CADDEN, Joan: *Meaning of sex difference in the Middle Ages. Medicine, science, and culture*. Cambridge: Cambridge Univ. Press, 1993.
- CADDEN (1996)  
CADDEN, Joan: *Western medicine and natural philosophy*. Aus: Bullough, Vern L.; Brundage, James A. (Hrsg.): *Handbook of medieval sexuality*. New York u.a.: Garland Publ., 1996, S. 51-80.
- CARLÉ, Birte: *Skøger og jomfruer i den kristne fortællekunst. Den skandinaviske tradition og dens rødder i middelhavslandene*. Odense: Odense Universitetsforlaget, 1991. (= Odense University studies in Scandinavian languages and literatures ; 20).
- CARSTENSEN, Richard: *Bergen. Entwicklungsbild einer norwegischen Hafenstadt, besonders in Hinblick auf Bergens Beziehungen zur Hanse*. Lübeck: Radtke, 1973 (= Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Lübeck ; 53).
- CASAGRANDE, Carla: *Die beaufsichtigte Frau*. Aus: Duby, Georges; Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen Bd. 2: Mittelalter. Hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber* Frankfurt: Campus, 1993, S. 85-117.
- CAVINESS, Madeline H.: *Patron or matron?* Aus: Partner, Nancy F. (Hrsg.): *Studying medieval women. Sex, gender, feminism*. Cambridge, Mass.: Medieval Acad. of America, 1993, S. 31-60.
- CLOVER, Carol J.: *Regardless of sex. Men, women and power in Early Northern Europe*. Aus: Partner, Nancy F. (Hrsg.): *Studying medieval women. Sex, gender, feminism*. Cambridge, Mass.: Medieval Acad. of America, 1993, S. 61-86.

- COHEN, Sherill: *The evolution of women's asylums since 1500. From refuges for ex-prostitutes to shelters for battered women*. New York: Oxford Univ. Press, 1992. (= Studies in the history of sexuality).
- COHN, Samuel K.: *Women in the streets. Essays on sex and power in Renaissance Italy*. Baltimore: John Hopkins Univ. Press, 1996.
- CRAWFORD, Patricia; MENDELSON, Sara: *Sexual identities in Early modern England. The marriage of two women in 1680*. In: *Gender and history*, 7. Jg. (1995), S. 362-377.
- DAEMS, W. F.: *Art. 'Abortiva'*. Aus: *Lexikon des Mittelalters*. I Sp. 50.
- DALAREN, Jacques: *Die Sicht der Geistlichen*. Aus: DUBY, Georges; PERROT, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen Bd. 2: Mittelalter*. Hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber Frankfurt: Campus, 1993, S. 29-54.
- DAMSHOLT, Nanna: *Hvorfor skrev den middelalderlige historieskriver som han gjorde?* Aus: SELLEVOLD, B. (Hrsg.): *Fokus på kvinder i middelalderkilder. Rapport fra symposiet 'Kilder til kvinnehistoriske studier i nordisk middelalder' (I-segran, sept. 1990)*. Skara: Viktoria bokförlag, 1992, S. 32-42.
- DANBOLT, Gunnar: *Kvinder i middelalderens kunst*. Aus: ØYE, Ingvild (Hrsg.): *Middelalderkvinner - liv og virke*. Bergen: Bryggens Museum, 1989. (= Onsdagskvelder i Bryggens Museum ; 4), S. 48-71.
- DANCKERT, Werner: *Unehrlige Leute. Die verfehmten Berufe. 2. Aufl.* Bern: Francke, 1973.
- DANIEL, Ute: *Clio unter Kulturschock. Zu den aktuellen Debatten der Geschichtswissenschaft*. In: *GWU*, 48. Jg. (1997), S. 195-219, 259-278.
- Danmarks stednavne*. København
2. *Stednavne i Vestsjællands Amt*. Udg. af Inst. for Navneforskning ved Bent Jørgensen. København: Reitzels forl., 1997.
4. *Sønderjyske stednavne*. Bd. 2: Haderslev Amt. Udg. af stednavneudvalget. København: Gad, 1942.
12. *Stednavne i Århus og Skanderborg amter*. Udg. af stednavneudvalget (Inst. for Navneforskning) ved Anders Bjerum. København: Gad, 1964.
24. *Stednavne i Vestsjællands Amt*. Udg. af Institut for Navneforskning ved Bent Jørgensen. København: Reitzels forl., 2001.
- DAVIS K (1937)
- DAVIS, Kingsley: *The sociology of prostitution*. In: *American sociological review*, 2. Jg. (1937), S. 744-755.
- DAVIS N
- DAVIS, Natalie Z.: *Society and culture in Early modern France. Eight essays*. London: Duckworth, 1975.
- [DBL]
- Dansk biografisk leksikon*. 3. Aufl. 16 Bde. København: Gyldendal, 1979-

- DEKKER (1989)  
DEKKER, Rudolf M.; VAN DE POL, Lotte: *The tradition of female transvestism in Early modern Europe*. New York: St. Martin's Press, 1989.
- DEKKER (1990)  
DEKKER, Rudolf M.; VAN DE POL, Lotte: *Frauen in Männerkleidung. Weibliche Transvestiten und ihre Geschichte*. Berlin: Wagenbach, 1990.
- DETLAUF, Susanne: *Sittliche Verstöße und niedergerichtliche Straftätigkeit. Aufschlüsse aus Brücheregistern in schleswig-holsteinischen Amtsrechnungen*. Aus: Rehder, Frauke (Hrsg.): *Volksleben, Kirche und Obrigkeit in Schleswig-Holstein von der Reformation bis ins 19. Jahrhundert*. Neumünster: Wachholtz, 1989. (= Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins ; 21), S. 309-452.
- Deutscher Städteatlas*. Hrsg. von Heinz Stoob. (= Acta Collegii Historiae Urbanae Societatis Historicum Internationalis/Serie C:Atlanten)  
3. Colditz, Donaueschingen, Frankenstein, Goldberg, Lippstadt, Lübeck, Marienwerden u.a. Dortmund: Gröbchen, 1984
- DIENST, Heide: *Frauenalltag in erzählenden Quellen des Spätmittelalters*. Aus: *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongreß in Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1986*. Wien: Verl. der Österr. Akad. der Wiss., 1986. (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs ; 9), S. 213-242.
- DIEPGEN, Paul: *Frau und Frauenheilkunde in der Kultur des Mittelalters*. Stuttgart: Thieme, 1963.
- DILCHER (1996)  
DILCHER, Gerhard: *Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 1996.
- DILCHER (1997)  
DILCHER, Gerhard: *Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand, Geschlecht*. Aus: Gerhard, Ute (Hrsg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München: Beck, 1997, S. 55-72.
- DINGES (1989)  
DINGES, Martin: *Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien régime zur Moderne*. In: *ZHF*, 16. Jg. (1989), S. 409-440.
- DINGES (1998)  
DINGES, Martin: *Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit*. Aus: Backmann, Sibylle; Künast, Hans-Jörg; Ullmann, Sabine (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Berlin: Akad.-Verl., 1998. (= Colloquia Augustana ; 8), S. 123-147.
- DINGES (2004)  
DINGES, Martin: *Stand und Perspektiven der ‚neuen Männergeschichte‘ (Frühe Neuzeit)*. Aus: Bos, Marguérite; Vincenz, Bettina; Wirz, Tanja (Hrsg.): *Erfah-*

nung: alles nur Diskurs? Zur Verwendung des Erfahrungsbegriffs in der Geschlechtergeschichte. Beiträge der 11. Schweizerischen Historikerinnentagung 2002. Zürich: Chronos, 2004. S. 71-95.

DINZELBACHER, Peter: *Mittelalterliche Sexualität - die Quellen*. Aus: Erlach, Daniela; Reisenleitner, Markus; Vocelka, Karl (Hrsg.): *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/Main: Lang, 1994. (= Frühneuzeit-Studien ; 1), S. 47-110.

DÖRRZAPF, Reinhold: *Eros, Ehe, Hosenteufel. Eine Kulturgeschichte der Geschlechterbeziehungen*. Frankfurt/Main: Eichborn, 1995.

DRESEN-COENDERS, Lène : *Saints and she-devils. Images of women in the 15th and 16th centuries*. London: Rubicon Press, 1987.

DREYER (1769)

DREYER, Johann C.: *Einleitung zur Kenntnis der in Geist-, Bürgerlichen-, Gerichts-, Handlungs-, Policey- und Kammersachen von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Ordnungen*. Lübeck: Donatius, 1769.

DREYER (1792)

DREYER, Johann C.: *Antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittlern Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesenen Lebens-, Leibes-, und Ehrenstrafen*. Lübeck: Donatius, 1792.

DÜBECK, Inger: *Poor women's criminality in 18th century Denmark and Norway*. Aus: Riis, Thomas (Hrsg.): *Aspects of poverty in Early Modern Europe*. Bd. 2. Odense: Odense University Press, 1986, S. 193-205.

DUBY (1993)

DUBY, Georges; PERROT, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen Bd. 2: Mittelalter*. Hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber. Frankfurt: Campus, 1993.

DUBY (1995)

DUBY, Georges; PERROT, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen im Bild*. Frankfurt/Main u.a.: Campus, 1995.

DUBY (1995a)

DUBY, Georges: *Frauenbilder*. Aus: Duby, Georges; Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen im Bild*. Frankfurt/Main u.a.: Campus, 1995, S. 8-33.

DUERR, Hans Peter: *Nacktheit und Scham. Der Mythos vom Zivilisationsprozeß. 1. Aufl.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1994. (= Suhrkamp-TB ; 2285)

DUFOR, Pierre: *Weltgeschichte der Prostitution. 2 Bde. ND der 5. Aufl. der 'Geschichte der Prostitution' in 3 Bde. Gross-Licherfelde-Ost: Langenscheidt*. Frankfurt/Main: Eichborn, 1995.

DÜLMEN (1990)

DÜLMEN, Richard van (Hrsg.): *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn*. Frankfurt: Fischer, 1990.

## DÜLMEN (1999)

DÜLMEN, Richard van: *Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*. Köln u.a.: Böhlau, 1999.

DÜRER, Albrecht: *Das druckgraphische Werk. Bd. 2: Holzschnitte und Holzschnittfolgen (2002)*. München: Prestel, 2002.

DYVIK, Helge; KÅKS, Per (Hrsg.): *Runer fra Bryggen. En utstilling i Bryggens museum i Bergen*. Bergen: Bryggens Museum, o.J.

EAMES, Elisabeth: *Marriage et concubinage légal en Norvège à l'époque des Vikings*. In: *Annales de Normandie*, 2. Jg. (1952), S. 195-208.

EBACH, Jürgen: *Art. ‚Hiob/Hiobbuch‘*. Aus: *Theologische Realenzyklopädie*. XV S. 360-380.

## EBEL E

EBEL, Else: *Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen. Philologische Studien zur sogenannter ‚Friedelehe‘*. Berlin u.a.: deGruyter, 1993. (= RGA/Erg.-Bd. 8)

## EBEL W

EBEL, Wilhelm: *Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts. Bd. 1: Dreizehn Stücke zum Prozeß- und Privatrecht*. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1950. (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck ; 14)

EDWARDS, Robert R.; ZIEGLER, Vickie (Hrsg.): *Matrons and marginal women in Medieval society*. Woodbridge u.a.: Boydell Press, 1995.

EGEVANG, Robert: *Det gamle Helsingør*. København: Nationalmuseet, 1976.

EHLERS, Edvard: *Prostitution et maladies vénereux en Danmark*. Bruxelles o.J.

EIBACH, Joachim: *Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung*. In: *HZ*, 263. Jg. (1996), S. 681-715.

EIFERT, Christiane (Hrsg.): *Was sind Frauen? Was sind Männer? Geschlechterkonstruktionen im historischen Wandel. 1. Aufl.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1996. (= Ed. Suhrkamp ; 1735)

EISENBART, Liselotte C.: *Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums*. Göttingen: Musterschmidt, 1962. (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft ; 32)

## ELIAS J

ELIAS, James E.; BULLOUGH, Vern L.: *Prostitution. On whores, hustlers, and Johns*. In: *Journal of sex research*, 37. Jg. (2000), S. 91-92.

## ELIAS N

ELIAS, Norbert: *Über den Prozeß der Zivilisation. Bd 1: Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes. 13. Aufl. Bd. 2: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation. 13. Aufl.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1988. (= st. 158 und st. 159).

- ELSASS, Moritz J.: *Umriß einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland. Vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. Bd. 1 (1936). Bd. 2, Teil A (1940)* Leiden, 1936-1940.
- ENGLISCH, Ernst: *Die Ambivalenz in der Beurteilung sexueller Verhaltensweisen im Mittelalter*. Aus: Erlach, Daniela; Reisenleitner, Markus; Vocelka, Karl (Hrsg.): *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/Main: Lang, 1994. (= Frühneuzeit-Studien ; 1), S. 167-186.
- ENNEN, Edith: *Frauen im Mittelalter. 5., überarb. u. erw. Aufl.* München: Beck, 1994. (= Becks historische Bibliothek)
- ERDMANN, Wolfgang: *Fronerei und Fleischmarkt. Archäologische Befunde eines Platzes im Marktviertel des mittelalterlichen Lübeck (Vorbericht 1)*. In: *Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte (LSAK)*, 3. Jg. (1980), S. 107-159.
- ERLACH, Daniela; REISENLEITNER, Markus; VOCELKA, Karl (Hrsg.): *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/Main: Lang, 1994. (= Frühneuzeit-Studien ; 1).
- ERLER, Mary; KOWALESKY, M. (Hrsg.): *Women and power in the Middle Ages*. Athens, Georgia: Univ. of Georgia Press, 1988.
- ERSLAND (1998)  
ERSLAND, Geir A.: *Die Hanse-Archive aus Bergen*. In: *ZVLGA*, 78. Jg. (1998), S. 381-390.
- ERSLAND (2005)  
ERSLAND, Geir Atle: *Was the Kontor in Bergen a topographically closed entity?* Aus: Graßmann, Antjekathrin (Hrsg.): *Das Hansische Kontor zu Bergen und die Lübecker Bergenfahrer. International workshop Lübeck 2003*. Lübeck: Schmidt Römhild, 2005. (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck/Reihe B ; 41), S. 41-57.
- FATUM, Lone: *Kvindens sosiale vilkår i det 16. århundredes Danmark. Et teologisk aspekt*. Aus: Nielsen, Eva Trein u.a. (Hrsg.): *Kvinder i middelalderen. Symposieforedrag, Københavns Universitet, 1982*. København: Den Danske historiske forening, 1983, S. 69-78.
- FEHLING, E. F.: *Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart. Bd. 1: Die Ratslinie Nr. 1-1041. Bd. 2: Anmerkungen. Bd. 3: Register. ND der Ausg. 1925*. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1978. (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck ; 7,1)
- FEUSTEL, Gottard: *Käufliche Lust. Eine Kultur- und Sozialgeschichte der Prostitution*. Leipzig: Ed. Leipzig, 1993.
- FIDJESTØL, Bjarne: *Erotisk lesnad ved Håkon Håkonssons bok*. Aus: Øye, Ingvild (Hrsg.): *Middelalderkvinner - liv og virke*. Bergen: Bryggens Museum, 1989. (= Onsdagskvelder i Bryggens Museum ; 4), S. 72-89.

- FINK, Georg: *Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck*. In: *ZVLGA*, 27. Jg. (1934), S. 209-237.
- FINSTAD, Liv; OLSSON, Hanna: *Skandinavisk prostitusjonsforskning*. Aus: Høigård, Cecilie ; Snare, Annika (Hrsg.): *Kvinnens skyld. En nordisk antologi i kriminologi*. Oslo: Pax, 1983, S. 131-175.
- FISCHER, Beate; SCHULZE, Birgit (Hrsg.): *Frauengeschichte: gesucht - gefunden*. Köln: Böhlau, 1991.
- Flensburg - Geschichte einer Grenzstadt*. Flensburg: Ges. für Flensburger Stadtgeschichte, 1966. (= Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte ; 17)
- Flensburg in Geschichte und Gegenwart. Informationen und Materialien*. Flensburg, 1972. (= Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte ; 22)
- Flensburg - 700 Jahre Stadt. Eine Festschrift. Bd. 1: Flensburg in der Geschichte*. Flensburg: Ges. für Flensburger Stadtgeschichte, 1984. (= Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte ; 36,1)
- FLØYSTAD (1985)  
FLØYSTAD, Ingeborg: *Kvinnene i arbeidslivet i det gamle bygdesamfunnet. Omfang, vilkår, kjelder, metodar*. Aus: Tranberg, Anna u.a. (Hrsg.): *Kvinnekår i det gamle samfunn, ca. 1500-1850*. Oslo: Norsk lokallhistorisk institutt, 1985. (= Skrifter fra Norsk lokallhistorisk institutt ; 16), S. 45-64.
- FLØYSTAD (1990)  
FLØYSTAD, Ingeborg: *Kvinnehistorie i Norge. En bibliographie*. In: *HT (Norwegen)*, Jg. 1990, S. 598-621.
- FLØYSTAD (1990a)  
FLØYSTAD, Ingeborg: *Kvinnehistorie i Norge 1970-1990. Noen linjer*. In: *HT (Norwegen)*, Jg. 1990, S. 598-621.
- FONEY-WEMPLE, Suzanne: *Frauen im Frühen Mittelalter*. Aus: Duby, Georges; Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen Bd. 2: Mittelalter*. Hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber Frankfurt: Campus, 1993, S. 185-211.
- FOSSEN  
FOSSEN, Anders B.: *Bergen bys historie Bd. 2: Borgerskapets by. 1536-1800*. Bergen: Univ. Forlaget, 1979.
- FOSSEN (1996)  
FOSSEN, Anders B.: *Vom Deutschen zum Norwegischen Kontor*. Aus: Øye, Ingvild (Hrsg.): *Bergen und die deutsche Hanse*. Bergen: Bryggens Museum, 1996, S. 29-44.
- FOUCAULT, Michel: *Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks*. Ungekürzte Aufl., 10.-11. Tsd. Frankfurt/Main: Fischer, 1996 (= Fischer TB ; 7400)

- FRADENBURG, Luise; FRECCERO, Carla (Hrsg.): *Premodern sexualities*. New York, London: Routledge, 1996.
- Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongreß in Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1986* Wien: Verl. der Österr. Akad. der Wiss., 1986. (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs ; 9)
- FRENCH (1989)  
 FRENCH, Roger: *The arrival of the French disease in Leipzig*. Aus: Bulst, Neithard; Delort, Robert (Hrsg.): *Maladies et société (XIIe- XVIIIe siècles). Actes du colloque de Bielefeld nov. 1986*. Paris: Ed. du centre national de la recherche scientifique, 1989, S. 133-141.
- FRENCH (1998)  
 FRENCH, Roger (Hrsg.): *Medicine from the Black death to the French disease*. Aldershot u.a.: Ashgate, 1998.
- FRENCH (1998a)  
 FRENCH, Roger; ARRIZABALAGA, Jon: *Coping with the French disease. University practitioners' strategies and tactics in the transition from the fifteenth to the sixteenth century*. Aus: French, Roger u.a. (Hrsg.): *Medicine from the Black death to the French disease*. Aldershot u.a.: Ashgate, 1998, S. 248-287.
- FRENSDORFF, F.: *Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen*. Leipzig: Hirzel, 1872.
- FRIEDLAND, Klaus (Hrsg.): *Gilde und Kalande in den nordeuropäischen Städten des späten Mittelalters*. Köln, Wien: Böhlau, 1984 (= Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte/N.F. ; 29).
- FRUGONI, Chiara: *Frauenbilder*. Aus: Duby, Georges; Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen Bd. 2: Mittelalter. Hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber* Frankfurt: Campus, 1993, S. 359-429.
- GAIL, Wilhelm: *Die Rechtsverfassung der öffentlichen Badestuben vom 12. bis 17. Jahrhundert*. Bonn, Diss. 1940.
- GALLOIS, Johann G.: *Geschichte der Stadt Hamburg. Bd. 1*. Hamburg: Tramburg, 1853.
- GARBER (1992)  
 GARBER, Marjorie: *Vested interests. Cross-dressing and cultural anxiety*. New York: Routledge, 1992.
- GARBER (1993)  
 GARBER, Marjorie: *Verhüllte Interessen - Transvestismus und kulturelle Angst*. Frankfurt/Main: Fischer, 1993.
- GEERTZ, Clifford: *Dichte Beschreibung*. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt: Suhrkamp, 1983. (= Suhrkamp TB Wissenschaft ; 696).



- GEHL, Günter; REICHERTZ, Mathilde (Hrsg.): *Leben im Mittelalter. Bd. 1.* Weimar: Dader, 1996. (= Historie und Politik ; 6)
- GEREMEK, Bronislaw: *Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa.* München, Zürich: Artemis, 1988.
- GERHARD, Ute (Hrsg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart.* München: Beck, 1997.
- GERMEROOTH, Kristine: *Die Frau im Handel und Handwerk im mittelalterlichen Lübeck.* Kiel Univ. Mag. Arbeit 1993.
- GEYER-KORDESCH, Johanna; KUHN, Annette (Hrsg.): *Frauenkörper, Medizin, Sexualität. Auf dem Wege zu einer neuen Sexualmoral.* Düsseldorf: Schwann, 1986. (= Geschichtsdidaktik/Studien, Materialien ; 31).
- GIESEN, Dieter: *Art. ‚Konkubinat‘.* Aus: *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte.* II Sp. 1074-1075.
- GILFOYLE (1994)  
GILFOYLE, Timothy J.: *Prostitutes in the archives. Problems and possibilities in documenting the history of sexuality.* In: *The american archivist*, 57. Jg. (1994), S. 514-527.
- GILFOYLE (1999)  
GILFOYLE, Timothy J.: *Prostitutes in history. From parables of pornography to metaphors of modernity.* In: *The american historical review*, 104. Jg. (1999), S. 117-141.
- GLÄSER, Manfred; HAMMEL-KIESOW, Rolf; SCHEFTEL, Michael: *Das Haupt der Hanse: Lübeck.* Aus: Bracker, Jürgen; Henn, Volker; Postel, Rainer (Hrsg.): *Die Hanse - Lebenswirklichkeit und Mythos. 3. Aufl. des Textbandes zur Hamburger Hanse Ausstellung von 1989.* Lübeck: Schmidt-Römhild, 1999, S. 248-268.
- GLEIXNER, Ulrike: *'Das Mensch' und 'der Kerl'. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760).* Frankfurt/Main: Campus, 1994. (= Geschichte und Geschlechter ; 8).
- GLENTÉ, Karen; WINTHER-JENSEN, Lise (Hrsg.): *Female power in the Middle Ages. Proceedings from the 2. St. Gertrud symposium, Copenhagen August 1986,* København: Reitzel, 1989.
- GÖTZ VON OLENHUSEN, Irmtraud: *Das Ende männlicher Zeugungsmythen im Zeitalter der Aufklärung. Zur Wissenschafts- und Geschlechtergeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.* Aus: Weckel, Ulrike (Hrsg.): *Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert.* Göttingen: Wallstein Verl., 1998. (= Das achtzehnte Jahrhundert/Supplementa ; 6), S. 259-284.
- GOFFMAN, Erving: *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. 14. Aufl.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1999. (= Suhrkamp-TB/Wissenschaft ; 140).

- GOLDBERG, Jonathan (Hrsg.): *Queering the renaissance*. Durham: Duke Univ. Press, 1994. (= Series q).
- GONTHIER, Nicole: *Lyon et ces pauvres au moyen-âge (1350-1500)*. Lyon: L'Hermès, 1978. (= Documents Les hommes et les lettres).
- GOODICH, Michael (Hrsg.): *Other Middle Ages. Witnesses at the margins of medieval society*. Philadelphia: Univ. of Pennsylvania Press, 1998. (= The Middle Ages).
- GOTAAS, Anne-Marit (Hrsg.): *Det kriminelle kjønn. Om barnefødsel i dølgsmål, abort og prostusjon. Bidrag til norsk kvinnehistorie*. Oslo: Pax, 1980. (= Pax-Bok).
- GOURON, André; RIGAUDIERE, Albert (Hrsg.): *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'état*. Montpellier: Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit, 1988. (= Publications de la société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrits ; 3).
- GRAEF, Fritz: *Geschichte des Stadtarchivs*. Flensburg: Verl. des Kunstgewerbemuseums, 1928. (= Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte ; 1).
- GRASSMANN (1981)  
GRASSMANN, Antjekathrin: *Das Archiv der Hansestadt Lübeck*. Lübeck: Amt für Kultur, 1981. (= Senat der Hansestadt Lübeck/Amt für Kultur: Veröffentlichungen ; 16).
- GRASSMANN (1990)  
GRASSMANN, Antjekathrin: *Zur Kultur und Sozialgeschichte der Lübecker Bergenfahrer im Mittelalter*. In: *Der Wagen. Ein Lübeckisches Jahrbuch*, Jg. 1990, S. 80-92.
- GRASSMANN (1997)  
GRASSMANN, Antjekathrin (Hrsg.): *Lübeckische Geschichte. 3., verb. u. erg. Aufl.* Lübeck: Schmidt-Römhild, 1997.
- GRASSMANN (1998)  
GRASSMANN, Antjekathrin (Hrsg.): *Beständeübersicht des Archivs der Hansestadt Lübeck*. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1998. (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Hrsg. vom Archiv der Hansestadt/Reihe B ; 29).
- GRASSMANN (2005)  
GRASSMANN, Antjekathrin (Hrsg.): *Das Hansische Kontor zu Bergen und die Lübecker Bergenfahrer. International workshop Lübeck 2003*. Lübeck: Schmidt Römhild, 2005. (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck/Reihe B ; 41).
- GRASSMANN (2006)  
GRASSMANN, Antjekathrin: *Zu den Lübecker Stadtbüchern*. In: SARNOWSKY, Jürgen (Hg.): *Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten*. Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins, 19.-22. Juni in Hameln. Trier: Porta-Alba-Verl., 2006 (= Hansische Studien ; 16), S. 71-80.

- GRAUS (1981)  
GRAUS, František: *Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter*. In: *ZHF*, 8. Jg. (1981), S. 385-437.
- GREEN (1989)  
GREEN, Monica: *Women's medical practice and health care in Medieval Europe*. Aus: Bennett, Judith M. (Hrsg.): *Sisters and workers in the Middle Ages*. Chicago, London: Univ. of Chicago Press, 1989, S. 39-78.
- GREEN (1990)  
GREEN, Monica: *Female sexuality in the Medieval West*. In: *Trends in history*, 4. Jg. (1990), S. 127-158.
- GRELL, Ole P.; CUNNINGHAM, Andrew (Hrsg.): *Health care and poor relief in protestant Europe 1500-1700. 1. publ.* London, New York: Routledge, 1997. (= Studies in the social history of medicine)
- GRIMNES, Ø. W.: *Bergens topografi i middelalderen (med 2 kort)*. In: *BHFS*, 43. Jg. (1937), S. 277-341.
- GRÖWER, Karin: *'Wilde Ehen' in den hansestädtischen Unterschichten 1814-1871*. In: *Archiv für Sozialgeschichte*, 38. Jg. (1998), S. 1-22.
- GUNLAUGSSON, Gisli A.: *Sedlighetsbrott i Norden 1550-1850*. Aus: Tønnesson, Kåre (Hrsg.): *Normer og sosial kontroll i Norden ca. 1550-1850. Domstolene i samspill med lokalsamfunnet. Rapport 2. til det 22. Nordiske historikermøte. Oslo, 13.-18. aug. 1994*. Oslo: IKS, Avd. for historie, Univ. i Oslo, 1994, S. 103-122.
- GUNNENG (1989)  
GUNNENG, Hedda (Hrsg.): *Kvinnors rosengård. Medeltidskvinnors liv och hälsa, lust och barnafödande. Föredrag från nordiska tvärvetenskapliga symposier i Aarhus aug. 1985*. Stockholm: Centrum för kvinnoforskning, 1989.
- GUNNENG (1989a)  
GUNNENG, Hedda: *Thomas Aquinas' konceptionslära*. Aus: Gunneng, Hedda u.a. (Hrsg.): *Kvinnors rosengård. Medeltidskvinnors liv och hälsa, lust och barnafödande. Föredrag från nordiska tvärvetenskapliga symposier i Aarhus aug. 1985*. Stockholm: Centrum för kvinnoforskning, 1989, S. 42-44.
- GUNNES (1985)  
GUNNES, Erik: *Gjennom tusen år*. Aus: Vogt, Karl (Hrsg.): *Kvinnernes kulturhistorie. Bd. 1: Fra antikken til år 1800*. Oslo: Universitetsforlaget, 1985, S. 69-80.
- GUNNES (1985a)  
GUNNES, Erik: *Nonner i Norge*. Aus: Vogt, Karl (Hrsg.): *Kvinnernes kulturhistorie. Bd. 1: Fra antikken til år 1800*. Oslo: Universitetsforlaget, 1985, S. 131-132.
- GURJEWITSCH, Aaron J.: *Das Individuum im europäischen Mittelalter*. München: Beck, 1994. (= Europa bauen).

- GUTTON, Jean-Pierre: *Les pauvres face à leur pauvreté. le cas français 1500-1800*. Aus: Riis, Thomas (Hrsg.): *Aspects of poverty in Early Modern Europe. Bd. 2*. Odense: Odense University Press, 1986, S. 89-104.
- HABERER, G.: Art. ‚Schandstrafen‘. Aus: *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. III Sp. 1353-1355.
- HABERMAS, Rebekka: *Geschlechtergeschichte und 'anthropology of gender'. Geschichte einer Begegnung*. In: *Historische Anthropologie*, 1. Jg. (1993), S. 485-509.
- HAGEDORN, A.: *Eine Kleiderordnung (Ende 15. Jh.)*. In: *MVLGA*, 1. Jg. (1883/1884), S. 14-16.
- HAMMEL-KIESOW, Rolf: *Die Hanse*. München: Beck, 2000 (= Beck Wissen ; 2131).
- HANAUER, W.: *Die Geschichte der Prostitution*. Aus: Pappritz, Anna (Hrsg.): *Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage*. Leipzig: Barth, 1919, S. 1-19.
- HANAWALT (1974)  
HANAWALT, Barbara: *The female felon in fourteenth-century England*. In: *Victor*, 5. Jg. (1974), S. 253-264.
- HANAWALT (1995)  
HANAWALT, Barbara: *At the margin of women's space in Medieval Europe*. Aus: Edwards, Robert R.; Ziegler, Vickie (Hrsg.): *Matrons and marginal women in Medieval society*. Woodbridge u.a.: Boydell Press, 1995, S. 1-17.
- HANAWALT (1998)  
HANAWALT, Barbara: ‚Of good and ill repute‘. *Gender and social control in Medieval England*. New York u.a.: Oxford Univ. Press, 1998.
- HANAWALT (1999)  
HANAWALT, Barbara A.; WALLACE, David (Hrsg.): *Medieval crime and social control*. Minneapolis, London: Univ. of Minnesota Press, 1999, (= Medieval cultures ; 169).
- HANAWALT (1999a)  
HANAWALT, Barbara: *The host, the law, and the ambiguous space of medieval London taverns*. Aus: Hanawalt, Barbara A.; Wallace, David (Hrsg.): *Medieval crime and social control*. Minneapolis, London: Univ. of Minnesota Press, 1999. (= Medieval cultures ; 169), S. 204-223.
- HANF, Maike: *Frauenleben in einer Stadt. Studien zu den Lebenschancen von Flensburgerinnen vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Entwicklung der ersten organisierten Flensburger Frauenbewegung*. Flensburg: Ges. für Flensburger Stadtgeschichte, 1992. (= Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte ; 45)
- HARTMANN, Grethe: *Boliger og bordeller. Oversigt over prostitutionens former og tilholdssteder i København til forskellige tider. 2. Aufl.* København: Rosenkilde & Bagger, 1967.

- HARTUNG, Wolfgang: *Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff*. Aus: Kirchgässner, Bernhard; Reuter, Fritz (Hrsg.): *Städtische Randgruppen und Minderheiten. 23. Arbeitstagung in Worms 16.-18. November 1984*. Sigmaringen: Thorbecke, 1986. (= Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung ; 13), S. 49-114.
- HARTWIG (1903)  
HARTWIG, Julius: *Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit*. Leipzig: Duncker & Humblot, 1903.
- HARTWIG (1908)  
HARTWIG, Julius: *Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck*. In: *HGBll*, 13. Jg. (1908), S. 35-94.
- HASBERG, Wolfgang (Hrsg.): *Zwischen Politik und Kultur. Perspektiven einer kulturwissenschaftlichen Erweiterung der Mittelalter-Didaktik*. Neuried: Ars una, 2003. (= Bayerische Studien zur Geschichtsdidaktik ; 6).
- HASTRUP, Kirsten: *The sexual boundary. Transvestism and homosexuality*. In: *Journal of the anthropological society of Oxford*, Jg. 1974, S. 137-147.
- HAUSCHILD, Wolf-Dieter: *Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten*. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1981.
- HAUSEN, Karin; WUNDER, Heide (Hrsg.): *Frauengeschichte - Geschlechtergeschichte*. Frankfurt/Main u.a.: Campus, 1992. (= Reihe Geschichte und Geschlechter ; 1)
- HEIMANN, Heinz-Dieter: *Über Alltag und Ansehen der Frau im späten Mittelalter - oder: Lob der Frau im Angesicht der Hexe*. Aus: (Hrsg.): *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongreß in Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1986* Wien: Verl. der Österr. Akad. der Wiss., 1986. (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs ; 9), S. 243-282.
- HEINZLE, Joachim (Hrsg.): *Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche. 1. Aufl.* Frankfurt/Main: Insel, 1994.
- HELLE (1977)  
HELLE, Knut: *Nye og gamle synspunkter paa det norske middelaldersamfunnet*. In: *Heimen*, 17. Jg. (1977), S. 507-522.
- HELLE (1980)  
HELLE, Knut: *Neueste norwegische Forschungen über die deutschen Kaufleute in Norwegen*. In: *HGBll*, 98. Jg. (1980), S. 23-38.
- HELLE (1982)  
HELLE, Knut: *Bergen bys historie Bd. 1: Kongesete og kjøpstad. Fra ophavet til 1536*. Bergen: Universitetsforlaget, 1982.
- HELLE (1996)

- HELLE, Knut: *Die hanseatischen Kaufleute in Bergen während des Mittelalters*. Aus: Øye, Ingvild (Hrsg.): *Bergen und die deutsche Hanse*. Bergen: Bryggens Museum, 1996, S. 11-28.
- HENN, Volker; NEDKVITNE, Arnved (Hrsg.): *Norwegen und die Hanse*. Wirtschaftliche und kulturelle Aspekte im europäischen Vergleich. Frankfurt/Main: Lang, 1994 (= Kieler Werkstücke/Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte ; 11).
- HENNING, Beate: *Von adelmüetern und züpfnunnen ...* Aus: Vogel, Barbara; Weckel, Ulrike (Hrsg.): *Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit*. Hamburg: Krämer, 1991. (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte ; 4), S. 117-146.
- HENTIG, Hans von: *Der Pranger. Ein mittelalterliches Strafmittel*. In: *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 32. Jg. (1935/36), S. 342-346.
- HERBST, Susan: *Politics at the margin. Historical studies of public expression outside the mainstream*. Cambridge: Cambirdge Univ. Press, 1994.
- HERGEMÖLLER (1992)  
HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Homosexuelles Alltagsleben im Mittelalter*. In: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 5. Jg. (1992), H. 2, S. 111-127.
- HERGEMÖLLER (1994)  
HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich (Hrsg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch. 2., neubearb. Aufl.* Warendorf: Fahlbusch, 1994.
- HERGEMÖLLER (1998)  
HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Sodom und Gomorrha. Zur Alltagswirklichkeit und Verfolgung Homosexueller im Mittelalter*. Hamburg: MännerschwarmSkript, 1998.
- HERGEMÖLLER (2000)  
HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Männer, ‚die mit Männern handeln‘, in der Augsburger Reformationszeit*. München: Forum Homosexualität und Geschichte München e.V., 2000. (= Splitter/ Materialien zur Geschichte der Homosexuellen in München und Bayern ; 6)
- HERGEMÖLLER (2001)  
HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich (Hrsg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Neu bearb. Aufl.* Warendorf: Fahlbusch, 2001.
- HERGEMÖLLER (2001a)  
HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung*. Aus: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hrsg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Neu bearb. Aufl.* Warendorf: Fahlbusch, 2001, S. 1-57.
- HERGEMÖLLER (2001b)

- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Sodomiter. Erscheinungsformen und Kausalfaktoren des spätmittelalterlichen Kampfes gegen Homosexuelle*. Aus: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hrsg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Neu bearb. Aufl.* Warendorf: Fahlbusch, 2001, S. 388-431.
- HERGEMÖLLER (2001c)  
HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Masculus et femina. Systematische Grundlinien einer mediävistischen Geschlechtergeschichte*. Hamburg: HHL-Verl., 2001. (= Hergemöllers Historiographische Libelli ; 1).
- HERGEMÖLLER (2002)  
HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Art. ‚Prostitution‘. Aus: *Lexikon des Mittelalters*. VIII Sp. 267-269.
- HERGEMÖLLER (2003)  
HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: *Prolegomena einer mediävistischen Geschlechtergeschichte*. Aus: Hering, Rainer; Nicolaysen, Rainer (Hrsg.): *Lebendige Sozialgeschichte. Gedenkschrift für Peter Borowsky*. Wiesbaden: Westdeutscher Verl., 2003, S. 147-167.
- HERING, Rainer; NICOLAYSEN, Rainer (Hrsg.): *Lebendige Sozialgeschichte. Gedenkschrift für Peter Borowsky*. Wiesbaden: Westdeutscher Verl., 2003.
- HERLIHY, David: *Opera muliebra. Women and work in medieval Europe*. Philadelphia: Temple Univ. Press, 1990.
- HIBST, Peter: *Utilitas publica - Gemeiner Nutz - Gemeinwohl*. Frankfurt/Main, Bern, New York: Lang, 1991. (= Europäische Hochschulschriften / Reihe 3 ; 497).
- HILDEBRAND, Karl (Hrsg.): *Die Lieder der älteren Edda (Sæmundar Edda)*. Paderborn: Schöningh, 1876.
- HILL, Thomas: *Königtum und Bettelorden im mittelalterlichen Dänemark*. Aus: Berg, Dieter (Hrsg.): *Könige, Landesherren und Bettelorden. Konflikt und Kooperation in West- und Mitteleuropa bis zur Frühen Neuzeit*. Wehl: Dietrich-Coelde-Verl., 1998. (= Saxonia Franciscana ; 10), S. 175-206.
- HIMES, Norman E.: *Medical history of contraception. With new preface*. New York: Schocken, 1970. (= Schocken paperbacks ; 246).
- HJELHOLT, Holger (Hrsg.): *Flensborg bys historie. Bd 1: Tiden indtil 1720*. København: Hagerup, 1953.
- HOFFMANN, Max: *Die Straßen der Stadt Lübeck. Sonderdruck aus ZVLGA Bd. 11*. Lübeck, 1909.
- HOHKAMP, Michaela: *Frauen vor Gericht*. Aus: Othenin-Girard, Mireille; Gossenreiter, Anna; Trautweiler, Sabine (Hrsg.): *Frau und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung*. Zürich: Chronos-Verl., 1991, S. 115-124.
- HOLTAN (1995)

- HOLTAN, Inger: *Ekteskap, frillelevnad og hordom i norsk hoegmellomalder*. Bergen Univ. Hovedoppg. 1995.
- HOLTAN (1996)  
HOLTAN, Inger: *Ekteskap, frillelevnad og hordom i norsk hoegmellomalder*. Oslo: Universitetsforlaget, 1996.
- HOLTER, Uta (Hrsg.): *Bezahlt - geliebt - verstoßen. Prostitution und andere Sonderformen institutionalisierter Sexualität in verschiedenen Kulturen*. Bonn: Holos, 1994. (= Kölner ethnologische Arbeitspapiere ; 8)
- HOMAN, H. D.: Art. ‚Büttel‘. Aus: *Lexikon des Mittelalters*. II Sp. 1161-1162.
- HONEGGER, Claudia: *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib. 2. Aufl.* Frankfurt/Main, New York: Campus, 1991.
- HOTCHKISS, Valerie R.: *Clothes make the man. Female cross dressing in Medieval Europe*. New York: Garland Publ., 1996. (= The new Middle Ages ; 1).
- HOVDHAUGEN, Einar: *Ekteskap og kjønnsmoral i norsk historie*. Oslo: Det Norske Samlaget, 1976. (= Norsk kulturarv ; 13).
- [HRG]  
*Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. 3 Bde. Berlin: Schmidt.
- HÜCHTKER, Dietlind: *Prostitution und städtische Öffentlichkeit. Die Debatte über die Präsenz von Bordellen in Berlin 1792-1846*. Aus: Weckel, Ulrike (Hrsg.): *Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert*. Göttingen: Wallstein Verl., 1998. (= Das achtzehnte Jahrhundert/Supplementa ; 6), S. 345-364.
- HUGHES, Diane O.: *Frauenmoden und ihre Kontrolle*. Aus: Duby, Georges; Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen Bd. 2: Mittelalter*. Hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber Frankfurt: Campus, 1993. S. 147-170.
- HULL, Isabel V.: *Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts*. Aus: Gerhard, Ute (Hrsg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München: Beck, 1997, S. 221-234.
- HØIGÅRD, Cecilie; SNARE, Annika (Hrsg.): *Kvinnens skyld. En nordisk antologi i kriminologi*. Oslo: Pax, 1983.
- ICHIKAWA, Yoriko: *Die Stellung der Frau in den Handwerksämtern im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lübeck*. In: *ZVLGA*, 66. Jg. (1986), S. 91-118.
- IMBERGER, Elke (Hrsg.): *Der Stand der Frauen, wahrlich ist ein schwerer Stand. Frauenleben im Spiegel einer Landesgeschichte*. Schleswig: Landesarchiv Schleswig-Holstein, 1994. (= Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs ; 39).
- INGESMAN (1994)  
INGESMAN, Per (Hrsg.): *Danmark i senmiddelalderen*. Aarhus: Aarhus Universitetsforlag, 1994.



INGESMAN (1999)

INGESMAN, Per (Hrsg.): *Middelalderens Danmark. Kultur og samfund fra troskifte til reformation*. København: Gad, 1999.

IRSIGLER (1984)

IRSIGLER, Franz; LASSOTTA, Arnold: *Bettler und Gauner, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, Köln 1300-1600*. Köln: Greven, 1984. (= Aus der Kölner Stadtgeschichte).

IRSIGLER (1986)

IRSIGLER, Franz: *Bettler und Dirnen in der städtischen Gesellschaft des 14.-16. Jahrhunderts*. Aus: Riis, Thomas (Hrsg.): *Aspects of poverty in Early Modern Europe. Bd. 2*. Odense: Odense University Press, 1986, S. 179-191.

IRSIGLER (1989)

IRSIGLER, Franz; LASSOTTA, Arnold: *Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. Köln 1300-1600. Ungekürzte Aufl.* München: dtv, 1989. (= dtv ; 11061).

IRSIGLER (1996)

IRSIGLER, Franz: *Menschen auf der Straße. Von Pilgern, Bettlern, Dirnen und Zigeunern*. Aus: Gehl, Günter; Reichertz, Mathilde (Hrsg.): *Leben im Mittelalter. Bd. 1*. Weimar: Dadder, 1996. (=Historie und Politik ; 6), S. 121-148.

ISENMANN, Eberhard: *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtreghiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*. Stuttgart: Ulmer, 1988. (= UTB für Wissenschaft/Große Reihe).

JACOBSEN G (1982)

JACOBSEN, Grethe: *Sexual irregularities in Medieval Scandinavia*. Aus: Bulough, Vern L.; Brundage James A. (Hrsg.): *Sexual practices & the Medieval church*. Buffalo, N.Y.: Prometheus, 1982, S. 72-85.

JACOBSEN G (1983)

JACOBSEN, Grethe: *Womens work and women's role. Ideology and reality in Danish urban society 1300-1500*. In: *Scand. Ec. Hist. review*, 31. Jg. (1983), H. 1, S. 3-20.

JACOBSEN G (1984)

JACOBSEN, Grethe: *Pregnancy and childbirth in the medieval North. A topology of sources and a preliminary study*. In: *Scandinavian journal of history*, 9. Jg. (1984), S. 91-111.

JACOBSEN G (1985)

JACOBSEN, Grethe: *Kvinders arbejde i det danske bysamfund 1400-1550. Funktion og betydning*. Aus: *Kvinnearbeid i Norden fra vikingtiden til reformasjonen. Foredrag fra et kvinnehistorisk seminar i Bergen, 3.-7. august 1983*. Bergen, 1985, S. 7-16.

JACOBSEN G (1986)

- JACOBSEN, Grethe: *Kvindeskikkelser og kvindeliv i Danmarks middelalder*. København: Gad, 1986.
- JACOBSEN G (1994)  
 JACOBSEN, Grethe: *Kvinder og mænd i senmiddelalderens bysamfund*. Aus: Ingesman, Per u.a. (Hrsg.): *Danmark i senmiddelalderen*. Aarhus: Aarhus Universitetsforlag, 1994, S. 221-240.
- JACOBSEN G (1995)  
 JACOBSEN, Grethe: *Kvinder, køn og købstadslovgivning 1400-1600. Lovfaste mænd og ærlige kvinder*. København: Museum Tusulanum, 1995. (= Danish humanist texts and studies ; 11).
- JACOBSEN G (1999)  
 JACOBSEN, Grethe; MADSEN, Per C.: *By og borger*. Aus: Ingesman, Per u.a. (Hrsg.): *Middelalderens Danmark. Kultur og samfund fra troskifte til reformation*. København: Gad, 1999, S. 136-151.
- JACQUART, D.; THOMASSET, C.: *Sexualité et savoir médical en Moyen Age*. Paris: Presses Univ. de France, 1985.
- JAERVINEN, Margaretha: *Prostitution i Helsingfors. En studie i kvinnokontroll*. Zugl. *Aabo Univ. Diss.* Aabo 1990.
- JANKRIFT, Kay Peter: *Krankheit und Heilkunde im Mittelalter*. Darmstadt: Wiss. Buchges., 2003. (= Geschichte kompakt).
- JÁSZAI, G.: *Job (Hiob)*. Aus: *Lexikon des Mittelalters*. V Sp. 489-490.
- JEKSTIES, Angela B.: *"Denn nicht allein, daß aus jenen Häusern des Nachts der Spectakel von wüsten Gelagen ... herüberschallt". Zur organisierten Prostitution in Kiel von 1864-1905*. Kiel, Mag. Arb. 1993.
- JENSEN, Inger Margrethe: *Landskabslovene som kilde til kvinders stilling i 110-1200 tallet*. Aus: Nielsen, Eva Trein u.a. (Hrsg.): *Kvinder i middelalderen. Symposieforedrag, Københavns Universitet, 1982*. København: Den Danske historiske forening, 1983, S. 61-68.
- JEROUSCHEK, Günter: *Mittelalter. Antikes Erbe, weltliche Gesetzgebung und Kanonisches Recht*. Aus: Jütte, Robert (Hrsg.): *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart*. München: Beck, 1993. (= Beck'sche Reihe ; 1018), S. 44-67.
- JOCHENS (1980)  
 JOCHENS, Jenny: *The church and sexuality in medieval Iceland*. In: *Journal of medieval history*, 6. Jg. (1980), S. 377-392.
- JOCHENS (1986)  
 JOCHENS, Jenny: *Consent in marriage. Old Norse law, life, and literature*. In: *Scandinavian studies*, 58. Jg. (1986), S. 146-176.
- JOCHENS (1987)

- JOCHENS, Jenny: *The politics of reproduction. Medieval Norwegian kinship*. In: *American historical review*, 92. Jg. (1987), S. 327-349.
- JOCHENS (1991)  
JOCHENS, Jenny: *The illicit love visit. An archaeology of Old Norse sexuality*. In: *Journal of the history of sexuality*, Jg. 1991, S. 357-392.
- JOCHENS (1993)  
JOCHENS, Jenny: *Gender and drinking in the world of the Icelandic sagas*. Aus: Riis, Thomas (Hrsg.): *A special brew. Essays in honour of Kristof Glamann*. Odense: Odense Univ. Press, 1993. (= Odense Univ. studies in history and social sciences ; 165), S. 155-181.
- JOCHENS (1995)  
JOCHENS, Jenny: *Women in Old Norse society*. Ithaca: Cornell Univ. Press, 1995.
- JORDAN, Mark D.: *The invention of sodomy in christian theology*. Chicago, London: Univ. of Chicago Press, 1997. (= The Chicago series on sexuality, history and society)
- JUTIKKALA, Eino: *Labour policy and the urban proletariat in Sweden and Finland during the pre-industrial era*. Aus: Riis, Thomas (Hrsg.): *Aspects of poverty in Early Modern Europe. Bd. 2*. Odense: Odense University Press, 1986, S. 133-144.
- JÜTTE (1991)  
JÜTTE, Robert: *Geschlechtsspezifische Kriminalität im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. In: *Zeitschrift der SAVIGNY-Stiftung für Rechtsgeschichte/German. Abt.*, 108. Jg. (1991), S. 86-116.
- JÜTTE (1993)  
JÜTTE, Robert (Hrsg.): *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart*. München: Beck, 1993. (= Beck'sche Reihe ; 1018).
- JÜTTE (1993a)  
JÜTTE, Robert: *Einleitung. Vom Umgang mit der Geschichte in der Abtreibungsdiskussion*. Aus: Jütte, Robert (Hrsg.): *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart*. München: Beck, 1993. (=Beck'sche Reihe ; 1018) S. 7-26.
- JÜTTE (1993b)  
JÜTTE, Robert; BULST, Neithard: *Zwischen Schein und Sein. Einleitung*. In: *Saeculum*, 44. Jg. (1993), S. 2-7.
- JÜTTE (1993c)  
JÜTTE, Robert: *Stigma-Symbole. Kleidung als identitätsstiftendes Merkmal bei spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen (Juden, Dirnen, Aussätzig, Bettler)*. In: *Saeculum*, 44. Jg. (1993), S. 65-89.
- JÜTTE (1994)  
JÜTTE, Robert: *Poverty and deviance in Early modern Europe*. Cambridge: Cambridge Univ. Press, 1994. (= New approaches to European history)
- JÜTTE (1995)

JÜTTE, Robert: *Dutzbettlerinnen und Sündpflegerinnen. Kriminelle Bettelpraktiken von Frauen in der Frühen Neuzeit*. Aus: Ulbricht, Otto (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*. Köln u.a.: Böhlau, 1995, S. 117-138.

JÜTTE (1997)

JÜTTE, Robert: *Health care provision and poor relief in early modern Hanseatic towns. Hamburg, Bremen and Lübeck*. Aus: Grell, Ole P.; Cunningham, Andrew (Hrsg.): *Health care and poor relief in protestant Europe 1500-1700. 1. publ.* London, New York: Routledge, 1997. (= Studies in the social history of medicine), S. 108-128.

JÜTTE (2001)

JÜTTE, Robert: *Bader, Barbieri und Hebammen. Heilkundige als Randgruppe?* Aus: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hrsg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Neu bearb. Aufl.* Warendorf: Fahlbusch, 2001, S. 90-121.

JÜTTE (2003)

JÜTTE, Robert: *Lust ohne Last. Geschichte der Empfängnisverhütung*. München: Beck, 2003. (= Beck'sche Reihe ; 1511).

KARRAS (1989)

KARRAS, Ruth M.: *The regulation of brothels in later Medieval England*. In: *Signs*, 14. Jg. (1988/89), H. 1, S. 399-433.

KARRAS (1989a)

KARRAS, Ruth M.: *Concubinage and slavery in the Viking age*. In: *Scandinavian studies*, 62. Jg. (1989), S. 141-162.

KARRAS (1989b)

KARRAS, Ruth M.: *The regulation of brothels in late Medieval England*. Aus: Bennett, Judith M. (Hrsg.): *Sisters and workers in the Middle Ages*. Chicago, London: Univ. of Chicago Press, 1989, S. 100-134.

KARRAS (1990)

KARRAS, Ruth M.: *Holy harlots. Prostitute saints in Medieval legend*. In: *Journal of the history of sexuality*, Jg. 1990, S. 3-32.

KARRAS (1996)

KARRAS, Ruth M.: *Prostitution in Medieval Europe*. Aus: Bullough, Vern L.; Brundage, James A. (Hrsg.): *Handbook of medieval sexuality*. New York u.a.: Garland Publ., 1996, S. 243-260.

KARRAS (1996a)

KARRAS, Ruth M.; BOYD, David L.: *Ut cum muliere. A male transvestite prostitute in fourteenth century London*. Aus: Fradenburg, Luise; Freccero, Carla (Hrsg.): *Premodern sexualities*. New York, London: Routledge, 1996, S. 101-116.

KARRAS (1998)

- KARRAS, Ruth M.: *Common women. Prostitution and sexuality in medieval England*. New York, Oxford: Oxford Univ. Press, 1998. (= Studies in the history of sexuality).
- KARRAS (1999)  
KARRAS, Ruth M.: *Prostitution and the question of sexual identity in medieval Europe*. In: *Journal of women's history*, 111. Jg. (1999), S. 159-177.
- KARRAS (2006)  
KARRAS, Ruth M.: *Sexualität im Mittelalter*. Düsseldorf: Artemis & Winkler, 2006.
- KATZINGER, Willibald: *Zum Problem der Armut in den Städten Österreichs vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert*. Aus: Riis, Thomas (Hrsg.): *Aspects of poverty in Early Modern Europe. Bd. 2*. Odense: Odense University Press, 1986, S. 31-50.
- KEIL (1986)  
KEIL, Gundolf: *Die Frau als Ärztin und Patientin in der medizinischen Fachprosa des deutschen Mittelalters*. Aus: (Hrsg.): *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongreß in Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1986*. Wien: Verl. der Österr. Akad. der Wiss., 1986. (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs. 9), S. 157-211.
- KEIL (2002)  
KEIL, Gundolf: Art. ‚*Syphilis*‘. Aus: *Lexikon des Mittelalters*. VIII Sp. 380-381.
- KELLY (1984)  
KELLY, Joan (Hrsg.): *Women, history and theory*. Chicago: Univ. of Chicago Press, 1984.
- KELLY (1984a)  
KELLY, Joan: *Did women have a renaissance?* Aus: Kelly, Joan (Hrsg.): *Women, history and theory*. Chicago Univ. of Chicago Press, 1984, S. 19-52.
- KERKER, Allan: Art. ‚*Prostitution*‘. Aus: *Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder*. XIII (1968) Sp. 506ff.
- KETTLE, Ann J.: *Ruined maids. Prostitutes and servant girls in later Medieval England*. Aus: Edwards, Robert R.; Ziegler, Vickie (Hrsg.): *Matrons and marginal women in Medieval society*. Woodbridge u.a.: Boydell Press, 1995, S. 19-31.
- KIENITZ, Sabine: *Sexualität, Macht und Moral. Prostitution und Geschlechterbeziehungen Anfang des 19. Jahrhunderts in Württemberg. Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte*. Berlin: Akad.-Verl., 1995. (= Zeithorizonte ; 2).
- KIRCHGÄSSNER, Bernhard; REUTER, Fritz (Hrsg.): *Städtische Randgruppen und Minderheiten. 23. Arbeitstagung in Worms 16.-18. November 1984*. Sigmaringen: Thorbecke, 1986. (= Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung ; 13).

KLAPISCH-ZUBER, Christiane: *Einleitung*. Aus: Duby, Georges; Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen Bd. 2: Mittelalter*. Hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber Frankfurt: Campus, 1993, S. 11-28.

[KLNLM]

*Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder fra vikingetid til reformati-onstid*. 22 Bde. København: Rosenkilde & Bagger, 1956-

KNUDSEN, Pernille U.: *Helsingør by at forsvaerge. En socialhistorisk undersøgelse af løsgængere i tingbogsmaterialet 1549-88*. Københavns Universitet, Hist. speciale 1995.

KOCH (1991)

KOCH, Elisabeth: *Maior dignitas est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*. Frankfurt: Klostermann, 1991. (= *Ius commune/Sonderheft* ; 57).

KOCH (1997)

KOCH, Elisabeth: *Frauen im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen*. Aus: Gerhard, Ute (Hrsg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München: Beck, 1997, S. 73-93.

KOREN WIBERG (1921)

KOREN WIBERG, Christian: *Bergensk kulturhistorie*. Bergen: Grieg, 1921. (= *Det Hanseatiske Museums skrifter* ; 3).

KOREN WIBERG (1926)

KOREN WIBERG, Christian: *Det Hanseatiske Museums manuskriptsamling*. Bergen: Grieg, 1926. (= *Det Hanseatiske Museums skrifter* ; 5).

KOREN WIBERG (1932)

KOREN WIBERG, Christian: *Hanseatene og Bergen. Forholdet mellem de kontorske og det bergenske bysamfund*. Bergen: Grieg, 1932. (= *Det Hanseatiske Museums skrifter* ; 6).

KOTELMANN, Ludwig: *Gesundheitspflege im Mittelalter*. Hamburg, Leipzig: Voss, 1890.

KOWALSKI, Maryanne; BENNETT, Judith M.: *Crafts, guilds and women in the Medieval Ages*. Aus: Bennett, Judith M. (Hrsg.): *Sisters and workers in the Middle Ages*. Chicago, London: Univ. of Chicago Press, 1989, S. 11-25.

KRAMER, Karl S.: Art. ‚Ehrliche/unehrliche Gewerbe‘. Aus: *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. I Sp. 855-858.

KREUTZER, Margot: *Das älteste Gewerbe der Welt*. In: *Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalist. Wissenschaft und Praxis*, 44. Jg. (1990), S. 237ff.

KROHN, W. D.; BENDIXEN, B. E.: *Dat Gartenrecht in den Jacobsfjorden vnnndt Bellgarden*. Bergen: Grieg, 1895. (= *Skrifter udgivne af Bergens historiske forening* ; 1).

KRUSE (1996)

- KRUSE, Britta-Juliane: *Verborgene Heilkünste. Geschichte der Frauenmedizin im Spätmittelalter*. Berlin, New York: deGruyter, 1996 (= Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte ; 5).
- KRUSE (1997)  
KRUSE, Britta-Juliane: ‚Das ain fraw snel genes‘. *Frauenmedizin im Spätmittelalter*. Aus: Kuhn, Annette; Lundt, Bea (Hrsg.): *Lustgarten und Dämonenpein. Konzepte von Weiblichkeit im Mittelalter und Früher Neuzeit*. Dortmund: Ed. Ebersbach, 1997, S. 130-153.
- KUHN (1990)  
KUHN, Annette: *Frauengeschichtsforschung. Zeitgemäße und unzeitgemäße Betrachtungen zum Stand einer neuen Disziplin*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 1990, H. B 34-35, S. 3-15.
- KUHN (1997)  
KUHN, Annette; LUNDT, Bea (Hrsg.): *Lustgarten und Dämonenpein. Konzepte von Weiblichkeit im Mittelalter und Früher Neuzeit*. Dortmund: Ed. Ebersbach, 1997.
- KÜRTZ, Hans Joachim: *Zu Zeiten der Hanse. Handel und Wandel in den Hansekontoren Bergen, Brügge, London und Nowgorod*. Lübeck: LN-Verl., 1983.
- KURZEL-RUNTSCHNEIDER, Monica: *Das Kurtisanenwesen Roms im 16. Jahrhundert*. Aus: Erlach, Daniela; Reisenleitner, Markus; Vocelka, Karl (Hrsg.): *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/Main: Lang, 1994. (= Frühneuzeit-Studien ; 1), S. 333-348.
- Kvinnearbeid i Norden fra vikingtiden til reformasjonen. Foredrag fra et kvinnehistorisk seminar i Bergen, 3.-7. august 1983*. Bergen: Alvheim & Heide, 1985.
- L'HERMITE-LECLERQ, Paulette: *Die feudale Ordnung (11. und 12. Jh.)*. Aus: Duby, Georges; Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen Bd. 2: Mittelalter. Hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber* Frankfurt: Campus, 1993., S. 213-263.
- LABARGE, Margaret W.: *Women in medieval life. A small sound of the trumpet*. London: Hamilton, 1986.
- LAGEMANN, Hermann: *Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jh.* Schönberg: Lehmann & Bernhard, 1916.
- LAQUEUR, Thomas: *Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*. Frankfurt/Main, New York: Campus, 1992.
- LARSSON, Bjarne: *Det medeltida nordiska lagmaterialet och kvinnorna*. Aus: Sellevold, B. (Hrsg.): *Fokus på kvinner i middelalderkilder. Rapport fra symposiet ‚Kilder til kvinnehistoriske studier i nordisk middelalder‘ (Isegran, sept. 1990)*. Skara: Viktoria bokförlag, 1992., S. 62-68.
- LASSOTTA, Friedrich A.: *Formen der Armut im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Untersuchungen vornehmlich an Kölner Quellen des 14. bis 17. Jahrhunderts. 2 Bde.* Freiburg, Diss. 1993.

- LAUTMANN, Rüdiger: *Homosexualität. Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte*. Frankfurt/Main: Campus, 1993.
- LEFTON, Mark (Hrsg.): *Approaches to deviance. Theories, concepts, and research findings*. New York: Appleton-Century-Crofts, 1968. (= ACC sociology series).
- LEGOFF, Jaques: *Les marginaux dans l'occident médiéval*. Aus: *Les marginaux et les exclus dans l'histoire*. Paris, 1979. (= Cahiers Jussieu 5, Univ. Paris 7, nd. 1290), S. 19-28.
- LEHE, Erich von: *Die Schuldbücher von Lübeck, Riga und Hamburg – ihr Quellenwert zur hansischen Frühgeschichte*. Aus: Brandt, Ahasver von; Ahlers, Otto; Koppe, W. (Hg.): *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte*. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig. Lübeck. Schmidt-Römhild, 1953, S. 165-177.
- LEIBROCK-PLEHN, Larissa: *Frühe Neuzeit. Hebammen, Kräutermedizin und weltliche Justiz*. Aus: Jütte, Robert (Hrsg.): *Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart*. München: Beck, 1993. (= Beck'sche Reihe ; 1018), S. 68-90.
- LEINAAS, Kersti: *Hanseatenes sosiale forhold til Bergenserne. En historiografisk undersøkelse*. Bergen Univ. Hovedoppg. 1979.
- [LexMA]  
*Lexikon des Mittelalters*. 9 Bde. München: dtv, 2002.
- LEXOW, Einar: *Bergens folkemængde i ældre tid*. In: *BHFS*, 31. Jg. (1925), S. 103-120.
- LIEBL, U.: *Art. ‚Maria Magdalena‘*. Aus: *Lexikon des Mittelalters*. VI Sp. 282-284.
- LIESTØL (1963)  
 LIESTØL, Aslak: *Runer fra Bryggen*. In: *Viking*, 27. Jg. (1963), S. 5-53.
- LIESTØL (1964)  
 LIESTØL, Aslak: *Runer fra Bryggen*. Bergen: Det midlertidige Bryggemuseum, 1964.
- LIESTØL (1970)  
 LIESTØL, Aslak: *En uartig historisk runeinnskrift*. In: *Kuml*, Jg. 1970, S. 91-97.
- LIESTØL  
 LIESTØL, Aslak: *Bryggen i Bergen. Red. av James E. Knirk*. Oslo: Norsk kjeldeskriftinstitutt, 1980-90. (= Norges innskrifter med de yngre runer ; 6).
- LILJESTRÖM, Marianne: *Kvinnehistorisk forskning i Norden*. Aus: Melby, Kari (Hrsg.): *Fra kvinne- til kjønns historie? Rapport III. Det 22. nordiske historikermøte Oslo 13.-18. august 1994*. Oslo: IKS, Avdeling for historie, Universitetet i Oslo, og Den norske historiske forening, 1994. S. 5-15.
- LINDEMANN, Mary: *Die Jungfer Heinrich. Transvestitin, Bigamistin, Lesbierin, Diebin, Mörderin*. Aus: Ulbricht, Otto (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*. Köln u.a., Böhlau, 1995, S. 259-280.



- LIPPERT, Heinrich: *Die Prostitution in Hamburg in ihren eigenthümlichen Verhältnissen*. Hamburg: Berendsohn, 1848.
- LIPPING, Margareta: *Konzepte zur weiblichen Sexualität in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Medizinische und pädagogische Texte*. Aus: Geyer-Kordesch, Johanna; Kuhn, Annette (Hrsg.): *Frauenkörper, Medizin, Sexualität. Auf dem Wege zu einer neuen Sexualmoral*. Düsseldorf: Schwann, 1986. (= Geschichtsdidaktik/Studien, Materialien ; 31), S.28-42.
- LOMBROSO, Cesare: *Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Anthropologische Studien gegründet auf einer Darstellung der Biologie und Psychologie des normalen Weibes*. Hamburg: Verl.-Anst. u. Druckerei AG, 1894.
- LÖMKER-SCHLÖGELL, Annette: *Prostituierte. um vermeydung willen merers übels in der cristenhait*. Aus: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hrsg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Neu bearb. Aufl.* Warendorf: Fahlbusch, 2001, S. 58-89.
- LOOSE, Hans-Dieter: *Erwerbstätigkeit der Frau im Spiegel Lübecker und Hamburger Testamente des 14. Jahrhunderts*. In: *ZVLGA*, 60. Jg. (1980), S. 9-20.
- LORENTZEN (1952)  
LORENTZEN, Bernt: *Gård og grunn i Bergen i middelalderen*. Bergen: Grieg, 1952. (= Det Høyskolemuseums skrifter ; 16).
- LORENTZEN (1974)  
LORENTZEN, Bernt: *Lov og rett i Bergen i middelalderen. Samfunn og rettsvesen*. Bergen: Grieg, 1974. (= Det Høyskolemuseums skrifter ; 20).
- LORENZEN, Svend: *Danmark og hansenstæderne*. 1. udg. København: Alinea, 2003 (= Ind i historien).
- LORENZEN-SCHMIDT (1978)  
LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim: *Beleidigungen in schleswig-holsteinischen Städten im 16. Jahrhundert*. In: *Kieler Blätter zur Volkskunde*, 10. Jg. (1978), S. 5-27.
- LORENZEN-SCHMIDT (1979)  
LORENZEN-SCHMIDT, Klaus-Joachim: *Zur Stellung der Frau in der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft Schleswig-Holsteins*. In: *Archiv für Kulturgeschichte*, 61. Jg. (1979), S.317-339.
- LÖVKRONA, Inger (Hrsg.): *Kvinnospår i medeltiden*. Lund: Lund University Press, 1992. (= Kvinnovetenskapliga studier ; 1).
- LUNDT, Bea (Hrsg.): *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten*. München: Fink, 1991.
- LUTTERBACH (1998)  
LUTTERBACH, Hubertus: *Gleichgeschlechtliches sexuelles Verhalten - ein Tabu zwischen Spätantike und Früher Neuzeit?* In: *HZ*, 267. Jg. (1998), S. 281-310.
- LUTTERBACH (1999)

- LUTTERBACH, Hubertus: *Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts*. Weimar, Wien: Böhlau, 1999. (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte ; 43).
- MALMBERG, Denise: *Skammens röda blomma? Medicinska och kyrkliga uppfattningar om menstruationen under antiken och medeltiden*. Aus: Gunneng, Hedda u.a. (Hrsg.): *Kvinnors rosengård. Medeltidskvinnors liv och hälsa, lust och barnafödande. Föredrag från nordiska tvärvetenskapliga symposier i Aarhus aug. 1985*. Stockholm: Centrum för kvinnoforskning, 1989, S. 6-22.
- Les marginaux et les exclus dans l'histoire*. Paris: Union général d'éditions, 1979. (= Cahiers Jussieu 5, Univ. Paris 7, nd. 1290).
- MATTHIESSEN (1910)  
MATTHIESSEN, Hugo: *Bøddel og galgefugl. Et kulturhistorisk forsøg*. København: Gyldendal, 1910.
- MATTHIESSEN (1919)  
MATTHIESSEN, Hugo: *De kagstrøgne. Et blad af prostitutionens historie i Danmark*. København u.a.: Gyldendal, 1919.
- MAYRHOFER, Fritz (Hrsg.): *Stadtgeschichtsforschung. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven*. Linz, 1993. (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas ; 12).
- MCCALL, Andrew: *The medieval underworld*. London: Hamilton, 1979.
- MECKSEPER, Cord (Hrsg.): *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1985. (= Kleine Vandenhoeck-Reihe ; 1511).
- MEDICK, Hans; TREPP, Ann-Charlott (Hrsg.): *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*. Göttingen: Wallstein-Verl., 1998. (= Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft ; 5).
- MEIER, Christel; SUNTRUP, Rudolf: *Zum Lexikon der Farbenbedeutung im Mittelalter. Einführung zu Gegenstand und Methoden sowie Probeartikel aus dem Farbbereich ‚Rot‘*. In: *Frühmittelalterliche Studien*, 21. Jg. (1987), S. 390-478.
- MELBY, Kari (Hrsg.): *Fra kvinne- til kjønns historie? Rapport III. Det 22. nordiske historikermøte Oslo 13.-18. august 1994*. Oslo: IKS, Avdeling for historie, Universitetet i Oslo, og Den norske historiske forening, 1994.
- MEYER GE (1976)  
MEYER, Gerhard; GRASSMANN, Antjekathrin (Hrsg.): *Lübeck-Schrifttum 1900-1975*. München: Verl. Dokumentation, 1976.
- MEYER GE (1988)  
MEYER, Gerhard; GRASSMANN, Antjekathrin (Hrsg.): *Lübeck-Schrifttum 1976-1986*. Lübeck: Verl. Graphische Werkstätten, 1988.
- MEYER GU  
MEYER, Gunnar: *Solidarität innerhalb der Genossenschaft. Die Lübecker Bergfahrer des frühen 15. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Testamente*. Aus: Graßmann, Antjekathrin (Hrsg.): *Das Hansische Kontor zu Bergen und die Lübecker*

- Bergenfahrer. International workshop Lübeck 2003*. Lübeck: Schmidt Römhild, 2005. (=Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck/Reihe B ; 41), S. 187-203.
- MEYER-REUSCHHAUSEN, Elisabeth: *Die weibliche Ehre*. Aus: Geyer-Kordesch, Johanna; Kuhn, Annette (Hrsg.): *Frauenkörper, Medizin, Sexualität. Auf dem Wege zu einer neuen Sexualmoral*. Düsseldorf: Schwann, 1986. (= Geschichtsdidaktik/Studien, Materialien ; 31), S. 80-101.
- MILITZER, Klaus: *Die soziale Gliederung in den Hansestädten*. Aus: Bracker, Jörgen; Henn, Volker; Postel, Rainer (Hrsg.): *Die Hanse - Lebenswirklichkeit und Mythos. 3. Aufl. des Textbandes zur Hamburger Hanse Ausstellung von 1989*. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1999, S. 411-445.
- MIXA, Elisabeth (Hrsg.): *Körper, Geschlecht, Geschichte. Historische und aktuelle Debatten*. Innsbruck: Studien-Verl., 1996.
- MOLLAT (1981)  
MOLLAT, Michel: *The poor in the Middle Ages. The experience of a research project*. Aus: Riis, Thomas (Hrsg.): *Aspects of poverty in Early Modern Europe. Bd. 1* Stuttgart u.a.: Klett-Cotta, 1981. (= Veröffentlichungen des Europäischen Hochschulinstituts ; 10), S. 29-37.
- MOLLAT (1987)  
MOLLAT, Michel: *Die Armen im Mittelalter. 2. Aufl.* München: Beck, 1987.
- MOULIN, Anne Marie: *L'ancien et le nouveau. La réponse médicale à l'épidémie de 1493*. Aus: Bulst, Neithard; Delort, Robert (Hrsg.): *Maladies et société (XIIe-XVIIIe siècles). Actes du colloque de Bielefeld nov. 1986*. Paris: Ed. du centre national de la recherche scientifique, 1989, S. 121-132.
- MUIR, Eduard; RUGGIERO, Guido (Hrsg.): *Sex and gender in historical perspective*. Baltimore, London: John Hopkins Univ. Press, 1990.
- MÜLLER, Wolfgang: *Die Abtreibung. Anfänge der Kriminalisierung 1140-1650*. Köln u.a.: Böhlau, 2000. (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht ; 24).
- MÜLLER-BOYSEN, Carsten: *Die ‚Deutsche Brücke‘ in Bergen und die Niederlassungen in Tönsberg und Oslo*. Aus: Bracker, Jörgen; Henn, Volker; Postel, Rainer (Hrsg.): *Die Hanse - Lebenswirklichkeit und Mythos. 3. Aufl. des Textbandes zur Hamburger Hanse Ausstellung von 1989*. Lübeck: Schmidt-Römhild, 1999, S. 223-233.
- MUNDAL, Else: *Gjennom diktinga til røyndomen bakanfor*. Aus: Sellevold, B. (Hrsg.): *Fokus på kvinner i middelalderkilder. Rapport fra symposiet ‚Kilder til kvinnehistoriske studier i nordisk middelalder‘ (Isegran, sept. 1990)*. Skara: Viktoria bokförlag, 1992, S. 69-84.
- MURRAY, Jacqueline: *Twice marginal and twice invisible. Lesbians in the Middle Ages*. Aus: Bullough, Vern L.; Brundage, James A. (Hrsg.): *Handbook of medieval sexuality*. New York u.a.: Garland Publ., 1996, S. 191-222.

NASH (1984)

NASH, Stanley D.: *Prostitution and charity. The Magdalen-hospital. A case study.* In: *Journal of social history*, 17. Jg. (1984), S. 617-628.

NASH (1994)

NASH, Stanley D.: *Prostitution in Great Britain. An annotated bibliography.* Metuchen, N.J. u.a.: Scarecrow Press, 1994.

NEDKVITNE, Arnved: *How important was the Hansa trade for the Norwegian economy?* Aus: HENN, Volker; NEDKVITNE, Arnved (Hrsg.): *Norwegen und die Hanse.* Wirtschaftliche und kulturelle Aspekte im europäischen Vergleich. Frankfurt/Main: Lang, 1994 (= Kieler Werkstücke/Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte ; 11), S. 9-18.

NESSE, Agnete: *Språkkontakt mellom norsk og tysk i hansatidens Bergen.* Oslo: Novus, 2002. (= Skrifter og avhandlinger. Det Norske Videnskaps-Akademi/2: Hist.-Filos. Klasse ; 2)

NEUMERKEL, Andreas: *Grüne Grete und Marie aus Dänemark verdienten gut.* Zur Geschichte der Prostituiton in der Hansestadt Stralsund. In: *Stralsunder Blitz* vom 15.6.2003, S. I-II.

NIELSEN B (1982)

NIELSEN, Beth G.: *Letfærdig qvindfolk. Om Gisle Nielsdatter og andre barnemordersker.* København: Forlaget Delta, 1982.

NIELSEN E (1983)

NIELSEN, Eva Trein (Hrsg.): *Kvinder i middelalderen. Symposieforedrag, Københavns Universitet, 1982.* København: Den Danske historiske forening, 1983.

NIELSEN Y

NIELSEN, Yngvar: *Bergen fra de ældste tider indtil nutiden.* Kristiania: Tønsberg Forl., 1877.

NOODT (2000)

NOODT, Birgit: *Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts.* Lübeck: Schmidt-Römhild, 2000. (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Hrsg. vom Archiv der Hansestadt/Reihe B ; 33).

NOODT (2001)

NOODT, Birgit: *Illegitime Geburt im 14. Jh. Uneheliche Kinder und ihre Mütter in Lübecker Quellen des 14. Jahrhunderts.* In: *ZVLGA*, 81. Jg. (2001), S. 77-103.

[NIYR]

*Norges innskrifter med de yngre runer.* Oslo.

6. Liestøl, Aslak: *Bryggen i Bergen.* Red. av James E. Knirk. Oslo: Norsk kjeldeskiftinstitutt, 1980-90.

NOWOSADTKO, Jutta: *Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier 'unehrlicher Berufe' in der Frühen Neuzeit.* Paderborn, München, Wien: Schöningh, 1994.

- NØRGÅRD, Erik: *Prostitution i Danmark efter middelalderen*. København: Holkenfeldt, 1990. (= Den erotiske kulturhistorie ; 4).
- OGRIS, Werner: Art. ‚Friedelehe‘. Aus: *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. I Sp. 1294-1296.
- OPITZ (1991)  
OPITZ, Claudia: *Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters*. Aus: Lundt, Bea (Hrsg.): *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten*. München: Fink, 1991, S. 25-48.
- OPITZ (1993)  
OPITZ, Claudia: *Frauenalltag im Spätmittelalter (1250-1500)*. Aus: Duby, Georges; Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen Bd. 2: Mittelalter. Hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber* Frankfurt: Campus, 1993, S. 283-339.
- OPITZ (2005)  
OPITZ, Claudia: *Um-Ordnungen der Geschlechter*. Einführung in die Geschlechtergeschichte. Tübingen: edition diskord, 2005 (= Historische Einführungen ; 10).
- ORLAND, Barbara; SCHEICH, Elvira (Hrsg.): *Das Geschlecht der Natur. Feministische Beiträge zur Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften. 1. Aufl.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1995. (= Ed. Suhrkamp/N.F. ; 727).
- ORTNER, Sherry B.; WHITEHEAD, Harriet (Hrsg.): *Sexual meanings. The cultural construction of gender and sexuality*. Cambridge: Cambridge Univ. Press, 1981.
- Oslo bys historie. Bd. 2: Byen ved festninger. Fra 1536 til 1814. Av Knud Sprauten*. Oslo: Cappelen, 1992.
- OTHENIN-GIRARD, Mireille; GOSENREITER, Anna; TRAUTWEILER, Sabine (Hrsg.): *Frau und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung*. Zürich: Chronos-Verl., 1991.
- OTIS, Leah L.: *Prostitution in Medieval society. The history of an urban institution in Languedoc*. Chicago u.a.: Univ. of Chicago Press, 1985.
- OTIS-COUR, Leah L.: *Lust und Liebe. Geschichte der Paarbeziehungen im Mittelalter*. Frankfurt/Main: Fischer, 2000. (= Fischer-TB ; 60107)
- PAPPRITZ, Anna (Hrsg.): *Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage*. Leipzig: Barth, 1919.
- PARTNER, Nancy F. (Hrsg.): *Studying medieval women. Sex, gender, feminism*. Cambridge, Mass.: Medieval Acad. of America, 1993.
- PAULI, Carl W.: *Lübeckische Zustände im Mittelalter*.  
1. Lübeckische Zustände zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Sechs Vorlesungen, gehalten in den Jahren 1838-1846. Lübeck: Aschenfeldt, 1847.  
2. Lübeckische Zustände im Mittelalter. Vorlesungen, gehalten in den Jahren 1850-1868. Lübeck: Bolhoyer, 1872.

3. Lübeckische Zustände im Mittelalter. Recht und Kultur. Leipzig: Duncker & Humblot, 1878.
- PAULI (1860)  
PAULI, Carl W.: *Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette*. In: *ZVLGA*, 1. Jg. (1860), S. 197-218.
- PAVAN, Elisabeth: *Police de moers, société et poétique à Venise à la fin du Moyen âge*. In: *Revue historique*, 104. Jg. (1980), S. 241-288.
- PAYER (1993)  
PAYER, Pierre J.: *The bridling of desire. Views of sex in the Later Middle Ages*. Toronto, Buffalo: Univ. of Toronto Press., 1993.
- PAYER (1994)  
PAYER, Pierre J.: *Sex and the penitentials. The development of a sexual code 550-1150*. Toronto u.a.: Univ. of Toronto Press, 1994.
- PEDERSEN K (1987)  
PEDERSEN, Kenno: *Blandt bødler og andet skarnsfolk - i det gamle Helsingør*. Helsingør: Nordisk forlag, 1987.
- PEDERSEN K (1989)  
PEDERSEN, Kenno: *Stadens døtre. Træk af prostitutionens historie i Helsingør*. Helsingør: Nordisk forlag, 1989.
- PEDERSEN K (1996)  
PEDERSEN, Kenno: *Christian den Fierdes Helsingør*. Helsingør: Nordisk forlag, 1997. (= Rundt i det gamle Helsingør ; 3)
- PEDERSEN L  
PEDERSEN, Laurits: *Helsingør i sundtoldstiden 1428-1857. 2 Bde*. Helsingør, 1875.
- PERRY, Mary E.: *Gender and disorder in early modern Seville*. Princeton, N.J.: Princeton Univ. Press, 1990.
- PETERS, Jan: *Frauen vor Gericht in der märkischen Gutsherrschaft, 2. Hälfte 17. Jh.* Aus: Ulbricht, Otto (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*. Köln u.a.: Böhlau, 1995, S. 231-258.
- PETERSEN, Viggo: *Et glimt fra bordellet i Haderslev for 100 år siden*. In: *Sønderjysk månedsskrift*, 50. Jg. (1974), S. 26-27.
- PFEIFFER, Klaus-Peter (Hrsg.): *Vom Rande her? Zur Idee des Marginalismus. Festschrift für Heinz Robert Schlette zum 65. Geburtstag*. Würzburg: Königshausen und Neumann, 1996.
- PITZ, Ernst: *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter*. Köln, Nürnberg, Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde. Köln: Neubner, 1959 (= Reihe Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln ; 45).

- PLASS, Hans-Peter: *Behandlung von Gewalttätigkeiten des Ehemannes im spätmittelalterlichen Hamburg und Lübeck*. In: *Zeitschrift für Hamburgische Geschichte*, 76. Jg. (1990), S. 183-191.
- POUCHE, Michel: *Mythen und Mysterien. Vom Altertum zum Mittelalter*. Aus: Duby, Georges; Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen im Bild*. Frankfurt/Main u.a.: Campus, 1995, S. 34-67.
- POULSEN, Bjørn (Hrsg.): *Flensborg i middelalderen*. Flensborg: Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, 1988.
- PRANGE, Wolfgang: *Magd - Köchin - Haushälterin. Frauen bei Lübecker Geistlichen am Ende des Mittelalters*. Aus: Imberger, Elke (Hrsg.): *Der Stand der Frauen, wahrlich ist ein schwerer Stand. Frauenleben im Spiegel einer Landesgeschichte*. Schleswig: Landesarchiv Schleswig-Holstein, 1994. (= Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs ; 39), S. 9-26.
- PUFF, Helmut: *Jobst von Overbeck (1663-1726) und das Hamburger Hiobshospital*. Hamburg Univ. Diss. 1987.
- QUÉTEL, Claude: *History of syphilis*. Baltimore: John Hopkins Univ. Press, 1990.
- RASMUSSEN, Poul: *Mål og vægt*. København: Dansk historisk fællesforening, 1967. (= Dansk historisk fællesforenings håndbøger)
- RATH (1984)  
RATH, Brigitte: *Prostitution und spätmittelalterliche Gesellschaft*. In: *Medium aevum quotidianum/Newsletter*, 4. Jg. (1984), S. 58-63.
- RATH (1986)  
RATH, Brigitte: *Prostitution und spätmittelalterliche Gesellschaft im österreichisch-süddeutschen Raum*. Aus: *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongreß in Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1986*. Wien: Verl. der Österr. Akad. der Wiss., 1986. (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs ; 9), S. 553-571.
- RATH (1994)  
RATH, Brigitte: *Von Huren, die keine sind ...* Aus: Erlach, Daniela; Reisenleitner, Markus; Vocolka, Karl (Hrsg.): *Privatisierung der Triebe? Sexualität in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/Main: Lang, 1994. (= Frühneuzeit-Studien ; 1), S. 349-366.
- REETZ, Jürgen: *Über das Lübecker Niederstadtbuch*. In: *ZVLGA* 35 (1955), S. 34-56.
- REHDER (1989)  
REHDER, Frauke (Hrsg.): *Volksleben, Kirche und Obrigkeit in Schleswig-Holstein von der Reformation bis ins 19. Jahrhundert*. Neumünster: Wachholtz, 1989. (= Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins ; 21)
- REHDER (1989a)

- REHDER, Frauke: *Volksfrömmigkeit und Kirchengleichheit. Beispiele aus schleswig-holsteinischen archivalischen Quellen*. Aus: Rehder, Frauke (Hrsg.): *Volksleben, Kirche und Obrigkeit in Schleswig-Holstein von der Reformation bis ins 19. Jahrhundert*. Neumünster: Wachholtz, 1989. (= Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins ; 21), S. 11-165.
- REICH, Anne-Kathrin: *Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung. Städtische Kleiderordnungen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert am Beispiel der Altstadt Hannover*. Hannover: Hahn'sche Buchh., 2005. (= Reihe Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens ; 125).
- REICHEL, Andrea-Martina: *Die Kleider der Passion. Für eine Ikonographie des Kostüms*. E-Diss Humboldt-Universität Berlin 1998.  
<http://dochoost.rz.hu-berlin.de/dissertationen/kunstgeschichte/reichel-andrea/HTML/reichel.html> (zuletzt eingesehen 6.8.2004).
- REICHSTEIN, Frank-Michael: *Das Beginnenwesen in Deutschland. Studien und Katalog*. Berlin: Köster, 2001. (= Wissenschaftliche Schriftenreihe / Geschichte ; 9).
- REIMÖLLER, Helma: *Ökonomik, Kleidung und Geschlecht*. Aus: Kuhn, Annette; Lundt, Bea (Hrsg.): *Lustgarten und Dämonenpein. Konzepte von Weiblichkeit im Mittelalter und Früher Neuzeit*. Dortmund: Ed. Ebersbach, 1997, S. 81-108.
- RESTLE, M.: *Art. ‚Maria von Ägypten‘*. Aus: *Lexikon des Mittelalters*. VI Sp. 275.
- REXROTH, Frank: *Das Milieu der Nacht. Obrigkeit und Randgruppen im spätmittelalterlichen London*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1999. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte ; 153).
- [RGA]  
*Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*. Begründet von Johannes Hoops. Hrsg. von Herbert Jankuhn u.a. Berlin: deGruyter, 1973-.
- RICHARDS, Jeffrey: *Sex, dissidence and damnation. Minority groups in the Middle Ages*. London, New York: Routledge, 1991.
- RIDDLE (1992)  
RIDDLE, John M.: *Contraception and abortion from the Ancient world to the renaissance*. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press, 1992.
- RIDDLE (1997)  
RIDDLE, John M.: *Eve's herbs. A history of contraception and abortion in the west*. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press, 1997.
- RIIS (1981)  
RIIS, Thomas (Hrsg.): *Aspects of poverty in Early Modern Europe. Bd. 1*. Stuttgart u.a.: Klett-Cotta, 1981. (= Veröffentlichungen des Europäischen Hochschulinstituts ; 10)
- RIIS (1981a)  
RIIS, Thomas: *Poverty and urban development in Early Modern Europe. 15th - 18th/19th centuries. A general view*. Aus: Riis, Thomas (Hrsg.): *Aspects of pov-*



- erty in Early Modern Europe. Bd. 1* Stuttgart u.a: Klett-Cotta, 1981. (= Veröffentlichungen des Europäischen Hochschulinstituts ; 10), S. 1-28.
- RIIS (1986)  
RIIS, Thomas (Hrsg.): *Aspects of poverty in Early Modern Europe. Bd. 2.* Odense: Odense University Press, 1986.
- RIIS (1988)  
RIIS, Thomas: *Should auld acquaintance be forgot. Scottish-Danish relations c. 1450-1707. Bd.1 (1988)* Odense: Univ. of Odense Press, 1988.
- RIIS (1993)  
RIIS, Thomas (Hrsg.): *A special brew. Essays in honour of Kristof Glamann.* Odense: Odense Univ. Press, 1993. (= Odense Univ. studies in history and social sciences ; 165)
- RIIS (1997)  
RIIS, Thomas: *Poor relief and health care provision in sixteenth century Denmark.* Aus: Grell, Ole P.; Cunningham, Andrew (Hrsg.): *Health care and poor relief in protestant Europe 1500-1700. 1. publ.* London, New York: Routledge, 1997. (= Studies in the social history of medicine), S. 129-146.
- RIIS (1998)  
RIIS, Thomas (Hrsg.): *Tisch und Bett.* Die Hochzeit im Ostseeraum seit dem 13. Jahrhundert. Frankfurt/Main u.a.: Lang, 1998 (= Kieler Werkstücke/ Reihe A ; 19).
- RIIS (1998a)  
RIIS, Thomas: *Die Hochzeit und ihre rechtlich-politischen Aspekte in Dänemark.* Aus: Riis, Thomas (Hrsg.): *Tisch und Bett.* Die Hochzeit im Ostseeraum seit dem 13. Jahrhundert. Frankfurt/Main: Lang, 1998. (= Kieler Werkstücke/Reihe A ; 19), S. 17-30.
- RIIS (1999)  
RIIS, Thomas: *Stadtwerdung und städtische Typologie in Dänemark bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.* Aus: Büthe, Julia-K.; Riis, Thomas (Hrsg.): *Studien zur Geschichte des Ostseeraumes Bd. 3: Stadtwerdung und städtische Typologie des Ostseegebietes bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.* Odense: Odense Univ. Press, 1999, S. 101-112.
- RIIS (2002)  
RIIS, Thomas: Art. ‚Helsingør‘. Aus: *Lexikon des Mittelalters.* IV Sp. 2127-2128.
- RIIS (2002a)  
RIIS, Thomas: Art. ‚Kopenhagen‘. Aus: *Lexikon des Mittelalters.* V Sp. 1432-1434.
- RINGDAL (1997)  
RINGDAL, Nils Johan: *Verdens vanskelige yrke.* Oslo: Cappelens forlag, 1997.
- RINGDAL (2006)

- RINGDAL, Nils Johan: *Die neue Weltgeschichte der Prostitution*. München: Piper, 2006.
- RIPPMANN, Dorothee; SIMON-MUSCHEID, Katharina: *Weibliche Lebensformen und Arbeitszusammenhänge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Methoden, Ansätze und Postulate*. Aus: Othenin-Girard, Mireille; Gossenreiter, Anna; Trautweiler, Sabine (Hrsg.): *Frau und Öffentlichkeit. Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnentagung*. Zürich: Chronos-Verl., 1991, S. 63-98.
- RISA, Lisabet: *Geistlege og verdslege sanksjoner mot ugifte mødre*. Oslo, 1974.
- ROBERTS, Nickie: *Whores in history. Prostitution in Western society*. London: HarperCollins, 1992.
- ROECK, Bernd: *Außenseiter, Randgruppen, Minderheiten. Fremde im Deutschland der Frühen Neuzeit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1993. (= Kl. Vandenhoeck-Reihe ; 1568).
- RÖCKELEIN (1992)  
RÖCKELEIN, Hedwig: *Historische Frauenforschung. Ein Literaturbericht zur Geschichte des Mittelalters*. In: *HZ*, 255. Jg. (1992), S. 377-409.
- RÖCKELEIN (1996)  
RÖCKELEIN, Hedwig; GOETZ, Hans-Werner (Hrsg.): *Frauen-Beziehungsgeflechte im Mittelalter*. Berlin: Akad. Verl., 1996. (= Das Mittelalter ; 1, 2).
- RÖRIG (1931)  
RÖRIG, Fritz: *Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jahrhunderts. Seine rechtliche Funktion, sich wandelnde Zwecksetzung und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung*. Lübeck: Rathgens, 1931.
- RÖRIG (1955)  
RÖRIG, Fritz: *Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter. 2., erw. Aufl. der Beitr. ‚Die europäische Stadt‘ in Bd. 4 der Propyläen-Weltgeschichte. Hg. von W. Goetz (1932)*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1955. (= Kleine Vandenhoeck-Reihe ; 12-13)
- ROGGE J  
ROGGE, Jörg: *Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter*. Tübingen: Niemeyer, 1996. (= Studia Augustana ; 6).
- ROGGE R  
ROGGE, Roswitha: *Ehefrauen imd ihre 'zeitlichen Güter' zwischen Selbst- und Fremdbestimmung im spätmittelalterlichen Hamburg*. Aus: Kuhn, Annette; Lundt, Bea (Hrsg.): *Lustgarten und Dämonenpein. Konzepte von Weiblichkeit im Mittelalter und Früher Neuzeit*. Dortmund: Ed. Ebersbach, 1997, S. 109-129.
- ROPER (1985)  
ROPER, Lyndal: *Discipline and respectability. Prostitution and the reformation in Augsburg*. In: *History workshop*, 19. Jg. (1985), S. 3-28.

- ROPER (1988)  
ROPER, Lyndal: *Mothers of debauchery. Procuresses in Reformation Augsburg*. In: *German history*, 6. Jg. (1988), S. 1-19.
- ROPER (1989)  
ROPER, Lyndal: *The holy household. Women and morals in Reformation Augsburg*. Oxford: Clarendon Press, 1989 (= Oxford studies in social history).
- ROPER (1991)  
ROPER, Lyndal: ‚Wille‘ und ‚Ehre‘. *Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen*. Aus: Wunder, Heide; Vanja, Christina (Hrsg.): *Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. 1. Aufl.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1991, S. 180-197.
- ROPER (1992)  
ROPER, Lyndal: *Männlichkeit und männliche Ehre*. Aus: Hausen, Karin; Wunder, Heide (Hrsg.): *Frauengeschichte - Geschlechtergeschichte*. Frankfurt/Main u.a.: Campus, 1992. (= Reihe Geschichte und Geschlechter ; 1), S. 154-172.
- ROPER (1993)  
ROPER, Lyndal: *Ödipus und der Teufel*. Aus: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Stuttgart: Fischer, 1993. (= Fischer-TB ; 11571), S. 32-53.
- ROPER (1995)  
ROPER, Lyndal: *Ödipus und der Teufel. Körper und Psyche in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/Main: Fischer, 1995.
- ROSALDO, Michelle Z.: *The use and abuse of anthropology*. In: *Signs*, 5. Jg. (1980), S. 389-417.
- ROSENTHAL, Joel T. (Hrsg.): *Medieval women and the sources of Medieval history*. Athens, Georgia: Univ. of Georgia Press, 1990.
- ROSSIAUD (1984)  
ROSSIAUD, Jacques: *Prostitution, Sexualität und Gesellschaft in den französischen Städten des 15. Jahrhunderts*. Aus: Ariès, Philippe; Béjin, André (Hrsg.): *Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland*. Frankfurt/Main: Fischer, 1984, S. 97-120.
- ROSSIAUD (1994)  
ROSSIAUD, Jacques: *Dame Venus. Prostitution im Mittelalter*. München: Beck, 1994. (= Beck'sche Reihe ; 1044).
- ROSSIAUD (2000)  
ROSSIAUD, Jacques: *Actualité - réflexions sur la prostitution*. In: *L'histoire*, 247. Jg. (2000), S. 26-27.
- RUBLACK, Ulinka: ‚Viehisch, frech vnd onverschämpt‘. *Inzest in Südwestdeutschland ca. 1530-1700*. Aus: Ulbricht, Otto (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern*.

- Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit.* Köln u.a.: Böhlau, 1995, S. 171-214.
- RUSSELL, Paul A.: *Syphilis. God's scourge or nature's vengeance? The German printed response to a public problem in the Early sixteenth century.* In: *ARG*, 80. Jg. (1989), S. 286-307.
- SÆVERAAS, Betty: *Det tyske kontor på Bryggen. Hanseatene i Bergen fram til ca. 1560. Bd. 1: Avhandlingsdel.* Bergen Univ. Hovedoppg. 1981.
- SALISBURY (1991)  
SALISBURG, J. E.: *Sex in the Middle Ages.* New York: Garland Publ., 1991.
- SALISBURY (1996)  
SALISBURY, Joyce E.: *Gendered sexuality.* Aus: Bullough, Vern L.; Brundage, James A. (Hrsg.): *Handbook of medieval sexuality.* New York u.a.: Garland Publ., 1996, S. 81-102.
- SANDMO, Erling: *Æren og ærekrænkelsen.* Aus: Tønnesson, Kaare (Hrsg.): *Normer og sosial kontroll i Norden ca. 1550-1850. Domstolene i samspill med lokalsamfunnet. Rapport 2. til det 22. Nordiske historikermøte. Oslo, 13.-18. aug. 1994.* Oslo: IKS, Avd. for historie, Univ. i Oslo, 1994, S. 81-86.
- SANDNES, Jørn: *Kniven, ølet og æren. Kriminalitet og samfunn i Norge på 1500- og 1600-tallet.* Oslo: Universitetsforlaget, 1990.
- SANDVIK (1985)  
SANDVIK, Hilde: *Kvinner i bynæringer på 1700-tallet.* Aus: Tranberg, Anna u.a. (Hrsg.): *Kvinnekår i det gamle samfunn, ca. 1500-1850.* Oslo: Norsk lokalhistorisk institutt, 1985. (= Skrifter fra Norsk lokalhistorisk institutt ; 16), S. 65-90.
- SANDVIK (1991)  
SANDVIK, Hilde: *Kvinnens rettslige handleevne. Tingbøker som kilde til forholdet mellom kjønnene.* In: *HT (Norwegen)*, Jg. 1991, H. 2, S. 282-292.
- SANDVIK (1994)  
SANDVIK, Hilde: *Kjønnsperspektiv på tidlig moderne tids økonomi - med vekt på arbeid og økonomisk rådighet i familieøkonomien.* Aus: Melby, Kari (Hrsg.): *Fra kvinne- til kjønns historie? Rapport III. Det 22. nordiske historikermøte Oslo 13.-18. august 1994.* Oslo: IKS, Avdeling for historie, Universitetet i Oslo, og Den norske historiske forening, 1994, S. 93-106.
- SARNOWSKY, Jürgen (Hrsg.): *Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten.* Jahresversammlung des Hansischen Geschichtsvereins, 19.-22. Juni in Hameln. Trier: Porta-Alba-Verl., 2006 (= Hansische Studien ; 16).
- SAWYER, Birgit: *Kvinnor och familj i det forn- och medeltid Skandinavien.* Skara: Viktoria bokförlag, 1992. (= Occasional papers on medieval topics ; 6).
- SCHEFFKNECHT, Wolfgang: *Scharfrichter. Vom römischen carnifex bis zum frühneuzeitlichen Staatsdiener.* Aus: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hrsg.): *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Neu bearb. Aufl.* Warendorf: Fahlbusch, 2001, S. 122-172.

- SCHIØTZ, Aina: *Prostitusjon og prostituerte i 1880-åras Kristiania*. Aus: Gotaas, Anne-Marit u.a. (Hrsg.): *Det kriminelle kjønn. Om barnefødsel i dølgsmål, abort og prostiusjon. Bidrag til norsk kvinnehistorie*. Oslo: Pax, 1980. (= Pax-Bok), S. 35-79.
- SCHIPPERGES, Heinrich: *Der Garten der Gesundheit. Medizin im Mittelalter*. München: dtv, 1990. (= dtv ; 11278)
- SCHJØLBERG, Ellen: *Middelalderkvinnens tekstilarbejde*. Aus: Øye, Ingvild (Hrsg.): *Middelalderkvinner - liv og virke*. Bergen: Bryggens Museum, 1989. (= Onsdagskvelder i Bryggens Museum ; 4), S. 80-115.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth: Art. ‚Pranger‘. Aus: *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. III Sp. 1877-1884.
- SCHMUGGE (1994)  
SCHMUGGE, Ludwig; WIGGENHAUSER, Beatrice (Hrsg.): *Illegitimität im Spätmittelalter*. München: Oldenbourg, 1994. (= Schriften des Historischen Kollegs/Kolloquien ; 29).
- SCHMUGGE (1994a)  
SCHMUGGE, Ludwig: *Einleitung*. Aus: Schmugge, Ludwig; Wiggenhauser, Beatrice (Hrsg.): *Illegitimität im Spätmittelalter*. München: Oldenbourg, 1994. (= Schriften des Historischen Kollegs / Kolloquien ; 29), S. 1-20.
- SCHNEIDER, J.: Art. ‚Kleiderordnungen‘. Aus: *Lexikon des Mittelalters*. V Sp. 1197-1198.
- SCHNELL (1998)  
SCHNELL, Rüdiger: *Frauendiskurs, Männerdiskurs, Ehediskurs*. Frankfurt/Main: Campus, 1998. (= Reihe Geschichte und Geschlechter ; 23)
- SCHNELL (2002)  
SCHNELL, Rüdiger: *Sexualität und Emotionalität in der vormodernen Ehe*. Köln u.a.: Böhlau, 2002.
- SCHÖNFELDT, Gustav: *Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg*. Weimar Felber, 1897. (= Sozialgeschichtliche Forschungen/Erg.-Hefte zur Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ; 2)
- SCHORN-SCHÜTTE, Luise: *Wirkung der Reformation auf die Rechtsstellung der Frau im Protestantismus*. Aus: Gerhard, Ute (Hrsg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München: Beck, 1997, S. 94-104.
- SCHREIER-HORNUNG, Antonie: *Spielleute, Fahrende, Aussenseiter. Künstler der mittelalterlichen Welt*. Göppingen: Kümmerle, 1981. (= Göppingen Arbeiten zur Germanistik ; 328).
- SCHREINER, Klaus; SCHNITZLER, Norbert (Hrsg.): *Gepeinigt, begehrt, vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*. München: Fink, 1992.

SCHUBERT (1985)

SCHUBERT, Ernst: *Gauner, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters*. Aus: Meckseper, Cord (Hrsg.): *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1985. (= Kleine Vandenhoeck-Reihe ; 1511), S. 97-128.

SCHUBERT (1988)

SCHUBERT, Ernst: *Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter*. In: *Saeculum*, 39. Jg. (1988), S. 294-339.

SCHUBERT (1995)

SCHUBERT, Ernst: *Fahrendes Volk im Mittelalter*. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte, 1995.

SCHULT, Herbert: *Ein ungewöhnliches Frauenleben*. In: *ZVLGA*, 67. Jg. (1987), S. 305-306.

SCHULTE (1985)

SCHULTE, Regina: *Bevor das Gerede zum Tratsch wird*. In: *Journal für Geschichte*, 2. Jg. (1985), S. 16-21.

SCHULTE (1992)

SCHULTE, Regina: *Bevor das Gerede zum Tratsch wird*. Aus: Hausen, Karin; Wunder, Heide (Hrsg.): *Frauengeschichte - Geschlechtergeschichte*. Frankfurt/Main u.a.: Campus, 1992. (= Reihe Geschichte und Geschlechter ; 1), S. 67-73.

SCHULTE (1994)

SCHULTE, Regina: *Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt*. 2. Aufl. Hamburg: Europ. Verl.-Anst., 1994. (= eva-TB ; 222).

SCHULZ, Knut: *Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte*. Aus: Schmugge, Ludwig; Wiggenhauser, Beatrice (Hrsg.): *Illegitimität im Spätmittelalter*. München: Oldenbourg, 1994. (= Schriften des Historischen Kollegs/Kolloquien ; 29), S. 67-83.

SCHUR, Edwin M.: *Labeling women deviant. Gender, stigma and social control*. Philadelphia: Temple Univ. Press, 1984.

SCHUSTER B (1991)

SCHUSTER, Beate: *Frauenhandel und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert*. In: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 78. Jg. (1991), S. 172-189.

SCHUSTER B (1995)

SCHUSTER, Beate: *Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jh.* Frankfurt: Campus, 1995. (= Geschichte und Geschlechter ; 12).

SCHUSTER B (1996)

SCHUSTER, Beate: *Die unendlichen Frauen. Prostitution und städtische Ordnung in Konstanz im 15. und 16. Jahrhundert*. Konstanz: UVK, 1996.

SCHUSTER B (1998)

- SCHUSTER, Beate: *Wer gehört ins Frauenhaus? Rügebräuche und städtische Sittlichkeitspolitik im 15. und 16. Jahrhundert*. Aus: Blänkner, Reinhard; Jussen, Bernhard (Hrsg.): *Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners*. Göttingen, 1998, S. 185-252.
- SCHUSTER P (1992)  
SCHUSTER, Peter: *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland 1350-1600*. Paderborn: Schöningh, 1992.
- SCHUSTER P (1993)  
SCHUSTER, Peter: *Hinaus oder ins Frauenhaus*. Aus: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Stuttgart: Fischer, 1993. (= Fischer-TB ; 11571), S. 17-31.
- SCHUSTER P (1994)  
SCHUSTER, Peter: *Sünde und Vergebung. Integrationshilfen für reumütige Prostituierte im Mittelalter*. In: *ZHF*, 21. Jg. (1994), S. 145-170.
- SCHUSTER P (1998)  
SCHUSTER, Peter: *Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft*. Aus: Backmann, Sibylle; Künast, Hans-Jörg; Ullmann, Sabine (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Berlin: Akad.-Verl., 1998. (= Colloquia Augustana ; 8), S. 40-66.
- SCHWAIBOLD, Matthias: *Mittelalterliche Bußbücher und sexuelle Normalität*. In: *Ius Commune*, 15. Jg. (1988), S. 107-129.
- SCHWANT, Elisabeth: *Kunst im Frauenkloster*. Aus: Lundt, Bea (Hrsg.): *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten*. München Fink, 1991, S. 81-117.
- SCHWERHOFF (1990)  
SCHWERHOFF, Gerd: *...die groisse oerverswenckliche costlicheyt zo messigen. Bürgerliche Einheit und ständische Differenzierung in Kölner Aufwandsordnungen (14. - 17. Jh.)*. In: *RhVjBl*, 54. Jg. (1990), S. 95-122.
- SCHWERHOFF (1992)  
SCHWERHOFF, Gerd: *Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung*. In: *ZHF*, 19. Jg. (1992), S. 385-414.
- SCHWERHOFF (1993)  
SCHWERHOFF, Gerd: *Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion*. Aus: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Stuttgart: Fischer, 1993. (= Fischer-TB ; 11571), S. 158-188.
- SCHWERHOFF (1995)

- SCHWERHOFF, Gerd: *Geschlechtsspezifische Kriminalität im frühneuzeitlichen Köln*. Aus: Ulbricht, Otto (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*. Köln u.a.: Böhlau, 1995, S. 83-116.
- SCHWERHOFF (1999)  
SCHWERHOFF, Gerd: *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*. Tübingen: Edition diskord, 1999. (= Historische Einführungen ; 3).
- SCOTT (1986)  
SCOTT, Joan W.: *Gender. A usefull category of historical analysis*. In: *American historical review*, 91. Jg. (1986), S. 1053-1075.
- SCOTT (1988)  
SCOTT, Joan W.: *Gender and the politics of history*. New York: Columbia Univ. Press, 1988.
- SELLEVOLD, B. (Hrsg.): *Fokus på kvinner i middelalderkilder. Rapport fra symposiet 'Kilder til kvinnehistoriske studier i nordisk middelalder' (Isegran, sept. 1990)*. Skara: Viktoria bokförlag, 1992.
- SEMMINGSSEN, Ingrid; MONSEN, Nina Karin; TSCHUDI-MADSEN, Stephan (Hrsg.): *Norges kulturhistorie. Bd. 2: Kaupang og katedral*. Oslo: Aschehoug, 1979.
- SHAHAR (1986)  
SHAHAR, Shulamit: *The history of women in the later Middle Ages. A general view and problems of research*. Aus: *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongreß in Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1986* Wien: Verl. der Österr. Akad. der Wiss., 1986. (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs ; 9), S. 9-18.
- SHAHAR (1988)  
SHAHAR, Shulamit: *Die Frau im Mittelalter*. Frankfurt/Main: Athenäum, 1988.
- SIEVERS, Kai D.: *Leben in Armut. Zeugnis der Armutskultur aus Lübeck und Schleswig-Holstein vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*. Heide, 1991.
- SIGNORI, Gabriela: *Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte, Sozialgeschichte. Forschungsfelder – Forschungslücken*. Aus: Kuhn, Annette; Lundt, Bea (Hrsg.): *Lustgarten und Dämonenpein. Konzepte von Weiblichkeit im Mittelalter und Früher Neuzeit*. Dortmund: Ed. Ebersbach, 1997, S. 29-53.
- SIMON-MUSCHEID, Katharina: *"Und ob sie schon einen dienst finden, so sind sie nit bekleidet dernoch". Die Kleidung städtischer Unterschichten zwischen Projektionen und Realität im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*. In: *Saeculum*, 44. Jg. (1993), S. 47-64.
- SKYUM-NIELSEN, Niels: *Fruer og vildmænd. Bd. 2: Dansk middelalderhistorie 1340-1400*. København Akademisk forlag, 1997.
- SMART, Carol (Hrsg.): *Women, sexuality and social control*. London u.a.: Routledge, 1978.



- SPREITZER, Brigitte: *Die stumme Sünde. Homosexualität im Mittelalter*. Göppingen: Kümmerle, 1988. (= Göppinger Arbeiten zur Germanistik ; 498).
- STEFÁNSSON, Magnus: *Seksualitet og synd i middelalderen*. Aus: Øye, Ingvild (Hrsg.): *Liv og helse i middelalderen*. Bergen: Bryggens Museum, 1992. (= Onsdagskvelder i Bryggens Museum ; 6), S. 49-60.
- STEISLAND, Gro: *Kvinder og kult i Vikingtiden*. Aus: *Kvinnearbeid i Norden fra vikingtiden til reformasjonen. Foredrag fra et kvinnehistorisk seminar i Bergen, 3.-7. august 1983*. Bergen: Alvheim & Heide, 1985, S. 31-42.
- STOBYNSKI, Annelie: *Schleswig-Holsteinische Polizeiordnungen (1579-1636). Über Brauchformen und ihre Auswirkungen in den Brückdingungen*. Aus: Rehder, Frauke (Hrsg.): *Volksleben, Kirche und Obrigkeit in Schleswig-Holstein von der Reformation bis ins 19. Jahrhundert*. Neumünster: Wachholtz, 1989. (= Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins ; 21), S. 167-307.
- STUARD, Susan M. (Hrsg.): *Women in Medieval history*. Philadelphia: Univ. of Pennsylvania Press, 1988. (= Middle Ages series).
- STUART, Kathy: *Des Scharfrichters heilende Hand. Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit*. Aus: Backmann, Sibylle; Künast, Hans-Jörg; Ullmann, Sabine (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Berlin: Akad.-Verl., 1998. (= Colloquia Augustana ; 8), S. 316-348.
- SUMNER, Collin: *The sociology of deviance. An obituary*. Buckingham: Open Univ. Press, 1994.
- TALLERUD, Berndt: *Skräckens tid. Farsoternas kulturhistoria*. Stockholm: Prisma, 1999.
- THEROUX, Alexander: *Gelb. Anleitungen eine Farbe zu lesen*. Berlin: Europ. Verl.-Anst., 1998.
- THEUERKAUF, Gerhard: *Frauen im Spiegel mittelalterlicher Geschichtsschreibung und Rechtsaufzeichnung*. Aus: Vogel, Barbara; Weckel, Ulrike (Hrsg.): *Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit*. Hamburg: Krämer, 1991. (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte ; 4), S. 147-166.
- THOMASSET, Claude: *Von der Natur der Frau*. Aus: Duby, Georges; Perrot, Michelle (Hrsg.): *Geschichte der Frauen Bd. 2: Mittelalter*. Hrsg. von Christiane Klapisch-Zuber Frankfurt: Campus, 1993, S. 55-83.
- THYGESEN, Frants: *Tysk strafferets indtrængen i Sønderjylland mellem 1500 og 1800*. København: Juristforbundet, 1968.
- TLUSTY, B. Ann: *Crossing Gender boundaries. Women as drunkards in Early Modern Augsburg*. Aus: Backmann, Sibylle; Künast, Hans-Jörg; Ullmann, Sabine (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Berlin: Akad.-Verl., 1998. (= Colloquia Augustana ; 8), S. 185-198.

- TOCH, Michael: *Die Juden im mittelalterlichen Reich*. München: Oldenbourg, 1998. (= Enzyklopädie deutscher Geschichte ; 44).
- TRANBERG, Anna (Hrsg.): *Kvinnekår i det gamle samfunn, ca. 1500-1850*. Oslo: Norsk lokalhistorisk institutt, 1985. (= Skrifter fra Norsk lokalhistorisk institutt ; 16).
- TRAPP, J.P.: *Danmark. 5. udg. Bd. 3: Frederiksborg Amt*. København, 1953.
- [TRE]  
*Theologische Realenzyklopädie*. Hrsg. von Gerhard u.a. Berlin: deGruyter, 1976-
- TREBBI, Marco : *Bryggen i Bergen*. Oslo: Arfo, 1997.
- TREXLER (1980)  
 TREXLER, Richard C.: *Public life in Renaissance Florence*. New York, 1980. (= Studies in social disconuity).
- TREXLER (1981)  
 TREXLER, Richard C.: *La prostitution florentine au XVe siècle. Patronages et clientèles*. In: *Annales: économies, sociétés, civilisations*, 36. Jg. (1981), S. 983-1015.
- TRYTI, Anna E.: *Kvinner og klosterliv*. Aus: Øye, Ingvild (Hrsg.): *Middelalderkvinner - liv og virke*. Bergen: Bryggens Museum, 1989. (= Onsdagskvelder i Bryggens Museum ; 4), S. 31-47.
- TUANA, Nancy: *Der schwächere Samen. Androzentrismus in der Aristotelischen Zeugungstheorie und der Galenschen Anatomie*. Aus: Orland, Barbara; Scheich, Elvira (Hrsg.): *Das Geschlecht der Natur. Feministische Beiträge zur Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften. 1. Aufl.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1995. (= Ed. Suhrkamp/N.F. ; 727), S. 203-223.
- TUFT, Guri: *Epidemier før AIDS. Farsottenes kulturhistorie*. Oslo: Cappelen, 1989.
- TØNNESSON, Kaare (Hrsg.): *Normer og sosial kontroll i Norden ca. 1550-1850. Domstolene i samspill med lokalsamfunnet. Rapport 2. til det 22. Nordiske historikermøte. Oslo, 13.-18. aug. 1994*. Oslo: IKS, Avd. for historie, Univ. i Oslo, 1994.
- UITZ (1986)  
 UITZ, Erika: *Die Frau im Berufsleben der spätmittelalterlichen Stadt, untersucht am Beispiel von Städten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik*. Aus: (Hrsg.): *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongress in Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1986*. Wien: Verl. der Österr. Akad. der Wiss., 1986. (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs ; 9), S. 439-473.
- UITZ (1988)  
 UITZ, Erika: *Die Frau in der mittelalterlichen Stadt*. Stuttgart: Abend, 1988.
- UITZ (1991)

- UITZ, Erika: *Zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation von Frauen in ausgewählten spätmittelalterlichen Hansestädten*. Aus: Vogel, Barbara; Weckel, Ulrike (Hrsg.): *Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit*. Hamburg: Krämer, 1991. (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte ; 4), S. 80-115.
- UITZ (1993)  
UITZ, Erika: *Stadtgeschichte und Geschlechtergeschichte*. Aus: Mayrhofer, Fritz (Hrsg.): *Stadtgeschichtsforschung. Aspekte, Tendenzen, Perspektiven*. Linz 1993. (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas ; 12), S. 101-107.
- ULBRICH (1990)  
ULBRICH, Claudia: *Unartige Weiber. Präsenz und Renitenz von Frauen im frühneuzeitlichen Deutschland*. Aus: Dülmen, Richard van (Hrsg.): *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn*. Frankfurt: Fischer, 1990, S. 13-42.
- ULBRICH (1995)  
ULBRICH, Claudia: *Weibliche Delinquenz im 18. Jahrhundert. Eine dörfliche Fallstudie*. Aus: Ulbricht, Otto (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*. Köln u.a.: Böhlau, 1995, S. 281-312.
- ULBRICHT (1993)  
ULBRICHT, Otto: *Kindsmörderinnen vor Gericht. Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland 1680-1810*. Aus: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.): *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Stuttgart: Fischer, 1993. (= Fischer-TB ; 11571), S. 54-85.
- ULBRICHT (1995)  
ULBRICHT, Otto (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*. Köln u.a.: Böhlau, 1995.
- VAN DER MEER, Theo: *Medieval prostitution and the case of a (mistaken?) sexual identity*. In: *Journal of women's history*, 11. Jg. (1999), S. 178-185.
- VERDON, Jean: *La vie quotidienne de la femme en France au bas Moyen Âge*. Aus: *Frau und spätmittelalterlicher Alltag. Internationaler Kongreß in Krems an der Donau 2. bis 5. Oktober 1986* Wien: Verl. der Österr. Akad. der Wiss., 1986. (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs ; 9), S. 325-386.
- VOGEL, Barbara; WECKEL, Ulrike (Hrsg.): *Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit*. Hamburg: Krämer, 1991. (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte ; 4).
- VOGT, Karl (Hrsg.): *Kvinnenes kulturhistorie. Bd. 1: Fra antikken til år 1800*. Oslo: Universitetsforlaget, 1985.
- VOLLAND, Gerlinde: *O du grüne Lebenskraft ...* Aus: Kuhn, Annette; Lundt, Bea (Hrsg.): *Lustgarten und Dämonenpein. Konzepte von Weiblichkeit im Mittelalter und Früher Neuzeit*. Dortmund: Ed. Ebersbach, 1997, S. 154-188.

- WALLEM, Fredrik B.: *Pokker i Bergen*. Aus: Aall, Hans u.a. (Hrsg.): *Kunst og håndverk. Nordiske studier av Hans Aal u.a. Festschrift Johann Bøgh*. Kristiania: Cammermeyer, 1918, S. 225-232.
- WASCHINSKI, Emil: *Währung, Preisentwicklung*. Neumünster: Wachholtz, 1952. (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins ; 26).
- WECKEL, Ulrike (Hrsg.): *Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert*. Göttingen: Wallstein Verl., 1998. (= Das achtzehnte Jahrhundert/Supplementa ; 6).
- WEHRMANN (1864)  
WEHRMANN, Carl F.: *Die älteren Lübeckischen Zunftrollen*. Lübeck: Aschenfeldt, 1864.
- WEHRMANN (1867)  
WEHRMANN, Carl F.: *Eine Luxusordnung*. In: *ZVLGA*, 2. Jg. (1867), S. 508-528.
- WEHRMANN (1872)  
WEHRMANN, Carl F. (Hrsg.): *Die älteren Lübeckischen Zunftordnungen. 2., verb. Aufl.* Lübeck: Grautoff, 1872.
- WEHRMANN (1876)  
WEHRMANN, Carl F.: *Das Lübecker Archiv*. In: *ZVLGA* 3 (1876) S. 349-406.
- WEIGAND, Karl: *Flensburg Atlas. Die Stadt Flensburg in der deutsch-dänischen Grenzregion in Geschichte und Gegenwart*. Flensburg 1978. (= Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte ; 27).
- WEISSER, U.: *Art. ‚Abtreibung‘*. Aus: *Lexikon des Mittelalters*. I Sp. 65.
- WENSKY, Margot: *Frauen in der Hansestadt Köln im 15. und 16. Jahrhundert*. Aus: Vogel, Barbara; Weckel, Ulrike (Hrsg.): *Frauen in der Ständegesellschaft. Leben und Arbeiten in der Stadt vom späten Mittelalter bis zur Neuzeit*. Hamburg: Krämer, 1991. (= Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte ; 4), S. 49-68.
- WESTPHAL, Hannelore: *Die Liebe auf dem Dorf. Vom Wandel der Sexualmoral und der Prostitution auf dem Lande*. Braunschweig: Holtzmeier, 1988.
- WIESNER (1989)  
WIESNER, Merry E.: *Guilds, male bonding and women's work in Early modern Europe*. In: *Gender and history*, 1. Jg. (1989), H. 2, S. 125-137.
- WIESNER (1998)  
WIESNER, Merry E.: *The religious dimensions of guild notions of honor in Reformation Germany*. Aus: Backmann, Sibylle; Künast, Hans-Jörg; Ullmann, Sabine (Hrsg.): *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Berlin: Akad.-Verl., 1998. (= Colloquia Augustana ; 8), S. 223-236.
- WILBERTZ, Gisela: *Scharfrichter und Abdecker - Aspekte ihrer Sozialgeschichte vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*. Aus: Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hrsg.): *Rand-*

- gruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch. 2., neubearb. Aufl.* Warendorf : Fahlbusch, 1994, S. 121-156.
- WINKLE, Stefan: *Geisseln der Menschheit. Kulturgeschichte der Seuchen. 3., verb. und erw. Aufl.* Düsseldorf: Artemis & Winkler, 2005.
- WOOD, Ian; LUND, Niels (Hrsg.): *People and places in Northern Europe 500-1600. Essays in honour of Peter Hayes Sawyer.* Woodbridge: Boydell, 1991.
- WUNDER (1991)  
WUNDER, Heide; VANJA, Christina (Hrsg.): *Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. 1. Aufl.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1991.
- WUNDER (1992)  
WUNDER, Heide: *Er ist die Sonn', sie ist der Mond. Frauen in der Frühen Neuzeit.* München: Beck, 1992.
- WUNDER (1992a)  
WUNDER, Heide: *Geschlechtsidentitäten. Frauen und Männer im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit.* Aus: Hausen, Karin; Wunder, Heide (Hrsg.): *Frauengeschichte - Geschlechtergeschichte.* Frankfurt/Main u.a.: Campus, 1992. (= Reihe Geschichte und Geschlechter ; 1), S. 131-136.
- WUNDER (1995)  
WUNDER, Heide: *Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Überlegungen aus der Sicht der Geschlechtergeschichte.* Aus: Ulbricht, Otto (Hrsg.): *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit.* Köln u.a.: Böhlau, 1995, S. 39-62.
- WUNDER (1997)  
WUNDER, Heide: *Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit.* Aus: Gerhard, Ute (Hrsg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart.* München: Beck, 1997, S. 27-54.
- ØYE (1989)  
ØYE, Ingvild (Hrsg.): *Middelalderkvinner - liv og virke.* Bergen: Bryggens Museum, 1989. (= Onsdagskvelder i Bryggens Museum ; 4).
- ØYE (1990)  
ØYE, Ingvild: *Hanseatenes by. Det tyske kontor i Bergen. Bryggens Museum 30. juni - 18. september 1990.* Bergen: Bryggens Museum, 1990.
- ØYE (1990a)  
ØYE, Ingvild: *Middelalderkvinner i tverrfaglig belysning.* In: *HT (Norwegen)*, Jg. 1990, S. 435-454.
- ØYE (1992)  
ØYE, Ingvild (Hrsg.): *Liv og helse i middelalderen.* Bergen: Bryggens Museum, 1992. (= Onsdagskvelder i Bryggens Museum ; 6).
- ØYE (1996)

ØYE, Ingvild (Hrsg.): *Bergen und die deutsche Hanse*. Bergen: Bryggens Museum, 1996

ØYE (1999)

ØYE, Ingvild: *Kvinner, kjønn og samfunn. Fra vikingtid til reformasjon*.

Aus: Blom, Ida; Sogner, Sølvi (Hrsg.): *Med kjønnsperspektiv på norsk historie. Fra vikingtiden til 2000-årskiftet*. Oslo: Cappelen, 1999, S. 17-82.

## 24 Personenindex

- A**
- Abelke Bremers (Lübeck)  
 Prostituierte, Kupplerin 67, 135, 174, 179, 376
- Abelke Möllers (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 112
- Abelke vd Kassel (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102, 375
- Abraham, aus Bremen ..... 37
- Absalon Pedersson Beyer (1528-1575)  
 Lesemeister und Lektor an der  
 Bergenser Kathedralschule, Verf.  
 des 'Kapitelsbok, der 'Om Norgis  
 Rige' Chronik 13, 37, 53, 62, 70,  
 95, 110, 156, 157, 180, 185, 188,  
 248, 249, 291, 304, 323
- Adelheid Husmans (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 112
- Adelheid von Thermannskirchen . 159
- Adrian van Dortmund (Bergen)  
 Schuhmacher ..... 182
- Agnete Hermann Mønters datter  
 (Helsingør) ..... 103
- Agnethe Herborg ..... 186
- Alert, Meister (Bergen)  
 Bader ..... 156
- Alexander IV. († 25.5.1261), Papst  
 (12.12.1254 - 25.5.1261) ..... 94
- Alexander Crawford ..... 52
- Alexander Seitz ..... 312
- Alice (London) ..... 172
- Anders Aalborgis (Helsingør)  
 Büttel von Helsingør 111, 169, 170,  
 305, 362
- Anders Rasmussen Fynbo  
 Büttel von Helsingør ..... 170, 174
- Andris Gellerman (Helsingør) 280, 281,  
 282
- Anna Hansdatter  
 Prostituierte ..... 103
- Anna ipsa domestica (Bergen) 124, 176
- Anna Svandunet  
 Prostituierte ..... 108
- Anna, Bich paa trappe (Bergen)  
 Prostituierte ..... 109, 110
- Anne (London)  
 Prostituierte ..... 172
- Anne Bardskerris ..... 174
- Anne Dinklas ..... 37
- Anne fersk offret ..... 109
- Anne Hansdatter (Køge) ..... 106
- Anne Helvedes ..... 108
- Anne Hemmingis ..... 48, 49
- Anne Islenskes ..... 124, 141
- Anne Jørgensdatter ..... 302
- Anne Pedersdotter (Helsingør) 103, 120,  
 169, 305
- Anne Per Iudes ..... 291
- Anne Ploumandz ..... 297
- Anneke ∞ Hans Eggerdes ..... 278
- Anneke Klempouwe (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102, 112, 375
- Anneke Krutop (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102, 112, 372, 375
- Anneke Martens (Lübeck) ..... 153
- Anneke Rekeldes ∞ Hinrick Wesarch  
 ..... 38, 39
- Anneke Tymmermans (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102, 113, 371
- Anneke Wagendryuers (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102
- Antoine Carbonel  
 Bader ..... 148
- Antonius ∞ Anne Dinklas ..... 37
- Aristoteles (384 - 322 v. Chr.)  
 griech. Philosoph 195, 196, 197, 198
- Arndt ..... 280, 282
- Arne Sigurddson († 1314), Bischof von  
 Bergen (1304/05 - 1314) ..... 94
- Arnold de Ossenberghen (Lübeck)  
 Pächter einer Badestube ..... 152
- Aron Hjørleifsson

- Gefolgsmann des Königs Håkon  
Håkonsson ..... 154, 155  
Augustinus (354 - 430)  
Kirchenvater 84, 85, 86, 87, 88, 89,  
94, 198, 199, 220, 222, 241, 329,  
332
- B**
- Barbara de dofften jodinen unde  
astinnen (Lübeck)  
Ärztin ..... 194  
Barbara Niels Skredderis (Helsingør) 49  
Bärbel Taschenfeindin (Nördlingen)  
Frauenwirtin ..... 207  
Bente (Helsingør) ..... 297  
Bente Bentzdatter (Helsingør)  
Prostituierte ..... 103  
Berent Mermensen, aus Westphalen  
(Bergen) ..... 182  
Beritte ‚Klubbe‘ (Bergen) ..... 316  
Beritte Jensdatter ..... 139  
Bernd ∞ Taleke (Lübeck) ..... 44  
Bernhard Steding, V: Johannes Steding  
Bergenfahrer ..... 190, 336  
Bernhardus ..... 151  
Berthold von Regensburg (um 1210 -  
1272)  
Prediger 88, 133, 159, 160, 202, 203,  
207, 261, 268  
Bertil Bøsseskytter ..... 112  
Birgit im Granten (Bergen) ..... 53  
Birgitta rödnacken (Stockholm)  
Prostituierte ..... 108  
Birgitte ..... 190  
Birgitte Anbiørmis ..... 49  
Birgitte Marckussis ..... 49  
Bischof von Roskilde ..... 119  
Bischof von Stavanger ..... 287  
Bischof von Winchester. 88, 131, 173  
Blaamysser (Kopenhagen)  
Prostituierte ..... 108  
Blasius Pottemager (Helsingør) 48, 279  
Blomen  
Prostituierte ..... 108  
Bodil Plussis (Helsingør) ..... 297  
Braterschen medica (Lübeck) ..... 194
- Brynjulf Olafsson ..... 287  
Bugenhagen, Johannes (24.6.1485 –  
20.4.1558)  
Kirchenreformer 297, 314, 315, 325  
Burchard I. (965 - 20.8.1025), Bischof  
von Worms (1000 - 1025) 199, 200
- C**
- Calvin, Johannes (10.6.1509 -  
27.5.1564)  
Reformator ..... 322, 328  
Charine Bertils ∞ Bertil Bøsseskytter  
..... 112, 175  
Charine Frostis (Helsingør). 110, 111,  
175, 176, 294, 343  
Charine Jørgensdatter ..... 103, 139  
Charine Jørgensen ..... 139  
Charine Mikkel Skrædders (Helsingør)  
..... 129, 175  
Charine Pedersdatter ..... 110  
Christen Skarpretter ..... 169, 170  
Christian II. (1481 – 1550), Kg. von  
Dänemark (1513 - 1550) ... 246, 266  
Christian III. (12.8.1503 – 1.1.1559),  
Kg. von Dänemark (1543-1559) 185,  
315  
Christian IV. (1577 – 1648), Kg. von  
Dänemark ..... 299, 316  
Christian V. (1646 – 1699), Kg. von  
Dänemark und Norwegen (1670 –  
1699) ..... 298  
Christoffer Valckendorff  
Statthalter auf Bergenhus (1556 -  
1560) ... 142, 143, 185, 186, 248,  
249, 250, 335  
Chunel Swarz  
Prostituierte ..... 100  
Chuzas, Figur des AT ..... 91  
Citzele Buldre (Bergen)  
Prostituierte ..... 109  
Claudius Galenus (129 - 199?)  
röm. Arzt griech. Herkunft 196, 197  
Claus Denne (Kopenhagen) ..... 315  
Claus Gerken ..... 188  
Claus Rikenberg (Rostock) ..... 288  
Clawes ..... 191



- Clawes (Lübeck)  
 Bader ..... 154, 370  
 Clawes Hagen.....278  
 Clawes Kapellen (Lübeck)  
 Bader ..... 152  
 Clemens VI. (1292 – 6.12.1352), Papst  
 (7.5.1342 - 1352 ..... 117  
 Cristine Swinerug (Bergen)  
 Prostituierte ..... 109
- D**
- Daniel Skredder ..... 186  
 Danske Karinn (Bergen)  
 Prostituierte ..... 109  
 Darsow, Lübecker Patrizierfamilie 152  
 Den blaa Due  
 Prostituierte ..... 108  
 Den brune ganger ..... 112  
 Den ferske Graapenbrad (Helsingør)  
 Prostituierte ..... 112, 175  
 Den glatte Aal  
 Prostituierte ..... 108  
 Den hvide ganger ..*Siehe* Margarethe,  
 Den hvide ganger  
 Den hvide Høne..... *Siehe* Marine  
 Jacobsdatter  
 Den sorte høne..... 112  
 Den sure Limon  
 Prostituierte ..... 108  
 Den svarte Rytter  
 Prostituierte ..... 109  
 Dicke Trin ..... 108, 229  
 Didrik Nyemand (Helsingør) 175, 176,  
 294  
 Didrik Wittenberg (Bergen)  
 Bäcker, Schankwirt ..... 69  
 Diedrich von Wylich ..... 316  
 Dietrich, Meister..... 42  
 Doritte Søffrensdatte ..... 104, 105  
 Dorthien Smit (Lübeck) ..... 66
- E**
- Ebbe Møller ∞ Margarethe (Helsingør)  
 ..... 43  
 Eiliv Kortin († 1332), Erzbischof von  
 Nidaros (1309 – 1331) ..... 31, 74
- Elin Arnesdatter (Bergen)  
 Badestubenbesitzerin..... 155  
 Elin Stutfjeld (Bergen)  
 Prostituierte ..... 109  
 Elin Torkelsdotter ..... 53  
 Elinn paffuegoiæ (Bergen)  
 Prostituierte ..... 109  
 Elinn Sictbull ..... 109  
 Elisabeth Kistenmacher (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102, 218, 219, 336  
 Elisabeth Kresse ∞ Konrad (Lübeck) 44  
 Elisabeth, V: Hinrich von Staden 190  
 Elizabeth Brondwer ..... 172  
 Elizabett Hans Pouuilssens (Helsingør)  
 ..... 49  
 Ellin Kockis ..... 109  
 Els von Eystett..... 207  
 Else med den langen tytten (Berlin)  
 Prostituierte ..... 108  
 Else Swarz  
 Prostituierte ..... 100  
 Elsebe Griegers, aus Rostock  
 Prostituierte ..... 104, 106  
 Elsebe Lange (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 113, 381  
 Elsebe Prange (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 113  
 Elsebe van Ahuß (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102, 381  
 Erik III. Magnusson, Kg. von  
 Norwegen (1280 – 1299)... 62, 156  
 Erik V. Klipping (1249 - 22.11.1286),  
 Kg von Dänemark ..... 254  
 Erik VII. von Pommern (ca. 1382 -  
 1459) , Kg. der Kalmarer Union  
 1389/1412-1439 ..... 3  
 Erik Rosenkrantz  
 Statthalter auf Bergenhus (1560 -  
 1568) ..... 12, 13, 250  
 Erzbischof von Mainz..... 173  
 Eva, Figur das AT..... 4, 17, 83, 84, 90
- F**
- Farrenkopp  
 Prostituierte ..... 108  
 Flækkesild (Helsingør)

- Prostituierte 108, 110, 111, 113, 119,  
 175, 176, 213, 218, 227, 294, 307,  
 335, 336, 345, 347  
 Franciscus Dyeman, Magister (Lübeck)  
 ..... 179, 323  
 Frandtz Nolcken (Bergen)  
   Bader ..... 156  
 Frantz Perssen (Helsingør) ..... 175  
 Franz Schriffuer (Helsingør) ..... 48  
 Frederik II., Kg. von Dänemark 43, 298,  
 306, 330  
 Frerick Tønnessen ..... 280  
 Friedrich Hartmann ∞ Maria Lucia  
   Hardenbeck  
   Sekretär am Hansekontor zu Bergen  
   ..... 188  
 Fuch paa... *Siehe* Susanne Clausdatter  
**G**  
 Gabriel Fallopius (1532 - ?)  
   Arzt ..... 204  
 Galen ..... *Siehe* Claudius Galenus  
 Gamle smukke Mette  
   Prostituierte ..... 108  
 Gaspar Torella ..... 312, 321  
 Gebbe piscatrix (Lübeck) ..... 270  
 Genin de la Géline (Avignon)  
   Bader ..... 148  
 Genitte (Bergen) ..... 188  
 Genitte Leppelkude  
   Prostituierte ..... 109  
 Gerhard Westhof, S: Walter, T: Gudrid,  
   Mechthild  
   Bergenfahrer ..... 191  
 Gert Pottmager (Helsingør) ..... 279  
 Gertrud (Helsingør) ..... 48, 49  
 Gertrud Elochtesdochter ..... 191  
 Gertrud hvita kattán (Stockholm)  
   Prostituierte ..... 108  
 Gertrud Oluff Saxins (Helsingør) .. 49  
 Gertrud Ottes kone ..... 186  
 Gesche Appelhokers (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 61  
 Gesche van Nortén (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 101, 113  
 Gesche vnder dem bathuse (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 154  
 Gesken Bruwers (Lübeck) ... 278, 279  
 Gesken Wibén (Lübeck) ..... 278  
 Giert Skinkebrinck ..... 37  
 Girolamo Fracastoro (1483 – 1553)  
   ital. Arzt ..... 313  
 Gobelo barbetonsor (Lübeck)  
   Bartschneider ..... 152  
 Godschalck Wredemeyer ..... 278  
 Graa Laare  
   Prostituierte ..... 108  
 Gratian († 1150)  
   Vater der Kanonistik, Verf. des  
   'Decretum Gratianum' (1440) 23,  
   24, 25, 146  
 Grauer Esel (Rostock)  
   Prostituierte ..... 102  
 Gregor der Große (6. Jh.) ..... 91  
 Gregor IX., Papst (1227 – 1241) 93, 216  
 Gret van Nieß (Köln)  
   Kupplerin ..... 101, 171  
 Greteke Abelke stouér dother (Lübeck)  
   ..... 153  
 Greteke Hauemans (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 113  
 Greteke Schonens (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 102  
 Greteke Stouers (Lübeck) ..... 153  
 Greteke Wessels (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 113  
 Grjotgard Eindridssön ..... 287  
 Gudbrand Anbjörnssön (Bergen)  
   Bader ..... 155  
 Gudrid (Bergen), S: Bernhard Steding  
   ..... 190  
 Gudrid Bardsdottir (Bergen) ..... 287  
 Gudrid Jonsdotter  
   Baderin ..... 155  
 Gudrid, V: Gerhard Westhof ..... 191  
 Gudt Effuerdtssön (Bergen) ..... 62  
 Gustav I. Wasa (1496 – 29.9.1560), Kg.  
   von Schweden (1523 - 1560) ... 315  
 Gwrenn Swinerugh (Bergen)  
   Prostituierte ..... 109

**H**

- Håkon IV. Håkonsson (1204 – 17.12.1263, Kg. von Norwegen (1217 – 1263).....12, 154
- Håkon V. Magnusson (1270 – 8.5.1319), Kg. von Norwegen (1299 – 1319)25, 31, 70, 247, 266, 267, 289
- Håkon VI. Magnusson (1340 – 1380), Kg. von Norwegen (1343 – 1380)187
- Håkon, Bischof von Stavanger.....287
- Hans  
 Büttel von Kopenhagen.....170
- Hans Boyseman.....191
- Hans Eggerdes ∞ Anneke (Lübeck)278
- Hans Falckeffenger .....282
- Hans Guldsmid.....288
- Hans Jageduule (Lübeck)  
 Bader .....152
- Hans Moller (Lübeck)  
 Bader .....152, 154, 368, 370
- Hans Schriffuer .....291
- Hans Skinner ∞ Trine (Bergen)....156
- Hans Skredder (Bergen) .....70, 157
- Hans Stehen (Lübeck) .....57
- Hans Sunerken ∞ Taleke .....42
- Hans Torneman (Lübeck).....278
- Hans, Bischof von Oslo.....287
- Harald Harfagr († 930), Kg. von Norwegen .....73
- Hardenberch (Lübeck)  
 Bader .....153
- Heinrich II. (25.3.1133 – 6.7.1189), Kg. von England (1154 – 1189)147, 237
- Heinrich Brömse .....270
- Helmeken Voss (Lübeck).....278, 279
- Henrik Bardsker (Helsingør)  
 Bartscherer .....179, 341
- Henrik Dinklau (Bergen).....37
- Henrik Skomager (Helsingør) .....169
- Henrik Smid  
 Verf. eines Kräuterbüchleins (1577) .....204
- Henrik Stalmester (Helsingør).....175
- Henrik van Hagen (Lübeck)  
 Brauer, Frauenwirt .....173
- Herman Schulte († 1532)  
 Domvicarius zu Lübeck..... 153
- Hermann Lange, T: Katherineken  
 Bergenfahrer..... 191, 192
- Hermann Weinsberg (Köln)  
 Chronist ..... 72
- Hermannus balneator..... 152
- Hermen Gherkens..... 192
- Hermen Pael  
 Bergenfahrer ..... 191
- Hieronymus (348 – 429), Hl.... 24, 84
- Hieronymus von Lüneburg († 26.2.1580)  
 BM von Lübeck 1561 ..... 328
- Hildebrand Humbolt (Lübeck)  
 Vikar von St. Petri ..... 179, 323
- Hilghe, V: Werner Cusfeldt..... 212
- Hinrich Bischof  
 Bergenfahrer..... 190
- Hinrich Holtkamp, S: Lambert  
 Bergenfahrer..... 191
- Hinrich von Staden, T: Elisabeth  
 Bergenfahrer..... 189
- Hinrick Dreyer..... 278
- Hinrick Wesarch (Lübeck) ..... 38, 39
- Hinrik Domes (Lübeck)..... 44
- Hiob, Gestalt des AT ..... 319, 320
- Hønsøkød (Helsingør)  
 Prostituierte .....108, 110, 176, 341
- I**
- Iakob Buntmager ..... 53
- Iehanne Albrittis ..... 49
- Ingeborg Gyldenstykke (Bergen)  
 Prostituierte ..... 109
- Ingeborg Styggis..... 124
- Inger Brwnøffue (Bergen)  
 Prostituierte ..... 109
- Inger Hakkeblok (Bergen)  
 Prostituierten ..... 109
- Inger Vinterkatten  
 Prostituierte ..... 109
- Ingibjörg Palskona..... 53
- Innozenz III. (1160/61 – 16.7.1216),  
 Papst (1198 – 1216)..... 214
- Irngard von Brabant..... 42

Israel Ruschmann  
Bergenfahrer ..... 192

**J**

Jacob Fastulvson ..... 155  
Jacob mester (Lübeck)  
Bader ..... 152  
Jacop Arildsen (Helsingør) .. 174, 175  
Jacop von Dockum ..... 280, 281  
Jacop Wibrantzsen ..... 280  
Jacques Roy ..... 146, 288  
Jakob Brockenhuus (1521-1577)  
Lehnsmann, Admiral ..... 281  
Jakob Skurer (Bergen) ..... 70, 287  
Jakob, Bischof ..... 31, 74, 95, 121  
Jens Andersen (Helsingør) ..... 169  
Jens Draffuer (Helsingør) ..... 69, 175  
Jens Smørfod ..... 294  
Jesper Sadelmacher, aus Münster  
(Bergen) ..... 182  
Jesus, Figur des NT ..... 90, 91, 92  
Joachim Gerken († 1544)  
Bergenfahrer, 1514 Ratsherr, 1531  
BM von Lübeck ..... 192  
Joachim van der Heyde, Magister 323  
Johan Trage  
Bergenfahrer ..... 191  
Johan Uchtman, aus Bremen  
Kaufmann ..... 189  
Johann I. (5.6.1455 – 20.2.1513), Kg.  
von Dänemark (1483 – 1513) . 245,  
266  
Johann, Bischof von Straßburg .... 173  
Johann Beren ..... 174  
Johann Colmann († 1454)  
Ratsherr 1428, BM von Lübeck 1443  
..... 174  
Johann Rodius ..... 331  
Johann von Samekow (13. Jh.)  
Stadtschreiber von Lübeck ..... 8  
Johanna I. von Anjou (1326 –  
27.7.1382), Kgn. von Neapel.. 131,  
158  
Johanne Kiel oppaa  
Prostituierte ..... 108  
Johanne Pouillsdatter ..... 302

Johannes Calws ..... 152  
Johannes Meibom ..... 206  
Johannes Muul († 23.8.1350)  
canonicus, am 22.4.1341 zum  
Bischof gewählt ..... 179  
Johannes Steding, S: Bernhard Steding  
Bergenfahrer ..... 190, 212, 336  
John Rykener ..... 172  
Jon Skrep ∞ Anna, Bich paa Trappe  
(Bergen) ..... 110  
Jonas Charisius (1571 – 1633)  
Arzt ..... 194  
Jören Skottis dotter ..... 95  
Jørgen Carstenbroch ..... 189  
Jørgen Henriksson ..... 180  
Jørgen Snart ..... 182  
Joseph Grünpeck . 311, 312, 313, 317,  
319  
Jost Grønningh ..... 280, 282  
Jurgen Rockersen, aus Dortmund  
(Bergen) ..... 182

**K**

Karine Fredrichsdatter, Rytter pige 104  
Karine Geertz (Helsingør) 280, 281, 282  
Karine Guldsmid ..... 288  
Karine Jørgensdatter ..... 307  
Karine Melsticke (Bergen)  
Prostituierte ..... 109  
Karine Pedersdatter ..... 106  
Karine Sanders (Helsingør)  
Kupplerin ..... 176  
Karine Slangenn (Bergen)  
Prostituierte ..... 109  
Karinn Kockis (Bergen)  
Prostituierte ..... 109  
Karl V. (21.1.1338 – 16.9.1380), Kg.  
von Frankreich (1364 – 1380).. 269  
Karl V. (24.2.1500 – 21.9.1558, Kg.  
von Spanien (1516-1556) und Kaiser  
des Hl. Röm. Reiches ..... 50, 200  
Katerl von Languelt  
Prostituierte ..... 100  
Katharina Horneborges (Lübeck)  
Prostituierte ..... 102, 113  
Katharine Dokewesschers (Lübeck)

- Baderin ..... 153  
 Katherina Deneken (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 113  
 Katherina Detlefs (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 113  
 Katherine Kloukornes ..... 113  
 Katherine Mulichs (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 113  
 Katherine, de vormalde hilge (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 113  
 Katherineken Nicolausdochter 191, 192  
 Katrin, V: Johan Trage ..... 191  
 Kiødpølsen  
   Prostituierte ..... 108  
 Klein Mattis ..... 286  
 Klein Tryngen ..... 229  
 Konrad Kresse ∞ Elisabeth ..... 44  
 Kristinæ Daffinds ..... 124  
 Kristine Fiseklinke  
   Prostituierte ..... 109  
 Kristine Henriksdotter ..... 169  
 Kristine hvide ko  
   Prostituierte ..... 109  
 Kristine Oluf Styremands (Helsingør)  
   ..... 50, 212  
 Kristine von Knippenborg ..... 312
- L**
- Lambert Viding (Lübeck)  
   Badestubenbesitzer ..... 152  
 Lambert, V: Hinrich Holtkamp .... 191  
 Lange Christen (Helsingør) ..... 175  
 Las Benssenn (Helsingør) ..... 48  
 Las Jude löbere ..... 110  
 Lasse Harniskvisker ..... 312  
 Laurens Kandestøber ..... 279  
 Lauritz Thimmermand (Helsingør) 68  
 Lazarus, Figur des NT ..... 92  
 Lissebet Medister  
   Prostituierte ..... 108  
 Lubbe ..... 60  
 Lucia Grimdotter ..... 60  
 Lucia Hardenbeck ..... 188  
 Lüdekin von Bremen ..... 190  
 Ludulff Stuedenberg ..... 182  
 Ludvig Holberg ..... 122
- Ludwig IX. (25.4.1214 – 25.8.1270),  
 Kg. von Frankreich (1266 gekr.) 237  
 Lukas Nattheide (Bergen) ..... 157  
 Luther, Martin (10.11.1483 –  
 18.2.1546)  
   Reformator 42, 43, 322, 328, 329, 330  
 Lybert von Alsted ..... 188
- M**
- Madeline Perlamentmackers  
   Prostituierte ..... 108  
 Maggæ fem fingre i røffuen (Bergen)  
   Prostituierte ..... 109, 206, 336  
 Maggæ Sigurdsdatter  
   Prostituierte ..... 70  
 Maggæ Stompe (Bergen)  
   Prostituierte ..... 109  
 Magnus Håkonsson Lagabøter († 1280),  
 Kg. von Norwegen (1263 – 1280) 12,  
 25, 40, 54, 122, 155, 210, 221  
 Malleken (England) ..... 190  
 Maren Drøssespind  
   Prostituierte ..... 108  
 Maren Krukhøne (Bergen)  
   Prostituierte ..... 109  
 Maren Pedersdatter ..... 52  
 Maren til Tyrens  
   Prostituierte ..... 108  
 Margarethe Jacobsdatter ..... 112  
 Margarethe myt dem berspunde  
 (Lübeck)  
   Prostituierte ..... 67, 102  
 Margarethe, den hvide ganger  
 (Helsingør) ..... 112, 174, 175  
 Margrete Christophers kone ..... 186  
 Margrethe, den røde Ko ..... 108  
 Maria Magdalena, Hl. 90, 91, 92, 93,  
 158, 214, 215, 216, 224  
 Maria von Ägypten ..... 92, 93  
 Maria von Antwerpen ..... 97  
 Maria von Bethanien, Figur des NT 92  
 Maria von Magdala ..... 91  
 Maria, Hl., Gottesmutter 17, 83, 90, 91,  
 93  
 Marie Hermann, aus Kaiserwerth  
   Prostituierte ..... 291

- Marin Kastibrog (Bergen)  
 Prostituierte..... 109, 110, 180, 323
- Marine Ferskhvide (Bergen)  
 Prostituierte..... 109
- Marine Jacobsdatter (Helsingør)  
 Prostituierte 105, 108, 111, 139, 307,  
 335
- Marine Jensdatter, aus Kopenhagen  
 (Helsingør)  
 Prostituierte..... 105
- Marine Mickiil Bossens (Helsingør) 49
- Marine Nielses ..... 120, 169, 305
- Marine Pouill Teilmesters (Helsingør)  
 ..... 49
- Marine Randers..... 297
- Marine Reymers..... 280
- Marine Vigerffad ..... 124
- Marten Formans..... 279
- Martha, Figur des NT..... 92
- Mats Størsson (ca. 1500 – 1569)  
 Lagman von Bergen, Verf. der ersten  
 gedr. Norweg. Geschichte ‚Norske  
 krønike‘ ..... 186
- Mattheus Richerdes (Lübeck)  
 Domherr..... 218
- Matthias Seliges (Lübeck)  
 Bader ..... 152
- Mechthild von Bremen ..... 60
- Mechthild, V: Gerhard Westhof .. 191  
 Werner Cusfeldt..... 212
- Melkorka, irische Königstochter.... 74
- Meritte Litlekvinten (Bergen)  
 Prostituierte..... 109
- Mette Bundequinde (Aarhus)  
 Prostituierte..... 108
- Mette Christensdatter  
 Prostituierte..... 105, 108, 308
- Michel Hofnagel  
 Chronist ..... 156, 157
- Michell Biederman, aus Chemnitz  
 (Bergen)..... 188
- Mons Humbemand (Helsingør)  
 Kuppler ..... 106, 175, 179, 180
- Mortin Knudsen (Helsingør)..... 48
- Møy Krijtte (Bergen) ..... 62
- N**
- Nelson Goodyear ..... 204
- Nicolaus Beyer, aus Meißen (Bergen)  
 Maurermeister..... 182
- Niels Drager ..... 291
- Niels Søffrensen..... 286
- Niels Stemp  
 BM von Kopenhagen..... 315
- Nils Grimson ..... 188
- O**
- Olav Haraldsson III. Kyrre, Kg von  
 Norwegen (1066-1093)..... 3
- Olav Thorkellson, Bischof von Bergen  
 ..... 180
- Oluff Jampt ..... 52
- Oluff Hellgessen (Helsingør)  
 Ältermann der Schneiderzunft . 179
- Oluff Stenhugger ∞ Boel (Helsingør)  
 Schankwirt, Bordellwirt 69, 110, 111,  
 176, 179, 294, 341, 342
- Oscar, Kg. von Norwegen..... 141
- Otto Brunfels  
 Verf. eines Kräuterbüchleins ... 204
- Otto Römer (Bergen) ..... 53
- P**
- Pasgængerer  
 Prostituierte..... 108
- Paulus Helie ..... 315
- Peder Fergemanndt ..... 120
- Peder Palladius  
 Prediger, Superintendent von Seeland  
 64, 95, 298, 320, 325, 330, 333,  
 336
- Per Willumssen  
 Vogt ..... 282, 364
- Pernille ∞ Lauritz Thimmermand  
 (Helsingør) ..... 68
- Pernille Hemmings..... 120, 121
- Peter Kannegyder (Bergen)..... 37
- Peter Rynck (Köln)  
 Universitätsdozent ..... 215
- Pether Hollender ..... 282
- Pius II. (18.10.1405 - 15.8.1464), Papst  
 (1458- 1464) ..... 94

- Plukkefisk  
 Prostituierte ..... 108
- Polske Giiv  
 Prostituierte ..... 112
- R**
- Raimund, Kardinal ..... 178
- Rakkerbalje  
 Prostituierte ..... 112
- Rannveig die Rote (Bergen)  
 Prostituierte ..... 1
- Rasmus Rakker (Helsingør)  
 Büttel ..... 170
- Rassmus Knudsen ∞ Karine ..... 175
- Rassmus Olssenn (Helsingør) ..... 175
- Røde Karen  
 Prostituierte ..... 108
- Rolandinus/Rolandina (Venedig)  
 Travestit ..... 235
- Rotger van Buren  
 Bergenfahrer ..... 315
- S**
- Sander  
 BM von Helsingør... 246, 281, 282,  
 284, 294
- Schid Schideben ..... *Siehe* Mette  
 Christensdatter
- Sebastian Brant  
 Verf. des 'Narrenschiff' ..... 311
- Sigismund (15.2.1368 – 9.12.1437),  
 röm.-dt. Ks, Kg. von Ungarn und  
 Böhmen ..... 224
- Sigrid Berkemands kone ..... 186
- Sigrid Erlendsdatter (Bergen) ..... 53
- Simon Pauli ..... 313
- Søffren Munch (Helsingør) ..... 175
- Solveig im Bugård (Bergen) ..... 53, 62
- Søren Mauritzen ..... 169
- Spegesild (Helsingør)  
 Prostituierte ..... 110, 176, 341
- Stakket Ellen  
 Prostituierte ..... 108
- Stamme Inger  
 Prostituierte ..... 112
- Stodderæsken (Helsingør)  
 Prostituierte ..... 108
- Store Ragnhild  
 Prostituierte ..... 109
- Susanne Clausdatter (Kopenhagen) 49,  
 108
- Sven Wale ..... 186
- Sverre Sigurdsson (1151 – 8.3.1202),  
 Kg. von Norwegen (117/84-1202)  
 ..... 181
- Swnniffua Rordspindt (Bergen)  
 Prostituierte ..... 109
- Sylve Fockenbeck (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102, 381
- Symon Brand ..... 278
- T**
- Tacitus  
 röm. Historiker ..... 44
- Tale von Guldesen ..... 60
- Taleke Bosemans (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102, 371
- Taleke Smedes (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102, 379
- Taleke Sulstorpes (Lübeck)  
 Prostituierte ..... 102
- Theoderich, Erzbischof ..... 216
- Theodericus, syrararius et minorator 152
- Thoerd Silkeborig (Helsingør) ..... 175
- Thomas Blount (London) ..... 172
- Thomas von Aquin (1224/25 –  
 7.3.1274)  
 Theologe. 84, 85, 88, 197, 198, 199
- Thomas von Chobham († zwischen  
 19.10.1233 u. 17.2.1236)  
 engl. Theologe, Verf. der ‚Summa  
 confessorum‘ (1215) ..... 26
- Thomas von Wickede (1475 – 1527)  
 Ratsherr 1506, BM von Lübeck 1511  
 ..... 270
- Thor Nickelsdatter ..... 192
- Tönnis Jacob Temermund ..... 301
- Toppenhøje  
 Prostituierte ..... 108
- Tora Steingrimsdatter (Bergen) ..... 53
- Trondhiems Pinke  
 Prostituierte ..... 109, 110, 291

- Trotula von Salerno (11. od. 12. Jh.)  
 Ärztin..... 207
- Turelure  
 Prostituierte..... 108
- Tykke Seigne  
 Prostituierte..... 112
- Tyrre med Ringen  
 Prostituierte..... 108
- U**
- Ulpian (160 – 228 n.Chr.)  
 röm. Jurist ..... 23, 24, 255
- Ulrich von Hutten ..... 313
- Ulrich von Richenthal  
 Chronist ..... 115, 230
- Ursel von Costenz..... 207
- Ursula Brucknerin (Konstanz)  
 Prostituierte..... 101
- V**
- Valdemar (ca. 1268 – 1312), Hz von  
 Schleswig..... 149
- Villon, François (1431/32 - 1463?)  
 franz. Balladenschreiber ..... 207
- W**
- Werner Cusfeldt  
 Bergenfahrer ..... 189, 212
- Willum Nacht (Helsingør) ..... 294
- Z**
- Zosimos..... 92